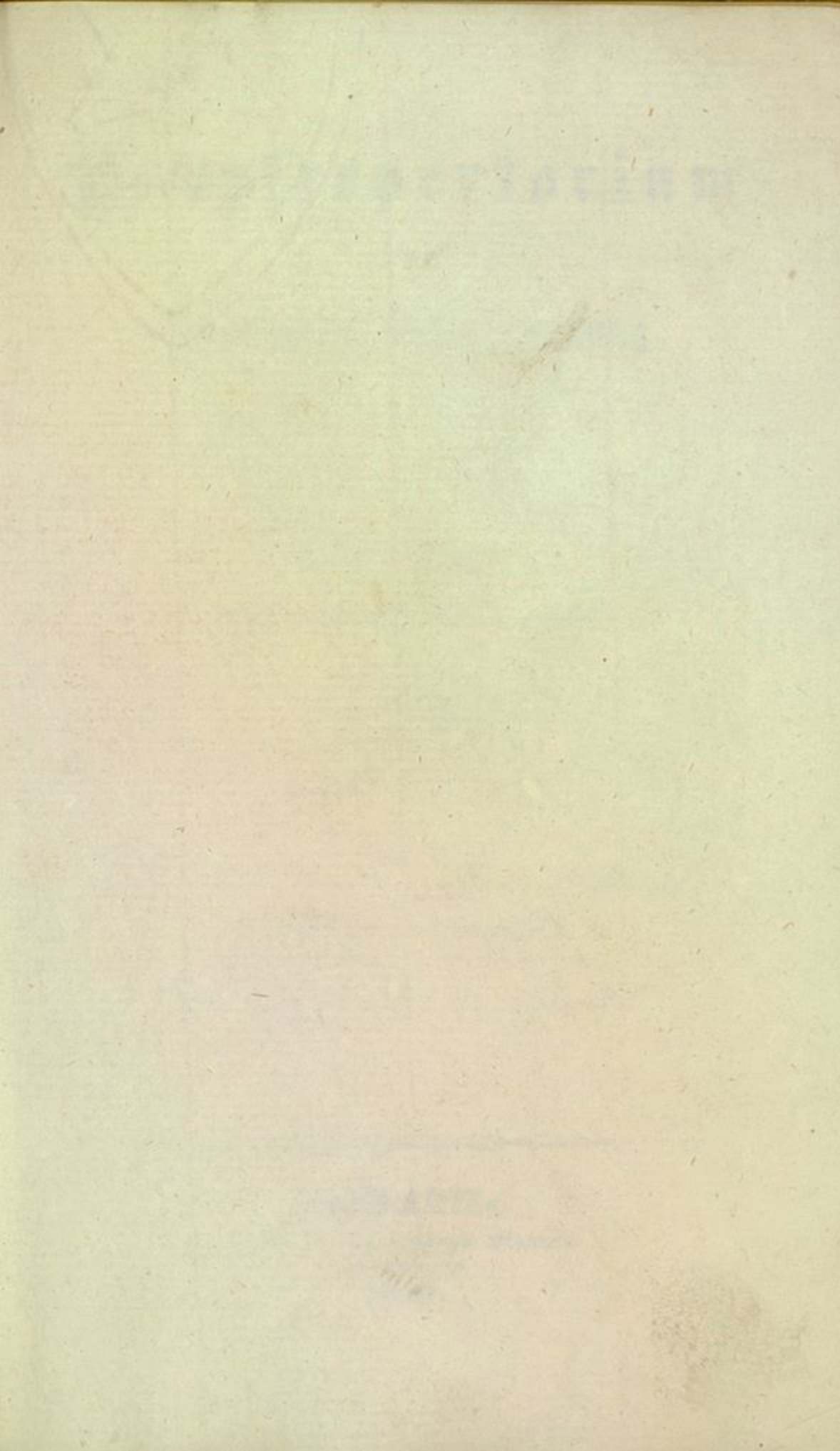
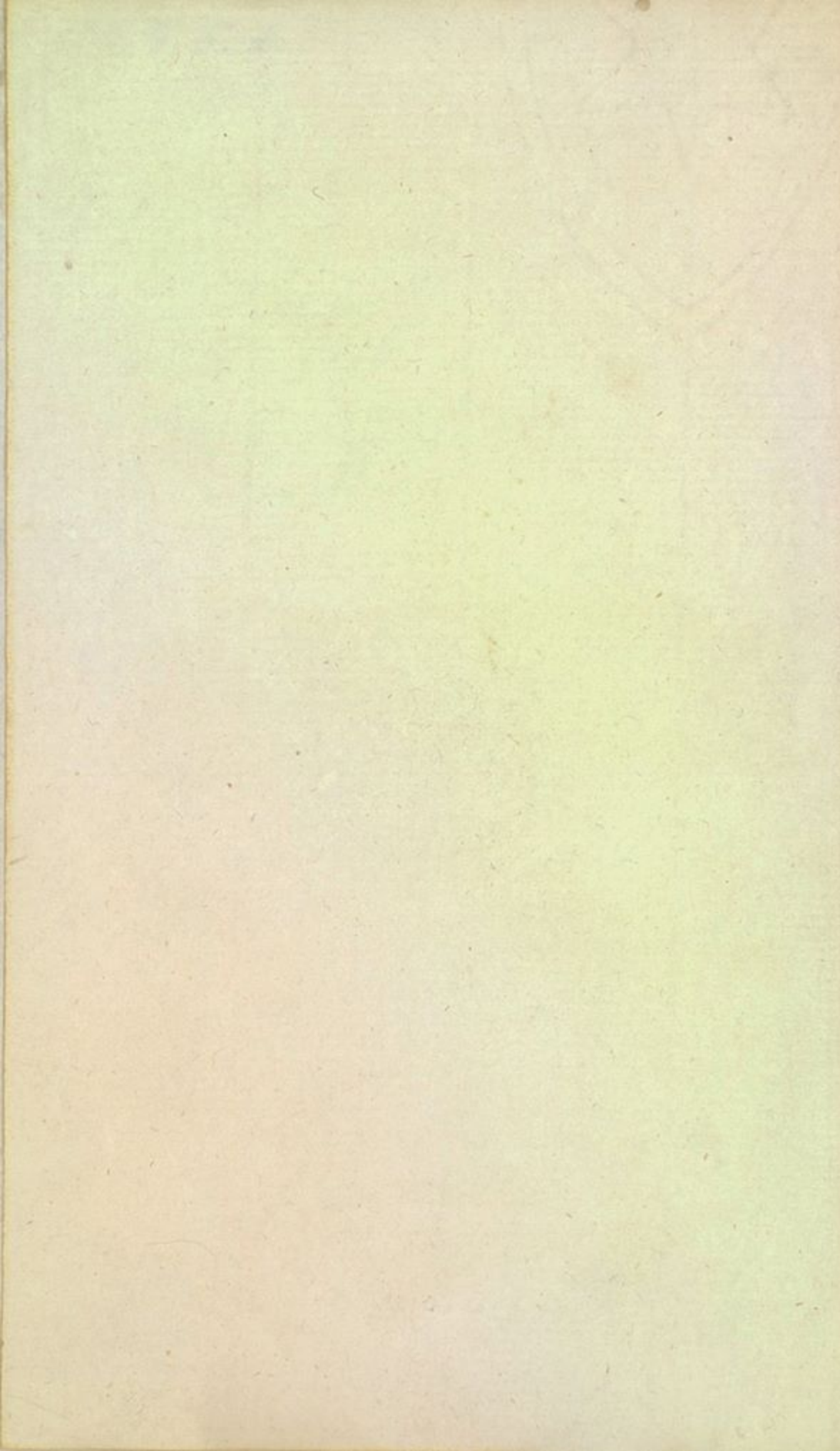


20464. V. 5. d.

Y





Hauptrepertorium

zur

Provincial = Gesetzsammlung

für

Illyrien,

von den Jahren

1819 bis einschließlich 1835.



Unter Mitwirkung des k. k. Subernal = Registranten

JOSEPH GEBHARD,

herausgegeben vom k. k. Subernal = Concipisten

Carl Pavich Eullen von Pfawenthal.

LAIBACH,

gedruokt bei Joseph Blasnik.

1840.

Seiner Excellenz

dem Hochwohlgebornen Herrn Herrn **JOSEPH CAMILLO FREIHERRN v. SCHMIDBURG**, Erbschenk von Trier, Landstand des Königreiches Böhmen und der Herzogthümer Kärnten und Krain, Ritter des österr. kais. Ordens der eisernen Krone erster Classe, k. k. wirklicher geheimer Rath und Kämmerer, Gouverneur im Königreiche Illyrien, zugleich Präsident der Herren Stände des Herzogthums Krain, zeitweiliger Protector der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Laibach, dann des illyrischen Sparcasse - Vereins und der kärnt. Sparcasse, wirkliches Mitglied der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien, correspondirendes Mitglied der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Steiermark, stiftendes Mitglied des bömischen Vereines zur Ermunterung des Gewerbsgeistes, und des Vereines zur Beförderung und Unterstützung der Industrie und Gewerbe in Innerösterreich, dann Ehrenmitglied der k. k. patriotisch-öconomischen Gesellschaft im Königreiche Böhmen und der k. k. Gesellschaft des Ackerbaues, der Künste und des Handels.

Als ein

Merkmal der tiefesten Verehrung und unbegrenzten Hochachtung

gewidmet

von den Herausgebern.

VERZEICHNISS

Der H. T. Gärten Pflanzenerde.

Das Verzeichnis der in den Gärten Pflanzenerde befindlichen Pflanzenarten ist nach der Ordnung der Familien geordnet. Die Pflanzen sind nach der Größe und dem Wuchs geordnet. Die Namen sind in deutscher Sprache angegeben. Die lateinischen Namen sind in kleinerer Schrift gedruckt. Die Abbildungen sind in der Mitte des Verzeichnisses angebracht. Die Abbildungen sind nach der Größe und dem Wuchs geordnet. Die Abbildungen sind in der Mitte des Verzeichnisses angebracht.

VERZEICHNISS

der P. T. Herren Pränumeranten.

Se. Excellenz Herr Joseph Camillo Freiherr von Schmidburg,
k. k. wirkl. geheimer Rath, Kämmerer, Gouverneur im Kö-
nigreiche Illyrien etc. etc.

- Achatschitsch, Johann, Doctor der Rechte.
Achenegg, v. Franz, Bezirkscommissär.
Albrecht, Andreas, infulirter Propst.
Andolscheg, Matthäus, Steuereinnehmer.
St. Andrä, bischöfliches Rentamt.
Arko, Ignaz, k. k. Gubernial-Registratur-Praktikant.
Aschabnig, Mathias, Handelsmann.
Auersberg, l. f. Bezirkscommissariat.
Augustin, Andreas, Herrschafts-Verwalter.
Bachmann, Alois, Herrschafts-Verwalter.
Barbo, Graf Otto, k. k. wirkl. Kämmerer.
Baumgarten, Leopold, Hof- und Gerichtsadvocat.
Bedentschitsch, Johann, Dechant.
Bleiburg, Stadtmagistrat.
Brandstetter, Dominik, k. k. wirkl. Gubernialrath.
Burger, Johann, Bezirkscommissär.
Burger, Mathias, Hof- und Gerichtsadvocat.
Buzzi, Ritter Reinhold, k. k. Gubernial-Conceptspraktikant.
Calö, Alois, Rechnungsrath des Gubernial-Rechnungs-De-
partements.
Christalnig, Graf Carl, k. k. wirkl. Kämmerer.
Christoph, Gabriel, Herrschafts-Beamte.
Damis, Friedrich, k. k. Feldkriegscommissär.
Desimon, Ritter Anton, k. k. Gubernial-Concipist.
Detella, Daniel, Spediteur.
Deym, Graf Albert, k. k. Kreiscommissär.
Dimnig, Peter, k. k. Zollamts-Controlor.
Dolenz, Jacob, Pfarrer.
Dougan, Eduard, k. k. Cameral-Bezirksverwaltungs-Prak-
tikant.
Drobnitsch, Barthelmä, Herrschafts-Verwalter.
Egger, Graf Ferdinand, k. k. wirkl. Kämmerer.

Egger, Graf Gustav.
 Eichelberg, v. Franz, Bezirkscommissär.
 Feistritz, l. f. Bezirkscommissariat.
 Fichtenau, Ritter Joseph, k. k. Postmeister und Güterbesitzer.
 Fischer, Johann, k. k. Bezirkscommissär.
 Fischer, Vincenz, Bezirkscommissär.
 Fradeneck, v. Benedict, k. k. wirkl. Gubernialsecretär.
 Friesach, Decanat.
 Galle, Franz, Herrschaftsinhaber.
 Gallenfels, Gut.
 Garzarolli, Edler v. Johann Nep., k. k. Kreiscommissär.
 St. Georgen, Grundherrschaft.
 Gerbez, Anton, Gutspächter.
 Germ, Franz, Gutsbesitzer.
 Glanegg, Bezirksobrigkeit.
 Glöser, Franz, k. k. wirkl. Gubernialsecretär.
 Gmünd, Bezirksobrigkeit.
 Goes, Graf Carl, k. k. wirkl. Kämmerer und Gubernialrath.
 Gottschee, Bezirksobrigkeit.
 — Herrschaft.
 — Stadtkammeramt.
 Gracheg, Georg, Güter-Verwalter.
 Grades, Herrschaft.
 Gradisch, Bezirksobrigkeit.
 Gregoritsch, Johann, Bezirkscommissär.
 Gurk, Domcapitel.
 Gurkfeld, l. f. Bezirkscommissariat.
 Haring, Franz, Bezirkscommissär.
 Haslinger, Georg, l. f. Bezirksactuar.
 Hermagor, l. f. Bezirkscommissariat.
 Holzappel, Jacob, Handelsmann.
 Hotschevar, Johann, Herrschafts-Verwalter.
 Hohenwart, Graf Franz, k. k. wirkl. Kämmerer.
 Hradeczky, Johann Nep., k. k. Rath und Bürgermeister.
 Hudovernig, Primus, Handelsmann.
 Hufnagel, Carl, k. k. Gubernial-Concipist.
 Jabornig, v. Joseph, Gutsbesitzer.
 Jabornig, v. Raimund, Gewerk.
 Jabornig, Maximilian, Bezirksadjunct.
 Jäger, v. Friedrich, Hausbesitzer.
 Jauerburg, Gut.
 Idria, k. k. Bergamt.
 — Bezirksobrigkeit.
 Jeraj, Andreas, Pfarrer.
 Jopp, Carl, Bezirkscommissär.
 Jurkovich, Joseph, Bezirkscommissär.

- Kanitsch, Peter, Bezirkscommissär.
 Kastellitz, Johann, k. k. Kreisamts-Protokollist.
 Kautschitsch, Matthäus, Hof- und Gerichtsadvocat.
 Keutschach, Herrschaft.
 Klagenfurt, k. k. Appellationsgericht.
 — k. k. Kreisamt.
 — ständisch Verordnete = Stelle.
 Klander, Wilhelm, Bezirksrichter.
 Klement, Johann, städtischer Verwalter.
 Kleef, Simon, l. f. Steuereinnehmer.
 Kosjek, Valentin, Bezirkscommissär.
 Koos, Jacob, Bezirkscommissär.
 Koschaker, Gottfried, Bezirkscommissär.
 Kos, Anton, Dechant.
 Kos, Franz, Bezirkscommissär und Herrschaftsinhaber.
 Köttschach, l. f. Bezirkscommissariat.
 Krainburg, Stadtdominium.
 Krenn, Anton, k. k. Bezirkscommissär.
 Krumpendorf, Bezirksamtsobrigkeit.
 Kumar, Ignaz, k. k. Staatsbuchhalter.
 Lacheiner, Wilhelm, Fabrikscaffir.
 Lackner, Gustav, Amtschreiber.
 Laditsch, Johann Bapt., Grundbuchsführer.
 Laibach, Stadtmagistrat,
 — ständisch Verordnete = Stelle.
 — Umgebung, l. f. Bezirkscommissariat.
 Landskron, Herrschaft.
 Langer, Franz Xav., k. k. Kreiscommissär.
 Laschan, Wilhelm, k. k. Kreiscommissär.
 Laufenstein, v. Anton, k. k. Kreiscommissär.
 Lautischer, Matthäus, Herrschafts-Verwalter.
 Leveling, Paul, k. k. Oberlieutenant u. Conscriptioens-Revisor.
 Lichtenberg, Graf Emanuel, k. k. Cameralrath.
 Lichtenberg, Graf Wolfgang, k. k. wirkl. Kämmerer und ständisch = Verordneter.
 Luchessig, Ludwig, k. k. Zollamtschreiber.
 Lukanitsch, Nicolaus, Rentmeister.
 Machin, Martin, Stadtcassir.
 Mac-Neven, Freiherr Ludwig, k. k. Gubernialrath und Kreis-hauptmann.
 Malalan, Joseph, k. k. Hauptzoll = Amtschreiber.
 Mally, Caspar, Lederer.
 Marn, Anton, k. k. Staatsbuchhaltungs = Accessist.
 Marenzhizh, Vincenz, k. k. Staatsbuchhaltungs = Accessist.
 Maroth, Vincenz, k. k. Zollamtsofficial und Waarenbeschauer.
 Martinz, Joseph, k. k. Zolleinnehmer.

Meglitsch, Johann, Bezirkscommissär.
Mertlitsch, Franz, Herrschafts-Verwalter.
Michelstetten, staatsherrschafliches Verwaltungsamt.
Mitterdorfer, Joseph, Bezirkscommissär.
Mochoritsch, Herrschafts-Verwalter.
Mogainer, Moïse, Gutsbesitzer.
Mokriz, Herrschaft.
Moosburg, Bezirksobrigkeit.
Müller, Lucas, Bezirkscommissär.
Mulli, Franz, Herrschafts-Pächter.
Nagy, v. Ludwig, k. k. Kreisarzt.
Naredi, Anton, Bezirkscommissär.
Nassensuß, Bezirksobrigkeit.
Neudenstein, Grundherrschaft.
Neumarkt, l. f. Bezirkscommissariat.
— Herrschaft.
— Oberverwesamt.
Nitsch, Johann Nep., Obergerichter.
Novak, Franz, Bezirkscommissär.
Oblak, Johann, Hof- und Gerichtsadvocat.
Oberlaibach, l. f. Bezirkscommissariat.
Orieschnig, Joseph, Stiftsdechant.
Orteneg, Herrschaft.
Papesch, Franz, k. k. Districtsarzt.
Pauker, Thomas, k. k. wirkl. Gubernialsecretär.
Pauschel, Georg, Domherr u. Director der philosoph. Studien.
Peerz, Georg, l. f. Steuereinnehmer.
Pelican, Moïse, Zolleinnehmer.
Pelican, Joseph, Gutsbesitzer.
Perko, Anton, l. f. Bezirksactuar.
Pfefferer, Anton, Doctor der Rechte und Herrschaftsinhaber.
Pichs, Lucas, Oberamtmann.
Pogatschnig, Johann, Herrschafts-Verwalter.
Poley, Joseph, Pfleger.
Ponovitsch, l. f. Bezirkscommissariat.
Posch, Johann, Herrschafts-Verwalter.
Praprotnik, Jacob, Domherr und ständisch Berordneter.
Pregel, Michael, Herrschafts-Verwalter.
Prettner, Johann, k. k. Districtsarzt.
Pristou, Johann, Dechant.
Pucher, Thomas, Hofrichter.
Puschautz, Jacob, Pfarrer.
Radmannsdorf, l. f. Bezirkscommissariat.
Ranckel, Martin, Dechant.
Rappersdorfer, Johann Michael, Bürgermeister.
Raspottinig, Andreas, Dechant.

- Mastern, Freiherr Nicomed, Gutsbesitzer.
 Matschitsch, Georg, Gutsbesitzer.
 Maunicher, Johann, Herrschafts-Verwalter,
 Rechbach, Freiherr Friedrich, k. k. wirkl. Kämmerer, Gubernialrath und Kreishauptmann.
 Rechbach, Freiherr Philipp, k. k. wirkl. Kämmerer und Rittmeister.
 Reifniz, Bezirksobrigkeit.
 — Herrschaft.
 Reina, Jacob, k. k. Zolleinnehmer.
 Reyer, Ludwig, Herrschafts-Verwalter.
 Rippert, Franz, Bezirkscommissär.
 Röder, v. Wilhelm, k. k. Gubernial-Conceptspraktikant.
 Rückgaber, Franz, Bezirkscommissär.
 Rudesch, Joseph, Herrschaftsinhaber.
 Rupertshof, Bezirksobrigkeit.
 Salomon, Anton, k. k. Kreiscommissär.
 Samitz, Simon, Bezirkswundarzt.
 Saurau, Graf Zeno, k. k. wirkl. Kämmerer u. Gubernialrath.
 Savenstein, Herrschaft.
 Savinscheg, Andreas, Herrschaftsinhaber.
 Schaffer, Johann, Bezirkscommissär.
 Schiffermüller, Moriz, l. f. Bezirkscommissär.
 Schivitzhofen, v. Joseph, k. k. Gubernial-Conceptspraktikant.
 Schmit, Carl, l. f. Bezirkscommissär.
 Schneller, Joseph, l. f. Bezirksrichter.
 Schöfmann, Joseph, Amtschreiber.
 Schrapök, Andreas, k. k. Staatsbuchhaltungs = Ingrossist.
 Schütz, Philipp, k. k. Ingrossist des Gubernial-Rechnungs-Departements.
 Seisenberg, Herrschaft.
 Senofersch zu Präwald, l. f. Bezirkscommissariat.
 Seunig, Joseph, Gutsbesitzer.
 Sinn, Maximilian, Vaudirections-Adjunct.
 Sluga, Augustin, Ehrendomherr und Dechant.
 Smola, Anton, Gutsbesitzer.
 Sonneg, Herrschaft.
 Sorre, Franz, Bezirkscommissär.
 Spiegelfeld, Freiherr Johann Nep., k. k. wirkl. Gubernialrath.
 Spital, l. f. Bezirkscommissariat.
 Sporer, Georg, k. k. wirkl. Gubernialrath und Protomedicus.
 Stahlberg, Ritter Anton, Herrschaftsinhaber.
 Stall, l. f. Bezirkscommissariat.
 Starre, Michael, Gutsbesitzer.
 Stein, Stadtkammeramt.
 Steinwender, Joseph, Herrschafts-Verwalter.

Stelzich, Anton, k. k. wirkl. Gubernialrath und Ehrendomherr.
 Se. Excellenz Sterne k, Freiherr Joseph, k. k. wirkl. geheimer
 Rath, und Appellationsgerichts-Präsident.
 Suchanek, Joseph, k. k. Polizei-Obercommissär.
 Supan, Georg, Domherr.
 Taufferer, Freiherr Moriz, ständischer Secretär.
 Tautscher, Stephan, Rentmeister.
 Zentschach, Bezirksobrigkeit.
 Thomann, Johann, Doctor der Rechte.
 Thurn, Graf Georg, k. k. wirkl. Kämmerer und Generalmajor.
 Thurn, Graf Vincenz, k. k. wirkl. Kämmerer.
 Thurnamhart, Herrschaft.
 Trampitsch, Christian, Bezirksactuar.
 Traun, Johann, Dechant.
 Trenz, Ferdinand, Gutsinhaber.
 Tschick, Alois, k. k. Gubernial-Conceptspraktikant.
 Unterrosenthal, Decanat.
 Urbas, Wilhelm, Cameralgefällenverwaltungs-Kanzellist.
 St. Weit, Stadtmagistrat.
 Wessel, Carl, k. k. Districtsarzt.
 Wessel, Johann, k. k. wirkl. Gubernialrath.
 Wierant, Anton, Realitätenbesitzer.
 Willach, l. f. Bezirkscommissariat.
 — k. k. Kreisamt.
 Woiska, Franz, Pfarrer.
 Wölkermarkt, Stadtmagistrat.
 Wouk, Vincenz, Dechant.
 Wagner, Joseph, k. k. wirkl. Gubernialrath.
 Wasner, Alois, Güter-Verwalter.
 Wasitsch, Ferdinand, Herrschafts-Verwalter.
 Webenau, v. Carl, Gutsbesitzer.
 Welfersheimb, Graf Leopold, k. k. wirkl. Kämmerer, Gubernialrath und Kreishauptmann.
 Welsperg, Graf Carl, k. k. wirkl. Kämmerer und Hofrath.
 Werzer, Carl, Bezirkscommissär.
 Wipbach, Bezirksobrigkeit.
 Se. fürstl. Gnaden Wolf, Anton Alois, Fürstbischof.
 Wolfsberg, Stadtmagistrat.
 Wunder, Joseph, Zollamts-Official.
 Zemme, Ignaz, Gewerk.
 Zenegger, Ritter Anton, Herrschafts-Verwalter.
 Znaimwerth, Ritter Johann, k. k. wirkl. Gubernialsecretär.
 Zois, Freiherr Anton, Herrschaftsinhaber.
 Zorn, Franz, Herrschafts-Verwalter.

A.

Nalifische. Neue Zollbestimmung für die Ein- und Ausfuhr der edlen Meeraale, und der geringeren Gattung dieser Fische. Band 8. Seite 50.

Abdrücke. Verbot der Verfertigung oder des Verkaufes von Abdrücken wirklich cursirender Münzen in Metall. B. 6. S. 225.

Abendandachten. Samstagige Abendandachten können auch mit Segen gehalten werden, wenn, und wo es die Bischöfe angemessen finden. B. 17. S. 161.

Abfahrtgeld. Befreiung der russischen, und polnischen Unterthanen von Entrichtung des Abfahrtgeldes in den österreichischen Staaten. B. 6. S. 223. 460. B. 7. S. 199.

— Art der Berechnung und Abnahme von Percentualgebühren aus Verlassenschaften, oder des Abfahrtgeldes in Fällen, wo das Vermögen in Staatspapieren und Bankactien besteht. B. 10. S. 75. B. 15. S. 51.

— Tractat zwischen Oesterreich und Dänemark wegen gegenseitiger Aufhebung des Abfahrts- und Abschößgeldes. B. 12. S. 481.

— Von den aus den österreichischen Staaten nach Frankreich abziehenden Erbschaften ist weder ein landesfürstliches noch grundherrliches Abfahrtgeld anzusprechen. B. 17. S. 6, 365.

— Aufhebung des Abfahrts- und Abschößgeldes zwischen Oesterreich und Preußen. B. 17. S. 731.

Abfahrtgeld. Durch Tractat wird zwischen Oesterreich und Sachsen das Abschloß und Abfahrtgeld aufgehoben. B. 17. S. 750.

Abfertigung. Bemessung der Abfertigung für die Witwen oder Kinder montanistischer Arbeiter. B. 5. S. 399.

— Die Abfertigung eines Staatsdieners durch einen Jahresbetrag ist bei Wiederanstellung vor Verlauf eines Jahres pro rata wieder zurück zu ersetzen. B. 12. S. 547.

— Ermächtigung der Landesstelle zur Bewilligung der Abfertigung der Beamtenwitwen mit einem anderthalb oder dreijährigen Pensionsbetrage. B. 14. S. 1. S. 194.

— Bestimmung, in wie fern die den Beamtenwitwen bewilligte Abfertigung in Execution gezogen werden kann. B. 15. S. 47.

— Bestimmung auf welche, das Normalalter überschrittene mit Avarial-Bezügen betheilte Civil-Beamten- und Dienerwaisen, bei ihrer Verhehlung die Begünstigung der freien Wahl zwischen Reservation des Bezuges, oder der Abfertigung Anwendung finde. B. 16. S. 224.

— Behandlung der Witwen von Staatsbeamten, welche ihren Gatten im Pensions- oder Quiescentenstande geheirathet haben, hinsichtlich der Abfertigung. B. 17. S. 100.

Abfindung. Siehe Verzehrungssteuer.

Abhandlungsbehörden. Verpflichtung derselben zur Anzeige der Todesfälle von mit Pensionen u. c. betheilten minderjährigen Waisen. B. 16. S. 271.

Ablaßbreve. Päpstliches Ablaßbreve für die Mitglieder der Leopoldinen-Stiftung. B. 11. S. 121.

Ablässe. Die Verlängerung der Ablässe kann durch die Landesstelle bewilliget werden. B. 14. S. 26. S. 167.

Abraitscheine. Statt derselben werden Wanderbücher für die Bergarbeiter eingeführt. B. 11. S. 69.

— Bei den Hammerarbeitern sind nebst den vorschriftmäßigen Wanderbüchern auch die Abraitscheine fortzuführen. B. 11. S. 338.

Abchiebung. Siehe Schub.

Absolutorium. Nichtverpflichtung der Studirenden zur Erhebung der Absolutorien. B. 10. S. 318.

Absolutorium. Hinweglassung des bisher üblich gewesenem sogenannten Reservatpunktes in den Rechnungsabsolutorien der öffentlichen Behörden. B. 12. S. 63.

- Bestimmung des Siegels auf den Zeugnissen und Absolutorien aller Studiengeweige. B. 13. S. 33.

Abstiftung. Verfahren bei Abstiftung der Unterthanen B. 4. S. 108. B. 7. S. 153.

- Weisungen hinsichtlich des Abstiftungsrechtes der Dominien bei Urbarialausständen, und über das Verfahren gegen Steuerrückständner. B. 5. S. 260.
- Verfahren bei Abstiftung der Unterthanen in Rücksicht auf den eintretenden Fall eines Concurse. B. 6. S. 132. 143.
- Bestimmung, wann selbe wegen Steuerrückständen Statt findet. B. 13. S. 187.

Abwesende, oder Flüchtlinge. Gegen selbe gefällte Todesurtheile hat der Scharfrichter zu vollziehen. B. 2. S. 229.

- Verfahren gegen jene Militärpflichtigen, welche sich durch Flucht der Recrutirung entzogen haben, oder mit Pässen legal und illegal abwesend sind. B. 10. S. 2. 8.
- Frist zur Stellvertretung für die provisorisch zum Militärdienste gewidmeten Nachmänner von Abwesenden. B. 10. S. 164. B. 10. S. 8. B. 17. S. 186.
- Conscriptionsobrigkeiten haben bei Requirirung abwesender Unterthanen zur Militärstellung den abstellenden Dominien die zur Ausfüllung der Widmungsrollen erforderlichen Daten mitzutheilen. B. 10. S. 330.
- Aufforderung der ohne Befugniß aus den k. k. österr. Staaten abwesenden k. k. Unterthanen zur Ausweisung ihrer Rückkehr. B. 14. S. 130.

Abzeichen. Das Tragen derselben in Bändern, Cocarden u. d. gl. wird untersagt. B. 14. S. 4. S. 254.

Accedens ad eminentiam. Bestimmung, daß das *accedens ad eminentiam*, oder die *prima distincta* die Militärbefreiung eines Studirenden nicht begründe. B. 10. S. 332. B. 17. S. 623.

Acceptant. Siehe Wechsel.

Accepations - Urfunden. Ausfertigung und Vorlage der Accepations - Urfunden von den geistlichen Stiftungen. B. 4. S. 468.

Accise. Den Ständen nicht zustehende Bewilligung der Nachsicht von Accispachtschillingen oder anderen Beiträgen, auf welche die ständische Cassa einen rechtmäßigen Anspruch hat. B. 7. S. 182. 194.

Ackerbaugesellschaft. Statuten für die Ackerbaugesellschaft in Krain. B. 3. S. 209.

Ackermann. Einführung dessen archiologia biblica als Vorlesebuch an den theologischen Lehranstalten. B. 8. S. 199.

Acten. Beilegung der Original - Zeugenverhörprotokolle bei Einbegleitung der Prozeßacten von den ersten Instanzen. B. 6. S. 205.

— Convolute und andere nicht dringende Amtspackete sind zur Abfertigung mittelst des Postwagens, und nur die dringendsten Amtspackete zur Beförderung mit der Briefpost aufzugeben. B. 6. S. 259.

— Ausschcheidung und Vertilgung der unbrauchbaren Registratur- und Archivsacten. B. 14. S. 65.

Actien. Bestimmungen über die Zulässigkeit von Actiengesellschaften zur Ausführung privilegirter Erfindungen. B. 3. S. 392.

Actien der Nationalbank. Siehe Bankactien.

Actuare. Den Actuaren der Zollgefällen - Administration und der dalmatinischen Finanzintendenz gebührt der Titel »Sekretär«. B. 7. S. 351.

— Die Actuare der Bezirks- und Landgerichte sind von der Militärpflicht frei, wenn sie wirklich anegstellt, vom Staate besoldet sind, und alle Erfordernisse zur Vertretung und Erlangung einer Oberbeamtenstelle besitzen. B. 17. S. 169.

Adel. Hintanhaltung der Adelsanmassungen, deren Untersuchung und Bestrafung. B. 5. S. 217. B. 9. S. 337. B. 11. S. 228. B. 15. S. 187. 225.

— Amtshandlung der Landesstelle bei Adelsentsetzungen. B. 8. S. 66.

— Genaue Beobachtung des Unterschiedes zwischen dem Adel und seinen Abstufungen einerseits, und den bloßen Titeln anderseits. B. 9. S. 126.

Adel. Befreiung des ausländischen von Sr. k. k. Majestät anerkannten Adels von der Militärdienstpflicht. B. 11. S. 322.

— Ausweisung über den Adelstand von Gränzwachindividuen. B. 13. S. 24.

— Das Erlöschen des Mannsstammes einer adeligen Familie ist der Hofkanzlei anzuzeigen. B. 14. S. 197.

Adelige. Behandlung der bei den italienischen Regimentern als Supplenten eintretenden Adelligen aus den deutschen Erbstaaten, in Beziehung auf ihre Uebersetzung als ex propriis Gemeine. B. 5. S. 130.

Adelige Handwerksgefallen. Den adeligen Handwerksburschen Reisepässe in das Ausland zu ertheilen, werden die Länderchefs ermächtigt. B. 3. S. 12.

Adelige Wappen. Siehe Wappen.

Adelsdiplome. Bestimmung der Stämpel-, Postporto- und Kanzleigegebühren für Adelsdiplome, Incolatbriefe und derlei Ausfertigungen. B. 4. S. 67. B. 9. S. 2.

Adelsberg. Festsetzung der Meilenentfernung von Wipbach bis Adelsberg. B. 5. S. 16.

Adjuncten. Instruction für die Gymnasialadjuncten, und Festsetzung der Dauer dieser Stellen. B. 2. S. 430.

— Den Lehramtsadjuncten ist kein Dienstleid abzunehmen. B. 3. S. 6.

— Vorschrift wegen Verleihung der Lehramts-Adjunctenstellen. B. 9. S. 149.

— Als solche sind an öffentlichen Lehranstalten nur ledige Individuen anzustellen. B. 15. S. 157.

— Nichtermächtigung der Adjuncten an Studienanstalten zur Ertheilung des Privatunterrichtes. B. 17. S. 367.

Adjutum. Bewilligung eines Adjutums für die aus der Theresianischen Ritterakademie und aus dem Wiener Stadtconvicte tretenden mittellosen Zöglinge. B. 7. S. 162.

— Vorschrift wegen Anwendung der Gehaltssperre gegen mit Adjuten theilte, ihre Urlaubszeit überschreitende Auscultanten und Conceptspraktikanten. B. 14. S. 252.

— Behandlung der mit Adjuten theilten Conceptspraktikanten und Auscultanten, im Falle sie zu einem gesicherten Einkommen gelangen. B. 16. S. 40.

Adjutum. Bestimmungen bei Verleihung systemisirter Adjuten an bereits mit außerordentlichen Adjuten theilte Conceptspraktikanten, dann an ehemalige Zöglinge der Theresianischen Ritterakademie, oder des Wiener Stadtconvictes. B. 16. S. 72.

- Die bedingnißweise Verpflichtung auf die Verzichtleistung des Adjutums ist in den Anstellungsdecreten der Conceptspraktikanten auszudrücken. B. 16. S. 78.

Administratoren. Verwendung der Administratoren von geistlichen Pfründen zu den wegen Steuerrückständen verhängten Pfründesequestriren; ihre Obliegenheiten. B. 10. S. 191. B. 12. Lit. D. S. 236.

Adoption. Erläuterung der über die Zulässigkeit der Adoptionen bestehenden Vorschrift. B. 2. S. 95.

Adoptivkinder. Von dem Nachlasse der Wahlältern haben Adoptivkinder den Pflichttheil anzusprechen. B. 15. S. 197.

Advocaten. Bei solchen kann die Civil-Justizpraxis giltig genommen werden. B. 11. S. 221.

- Vorschrift in Bezug auf deren Prüfung. B. 12. S. 276.

Advocatengebühren. Bestimmung bei Liquidirung und Einbringung der Advocatengebühren. B. 15. S. 302.

Advocatenprüfung. Die Stelle der Civil-Richteramtprüfung vertritt die Advocatenprüfung, befreit jedoch weder von der für das Civil- und Criminalrichteramt vorgeschriebenen einjährigen Criminalpraxis, noch von der diesfälligen Prüfung. B. 17. S. 532.

Advocatie. Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Advocatie von Seite der Quiescenten und Pensionisten. B. 6. S. 446. B. 7. S. 335.

Aebte. Aufnahme der Stiftsinventarien nach ihren Ableben. B. 3. S. 9.

- Taxbemessung bei Bestätigung ihrer Wahl. B. 5. S. 9.

Aebtissinen. Bemessung der Taxe bei ihrer Bestätigung. B. 5. S. 9.

Älternlose Fremde. Behandlung älternloser Fremden in Hinsicht auf ihre Conscriptur. B. 3. S. 94.

Ämter. Siehe Behörden.

Ämthche Zuschriften. Bestimmungen rücksichtlich der Annahme ämthcher Zuschriften portopflchtiger und portofreier Behörden und Personen. B. 3. S. 116.

Aerar. Correspondenz der Fiscalämter mit den Militärbehörden bei Vertretung des Militärärars. B. 2. S. 292.

- Vergütung der Beschellauslagen von Seite des Militärärars. B. 3. S. 253.
- Feststellung der Verbindlichkeiten der Gemeinden und des Staatschazes hinsichtlich des Sanitätspersonales. B. 11. S. 373.
- Zulassung der Urproducenten zum unmittelbaren Verkauf ihrer Erzeugnisse an das Aerar. B. 14. S. 1.
- Befugniß der Cameralgefällen-Verwaltung zur Ernennung von Rechtsvertretern für das Gefällenärar. B. 14. S. 27.
- Bestimmung zur Vornahme der Verhandlungen über die das Postärar betreffenden Baulichkeiten und Miethverträge für Amtlocalitäten der Postanstalten. B. 14. S. 45.
- Die Conscriptions-Officiersquartiere sind vom Militärärar zu bestreiten. B. 14. S. 109.
- Vergütung der durch die Aufstellung der Sanitätscordone an dem Privateigenthume verursachten Beschädigungen aus dem Staatschaze. B. 14. S. 131.
- Die Vergütung der Curkosten für Aerialpferde an Civilärzte hat aus dem Militärärar zu geschehen. B. 14. S. 182.
- Die Ansprüche des Civilärars an Militärstellvertreter sind bei den betreffenden Truppentörpern vorzumerken. B. 15. S. 213.
- Verpflichtung des Militärärars zur Anschaffung und Erhaltung der an das k. k. Militär verpachteten Gebäudebestandtheile. B. 15. S. 318.

Aerial-Contracte, und Contrahenten. Siehe unter Contracte und Contrahenten.

Aerial-Ersätze. Siehe Ersätze.

Aerial-Forderungen. Siehe Forderungen.

Aerial-Gebäude. Siehe Gebäude.

Merarial-Naturalien. Ersazpflichtigkeit der, bei dem Vordringen des Feindes, dieselben übernehmenden Domänen und Ortsobrigkeiten. B. 15. S. 205.

Merarial-Obligationen. Siehe Obligationen.

Merarial-Pferde. Bestimmung wegen Vergütung der Kurkosten für ärarische Pferde an Civil-Thierärzte. B. 14. S. 182.

Merarial-Relicitationen. Bestimmung des Ausrufspreises bei Relicitationen ärarischer Objecte auf Gefahr contractbrüchiger Contrahenten. B. 8. S. 278. 299. B. 14. S. 248. 265.

Merarial-Straßen. Siehe Straßen.

Merarial-Unternehmungen. Die industriellen Merarial-Unternehmungen unterliegen der Erwerbsteuerepflicht. B. 11. S. 392.

— Die Erwerbsteuerscheine für solche sind mit dem gesetzlichen Stempel zu versehen. B. 12. S. 109.

Merarial-Vorschüsse. Siehe Vorschüsse.

Merzte. Hintanhaltung übertriebener Forderungen der Merzte auf dem Lande. B. 1. S. 16.

— Bestimmung der Diätenklasse für die in öffentlichen Sanitätsangelegenheiten verwendeten Thierärzte. B. 2. S. 23.

— Beziehung der Civilärzte und Wundärzte zu den Assentirungscommissionen, und Verantwortlichkeit derselben für die aus ihrem Urtheile dem Militärärzar erwachsenden Nachteile. B. 2. S. 178. 233.

— Behandlung der Landesthierärzte rücksichtlich der Aufrechnungen bei ihren Vereisungen. B. 3. S. 4. B. 16. S. 12.

— Vorschrift wegen der Vorspannanweisung für Ober- und Unterärzte. B. 3. S. 18. 248.

— Behandlung der zu den Assentirungen beizuziehenden Civilärzte hinsichtlich der ihnen zu bewilligenden Tagelder. B. 3. S. 156.

— Bei dem Gebrauche der Vorspann von Merzten haben dieselben immer den ganzen Vorspannsbetrag bar zu bezahlen und aufzurechnen. B. 4. S. 210. Aufhebung dieser Vorschrift. B. 8. S. 51.

— Beseitigung ungebührlicher Aufrechnungen der Impfarzte. B. 4. S. 249.

Ärzte. Einfluß der Districtsärzte auf das Impfungsgeschäft. B. 4. S. 258.

- Den Partikularien der Ärzte sind jederzeit die Kreis- oder bezirksämtlichen Abordnungs- und Einberufungs-Aufträge beizulegen. B. 4. S. 376.
- Impfarzte haben ordentliche Tagebücher zu führen. B. 5. S. 29.
- Ordinationsnormen zum Gebrauche der Ärzte und Apotheker sowohl für die Kranken- Armen- und andern öffentlichen Versorgungsanstalten, als auch für Findlinge. B. 5. S. 141.
- Dem Sanitätspersonale gebühren die Diäten auch in den Fällen, wo die Entfernung von ihrem Wohnorte weniger als zwei Stunden beträgt. B. 5. S. 202.
- Den öffentlichen Sanitätsbeamten wird die Uebernahme der Curatel über Gemüthsranke nicht gestattet. B. 5. S. 256.
- Bestimmungen über das Dienstverhältniß der Districtsärzte zu den Bezirksamtlichkeiten. B. 5. S. 353.
- Districtsärzte haben ordentliche Normalienbücher zu führen. B. 5. S. 406.
- Quartiercompetenz für Militär-Ober- und Unterärzte. B. 6. S. 134. B. 10. S. 173.
- Benehmen der Kreis- und Militärärzte bei Untersuchung der körperlichen Tauglichkeit der Zöglinge, welche um die Aufnahme in ein männliches oder weibliches Militärerziehungs- oder Bildungsinstitut competiren. B. 6. S. 265.
- Formular zu den Reiseplänen der Kreis- und Districtsärzte. B. 7. S. 94. B. 9. S. 160.
- Herabsetzung der Diäten für Privatärzte und Wundärzte. B. 8. S. 303.
- Bedingnisse, unter welchen den Militärärzten die Nachholung der philosophischen Studien gestattet werden darf. B. 9. S. 49.
- Instruction für Kreis- und Districtsärzte zur Vornahme ihrer jährlichen Bereisungen. B. 9. S. 153.
- Verantwortlichkeit der Ärzte für die Wahrheit der an Bittsteller über ihre physische Beschaffenheit ausgestellten Zeugnisse. B. 9. S. 173. B. 16. S. 281.

Ärzte. Bedingungen, unter welchen die Niederlassung an bestimmten Orten den Ärzten zu bewilligen ist. B. 9. S. 181.

- Bestreitung der Gehalte für das Kreis-sanitäts-personale aus dem Staats-schatze. B. 10. S. 231.
- Bestimmung, in wie fern den Ärzten für die Vor-nahme der Impfungen die Vergütung der Reisekosten, und der Diätenbezug gebühre. B. 10. S. 368.
- Grundsätze wegen Feststellung der Verbindlichkeiten der Gemeinden und des Staats-schatzes hinsichtlich der Bezahlung des Sanitäts-personales. B. 11. S. 373.
- Erneuerung des Verbotes der Aufnahme von Militär-ärzten als ordentliche Schüler bei Civil- Lehranstalten. B. 11. S. 633.
- Bei Besetzung von Kreisarzt- und Kreiswundarztstellen ist auf den Besitz des Diploms aus der Thier-arzneikunde vorzügliche Rücksicht zu nehmen. B. 12. S. 31.
- Verbot der Anlage von Gärten, Glashäusern u. d. gl. für Ärzte in den Hofräumen der Gebäude öffentlicher Versorgungsanstalten. B. 12. S. 480.
- Zur Beurtheilung über die Tauglichkeit 19jähriger Jünglinge zur Militärstellung ist stets ein Civilarzt beizuziehen. B. 13. S. 3. S. 218.
- Deren Bezüge für die Verwendung bei der Cholera. B. 13. S. 374. B. 14. S. 40.
- Verpflichtung der Ärzte den Cholera-kranken den nö-thigen Beistand zu leisten. B. 14. S. 16.
- Die landesfürstlichen Bezirks- und Kreiswundärzte, dann die Stadtärzte sind von der Landesstelle zu ernennen. B. 14. S. 23. S. 166.
- Vergütung der Curkosten für ärarische Pferde an Civil-Thierärzte. B. 14. S. 182.
- Der Befund über die Diensttauglichkeit eines Beamten ist von den Ärzten unentgeltlich abzugeben. B. 14. S. 201.
- Benehmen der Impfärzte bei Impfungs-Nach-sichts-reisen. B. 14. S. 202.
- Bestimmung, in welchen Fällen die Behandlung fran-ker Findlinge von den Kreis- und Districtsärzten zu besorgen sei. B. 15. S. 5.

Ärzte. Bestimmung wegen Bestreitung der Fuhrkosten für die bei der Cholera verwendeten Ärzte. B. 15. S. 23.

— Gerichtliche Obductionsbefunde in Criminalangelegenheiten sind nur unter Beziehung der Kreisärzte oder Stadtphysiker aufzunehmen. B. 15. S. 289.

— Vorspannsauslagen und Diäten der Impfsärzte werden auch im Klagenfurter Kreise aus dem Impfungsfonde vergütet. B. 16. S. 13.

Äfterhebammen. Siehe Hebammen.

Agenten. Hofagenten haben einzugehen, und werden durch öffentliche Agenten ersetzt. B. 15. S. 153.

— Aufhebung der Hofkriegsagenten, und Einführung von Militäragenten in den Generalcommando-Bezirken. B. 16. S. 283.

Agram. Vereinigung der beiden in Agram bestehenden Generalcommanden in ein Generalcommando. B. 5. S. 54. Benennung desselben. B. 6. S. 136.

Ahnenprobe. Zur Vorlegung von Ahnenproben an fremde Regierungen ist vorläufig die A. h. Genehmigung einzubohlen. B. 4. S. 145.

Akademie. Bestimmungen wegen Abhaltung musikalischer Akademien während des tempus sacratum. B. 8. S. 319. B. 17. S. 9.

Akatholiken. Normalvorschrift wegen abgesonderter Behandlung des Volksschulwesens der Akatholiken. B. 2. S. 71.

— Formularien zu dem summarischen Ausweise über den Zustand akatholischer Schulen. B. 2. S. 73. B. 7. S. 258.

— Beibringung eines Reverses wegen Erziehung in der katholischen Religion, der um Stiftungsplätze in der Wiener-Neustädter-Militärakademie sich bewerbenden akatholischen Competenten. B. 4. S. 378.

— Ausweisung der katholische Schulen besuchenden akatholischen Kinder. B. 5. S. 40.

— Verabfolgung der Gebühr für die Visitation der akatholischen Schulen aus dem Schulsonde jeder Provinz. B. 5. S. 123. Deren Aufhebung. B. 9. S. 122. Wiederbewilligung. B. 12. S. 114.

— Vorschriften in Betreff des Besuches der akatholischen Schulen von katholischen Kindern. Abgesonderte

Behandlung der akatholischen Schulen von den katholischen. B. 6. S. 155. B. 8. S. 193. B. 9. S. 63.

- Akatholiken.** Verwahrung des Superintendental-Archives nach dem Ableben der akatholischen Superintendenten. B. 8. S. 129.
- Beibringung des Zeugnisses über die Candidatenprüfung von Seite derjenigen, welche in die k. k. protestantisch-theologische Lehranstalt aufgenommen werden wollen. B. 9. S. 1.
 - Diätenclasse für die akatholische Geistlichkeit. B. 9. S. 306. 344.
 - Bestimmung des Benehmens katholischer Priester bei Trauungen und Taufen akatholischer Individuen. B. 12. S. 1.
 - Vorschrift über die Führung der Geburts-, Trau- und Sterbematrikel über Akatholiken. B. 12. S. 16.
 - Censurirung der Bethausrechnungen von der ersten politischen Behörde. B. 12. S. 485.
 - Die Pastorwohnungen, Beth- und Schulhäuser sind von Entrichtung der Gebäudesteuer befreit. B. 15. S. 196.
 - Verbot des Uebertrittes zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse vor dem vollendeten 18. Lebensjahre. B. 16. S. 78.
 - Modalitäten bei den Wahlen akatholischer Seelsorger. B. 16. S. 207. B. 17. S. 747.
 - Bestimmung der militärischen Ehrenbezeugungen bei Cultushandlungen akatholischer Bekenntnisse. B. 17. S. 125.
 - Erläuterung des §. 119 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches, betreffend die Wiedervereheligung getrennter akatholischer Eheleute mit einer katholischen Person. B. 17. S. 441.
 - Die Bestätigung der Senioren wird der Landesstelle überlassen, und nur für den Fall von der Hofkanzlei vorbehalten, wenn die Landesstelle mit dem Consistorium nicht einverstanden ist. B. 17. S. 747.

Algier. Warnung österreichischer Handwerker vor der Ansiedlung in Algier. B. 14. S. 184.

Algier. Die nicht mit zureichenden Subsistenzmitteln versehenen Auswanderer nach Algier werden von der k. französischen Regierung zurückgewiesen. B. 15. S. 3.

Alimentation. Bei Bemessung derselben für suspendirte Beamte sind die vertaxirten Nebengenuße nicht in Anschlag zu bringen. B. 5. S. 24.

— Ausdehnung der Vorschrift wegen der Alimentation für suspendirte Beamte auch auf alle mindere Diener und Gefällsaufsichtsindividuen. B. 5. S. 257. B. 11. S. 343.

— Norm wegen Bemessung derselben für suspendirte Beamte. B. 10. S. 187. B. 17. S. 56. 82.

— Mit Alimentationen sind Witwen der in Untersuchung verstorbenen Beamten und Diener zu betheilen. B. 14. S. 199. 245. B. 17. S. 461.

Alpenvieh. Verpflichtung zur Entrichtung der Wegmauth von dem Alpenvieh. B. 4. S. 103. Mauthfreiheit desselben. B. 15. S. 190.

Alter. Aufnahmealter für die Zöglinge der Wiener Neustädter Militärakademie. B. 6. S. 458.

— Bestimmung des Lebensalters zur Aufnahme in das Gymnasialstudium. B. 8. S. 3. S. 289. B. 12. S. 546. B. 14. S. 44.

— Bestimmung des Maximums des landwehrpflichtigen Alters. B. 10. S. 337. 410. B. 13. Lit. b. S. 43. B. 15. S. 186.

— Grundsätze zur Bestimmung der militärpflichtigen Altersklassen. B. 10. S. 37.

— Zur Militärstellung aus den militärpflichtigen 11 Altersklassen sind zuerst die Jünglinge die das 20. Lebensjahr vollstreckt haben, bestimmt. B. 13. S. 30.

— Die zur Militärstellung bestimmten Altersklassen sind unverändert beizubehalten. B. 13. S. 217.

— Die Nachsicht von dem Abgange des canonischen Alters ist von der Landesstelle zu ertheilen. B. 14. S. 24. S. 166.

— Bestimmungen hinsichtlich der Altersnachsicht zur Erlangung von Staatsdiensten. B. 16. S. 38. B. 17. S. 364.

— Bestimmung des Alters, bis zu welchem Findelkinder in die Findelanstalt aufgenommen werden. B. 17. S. 85.

Alter. Wirkungskreis der Localdirectionen der Gymnasien und der Länderstellen hinsichtlich der Dispens von dem zum Eintritte in das Gymnasium vorgeschriebenen Alter. B. 17. S. 460.

- Bestimmung des Alters zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt, so wie zur Verleihung von Gewerben an Minderjährige. B. 17. S. 463.

Alterthümer. Anzeige und Einsendung der aufgefundenen Alterthümer, Denkmähler und alter Münzen. Einmauerung der alten Inschriftensteine an der Außenmauer der dem Fundorte nächstgelegenen Kirche. B. 3. S. 14. B. 10. S. 315. B. 13. S. 209.

- Einführung des Lehrbuches der römischen Alterthümer in den Grammaticalclassen. B. 4. S. 145.
- Bestimmungen über die Aufbewahrung antiquarischer Funde in den betreffenden Provinzialmuseen. Verfahren beim Copiren aufgefundenener alter Inschriften. B. 16. S. 356.

Alumnat. Siehe Seminarium.

Alumnaticum. Nichtgestattung der Gutlassung des Alumnaticums in den Erträgnißfassionen geistlicher Pfründen. B. 8. S. 305.

Alunnen. Aufnahmenvorschrift für die Alunnen in das Laibacher Seminarium. B. 1. S. 75.

Amerika. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Oesterreich und den vereinigten Staaten von Amerika. B. 13. S. 233.

Amerikanische katholische Missionen. Zur Unterstützung derselben Errichtung der Leopoldinen-Stiftung; diesfällige Statuten, und päpstliches Ablassbreve für die Mitglieder. B. 11. S. 86. 121.

Amortisation. Grundsätze nach welchen sich rücksichtlich der amortisirten, und später wieder aufgefundenen Obligationen zu benehmen ist. B. 5. S. 133.

- Modalitäten bei Behebung des Duplicates einer amortisirten Obligation. B. 5. S. 294.
- Wegen Amortisation der Zinsentlohn von den mit Interessencoupons versehenen Obligationen. B. 6. S. 26.

Amortisationsgesetz. Befreiung der in Galizien bestehenden Jesuiten-Ordensprovinz von dem allgemeinen Amortisationsgesetze. B. 10. S. 129.

Amortisationsgesetz. Befreiung des Conventes der Redemptoristinnen in Wien von demselben. B. 13. S. 10. 37.

— Das Institut der barmherzigen Schwestern in Wien wird von dem Amortisationsgesetze befreit. B. 13. S. 375.

— Befreiung des religiösen Institutes Sorelle della sacra Famiglia in Verona vom Amortisationsgesetze. B. 15. S. 183.

Amtserrinerungen. Die von den Unterbehörden über Recurse in Rechtsangelegenheiten geforderten Amtserinnerungen genießen die Tax-, Stempel- und Postportofreiheit. B. 11. S. 227.

Amtsgeheimnisse. Verbot der Verlautbarung von Amtsgeheimnissen überhaupt, und insbesondere jener über Dienstbesetzungsvorschläge. B. 5. S. 136. B. 10. S. 320.

Amtslocalitäten. Bestimmung des Wirkungskreises der Landesstelle bei Contrahirung und Anweisung von Mietzinsen für Amtslocalitäten. B. 14. S. 4. S. 138.

— Wirkungskreis der Landesstelle bei Vermietung der ihrer Aufsicht unterstehenden Amtslocalitäten. B. 14. S. 5. S. 139.

— Wirkungskreis der Landesstelle bei deren Wiederherstellung. B. 14. S. 7. S. 140.

Amtspackete. Versendung aller schweren Amtspackete mittelst des Post- und Brancardwagens. B. 6. S. 259. B. 8. S. 312. B. 10. S. 151.

Amtspapiere. Festsetzung des Strafbetrages für die Verwendung von Amtspapieren zu Couverten für die Postämter. B. 2. S. 154.

Amtssiegel. Siehe Siegel.

Anlehen. Siehe Staatsanlehen.

Anniversarium. Siehe Sterbgedächtnißandacht.

Anstellung. Erfordernisse zur Erlangung einer Anstellung in Baufache. B. 2. S. 81.

— Bei Wiederanstellung der wegen Verbrechen des Dienstes entsetzten Militärbeamten ist vorher die A. h. Genehmigung einzuholen. B. 2. S. 418.

— Norm wegen Anstellung der über 40 Jahre alten Individuen in landesfürstliche Dienste. B. 4. S. 395.

- Anstellung.** Invaliden sind vorzugsweise bei der Amtsdienerschaft anzustellen. B. 5. S. 250. 370. B. 17. S. 536.
- Pensionisten und Quiescenten auch über 40 Jahre alt sind wieder anzustellen. B. 5. S. 264.
 - Vorschrift wegen Aufnahme fremder Unterthanen in österr. Staatsdienste. B. 5. S. 405.
 - Bestimmungen in Bezug auf die Erlangung von Fiscaladjunktenstellen. B. 6. S. 457. B. 10. S. 221.
 - Wegen Einrechnung der unter der venezianischen Republik an mehrere Individuen in der Kindheit verliehenen Militäranstellungen in die wirkliche Dienstzeit. B. 7. S. 242.
 - Bedingniß für Doctoren der Chirurgie zur Erlangung einer Anstellung mit Gehalt. B. 7. S. 287.
 - Verbot der Anstellung verwandter oder verschwägerter Individuen bei derselben Gerichtsbehörde. B. 8. S. 131. B. 9. S. 281.
 - Verhinderung der Anstellung der in Criminal-Untersuchung gestandenen Individuen, und der wegen Verbrechen entlassenen Beamten. B. 8. S. 150. 165.
 - Die Annahme diplomatischer Anstellungen von Seite einer fremden Regierung wird Inländern nicht gestattet. B. 8. S. 223.
 - Erforderniß dreier Probejahre zur definitiven Anstellung von Lehrern oder Professoren bei l. f. Lehranstalten. B. 8. S. 229. B. 11. S. 662. B. 14. S. 210.
 - Vorschrift bei Anstellung der Lehrerinnen in den öffentlichen Erziehungsanstalten. B. 8. S. 285.
 - Vorschrift wegen Verleihung der Lehramtsadjuncten- oder Assistentenstellen. B. 9. S. 149.
 - Nähere Bestimmungen über das Verbot der Anstellung verwandter oder verschwägerter Individuen bei einem und demselben Amte. B. 9. S. 231.
 - Benehmen hinsichtlich der Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse der bei gemischten politischen und Justizinstanzen angestellten Beamten. B. 9. S. 281.
 - Unterbringung der exitalienischen Militärpensionisten in stabile Civildienstposten. B. 9. S. 333.

Anstellung. Art der Verfassung der Ausweise über die im Civile neu angestellten Militärindividuen. B. 10. S. 120.

- Verbot der Anstellung der wegen eines Verbrechens schuldig befundenen, oder aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochenen Individuen als Justiz, politische oder Grundbuchsbeamte bei Privatherrschaften. B. 10. S. 173. B. 12. S. 580. Bedingung der Zulässigkeit zu deren Wiederanstellung. B. 17. S. 69.
- Verpflichtung der Kreisämter zur Anzeige aller selbst vorgenommenen Anstellungen an das Landestaxamt bezuhs der Taxvorschreibung. B. 10. S. 316.
- Behandlung der aus der Wiener-Neustädter-Militärakademie wegen Untauglichkeit zu Feldkriegsdiensten ausgemusterten Zöglinge rücksichtlich ihrer Unterbringung in Civildienste gleich den pensionirten Officieren. B. 10. S. 347.
- Verbot der Anstellung verwandter oder verschwägerter Personen bei sämtlichen Bildungsanstalten. B. 11. S. 13.
- Bestimmung wie sich künftig bei Anstellung der Briefsammler zu benehmen ist. B. 12. S. 535.
- Die unteren Baubeamten sind durch die Landesstelle anzustellen. B. 14. S. 31. S. 167.
- Behandlung der auf Civilanstellungen aspirirenden, der Praxis bei k. k. Behörden sich widmenden pensionirten Officiere. B. 16. S. 265.
- Bestimmung der Fälle, in welchen ausgetretene Militärpersonen ohne A. h. Bewilligung in Civildienste nicht untergebracht werden dürfen. B. 17. S. 171.

Antiquarische Funde. Siehe Alterthümer.

Apotheken. Befreiung der Apotheken der barmherzigen Brüder von der Erwerbsteuer. B. 5. S. 53.

- Taxe für die in den Apotheken zu führenden Blutegel. B. 5. S. 205.
- Vorschrift, unter welchen Bedingungen den inländischen Apotheken die Einfuhr des Venezianischen und Triester Theriaks gestattet ist. B. 5. S. 239. B. 6. S. 144.
- Verzeichnisse derjenigen Arzneimittel, welche in jeder Hausapotheke eines Landwundarztes vorrätzig sein sollen. B. 9. S. 240.

Apotheken. Verbot der Verwendung oder Anstellung von Individuen in einer Apotheke, welche die Apothekerkunst in den k. k. Staaten nicht erlernt haben. B. 16. S. 17.

Apotheker. Strafbestimmung gegen Arzneitarüberschreitungen derselben. B. 4. S. 250. B. 5. S. 19.

— Einführung eines 25percentigen Abzuges bei Arzneilieferungen derselben. B. 4. S. 345.

— Ordinationsnorm für das Apothekerpersonale der Kranken- Armen- und anderen öffentlichen Versorgungsanstalten, dann für Findlinge. B. 5. S. 141.

— Weisung, auf welche Erfordernisse bei Recepten für Rechnung des Armenfondes von den Apothekern zu sehen sei. B. 7. S. 3.

— Vornahme chemischer Untersuchungen von beigebrachten Giften mit Beiziehung eines Apothekers in einer Apotheke. B. 7. S. 42.

— Instruction für die Apothekergremien in Krain und Kärnten. B. 15. S. 159.

Apothekergewerbe. Ausschließung der Juden von der Ausübung der Apothekergewerbe. B. 11. S. 231.

— Die Verleihung der Apothekergewerbe hat im Wege der Concursauschreibung zu geschehen. B. 15. S. 328. Erläuterung dieser Vorschrift. B. 17. S. 98.

Apothekertaxe. Bekanntgebung derselben. B. 1. S. 79. B. 4. S. 250.

— Für das k. k. Militär wird eine neue Apothekertaxe bekannt gegeben. B. 2. S. 390.

— Die Medicamentenlieferungs-Versteigerungen für öffentliche Anstalten haben ohne Festsetzung eines Maximums des Percentennachlasses an der Apothekertaxe Statt zu finden. B. 16. S. 359.

Apothekerwaaren. Regulirung der Zollsätze für selbe. B. 4. S. 116. 386.

Appellationsgericht. Vereinigung des kustenländischen mit dem innerösterreichischen zu Klagenfurt. B. 4. S. 363.

— Verschaffung der Zustellungsscheine von Seite der Gerichte über alle intimirten Verfügungen des Appellationsgerichtes. B. 9. S. 259.

— Die Besetzung der Laibacher Scharfrichterstelle steht dem Appellationsgerichte zu. B. 9. S. 268.

Appellationsgericht. Zur Wiederanstellung der bei Privatherrschaften angestellt gewesenen, und wegen eines Verbrechens entlassenen Justiz- und politischen Beamten sind die Appellationsgerichte berechtigt. B. 17. S. 69.

Appellationsräthe. Vornahme der periodischen Untersuchungen der Stempelgebahrung bei den Domänen und nicht regulirten Magistraten ohne Beziehung von Appellationsräthen. B. 8. S. 284.

— Im Abgange derselben sind zu den Fiscalamtsprüfungen zwei Landräthe beizuziehen. B. 11. S. 78.

Arabische Chrestomathie. Bestimmung der arabischen Chrestomathie vom Professor Oberleitner als Vorlesebuch an den theologischen Lehranstalten. B. 6. S. 138.

Arabische Sprachlehre. Einführung der vom Andreas Oberleitner verfaßten arabischen Sprachlehre an den theologischen Lehranstalten. B. 5. S. 73.

Arbeit. Unhaltung der zum schweren und schwersten Kerker verurtheilten Verbrecher zur öffentlichen Arbeit. B. 10. S. 323.

Arbeitspreise. Siehe Preise.

Archäologie. Vorschreibung der archæologia biblica des Professors Ackermann als Vorlesebuch für die theologischen Lehranstalten. B. 8. S. 199.

Archiv. Verwahrung des Superintendentenarchives nach dem Ableben der akatholischen Superintendenten. B. 8. S. 129.

— Vertilgung der alten unbrauchbaren Archivsacten B. 14. S. 65.

Area. Behandlung der Gebäudearea bei Besteuerung der Gebäude im allgemeinen Kataster. B. 16. S. 276.

Arme. An Stadtarme dürfen nur gegen vom Bezirkspfarrer und Armenvater vidimirte Recepte Arzneien auf Rechnung des Armenfondes verabsolgt werden. B. 2. S. 433. B. 7. S. 3.

— Verfassung der Conten über die den armen Unterthanen verabreichten Arzneien, und Beschränkung der Ordination der Chinarinde, Decocte und Theespecies. B. 4. S. 215.

— Norm wegen Verabsolgtung von Beiträgen aus den Bezirkscaffen an Arme. B. 9. S. 127.

- Arme.** Verpflichtung der Dominien zur Leistung der Epidemiekosten für arme Unterthanen. B. 14. S. 28.
— Bestreitung der Arzneikosten in Cholerafällen für Arme. B. 15. S. 22.
- Armee.** Bewilligung eines weiseren, verhältnißmäßig im Gewichte geringeren Brotes für die k. k. Armee. B. 16. S. 378.
- Armenanstalten.** Die Regulirung der Armenanstalten ist der Landesstelle übertragen. B. 14. S. 22. S. 166
- Armendrittel.** Abkommen von der Zuwendung des ganzen Armendrittels an die armen Verwandten eines ab intestato verstorbenen geistlichen Erblassers. B. 6. S. 350.
- Armeninstitut.** Vertretung des Armeninstitutes durch das Fiscalamt in Absicht auf das von Intestat = Verlassenschaften der Curaten für dasselbe auszuscheidende Drittel. B. 3. S. 90.
- Armuthszeugniß.** Art der Ausfertigung der Armuthszeugnisse zur Erwirkung der Tax- und Stämpelvermerkung in Rechtsstreitigkeiten. B. 8. S. 132.
- Arnoldstein.** Veränderte Gebühreneinhebung bei der Brückenmauth zu Arnoldstein. B. 4. S. 354. B. 5. S. 198.
- Arrestantenfuhren.** Weg- und Brückenmauthbefreiung derselben, so wie jener für das dazu gehörige Gepäck und die Begleitung. B. 10. S. 165. 226.
- Arreststrafe.** Siehe Strafe.
- Artillerie.** Benehmen hinsichtlich der während der Reservestellung freiwillig zur Artillerie eintretenden conscriptionspflichtigen Individuen. B. 2. S. 7. 113.
— Bestimmung wie Artillerie = Recruten von der Recrutierungspflichtigkeit sich befreien, und bloß in jene zur Landwehr übertreten können. B. 2. S. 236.
- Arzneiconten.** Vorschrift wegen Censurirung der auf Rechnung des Aerars oder der öffentlichen Fonde zur Zahlungsanweisung vorkommenden Arzneiconten. B. 11. S. 375.
- Arzneien.** Für Rechnung des Armenfondes dürfen Arzneien nur gegen vom Bezirkspfarrer und Armenvater vidirte Recepte verabsolgt werden. B. 2. S. 433. B. 7. S. 3.

- Arzneien.** Wirkungskreis der politischen und Cameralbehörden in Ansehung des unbefugten Verkaufes der Arzneien. B. 3. S. 134.
- Verfassung der Conten über die den Armen verabreichten Arzneien, und Beschränkung der Ordination der Chinarinde, Decocte und Theespecies. B. 4. S. 215.
 - Bestimmung, auf welche Art zusammengesetzte Arzneipulver von den Aerzten zu ordiniren sind, wenn die diesfälligen Kosten ein öffentlicher Fond zu tragen hat. B. 4. S. 256.
 - Einführung eines Percentabzuges der Forderungen für gelieferte Arzneien bei Epidemien, Viehseuchen etc. B. 4. S. 345.
 - Die Lieferung der Arzneien für öffentliche Anstalten ist im Wege der Licitation sicherzustellen, bei Epidemien etc. aber selbe den Aerzten nur dann zu gestatten, wenn die Entfernung der nächsten Apotheke mehr als eine Stunde beträgt. B. 4. S. 345.
 - Ordinationsnormen für das ärztliche und Apothekerpersonale sowohl für die öffentlichen Versorgungsanstalten, als auch für kranke Findlinge. B. 5. S. 141.
 - Vermeidung der Ordination kostspieliger Arzneien für Arme. B. 7. S. 3.
 - Behandlung Derjenigen, welche einen unbefugten Handel mit Medicinalwaaren treiben. B. 7. S. 251.
 - Verzeichnisse derjenigen Arzneimitteln, mit welchen die Nothapparate der Landwundärzte versehen zu sein haben, und welche nebst diesen in jeder Hausapotheke eines Landwundarztes vorrätzig sein sollen. B. 9. S. 240.
 - Die Genehmigung der Licitationsacte über Medicamentenlieferungen für die öffentlichen Versorgungs- und Strafanstalten ist den Länderstellen überlassen. B. 11. S. 3. S. 49.
 - Verzeichniß der aus dem Auslande einzuführen verbotenen Arzneien. B. 15. S. 299.
 - Die Medicamentenlieferungs-Versteigerungen für öffentliche Anstalten haben ohne Festsetzung eines Maximums des Percentennachlasses an der Apothekertaxe Statt zu finden. B. 16. S. 359.

Arzneiforderungen. Die übertriebenen Arzneiforderungen der Wundärzte auf dem Lande sind hintanzuhalten. B. 1. S. 16.

Arzneikosten. Verpflichtung der Dominien zur Bezahlung der Arzneikosten bei Epidemien für arme Unterthanen und Dorfsassen. B. 14. S. 28.

— Formular zur Ausweisung der bei Epidemien anerlaufenen Medicamentenkosten. B. 14. S. 200.

— Bestreitung der Arzneikosten für arme oder mittellose in Gemeinde- Choleraspitälern untergebrachte Unterthanen. B. 15. S. 22.

Arzneikunde. Auf welche Art den Schülern derselben ein clinischer Unterricht über Krankheiten der Kinder und den Wahnsinn zu ertheilen sei. B. 3. S. 123.

Arzneikunst-Studirende. Bestimmung wann selbe zur strengen Prüfung aus der Geburtshilfe zuzulassen seien. B. 2. S. 165.

Arzneirechnung. Ohne den Ordinationszetteln soll keine Arzneirechnung zur Liquidirung eingesendet werden. B. 2. S. 169.

— Die auf Epidemien sich beziehenden Arzneirechnungen dürfen nur wahrhaft Arme betreffen. B. 2. S. 210.

— In den Ordinationszetteln müssen die jedem Kranken erfolgten Arzneien ersichtlich sein. B. 2. S. 226.

— Ermächtigung der Landesstelle zur sogleichen Anweisung von zwei Drittel der liquid befundenen Arzneirechnungen. B. 4. S. 345.

— Abgesonderte Ausweisung der zahlungsfähigen Parteien in den Arzneikostenrechnungen bei Epidemien. B. 5. S. 349.

— Unmittelbare Einsendung der Arzneirechnungen an die Stiftungen-Hofbuchhaltung. B. 7. S. 271.

— Bestimmung wegen Censurirung der von dem Aerar zu vergütenden Arzneirechnungen. B. 14. S. 269.

Arzneitaxe. Bekanntgebung neuer Arzneitaxen. B. 1. S. 79. B. 4. S. 250.

— Neue Arzneitaxe für das k. k. Militär. B. 2. S. 290.

— Strafbestimmungen gegen Arzneitaxüberschreitungen der Apotheker. B. 4. S. 250. B. 5. S. 19.

Afche. Ermächtigung der Landesstelle zur Ertheilung der Ausfuhrbewilligung für die Auswurfsafche; Zollbestimmung für selbe. B. 4. S. 388.

Affecuranz. Siehe Feuerversicherung.

Affentirung. Siehe Militärstellung.

Affistenten. Zu Lehramtsaffistenten sind nur Inländer zu wählen. B. 2. S. 16.

— Abnahme der $5 \frac{1}{4}$ percentigen Cameraltaxe von dem Gehalte der Affistenten des medicinisch-chirurgischen Studiums. B. 7. S. 206.

— Vorschrift wegen Verleihung der Lehramtsaffistentenstellen. B. 9. S. 149.

— Den an Lehranstalten angestellten Affistenten sind keine Reisebewilligungen zu ertheilen. B. 11. S. 328.

— Anstellung nur lediger Individuen als Affistenten an Lehranstalten. B. 15. S. 157.

— Die Dienste der clinischen Affistenten sind als wirkliche Spitaldienste anzusehen. B. 16. S. 213.

Affistenz. Dem Zollaufsichtspersonale ist in Vollziehung dessen Dienstobliegenheiten, so wie dem Gefällspersonale zur Ergreifung der Schwärzer und Contrabande von den politischen Unterbehörden die Affistenz zu leisten. B. 2. S. 23. 65.

— Bei Erwirkung der Militärassistenz von den Mauthbehörden und Mauthpächtern zu beobachtendes Benehmen. B. 6. S. 443.

— Belehrung über die ordnungsmäßige Anwendung derselben. B. 7. S. 72.

— Bestimmung über die den Verzehrungssteuercommissären von den Bezirksobrigkeiten zu leistende Affistenz. B. 13. S. 40.

— Gegenseitige Zusicherung der Militärassistenz von den deutschen Bundesregierungen. B. 14. S. 9. — S. 257.

Aßling. Bestimmung des Poststreckenmaßes zwischen Aßling und Ditok. B. 17. S. 13.

Auditore. Taxbehandlung der in Civildienste übertretenden Auditore. B. 8. S. 297.

Aufgebot. Bestimmung, daß ein in einem akatholischen Bethause an einem dazu nicht berechtigten Tage vorgenommenes Aufgebot auf die Giltigkeit der Ehe kein

nen Einfluß habe, und daß die Aufgebote an den Sonn- und Festtagen der betreffenden Confession Statt finden sollen. B. 10. S. 69.

Auflagsgebühren. Umsetzung der Auflagsgebühren der Innungen im Klagenfurter Kreise auf Metallmünze B. 7. S. 238.

Aufnahmestagen. Siehe Taxen.

Aufschläge. Ausgleichung der ständischen und Localaufschläge mit der zu erhebenden Verzehrungsteuer. B. 11. S. 594.

Aufsichtspersonale. Pensionsbehandlung des Aufsichtspersonales und der niederen Dienerschaft in den neu erworbenen Provinzen nach den österreichischen Directiven. B. 10. S. 74. B. 17. S. 458.

- Bezeichnung der Individuen des Aufsichtspersonales der Untersuchungsarreste, dann der Strafanstalten, welche mit Pensionen und Provisionen zu theilen sind. B. 12. S. 588.

Aufsitzgeld. Herabsetzung desselben bei Dienststaffetten. B. 3. S. 172.

Augsburgische Confession. Instruction für die Superintendenten derselben. B. 13. S. 58.

Auscultanten. Bedingnisse für den Uebertritt derselben zu den Länderstellen und Kreisämtern. B. 8. S. 248.

- Norm wegen Vornahme der Auscultantenprüfungen. B. 9. S. 171.
- Die Adjuten der Auscultanten sind zu sperren, wenn sie ihre Urlaubszeit überschreiten. B. 14. S. 252.
- Behandlung der mit Adjuten theilten Auscultanten im Falle sie zu einem gesicherten Einkommen gelangen. B. 16. S. 40.

Ausfuhr. Siehe Waaren oder Zoll.

Aushängschild. Siehe Schild.

Aushilfe. Für erkrankte Beamte können Aushilfen bis zum Betrage von 100 Gulden, und für andere Dienstindividuen bis zum Betrage von 50 Gulden von der Landesstelle bewilliget werden. B. 14. S. 8. S. 140.

Aushilfsreferenten. Siehe Referent.

Auskunftstabellen. Vorschreibung eines neuen Formulars für die Auskunftstabellen über Verbrecher und schwere Poliziübertreter. B. 3. S. 417.

Auskünfte. Bei der Universal-, Staats- und Bankoschuldencasse sind von den Parteien Auskünfte nicht schriftlich, sondern persönlich oder durch Bevollmächtigte zu suchen. B. 13. S. 336.

Ausland. Ermächtigung der Länderchefs zur Ertheilung von Reisepässen in das Ausland an adelige Handwerksbursche. B. 3. S. 12.

- Unter welchen Bedingungen den im Auslande geborenen Pensionisten der Urlaub zum zeitlichen Aufenthalte im Auslande ertheilt werden könne. B. 5. S. 127.
- Legalisirung der Fertigungen der Unterbehörden auf Urkunden zur Behebung von Erbschaften im Auslande. B. 7. S. 338.
- Einholung der A. h. Genehmigung zur Verabfolgung einer Pension in das Ausland. B. 8. S. 89.
- Verbot des Besizes ausländischer Lotterieloose. B. 8. S. 134. Behandlung derselben. B. 15. S. 38.
- Modification der A. h. Bestimmungen in Ansehung des Verbotes ausgezeichnete Kunstwerke in das Ausland zu führen. B. 9. S. 152.
- Taxe für die Bewilligung zu Reisen in das Ausland. B. 11. S. 228.
- Ungiltigkeit der von Inländern im Auslande erworbenen Studienzeugnisse. B. 11. S. 379.
- Der Besitz von Gewerben und Handlungsgerechtsamen im In- und Auslande zugleich, ist gestattet. B. 15. S. 158.
- Vorschrift über die Zustellung der Klagen, an außer Landes wohnende Personen. B. 15. S. 199.
- Verzeichniß der aus dem Auslande einzuführen verbotenen Arzneien. B. 15. S. 299.
- Behandlung der im Auslande unbefugt abwesenden Untertanen. B. 15. S. 327.

Ausländer. Vorschrift in Bezug auf die Ehen mit Ausländern. B. 2. S. 2. S. 149.

- Wie sich bei Gewerbsverleihungen an dieselben zu nehmen sei. B. 3. S. 416.
- Vorschrift wegen Ausnahme fremder Untertanen in österreichische Staatsdienste. B. 5. S. 405.

- Ausländer.** Benehmen in Absicht auf die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an Ausländer, und Formular für den von selbst abzulegenden Eid. B. 6. S. 129.
- Die den ausländischen Handwerksgesellen abgenommenen Pässe sind denselben bei ihrer Rückreise zurückzustellen. B. 7. S. 43.
 - Den Ausländern untersagter Besuch der inländischen Lehranstalten. B. 8. S. 23. Benehmen bei deren Zulassung. B. 14. S. 133.
 - Bestimmung hinsichtlich des Ersatzes der Verpflegskosten für ausländische Inquisiten und Sträflinge. B. 8. S. 128.
 - Verpflichtung der Ausländer zur Entrichtung der Erwerbsteuer. B. 9. S. 356.
 - Bestimmungen hinsichtlich der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft von Ausländern durch den Antritt eines öffentlichen Dienstes. B. 10. S. 150. B. 12. S. 22. Sind aufgehoben. B. 12. S. 91.
 - Nichteignung derselben zur Vernehmung eines Lehramtes in den österreichischen Staaten ohne A. h. Bewilligung. B. 10. S. 178.
 - Art der Belohnung jener im Militär stehenden Ausländer, welche einem Ausländer in einem fremden Staate das Leben retten. B. 10. S. 353.
 - Die Aufnahme der Ausländer in die österreichische Staatsbürgerschaft wird den Länderstellen überlassen. B. 11. S. 1. S. 48.
 - Behandlung der aus den österreichischen Militärdiensten entlassenen Ausländer rücksichtlich ihrer vorhabenden Niederlassung im österreichischen Staate. B. 12. S. 41.
 - Aufnahme der Ausländer in die Gränzwache, welche im österreichisch. Militär gedient haben. B. 12. S. 576.
 - Aufhebung des Verbotes des Eintrittes der ausländischen Handwerksbursche in die österreichischen Staaten. B. 14. S. 47.
 - Bestimmung der Form der Studienzeugnisse für Ausländer, welche inländische Lehranstalten besuchen. B. 14. S. 55.
 - Erfordernisse zur Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft für jene militärpflichtigen Ausländer, mit

deren Regierungen besondere Cartells zu ihrer Auslieferung bestehen. B. 14. S. 66.

Ausländer. Durch die Einbürgerung der Aeltern erwerben Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht. B. 14. S. 268.

— Die ausländischen Handwerksbursche sind bei ihrem Eintritte in die österreichischen Staaten mit Wanderbüchern zu versehen. B. 15. S. 2.

— Bestimmung zur Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch einen zehnjährigen Aufenthalt in den k. k. Staaten. B. 15. S. 29.

— Vorschrift über die Abschiebung derselben über die Gränze. B. 16. S. 295.

Ausländerinnen. Nichtausdehnung des Verbotes wegen Besuch der inländischen Lehranstalten von Ausländern auf selbe. B. 9. S. 89.

— Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch ihre Verehelichung mit einem österreichischen Staatsbürger. B. 15. S. 29.

Ausländische Stiftungen. Vermächtnisse an ausländische milde Stiftungen sind der Erbsteuer zu unterziehen. B. 15. S. 209.

Ausländische Zeitungen und Zeitschriften. Bestellung derselben von den Postämtern nur durch die Oberpostverwaltungen. B. 2. S. 230.

Ausländischer Adel. Befreiung desselben von der Militärdienstpflicht. B. 11. S. 322.

Ausländisches Salz. Zollbestimmungen bei der Durchfuhr des ausländischen Salzes. B. 12. S. 545.

Ausrufspreis. Bestimmung desselben bei den auf Rechnung und Gefahr saumseliger Contrahenten einzuleitenden Relicitationen ärarischer, ständischer und städtischer Objecte. B. 8. S. 278. 299. B. 14. S. 248. 265.

Ausshank. Freilassung der Steinbiererzeugung aus selbst-erzeugten Getreide, und des diesfälligen Ausshankes im Klagenfurter Kreise. B. 10. S. 14.

— Berechtigung zum gemeinschaftlichen Wein- und Biershanke. B. 11. S. 238.

— Verminderung der über den Localbedarf bestehenden Ausshanksgewerbe. B. 11. S. 238.

Ausprägung. Dieses Verbrechens wegen bestehenden Strafgejeze werden bekannt gemacht. B. 3. S. 380.

Auswanderung. Verfassung der Auswanderungsausweise nach einem neuen Formulare, und Einsendung derselben alle halbe Militärjahre. B. 2. S. 80. B. 5. S. 49.

- Die Bewilligung zur Auswanderung muß von der inländischen Braut eines fremden Unterthanen besonders nachgesucht werden. B. 2. S. 2. S. 149.
- In wie fern Recrutirungsflüchtlinge als Ausgewanderte anzusehen sind. B. 2. S. 235.
- In Betreff der Abnahme der Militärredimirungstaxe für die Auswanderung nach Baiern. B. 3. S. 283. B. 11. S. 690. B. 16. S. 226. B. 17. S. 744.
- Von den nach Württemberg Auswandernden ist die Erklärung abzufordern bei etwaigen Vermögensansprüchen vor den österreichischen Gerichten Recht geben zu wollen. B. 3. S. 370.
- Ueber Gesuche um Auswanderungsbewilligung ist sich vorläufig mit dem Militärcommando in das Einvernehmen zu setzen. B. 3. S. 107.
- Amtshandlung der Behörden in Absicht auf das Vermögen der vor dem zwanzigsten Lebensjahre Ausgewanderten. B. 12. S. 10.
- Fortbestand des Auswanderungsverbotes für Sanitätsindividuen aus den k. k. Erbstaaten. B. 12. S. 301.
- Patent über die Auswanderung und unbefugte Abwesenheit. B. 14. S. 115.
- Behandlung der Gränzwachindividuen bei Auswanderungsversuchen. B. 14. S. 176.
- Warnung vor derselben nach Algier. B. 14. S. 184.
- Die nicht mit den nöthigen Subsistenzmitteln versehenen Auswanderer nach Algier werden von der k. französischen Regierung zurückgewiesen. B. 15. S. 3.
- Erklärung der S. S. 26 — 30 des Auswanderungspatentes über die Behandlung der unbefugt Abwesenden. B. 15. S. 327.
- Stempel- und Taxfreiheit der Auswanderungscensense nach Preußen. B. 16. S. 30.
- Erläuterung einiger S. S. des Auswanderungspatentes über die Erlassung des Einberufungsdictes. B. 16. S. 77.

Auswanderung. Bestimmung über die Berücksichtigung der Landwehrverpflichtung bei Auswanderungsgesuchen. B. 17. S. 158.

- Bestimmungen über die Anwendung des Auswanderungspatentes auf die in der Türkei sich aufhaltenden österreichischen Unterthanen. B. 17. S. 382.

Ausweis. Vorschrift wegen Verfassung und Einsendung der Ein- und Auswanderungsausweise. B. 2. S. 80. B. 5. S. 49.

- Genaue Ausfüllung der Rubriken in den Ausweisen über Dienstveränderungen. B. 2. S. 238.
- Von den vierteljährigen Ausweisen über die unmittelbar von den Länderstellen angewiesenen Bauvorschüsse hat es abzukommen. B. 3. S. 21.
- Einsendung vergleichender Ausweise über den Personalstand des Secular- und Regularklerus alle drei Jahre. B. 3. S. 96.
- Bei Verleihung geistlicher Pfründen sind dem Taxamte jederzeit die Erträgnisausweise zuzufertigen. B. 3. S. 193.
- Ueber die Activrückstände der politischen Fonde sind halbjährige Ausweise vorzulegen; diesfälliges Formular. B. 3. S. 363. B. 6. S. 247.
- Den jährlichen Impfungsberichten ist auch ein Hauptausweis sämmtlicher Impfarzte und der Zahl ihrer Impfungen vorzulegen. B. 3. S. 400.
- Verfassung der Ausweise über die Criminalkosten, wenn Inquisiten zum Ersatze derselben verurtheilt werden. B. 3. S. 403.
- Einsendung des Ausweises über den Personalstand der männlichen und weiblichen Orden. B. 4. S. 75. B. 16. S. 74.
- Vorlage des allgemeinen jährlichen Impfungsausweises von Seite der Kreisämter. B. 4. S. 110.
- Abkommen von der Einsendung des halbjährigen Erbsteuerrückstandsausweises. B. 4. S. 111.
- Vorlage quartaliger Ausweise über die von der Landesstelle bewilligten Pensionen, Provisionen etc. B. 4. S. 188.
- Verbesserung und gleichförmige Einführung der Decomicausweise des Straßenfondes; diesfällige Instruc-

tion und Formularien. B. 4. S. 211. B. 10. S. 25.
407. B. 17. S. 375.

- Ausweis.** Einsendung eines Duplicates von den jährlichen Ausweisen über die von der Landesstelle angewiesenen Remunerationen an die Hofkammer. B. 5. S. 19.
- Vorschrift wegen Ausweisung der Katholiken in den jährlichen Uebersichten des Volksschulwesens. B. 5. S. 40.
 - Anzeige der Ungeblatterten in den Impfungsausweisen und besondere Ausweisung der Impfungsbrennten. B. 5. S. 48.
 - Formular des Ausweises über die aufgenommenen Candidaten der Capuciner und Franciscaner. B. 5. S. 206.
 - Abkommen von Beilegung der Studienzeugnisse des Regularclerus zu den jährlichen Ausweisen über die zu Priestern geweihten Kleriker. B. 7. S. 117.
 - Einstellung der jährlichen Ausweise über die Veränderungen der Erdoberfläche. B. 8. S. 117.
 - Formular zu den Ausweisen über die monatlichen Durchschnittspreise der Körnerhauptgattungen und verschiedenen Nahrungsartikel. B. 8. S. 222.
 - Postportobefreiung der Magistrate und Dominien bei Einsendung der Erbsteuerausweise. B. 8. S. 279.
 - Die Dienstveränderungsausweise sind künftig von der Landesstelle nur ein Mal im Jahre vorzulegen. B. 9. S. 336. Anordnung deren halbjährigen Vorlage. B. 16. S. 188.
 - Verfassung der Ausweise über die im Civile angestellten Militärindividuen. B. 10. S. 120.
 - Einsendung jährlicher Ausweise aus den Sterberegistern der Seelsorger zur Evidenzhaltung der Verlässe etc. B. 10. S. 171. 231. B. 11. S. 17.
 - Ueber Recrutenguthabungen sind die Ausweise von den Kreisämtern bis 30. November jeden Jahres vorzulegen; Prüfung und Bestätigung derselben durch die Landesstelle. B. 11. S. 318.
 - Art der Verfassung der Guthabungsausweise über freiwillig eingetretene oder ex officio gestellte Militärindividuen. B. 11. S. 672.
 - Die Vorlage der Justizgeschäftenausweise hat mit Ende Jänner jeden Jahres zu geschehen. B. 12. S. 42.

Ausweis. Abstellung der Einsendung besonderer Ausweise über das jährliche Erwerbsteuererträgniß von ausschließenden Privilegien an die Hofkanzlei. B. 12. S. 261.

— Beschleunigung der Vorlage der Erwerbsteuerausweise. B. 12. S. 592.

— Monatliche Verfassung der Ausweise über die aus dem politischen und Cameralfonde angewiesenen systemisirten Beamtengehalte. B. 14. S. 1. S. 137.

— Ueber die aus dem Criminalfonde angewiesenen Beamten- und Dienergehälte sind monatliche Ausweise vorzulegen. B. 14. Lit. a. S. 170.

— Vierteljährige Vorlage der Ausweise über die aus den politischen Fonden angewiesenen Bezüge für Beamte und ihre Witwen. B. 14. S. 247.

— Anordnung vierteljähriger Ausweise über die Gebahrung mit dem Strassenmateriale. B. 16. S. 269.

Auszeichnung. Bei Anträgen zu Auszeichnungen ist die Moralität der Individuen der strengsten Prüfung zu unterziehen. B. 2. S. 287.

B.

Baaden. Anmeldung der Ansprüche verunglückter Familien der Grafschaft Falkenstein auf eine Unterstützung aus den vom Großherzogthume Baaden verabsolgtten Sammlungsbeiträgen. B. 12. S. 59.

— Deserteurscartel zwischen Oesterreich und Baaden. B. 12. S. 136.

Baadner Badhaus. Für dasselbe sind die Militärexecutionsgelder nicht mehr gewidmet. B. 11. S. 82.

Baccalaureat. Aufhebung desselben bei der theologischen Facultät. B. 3. S. 83.

Bäcker. Bestimmung, in wie fern die als Bäcker beim Militär freiwillig eintretenden Individuen den betreffenden Gemeinden zu Guten zu rechnen sind. B. 11. S. 652.

Baiern. Mit diesem königl. Hofe beschlossene Uebereinkunft wegen der Taglia für die gegenseitig ausgelieferten Conscriptiönsflüchtlinge. B. 2. S. 293.

- Den aus den dortigen Militärdiensten entlassenen zur Reserve gestellten Individuen gestattete Einrechnung ihrer bei der Krone Baierns geleisteten Dienste in die Capitulationszeit. B. 2. S. 449.
- In Betreff der Abnahme und Aufhebung der Militärpflicht-Redimirungstaxe von den nach Baiern auswandernden österreichischen Unterthanen. B. 3. S. 283. B. 11. S. 690. B. 16. S. 226. B. 17. S. 744.
- Erneuerung des Deserteurscartels zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Königreiche Baiern. B. 4. S. 394. B. 9. S. 35.
- Extraposttaxe und Staffettengebühr im Königreiche Baiern. B. 5. S. 276.
- Beibringung der Aufnahmeurkunden für die nach dem Königreiche Baiern abgehenden Schüblinge. B. 5. S. 350. B. 9. S. 166.
- Verbot der Ertheilung von Ehelichungsbewilligungen an königl. baierische Unterthanen ohne deren Entlassung aus dem baierischen Unterthansverbande. B. 9. S. 339. B. 13. S. 11.
- Bestimmungen, nach welchen der zollfreie innere Verkehr der im allgemeinen Zollverbande befindlichen Provinzen der Monarchie, auch in den über das königl. baierische Gebiet gehenden Richtungen ausgedehnt wird. B. 9. S. 374.
- Die Exportation des Vermögens ist für die in ein Kloster des Königreiches Baiern tretenden österreichischen Unterthanen verboten. B. 11. S. 229.
- Modalitäten der Aufnahme königl. baierischer Unterthanen in den österreichischen Unterthansverband, und Bestimmung über die Ausfertigung der diesfälligen Aufnahmezusicherungen. B. 13. S. 215. 379.
- Bestreitung der Heilungskosten für mittellose in den österreichischen Staaten erkrankte baierische Unterthanen. B. 15. S. 308.
- Passvorschriften für die nach Baiern sich begebenden Fuhrleute und Lohnkutscher. B. 16. S. 1.
- Die nach Baiern reisenden österreichischen Unterthanen sind mit eigens dahin lautenden Reisepässen zu versehen. B. 16. S. 66.

Baiern. Ausdehnung der Vorschriften über die Abschiebung der Vaganten nach Baiern auf die Abschiebung solcher Individuen nach allen benachbarten Staaten. B. 16. S. 295.

— Vorschrift über die Uebernahme von Schülern aus Baiern. B. 17. S. 172.

Ball. Verbot der Abhaltung jüdischer Faschingsbälle in der christlichen Fastenzeit. B. 6. S. 15.

— Vorschriften in Ansehung der Bälle während des tempus sacratum. B. 8. S. 224. 319. B. 9. S. 186. B. 17. S. 9.

— Die Abhaltung von Bällen durch Schüler öffentlicher Unterrichtsanstalten für Professoren ist verboten. B. 16. S. 11.

Ballet. Die Verwendung der Kinder zum Theaterdienste in Balleten ist verboten. B. 6. S. 20.

Bancalaufschläge. Vorschriften wegen Einhebung der kärnthnisch-erbländischen Bancalaufschläge. B. 3. S. 267.

Bancalherrschaften. Bare Bezahlung des Briefporto von den Bancalherrschaften. B. 2. S. 385.

Bancoobligationen. Siehe Obligationen.

Bancoschuldencasse. Siehe Cassé.

Banderialhusaren. Wegen Anwerbung der als solcher bei den Insurrectionen gedienten Illyrier. B. 2. S. 205. 229.

Banfactions. Nichtannahme der österreichischen National-Banfactions bei Cautionsleistungen. B. 2. S. 393. B. 3. S. 88.

— Art der Berechnung und Abnahme der Erbsteuer oder anderer Percentualgebühren aus Verlassenschaften in Fällen, wo das Vermögen in Banfactions oder Staatspapieren besteht. B. 5. S. 270. 451. B. 7. S. 333. B. 10. S. 75. B. 15. S. 51.

Banknoten. Die Versendungsart derselben ist dem Ermessen der Parteien überlassen. B. 5. S. 205.

— Bestimmungen in Betreff der Ersatzleistung für die bei den Cassen eingehenden falschen Banknoten. B. 6. S. 244. 451.

— Hinausgabe neuer österreichischer Nationalbanknoten. B. 10. S. 213. B. 13. S. 14.

Banknoten Die bei der Fabrication derselben verwendeten Individuen unterliegen der Militärpflicht. B. 10. S. 334.

Barmherzige Brüder. Befreiung ihrer Apotheken von der Erwerbsteuer. B. 5. S. 53.

— Zur Vorlegung jährlicher Rechnungen sind die barmherzigen Brüder zu verhalten. B. 7. S. 39.

— Bestimmung in Betreff der Erbfähigkeit des Ordens der barmherzigen Brüder. B. 8. S. 137. 138.

— Die dem Convente derselben zugedachten Legate sind erbsteuerfrei. B. 15. S. 204.

— Gleichstellung der die chirurgische Klosterschule zu Feldsberg besuchenden barmherzigen Brüder mit anderen Candidaten der Chirurgie. B. 15. S. 326.

Barmherzige Schwestern. Errichtung eines Institutes derselben in Wien und Befreiung desselben vom Amortisationsgeseze. B. 13. S. 375.

Bastplatten. Bewilligung zur freien Einfuhr derselben, und Bestimmung des dafür zu entrichtenden Zolles. B. 11. S. 660.

Bau. Versteigerungsweise Verpachtung aller ärarischen und unter dem Einflusse der Staatsverwaltung vorzunehmenden Baulichkeiten. B. 2. S. 115. 183.

— Neue Bauten auf schon bestehenden Straßen sind nur als Conservationsauslagen zu behandeln. B. 2. S. 124. 153.

— Von den Baubehörden bei Bauführungen zu beobachtende möglichste Sparsamkeit. B. 2. S. 185. 284.

— Für öffentliche Bauführungen vorgezeichnete Licitationsbedingnisse. B. 2. S. 186. B. 8. S. 83.

— Vorschrift zur Erbauung der Militärstallungen. B. 2. S. 190.

— Bei jenen Bauführungen, wo Staatsherrschaften als Patrone zu concurriren haben, ist die Domainenadministration einzuvernehmen. B. 2. S. 285.

— Grundobrigkeiten und Gemeinden dürfen bei Bauführungen zu keiner kostspieligeren Concurrenz als erforderlich ist verhalten werden. B. 2. S. 288.

— Vorschrift wegen Ausnahme der statt der baren Cautionsleistungen bei Bauführungen angebotenen Staatsobligationen. B. 3. S. 88. B. 12. S. 13.

- Bau.** Die Kosten der Localcommission bei Schulbauführungen sind unter sämtliche Baupflichtige zu vertheilen. B. 3. S. 154.
- Mauthbefreiung der zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten unentgeltlich zu leistenden Fuhrn. B. 3. S. 191.
 - Ärarische Bauten im Versteigerungswege zu erstehen oder sonst zu übernehmen, ist den Kreisingenieuren und dem Baupersonale nicht gestattet. B. 3. S. 199.
 - Untersuchung aller Bauführungen von Kirchen-, Pfarrhof- und Schulgebäuden. B. 3. S. 368. B. 4. S. 1.
 - Formular und Instruction zur Verfassung der Straßenbau-Deconomieausweise. B. 4. S. 211. B. 10. S. 25. 407. B. 17. S. 375.
 - Erneuerung der Vorschrift in Beziehung auf den Bau neuer Häuser auf dem Lande. B. 4. Lit. c. S. 456.
 - Untersuchung und Erhebung des Befundes der vollendeten öffentlichen Bauten. B. 5. S. 45.
 - Vorschrift in Hinsicht der von Seite des Militärs vorzunehmenden Baulichkeiten. B. 5. S. 59.
 - Bei Erledigung geistlicher Pfründen ist der Bauzustand der Pfarrgebäude zu erheben. B. 5. S. 172. B. 6. S. 254. 447. B. 7. S. 237.
 - Vermeidung unnothwendiger Schulbaulichkeiten, und zu beobachtende Punkte bei neuen Bauanträgen derselben. B. 5. S. 178.
 - Concurrnzpflichtigkeit der Pfarrer bei Pfarrhofbaulichkeiten. B. 5. S. 286.
 - Besondere Ausweisung der zur Zuweisung auf die außerordentliche Dotation der politischen Fonde geeigneten neuen Bauten. B. 5. S. 386.
 - Wirkungskreis der Landesstelle bei Bauführungen. B. 5. S. 395. B. 11. S. 2. S. 48. B. 14. S. 7. S. 139. 170.
 - Anwendung der Steuerfreiheit bei neuen Bauten in Ansehung der Gebäudesteuer; Anfang der Wirksamkeit derselben; Verfahren bei den zu ertheilenden derlei Bewilligungen. B. 6. S. 54. 133. 276. B. 7. S. 15. 165.
 - Bei Herstellungen oder Einrichtungen ärarischer Gebäude ist nicht auf Bequemlichkeiten oder Verschöner-

rungen, sondern nur auf die strengste Nothwendigkeit zu sehen. B. 6. S. 46.

- Bau.** Vorschrift für die Fälle, wo bei Bauversteigerungen ein Licitant das Ganze übernehmen will ohne sich in einen Anbot für die einzelnen Theile des Bauobjectes einzulassen. B. 6. S. 252.
- Bei Bauanträgen von öffentlichen Fondsgebäuden zu beobachtende Sparsamkeit. B. 6. S. 444.
 - Angabe der geschenehen Präliminirung bei Bauanträgen zu Fondsbaulichkeiten. B. 6. S. 515.
 - Vorläufige Vorlage der Bauanträge zu Wasserbauten nebst den Plänen und Kostenüberschlägen. B. 6. S. 525.
 - Grundsätze bei den Verhandlungen über Wasserbauten, welche in der Concurrenz mehrerer Interessenten auszuführen sind; Bedeckung ihres Kostenaufwandes. B. 7. S. 31. B. 12. S. 583. B. 13. S. 159. 327.
 - Den Concurrenzbeitrag zu einem öffentlichen Baue hat jener Besitzer einer Realität zu leisten, welcher diese zur Zeit des Baues inne hat. B. 7. S. 111.
 - Neue Organisirung der Bau-, Feuerlösch- und Stadtverschönerungscommission in Laibach. B. 7. S. 170.
 - Genaue Bezeichnung des Ortes woher das Baumaterialie genommen werden soll, in den Kostenüberschlägen bei Versteigerung von Bauherstellungen. B. 7. S. 183.
 - Vermeidung der nach bereits verfaßten Präliminare unter dem Jahre vorkommenden Bauanträge; Vorlage der jährlichen Reparationsvoranschläge. B. 7. S. 211. 297.
 - Erhebung der Arbeits- und Materialienpreise zum Behufe der Prüfung der Baukostenüberschläge. B. 7. S. 290.
 - Erneuerung der Vorschrift wegen allsogleicher Anzeige jeder aus dem bewilligten Voranschlage während eines Baues sich zeigenden mehreren Arbeiten oder Gebrechen. B. 7. S. 337.
 - Vorschrift hinsichtlich der von Kirchenvorstehungen, Gemeinden oder Ortscuraten im Accordwege übernommen werdenden Kirchen-, Schul- und Pfarrhofbaulichkeiten. B. 8. S. 61.
 - Bestimmung derjenigen Bauherstellungen, welche in den auf Staatskosten den Staatsdienern verabsolgt

Naturalquartieren vorgenommen werden dürfen. B. 8. S. 216.

Bau. Behandlung der Mädchenschulen hinsichtlich der Baulichkeiten und Reparationen nach dem Concurrrenzsysteme für Trivialschulen. B. 8. S. 221. B. 11. S. 5. S. 668.

- Bestimmung zu welchen Bauten an Kirchen, Pfarrhof- und Schulgebäuden die höhere Bewilligung einzuholen ist, und welche ohne solcher unternommen werden können. B. 9. S. 18.
- Belehrung über die zweckmäßige Anwendung der Faschinen bei Wasserbauten. B. 9. S. 145. 183.
- Anwendung der wegen Concurrenzpflichtigkeit der Patrone, Dominien und Gemeinden bestehenden Vorschriften auf alle für die erforderlichen Seelsorger zur Bewohnung nothwendigen Localitäten. B. 9. S. 209.
- Ersichtlichmachung der zur Unterhaltung der Wasserwerke gewidmeten Einnahmen in den Voranschlägen des Wasserbaufondes. B. 9. S. 320.
- Jedesmalige Vorlage einer Beschreibung des alten Gebäudes, dann des Planes und Kostenüberschlages, wenn es sich um Reparaturen oder um Herstellung eines neuen Gebäudes handelt, zu dessen Erhaltung ein öffentlicher Fond concurriren soll. B. 10. S. 38.
- Obliegenheit der Kreisämter über die Erhaltung der den Seelsorgern zur Benützung zugewiesenen Gebäude zu wachen. B. 10. S. 335.
- Vorlage und Verfassung jährlicher Wasserbau- Deconomieausweise. B. 10. S. 376. 407.
- Benehmen bei zeitlichen Befreiungen von der Gebäudesteuer wegen neuer Bauführung. B. 10. S. 398.
- Art der Taxbemessung für die Bewilligung steuerfreier Baujahre. B. 10. S. 399.
- Termin für die künftige Legung der Baurechnungen; Maßregeln zur genauen Zubaltung desselben, so wie zur rechtzeitigen Abfuhr der Bauvorschüsse. B. 10. S. 400. B. 11. S. 3.
- Zweck und Art der politischen Erhebungen bei Baulichkeiten. B. 11. S. 324.
- Bei Bauführungen an Comerzialstraßen steht das Erkenntniß über deren Zulässigkeit den Kreisämtern in erster Instanz zu. B. 12. S. 21.

Bau. Die Bauführungen bei Pfarrhöfen, Kirchen und Schulhäusern sind stets im Licitationswege zu bewirken. B. 12. S. 305.

- Verwendung des bei Schulbaulichkeiten gewonnenen alten Materials. B. 13. S. 38.
- Vergütung der bei Ausführung eines Baues sich ergebenden Mehrarbeiten. B. 13. S. 191.
- Instruction zur Verfertiigung von Bauanschlügen. B. 13. S. 266.
- Die das Postärar betreffenden Baulichkeiten gehören in den Wirkungskreis der Cameralgefällen-Verwaltung. B. 14. S. 45.
- Zur Wiederherstellung, Umstaltung, Vergrößerung oder Aufführung ganz neuer Merarialgebäude kann von der Landesstelle bis zu dem Betrage von 3000 Gulden die Bewilligung ertheilt werden. B. 14. S. 7. S. 139. 140.
- Ueber Bauführungen sind die Baupläne höheren Ortes vorzulegen, wenn die dazu concurrirenden öffentlichen Fonde mit einem Betrage von mehr als 3000 Gulden concurriren sollen. B. 14. S. 170.
- Concurrirpflichtigkeit des deutschen Ordens zu Baulichkeiten der incorporirten Ordenspfarren. B. 15. S. 44.
- Maßregeln zur Erreichung der Dauerhaftigkeit der Dippelböden und einer größeren Concurriz von Bauholzlieferanten und Bauunternehmern. B. 17. S. 15.
- Erläuterung des §. 360 der politischen deutschen Schulverfassung in Bezug auf die Erbauung eines Weinkellers und Kuhstalles für die Schullehrer. B. 17. S. 86.
- Verfahren bezüglich der Herstellung und Erhaltung der, die Ortschaften durchziehenden Strecken der Merarialstraßen und der darauf befindlichen Brücken. B. 17. S. 694.

Baubeamte. Die unteren Baubeamten sind durch die Landesstelle anzustellen. B. 14. S. 31. S. 167.

Baubehörden. Siehe Behörden.

Baudepartement. Wirkungskreis des Staatsbuchhaltungs-Baudepartements bei Bauführungen. B. 2. S. 185.

Baudirection. Organisirung der Baudirection zu Laibach. B. 3. S. 197.

Baudirection. Verpflichtung derselben zur abgesonderten Verpackung und Versendung der an entfernte Aemter gleichzeitig aus verschiedenen Baufonds zu übermachenden Verlagselder, und zur Verificirung dieser Geldsendungen mittelst der Postwagensaufgabsrecepissen. B. 9. S. 24.

Baudirector. Bestimmung der Pension für Civil-Baudirectorswitwen. B. 7. S. 368.

Baufach. Vorschriften über die Erfordernisse zur Erlangung einer Anstellung im Baufache. Aufnahme und Prüfung der Baupraktikanten. B. 2. S. 81. B. 7. S. 274. B. 17. S. 163.

— Der Zutritt zur technischen Praxis für das Baufach ist nur den an öffentlichen Lehranstalten aus den Hilfswissenschaften der Baukunst öffentlich geprüften Individuen gestattet. B. 17. S. 4.

Baufkosten. Bestimmung auf welche Art bei Normal- und Kreishauptschulen die Baukosten zu bestreiten sind. B. 11. S. 667.

— Vorschriften über die Bestreitung der Kosten bei Ankauf oder Errichtung neuer, dann bei Erweiterung bestehender Gebäude von dotirten politischen Fonds und Anstalten. B. 17. 399.

Baufkostenüberschläge. Zum Behufe der Prüfung derselben sind die Arbeits- und Materialienpreise zu erheben. B. 7. S. 290.

— Verbot deren Mittheilung an Bauunternehmer. B. 11. S. 18.

Baukunst. Fernere Beibehaltung der Baukunst als ordentlichen Lehrgegenstand an den Normal- und Hauptschulen. B. 5. S. 275.

Baulicitationen. Bei solchen ist die Mittheilung der amtlichen Kostenüberschläge an die Bauunternehmer verboten. B. 11. S. 18.

Baumaterialsfuhren. Wegmauthbehandlung der städtischen Baumaterialsfuhren. B. 2. S. 258.

Baupläne. Bei Verfassung derselben ist alle unnöthige Eleganz und Verzierung zu vermeiden. B. 11. S. 605.

Baupraktikanten. Vorschrift wegen Aufnahme und Prüfung derselben. B. 2. S. 81. B. 7. S. 274. B. 17. S. 163.

Baupraktikanten. Der Zutritt zu der technischen Praxis für das Baufach ist nur den an öffentlichen Lehranstalten aus den Hilfswissenschaften der Baukunst öffentlich geprüften Individuen gestattet. B. 17. S. 4.

Baurechnung. Das über den Befund der Bauherstellungen auszufertigende Zeugniß ist den Baurechnungen beizulegen. B. 3. S. 368.

- Termin zur Legung der Baurechnungen, und Maßregeln zur genauen Zubaltung desselben. B. 10 S. 400. B. 11. S. 3.

Baureverse. Einverleibung der Bau- und Demolirungsreverse den Landtafeln oder Grundbüchern. B. 2. S. 139.

Bauvorschüsse. Siehe Vorschüsse.

Bauern. Aufmunterung des Landvolkes zur größeren Reinlichkeit. B. 4. S. 455.

- Erläuterung des §. 9 des Erbsteuerpatentes vom Jahre 1810 in Beziehung auf den Ausdruck unterthäniges Bauernvolk. B. 5. S. 270.
- Belehrung hinsichtlich der Erbsteuerfreiheit des Bauernvolkes bei einer Gütergemeinschaft. B. 12. S. 299.
- Maßregeln zur Beförderung der Sittlichkeit unter dem Bauernvolke. B. 16. S. 202.

Bauernwirthschaften. Siehe Wirthschaften.

Bäume. Wegen Abraupung der Obstbäume. B. 6. S. 453. 522. B. 15. S. 198.

- Bestrafung des an dem Laube der Maulbeerbäume verübten Diebstahles. B. 15. S. 294.

Baumwollerzeugnisse. Maßregeln zur Ueberwachung der Verfertigung und des Verkehrs der Baumwollerzeugnisse; Angabe der Baumwollvorräthe bei den Handelsleuten. B. 16. S. 106, 212, 255. B. 17. S. 393.

- Strafbestimmung für die unterlassene Stellung der unter Zollsegel in ein anderes Amt angewiesenen Baumwollerzeugnisse. B. 17. S. 8.

Baumwollgarne. Aufhebung des Einfuhrverbotes des baumwollenen weißen Mule und Watertwist Garnes, und Zollbestimmungen für selbes. B. 7. S. 118. B. 11. Nr. 266. S. 478. B. 15. S. 36.

Baumwollgarne. Ausweisung des Bezuges der Baumwollgarne. B. 16. S. 107.

- Vorschrift über die Einrichtung der Urkunden zur Ausweisung des Bezuges der Baumwollgarne. B. 16. S. 229.
- Ausstellung und Verwendung der Baumwollgarndeckungen für den Verkehr im Kleinen. B. 16. S. 365.

Baumwollwaaren. Nach welchen Zollsätzen selbe in die Transito-Verzollung zu nehmen sind. B. 4. S. 457.

- Zollbestimmungen für dieselben. B. 11. Nr. 29. S. 432. B. 14. S. 147.
- Zollbestimmungen für ausländischen Bobinet. B. 11. Nr. 61. S. 440. B. 17. S. 527.
- Äußere Erfordernisse der Bezugs- oder Verkaufsnoten der Baumwollwaaren. B. 11. S. 676.
- Bestimmung des Zeitpunktes der Wirksamkeit der Anordnungen in Bezug auf die Ueberwachung der Veräußerung und Versendung von Baumwollwaaren. B. 16. S. 212.

Baumwollwirkwaaren. Dem Commercialstempel unterliegen die Baumwollwirkwaaren. B. 14. S. 252.

Bayadeurs. Die unter dieser Benennung vorkommenden Umhängtücher unterliegen der Commercialstempelung. B. 9. S. 357.

Beamte. Zur Berichtigung ihrer Dienstharen kann das Gubernium acht vierteljährige Zahlungsfristen bewilligen. B. 2. S. 93.

- In Betreff der gegen Magistratsbeamte zu verhängenden Gehaltssperre. B. 2. S. 182.
- Die Dienstharen der Beamten sind ohne Rücksicht auf noch zu berichtende Besoldungsvorschüsse in den gesetzlichen Terminen einzubringen. B. 2. S. 396.
- Der Berathschlagung über die Entlassung eines Beamten sind zwei Justizräthe beizuziehen. B. 2. S. 399.
- Erweiterung des Wirkungskreises der Landesstelle bei Jubiläum und Entlassung der Beamten, bei Ertheilung der Remunerationen, bei Anweisung der Pensionen, Abfertigungen etc. für die Witwen und Waisen derselben. B. 2. S. 399. B. 3. S. 13. 158. 238. B. 4. S. 188. 377. B. 14. S. 137. 169. 194.

Beamte. Verwendung der Beamten ihrer Bestimmung gemäß, und Nichtgestattung unnöthwendiger Supplicirungen. B. 2. S. 416.

- Wiederanstellungsgesuche der Militärbeamten sind Sr. Majestät vorzulegen. B. 2. S. 418.
- Festsetzung der Strafgebühren für gesetzwidrige Handlungen der Postbeamten. B. 2. S. 439.
- Verfahren bei Jubilirung der von den Länderstellen angestellten Beamten und minderen Diener. B. 3. S. 13.
- Behandlung der Kreisbeamten in Absicht auf die Reisekostenvergütung und Diäten in Straßenbauangelegenheiten. B. 3. S. 155.
- Behandlung (nach italienischen Pensionsvorschriften) der nach vollstreckten fünfzig Dienstjahren wegen Reform in der Administration vom Amte entfernten Individuen. B. 3. S. 187.
- Cassebeamten und Dienern wird das Schreiben der Quittungen und die Behebung der Gelder für Privatparteien untersagt. B. 3. S. 273. B. 11. S. 212.
- Den Cassebeamten gebührt für die Verrechnung der Classen-, Personal- und Erwerbsteuer keine Remuneration. B. 3. S. 289.
- Die bei Werken angestellten Beamten dürfen aus den hierzu gehörigen Bruderladen keine Capitalien entleihen. B. 3. S. 377.
- Behandlung jener Beamten, welche Zahlungen und Ersätze zu leisten haben. B. 3. S. 409. 434. B. 16. S. 267. 364. B. 17. S. 2.
- Die in Commission reisenden Beamten haben ihre Partikularien auch dann in dem gesetzlichen Termine einzubringen, wenn zur Reise kein Vorschuß ertheilt worden ist. B. 4. S. 13.
- Cautionspflichtige Beamte sind vor dem wirklichen Erlage der Dienstcaution nicht zu beeiden. B. 4. S. 63.
- Vorschrift rücksichtlich der von den Oberpostverwaltungen über neu angestellte oder beförderte Individuen an die Posthofbuchhaltung abzugebenden Dienstescautionsdaten. B. 4. S. 63. B. 10. S. 370.
- Den Beamten auf Staatsgütern gestattete Tragung der vor erfolgter Bestimmung der grauen Uniformirung sich beige-schafften grünen Uniform. B. 4. S. 95.

- Beamte.** Die an Beamte und ihre Witwen erfolgten Genüsse sind den betreffenden Hofstellen tabellarisch auszuweisen. B. 4. S. 188. 377. B. 14. S. 137. 169. 247.
- Bezahlung und Aufrechnung des ganzen Vorspannsbetrages von den öffentlichen Beamten bei ihren Geschäftsreisen. B. 4. S. 210. B. 8. S. 51. B. 12. S. 273. B. 16. S. 298.
 - Einrechnung der von denselben in partem solarii genossenen Emolumente bei Anweisung des Conductquartales für die Witwen. B. 4. S. 355.
 - Die Cautionsleistung mit Sparcassbüchern findet bei öffentlichen Beamten nicht Statt. B. 4. S. 359.
 - Behandlung der mit Abfertigungen theilten und später wieder angestellten Wegmauthbeamten. B. 4. S. 368.
 - Vorschrift wegen Einziehung der Reispauschalien. B. 4. S. 382.
 - Festsetzung des Wagenreparaturpauschales bei Dienstreisen der öffentlichen Beamten. B. 4. S. 383.
 - Zeitpunkt der Einziehung des Gehaltes bei Quiescierung oder Jubilierung, freiwilligen Austritte oder Entlassung der Beamten. B. 4. S. 391.
 - Vorschrift wegen der Anstellung jener Individuen als öffentliche Beamte, welche bereits das vierzigste Lebensjahr überschritten haben. B. 4. S. 395.
 - Besondere Verwahrung der einlangenden die Cassen betreffenden Normalverordnungen, und Mittheilung derselben allen Cassenbeamten zur Einsicht. B. 4. S. 453.
 - Wochentliche Scontrirung der Handcasse des ersten Cassenbeamten. B. 4. S. 453. B. 7. S. 273.
 - Vorschrift wegen Conscribirung der Beamten. B. 4. S. 459.
 - Verwendung der von denselben wegen Nichtbefolgung kaiserlicher Anordnungen eingehobenen Strafgeelder. B. 5. S. 23. B. 12. S. 313.
 - Bei Bemessung der Alimentation für suspendirte Beamte sind die vertaxirten Nebengennüsse nicht in Anschlag zu bringen. B. 5. S. 24.
 - Erläuterung der Vorschrift wegen der Cautionsleistung in den neu acquirirten Provinzen. B. 5. S. 132.

- Beamte.** Verbot der Verlautbarung von Amtsgeheimnissen überhaupt, und insbesondere jener über Dienstbesetzungsvorschläge. B. 5. S. 136. B. 10. S. 320.
- Nichtanwendbarkeit der für Staatsbeamte bewilligten Ertheilung von Besoldungsvorschüssen auf die Pensionisten. B. 5. S. 177.
 - Abnahme der $5 \frac{1}{4}$ percentigen Cameraltaxe von jährlichen Belohnungen wirklich angestellter Beamten. B. 5. S. 184.
 - Das Verbot bei den Privat-Bezirksobrigkeiten die Taxen den Beamten an Besoldungstatt zu überlassen wird erneuert. B. 5. S. 7. S. 191.
 - Behandlung der durch den Verkauf der Staats- und Fondsherrschaften in Reduction fallenden Beamten und Diener. B. 5. S. 274.
 - Richtschnur zur Rangsausmittlung in Hinsicht der aus fremden Diensten übernommenen Beamten. B. 5. S. 349.
 - Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem der neue Gehalt angewiesen werden könne bei Beamten, die an der Ablegung des Dienstweides verhindert sind. B. 6. S. 5.
 - Wegen Pensionirung der aus der Classe montanistischer Arbeiter und minderer Diener zu Beamten beförderten Individuen. B. 6. S. 23.
 - Anzeige des Tages der Amtsübergabe bei Einschreiten um Devinculirung der Dienstcautionen in Verrechnung gestandener Beamten. B. 6. S. 139. 149.
 - Ausweisung aller geleisteten Dienste und Eigenschaften bei den von Amtswegen zu einer Dienstesstelle vorgeschlagenen Individuen. B. 6. S. 146.
 - Ausdehnung der für die ersten Besetzungsfälle bei neu organisirten Aemtern in den wiedererworbenen Provinzen bestehenden Dienntaxenfreiheit auch auf die Beamten der Provinzial-Grundsteuercommissionen. B. 6. S. 162.
 - Den ständisch Verordneten Collegien eingeräumter Wirkungskreis in Ansehung der Jubilirung und Entlassung ihrer Beamten, dann Bewilligung von Remuneratio-
neu. 2c. B. 6. S. 218.
 - Hereinbringung der Forderungen des Aerariums gegen verstorbene Beamte. B. 6. S. 221.

- Beamte.** Bestimmung für welche Forderungen des Herrars die eingelegten Cautionen der Beamten zu haften haben. B. 6. S. 221. B. 9. S. 52.
- Nähere Bestimmung rüchftlich der bei schweren Geldtransporten den Cassebeamten und Dienern bewilligten Diätenzulagen. B. 6. S. 255. Herabsetzung derselben. B. 8. S. 63. Gänzliche Abstellung. B. 10. S. 166.
 - Verabfolgung monatlicher Vorschüsse an die von Amtswegen in Jubilationstand versetzten Beamten. B. 6. S. 258.
 - Wegen Vorrückung der in gleicher Diensteskategorie stehenden Beamten in die höheren Gehaltsclassen. B. 6. S. 270. B. 8. S. 154. 167.
 - Einleitung des nöthigen Provisoriums bei den Briefpost- oder Postwagensämtern im Falle der Erkrankung oder sonstigen Abwesenheit eines Beamten. B. 6. S. 302.
 - Verpflichtung der Beamten zur Fortsetzung der Dienstleistung auch nach zurückgelegten vierzig Dienstjahren. B. 6. S. 329.
 - Quartiercompetenz für mehrere in dem Bequartierungsreglement vom Jahre 1748 nicht vorkommenden Militärbeamten und Parteien. B. 6. S. 334.
 - Künftige Anweisung der den staatsherrschastlichen Beamten aus dem Religions- oder Studienfonde gebührenden Pensionen, Provisionen ic. von jener Hofstelle, deren Leitung die betreffende Fondsnettocasse untersteht. B. 6. S. 400.
 - Behandlung der von fremden Regierungen übernommenen und bereits in zehnjähriger provisorischer Dienstleistung stehenden Beamten, bei deren Pensionirung. B. 6. S. 402. B. 17. S. 458.
 - Wirkungskreis der Behörden wegen Annahme der Entfagung überzähliger unbefoldeter Bedienstungen. B. 6. S. 403.
 - Bestimmungen in Bezug auf die Anstellung von Fiscaladjuncten. B. 6. S. 457. B. 10. S. 221.
 - Einziehung der Personalzulagen bei Vorrückung in einen höheren Gehalt. B. 6. S. 519.

Beamte. Einantwortung des Nachlasses eines gegen den Staatschatz in Verrechnung gestandenen Beamten nur nach vorläufiger Zustimmung der betreffenden Cameralbehörden. B. 7. S. 18.

- Bemessung des Stämpels für Anstellungsdecrete worin nebst der Besoldung des Beamten auch dessen Quartiergeld ausgedrückt ist. B. 7. S. 23.
- Bestimmungen über die Cautionsleistung der Beamten. B. 7. S. 24.
- Erneueretes Verbot der Einmischung in Privatgeschäfte und der Privatagentien für das Fiscalamtspersonale. B. 7. S. 92.
- Nichtbetheilung der Beamten mit Diurnen. B. 7. S. 110.
- Dienststrang zwischen den bei Wiedererwerbung der Provinzen angestellten Beamten, welche schon früher der österreichischen Regierung, und jenen, welche keiner anderen als der österreichischen Regierung gedient haben. B. 7. S. 217.
- Verbot der Zulassung von practicirenden oder angestellten Individuen zum Studium. B. 7. S. 237. B. 9. S. 35.
- Herabsetzung der Diätengebühren und Zehrungsbeiträge um ein Fünftel. B. 7. S. 271.
- Bestimmungen in Betreff der Ausbezahlung der Gehalte an die Beamten. B. 7. S. 296. 346. B. 8. S. 104.
- Form der Berathung über Entlassungen von Magistratsbeamten zwischen den politischen und Gerichtsstellen. B. 8. S. 81.
- Weisung hinsichtlich der den Beamten bei ihrer Anstellung in den neu erworbenen Provinzen bewilligten Befreiung von Entrichtung der Karakter- und Carenztaxe. B. 8. S. 88.
- Verwandte und verschwägerte Beamte sind bei derselben Gerichtsbehörde nicht anzustellen. B. 8. S. 131. B. 9. S. 281.
- Verhinderung zur Anstellung der wegen Verbrechen schon ein Mal entlassenen Beamten. B. 8. S. 150. 165.
- Art der Besoldungsanweisung für anderwärts her in mit höheren Gehaltskategorien verbundene Stellen übersetzte Beamte. B. 8. S. 154. 167.

- Beamte.** Cassebeamte haben keinen Anspruch auf eine Substitutionsgebühr für außerordentliche Dienstleistung bei ihren eigenen Aemtern. B. 8. S. 155. 192.
- Der Landesstelle nicht zustehende Gehaltsanweisung für jene Beamte, deren Ernennung oder Bewilligung zum Diensttausche den Hofstellen vorbehalten ist. B. 8. S. 166.
 - Bestimmung wem die Ueberstedungskosten für die wegen Untauglichkeit in andere Dienstposten übersehten Beamten zur Last fallen. B. 8. S. 186.
 - Bestimmung derjenigen Bauberstellungen, welche in den auf Staatskosten den Beamten verabfolgten Naturalquartieren vorgenommen werden dürfen. B. 8. S. 216.
 - Vorschrift in Absicht der Verlängerung der Urlaubsfrist für Beamte. B. 8. S. 217.
 - Befugniß der Länderstellen die Devinculirung von Cautionen politischer Beamten zu bewilligen. B. 8. S. 265. B. 9. S. 22.
 - Richterforderniß der Beziehung zweier Justizräthe zur Berathung wegen Dienstesentlassung peinlich abgeurtheilter Beamten. B. 8. S. 267.
 - Art der Urlaubsbewilligung für Conceptsbeamte gemischter erster Instanzen. B. 8. S. 313.
 - Die Cautionsurkunden der Taxamtsbeamten sind bei dem betreffenden Provinzial-Cameralzahlamte aufzubewahren. B. 8. S. 318.
 - Termin für Beamte zur Vorlage der Reisepartikularien. B. 9. S. 11. 30.
 - Bestimmung zu welcher Diäten- und Reisekostenaufrechnung die Beamten des provisorischen l. f. Bezirkscommissariates zu Laibach berechtigt seien. B. 9. S. 28.
 - Den Beamten eines aufgelassenen Amtes oder einer verkauften Staatsherrschaft gebührt nicht die Vergütung der Ueberstedungskosten bei ihrer allfälligen Uebersetzung auf einen anderen Dienstposten. B. 9. S. 55.
 - Jedesmalige Vorlage der Verhandlungsacten an die Hofstelle, wenn es sich um die Beurtheilung handelt, ob ein wegen Verbrechen ab instantia losgesprochener Beamte ferner im Dienste zu belassen sei. B. 9. S. 87.
 - Behandlung öffentlicher einer schweren Polizeiübertretung oder eines Verbrechens schuldig befundener oder

ab instantia losgesprochener Beamten. B. 9. S. 87.
B. 12. S. 112. 475. B. 14. S. 263. B. 16. S. 363.

Beamte. Richtschnur für die Vorrückung überzähliger Beamten in höhere Gehaltsstufen. B. 9. S. 150.

- Nähere Bestimmungen über das Verbot der Anstellung Verwandter oder Verschwägerter bei einem und demselben Amte. B. 9. S. 231.
- Caution der Briefpostbeamten für die aufhabende Postwagengefällscontrole und Cassegegensperre. B. 9. S. 250.
- Benehmen hinsichtlich der Verwandtschaftsverhältnisse der bei solchen Behörden angestellten Beamten, welche gemischte politische und Justizinstanzen sind. B. 9. S. 281.
- Bestimmung der Diätenclassen für die Beamten des provisorischen landesfürstlichen Bezirkscommissariates zu Laibach. B. 10. S. 40.
- Aufhebung der Abstreifung der jurtierten Mauthbolleten in so fern es sich um im Dienste reisende Civilbeamte oder Militärindividuen handelt. B. 10. S. 48.
- Vorschrift für die Urlaubsertheilungen an Magistratsbeamte. B. 10. S. 55.
- Einstellung der den Cassebeamten bewilligten Quartiergelder und Remunerationen. B. 10. S. 127.
- Bestimmung von welchem Tage der eigentliche Dienst-rang eines Beamten beginne. B. 10. S. 169. 182.
- Nichtanstellung der wegen eines Verbrechens schuldig befundenen oder ob Mangel rechtlicher Beweise losgesprochenen Individuen als Beamte bei Privatherrschaften. B. 10. S. 173. B. 12. S. 580. Bedingungen der Zulässigkeit zu deren Wiederanstellung. B. 17. S. 69.
- Bestimmung der Gebühren für Beamte und Praktikanten in künftigen Dienstesubstitutionsfällen. B. 10. S. 183. 190. 328. 404.
- Normen für die Suspension der Beamten vom Amte und Gehalte, und für die diesfällige Alimentationsbemessung. B. 10. S. 187. B. 17. S. 56. 82.
- Verfahren bei Devinculirung der von Gefällsbeamten eingelegten Cautionen. B. 10. S. 198.

- Beamte.** Bezirksbeamte sind rücksichtlich der Militärpflicht den Staatsbeamten gleichzustellen. B. 10. S. 332.
- Verbot der Güterpachtungen oder des Betriebes von Gewerben oder Fabriken von Seite der Cassebeamten. B. 10. S. 341.
 - Bestimmung, in wie fern für Quartiergelder der Beamten keine Taxe vorzuschreiben sei. B. 10. S. 343.
 - Benehmen der Staats- und Fondsgüterbeamten in Ansehung der aus den herrschaftlichen Renten zu verwendenden Bauvorschüsse und der Controlirung dieser letzteren. B. 10. S. 348.
 - Art der Cautionsleistung für die in Verrechnung stehenden Beamten bei Beförderung oder Uebersetzung derselben. B. 10. S. 355.
 - Erläuterung rücksichtlich der von den Gattinen verrechneter Beamten auszustellenden Verzichtreverse. B. 10. S. 371.
 - Nachweisung der von Beamten in ihren Partikularien aufgerechnet werdenden Mauthgebühren mittelst der Mauthbolleten. T. 10. S. 405.
 - Einreihung der wegen eines Verschuldens in eine mindere Diensteskategorie versetzten Beamten in den letzten Rang derselben. B. 11. S. 41.
 - Bestimmungen wem das Erkenntniß über die Devinculirung der von staatsherrschaftlichen Beamten als Caution eingelegten öffentlichen Obligationen zustehe. B. 11. S. 55.
 - Bestimmungen, welche Beamte der Militärdienstpflicht nicht unterliegen. B. 11. S. 71. B. 17. S. 168. 169.
 - Vorsichten hinsichtlich der von Ehefrauen cautionirter Beamten auszustellenden Verzichtreverse. B. 11. S. 83.
 - Dienstesentlassung unbefordeter Beamten wegen Schulden, welche ihr Vermögen übersteigen. B. 11. S. 214.
 - Benehmen bei Erstattung von Besetzungsvorschlägen in Absicht auf vorkommende Verwandtschaften und Verschwägerungen, und hinsichtlich der später eingelangten Beförderungsgesuche. B. 11. S. 223.
 - Vormerkung und Einbringung der Diensttaxen. B. 11. S. 225.
 - Einstellung des Reisepauschales von Straßencommissären für die Zeit ihrer Substitution. B. 11. S. 232.

Beamte. Unzulässigkeit der Remunerirung derselben durch Private oder Privatinstiute. B. 11. S. 412.

- Ausscheidung der von denselben nicht legalisirten Verzögerungen aus der Liquidation bei Geschäftsreisen. B. 12. S. 85.
- Die Gehaltssperre von Beamten gemischter Instanzen als Mittel zur Vollziehung gegebener Aufträge steht jener Autorität allein zu, deren Aufträge nicht vollzogen wurden. B. 12. S. 98.
- Verbot der Anlage von Gärten u. d. gl. in Hofräumen der Gebäude öffentlicher Wohlthätigkeitsanstalten für dieselben. B. 12. S. 480.
- Die mit einem Jahresbetrage abgefertigten Beamten haben bei der Wiederanstellung im Verlaufe desselben Jahres den Rückersatz der Jahresbesoldung pro rata zu leisten. B. 12. S. 547.
- Grundsätze über den Dienstausch von Beamten und den künftigen Rang der Tauschwerber. B. 12. S. 575.
- Bestimmungen über die Bewilligung der Urlaube für Staatsbeamte und über die hierbei entfallenden Taxen. B. 13. S. 161.
- Vergütung des Vorspannmeilengeldes nebst dem Landesbeitrage bei Dienstreisen landesfürstlicher Beamten mit eigenen Pferden. B. 13. S. 162.
- Bestimmung in Betreff der Gehaltsbezüge der aus eigenem Ansuchen an einen anderen Ort übersetzten Beamten. B. 13. S. 221.
- Erforderniß der Zustimmung der betreffenden magistratischen Behörde zur Einantwortung des Nachlasses eines in Verrechnung gestandenen magistratischen Beamten. B. 13. S. 323.
- Zeitpunkt der Wiederbesetzung erledigter Dienststellen. B. 13. S. 365. B. 14. S. 238.
- Monatliche Ausweisung der an die von Gerichtsbehörden ernannten Beamten erfolgten Genüsse. B. 14. S. 1. S. 137. Lit. a. S. 170.
- An dieselben zu erfolgenden Gehaltsvorschüsse können von der Landesstelle angewiesen werden, insofern der Jahresgehalt den Betrag von 800 Gulden nicht überschreitet. B. 14. S. 2. S. 138.
- An dieselben erfolgte Substitutionsgebühren, Ueber-

siedlungs- und Reisevorschüsse können von der Landesstelle bis zum Betrage von 200 Gulden nachgesehen werden. B. 14. S. 3. S. 138.

Beamte. Belohnungen, Aushilfen und Krankheitskosten können den Beamten von der Landesstelle in den Beträgen von 50 bis 150 Gulden angewiesen werden. B. 14. S. 8. 9. S. 140.

- Erste Besetzungen neu systemisirter Dienststellen stehen der Landesstelle zu, insofern deren Verleihung in ihrem Wirkungsbereiche liegt. B. 14. S. 1. S. 160.
- Urlaubsertheilungen für Staatsbeamte sind der Landesstelle überlassen. B. 14. S. 2. S. 160.
- Dienstaustausch und Resignationen gehören in den Wirkungsbereich der Landesstelle, insofern die fraglichen Anstellungen von derselben verliehen wurden. B. 14. S. 3. 4. S. 161.
- Die von der Landesstelle ernannten Beamten können von derselben auch entlassen werden. B. 14. S. 5. S. 162.
- Befugniß der Landesstelle zur Dispensertheilung von der Verwandtschaft der Magistratsbeamten. B. 14. S. 8. S. 163.
- Anstellung der unteren Baubeamten durch die Landesstelle. B. 14. S. 31. S. 167.
- Unentgeltliche Abgabe ärztlicher Befunde über die Diensttauglichkeit eines Staatsbeamten. B. 14. S. 201.
- Von geschehenen Delegationen staatsherrschaftlicher Beamten ist die k. k. Cameralgefällen-Verwaltung in Kenntniß zu setzen. B. 14. S. 237.
- Pensionsbehandlung der aus dem Militärstande in Civildienste eingetretenen Individuen. B. 14. S. 303. B. 15. S. 4.
- Oberpostverwalter oder ihre Stellvertreter, so wie auch die zur Mitreise gewählten Beamten haben bei Bereisung der Postämter die normalmäßigen Taggelde anzuspochen. B. 15. S. 8.
- Gradual-Vorrückung der Fiscalamtsbeamten zu Adjunctenstellen. B. 15. S. 39.
- Bestimmungen über das Studium der Staatsrechnungswissenschaft für Aspiranten zum Cassendienste, dann für politische und Cameralbeamte. B. 15. S. 55.

- Beamte.** Die Dienstcautionen der kärnthnischen Cameral-
Zahlamtsbeamten können in Staatspapieren erlegt
werden. B. 15. S. 309.
- Bestimmung der Gebühren bei Reisen der Bezirksbe-
amten in Sanitätsgeschäften. B. 16. S. 13.
 - Bestimmungen im Betreff der Erwirkung der Alters-
nachfrist zur Erlangung von Staatsdiensten. B. 16.
S. 38. B. 17. S. 364.
 - Ausdehnung der Vorschriften über die Pensionsbehand-
lung der subalternen Beamten, welche in Dalmatien
unter der erloschenen italienisch-französisch-illirischen
Regierung Dienste leisten auf das Laibacher Guber-
nialgebiet. B. 16. S. 54.
 - Bestrafung der in ihren Amtshandlungen in Verzeh-
rungsteuer-Gegenständen fahrlässig befundenen Bezirks-
beamten. B. 16. S. 187.
 - Behandlung der durch ihr Verschulden auf einen gerin-
geren Platz übersetzten Beamten. B. 16. S. 228.
 - Zur Hereinbringung oder Sicherstellung der aus dem
Dienstverhältnisse entspringenden Aerial-Ersätze der
Staatsdiener und Militärpersonen können an ihren
Gehalten oder Pensionen Abzüge im administrativen
Wege verfügt werden. B. 16. S. 267. 364. B. 17.
S. 1. 2.
 - Verpflichtung der Substituten cautionirter Beamten
zur Cautionslegung. B. 16. S. 343.
 - Vertheilung der Pension für Beamte, welche theils
in landesfürstlichen, theils in ständischen oder städti-
schen Diensten gestanden sind auf die verschiedenen
Fonde. B. 16. S. 393.
 - Vorschrift über die Verwendung der Reispauschalien
von Seite der damit theilhaftigen Beamten. B. 17.
S. 57. 159.
 - Bestimmung der Bezüge städtischer Beamten, welche
zur Substitution erledigter städtischer Dienstplätze außer
ihrem Dienstort verwendet werden. B. 17. S. 83.
 - Vermeidung jedes nicht streng erforderlichen Aufwan-
des in Substitutionsfällen. B. 17. S. 124.
 - Loszahlung der Beamten der dem General-Rechnungs-
Directorium unterstehenden Berg- und Salinenbuch-
haltungen von der Militärpflicht. B. 17. S. 168.

Beamte. Bestimmung über die Militärbefreiung der Amtsactuare bei den Bezirks- und Landgerichten. B. 17. S. 169.

- Gleichstellung der Urlaubsreisen von Beamten in das Ausland in Hinsicht der Gebühren und Taxen, mit Urlauben im Inlande. B. 17. S. 178.
- Norm über die Behandlung der von Beamten im Pensionstande erzeugten Kinder, in Beziehung auf Pension, Provision und Erziehungsbeiträge. B. 17. S. 188.
- Entfernung jener obrigkeitlichen Beamten von ihren Dienstplätzen, welche es sich zum Geschäfte machen Forderungen von Gerichtsinassen jener Obrigkeit an sich zu bringen bei der sie angestellt sind. B. 17. S. 366.
- Vorschrift über die Gebührenbemessung für degradirte oder übersezte Beamte. B. 17. S. 386.
- Behandlung jener Beamten, welche ihren Dienst eigenmächtig verlassen. B. 17. S. 466.
- Zur Ueberreichung von Vorstellungen gegen Dienstesentlassung besteht kein Präclusivtermin. B. 17. S. 527.
- Zulässigkeit der gerichtlichen Verbotlegung auf Diurnen und Diäten solcher Personen, die nicht wirkliche Staatsbeamte sind, und Bestimmung über deren sohinigen Behandlung. B. 17. S. 534.
- Bedingnißweise Aufhebung des Verbotes der Nebenbeschäftigungen für k. k. Beamte und Diener. B. 17. S. 737.

Beamte. Siehe auch Praktikanten.

Beamte, pensionirte und quiescirte. Siehe Pensionisten und Quiescenten.

Beamtenwaisen und Witwen. Siehe Waisen und Witwen.

Verdigung der vermuthlichen Selbstmörder. B. 12. S. 204.

Beförderungsgesuche. Die nach Erstattung eines Besetzungsvorschlages einlangenden Beförderungsgesuche sind dennoch vorzulegen. B. 11. S. 223.

Begräbnisacte. Siehe Sterberegister.

Behörden. Benehmen der Gerichtsbehörden bei Beschreibung der Fahrnisse des wegen rückständigen Miethzinses eingeklagten Miethers. B. 2. S. 70.

Behörden. Befreiung mehrerer Militärbehörden von dem Briefporto. B. 2. S. 98.

- Bei Vollziehung der von fremden Gerichtsbehörden erlassenen Erkenntnisse, im Kirchenstaate zu beobachtende Norm. B. 2. S. 100.
- Verrechnung des Postporto bei portofreien Behörden. B. 2. S. 278.
- Bezeichnung der zur Ausstellung der Reisepässe berechtigten königlichen ungarischen Behörden. B. 2. S. 290. B. 5. S. 193. B. 17. S. 84.
- Correspondenz der Fiscalämter mit Militärbehörden bei Vertretung des Militärärars. B. 2. S. 292.
- Abstellung der Aufnahme sogenannter Rath's- oder Rechtspraktikanten bei den Justizbehörden ohne abgelegter Appellationsprüfung. B. 2. S. 389.
- Berichtigung der Recomandationsgebühr von der Correspondenz portofreier Behörden. B. 2. S. 432.
- Mit den Militärbehörden zu pflegendes Einvernehmen bei neuen Brücken und Straßenanlagen. B. 3. S. 5. B. 5. S. 245. B. 8. S. 117. B. 12. S. 537. B. 15. S. 305.
- Bestimmungen rücksichtlich der Annahme amtlicher Zuschriften portopflchtiger und portofreier Behörden. B. 3. S. 116.
- Bestimmung des Wirkungskreises der Zollbehörden bei Schwärzungen mit Arzneimitteln. B. 3. S. 134.
- Organisirung der Baubehörden. B. 3. S. 197.
- Rangbestimmung der verschiedenen Behörden bei öffentlichen Kirchenfeierlichkeiten. B. 3. S. 412. B. 8. S. 106.
- Befreiung der nicht landesfürstlichen Gerichtsbehörden vom Briefporto in officioser Judicialcorrespondenz. B. 3. S. 430.
- Den Criminalbehörden vorgeschriebenes Verfahren in Bezug auf die Nachsicht der Strafe und Begnadigung. B. 4. S. 18.
- Bestimmung wem das Recht zustehe die unter öffentlicher Aufsicht einer Militärbehörde stehenden Capitallen aufzukünden, und die Zahlung gültig anzunehmen. B. 4. S. 219.

- Behörden.** Anmerkung des Gegenstandes auf der Adresse in der Correspondenz mit nicht landesfürstlichen Gerichten. B. 4. S. 426.
- Anordnung zur Verleihung von Kanzleidiener- und Ausbelferstellen bei Civilbehörden an Real- oder Halbinvaliden. B. 5. S. 250. 370. B. 17. S. 536.
 - Ausfolgung der einlangenden Briefe auf Verlangen der Criminal- oder Concurß-Gerichtsbehörden. B. 5. S. 399.
 - Den Gerichtsbehörden aufgetragene Beidrückung des Amtessiegels in den Ersuchschreiben über gerichtlich bewilligte Verbote, Sequestrationen oder Vormerkungen auf bei öffentlichen Cassen angewiesene Gebühren. B. 5. S. 445.
 - Gerichtsstand zur Einflagung der Wegmauthpächter bei Nichterfüllung ihrer Contractspflichten. B. 6. S. 128.
 - Bestimmung der Behörde zur Besorgung der Feinhalt- oder Probepunzirung des Gold- und Silbergeräthes. B. 6. S. 142.
 - Baubehörden haben über die zum Behufe des Straßenbaues abgetretenen oder in zeitweiliger Benützung überlassenen Grundstücke Vormerkungen zu führen. B. 6. S. 157. Jährliche Ausweisung der diesfälligen Entschädigungsansprüche. B. 9. S. 16.
 - Zur Untersuchung und Spruchfällung in erster Instanz im Falle einer von Postmeistern wegen Uebertretung der Postvorschriften vorgenommenen Pferdeanhaltung wird die Behörde bestimmt. B. 6. S. 399.
 - Wirkungskreis der Behörden wegen Annahme der Entfagungen überzähliger unbesoldeter Bedienstungen. B. 6. S. 403.
 - Ueber die Zulässigkeit der Zerstückung unterthäniger Grundbesitzungen hat die Behörde jener Provinz in politischer Hinsicht zu entscheiden, in welcher das Stammgut selbst liegt. B. 6. S. 474.
 - Ohne der Zustimmung der betreffenden Cameralbehörde darf der Nachlaß eines in Verrechnung gestandenen Beamten Niemanden eingewantwortet werden. B. 7. S. 18.
 - Bestimmung für die Gerichtsbehörden über die Forma-

lien eines im Delegationswege geschöpften Civil-Urtheiles. B. 7. S. 30.

Behörden. Bestimmung der Behörde zur Untersuchung und Entscheidung in Prävaricationsfällen des Musik-impostgefälles. B. 7. S. 109.

— Portofreie Versendung der Dienstescorrespondenz zwischen den Militärbehörden und den pensionirten Officieren. B. 7. S. 149.

— Zur Untersuchung und Notionirung bei Uebertretung des Laibacher städtischen Decroigefälles wird die Behörde bestimmt. B. 7. S. 197.

— Bestimmung der Behörde zur Amtshandlung über die Beschwerden gegen den Nachdruck. B. 7. S. 242.

— Bestimmung, welcher Behörde die Entscheidung über die rechtlichen Folgen eines Verschuldens zustehe, welches in Erbsteuerfällen einer dritten Person zur Last gelegt wird. B. 7. S. 294.

— Verfahren bei Cassen, wenn selben gerichtliche Vormerkmale von den Gerichtsbehörden eröffnet werden. B. 7. S. 327. 354.

— Verbot der Anstellung verwandter oder verschwägerter Individuen bei derselben Gerichtsbehörde. B. 8. S. 131. B. 9. S. 281.

— Aufhebung der Verpflegskostenvergütung zwischen den landesfürstlichen politischen und Civilgerichtsbehörden und den Militärbehörden, für verhaftete Deserteure und Civilpersonen. B. 8. S. 244. 282. Nichtanwendung auf Magistrate und Patrimonialgerichte. B. 10. S. 346.

— Nichtverpflichtung der portofreien Behörden sich der postämtlichen Recepissen zu bedienen. B. 9. S. 195. 263.

— Wegen Anstellung Verwandter oder Verschwägerter bei einer und derselben Behörde. B. 9. S. 231.

— Verschaffung der Zustellungsscheine über jede von den Gerichtsbehörden intimirte Appellationsverfügung. B. 9. S. 259.

— Benehmen hinsichtlich der Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse der bei solchen Behörden angestellten Beamten, welche gemischte politische und Justizinstanzen sind. B. 9. S. 281.

Behörden. Bestimmung wann bei Verleihung von Handlungsgewerbsbefugnissen vorläufig mit den Zollbehörden Rücksprache zu pflegen ist. Bekanntgebung der rechtskräftigen Großhandlungs-, Handlungs- und Fabrikbefugnißverleihungen an die Zollbehörden. B. 9. S. 360.

- Beschleunigung der Verhandlungen, deren Einleitung von den Militärbehörden zur Beendigung der Militär-Rechnungsprocesse bei den politischen Stellen angesetzt wird. B. 11. S. 24.
- Bestimmungen wegen Abkürzung der Correspondenz zwischen gleichen Behörden, dann bei Berichten an die Hofstellen. B. 11. S. 9. S. 52.
- Bezeichnung der Behörden, welchen das Erkenntniß über die Devinculirung der als Caution erlegten Staatsschuldverschreibungen zusteht. B. 11. S. 55.
- Berechtigung der Gefällsbehörden, zur Sicherstellung ärarischer Forderungen bei den Behörden selbst einzuschreiten. B. 11. S. 95.
- Den Civil- und Militärbehörden nicht obliegende Befassung mit Auffuchung von Militärstellvertretern. B. 11. S. 96.
- Erläuterungen wegen Gestattung der ämtlichen Civil- und Criminalpraxis bei den Justizbehörden. B. 11. S. 221.
- Civilgerichte sind zur Einleitung der Todeserklärungen über abwesende Militärindividuen und zur Verlassabhandlung derselben nicht berechtigt. B. 11. S. 397.
- Die Anschaffung von Bildnissen Sr. k. k. Majestät ist den Unterbehörden verboten. B. 11. S. 591.
- Den pensionirten Officieren haben die k. k. Behörden die Dienstpraxis zu gestatten. B. 11. S. 691.
- Censurirung der akatholischen Bethausrechnungen durch die erste politische Behörde. B. 12. S. 485.
- Die Aufnahme von Diurnisten und zeitlichen Gehilfsdienern wird den Unterbehörden untersagt. B. 13. S. 6.
- Die politischen Behörden haben über Gemeinderrechnungen kein Richteramt auszuüben. B. 13. S. 222.
- Die von den Gerichtsbehörden an die von ihnen ernannten Beamten erfolgten Genüsse sind monatlich auszuweisen. B. 14. S. 1. S. 137. Lit. a. S. 170.

Behörden. Für die bei montanistischen Behörden wieder angestellten Quiescenten wird der Rang bestimmt. B. 15. S. 40.

- Die Correspondenz mit den königl. ungarischen Behörden ist nicht mittelst Indorsatnoten zu führen. B. 16. S. 345.
- Ermächtigung der notationirenden Cameralbehörden, die Erklärung der Unfähigkeit zum weiteren Betriebe eines steuerpflichtigen Unternehmens wegen Vergehen gegen die Verzehrungssteuer-Vorschriften auszusprechen. B. 17. S. 72.
- Erläuterung der Vorschrift über die Vorlage der vierteljährigen Concursberichte von den Justizbehörden. B. 17. S. 190.
- Bestimmung der Behörden, welchen die Beurtheilung der Rücksichtswürdigkeit bei der von einem activen Landwehrmanne angesuchten Heirathsbewilligung zusteht. B. 17. S. 469.

Beicht und Comunion. Für die Gymnasialschüler wird die gemeinschaftliche Beicht und Comunion wieder eingeführt. B. 3. S. 176.

Beisitzer. Bestimmung wann der Urtheilsschöpfung über schwere Polizeiübertretungen Gemeindebeisitzer beizuziehen sind. B. 2. S. 5.

- Eigenschaften der Criminalbeisitzer. B. 15. S. 184.

Beleuchtungsartikel. Zeitbestimmung zur Vornahme der Verhandlungen wegen Sicherstellung des Militärbedarfes an Kerzen und Del durch Subarrendirung. B. 7. S. 190.

- Für die Garnisonen des illirisch innerösterreichischen Generalcommando-Bezirkess sind die Beleuchtungsartikel entweder mit Del oder Unschlittkerzen anzuschaffen. B. 12. S. 527.

Belohnung. Siehe Remuneration.

Beneficien. Die Privat-Concursprüfung für geistliche Beneficien in dringenden Fällen zu erlauben wird die Landesstelle ermächtigt. B. 4. S. 49.

- Abfuhr der Interkalareinkünfte geistlicher Beneficien an den Religionsfond. B. 6. S. 212.
- Bestimmungen über die Verleihung von geistlichen Beneficien, welche unter dem Patronate von Cameral- und Fondsgütern stehen. B. 13. S. 312.

Beneficien. Resignationen geistlicher Beneficien zu Gunsten eines Dritten gegen Vorbehalt eines bestimmten Theiles der jährlichen Einkünfte dürfen nicht Statt finden. B. 16. S. 361.

Beneficien. Siehe auch unter Pfründen.

Bequartierung. Siehe Quartier.

Bereisung. Anordnungen über die instructionsmäßigen Bereisungen der Kreiscommissäre. B. 2. S. 210. Einstellung derselben. B. 11. S. 336.

— Instruction für die Kreis- und Districtsärzte zur Vornahme ihrer jährlichen Bereisungen. B. 9. S. 153.

Bergamt. Bezüge für Dienstessubstitutionen bei Bergämtern. B. 8. S. 127.

— Ueberweisung der Verwaltung der landesfürstlichen Waldungen in Oberkärnten an das illyrische Oberbergamt. B. 17. S. 709.

Bergarbeiter. Bemessung der Abfertigung für Witwen und Kinder montanistischer Arbeiter. B. 5. S. 399.

— Wegen Pensionirung der aus der Classe montanistischer Arbeiter und niederen Diener zu Beamten beförderten Individuen. B. 6. S. 23.

— Wegen der zeitlichen Militärbefreiung derselben. B. 8. S. 28.

— Der Militärpflicht unterliegen die Bergarbeiter. B. 10. S. 334.

— Einführung der Wanderbücher statt der bisherigen Abschiede oder Raitscheine für die Bergarbeiter. Genauere Führung der Mannschaftsbücher. B. 11. S. 69.

Bergfrohne. Siehe Frohne.

Berggerichtssubstitution. Poszählung der Berggerichtssubstitution zu Bleiburg von der Concurrenzpflicht zum dortigen Schulhausbaue. B. 9. S. 239.

Bergwerksbruderladen. Aus denselben Capitalien zu entlehnen ist den bei den Werken angestellten Beamten nicht gestattet. B. 3. S. 377.

Bergwerksinhaber. Verkauf des ärarischen Sprengpulvers an selbe. B. 13. S. 26.

Bergwerksproducte. Regulirung des Zolltarifes für verschiedene Bergwerksproducte. B. 4. S. 146. B. 11. S. 421.

Bergwefensdirection. Auflösung derselben in Salzburg.
B. 17. S. 26.

Berichte. Termin zur Einsendung der periodischen Berichte über den Zustand der Saaten, die Aussichten und den Ausschlag der Erndte. B. 5. S. 259.

— Vorlage jährlicher Berichte über vorgefallene Entlassungen oder Bestrafungen an den höheren Lehranstalten. B. 5. S. 401. B. 7. S. 325.

— Vorschrift wegen Verfassung der nach Beendigung epidemischer Krankheiten zu erstattenden Finalberichte. S. 6. S. 4.

— Abgesonderte Erstattung der von den Directoren und Vorstehern der Studien- und Bildungsanstalten zu machen findenden Verbesserungsvorschläge und Anträge von dem jährlichen Hauptberichte. B. 6. S. 67. 74.

— Bei Erstattung der jährlichen Hauptberichte über den Zustand der Lehranstalten zu beobachtende Weisungen. B. 6. S. 73.

— Wegen Verfassung und Einsendung des Hauptberichtes über den Zustand der Volksschulen. B. 6. S. 196.

— Abkommen von dem jährlichen Berichte über den Stand der Rindviehzucht. B. 7. S. 294.

— Die Berichte wegen Eintreibung rückständiger Cameraltaren- und Stämpelbeträge sind an die k. k. allgemeine Hofkammer zu erstatten. B. 9. S. 26.

— Vorschrift wegen Zusammenstellung der jährlichen Berichte über den Zustand der philosophischen Studienanstalten. B. 9. S. 290.

— Aufhebung der kreisweisen Eingaben über den Zustand und Ausschlag der Erndte. B. 9. S. 324.

— Punkte welche die Einbegleitungsberichte über den Zustand der Volksschulen zu umfassen haben. B. 9. S. 332.

— Abkürzung der Correspondenz bei Berichten an die Hofstellen. B. 11. Lit. b. S. 53.

— Recurse sind mit eigenen Berichten einzubegleiten. B. 11. S. 657.

Beschädigung. Bestimmung wie die böshafte Beschädigung fremden Eigenthumes zu bestrafen sei. B. 8. S. 82.

— Die Beschädigung von Privateigenthum durch Aufstellung der Sanitätscordone ist von dem Aerar zu vergüten. B. 14. S. 131.

Bescheid. Den Unterthanen sind die Bescheide auf ihre Einlagen durch die Kreisämter selbst bekannt zu machen. B. 3. S. 141.

- Beseitigung desjenigen in den an die Unterthanen in ihren Beschwerdeangelegenheiten zu erlassenden Bescheiden, was nur den Grundobrigkeiten zur Darnachachtung zu dienen hat. B. 12. S. 476.

Beschellauslagen. Wegen künftiger Vergütung derselben von Seite des Militärärars. B. 3. S. 253.

Beschelldepartement. Bestimmung der geistlichen Jurisdiction über die Gestütz, Beschell- und Remontirungsdepartements. B. 6. S. 50.

- Die Oberschmide desselben sind den Pferdeprämienvertheilungen beizuziehen. B. 11. S. 651.

Beschellreiter. Art der Ausfertigung der Licenzscheine für dieselben, und Verfahren gegen unbefugte Beschellreiter. B. 10. S. 375.

Beschellung. Instruction über die Landesbeschellung in Illyrien zur Belehrung der Unterofficiere und Gemeinen. B. 2. S. 34.

Beschellwesen. Art der Auswahl der Recruten für das Beschellwesen. B. 9. S. 308.

Beschimpfung. Vorschrift wie sich zu benehmen sei, wenn der durch Beschimpfung und Mißhandlung beleidigte Theil von der Klage absteht. B. 15. S. 13. B. 17. S. 385.

Besetzung der Dienstposten. Siehe Dienststellen.

Besetzungsvorschlag. Siehe Vorschlag.

Besitz. Genaue Beobachtung der Provinzialgesetze hinsichtlich der Besitzfähigkeit landtäflicher Realitäten und des gleichzeitigen Besitzes von Dominical- und Rusticalentitäten. B. 3. S. 286.

- Der Besitz zweier Reuschen mit fünf Joch Aekern begründet die Militärbefreiung. B. 13. S. 224.
- Verbot des Eingriffes in das Privateigenthum bei nicht erwiesener Nothwendigkeit seiner Benützung aus öffentlichen Rücksichten. B. 16. S. 44.

Besitzer, unterthänige. Siehe Unterthanen.

Besitzveränderung. Bestimmung in welchen Fällen hierfür eine Gebühr oder Taxe bei Güterlotterien abzunehmen sei. B. 6. S. 294.

- Besoldung.** Die den Gymnasiallehrern nach jedem Decennium zugesicherte Gehaltsverbesserung tritt erst vom Tage der A. h. Entschließung in Wirksamkeit. B. 2. S. 55.
- Modalitäten, unter welchen die Besoldungssperre wider die Glieder eines organisirten Magistrates verhängt werden könne. B. 2. S. 182.
 - Vorschrift wegen Einstellung der Besoldung bei Quiescirung oder Jubilirung, freiwilligen Austritte und Entlassung der Beamten. B. 4. S. 391.
 - Erneuerung des Verbotes bei Privat-Bezirksobrigkeiten die Taxen den Beamten an Besoldungstatt zu überlassen. B. 5. S. 7. S. 191.
 - Erläuterung in Bezug auf die monatliche Erhebung der Besoldungen. B. 5. S. 215.
 - Die über ein Jahr unbehobenen Besoldungen können nur gegen neuerliche Anweisungen ausgefolgt werden. B. 5. S. 215.
 - Wegen Anweisung des neuen Gehaltes für Beamten, die an der Ablegung des Dienstweides gehindert sind. B. 6. S. 5.
 - Wirkungskreis der Landesstelle bei Gehaltsanweisungen der in gleicher Diensteskategorie stehenden Beamten in die höheren Gehaltsclassen. B. 6. S. 270. B. 8. S. 154. 167.
 - Einziehung der Personalzulagen bei Vorrückung in einen höheren Gehalt. B. 6. S. 519.
 - Bestimmungen in Absicht auf die Ausbezahlung der Gehalte an die k. k. Beamten. B. 7. S. 296. 346. B. 8. S. 104.
 - Der Landesstelle nicht zustehende Besoldungsanweisung für jene Beamte, deren Ernennung oder Bewilligung zum Diensttausche den Hofstellen vorbehalten ist. B. 8. S. 166.
 - Einziehung der Besoldung jener Quiescenten, welche sich der Untersuchung über ihre fernere Diensttauglichkeit vorsehlich entziehen. B. 9. S. 6.
 - Art der Meublesentschädigungs-Berechnung bei den mit Naturalemolumenten verbundenen Gehalten. B. 9. S. 88.
 - Richtschnur für die Vorrückung überzähliger Beamten in höhere Gehaltsstufen. B. 9. S. 150.

Besoldung. Einstellung der Besoldungen für die Gemeinderichter. B. 9. S. 262.

- Gleichzeitige Ausbezahlung der mit Gehältern verbundenen Geldemolumente mit der Besoldung. B. 9. S. 316.
- Norm wegen Einrückung der Lehrer und Professoren in die ihnen gebührende Gehaltsstufe bei der durch drei Jahre als provisorisch anzusehenden Ernennung eines Lehrers oder Professors an derselben Lehranstalt. B. 9. S. 318.
- Vorschrift gegen ungebührliche Auszahlungen von Besoldungen. B. 10. S. 185. 192.
- Bestreitung der Besoldungen für das Kreis-sanitäts-personale aus dem Staatsschatze. B. 10. S. 231.
- Vorschrift gegen ungebührliche Auszahlungen von Besoldungen an Schullehrersgehilfen. B. 10. S. 237.
- Art der künftigen Bemessung der Gehälte für die Professoren der Landwirthschaftskunde. B. 11. S. 94.
- Die Gehaltssperre von Beamten gemischter Instanzen, welcher Autorität sie zusteht. B. 12. S. 98.
- Die mit einem Jahresbetrage abgefertigten Beamten haben bei der Wiederanstellung im Verlaufe desselben Jahres den Rückersatz der Jahresbesoldung pro rata zu leisten. B. 12. S. 547.
- Modification der Decennal-Gehaltszulage für Gymnasiallehrer, Katecheten und Präfecte. B. 13. S. 36.
- Einziehung des Gehaltes der in eine besoldete Dienststelle bei landesfürstlichen Magistraten tretenden Quiescenten. B. 13. S. 190.
- Bestimmung wegen der Gehaltsbezüge der aus eigenem Ansuchen in einen anderen Ort übersetzten Beamten. B. 13. S. 221.
- Bestimmungen hinsichtlich der Erfolgslassung und Verwendung der Besoldung für die an öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten angestellten Regularpriester. B. 16. S. 81.

Besoldungsvorschuß. Auf noch zu berichtigende Besoldungsvorschüsse sei bei Einbringung der Diensttaxen in den festgesetzten Terminen keine Rücksicht zu nehmen. B. 2. S. 396.

- Pensionisten sind zur Erlangung der Besoldungsvorschüsse nicht geeignet. B. 5. S. 177.

- Besoldungsvorschuß.** Ermächtigung der Landesstelle zur Anweisung von Besoldungsvorschüssen. B. 14. S. 2. S. 138.
- Bessarabien.** Ausführverbot von Waffen, Munition und anderer Kriegsbedürfnisse dahin. B. 13. S. 108, 158. Aufhebung dieses Verbotes. B. 13. S. 324.
- Bethäuser.** Befreiung derselben von Entrichtung der Haussteuer. B. 15. S. 196.
- Bethausrechnungen.** Die Bethausrechnungen der Katholiken werden von der ersten politischen Behörde censurirt. B. 12. S. 485.
- Bettenforten.** Verhütung von Unterschleifen bei Veräußerungen unbrauchbarer Militärbettenforten. B. 13. S. 335.
- Bettfedern.** Herabsetzung des Consumozolles für die ungarischen Bettfedern. B. 11. S. 604.
- Beurlaubte.** Siehe Urlauber.
- Beutellehen.** Siehe Lehen.
- Bevölkerung.** Jährlich vorzuliegende Zusammenstellung der neuesten Erhebungen über den Bevölkerungs- und Viehstand, dann über die politische Landeseintheilung. B. 2. S. 429.
— Instruction zur Aufnahme derselben. B. 11. S. 193.
- Beweis** aus dem Zusammentreffen der Umstände. Abänderung des diesfälligen §. 412 des Strafgesetzes ersten Theiles. B. 15. S. 281.
— Modificirung der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781 in Rücksicht der Form und des Inhaltes der Urtheile auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige. B. 17. S. 451.
- Bezirksanheimsagung.** Die Annahme der Bezirksanheimsagungen kann nur über A. h. Genehmigung Statt finden. B. 15. S. 306.
- Bezirksauslagen.** Vorschrift wegen Umlegung derselben und wegen Ersahleistung für ungebührlich passirte derlei Auslagen. B. 11. S. 320.
— Nachweisung des Erfordernisses zur Bewilligung höherer als fünf Percente. B. 13. S. 338.
- Bezirksbeamte.** Den Beamten bei Privat-Bezirksberrschaften Taxen an Besoldungstatt zu überlassen ist verboten. B. 5. S. 7. S. 191.

Bezirksbeamte. Die wegen eines Verbrechens schuldig befundenen oder ob Mangel rechtlicher Beweise losgesprochenen Individuen sind als Beamte bei Privatherrschaften nicht anzustellen. B. 10. S. 173. B. 12. S. 580. Bedingungen der Zulässigkeit zu deren Wiederanstellung. B. 17. S. 69.

- Gleichstellung der Bezirksbeamten rücksichtlich der Militärpflicht mit den Staatsbeamten. B. 10. S. 332.
- Die in den Amtshandlungen der Verzehrungssteuerangelegenheiten fahrlässig befundenen Bezirksbeamten sind zu bestrafen. B. 16. S. 187.
- Die Amtsactulare der Bezirks- und Landgerichte sind vom Militär befreit. B. 17. S. 169.
- Anordnung zur Entfernung jener obrigkeitlichen Beamten von ihren Dienstplätzen, welche es sich zum Gesichte machen Forderungen von Gerichtsinassen jener Obrigkeit an sich zu bringen, bei der sie angestellt sind. B. 17. S. 366.

Bezirksbereisung. Anordnungen über die instructionsmäßigen Bezirksbereisungen der Kreiscommissäre. B. 2. S. 210. Einstellung derselben. B. 11. S. 336.

Bezirksboten. Beförderung und Abholung kreisämtlicher Expeditionen durch dieselben von den Bezirksobrigkeiten. B. 11. S. 331.

Bezirkscassen. Vertretung derselben durch die Fiscalämter. B. 3. S. 369.

- Bestimmung, in wiefern die Bezirkscassen zur Bestreitung der Auslagen auf Bezirksstraßen und Brücken berufen sind. B. 5. S. 194. 278.
- Zu Gunsten derselben gestattete Ausschneidung eines Procentbetrages an der Gebäudesteuer. B. 6. S. 69.
- Bestreitung der Kosten für die Drucklegung der an die Ober- und Unterrichter zu vertheilenden kreisämtlichen Circularien aus den Bezirkscassen. B. 7. S. 367. Aufhebung dieser Anordnung. B. 9. S. 262. 289.
- Erklärung der Bezirkscassen in Illyrien als ein Eigenthum der Bezirksgemeinden, und Anordnung zur Behandlung der bisher geleisteten gegenseitigen Aushilfen, als zurückzuerstattende Vorschüsse. B. 8. S. 114.
- Bearbeitung der Bezirkscassegegenstände bei den Kreisämtern durch Kreiscommissäre. B. 8. S. 127.

Bezirkscassen. Verbot die Bezirkscassen mit den Kosten für die Verführung der Conscriptiionschriften zu belasten. B. 9. S. 8.

- Zuwendung der auf ganze Bezirke lautenden älteren Militärforderungen den Bezirkscassen. B. 9. S. 25.
- Norm, wegen Verabfolgung von Beiträgen aus den Bezirkscassen an Arme. B. 9. S. 127.
- Vorschüsse aus den Bezirkscassen dürfen ohne Einvernehmung des gesetzlich berufenen Ausschusses der Bezirksgemeinden nicht geleistet werden. B. 13. S. 371.

Bezirkscasserechnungen. Von den Kreisämtern sind Bezirkscasserechnungen strenge zu prüfen. B. 11. S. 320.

- Mit denselben sind Ausweise über angeschafftes Schanzzeug und sonstige Utensilien und Requisiten, welche Eigenthum der Bezirksgemeinden sind, vorzulegen. B. 13. S. 326.

Bezirkscommissäre. Wegen Zulassung zur politischen Prüfung für Bezirkscommissärstellen. B. 6. S. 229. B. 14. S. 62.

- Die Einlagen und Rechnungen der Vorspanncommissariate haben die Bezirkscommissäre mitzufertigen. B. 8. S. 28.
- Norm für die Bornahme der Bezirkscommissärsprüfungen. B. 9. S. 147. B. 10. S. 5.
- Vorschrift wegen Aufrechnung der Diäten in Recrutierungsangelegenheiten von Seite der Bezirkscommissäre. B. 10. S. 106.
- Bestimmung der Diätenclasse der landesfürstlichen Bezirkscommissäre im Laibacher Gubernialgebiete. B. 10. S. 154.

Bezirkscommissariate. Aufnahme unentgeltlicher Kanzlei- und Praktikanten bei den landesfürstlichen Bezirkscommissariaten. B. 8. S. 262.

- Bestimmung, welche Auslagen aus dem Kanzlei- und Reisepauschale des provisorischen landesfürstlichen Bezirkscommissariates zu Laibach zu bestreiten, dann zu welcher Diäten- und Reisekostenaufrechnung die Beamten des genannten Commissariates berechtigt sind. B. 9. S. 28.
- Bestimmung der Diätenclasse für die Beamten des provisorischen landesfürstlichen Bezirkscommissariates zu Laibach. B. 10. S. 40.

Bezirkscommissariate. Instruction für die landesfürstlichen Bezirkscommissariate über die Behandlung der vorkommenden Geldgeschäfte. B. 17. S. 596.

- Ueberlassung der Hälfte der sogenannten Notariatsstaxen an die landesfürstlichen Bezirkscommissariate. B. 17. S. 740.

Bezirksentlassung. Die freie Wahl des Domicils, und die Entlassung aus dem Bezirksverbande ist nicht zu beschränken. B. 16. S. 1.

Bezirksforderungen. Für die zu Gunsten der Bezirksinsassen aus der Bezirksverwaltung in Illyrien entspringenden Forderungen haftet die Octava der Domincalgüter nicht. B. 12. S. 62.

Bezirksgemeinden. Siehe Gemeinden.

Bezirksgerichte. Belehrung, wie sich die Bezirksgerichte bei Bewilligungen der Umschreibung unterthäniger Realitäten zu benehmen haben. B. 1. S. 8.

- Bestimmung der Gebühren für die von den Bezirksgerichten zu errichtenden Privaturkunden. B. 7. S. 4. 314.

Bezirksinsassen. Siehe Bezirksforderungen.

Bezirkskosten. Berichtigung eines Druckfehlers in der Instruction zur Verrechnung derselben im Klagenfurter Kreise. B. 16. S. 13.

Bezirksobrigkeiten. Im Eingange der in Criminalfällen vorzunehmenden Verhöre haben die Bezirksobrigkeiten jedesmal das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse auszudrücken. B. 2. S. 52.

- Elementarschaden-Erhebungen haben Bezirksobrigkeiten von Amtswegen vorzunehmen, und hierfür keine Vergütung zu fordern. B. 2. S. 157.
- Evidenzhaltung der geimpften Kinder durch die Bezirksobrigkeiten. Ausweisung der Ungeblatterten und Impfungsernitenten. B. 5. S. 48.
- Erneuerung des Verbotes bei Privat-Bezirksobrigkeiten die Taxen den Beamten an Besoldungstatt zu überlassen. B. 5. S. 7. S. 191.
- Bestimmungen über das Dienstverhältniß der Districtsärzte zu den Bezirksobrigkeiten. B. 5. S. 353.
- Den Bezirksobrigkeiten bewilligte Percente für die Einhebung der Gebäudesteuer. B. 6. S. 6. 313. 517.

Bezirksobrigkeiten. Weisungen hinsichtlich des den Bezirksobrigkeiten obliegenden Steuereinhebungsgeschäftes. B. 6. S. 352. B. 7. S. 158.

- Haftung der Bezirksobrigkeiten für die Amtshandlungen der Vorspannscommissariate. B. 8. S. 28.
- Briefportofreiheit der Bezirksobrigkeiten bei Eintreibung der landesfürstlichen Steuern. B. 10. S. 193.
- Weisung über die Art der Beförderung kreisämtlicher Expeditionen und der bezirksobrigkeitlichen Eingaben. B. 11. S. 331.
- Amtsinstruction für die Bezirksobrigkeiten zur Einhebung der Verzehrungsteuer. B. 11. S. 346.
- Eine Belohnung von zwei Percent erhalten die Bezirksobrigkeiten für die Einhebung der Verzehrungsteuer. B. 11. S. 670.
- Die Art der Verfassung der Cassejournale hinsichtlich der für längere Zeit in vorhinein abgeführten Verzehrungsteuerbeträge wird den Bezirksobrigkeiten vorgezeichnet. B. 11. S. 673.
- Belehrung der Bezirksobrigkeiten zur Vornahme der Vorarbeiten für die Katastral-Grundertragschätzungen. B. 12. S. 167.
- Deren Wirkungskreis bei den weitem Stadien der Katastral-Schätzungsoperationen. B. 12. S. 509.
- Verständigung der betreffenden Grundobrigkeiten im Klagenfurter Kreise von der Mobilarpfändung der Contribuenten durch die Steuerbezirksobrigkeiten. B. 13. S. 29.
- Bestimmung hinsichtlich der von den Bezirksobrigkeiten den Verzehrungsteuercommissären zu leistenden Assistenz. B. 13. S. 40.
- Mit deren Bewilligung hat die Anstellung der Bezirkswundärzte zu geschehen. B. 14. S. 5.
- Gebührenbezug der Steuerbezirksobrigkeiten in Verzehrungsteuergeschäften. B. 14. S. 212.
- Das bisherige Ausmaß der Belohnungen für Steuerbezirksobrigkeiten hat provisorisch zu verbleiben. B. 14. S. 279.
- Den Gefällsbeamten ist von den Bezirksobrigkeiten bei Revisionen der Handelsleute die politische Assistenz zu leisten. B. 15. S. 9. S. 76.

Bezirksobrigkeiten. Portopflichtigkeit der Bezirksobrigkeiten in ihrer Amtscorrespondenz in Militärangelegenheiten. B. 16. S. 268.

- Verpflichtung der Steuerbezirksobrigkeiten zur portofreien Einsendung der Verzehrungsteuergelder an die Gefällscassen. B. 17. S. 401.

Bezirksrechnungssummarien. Jährliche Einsendung der Bezirksrechnungssummarien an die Staatsbuchhaltung. B. 2. S. 32.

Bezirksstraßen. Siehe Straßen.

Bezirkssteuerämter. Instruction für die Liquidirung derselben. B. 16. S. 83.

Bezirkssteuercassen. Controlirung und öftere Untersuchung derselben durch die Kreisämter. B. 2. S. 32.

- In Fällen von Liquidationen der Bezirkssteuercassen ist das Steuerdepartement der Staatsbuchhaltung zu benützen. B. 2. S. 3.
- Zahlungsanweisungen auf Bezirkssteuercassen von Seite der Kreisämter ist verboten. B. 9. S. 304.

Bezirksverwaltung. Siehe Cameral-Bezirksverwaltung.

Bezirkswundärzte. Siehe Wundärzte.

Bibliothek. Bei Darstellung des Zustandes der Bibliotheken ist auch anzuzeigen, welche Werke von den Professoren gelesen und benützt worden sind. B. 3. S. 251.

- Errichtung von Pfarr- und Decanatsbibliotheken. B. 7. S. 233. Art der Zusammenstellung der Uebersichtsausweise. B. 10. S. 39. B. 14. S. 190.
- Verbot in den öffentlichen Bibliotheken an die studierende Jugend Romane, Unterhaltungsschriften oder das Conversationslexikon zu verabsolgen. B. 8. S. 210.
- Regulirung der Dotationen für die Lycealbibliotheken zu Laibach und Klagenfurt. B. 8. S. 212.
- Entfernung aller un Zweckmäßigen und unpassenden Bücher aus den Schulbibliotheken. B. 10. S. 238.
- Errichtung eines alphabetischen Kataloges an jeder Bibliothek. Verbot der Verwendung der Dotation zur Anschaffung neuer Zeitschriften und politischer Zeitungen, und der Bildung von Zirkeln zur Lesung derselben. B. 11. S. 81.

Bibliothek. Art der Erstattung der Jahresberichte über den Zustand der Lycealbibliotheken. B. 16. S. 52.

— Verbot der Zulassung der in Paris angekündigten Bibliothek der deutschen Classiker in den deutschen Bundesstaaten. B. 17. S. 544.

Bibliothekardienst. Bei der Supplirung desselben findet das Substitutionsgebühren = Normale Anwendung. B. 11. S. 77.

Bibliothekdiener. Die Besetzung der Lyceal-Bibliothekdienerstelle gehört in den Wirkungskreis der Landesstelle. B. 5. S. 197.

Bier. Besteuerung des Bieres. Siehe Verzehrungssteuer.

Bierbräuerei. Richterforderniß der zunftmäßigen Erlernung derselben zur Erlangung der Bierbräu-Gewerbsbefugnisse. B. 8. S. 283.

Bierschank. Bei Personal-Ausschanksbefugnissen kann der Bierschank gemeinschaftlich mit dem Weinschank betrieben werden. B. 11. S. 238.

Bilder. Verfahren hinsichtlich der in Verläffen sich vorfindenden Bilder. B. 9. S. 191.

— An den Verboten und Beschränkungen der Einfuhr von Bildern ist durch die neuen Zollbestimmungen keine Aenderung eingetreten. B. 12. S. 303.

Bilderhandel. Verleihung der Befugnisse hierzu durch die Länderstellen. B. 13. S. 245.

Bildliche Vorstellungen. Die für Geräthschaften u. d. gl. bestimmten bildlichen Vorstellungen sind der Censur vorzulegen. B. 13. S. 322.

Bildnisse Sr. K. K. Majestät. Für solche dürfen den Unterbehörden keine Auslagen gestattet werden. B. 11. S. 591.

Bildungsanstalten. Siehe Studien.

Bildungsinstitut. Den aus den Provinzen in das höhere geistliche Bildungsinstitut nach Wien berufenen Priestern und Zöglingen wird eine Reisekostenvergütung bewilliget. B. 3. S. 87. Art deren Verabsolung. B. 5. S. 447.

— Bedingungen zur Erlangung des Doctorgrades für die in das Bildungsinstitut zu St. Augustin in Wien aufzunehmenden Individuen. B. 12. S. 230.

Billard. Vorschrift über die Ertheilung der Bewilligung zur Haltung eines öffentlichen Billardes und Ueberwachung der dazu Befugten. B. 17. S. 14.

Billardkegelspiel. Mittelft einer Feder oder Maschine wird das Billardkegelspiel verboten. B. 11. S. 374.

Bischöfe. Ueber die Reinheit der christkatholischen Lehre an allen Lehranstalten haben Bischöfe zu wachen. B. 3. S. 264.

— Wegen Vorlage der Wappen der Erzbischöfe und Bischöfe. B. 7. S. 9.

— Einsendung einiger Exemplare von jedem herausgegebenen Hirtenbriefe. B. 7. S. 68.

— Befreiung der den Bischöfen zu ihren Wohnungen überlassenen Gebäude von der Gebäudesteuer. B. 17. S. 177.

— Verwendung des Kirchendrittels aus den Intestatverlassen der Bischöfe. B. 17. S. 406.

Bischöfliche Seminarien. Siehe Seminarium.

Bisthümer. Vorschriften über die Bestreitung der Kosten für die Inventur- und Vermögen-Separationscommissionen. B. 17. S. 78.

Bittgesuche. Grundsätze zur Behandlung A. h. bezeichneter Gesuche. B. 3. S. 242.

Blattern. Festsetzung einer Strafe auf die Verheimlichung der natürlichen Blattern. B. 6. S. 177.

Blähhals. Bestimmung, in wiefern Individuen mit Blähhalsen als Recruten anzunehmen sind. B. 10. S. 65.

Blei. Verbot der Aus- und Durchfuhr des Bleies in die Fürstenthümer Moldau und Wallachei. B. 3. S. 176. B. 13. S. 108. 158. Aufhebung dieser Verbote. B. 6. S. 43. 171. B. 13. S. 324.

Bleiberg. Loszahlung der Berggerichts substitution zu Bleiberg von der Concurrenzpflicht zum dortigen Schulhausbaue. B. 9. S. 239.

Bleierz. Neue Zollbestimmung für Bleierze. B. 9. S. 327.

Blindeninstitute. Bestimmung der Rubriken in den Jahresberichten über ihren Zustand. B. 14. S. 291.

Blutegel. Taxe für die in den Apotheken zu führenden Blutegel. B. 5. S. 205.

Bobinet. Zollsätze für Bobinet. B. 11. Nr. 61. S. 440. B. 17. S. 527.

Böhmen. Der Salzhandel wird in Böhmen frei gegeben.
B. 11. S. 634.

Börse. Bestimmung wann die durch Sensale vermittelten
Geschäfte als abgeschlossen zu betrachten sind. B. 12.
S. 30.

Bolletantenämter. Aufstellung von vier neuen Bolletan-
tenämtern an der Gränze von Krain und Croatien.
B. 9. S. 178.

Bolleten. Verfahren bei Bemessung der Taxen für aus-
gefertigte Bolletenduplicate. B. 8. S. 111.

— Bestreitung der Druckkosten auf Einquartierungsbol-
leten im Klagenfurter Kreise aus den Gemeindecassen.
B. 9. S. 115.

— Aufhebung der Abstreifung der jurtierten Mauthbolle-
ten, insofern es sich um die im Dienste reisenden Civil-
beamten oder Militärindividuen handelt. B. 10. S. 48.

— Nachweisung der von Beamten in ihren Partikularien
aufgerechnet werdenden Mauthgebühren mittelst der
Mauthbolleten. B. 10. S. 405.

— Aufhebung der bisherigen Gebühren für Bolletendu-
plicate. Einführung der Schreibgebühr. B. 11. S. 118.

— Nichtverpflichtung der Parteien zur Vorweisung der
Mauthbolleten. B. 11. S. 377.

— Bestimmungen, unter welchen die Ausfertigung von
Verzehrungssteuer-Bolletenduplicaten gestattet ist. B. 12.
S. 110.

— Verpflichtung der Parteien zur Vorlage der Bolleten
über die im §. 49 der Zollordnung genannten Waaren
bei Untersuchungen der Kaufläden oder Niederlagen an
die untersuchenden Gefällsindividuen. B. 14. S. 203.

— Bestimmung, wie lange Bolleten über die im §. 49.
der Zollordnung genannten Waaren gültig sind. B. 16.
S. 64.

— Neuere Einrichtung der Zollbolleten. B. 17. S. 471.

Bombaschgraben. Für das Holzriesen in demselben fest-
gesetzte Ordnung. B. 6. S. 207.

Borstenvieh. Entrichtung der Fleischkreuzergebühren nach
dem Gewichte der verschiedenen Gattung desselben.
B. 3. S. 122.

Boten. Rücksichtlich der Schwärzung von Briefen oder auf

den Postwagen gehörigen Stücken sind Boten öfter unvermuthet zu untersuchen. B. 3. S. 250.

Boten. Bestimmung der Gebühr für die von den Kreisämtern abgesendeten Eilboten. B. 7. S. 2.

— Beförderung und Abholung kreisämtlicher Expeditionen durch Bezirksboten. B. 11. S. 331.

Botenfrohne. Abstellung der Botenfrohnen. B. 7. S. 355.

— In wiefern die Botenfrohnen im Klagenfurter Kreise zu leisten sind. B. 8. S. 26.

Brancardwagen. Beförderung der officiosen Briefpakete von mehr als zwei Pfund mittelst des Brancardwagens. B. 6. S. 259. B. 8. S. 312. B. 10. S. 151.

— Bestimmung, in wiefern bei Absendung größerer Geldrinessen eine Vermehrung der Militärbedeckung für den Brancardwagen Platz zu greifen habe. B. 9. S. 280.

Brandleger. Für die Entdeckung derselben ist keine Taglia, sondern es sind zeitweilige Belohnungen festzusetzen. B. 12. S. 40.

Brandmarkung. Der Scharfrichter oder ein anderes hierzu geeignetes Individuum kann die Brandmarkung vollbringen. B. 2. S. 229.

Branntwein. Zollbestimmungen für verschiedene Gattungen desselben. B. 7. S. 21.

— Nichtberechtigung der Specereihändler zum Handel mit selben und Branntweingeist. B. 8. S. 227.

— Aufhebung der Vorschrift wegen Verzinnung der kupfernen Destillirapparate, und Anordnung der Untersuchung des Branntweines in Bezug auf Reinheit vom Kupfer und jedem anderen Metallgehalte. B. 17. S. 705.

Branntwein. Besteuerung des Branntweines. Siehe Verzehrungssteuer.

Brasilien. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Oesterreich und Brasilien. B. 10. S. 110.

— Bedingnisse zur Gestattung des Aufenthaltes daselbst. B. 14. S. 290.

Bräuer. Siehe Verzehrungssteuer.

Brechrühr. Siehe Cholera.

Breviere. Erläuterung hinsichtlich des der Meditaristen-Congregation auf die Drucklegung der Breviere verliehenen Privilegiums. B. 9. S. 169.

Breitfüße. Bestimmung, in wiefern Individuen mit Breitfüßen als Recruten anzunehmen sind. B. 10. S. 65.

Briefe. Frankirungsfreiheit für die in den Postbezirk des Schweizer Cantones Graubünden adressirten Briefe. B. 2. S. 96.

— Instradirung derselben nach den königl. preussischen Staaten. B. 2. S. 286.

— Wegen Annahme der ämtlichen Zuschriften portopflchtiger und portofreier Behörden und Personen. B. 3. S. 116.

— Zur Verhinderung der Schwärzung von Briefen sind Boten und Fuhrleute öfter unvermuthet zu untersuchen. B. 3. S. 250.

— Die an Militärerziehungsknaben lautenden Briefe sind an den Vorsteher der Anstalt abzugeben. B. 3. S. 267.

— Stämpfung der Briefe von den Postämtern. B. 3. S. 285.

— Benehmen der Postämter bei Abgabe der zahlbaren Briefe an die Adressaten. B. 5. S. 7.

— Ausfolgung der einlangenden Briefe auf Verlangen der Criminal- oder Concursgerichte. B. 5. S. 399.

— Versendung der officiosen mehr als zwei Pfund wiegenden Brieffschaften mittelst des Brancardwagens. B. 6. S. 259. B. 8. S. 312. B. 10. S. 151.

— Bekanntmachung der unabgesendeten oder nicht angebrachten Briefe; dann Beseitigung einiger Unzukömmlichkeiten bei den Brieffammlungskästen. B. 12. S. 78.

— Verfahren bei Behandlung der wegen Unterlassung der Frankirung liegen gebliebenen und der unbestellbaren Briefe. B. 15. S. 191.

— Ausdehnung des Verbotes der Einschließung von Privatbriefen oder anderen Gegenständen in ämtliche Pakete auf die beim Postwesen Angestellten. B. 16. S. 296.

Brieffächer. Deren Einführung bei den Postämtern; Bestimmung der diesfälligen Gebühr. B. 14. S. 156.

Briefporto. Siehe Postporto.

Briefpost. Siehe Post.

Briefsammler. Benehmen bei deren Anstellung. B. 12. S. 535.

Briefsammlungskasten. Beseitigung einiger Unzukömmlichkeiten bei demselben. B. 12. S. 78.

Briefträger. Pensionsfähigkeit der beeideten Briefträger, so wie ihrer Witwen und Waisen. B. 7. S. 62.

- Den Briefträgern obliegende Zustellung der leicht transportablen Postwagensfrachtstücke an die Parteien und Aemter. B. 8. S. 209.

Brot. Untersuchung der Qualität des von den Subarrendatoren abgereichten Brotes. B. 2. S. 277. B. 3. S. 378.

- Maßregeln zur Beseitigung der unentgeltlichen Brotanforderungen von Seite der marschirenden Militärmannschaft in dem Bequartierungsorte. B. 12. S. 228.
- Bewilligung eines weiseren verhältnißmäßig im Gewichte geringeren Brotes für die k. k. Armee. B. 16. S. 378.

Brotgeld. Vorbehalt der Verabreichung desselben an die Truppen in den Subarrendierungsprotokollen und Contracten. B. 10. S. 89.

Bruchtheile. Verrechnung der von den Parteien bei Cassen in Ermanglung von halben oder viertel Kreuzern entweder mehr entrichteten oder zurückgelassenen Bruchtheile zu Gunsten des betreffenden Fonds. B. 10. S. 54.

Bruderladen. Aus den zu Werken gehörigen Bruderladen, Capitalien zu entlehnen, ist den dabei angestellten Beamten verboten. B. 3. S. 377.

Brücken. Bestimmung wem die Errichtung und Erhaltung der Brücken auf Seiten- oder Bezirksstraßen obliegt. B. 5. S. 194. 278.

- Genaue Untersuchung der Brücken nach jedem Hochwasser oder sonstigen Elementarereignissen, und Aufstellung von Warnungstafeln bei vorhandener Gefahr. B. 7. S. 332.
- Bei Wiederherstellung der bereits bestandenen Brücken ist sich mit der Militärbehörde in das Einvernehmen zu setzen. B. 15. S. 305.
- Verfahren bezüglich der Herstellung und Erhaltung der die Ortschaften durchziehenden Strecken der ära-

rischen Straßen und der darauf befindlichen Brücken.
B. 17. S. 694.

Brückenmauth. Siehe Mauth.

Brückenwagen. Errichtung derselben zur Abwägung des schweren Fuhrwerkes. B. 15. S. 193.

Buchdrucker. In nachgedruckten Werken des Auslandes haben Buchdrucker den inländischen Verleger und Verlagsort beizudrucken. B. 5. S. 357.

Bücher. Unentgeltliche Betheilung der armen Schulkinder mit Schulbüchern. B. 2. S. 166.

- Für die Sonntagschulen in Krain sind keine Schulbücher bloß in der Landessprache ohne beigeprägtem deutschen Texte aufzulegen. B. 2. S. 169.
- Bestimmung in Betreff des Verschleißes der Gymnasial-Schulbücher. B. 2. S. 434.
- In den Schulen zu vertheilende Prämienbücher sind den Consistorien zur Genehmigung anzuzeigen. B. 4. S. 79.
- Unentgeltliche Verabfolgung der von dem Regiments-Erziehungshause benötigten Normalschulbücher B. 4. S. 91.
- Verbot des Gebrauches vom Schulbüchern, welche nicht als solche in den Schulen gesetzlich eingeführt sind. B. 4. S. 427.
- Verbot neuer umgeänderter Auflegung von Schulbüchern vor ganzlichem Absatze der alten Auflage. B. 5. S. 263.
- Den im Inlande gedruckt werdenden Erbauungs- und Gebetbüchern ist die Approbation des Ordinariates vorzudrucken. B. 9. S. 17.
- Erlaubte Verabfolgung von geistlichen Büchern an Inquisiten und Sträflinge. B. 9. S. 50. 69.
- Verfahren hinsichtlich der in Verläsßen sich vorfindenden Bücher. B. 9. S. 191.
- Entfernung aller unzumuthigen und unpassenden Bücher aus den Schulbibliotheken. B. 10. S. 238.
- Beseitigung einiger Anstände bei Führung öffentlicher Bücher. B. 12. S. 227.
- Bewilligung die Vorlesebücher über orientalische Dialecte als Prämienbücher zu vertheilen. B. 12. S. 248.

Bücher. An den Verboten und Beschränkungen der Einfuhr derselben ist durch die neuen Zollbestimmungen keine Aenderung eingetreten. B. 12. S. 303.

- Die Druckauslage der Normalschulbücher mit den sogenannten neuen krainischen Lettern wird abgestellt. B. 15. S. 317.

Bücher. Siehe auch Lehrbuch.

Büchernachdruck. Bestimmungen des deutschen Bundes gegen den Büchernachdruck. B. 14. S. 308.

Buchhalter. Bestimmung der Pension für Witwen der Vice-Staatsbuchhalter. B. 8. S. 117.

Buchhaltung. Für deren Rectificirung ist bei den Rechnungen eine eigene Rubrik zu eröffnen. B. 1. S. 10.

- Instruction für die Hof- und Provinzial-Staatsbuchhaltungen, über die Behandlung und Verrechnung der sogenannten Interimsposten oder Vorschüsse. B. 2. S. 316.
- Vorschrift für die Staatsbuchhaltungen bei der Censur und Revision der Journale und Rechnungen, dann der Incontrirung der von einer Staats- oder Gefällscaffe an eine andere geleisteten Ausgaben mit den correlativen Empfangsposten. B. 7. S. 9.
- Termin zur Vorlage der Journale der krainischen und kärnthnischen Fondscassen an die Provinzial-Staatsbuchhaltung. B. 9. S. 123.
- Vorzeichnung des Weges für die Abgabe der Rechnungen, Erläuterungen, Supererläuterungen und sonstigen auf die gelegten Rechnungen Bezug nehmenden Auskünfte an die Provinzial-Staatsbuchhaltung. B. 9. S. 346.
- Enthebung der Provinzial-Staatsbuchhaltungen von der Censurirung der Militärquartier-Zinsrechnungen und Ueberweisung dieses Geschäftes an die k. k. Hofkriegsbuchhaltung. B. 11. S. 27.
- Uebertragung der Contirung der Religions- und Studienstiftungen an die betreffenden Provinzial-Staatsbuchhaltungen. B. 11. S. 38.
- Nicht gerechtfertigte Reiseverzögerungen hat die Provinzial-Staatsbuchhaltung den betreffenden Behörden anzuzeigen. B. 12. S. 85.

Buchhaltung. Enthebung der Provinzial- Staatsbuchhaltung von der Censurirung der akatholischen Bethausrechnungen. B. 12. S. 485.

— Censur der Priesterhausrechnungen durch die Provinzial- Staatsbuchhaltungen. B. 13. S. 104.

Buchhaltungs- Baudepartement. Wirkungskreis desselben bei Bauführungen. B. 2. S. 185.

Buchstaben. Abstellung des Gebrauches der neuen krainischen Buchstaben zum Drucke der Schulbücher. B. 15. S. 317.

Bukowiner Gorden. Jurisdiction über die Sanitätsübertreter am selben. B. 8. S. 65.

Bundesstaaten. Vermögensfreizügigkeit innerhalb des Gebietes der deutschen Bundesstaaten; diesfällige Erläuterungen. B. 1. S. 72. B. 2. S. 61. B. 9. S. 326.

— Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung wegen der öffentlichen Lehrer und Studirenden, gegen die Verbreitung der schlechten Grundsätze und Burschenschaften. B. 5. S. 401. B. 7. S. 325. B. 14. S. 2. S. 255.

— Berechtigung der Untertanen eines anderen deutschen Bundesstaates zum Besitze eines Rusticalgutes in den zur österreichischen Monarchie gehörigen Theilen des deutschen Bundes. B. 7. S. 157.

— Deserteurscartel zwischen Oesterreich und den deutschen Bundesstaaten. B. 13. S. 176. B. 14. S. 239.

— Maßregeln zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung in denselben. B. 14. S. 253. 279.

— Sicherung der Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels in den deutschen Bundesstaaten. B. 14. S. 308.

Bundesversammlung. Vorschrift wegen Einsendung oder Zueignung von Druckschriften an die deutsche Bundesversammlung. B. 5. S. 285.

Burgfriedsgefälle. Siehe Landgerichtsgefälle.

Bureauy. Mit kostbaren und luxuriösen Meublieringen sind die Bureauy nicht zu versehen. B. 11. S. 635.

Bürger. Die Militärbefreiung als Bürger ist nur auf Jene der mit einem regulirten Magistrate versehenen Stadt Laibach zu beschränken. B. 5. S. 34.

Bürger. Den Bürgern ist der Gebrauch adelicher Wappen mit Schild und Helm nicht gestattet. B. 14. S. 285.

Bürgercorps. Verbot der Errichtung neuer Bürgercorps. B. 9. S. 8.

Bürgerliches Gesetzbuch. Siehe Gesetzbuch.

Bürgerrecht. Erfordernisse zur Erlangung des Bürgerrechtes in der Stadt Klagenfurt. B. 8. S. 304.

— Die Verleihung desselben auf ein Gewerbe wird als Zusicherung der Aufnahme in einen Bezirk angesehen. B. 16. S. 1.

Burschenschaften. Behandlung der Burschenschaften als geheime Gesellschaften. B. 14. S. 3. S. 256.

Bürstenbinderwaaren. Die Verfertiigung und der Verkauf derselben ist eine freie Beschäftigung. B. 16. S. 189.

C.

Cacao. Zollbestimmungen für Cacaobohnen und Cacaoschalen. B. 6. S. 283. B. 11. Nr. 79. S. 444. B. 17. Nr. 22. S. 96.

Cadettencollegium. Errichtung eines Marine-Cadettencollegiums in Venedig. B. 2. S. 443.

Cadettenschulen. Vorschrift für die neu zu errichtenden Cadettenschulen. B. 2. S. 262.

Caducität. Siehe Heimfälligkeit.

Cameralärar. Siehe Aerar.

Cameralbehörden. Siehe Behörden.

Cameralbezirksverwaltung. Errichtung der Cameralbezirksverwaltung; Amtsunterricht und Wirkungskreis derselben, nebst Instructionen über ihren Wirkungskreis und den inneren Dienst. B. 15. S. 236. 258. 297.

— Bestimmung des Ranges zwischen Kreiscommissären und Commissären der Cameralbezirksverwaltungen in Fällen gemeinschaftlicher Commissionen. B. 17. S. 459.

Cameralcassen. Siehe Cassen.

Cameralgefällenverwaltung. Errichtung dieser Behörde in Jülyrien; Eintritt ihrer Wirksamkeit. B. 12. S. 280. 528. B. 13. S. 18.

- Bestimmungen wegen Verleihung geistlicher Beneficien unter ihrem Patronate. B. 13. S. 312.
- Einfluß derselben bei Besetzung der Schullehrerdienste. B. 13. S. 338.
- Befugniß der Cameralgefällenverwaltung zur Ernennung von Rechtsvertretern für das Gefällsärar. B. 14. S. 27.
- Behandlung der das Postärar betreffenden Baulichkeiten und Miethverträge durch die Cameralgefällenverwaltung. B. 14. S. 45.
- Verpflichtung derselben zur Vertretung des Postgefälls. B. 16. S. 347.
- Ermächtigung der Cameralgefällenverwaltung zur Ertheilung von Transitopässen für geringere Tabakquantitäten. B. 17. S. 189.

Cameralrepräsentant. Benehmen der Cameralrepräsentanten bei gerichtlicher Aufhebung einer Gefällsstrafnotion wegen Mangel des bösen Vorsatzes. B. 3. S. 190.

- Für Cameralrepräsentanten wird in Rechtsfällen, wo Stempelstrafnotionen durch gerichtliche Urtheile als nicht gerechtfertiget erkannt werden, das Benehmen vorgeschrieben. B. 3. S. 357.
- Bei Schöpfung gerichtlicher Zwischenurtheile in Fiscalangelegenheiten haben die Cameralrepräsentanten persönlich zu erscheinen, und die Ergreifung des Appellationszuges nicht zu verabsäumen. B. 4. S. 44.
- Bei Berathungen über Rechtsstreite zwischen Obrigkeiten und Unterthanen auf Staats- und Fondsgütern ist nur ein politischer, nicht aber auch ein Cameralrepräsentant beizuziehen. B. 17. S. 3.

Cameraltaxe. Siehe Taxe.

Cameralzahlamt. Siehe Zahlamt.

Campagneuniform. Berechtigung der Kreisingenieure zur Tragung derselben. B. 11. S. 191.

Campe und Heideloff'sche Buchhandlung in Paris. Der Debit sämmtlicher Verlagsartikel derselben wird als verboten erklärt. B. 16. S. 276.

Canonicat. Zur Besetzung Savoyisch-Lichtensteinischer Canonicate an dem Metropolitancapitel zu Wien ist der Concurß in allen Provinzen auszuschreiben. B. 4. S. 45.

- Erforderniß der kirchlichen Dispens zur Vereinigung eines Canonicates mit einer Curatpfründe. B. 14. S. 114.

Canonisches Alter. Von dem Abgange desselben kann die Landesstelle die Dispens ertheilen. B. 14. S. 24. S. 166.

Canonisches Recht. Siehe Kirchenrecht.

Capellane. Vorschriften über die Bemessung der Taxe, des Postporto und Stämpels für die Anstellung der Capellane und Cooperatoren. B. 3. S. 357. B. 9. S. 298.

- Erhöhung der Congrua für die aus dem Religionsfonde dotirten Hilfspriester. B. 6. S. 69.
- Bestimmung, in welchem Betrage bei Bemessung der Cameraltaxe für Pfarrverleihungen der Unterhalt eines Cooperators anzurechnen sei. B. 7. S. 209.
- Aufstellung von Cooperatoren für nicht deficiente Pfarren, und Dotirung derselben. B. 7. S. 219. B. 16. S. 190.

Capellane. Siehe auch Feld- und Localcapellane.

Capellancien. Siehe Localien.

Capellen. Die Errichtung von Hauscapellen kann von der Landesstelle bewilliget werden. B. 14. S. 25. S. 167.

Capitalien. Wegen Aufkündigung und Rückzahlung der unter Aufsicht einer Militärbehörde stehenden Capitalien. B. 4. S. 219.

- Fruchtbringende Anlegung der politischen Fondscapitalien. B. 7. S. 116.
- Bare Zurückzahlung der bei gutsherrlichen Waisenämtern für Mündel oder Pflegebefohlene gemeinschaftlich angelegten Capitalien. B. 8. S. 317.
- Verfahren der Cameralzahlämter bei Umsezung der Capitalien politischer Fonde. B. 13. S. 197.

Capitulanten. Verpflichtung der ausgedienten Capitulanten zum Eintritte in die Landwehr. Art ihrer Einreihung in dieselbe. B. 9. S. 268. 308. B. 10. S. 336. 410. B. 11. S. 25. 231.

Capitulanten. Modalitäten für die Annahme ausgedienter Capitulanten als Militärstellvertreter. Mittheilung von Verzeichnissen über solche an die Kreisämter. B. 10. S. 14.

- Belehrung, welche den in die Landwehr übertretenden ausgedienten Capitulanten rücksichtlich ihrer Unterthanspflichten zu ertheilen ist. B. 11. S. 76.
- Bewilligung der Annahme solcher ausgedienten Capitulanten als Militärstellvertreter, welche bereits in den Stand der Landwehr aufgenommen worden sind. B. 11. S. 340.
- Bestimmung über die Einberufung der landwehrypflichtigen Capitulanten aus Civildiensten zur Landwehrydienstleistung. B. 11. S. 410.
- Aufsicht über die ausgedienten und in das Civileben zurückgetretenen Capitulanten. B. 12. S. 8.
- Ausgediente Capitulanten, welche in die Landwehr eingereicht sind, dürfen nur so lange als ihr Bataillon nicht in Activität tritt als Stellvertreter angenommen werden. B. 13. S. 208.
- Die als Postillons dienenden Capitulanten sind vom Landwehrydienste befreit. B. 13. S. 223.

Capitulargeistlichkeit. Stempelclasse Bestimmung für dieselbe. B. 2. S. 6.

Capitulation. Auf kürzere als die gesetzmäßige Capitulation soll kein conscriptionspflichtiges Individuum während der Reservestellung engagirt werden. B. 2. S. 7.

- Bestimmung der Capitulation für die zu assentirenden bei den Insurrectionen früher gedienten Illyrier. B. 2. S. 229.
- Den aus den königl. baierischen Militärdiensten entlassenen Individuen sind die dieser Regierung geleisteten Dienste in die Capitulationszeit einzurechnen. B. 2. S. 449.
- Behandlung der lombardisch-venezianischen Deserteure in Rücksicht auf die Capitulation. B. 3. S. 166.
- Ausdehnung der Capitulation für Recrutirungsflüchtlinge und cartelmäßig ausgelieferte Reservemänner. B. 9. S. 74.
- Bestimmung der Capitulation für die zum Militär gewidmeten Civilschüler der Josephs-Akademie, deren

Beibehaltung auf dem Curse gewünscht wird. B. 11. S. 38.

Capitulation. Nach Ausdienung derselben ist den Militärstellvertretern das Depositum auszufolgen. B. 11. S. 321.

Capuciner. Befreiung des Ordens derselben von der Personalsteuer. B. 3. S. 132.

— Formular des Ausweises über die aufgenommenen Candidaten der Capuciner. B. 5. S. 206.

— Die Capuciner der steirischen Provinz dürfen die philosophischen Studien an den tirolischen Capuciner Hauslehranstalten zurücklegen. B. 13. S. 194.

Carbonari. Warnung vor dieser Secte, und Bekanntmachung der hinsichtlich derselben in Anwendung kommenden Strafgesetze. B. 3. S. 413.

Carenztaxe. Siehe Taxe.

Carlobago. Verbot der Ausschiffung des aus den Aerial Magazinen zu Carlobago und Zengg erkauften Salzes an einer der österreichischen Küsten. B. 4. S. 261.

Cassebeamte. Die Behebung der Gelder so wie das Schreiben der Quittungen für Privatparteien wird den Cassebeamten und Dienern untersagt. B. 3. S. 273. B. 11. S. 212.

— Für die Verrechnung der Classen- Erwerb- und Personalsteuer gebührt den Cassebeamten keine Remuneration. B. 3. S. 289.

— Mittheilung der einlangenden, die Cassen betreffenden Normalverordnungen allen Cassebeamten zur Einsicht. B. 4. S. 453.

— Die Handcasse des ersten Casseoberbeamten ist wöchentlich zu scontriren. B. 4. S. 453. B. 7. S. 273.

— Nähere Bestimmung hinsichtlich der bei schweren Geldtransporten den Cassebeamten und Dienern bewilligten Diätzulagen. B. 6. S. 255. Herabsetzung derselben. B. 8. S. 63. Gänzliche Abstellung. B. 10. S. 166.

— Den Cassebeamten nicht zustehender Anspruch auf eine Substitutionsgebühr für außerordentliche Dienstleistung bei ihren eigenen Aemtern. B. 8. S. 155. 192.

Cassebeamte. Die den Cassebeamten bewilligten Quartiergelder und Remunerationen werden eingestellt. B. 10. S. 127.

— Die Pachtung von Gütern, oder der Betrieb von Gewerben oder Fabriken ist den Cassebeamten verboten. B. 10. S. 341.

— Erlag der Dienstautionen von den kärnthnischen Cameral-
Zahlamtsbeamten auch in Staatspapieren. B. 15. S. 309.

Cassediener. Bestimmung der Gebühren für das von denselben im Amte, so wie außer demselben besorgende Auf- und Abladen, dann Tragen der Geldfässer, Säcke &c. B. 3. S. 37. Einstellung derselben. B. 10. S. 125. 233.

— Denselben und Cassedienergehilfen ist das Schreiben von Quittungen, und die Geldbehebung für Privatparteien verboten. B. 11. S. 212.

Cassen. Anordnung hinsichtlich der Prüfung der um eine Cassebedienstung competirenden Individuen. B. 2. S. 2.

— Intercalareinkünfte geistlicher Pfründen sind an die Kreisassen abzuführen. B. 2. S. 58.

— Unmittelbare Ausgleichung der Fondscassen bei gegenseitigen Forderungen. B. 2. S. 65.

— Belehrung wegen der gerichtlichen Verbote auf die bei landesfürstlichen Cassen flüssigen Guthabungen oder Forderungen. B. 2. S. 147.

— Instruction über die Behandlung und Verrechnung der Interimseinnahmen und Ausgaben oder Vorschüsse. B. 2. S. 294. 398. B. 5. S. 41. 64.

— Bestimmung der Gebühren für das Auf- und Abladen der Geldfässer, dann der Pauschalbeträge für die Transportscommissäre und Zulagen der Militärescorte bei Geldrimeffen. B. 3. S. 37. 232. B. 11. S. 213. B. 15. S. 48. Einstellung der Auf- und Abladeggebühren. B. 10. S. 125. 233.

— Die Uebertragung bereits verliehener Quiescentengehalte, Pensionen &c. von einer Casse auf die andere wird den Länderstellen überlassen. B. 3. S. 83. B. 5. S. 251.

— Concontrirung der Postwagen-Expeditionsassen. B. 3. S. 143.

- Cassen.** Abfuhr und Verrechnung der Verzugszinsen für verzögerte Zahlungen und Ersätze an die Cassen. B. 3. S. 409. 434. Aufhebung dieser Vorschrift. B. 16. S. 267. B. 17. S. 1. 2.
- Errichtung einer Katastralcasseabtheilung, und Bestimmungen über die Cassemanipulation und Verrechnungsart der Katastralgelder. B. 4. S. 78. 138.
 - Verbot der Annahme durchlöcherter Münzen bei den Cassen. B. 4. S. 87.
 - Ersichtlichmachung der zu außerordentlichen Auslagen angewiesenen Beträge in den Cassestandesnachweisungen der politischen Fonde. B. 4. S. 98.
 - Erneuerung des Verbotes eine über ein Jahr unabhobene Pension zu verabsolgen. B. 4. S. 218.
 - Wegen Einsendung der Cassjournalien an die Staatsbuchhaltung. B. 4. S. 254.
 - Mittheilung der Taxnoten an die Cassen zur Hereinbringung der Taxen mittelst Besoldungsabzügen B. 4. S. 360.
 - Besondere Verwahrung der einlangenden Normalverordnungen und Mittheilung derselben allen Cassenbeamten zur Einsicht. B. 4. S. 453.
 - Wochentliche Scontrirung der Handcasse des ersten Cassenoberbeamten. B. 4. S. 453. B. 7. S. 273.
 - Unmittelbare Verwendung der Filialfondscassen an die betreffenden Cassen bei Umschreibungen der Obligationen. B. 4. S. 458.
 - Wegen Ertheilung von Reisevorschüssen aus den kreisämtlichen Verlagscassen. Vornahme der Scontrirungen der Kreissteuercassen. B. 5. S. 27.
 - Jährliche Rectificirung der Geldwagen und Gewichte bei den Cassen. B. 5. S. 122.
 - Vorschrift bei Scontrirung der Provinzialzahlämter als politischer Fondscassen rücksichtlich der Obligationen und Depositen. B. 5. S. 199.
 - Erläuterung der Vorschrift wegen monatlicher Behebung der Besoldungen Pensionen ic. bei landesfürstlichen Cassen. B. 5. S. 215.
 - Behandlung der bei den Cameralcassen für Rechnung des Hofzahlamtes vorkommenden Zahlungen. B. 5. S. 357.

- Cassen.** Annahme der für das Lombardisch = venezianische Königreich neu ausgeprägten Gold- und Silbermünzen bei allen Cassen. B. 5. S. 371.
- Den Cassen untersagte Annahme verlausulirter mit den Anweisungsdecreten nicht übereinstimmender Quittungen. B. 5. S. 400, 450.
 - Vorschrift für Cassen in Absicht der Abquittirung der Zurechnungsposten. B. 5. S. 408.
 - Behandlung der Sparcassen in Bezug auf die Entrichtung der Classensteuer. B. 6. S. 16.
 - Vorschrift bei Besetzung eines für die Kriegscassegeschäfte bestimmten Individuums. B. 6. S. 72, 322.
 - Vorschrift zur Einzahlung in Posten und Einsackirung der neuen lombardisch = venezianischen Gold- und Silbermünzen. B. 6. S. 152, 170.
 - Besondere Ausweisung der Zeitungsgelder bei Scontrirung der Briefpostcassen. B. 6. S. 172.
 - Ausbezahlung der Interessen von Staatsobligationen auch bei den Creditscassen in den Provinzen. B. 6. S. 182, 282. B. 8. S. 156.
 - Bestimmungen wegen der Ersafleistung für die bei den Cassen eingehenden falschen Banknoten. B. 6. S. 244, 451.
 - Annahme aller an öffentliche Cassen in Papiergeld zu leistenden Zahlungen in Conventionsmünze. B. 6. S. 245.
 - Nähere Bestimmungen rücksichtlich der bei schweren Geldtransporten den Cassebeamten und Dienern bewilligten Diätzulagen. B. 6. S. 255. Herabsetzung derselben. B. 8. S. 63. Gänzliche Abstellung. B. 10. S. 166.
 - Den Katastralcassen zur Bestreitung zugewiesene Auslagen. B. 6. S. 442.
 - Vorschrift für die Staatsbuchhaltungen bei der Censur und Revision der Journale und Rechnungen, dann der Incontrirung der von einer Casse an eine andere geleisteten Ausgaben. B. 7. S. 9.
 - Fortbestand des Filial = Cameralzablamtes zu Klagenfurt, und wird die Villacher Kreis Casse in Verrechnungsverbindung mit demselben gesetzt. B. 7. S. 63.
 - Vorschrift bei Scontrirungen, welche mit einer Casseübergabe verbunden sind. B. 7. S. 93.

- Cassen.** Vorschrift wegen sackweiser Hinterlegung des Silbergeldes in die Hauptcassen. B. 7. S. 227.
- Verfahren bei Cassen wenn ihnen gerichtliche Vormerkungen von den Justizbehörden eröffnet werden. B. 7. S. 327, 354.
 - Evidenzhaltung der jährlichen Geldabgaben oder Leistungen bei den Cassen und Aemtern zur Beseitigung der gesetzmäßigen Verjährung. B. 7. S. 328, B. 8. S. 286.
 - Gleichzeitige Untersuchung der Kriegscassengelber bei Scontrirungen des Cameral- und Kriegszahlamtes. B. 7. S. 339.
 - Correspondenzführung bei den Münzamtscassen. B. 8. S. 22.
 - Vorsichten bei jenen Casselocalitäten, welche nebst dem Haupteingange noch mit einer anderen Thüre versehen sind. B. 8. S. 47.
 - Bestimmung wegen Scontrirung der Kreisassen. B. 8. S. 53.
 - Vorsichten, welche bei Scontrirung der Baudirectionscassen rücksichtlich der an die entfernten Aemter abgesendeten Verlagsgelder zu beobachten sind. B. 9. S. 24.
 - Art der Concursauschreibung für Cassedienstplätze derselben Kategorie, in welcher sich mehrere Besoldungsabstufungen befinden. B. 9. S. 51.
 - Termin zur Vorlage der Journale der krainischen und kärnthnischen Fondscassen an die Provinzial- Staatsbuchhaltung. B. 9. S. 123.
 - Strafe für die unredliche Gebahrung mit den obrigkeitlichen Waisen- und Depositencassen. B. 9. S. 245. B. 13. S. 232.
 - Caution der Briefpostbeamten für die aufgehende Gensperre der Postwagencasse. B. 9. S. 250.
 - Verbot der Ausfertigung von Zahlungsanweisungen von Seite der Kreisassen auf Bezirkssteuercassen. B. 9. S. 304.
 - Verrechnung der von den Parteien in Ermanglung von halben und viertel Kreuzern bei Cassen entweder mehr entrichteten oder zurückgelassenen Bruchtheile zu Gunsten des betreffenden Fondes. B. 10. S. 54.
 - Art der Scontrirungsvornahme bei den Stadt- und Marktgemeindecassen. B. 10. S. 76.

- Cassen.** Art der Erledigung der Scontrirungsoperate der Pottogefälls- und Postwagencassen. B. 10. S. 235.
- Befreiung jener wiederanzustellenden Quiescenten von der Prüfung aus dem Cassefache, welche in ihrer früheren Dienstleistung schon praktische Beweise ihre Fähigkeit zum Cassegeschäfte abgelegt haben. B. 10. S. 372. 403.
 - Zahlungen, welche für ein nächstfolgendes Militärjahr angewiesen sind, dürfen von den öffentlichen Cassen nicht noch im Laufe des vorhergehenden Militärjahres geleistet werden. B. 11. S. 11.
 - Quartalweise Abfuhr der Militär-Executionsgelder an die Kreiscassen. B. 11. S. 82.
 - An dieselben sind die Straf gelder wegen Adelsanmassungen von Militärpersonen abzuführen. B. 11. S. 228.
 - Zur Erzielung der Central-Cassenanweisungen wird ein Staatsanlehen zu vier per Cento eröffnet. B. 11. S. 663.
 - Art der Verfassung bezirksobrigkeitlicher Cassejournale hinsichtlich der für längere Zeit vorhinein abgeführten Verzehrungssteuerbeträge. B. 11. S. 673.
 - Zuweisung der Weg- und Brückenmantherträge, der übrigen Nebeneinnahmen der Provinzial-Strassensonde, dann der Wassermäuthe und der Nebeneinnahmen der Wasserbauafonde den Cameralcassen. B. 12. S. 38. B. 16. S. 327.
 - Auskünfte sind von Seite der Parteien bei der Universal-Staats- und Bancoschuldencasse nicht schriftlich zu suchen. B. 13. S. 336.
 - Stämpelbefreiung der Verhandlungen über Schätzungen verunglückter Unterthanen zur Unterstützung aus Kirchen- oder öffentlichen Fondscassen. B. 13. S. 373.
 - Die Zinsen von den Staatsschuldverschreibungen des lombardisch-venezianischen Monte können auch bei den Creditscassen außer dem lombardisch-venezianischen Königreiche bezogen werden. B. 13. S. 377.
 - Art der Bestreitung der bei Postcassen vorfallenden Auslagen. B. 14. S. 292.
 - Instruction für die in Krain und im Villacher Kreise bestehenden Kreisverlags- und Depositencassen. B. 16. S. 142.

Casseofficiere. Rangbestimmung zwischen denselben und den Kanzellisten wegen Entrichtung der Charaktertaxe. B. 2. S. 168.

- Taxenbemessung für manipulirende Casseofficiere, welche zu controlirenden Casseofficiern ernannt werden. B. 17. S. 81.

Caution. Bestimmungen hinsichtlich der börsemässigen Einlösung der Cautionsobligationen. B. 2. S. 234. 392

- Bei Leistung derselben dürfen Bankactien nicht angenommen werden. B. 2. S. 393. B. 3. S. 89.
- Annahme der Staatsobligationen statt der baren Caution von Aerial-Contrahenten. B. 3. S. 88. B. 12. S. 13.
- Annahme der aus dem Anlehen vom Jahre 1820 und 1821 herrührenden Loose bei Dienstcautionsleistungen. B. 3. S. 125.
- Weisung wie erlegte Dienstcautionen zu behandeln, und bei welcher Behörde aufzubewahren sind. B. 3. S. 399.
- Nichtbeeidigung der cautionspflichtigen Beamten vor dem Erlage der Caution. B. 4. S. 63.
- Vorschrift rücksichtlich der von den Oberpostverwaltungen über neu angestellte oder beförderte Individuen an die Posthofbuchhaltung abzugebenden Dienstcautionsdaten. B. 4. S. 63. B. 10. S. 370.
- Bei öffentlichen Beamten findet die Cautionsleistung mit Sparcassebüchern nicht Statt. B. 4. S. 359.
- Bei Vorspannpachtversteigerungen ist den Erstehern die Wahl zwischen der solidarischen Verbürgung und der Real-Cautionsleistung freizulassen. B. 4. S. 380.
- Erläuterung der Vorschrift wegen der Cautionsleistung in den neu acquirirten Provinzen. B. 5. S. 132.
- Anzeige des Tages der Amtsübergabe beim Einschreiten um Devinculirung der Dienstcautionen in Verrechnung gestandener Beamten. B. 6. S. 139. 149.
- Wegen unverzüglicher Vinculirung der als Caution eingelegten Staatsobligationen; Aufbewahrung der fideiussorischen Cautionsinstrumente. B. 6. S. 156. 216.
- Bestimmung, für welche Forderungen des Aersars die eingelegten Cautionen der Beamten zu haften haben. B. 6. S. 221. B. 9. S. 52.

- Caution.** Weisung über die Annehmbarkeit der auf Realitäten in den an Ungarn abgetretenen Provinztheilen Illyriens verhypothecirten Dienstcautionen. B. 6. S. 452.
- Wegen Vercautionirung der Gemeindecassire oder Kämmerer. B. 6. S. 458.
- Bestimmungen über die Cautionsleistungen der Beamten. B. 7. S. 24.
- Einziehung der den Officierswitwen als Heirathscautions-Interessenergänzung bewilligten Gnadengaben bei ihrer Wiederverehelichung. B. 8. S. 27.
- Befugniß der Länderstellen zur Bewilligung der Devinculirung von Cautionen politischer Beamten. B. 8. S. 265. B. 9. S. 22.
- Einsendung jährlicher Verzeichnisse über die zur fruchtbringenden Verwendung an den Staatsschuldentilgungsfond abgegebenen Cautionen. B. 9. S. 182. 288.
- Bestimmung der Caution der Briefpostbeamten für die aufhabende Postwagengefällscontrole und Cassegegensperre. B. 9. S. 250.
- Verfahren bei Devinculirung der von Gefällsbeamten eingelegten Cautionen. B. 10. S. 198.
- Art der Cautionsleistung für die in Verrechnung stehenden Beamten bei Beförderung oder Uebersetzung derselben. B. 10. S. 355.
- Bestimmungen wem das Erkenntniß über die Devinculirung der von staatsherrschastlichen Beamten als Caution eingelegten öffentlichen Obligationen zustehe. B. 11. S. 55.
- Die von Aerarial-Contrahenten bedungene Caution kann auch in öffentlichen Obligationen, die im Papiergelde Zinsen tragen, geleistet werden. B. 12. S. 13.
- Vorschrift wegen Cautionsleistung bei Verpachtungen von Holzabstockungen aus Staatswaldungen. B. 12. S. 14.
- Bestimmung über die Zinsenzahlung von den an den Staatsschuldentilgungsfond zur fruchtbringenden Benützung gelangenden Cautionen. B. 12. S. 166. B. 13. S. 106. B. 17. S. 754.
- Bestimmung der von den Beamten des Klagenfurter Cameralzahlamtes zu legenden Cautionen. B. 15. S. 309.

Caution. Verpflichtung der Substituten von cautionirten Cameralzahlamts- und Kreiscaffebeamten zur Cautionselegung. B. 16. S. 343.

- Zulässigkeit der Verbotlegung auf Militärheirath-Cautionscapitale und die von denselben entfallenden Einkünfte. B. 17. S. 696.

Cautionssurkunden. Aufbewahrung der Cautionssurkunden der Taxamtsbeamten bei dem betreffenden Cameralzahlamte. B. 8. S. 318.

Cavalerie. Beschaffung der Fourage für die Pferde der auf Execution abgesendeten Cavaleriemannschaft. B. 8. S. 144.

- Verpflichtung der Verpflegspächter für Cavalerieabtheilungen Reservevorräthe zu halten. B. 16. S. 44.

Cementirung. Die Aufbewahrungsgefäße von Getränken, insbesondere von Bier sind durch die Bezirksobrigkeiten zu cementiren. B. 13. S. 103.

- Vorschrift über den Gebrauch cementirter Gefäße zur Aufrechthaltung der gefällsämlichen Controle bei Abnahme der Verzehrungsteuer. B. 16. S. 35.

Censur. Die zum Drucke bestimmten Religionschriften sind vorläufig zur Einsicht und Gutheißung den Ordinariaten vorzulegen. B. 2. S. 374.

- Legitimierung bei der Censursbehörde wegen Drucklegung von Compilationen der Gewerbs- und Handelsgesetze oder ähnlichen Arbeiten. B. 5. S. 192.

— Ausdehnung des Verbotes ohne inländischer Censur eine Schrift im Auslande drucken zu lassen, auch auf Kupferstiche, Steinabdrücke &c. B. 6. S. 8.

— Erneuerung der Vorschrift wegen Ueberreichung eines doppelten Exemplares der Manuscripte, und Anwendung dieser Maßregel auch auf die zum Nachdrucke bestimmten Werke. B. 7. S. 343.

— Den im Inlande gedruckt werdenden Religionschriften ist die Approbation des Ordinariates vorzudrucken. B. 9. S. 17.

— Verfahren wegen Censur der in Verläffen vorfindigen Bilder, Bücher, Kupferstiche und Landkarten. B. 9. S. 191. B. 15. S. 235.

— Der Censur sind die erst lange Zeit nach erhaltener Druckbewilligung zum Drucke gelangenden Werke neuerlich zu unterziehen. B. 11. S. 23.

Censur. Alle bildlichen Vorstellungen, welche auf Geräthschaften und andere Kunsterzeugnisse angebracht werden wollen, sind zur Censur vorzulegen. B. 13. S. 322.

— Verbot der Zulassung der Verlagsartikel der Heidehoff und Campe'schen Buchhandlung in Paris, der Schuller' und Silbermann'schen Buchhandlung in Straßburg; der Zeitschriften die deutsche Tribune, der Westbote, die neuen Zeitschwingen, der Freisinnige, der Wächter am Rhein, der Geächtete und der in Paris angekündigten deutschen Classifier in den deutschen Bundesstaaten. B. 14. S. 59. 258. B. 16. S. 276. 342. B. 17. S. 544.

— Der Censur unterliegen alle in den deutschen Bundesstaaten erscheinenden Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende Druckschriften. B. 14. S. 1. S. 253.

— Vorschrift über die Zulassung der von k. k. Feldchirurgen verfaßten medicinisch-chirurgischen Schriften zur Drucklegung. B. 16. S. 80.

Certificat. Siehe Zeugniß.

Cession. Die von Feuerasscuranz-Anstalten zu leistenden Vergütungen dürfen nicht durch Cessionen ihrem Zweck entzogen werden. B. 10. S. 232.

Chemische Präparate. Verzeichniß der einzuführen verbotenen chemischen Präparate. B. 15. S. 299.

Chinarinde. Beschränkung der Ordination derselben für arme Unterthanen. B. 4. S. 215.

Chirurgen. Die Obductionsbefunde in Criminalangelegenheiten sind von den Chirurgen nur unter Beziehung der Kreisärzte oder Stadtphysiker aufzunehmen. B. 15. S. 289.

— Die k. k. Feldchirurgen müssen zur Drucklegung einer medicinisch-chirurgischen Schrift die vorläufige Bewilligung der Direction der k. k. Josephsakademie haben. B. 16. S. 80.

— Fortgenuß der Stipendien der nicht gelernten Chirurgen während der dreimonatlichen Spitalpraxis B. 16. S. 360.

Chirurgie. Bedingniß für Doctoren der Chirurgie zur Erlangung einer Anstellung mit Gehalt. B. 7. S. 287.

— Erklärung, welche Wundärzte unter dem Titel «Patrone der Chirurgie» zu verstehen seien. B. 9. S. 351.

Chirurgie. Verlängerung des Stipendiengenusses für Schüler der Chirurgie. B. 14. S. 147.

- Gleichstellung der dieselbe zu Feldsberg studirenden barmherzigen Brüder mit anderen Candidaten der Chirurgie. B. 15. S. 326.
- Bestimmung des Zeitraumes der Vorlesungen über Physik allgemeine und pharmaceutische Chymie und Botanik, für die Schüler der Chirurgie. B. 16. S. 39.

Chirurgische Gewerbe. Die bezirksobrigkeitlichen Verleihungen chirurgischer Personalgewerbe sind der Bestätigung der Landesstelle zu unterziehen. Ausdehnung der hinsichtlich dieser Gewerbe in Krain und in dem Villacher Kreise bestehenden Normen auf den Klagenfurter Kreis. B. 8. S. 46.

- Recurse über die Verleihung chirurgischer Gewerbe sind in zweiter Instanz von der Landesstelle zu entscheiden. B. 8. S. 69.

Chirurgische Studien. Siehe Studien medicinisch, chirurgische.

Chlorfalk. Siehe Cholera.

Cholera. Behandlung der Verfälschung der Sanitäts- und Contumazpässe als Verbrechen. B. 13. S. 232.

- Stämpelfreiheit der obrigkeitlichen Gesundheitszeugnisse für Reisen in das Ausland. B. 13. S. 243.
- Das Bismuth Magisterium nach Leos Methode wird verboten. B. 13. S. 263.
- Bestimmungen hinsichtlich der Beschränkungen der Justizverhandlungen in den von der Cholera befallenen Provinzen. B. 13. S. 264.
- Beschränkung der Chlorfalk-Räucherungen, und Bestimmung über die Errichtung der Spitäler. B. 13. S. 265.
- Aufhebung der illyrischen Provinzial-Sanitätscommission. B. 13. S. 325.
- Aufnahme der hieran erkrankten Militäristen in Civilspitäler. B. 13. S. 340.
- Behandlung der Cholera als epidemische Krankheit. B. 13. S. 341.
- Art der Bedeckung der aus Anlaß derselben erforderlichen Auslagen. B. 13. S. 363.
- Bezüge der Aerzte und Wundärzte bei ihrer Verwendung aus Anlaß der Cholera. B. 13. S. 374. B. 14. S. 40.

Cholera. Verpflichtung der Aerzte den Cholerafranken den nöthigen Beistand zu leisten. B. 14. S. 16.

— Postportofreiheit der Amtscorrespondenz in Choleraangelegenheiten. B. 14. S. 61.

— Behandlung einzeln vorkommender Cholerafälle in Orten, in welchen die Cholera-Epidemie bereits erloschen war, nach den für sporadische Krankheiten geltenden Vorschriften. B. 14. S. 111.

— Bestreitung der Arzneikosten für die in Choleraspitälern untergebrachten armen Unterthanen. B. 15. S. 22.

— Bestreitung der Fuhrkosten für die bei der Cholera verwendeten Aerzte. B. 15. S. 23.

Chrestomathie. Einführung der lateinischen Chrestomathie zum Gebrauche der vierten Grammatikalclasse. B. 4. S. 383.

— Die vom Professor Oberleitner verfaßte arabische Chrestomathie wird als Lehrbuch an den theologischen Lehranstalten vorgeschrieben. B. 6. S. 138.

— Bestimmung der vom Professor Ficker bearbeiteten Chrestomathie als Lehrbuch der lateinischen Philologie in den philosophischen Studien. B. 8. S. 263.

Christenlehre. Von Abhaltung der Christenlehre ist die Geistlichkeit wegen der Sonntagschulen nicht enthoben. B. 9. S. 73.

Christkatholische Lehre. Siehe Religion.

Circularien Siehe Currenden.

Citronen. Freiebung des Handels mit denselben. B. 6. S. 516. B. 7. S. 336.

Civilärar. Siehe Aerar.

Civilärzte. Siehe Aerzte.

Civilbehörden. Siehe Behörden.

Civilehrenmedaille. Siehe Medaille.

Civilpraxis. Siehe Praxis.

Civilspital. Siehe Krankenhaus.

Classe. Siehe Studien.

Classenhandlung. Siehe Handlung.

Classensteuer. Für die Berechnung der Classensteuer gebührt den Cassebeamten keine Remuneration. B. 3. S. 289.

Classensteuer. Behandlung der Sparcassen in Hinsicht der Classensteuer. B. 6. S. 16.

— Art der Vorlage der Classensteuer-Nachlaßgesuche. B. 6. S. 205.

— Bestimmung rüchichtlich der Classensteuerangelegenheiten im Klagenfurter Kreise nach Einverleibung desselben mit dem Laibacher Gubernialgebiete. B. 7. S. 7. S. 70.

— Ausschreibung derselben im Klagenfurter Kreise. B. 7. S. 329. B. 8. S. 164. B. 9. S. 266. B. 10. S. 314.

— Belegung der Interessen der Activcapitalien der Städte und anderer Comunitäten mit der Classensteuer. B. 8. S. 125.

— Aufhebung der Classensteuer im Klagenfurter Kreise. B. 11. S. 604.

Classification. Siehe Studien.

Classifier. Die in Paris angekündigte Bibliothek der deutschen Classifier ist in sämtlichen Bundesstaaten verboten. B. 17. S. 544.

Clinische Assistenten. Die Dienste der clinischen Assistenten sind als wirkliche Spitaldienste anzusehen. B. 16. S. 213.

Cocarden. Das Tragen derselben ist untersagt. B. 14. S. 4. S. 254.

Collectur. Bestimmung wegen Abgabe der Messnercollekturen von ausgeparrten Gemeinden. B. 14. S. 55.

Collegialgericht. Den Witwen der Rätthe der Collegialgerichte von Tirol und Dalmatien gebührt die Pension von jährlichen Dreihundert und fünfzig Gulden. B. 17. S. 7.

Commerzhofcommission. Aufhebung der Commerzhofcommission und Zuweisung ihrer Geschäfte an die allgemeine Hofkammer. B. 6. S. 176.

Commerzialgewerbe. Siehe Gewerbe.

Commerzialstempel. Siehe Stempel.

Commissäre. Die Commissäre und Obercommissäre der Gränzwache sind auf Dienstreisen von der Mauthentrichtung befreit. B. 12. S. 573.

Commissionskosten. Die bei Untersuchung der aus Anlaß der Katastralvermessung sich ergebenden Renitenz-

fälle aufgelaufenen Commissionskosten sind nicht aus dem Katastralfonde zu bestreiten. B. 9. S. 10.

Commissionskosten. Bestreitung derselben bei eingeleitetem Standrechte in Fällen, wenn es die Untersuchung dem ordentlichen Criminalgerichte zuweist. B. 15. S. 43.

— Bestimmung in wiefern die Auslagen auf Schreibpapier darunter zu rechnen seien. B. 15. S. 303.

Competententabelle. Genaue Verfassung, Prüfung und jedesmalige Unterfertigung der Competententabellen. B. 2. S. 417. B. 3. S. 251. B. 4. S. 65. B. 5. S. 129.

Comptabilitätswissenschaft. Siehe Staatsrechnungswissenschaft.

Comunalgebäude. Bestimmung wegen Beitritt derselben zu einer Feuerasscuranzgesellschaft. B. 10. S. 220.

Conceptspraktikanten. Siehe Praktikanten.

Conceptspraxis. Siehe Praxis.

Concurs. Modalitäten bei Besetzung erledigter Justizdienststellen. B. 2. S. 13.

— Formular zur Concursauschreibung für eine Zeichnungslehrerstelle. B. 2. S. 68.

— Aufhebung der Postportobefreiung der Vertreter und Verwalter der Concursmassen. B. 7. S. 150.

— Anmeldung und Liquidation des Eigenthumsrechtes gegen Concursmassen. B. 7. S. 257.

— Den Ständen zustehende Concursauschreibung für erledigte ständische Stiftungsplätze. B. 8. S. 116. 303.

— Art der Concursauschreibung für Cassedienstplätze derselben Kategorie, in welcher sich mehrere Besoldungsabstufungen befinden. B. 9. S. 51.

— Aufhebung der Concursauschreibung für erledigte Fräuleinstiftspräbenden. B. 10. S. 49. 181.

— Behandlung der Pachtstillingsrückstände und der Reste von Abfindungspauschalien in Concursfällen verzehringsteuerpflichtiger Parteien. B. 13. S. 39.

— Behandlung der Steuerrückstände in Concursfällen. B. 13. S. 187.

— Zur Besetzung ausländischer Lehrkanzeln dürfen die Concursauschreibungen in den österreichischen polis

tischen Blättern nicht aufgenommen werden. B. 14. S. 284.

Concurs. Bestimmungen über die Erbrechte bei Concursverhandlungen. B. 17. S. 177.

- Erläuterung der Vorschrift über die Vorlage der vierteljährigen Concursberichte von den Justizbehörden. B. 17. S. 190.

Concursprüfung. Siehe Prüfung.

Conductquartal. Erweiterter Wirkungskreis der Landesstelle hinsichtlich der Bewilligung und Anweisung desselben. B. 3. S. 238, B. 4. S. 188. 377.

- Einrechnung der in partem solarii bezogenen Emolumente bei Anweisung des Conductquartales. B. 4. S. 355.
- Nähere Bestimmung über den Anspruch auf das Conductquartal der pensionsfähigen Beamtenwitwen und Waisen. B. 5. S. 216.
- Das Conductquartal ist auch jenen Beamtenwitwen zu verabsolgen, welchen eine Pension mit dem vierten Theile des ehemännlichen Gehaltes gebühret. B. 6. S. 198.
- Anspruch jener Beamtenwaisen auf das Conductquartal, welche zwar das Normalalter überschritten haben, zur Zeit des Todes ihres Vaters aber noch in dessen Versorgung gestanden sind. B. 10. S. 340.
- Eignung der Witwen und Waisen von in Verrechnung gestandenen Beamten zur Erlangung des Conductquartales. B. 11. S. 606.

Confiscation. Die Vermögensconfiscation in Desertionsfällen wird auch im Klagenfurter Kreise aufgehoben. B. 7. S. 350.

- Wegen Confiscation der Gegenstände unbefugter Lottoauspielungen. B. 8. S. 2.
- Widmung des confiscirten Deserteursvermögens für den Invalidenfond. B. 8. S. 99.

Congrua. Die bei alten Pfarren wegen der Nichtabfuhr der Stollgebühren von den neuen Curatien sich ergebenden Congruaabgänge hat der Religionsfond zu ersetzen. B. 2. S. 155.

- Erhöhung der Congrua für die aus dem Religionsfonde dotirten Hilfspriester. B. 6. S. 69.

Congrua. Bemessung des Erbsteueraequivalentes der Curatgeistlichkeit ohne Rücksicht auf die Deckung der Congrua. B. 7. S. 370.

- Festsetzung der Congrua eines Schullehrers bei Berechnung der Grundsteuervergütung. B. 7. S. 371.
- Die Ergänzungen der Congrua sind von der Landesstelle zu bewilligen. B. 14. S. 28. S. 167.
- Bestimmungen über die Ergänzung des durch die Steuerentrichtung erfolgten Congruaabganges. B. 15. S. 57.

Conscription. Bestimmungen hinsichtlich der Conscribirung fremdherrschaftlicher Unterthanen. B. 2. S. 259. B. 3. S. 94.

- Directiven wegen Conscribirung und Militärwidmung der Juden. B. 3. S. 36.
- Behandlung der älternlosen Fremden und das fremde weibliche Geschlecht in Hinsicht auf ihre Conscribirung. B. 3. S. 94.
- Bei der jährlichen Revision sind auch die als Hausbesitzer und Bürger classificirten Individuen zum Nachweisen ihres Besitzes zu verhalten. B. 3. S. 1. S. 246.
- Ausweisung der von den Dominien als flüchtig angegebenen Reservemänner bei der jährlichen Revision. B. 3. S. 441.
- Vorschrift wegen Conscribirung der Beamten. B. 4. S. 459.
- Die genauere Handhabung des §. 40 des Conscriptionspatentes bei Verleihung von Gewerbsbefugnissen wird anbefohlen. B. 4. S. 467.
- Künftige freisweise Verfassung der Conscriptionsverzeichnisse über die vorgefundenen Fremden. B. 5. S. 389.
- Controlirung der von den Dominien vorgenommenen Amtshandlungen gegen die bei der Conscriptionsrevision ausgewiesenen Flüchtlinge. B. 6. S. 33.
- Beibehaltung der alten Rubriken in den Conscriptionspapieren. B. 9. S. 285.
- Instruction zur Vornahme derselben. B. 11. S. 193.
- Bestimmung des Zeitpunktes zur Vornahme der Conscriptionsrevision. B. 11. S. 341.

Conscription. Aufrechthaltung einer genauen Uebersicht der Militärbeurlaubten. B. 12. S. 86.

- Bei derselben ist die Revision der Invaliden vorzunehmen. B. 12. S. 243.
- Die Conscriptionsrevision ist künftig nur alle drei Jahre, und mit derselben gleichzeitig auch die Landwehrrevision vorzunehmen. B. 12. S. 593.
- Art der Classificirung der Gränzwache bei der Conscriptionsrevision. B. 13. S. 7.
- Aufnahme der bei der Gränzwache befindlichen Fremden bei der Conscriptionsrevision in die Fremdentabelle. B. 13. S. 24.
- Behandlung der aus nicht, oder aus neu conscribirten Provinzen gebürtigen Individuen, welche hierlandes das Decennium erreicht haben, bei der Conscription. B. 13. S. 214.
- Instruction für die Seelsorger in Hinsicht ihres Benehmens bei der Conscription. B. 14. S. 2.
- Die zur Beibringung bei derselben ausgefertigten Tauf- und Todtenscheine sind mit der Aufschrift »zum Amtesgebrauche bei der Conscription« zu versehen. B. 16. S. 12.
- Vorschrift über die Aufnahme der Findelkinder. B. 17. S. 31.
- Die Gränzwachmannschaft hat bei der Conscriptionsrevision nicht persönlich zu erscheinen, sondern es ist das Nationale derselben von jedem Posten an die Bezirksobrigkeiten einzusenden. B. 17. S. 74.
- Classification der unadeligen Dominicalgutsbesitzer bei der Bevölkerungsaufnahme. B. 17. S. 158.

Conscriptionsacten. Mauthfreiheit der mit denselben beladenen Vorspannwagen. B. 5. S. 369.

- Verbot die Bezirksamten mit den Kosten für die Beförderung der Conscriptionsacten zu belasten. B. 9. S. 8.
- Bestreitung der Vorspannauslagen für die Transportirung der Conscriptionsacten aus dem Staatsschäze. B. 13. S. 370.

Conscriptionsdirectoren. Aufhebung derselben bei den Generalcommanden. B. 7. S. 288

Conscriptionenflüchtlinge. Uebereinkunft mit dem königl. baierischen Hofe wegen der Taglia für dieselben. B. 2. S. 293.

— Controlirung der von den Dominiën vorgenommenen Amtshandlungen gegen die ausgewiesenen Conscriptionsflüchtlinge. B. 6. S. 33.

— Verfahren gegen Conscriptionsflüchtlinge. B. 8. S. 307.

Conscriptionskanzlei. Benehmungsweise für die Mietzung der Conscriptionkzanzleien. B. 8. S. 309.

Conscriptionen-Officiersquartiere. Die Zinse für selbe sind von dem Militärarar zu bestreiten. B. 14. S. 109.

Conscriptionenpflichtige. Ueber die freiwillig in die Militärdienstleistung tretenden Conscriptionenpflichtigen haben die Werbbezirksregimenter den Kreisämtern Nationallisten zuzusenden. B. 2. S. 113.

— Behandlung der angeblich zum Militär untauglichen Conscriptionenpflichtigen wegen der persönlichen Vorführung zur Assentirungscommission. B. 13. S. 8.

Consens. Zur Führung eines Rechtsstreites über das Kirchenvermögen und in Vertretung der Pfründen ist jederzeit der Consensus ad agendum anzufuchen. B. 1. S. 133. B. 2. S. 2. B. 7. S. 285.

— Bestimmung wegen Ertheilung des consensus ad agendum bei Rechtsstreiten zwischen Gemeinden des Küstenlandes und von Krain. B. 11. S. 648.

Consistorialtaxen. Siehe Taxen.

Consistorien. Befreiung der Consistorien vom Briefporto. B. 3. S. 189. 234.

Constructionenmauth. Siehe Mauth.

Consulat. Bestimmung über die Berechtigung österreichischer Unterthanen zur Annahme ausländischer Consulate. B. 14. S. 26.

Consumozoll. Siehe Zoll.

Contraband. Dem Zollaufsichtspersonale gegen Contrabande zu leistende Assistenzen. B. 2. S. 23. 65. B. 14. S. 135.

— Zu den Untersuchungsverhören in Contrabandfällen sind in Ermanglung einer Gerichtsperson auch andere obrigkeitliche Beamte oder Gemeindevorstände beizuziehen. B. 3. S. 237.

Contraband. Anwendung der diesfälligen Bestimmungen des §. 111 des Zollpatentes auch für das Tabakgefäll. B. 4. S. 89.

- Zusicherung von Geldbelohnungen an Gemeinden für die Hintanhaltung der Tabakschwärzungen. B. 8. S. 80.
- Bemessung der den Fiscalämtern aus Contrabanden zustehenden Fiscalquote. B. 11. S. 386.

Contrabandwaaren. Behandlung der in der öffentlichen Versteigerung erkauften Contrabandwaaren als Durchzugsgüter. B. 14. S. 15.

Contracte. Die Contracte über die Ausspeisung in den Versorgungsanstalten kann die Landesstelle definitiv bestätigen. B. 2. S. 71.

- Die den Aerarial-Contracten statt der Bedingung der Verzichtleistung auf den Rechtsweg aufzunehmende Clausel wird bestimmt. B. 2. S. 177.
- Wegen Aufnahme der hinsichtlich des Reugeldes bei Versteigerungen vorgeschriebenen Verbindungsclausel in dieselben. B. 3. S. 162, 359.
- Einschaltung der statt des Vorbehaltes der Verzichtleistung auf den Rechtsweg vorgeschriebenen Clausel auch den Subarrendirungscontracten. B. 4. S. 72.
- Unter welchen Vorichten den Gemeinden und Unterthanen die Abschließung von Waldabstoßungsverträgen mit Nichtgewerken gestattet ist. B. 4. S. 81.
- Bedingnißpunkte, welche in allen abzuschließenden Contracten des Aeras, zu dessen Sicherstellung einzuschalten sind, wenn die Execution in Ungarn Statt finden soll. B. 11. S. 20.
- Vorichten bei Holzabstoßungscontracten von Staatswaldungen. B. 12. S. 14.

Contrahenten. Sicherstellung der von Aerarialcontrahenten bedungenen Caution auch im öffentlichen im Papiergelde verzinlichen Obligationen. B. 3. S. 88. B. 12. S. 13.

- Auf die Gefahr der contractbrüchigen Contrahenten sind Relicitationen einzuleiten. B. 8. S. 278, 299. B. 14. S. 248, 265.

Contributionsrückstände. Bezahlung derselben bei Abänderung der Grundbesitzer und Haftung der Grundobrigkeiten für solche. B. 11. S. 70.

Contumazpässe. Siehe Paß.

Contumazurtheile. Für selbe ist künftig nur die Taxe mit einem Gulden abzunehmen. B. 4. S. 430.

Contumazübertretungen. Untersuchung und Bestrafung derselben. B. 17. S. 464.

Conversationslexikon. Verbot in den öffentlichen Bibliotheken das Conversationslexikon an die studirende Jugend zu verabsfagen. B. 8. S. 210.

Convict. Für die studirende Jugend sind Convicte nach Thunlichkeit zu vervielfältigen. B. 3. S. 130.

— Bewilligung eines Adjutums für die aus dem Wiener Stadtconvicte tretenden mittellosen Zöglinge während ihrer Praxis im Staatsdienste. B. 7. S. 162.

— Regulirung der Geldverhältnisse zwischen den im Wiener Stadtconvicte angestellten Diaristenpriestern und ihrem Orden. B. 10. S. 108.

— Die Competenten um Convictsplätze haben Zeugnisse nicht nur über die geimpften, sondern auch über die wirklich überstandenen echten Kuhpocken beizubringen. B. 11. S. 33.

— Art der Bemessung der Reisevergütung für die in das Wiener Stadtconvict auf Kosten des Religionsfondes aufgenommenen Theologen. B. 11. S. 337.

— Bestimmung über die Behandlung der wegen Unsittlichkeit oder schlechten Studienfortganges aus einem Convicte entlassenen Studirenden. B. 16. S. 57.

Convictszöglinge. Verpflichtung derselben zum Besuche der Vorlesungen aus der Erziehungskunde. B. 6. S. 523.

— Behandlung der Convictisten rücksichtlich der Bezahlung des Unterrichtsgeldes. B. 9. S. 186.

— Anwendung der Vorschriften wegen Aufnahme und Behandlung der Conceptscandidaten auf absolvirte Convictisten. B. 10. S. 368.

— Vorschrift über die Verleihung systemisirter Adjuten an ehemalige Zöglinge des Wiener Stadtconvictes, welche bereits mit außerordentlichen Adjuten betheilt sind. B. 16. S. 72.

Cooperatoren. Siehe Capellane.

Copirung. Verfahren bei dem Copiren aufgefundenener alter Inschriften. B. 16. S. 356.

- Cordon.** Bekanntmachung der an der neuen Gränzzolllinie gegen Ungarn in Wirksamkeit getretenen Gränzzollämter und Cordonspostirungen. B. 4. S. 445.
- Jurisdiction über die Sanitätsübertreter am Bukowiner Cordon. B. 8. S. 65.
 - Vergütung der durch die Aufstellung des Sanitätscordones verursachten Beschädigungen aus dem Staatsschatze. B. 14. S. 131.
 - Bestimmung des Verfahrens gegen Uebertreter des Postcordones. B. 16. S. 67. B. 17. S. 464.
- Correctionsanstalten.** Wegen deren Errichtung für strafbare geistliche Personen. B. 7. S. 291.
- Correpetition.** Bestimmungen hinsichtlich der Privatcorrepetitionen von Seite der Professoren und Lehrer. B. 2. S. 253. B. 14. S. 173.
- Aufhebung des Verbotes der Ertheilung derselben an Normal- und Hauptschulen. B. 16. S. 244.
- Correspondenz.** Bestimmung der Correspondenz der Fiscalämter mit den Militär-Oberbehörden bei Vertretung des Militärärars. B. 2. S. 292.
- Wegen Annahme der amtlichen Zuschriften portofreier und portopflichtiger Behörden und Personen. B. 3. S. 116.
 - Briefportobefreiung der officiosen Judicial-Correspondenz nicht landesfürstlicher Gerichte, Domänen und Magistrate. B. 3. S. 430.
 - Die Correspondenz der Mauthpächter mit den Behörden unterliegt der Briefporto-Entrichtung. B. 4. S. 230.
 - Bei der Correspondenz mit nicht landesfürstlichen Gerichten ist der Gegenstand auf der Adresse anzumerken. B. 4. S. 426.
 - Bestimmung hinsichtlich der Correspondenz österreichischer Behörden mit dem Stadtgerichte der freien Stadt Frankfurt am Main. B. 4. S. 429.
 - Bestimmung wie die Correspondenz mit königl. sächsischen Behörden auf den Adressen zu bezeichnen sei. B. 4. S. 452.
 - Portofreie Versendung der Dienstcorrespondenz zwischen Militärbehörden und den pensionirten Officieren. B. 7. S. 149.

Correspondenz. Art der Correspondenz des Klagenfurter Stadt- und Landrechtes mit dem dortigen Magistrate in Sachen verkäuflicher Gewerbe. B. 7. S. 252.

— Die ämtliche Correspondenz in Katastral- Schätzungsgegenständen wird von dem Briefporto befreit. B. 7. S. 283. B. 15. S. 150.

— Vorschrift über die Correspondenzführung bei den Münzamtscassen. B. 8. S. 22.

— Den Kreisämtern zugewiesene Correspondenz mit den Militärcommanden in verschiedenen Militärangelegenheiten ohne Einschreiten der höheren politischen Behörden. B. 11. S. 6. S. 50.

— Bestimmungen wegen Abfürzung derselben zwischen gleichen Behörden, dann bei Berichten an die Hofstellen. B. 11. S. 9. S. 52.

— Die Correspondenz in officiosen Judicialgegenständen, in Katastral- Steuerregulirungs- und landesfürstlichen Steuerangelegenheiten ist von dem Postporto befreit. B. 11. S. 65.

— Bezeichnung der portofreien fiscalämtlichen Correspondenz und jener in Parteisachen auf der Adresse. B. 12. S. 115.

— Befreiung der Correspondenz in Schubangelegenheiten vom Postporto. B. 12. S. 544. B. 15. S. 302.

— Die Correspondenz der Parteien mit der Universal-Staats- und Bancoschuldencasse hat nicht Statt zu finden. B. 13. S. 336.

— Die Amtscorrespondenz in Cholera-Angelegenheiten ist Postportofrei. B. 14. S. 61.

— Befreiung der Amtscorrespondenz in Gränzwachangelegenheiten von dem Briefporto. B. 15. S. 9.

— Portopflichtigkeit der Amtscorrespondenz der Bezirksobrigkeiten in Militärangelegenheiten. B. 16. S. 268.

— Die Correspondenz mit königl. ungarischen Behörden ist nicht mittelst Indorsatnoten zu führen. B. 16. S. 345.

— Die Correspondenz in streng ämtlichen Gefällsgegenständen ist postportofrei. B. 17. S. 392.

Coupons. Siehe Obligationen.

Courtoisie. Beobachtung der Courtoisie bei Ausfertigung

gung der Lehenbriefe an souveraine oder mediatisirte Reichsfürsten. B. 9. S. 302.

Courtoisie. Bestimmung der gegen den neu gekrönten König von Ungarn zu beobachtenden Courtoisie. B. 12. S. 577.

Creditscassen. Siehe Cassen.

Criminalbeisitzer. Bestimmung ihrer Eigenschaften. B. 15. S. 184.

Criminalfond. Die den Beamten aus demselben erfolgten Genüsse sind monatlich auszuweisen. B. 14. Lit. a. S. 170. Anordnung zu deren vierteljährigen Ausweisung. B. 14. S. 247.

Criminalgericht. Jurisdiction der Criminalgerichte über den flüchtigen Beschuldigten eines Verbrechens. B. 2. S. 28.

— Wegen Vergütung der Fuhr und Kost an die zu den Criminalgerichten vorgesforderten Zeugen. B. 2. S. 248.

— Den Criminalgerichten vorgeschriebenes Verfahren in Bezug auf die Nachsicht der Strafe und der Begnadigung. B. 4. S. 18.

— Benehmen der Criminalgerichte, wenn ein Inquisit nach geschlossener Untersuchung, jedoch vor geschöpftem Urtheile stirbt. B. 4. S. 92.

— Anzeige aller Fälle bei Zollgefälls-Untersuchungen, wo ein Verbrechen obzuwalten scheint, an das Criminalgericht. B. 4. S. 364.

— Anmerkung des Gegenstandes auf der Adresse in der ämtlichen Correspondenz der Criminalgerichte mit nicht landesfürstlichen Gerichten. B. 4. S. 426.

— Ausfolgung der einlangenden Briefe auf Verlangen der Criminalgerichte. B. 5. S. 399.

— Die gegen einen Studirenden wegen eines Verbrechens angefangene Untersuchung, so wie die Aburtheilung desselben ist von dem Criminalgerichte dem betreffenden Studiendirectorate bekannt zu machen. B. 9. S. 56.

— Beistellung der unentgeltlichen Vorspann bei Ablieferung der Inquisiten an das Criminalgericht. B. 12. S. 477.

- Criminalgesetz.** Siehe Strafgesetz.
- Criminalinquisit.** Siehe Inquisiten.
- Criminaljustizpflege.** Siehe Justiz.
- Criminalkosten.** Verfassung der Ausweise von Seite der Criminalgerichte, wenn Inquisiten zum Ersatze derselben verurtheilt werden. B. 3. S. 403.
- Die Bezirksobrigkeiten haben ihren Anträgen zur gerichtlichen Eintreibung aushaftender Criminalkosten jederzeit eine instruirte Information für das Fiscalamt beizulegen. B. 14. S. 301.
- Criminalpraxis.** Siehe Praxis.
- Criminalsträflinge.** Siehe Sträflinge.
- Criminalurtheile.** Erläuterung des Strafgesetzes, in Betreff der Anzeige derselben an die Landesstelle, und der Ankündigung der Urtheile. B. 3. S. 81.
- Criminalverhandlungen.** Herstellung des Beweises aus dem Zusammentreffen der Umstände in denselben. B. 15. S. 281.
- Bei solchen sind die gerichtlichen Leichenobductionen von den Chirurgen nur unter Beiziehung der Kreisärzte oder Stadtphysiker vorzunehmen. B. 15. S. 289.
- Criminalverhör.** Verfahren, welches dabei von den Bezirksobrigkeiten zu beobachten ist. B. 2. S. 52.
- Croatien.** Vereinigung des jenseits der Save gelegenen Theiles von Civilcroatien und des ehemaligen ungarischen Küstenlandes mit dem Königreiche Ungarn. B. 4. S. 430.
- Vereinigung der beiden zu Agram bestehenden Generalcommanden in ein Generalcommando. B. 5. S. 54.
- Aufschlag auf alle aus Militärcroatien nach Krain eingeführten Meersalzgattungen. B. 5. S. 363. B. 11. S. 634.
- Croatische Weine.** Behandlung der im Karlstädter Kreise erzeugten Weine bei ihrer Einfuhr nach Krain. B. 5. S. 46. 100.
- Aufhebung der Certificate zur Einfuhr der croatischen Weine. B. 13. S. 192.
- Curatklerus.** Einschreiten der Fiscalämter bei Intestatverlassenschaften des Curatklerus. B. 3. S. 90. B. 4. S. 16.

Curatklerus. Steuerbehandlung desselben bei vorhandenem Congrua-Abgange. B. 15. S. 57.

Curatel. Den öffentlichen Sanitätsbeamten nicht gestattete Uebernahme der Curatel über Gemüthsranke. B. 5. S. 256.

Curatien. Die Stollgebühren der neuen Curatien sind an die alten Pfarren im Falle ihrer Erledigung nicht mehr abzuführen. B. 2. S. 155.

— Die Curatien der Diöcesen Görz und Triest, welche im Laibacher Gubernialgebiete liegen, werden der Diöcese Laibach einverleibt. B. 3. S. 2. B. 13. S. 172.

— Zur bessern Dotirung der neuen Curatien von alten Pfarren die Stollgebühren zu excindiren, wird die Landesstelle ermächtigt. B. 3. S. 260.

— Erforderniß der kirchlichen Dispens zur Vereinigung eines Canonicates mit einer Curatie. B. 14. S. 114.

— Besetzung der Curatpfründen bis zum Ertrage von 1000 Gulden durch die Landesstelle. B. 14. S. 27. S. 167.

Curatien. Siehe auch unter Pfründen.

Curkosten. Siehe Heilungskosten.

Currenden. Abstellung der Zusendung der Currenden an die Seelsorger zur weiteren Vertheilung an die Gemeinden. B. 2. S. 259.

— Seelsorger haben auf die gedruckten Kreisamts-Currenden zu pränumeriren. B. 5. S. 175. Festsetzung der Pränumerationsbeträge. B. 6. S. 147.

— Die Kosten für die Drucklegung der an die Ober- und Unterrichter zu vertheilenden kreisämlichen Currenden sind aus den Bezirkscaffen zu bestreiten. B. 7. S. 367. Widerrufung dieser Anordnung. B. 9. S. 262. 289.

Cyperwein. Gestattete Einfuhr desselben und, diesfällige Zollbestimmung. B. 4. S. 472.

D.

Dachstühle. Bei Aerial- und Fondsgebäuden wird die Errichtung von Dachstühlen nach der privilegirten

Methode des Zimmermeisters Kanack empfohlen. B. 16.
S. 216.

Dachungen. Norm wegen Anwendung des Zinkes zur Ein-
deckung der Dachungen. B. 11. S. 193.

— Abstellung der Schindel- und Strohdächer. B. 16.
S. 372.

Dalmatien. Bewilligung des Titels »Secretär« an die
Actuare der dalmatinischen Finanzintendenz. B. 7.
S. 351.

— Schüler aus Privat- Gymnasiallehranstalten Istriens
und Dalmatiens sind zum juridischen oder medicinisch-
chirurgischen Studium nicht zuzulassen. B. 11. S. 400.

— Zollfreiheit der Steinkohlen aus Dalmatien. B. 13.
S. 167.

— Aufhebung der von der französischen Regierung in
Dalmatien gestifteten Dotationen. B. 14. S. 192.

Dalmatiner Del. Herabsetzung des Eingangszolles für
dasselbe. B. 12. S. 264.

Dalmatiner Weine. Gleichhaltung der dalmatinischen
Weine in dem Zollsake mit den Istrianer und küsten-
ländischen Weinen bei ihrer Einfuhr in die innerhalb
der Zolllinie liegenden Provinzen. B. 16. S. 209.

Dampfmaschinen. Sicherheitsmaßregeln gegen Explo-
sionen derselben. B. 13. S. 93.

Dampfschiffahrt. Bestimmungen in Bezug auf die Aus-
übung derselben. B. 16. S. 48.

Dänemark. Uebereinkunft mit Oesterreich wegen gegen-
seitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtgeldes.
B. 12. S. 481.

— Mit diesem Staate abgeschlossene Handels- und Schiff-
fahrtsconvention. B. 16. S. 238.

Dannemayer. Verbot dessen Kirchengeschichte als Schul-
buch. B. 16. S. 42.

Darlehen. Bestimmung, inwiefern die staats- und fonds-
herrschaftlichen Verwaltungsämter bei Anmeldung der
frainischen Zwangsdarlehen stämpelpflichtig sind. B. 9.
S. 33.

— Behandlung der noch nicht behobenen Zwangsdarleh-
ens- Hofkammereffecte. B. 12. S. 308.

Darlehen. Vorschrift für die Veräußerung der auf Unterthanen lautenden Zwangsdarlehens-Obligationen, und wegen Vertheilung der baren Beträge. B. 12. Lit. b. S. 310.

- Stämpelbefreiung der Verhandlungen über die Schätzungen verunglückter Unterthanen, um sie mit Darlehen aus Waisen- Kirchen- oder öffentlichen Fondscassen zu unterstützen. B. 13. S. 373.

Decanate. Befreiung der Decanate vom Briefporto. B. 3. S. 189. 234.

Decanatsbibliotheken. Siehe Bibliothek.

Decennialgehaltszulage. Die den Gymnasiallehrern zugesicherte Decennialgehaltszulage tritt erst vom Tage der U. h. Entschließung in Wirksamkeit. B. 2. S. 55.

- Modification der Decennialgehaltszulagen der Gymnasiallehrer, Katecheten und Präfecten. B. 13. S. 36.

Decoet. Beschränkung der Ordination von Decoeten für arme Unterthanen. B. 4. S. 215.

Deficienten. Ermächtigung der Landesstelle zur Anweisung der Deficientengehalte für Localcapellane und Cooperatoren. B. 6. S. 151.

- Behandlung der Pfarrvicäre im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit. B. 6. S. 168.
- Ärztliche Bestätigung der Zeugnisse zur Erlangung der Deficientengehalte. B. 12. S. 312.

Delegation. Bestimmung über die Formalien eines im Delegationswege geschöpften Civil-Urtheiles. B. 7. S. 30.

Demolitionsreverse. Eintragung der Demolitionsreverse in die Landtafeln oder Grundbücher. B. 2. S. 139.

Denkmähler. Siehe Alterthümer.

Denunciant. Bestimmung, welchem Fonde der verheimlichte Hauszins in jenen Fällen zuzuwenden sei, wo kein auf solchen Anspruch habender Denunciant vorhanden ist. B. 11. S. 67.

- Bestimmung, inwiefern den Denuncianten von Hauszinsverheimlichungen, wenn sie Mitschuldige sind, die Nachsicht von der Strafe und die Zuwendung der Denunciantenbelohnung gebühre. B. 11. S. 68.

Depositen. Verfahren bei Ausübung des Caducitätsrechtes über Depositen. B. 7. S. 212.

- Jährlich zu verfassende Verzeichnisse über die zur einstweiligen fruchtbringenden Verwendung an den Staatsschuldentilgungsfond abgegebenen Depositen. B. 9. S. 182. 288.
- Modalitäten für die fruchtbringende Anlegung der bei Aemtern und Cassen erliegenden baren Depositen bei dem Staatsschuldentilgungsfonde; so wie für die Verzinsung und Rückzahlung derselben. B. 9. S. 198. B. 10. S. 52.
- Strafe für die unredliche Verwaltung der Depositengelder. B. 9. S. 245. B. 13. S. 232. B. 14. S. 154.
- Art der bei dem Taxamte vorzunehmenden Scontrirung der Depositen. B. 9. S. 340.
- Benehmen bei Anlegung der Depositen von Militärstellvertretern bei dem Tilgungsfonde. B. 10. S. 92.
- Unbeschränkte Ausfolgung des Depositums an den betreffenden Militärstellvertreter nach Ausdienung der Capitulation. B. 11. S. 321.
- Art der Geltendmachung der Ansprüche auf die bei einigen niederländischen Gerichtsbehörden vormalig aufbewahrten Depositen. B. 11. S. 382.
- Bestimmung der Zinsen für die an den Staatsschuldentilgungsfond gelangenden Depositen. B. 12. S. 166. B. 13. S. 106. B. 17. S. 754.
- Formularien zur Ausweisung der bei dem k. k. Universal-Staatsschuldentilgungsfonde anzulegenden, angelegten und zurückbezahlten baren Depositen. B. 16. S. 389.

Depositenamt. Die Erfolgung von Vorschüssen aus den gerichtlichen Depositenämtern an Bersatzämter wird abgestellt. B. 16. S. 51.

Depositencassen. Siehe Cassen.

Deputationen. Zu dem A. h. Throne Sr. Majestät Deputationen abzuschicken wird untersagt. B. 15. S. 152.

Deputirte. Siehe Stände.

Deserteure. Bezahlung der Deserteurstaglia in Conventionsmünze. B. 3. S. 158.

- Deserteure.** Behandlung der im lombardisch-venezianischen Königreiche gebürtigen Deserteure. B. 3. S. 166.
- Behandlung der sich bei den Behörden fälschlich für Deserteure ausgebenden Individuen. B. 4. S. 96. 106.
 - Vorschrift wie Deserteure in Rücksicht der Entlassung auf Wirthschaften oder Gewerbe zu behandeln sind. B. 4. S. 115.
 - Vertrag zwischen Oesterreich und Sardinien wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure. B. 4. S. 357. B. 8. S. 231.
 - Erneuerung des Deserteurscarteles zwischen Oesterreich und Baiern. B. 4. S. 394. B. 9. S. 35.
 - Nachtragsconvention zu dem mit dem russisch-pohlischen Hofe bestehenden Deserteurscartele vom Jahre 1815. B. 4. S. 435. B. 7. S. 352.
 - Convention mit dem römischen Hofe und Oesterreich wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure. B. 5. S. 74. B. 14. S. 267.
 - Maßregeln gegen die Entlassung derselben im Conzertationswege. B. 6. S. 32.
 - Bestimmung über den Anspruch auf die Deserteurs-taglia von Seite der Polizeibeamten und des Aufsichtpersonales. B. 6. S. 145.
 - Aufhebung der Vermögensconfiscation in Desertionsfällen auch in dem Klagenfurter Kreise. B. 7. S. 350.
 - Widmung des confiscirten Deserteursvermögens für den Invalidenfond. B. 8. S. 99.
 - Die während der Untersuchung als Deserteure von Civilgerichten erkannten Individuen sind unentgeltlich auszuliefern; jedoch hat diese Anordnung auf Patrimonialgerichte und Magistrate keine Anwendung. B. 8. S. 244. 282. B. 10. S. 346.
 - Cartel zwischen Oesterreich und Baden wegen Auslieferung der Deserteure. B. 12. S. 130.
 - Die von der Gränzwache ergreifenden Deserteure sind an die nächste politische Obrigkeit abzuliefern; Taglia für dieselben. B. 13. S. 27. B. 14. S. 14.
 - Zwischen Oesterreich und den souveränen Fürsten und freien Städten Deutschlands abgeschlossenes Deserteurscartel. B. 13. S. 176. B. 14. S. 239.

Deserteure. Für die durch die Gränzwache eingebrachten Deserteure sind die Transportskosten vom Militär zu bestreiten. B. 14. S. 14.

— Die österreichische Staatsbürgerschaft können ausländische Deserteure nur unter Beibringung des Auswanderungsconsenses erlangen. B. 14. S. 66.

— Die vor dem vollendeten neunzehnten Lebensjahre abgestellten, und sodann entwichenen Individuen können nicht als Deserteure angesehen werden. B. 14. S. 277.

— Convention zwischen Oesterreich und Toscana wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure. B. 16. S. 330.

Desertion. Aufhebung der auf die Desertion der Reservemänner festgesetzten Strafen. B. 11. S. 32.

Destillirapparate. Aufhebung der Vorschrift wegen Verzinnung der kupfernen Branntwein-Destillirapparate. B. 17. S. 705.

Detailhandlungen. Siehe Handlung.

Deutsche Bundesstaaten. Siehe Bundesstaaten.

Deutsche Sprache. Die deutsche Sprache ist in Krain so viel als möglich in Aufschwung zu bringen. B. 2. S. 169.

Deutsche Sprachlehre. Die vom Peitl verfaßte deutsche Sprachlehre wird als Lehrbuch in den Hauptschulen vorgeschrieben. B. 5. S. 370.

Deutscher Orden. Vorschrift wegen Veräußerung, Verpfändung etc. von Realitäten des deutschen Ordens. B. 8. S. 90.

— Concurrencypflichtigkeit des deutschen Ordens zu Baulichkeiten der demselben incorporirten Pfarren. B. 15. S. 44.

Deutschland. Deserteurscartel zwischen Oesterreich und den souveränen Fürsten und freien Städten Deutschlands. B. 13. S. 176.

Devinculirung. Siehe Caution.

Dialecte. Art der Vorlesungen über die orientalischen Dialecte. B. 9. S. 16.

Diäten. Bestimmung der Diäten für die geheimen Räte und Kammerherrn. B. 2. S. 9.

Diäten. Für die in öffentlichen Sanitätsangelegenheiten verwendeten Thierärzte wird die Diätenklasse bestimmt. B. 2. S. 23.

- Vergütung der Diäten in Standrechtsfällen. B. 2. S. 243.
- Behandlung der Landesthierärzte hinsichtlich der Diätenaufrechnung bei ihren Dienstreisen. B. 3. S. 4. B. 16. S. 12.
- Bei Reisepartikularien ist hinsichtlich der Diäten der vorgeschriebene Stempel zu gebrauchen. B. 3. S. 56.
- Behandlung der Kreisbeamten in Absicht auf die Diätenvergütung in Straßenbauangelegenheiten. B. 3. S. 155.
- Dem Sanitätspersonale gebühren die Diäten auch in den Fällen, wo die Entfernung von ihrem Wohnorte weniger als zwei Stunden beträgt. B. 5. S. 202.
- Bestimmung der Diätenklasse für den Waldunterinspector zu Montona. B. 5. S. 445.
- Nähere Bestimmung rücksichtlich der bei schweren Geldtransporten den Cassebeamten und Dienern bewilligten Diätenzulagen. B. 6. S. 255. Herabsetzung derselben. B. 8. S. 63. Gänzliche Aufhebung. B. 10. S. 166.
- Die Diätengebühren und Zehrungsbeiträge werden um ein Fünftel herabgesetzt. B. 7. S. 271.
- Den Kreisingenieuren nicht bewilligte Diäten für die Reisen bei Supplirung von Straßencommissärstellen. B. 7. S. 285.
- Bestimmung der Diäten für die Bezirkswundärzte bei Behandlung kranker Militärurlauber. B. 8. S. 102.
- Herabsetzung der Diäten für Privatärzte und Wundärzte. B. 8. S. 303.
- Bestimmung, zu welcher Diätenaufrechnung die Beamten des provisorisch landesfürstlichen Bezirkscommissariates Laibach berechtigt seien. B. 9. S. 28.
- Bestimmung der Diätenklasse für die akatholische Geistlichkeit. B. 9. S. 306. 344.
- Den Kreiscommissären gebühren bei der Vornahme der Weg- und Brückenmauth-Pachtversteigerungen keine Diäten. B. 9. S. 344. B. 10. S. 51.

Diäten. Bestimmung der Diätenklassen für die Beamten des provisorischen landesfürstlichen Bezirkscommissariates zu Laibach. B. 10. S. 40.

- Vorschrift wegen Aufrechnung der Diäten bei Recrutirungen von Seite der Bezirkscommissäre. B. 10. S. 106.
- Für die landesfürstlichen Bezirkscommissäre im Laibacher Gubernialgebiete wird die Diätenklasse bestimmt. B. 10. S. 154.
- Bestimmung, in wiefern den Impffärzten Diäten gebühren. B. 10. S. 368.
- Bewilligung zur Aufrechnung der Diäten von Seite der Oberpostverwalter und der Postbeamten bei Vereisung der Postämter. B. 15. S. 8.
- Die Diäten solcher Personen, welche nicht wirkliche Staatsbeamte sind, können mit gerichtlichem Verbote belegt werden. B. 17. S. 534.

Diebstahl. Nähere Bestimmung, wann Diebstähle und Veruntreuungen schwere Polizeiübertretungen zu sein aufhören. B. 4. S. 107.

- Bestrafung des Diebstahles am Laube der Maulbeerbäume. B. 15. S. 294.
- Vorsichtsmaßregeln zur Hintanhaltung der Kirchendiebstähle. B. 16. S. 18. 68.

Dienerschaft. Pensionsfähig ist nur jene mindere Dienerschaft, welche der Entrichtung der Carenz- und Charaktertaxe unterliegt. B. 4. S. 94.

- Tarbehandlung der bloß provisionsfähigen Staatsdiener bei Reisen in das Ausland. B. 4. S. 458.
- Verleihung der Amtsdienerschaftstellen ausschließlich nur den Invaliden. B. 5. S. 250. 370. B. 17. S. 536.
- Vorschriften zur Bemessung der Alimentationen für mindere Diener, Gefällsaufsichtsindividuen und deren Witwen. B. 5. S. 257. B. 11. S. 343. B. 17. S. 461.
- Pensionsbehandlung der niederen Dienerschaft in den neu erworbenen Provinzen nach den österreichischen Directiven. B. 10. S. 74. B. 17. S. 458.
- Bestimmung der Jurisdiction über die Privatdienerschaft der in Wien residirenden auswärtigen Gesandten. B. 16. S. 45.

Dienst. Siehe Staatsdienst.

Dienstbesetzung. Siehe Dienststellen.

Dienstboten. Behandlung der aus dem Dienstvertrage hergeleiteten Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Dienstgebern. B. 10. S. 107.

— Ueberwachung der Sittlichkeit derselben durch die Hausväter und Gemeindevorsteher. B. 16. S. 202.

— Bestimmung über die Bezahlung der Verpflegungsgebühren für franke Dienstboten im Krankenhause zu Klagenfurt. B. 17. S. 622.

Dienstbotenordnung. Die Dienstbotenordnung vom Jahre 1787 wird erneuert, und die Beibringung der Dienstabschiede angeordnet. B. 3. S. 7.

Dienstcaution. Siehe Caution.

Diensteid. Siehe Eid.

Dienstentlassung. Unbefoldete Beamte sind, wenn sie ihr Vermögen übersteigende Schulden machen, vom Dienste zu entlassen. B. 11. S. 214.

— Beamte, welche von der Landesstelle ernannt wurden, können von derselben auch entlassen werden. B. 14. S. 5. S. 162.

— Vorstellungen gegen Dienstentlassungen können zu jeder Zeit an die höheren Behörden überreicht werden. B. 17. S. 527.

Dienstentsagung. Wirkungskreis der Behörden wegen Annahme der Entsagung überzähliger unbefoldeter Bedienstungen. B. 6. S. 403.

— Resignationen der Bedienstungen gehören in den Wirkungskreis der Landesstelle, in sofern die fraglichen Anstellungen von ihr verliehen wurden. B. 14. S. 4. S. 161.

Dienstkategorie. In derselben nehmen die wegen Verschulden zurückgesetzten Beamten den letzten Rang ein. B. 11. S. 41.

Dienstleistung. Auch nach zurückgelegten vierzig Dienstjahren ist die Dienstleistung nach Kräften fortzusetzen. B. 6. S. 329.

Dienststrang. Siehe Rang.

Dienststreifen. Siehe Reisen.

Dienststellen. Zur Besetzung postämtlicher Dienststellen wird der Wirkungskreis der Landesstelle erweitert. B. 2. S. 16.

- Bei Vorschlägen zu Dienstbesetzungen, und bei Verfassung der Competententabellen soll mit der größten Genauigkeit vorgegangen werden. B. 4. S. 65.
- Norm wegen der Anstellung über vierzig Jahre alter Individuen in landesfürstliche Dienste. B. 4. S. 395.
- Vorlage der Besetzungsvorschläge für erledigte Dienststellen bei der Oberpostverwaltung zur A. h. Er. Majestät Entscheidung. B. 5. S. 293.
- Art der Vorschreibung der Postportogebühr bei Ein- und Rücksendung der Dienstbesetzungsvorschläge. B. 10. S. 174.
- Die Amtscorrespondenz bei Besetzung erledigter Dienststellen ist postportofrei. B. 12. S. 279. B. 16. S. 191.
- Bedachtnahme auf Pensionisten und Quiescenten bei Besetzung erledigter Dienstplätze. B. 13. S. 163.
- Die Besetzung der Dienstposten hat stets durch die geeignetesten und tauglichsten Individuen zu geschehen. B. 13. S. 337.
- Erledigte Dienststellen sind nicht früher zu besetzen, als die damit verbundenen Gehalte erledigt sind. B. 13. S. 365.
- Erste Besetzungen neu systemisirter Dienststellen stehen der Landesstelle zu, in sofern deren Verleihung in ihrem Wirkungskreise liegt. B. 14. S. 1. S. 160.

Dienstsubstitution. Siehe Substitution.

Diensttausch. Grundsätze über den Diensttausch von Beamten überhaupt, und in Betreff des künftigen Ranges der Tauschwerber insbesondere. B. 12. S. 575.

- Die Entscheidungen über Diensttausche gehören in den Wirkungskreis der Landesstelle, insofern die fraglichen Anstellungen von derselben verliehen wurden. B. 14. S. 3. S. 161.

Diensttaxen. Siehe Taxe.

Dienstveränderungsausweise. Genaue Ausfüllung der Rubriken und rechtzeitige Einsendung derselben. B. 2. S. 238.

Dienstveränderungsausweise. Von der Landesstelle sind die Dienstveränderungsausweise nur jährlich vorzulegen. B. 9. S. 336. Anordnung, daß selbe halbjährig vorzulegen sind. B. 16. S. 188.

Dignitätslehen. Siehe Lehen.

Diöces. Berichtigung der Gränzen der Laibacher Diöces. B. 3. S. 2. B. 13. S. 172.

— Grundsatz, daß sich die Diöcesen über die Gubernialgränzen nicht hinaus erstrecken dürfen. B. 3. S. 2.

Diöcesanzöglinge. Bedingniß zur Zulassung fremder Diöcesanzöglinge zu den theologischen Vorlesungen. B. 7. S. 253.

Dippelböden. Maßregeln zur Erreichung der Dauerhaftigkeit der Dippelböden, und einer größeren Concurrenz von Bauholzlieferanten und Bauunternehmern. B. 17. S. 15.

Diplomatische Anstellung. Den Inländern nicht gestattete Annahme diplomatischer Anstellungen von Seite einer fremden Regierung. B. 8. S. 223.

Disciplinarstrafgelder. Bestimmung über die Verwendung derselben. B. 5. S. 23. B. 12. S. 313.

Dispens für Ehehindernisse. Siehe Ehe.

Distinctionszeichen. Siehe Ehrenzeichen.

Districtsärzte. Einfluß derselben auf das Impfungsgeschäft. B. 4. S. 258.

— Bestimmungen über das Dienstverhältniß der Districtsärzte zu den Bezirksobrigkeiten. B. 5. S. 353.

— Den Districtsärzten aufgetragene Führung ordentlicher Normalienbücher. B. 5. S. 406.

— Formular zu den Reiseplänen derselben. B. 7. S. 94. B. 9. S. 160.

— Instruction für selbe zur Vornahme der jährlichen Vereisungen. B. 9. S. 153.

— Bestimmung, in welchen Fällen die ärztliche Behandlung erkrankter Findelkinder von denselben zu besorgen sei. B. 15. S. 5.

Districtsförster. Einziehung der Districtsförsterstellen. B. 6. S. 146.

— Venehmen bei anderweiter Unterbringung der zur Auf-

lassung bestimmten Districtsförster in Hinsicht ihrer Genüsse. B. 7. S. 169.

Districtsförster. Ausbezahlung der Reisepauschalien der Districtsförster mit Anfang des Monates. B. 8. S. 136.

Diurnisten. Vorschriften wegen Ausnahme pensionirter Officiere und Invaliden als Diurnisten. B. 8. S. 56. B. 9. S. 262.

— Unterbehörden sind zur Aufnahme von Diurnisten nicht befugt. B. 13. S. 6.

— Für Magistrate können Diurnisten von der Landesstelle bewilliget werden. B. 14. S. 7. S. 163.

Diurnum. Verbot der Betheilung angestellter Pensionisten mit Diurnen. B. 7. S. 110.

— Zulässigkeit der gerichtlichen Verbotlegung auf Diurnen und Diäten solcher Personen, die nicht wirkliche Staatsbeamte sind, und Bestimmung über deren sohinige Behandlung. B. 17. S. 534.

Dobova. Erhebung des dortigen Gränzzollamtes zu einem Comerzialzollamte. B. 7. S. 270.

Doctor. Begünstigung der Doctoren der Theologie hinsichtlich des Pfarrconcursets. B. 6. S. 75.

— Nichtanstellung mit Gehalt der Doctoren der Chirurgie, wenn sie nicht auch geprüfte Geburtshelfer sind. B. 7. S. 287.

Doctordiplome. Die Annahme derselben von einer fremden Universität ist allen österreichischen Unterthanen untersagt. B. 2. S. 5. B. 16. S. 39.

Doctorgrad. Bedingungen zur Erlangung desselben. B. 11. S. 220.

— Bedingungen zur Erlangung des Doctorgrades für die in das höhere weltpriesterliche Bildungsinstitut bei St. Augustin in Wien aufzunehmenden Individuen. B. 12. S. 230.

Doctorwürde. Erforderniß der theologischen Doctorwürde für Professoren an öffentlichen theologischen Lehranstalten. B. 16. S. 33.

Domainen. Siehe Staatsgüter.

Domcapitel. Art der Repräsentation des Laibacher Domcapitels auf dem Landtage. B. 7. S. 20.

- Domcapitulare.** Vorschrift über die Verwendung des Kirchendrittels aus Intestatverläßen der Domcapitulare. B. 17. S. 406.
- Domesticalfond.** Siehe Stände.
- Domesticalobligationen.** Siehe Obligationen.
- Domesticalschuld.** Siehe Stände.
- Domherrn.** Stempelclassen Bestimmung für dieselben. B. 2. S. 6.
- Domicil.** Die freie Wahl des Domicils ist nicht zu beschränken. B. 16. S. 1.
- Dominicalgaben.** Siehe Urbarialgaben.
- Dominicalgüter.** Benehmen bei Veräußerungen derselben rückfichtlich der für Unterthansforderungen hastenden Octava. B. 12. S. 62.
- Dominicalgutsbesitzer.** Unadelige Dominicalgutsbesitzer sind bei der Conscription lediglich nach ihrer persönlichen Eigenschaft zu classificiren. B. 17. S. 158.
- Dominicallehen.** Siehe Lehen.
- Dominicalrealitäten.** Die über die Besitzfähigkeit derselben bestehenden Gesetze sind strenge zu beobachten. B. 3. S. 286.
- Dominien.** Befreiung derselben vom Briefporto in officioser Judicialcorrespondenz. B. 3. S. 430.
- Verwendung der von denselben wegen Nichtbefolgung freisämtlicher Aufträge eingehobenen Strafgeder. B. 5. S. 23. B. 12. S. 313.
 - Betheilung der Dominien mit den aufgenommenen Katastralmappen. B. 5. S. 180.
 - Vornahme der Stempelrevisionen bei denselben. B. 6. S. 210.
 - Abstellung der Annahme der Landgerichtszungen, und Aufhebung des Bezuges aller aus dem Jurisdictionrechte der vormaligen Patrimonialgerichtsbarkeit entsprungenen Landgerichts- und Burgfriedesgefälle. B. 6. S. 462.
 - Postportobefreiung der Dominien bei Einsendung der Sterbtabellen und Erbsteuerausweise. B. 8. S. 279.
 - Austragung der zwischen Dominien und Magistraten wegen des Rechtes der Jurisdiction obwaltenden Streitigkeiten auf dem Rechtswege. B. 9. S. 9.

Dominien. Anwendung der wegen Concurrenzpflichtigkeit der Dominien bestehenden Vorschriften auf alle für die erforderlichen Seelsorger zur Bewohnung nothwendigen Localitäten. B. 9. S. 209.

- Haftungspflicht derselben für die richtige Stempelgebahrung ihrer Beamten. B. 11. S. 4.
- Für jeden aus der Verweigerung der Annahme von unfrankirten Schreiben entstehenden Schaden sind Dominien verantwortlich. B. 11. S. 647.
- Modificationen des Sequestrationsverfahrens gegen dieselben wegen Steuerrückständen. B. 12. S. 232.
- Wegen Austragung der Ansprüche der Gemeinden gegen Dominien auf die Ausübung der eigenen Gerichtsbarkeit. B. 12. S. 598.
- Verpflichtung der Dominien zur Leistung der Epidemiekosten für arme Unterthanen. B. 14. S. 28.
- Ersatzpflichtigkeit derselben für die bei dem Vordringen des Feindes übernehmenden Aerarial-Naturalien. B. 15. S. 205.
- Verpflichtung derselben als Grundobrigkeiten zur Entrichtung von Material- und Miethzinsbeiträgen zu directivmäßig errichteten Schulen. B. 16. S. 46.
- Bestimmung des Instanzenzuges bei Untersuchung und Aburtheilung der von einem Dominium in den eigenen Waldungen verübten Forstfrevel. B. 16. S. 274.
- Postportobefreiung deren streng amtlichen Correspondenz in Gefällsangelegenheiten. B. 17. S. 392.

Dominien. Siehe auch Grundobrigkeit, Herrschaft und Obrigkeit.

Dotation. Die in Illyrien und Dalmatien von der französischen Regierung gestifteten Dotationen werden aufgehoben. B. 14. S. 192.

Dreißigstgebühr. Siehe Zoll.

Drohung. Bezeichnung jener Drohungen, welche als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit anzusehen, und Bestimmung wie selbe zu bestrafen sind. B. 17. S. 448.

Druck. Handelsoblatoren dürfen ohne beigesezter Passirung des Mercantil- und Wechselgerichtes zum Drucke nicht zugelassen werden. B. 2. S. 55.

Druck. Ausdehnung des Verbotes, ohne inländischer Censur eine Schrift im Auslande drucken zu lassen, auch auf Kupferstiche, Steinabdrücke etc. B. 6. S. 8.

- Art der Kundmachung der Justizverordnungen im Drucke. B. 7. S. 188. B. 9. S. 378.
- Gleichhaltung des Steindruckes dem Nachdrucke mit Lettern. B. 7. S. 242.
- Erforderniß zur Ertheilung des Imprimatur für Loosblanketten zur Auspielung von Effecten mittelst der Zahlen-Lotterie. B. 9. S. 206.
- Der Druck oder Nachdruck von Werken, welche erst lange Zeit nach erhaltener Druckbewilligung aufgelegt werden, hat nur nach neuerlicher Censur Statt zu finden. B. 11. S. 25.

Druckkosten. Bestreitung der Druckkosten für die an die Ober- und Unterrichter zu vertheilenden freisämtlichen Currenden aus den Bezirkscaffen. B. 7. S. 367. Aufhebung dieser Bewilligung. B. 9. S. 262. 289.

- Die auf Einquartierungsbolleten und Schlafkreuzerquittungen anerlaufenen Druckkosten sind im Klagenfurterkreise aus den Gemeindecassen zu bestreiten. B. 9. S. 115.

Druckpapier. Art der Anschaffung und Vertheilung der Druckpapierforten für die Domainen-Verwaltungsämter. B. 9. S. 70.

Druckschriften. Vorläufige Vorlage der zum Druck bestimmten Religionschriften dem Ordinariate zur Einsicht und Guttheißung. B. 2. S. 374.

- Bei deren Einsendung oder Zueignung an die deutsche Bundesversammlung zu beobachtendes Verfahren. B. 5. S. 285.
- Angabe des inländischen Verlegers und Verlagsortes in nachgedruckten Werken des Auslandes. B. 5. S. 357.
- Erneuerung der Censurvorschrift wegen Ueberreichung eines doppelten Exemplares der Manuscripte, und Anwendung dieser Maßregel auch auf die zum Nachdruck bestimmten Werke. B. 7. S. 343.
- Den im Inlande gedruckt werdenden Religionschriften, dann Gebet- und Erbauungsbüchern ist die Approbation des Ordinariates vorzudrucken. B. 9. S. 17.
- Die über zwanzig Bogen betragenden, in den deut-

sehen Bundesstaaten erscheinenden Druckschriften unterliegen der Censur. B. 14. S. 1. S. 253.

Druckschriften. Vorschrift über die Zulassung der von k. k. Feldchirurgen verfaßten medicinisch-chirurgischen Schriften zur Drucklegung. B. 16. S. 80.

Duldungsconsense. Stämpelfreiheit der den Untertanen zum Behufe des zeitweiligen Aufenthaltes auf einem anderen Dominium ausgestellten Duldungsconsense und Wohlverhaltenszeugnisse. B. 17. S. 54.

Dünger. Zollfreier Zug des Düngers wird den Grundbesitzern an der illyrisch-venezianischen Gränze gestattet. B. 2. S. 250.

Durchfuhr. Siehe Waaren oder Zoll.

Durchschnittspreise. Siehe Preise.

E.

Ebensee. Erhöhung der Poststrecke zwischen Ischel und Ebensee. B. 7. S. 296.

Edict. Bestimmung, wem die Bezahlung der Einschaltungsgebühren für erlassene Borrufungsedicte in Rechtsachen wegen Giltigkeit einer Ehe obliege. B. 5. S. 368.

— Die durch Edicte von den Geburtsdominien citirten Militärpflichtigen können nicht auf Rechnung eines anderen Dominiums zum Militär gestellt werden. B. 12. S. 57.

— Erläuterung einiger §. §. des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832 über die Erlassung des Einberufungsedictes. B. 16. S. 77.

Egypten. Die Schulden der ottomanischen Untertanen in Egypten gegen die Europäer verjähren durch den Ablauf von zwanzig Jahren. B. 12. S. 83.

Ehe. Vorschriften zur Vorbeugung ungiltiger durch Beibringung falscher Todtenscheine herbeigeführten Ehen, und wegen der Ehen mit Ausländern. B. 2. S. 148.

— In Betreff der Dispens für geheime Ehehindernisse. B. 2. S. 252.

— Anwendbarkeit des bürgerlichen Gesetzbuches §. 115 auf die Ehen der nicht unirten Griechen. B. 2. S. 394.

— Bestimmung in Betreff der Trennung und Scheidung jüdischer Ehen. B. 3. S. 282. B. 9. S. 193.

- Ehe.** Vorschrift zur Einbringung der Einschaltungsgebühren für erlassene Vorrufungsbedicte in Rechtsfachen wegen Giltigkeit einer zweiten Ehe. B. 5. S. 368.
- Einziehung der den Officierswitwen als Heirathscaution-Interessenergänzung bewilligten Gnadengaben bei ihrer Wiederverehelichung. B. 8. S. 27.
 - Vorschrift in Hinsicht der Ertheilung der Dispensen von Beibringung der Taufscheine bei Eheverbindungen. B. 8. S. 315.
 - Ungiltigkeit der ohne kreisämtlicher Bewilligung geschlossenen Judenehen, und Nichtanwendung der S. S. 94 und 97 des bürgerlichen Gesetzbuches auf selbe. B. 9. S. 7.
 - Verfahren in Fällen, wo wegen einer vorhabenden Verehelichung in Abgang eines Todtenscheines, der Tod eines vermiften Ehegatten durch Zeugen erwiesen werden will. B. 9. S. 162.
 - Erforderniß zur Abschließung einer Ehe für königl. bayerische Unterthanen in den österreichischen Staaten. B. 9. S. 339. B. 13. S. 11.
 - Das in einem akatholischen Bethause an einem dazu nicht berechtigten Tage vorgenommene Aufgebot hat auf die Giltigkeit der Ehe keinen Einfluß. B. 10. S. 69.
 - Berichtigung eines Druckfehlers in dem Gubernial-Circular vom 3. September 1819 über das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten. B. 11. S. 324.
 - Vorschriften für die Heirathsbewilligungen bei der k. k. Armee. B. 12. S. 44.
 - Verfahren bei Todeserklärungen zum Behufe der Trennung einer giltig bestandenen Ehe zwischen Katholiken. B. 12. S. 247.
 - Bestimmungen über die Giltigkeit der Ehe minderjähriger Ungarn. B. 13. S. 251.
 - Vorschrift in Betreff der Ausfertigung der Ehebewilligungen an Inassen, die sich in Wien aufhalten, aber fremden Jurisdictionen angehören. B. 13. S. 366.
 - Bei Verehelichungen bedarf es keines politischen Eheconsenses, sondern blos der Erfolgung von Meldzetteln. B. 15. S. 24.
 - Bei Eheverkündungen ist sich genau an die Vorschriften des S. 71 des bürgerlichen Gesetzbuches zu halten. B. 16. S. 206.

Ehe. Ausfertigung der Taufscheine für die durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder. B. 16. S. 278.

— Einstellung der Heirathsbewilligungen für Landwehrmänner, und Bestimmung der Behörde zur Beurtheilung ausnahmsweiser Fälle. B. 17. S. 378. 469.

— Bestimmungen über die Eintragung der Pauthen und Zeugen in die Tauf- und Trauungsregister, so wie der Väter unehelicher Kinder in die Taufbücher. B. 17. S. 397.

— Bedingung, unter welcher Kinder, welche von einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattin zehn Monate nach der gerichtlichen Scheidung geboren werden, für ehelich zu halten sind. B. 17. S. 400.

— Erläuterung des §. 119 des bürgerlichen Gesetzbuches, betreffend die Wiederverehlichung getrennter akatholischer Eheleute mit einer katholischen Person. B. 17. S. 441.

— Cedirung und Verbotslegung auf Militärheiraths-Cautionscapitals und auf die von denselben entfallenden Einkünfte. B. 17. S. 696.

Eheconsens. Die Eheconsense für Unterthanen und die diesfällige Amtscorrespondenz sind vom Stempel befreit, und unentgeltlich zu verabfolgen. B. 6. S. 518. B. 7. S. 112. 308. B. 8. S. 247. B. 15. S. 24.

Ehecontract. Bestimmung wegen der Erbsteuerentrichtung, wenn Gütergemeinschaft in den Ehecontracten bedungen war. B. 12. S. 299.

Ehefrauen cautionirter Beamten. Siehe Beamte.

Eheverkündscheine. Verbot der Abnahme einer besonderen Gebühr für die Ausfertigung der Verkündscheine. B. 13. S. 376. Aufhebung dieses Verbotes für Krain und die Gurker Diöces. B. 14. S. 59. 262.

Ehrenauszeichnung. Bei Anträgen hierzu ist die Moralität der Individuen strenge zu prüfen. B. 2. S. 287.

Ehrenbeleidigung. Vorschrift, in wiefern die Bestrafung des Beleidigers bei Zurücknahme der Klage Statt zu finden habe. B. 15. S. 13.

Ehrenbezeugung. Grundsätze für die den gekrönten Hauptern, und den Gliedern souverainer Häuser zu erweisenden Ehrenbezeugungen. B. 8. S. 119.

— Bestimmung der militärischen Ehrenbezeugungen bei

Cultushandlungen akatholischer Bekenntnisse. B. 17.
S. 125.

Ehrendiplome. Siehe Doctordiplome.

Ehrenmedaille. Siehe Medaille.

Ehrentitel. Ohne Einholung der A. h. Bewilligung dürfen Ehrentitel und Standeserhöhungen bei fremden Regenten weder angesucht noch angenommen werden. B. 16. S. 213.

Ehrenzeichen. Wegen Ertheilung der Distinctionszeichen an die Soldaten der k. k. Armee. B. 7. S. 83.

— Verlust der an Militärpersonen verliehenen Ehrenzeichen bei criminellem Aburtheilung derselben. B. 9. S. 161.

— Einsendung der Ehrenzeichen verstorbenen Ordensritter an die Landesstelle. B. 9. S. 278.

— Gleichstellung der activen Landwehrmannschaft in Rücksicht der Distinctionszeichen mit den Feldbataillons. B. 16. S. 369.

— Strafbestimmung für das unbefugte Tragen von Ehrendecorationen und Ordenszeichen. B. 17. S. 78.

Eid. Den Adjuncten der Lehrämter ist kein Diensteid abzunehmen. B. 3. S. 6.

— Bestimmungen über die Eidesablegung der Directoren und Lehrer an den Normal- und Musterhauptschulen; diesfällige Eidesformel. B. 3. S. 241. 374.

— Zur Ablegung des Dienstoides sind cautionspflichtige Individuen vor dem wirklichen Erlage der Caution nicht zuzulassen. B. 4. S. 63.

— Von dem Landesprotomedicus ist in seiner Eigenschaft als zugleich medicinisch-chirurgischer Studiendirector kein besonderer Eid abzunehmen. B. 4. S. 84.

— Formel für den Unterthanseid, welchen die Einwanderer bei Erhalt der österreichischen Staatsbürgerschaft abzulegen haben. B. 6. S. 132.

— Art der Eidesabnahme von Mahomedanern. B. 8. S. 207.

— Delegirung der Kreisämter zur Abnahme des Leheneides hinsichtlich der Beutellehen. B. 9. S. 177.

— Die bei Eidesablegungen vorgeschriebene Feierlichkeit hat bei den von helvetischen Confessionsverwandten abzulegenden Eiden keine Anwendung. B. 15. S. 62.

Eid. Verbot der Abnahme von Eiden bei Ausfagen oder Erklärungen, welche in Folge von politischen Verhandlungen eintreten. B. 17. S. 188.

- Nichtverpflichtung des exquirten Schuldners zur Bestätigung der Namhaftmachung seiner Güter durch den Manifestationseid. B. 17. S. 443.

Eigenthum. Bestimmung wegen Anmeldung und Liquidation des Eigenthumsrechtes gegen Concurssmassen. B. 7. S. 257.

- Bestrafung böshafter Beschädigung fremden Eigenthumes. B. 8. S. 82.
- Vergütung von Aerar der durch Aufstellung der Sanitätscordone an dem Privateigenthume verursachten Beschädigungen. B. 14. S. 131.
- Verbot des Eingriffes in das Privateigenthum aus öffentlichen Rücksichten bei nicht erwiesener Nothwendigkeit. B. 16. S. 44.

Eilboten. Bestimmung der Gebühr für die von den Kreisämtern abgesendeten Eilboten. B. 7. S. 2.

Eilwagen. Bestimmungen rücksichtlich des zu entrichtenden Passagierporto bei den Eil- und Separatfahrten. B. 6. S. 40. 190.

- Verbindung der Briefpost mit der Eilpostfahrt. B. 7. S. 90.
- Verpflichtung der Separat-Eilwagenfahrten zur Entrichtung der Weg- und Brückenmäthe. B. 9. S. 148.
- Die Unternehmung der Eilwagenfahrten mit dem Gebrauche der Postpferde steht allein der Staatsverwaltung zu. B. 9. S. 266.

Einfuhr. Siehe Waaren oder Zoll.

Einlösungsscheine. Die Versendungsart derselben bleibt dem Ermessen der Partei überlassen. B. 5. S. 205.

- Die bei der Fabrication der Einlösungsscheine verwendeten Arbeiter unterliegen der Militärpflicht. B. 10. S. 334.

Einquartierung. Siehe Quartier.

Einräumer. Siehe Straßeneinräumer.

Einschaltung. Die Einschaltungsgebühren für erlassene Vorrufungsbedicte in Rechtsachen wegen Gültigkeit einer zweiten Ehe hat die betreffende Partei zu bezahlen. B. 5. S. 368.

Einschaltung. Vorschrift, hinsichtlich der Einschaltung öffentlicher Kundmachungen in die Wiener Zeitung. B. 6. S. 24. B. 16. S. 229.

Einverleibung. Siehe Intabulation.

Einwanderung. Verfassung der diesfälligen Ausweise. B. 2. S. 80. B. 5. S. 49.

- Die Einwanderung fremder Geistlichen kann von der Landesstelle bewilliget werden. B. 14. S. 9. S. 163.
- Hintanhaltung der Einwanderung erwerbs- und mitteloser Handwerksbursche in die österreichischen Staaten. B. 15. S. 194.

Einwanderung. Siehe auch Staatsbürgerschaft.

Eisen. Bezeichnung der Eisen- und Stahlwaaren mit dem Namen des Gewerkes oder der Gewerkschaft. Einführung diesfälliger Matrikelbücher. B. 2. S. 244. B. 4. S. 82. B. 8. S. 230. B. 14. S. 185.

- Aufhebung der Verkaufsbeschränkung des Roheisens. B. 16. S. 346.

Eisenerz. Das Einfuhrverbot für Eisenerz wird aufgehoben. B. 11. S. 66.

Eisenwerke. Begünstigung der Erz-, Kohlen- und Roheisenzufuhren in Rücksicht auf die Wegmauthentrichtung. B. 3. S. 148. 184.

Eiserne Krone. Benehmen bei Anweisung, Sistirung oder Uebertragung der Pensionen der Ritter des Ordens der eisernen Krone. B. 6. S. 246.

- Bestimmungen, in Hinsicht des Pensionsgenusses der im Auslande sich aufhaltenden Ritter des Ordens der eisernen Krone. B. 6. S. 273.

Elementarbeschädigungen. Die diesfälligen Erhebungen sind von den Bezirksobrigkeiten von Amtswegen vorzunehmen. B. 2. S. 157.

- Zu deren Erhebung und Ausweisung vorgeschriebene Formularien. B. 5. S. 379.
- Behandlung der durch Elementarbeschädigungen unbrauchbar gewordenen Gebäude in Bezug auf die Hausclassensteuer. B. 6. S. 206.
- Benehmen, in Hinsicht der Steuernachlässe bei Elementarbeschädigungen der Gebäude. B. 7. S. 189. Modificirung desselben für den Klagenfurter Kreis. B. 11. S. 42.

Elementarbeschädigungen. Wegen Vergütung der Kosten rüchftlich der Amsthandlungen bei Erhebung derselben zum Behufe der Steuernachlässe. B. 7. S. 215.

- Genauere Untersuchung der Straßen und Brücken bei Elementarereignissen, und Errichtung von Warnungstafeln in Fällen einer Gefahr. B. 7. S. 332.
- Belehrung über das Ausmaß der directivmäßigen Steuernachsicht bei Elementarbeschädigungen der zweiten Fehfung, der Nebenfrüchte, dann der Weingärten und Wiesgründe. B. 10. S. 119. B. 11. S. 322. B. 12. S. 95.
- Anspruch der durch Elementarereignisse an der Benützung des Mauthobjectes beschädigten Pächter auf eine Entschädigung. B. 11. S. 377.
- Grundsätze für die Anwendung der Steuernachsichtsnormen auf den durch Elementarereignisse beschädigten Haiden. B. 22. S. 95.
- Die durch Schnee, Berwinterungen und Spätfröste herbeigeführten Elementarbeschädigungen begründen keine Steuernachsicht. B. 12. S. 107.
- Vorschrift über das Benehmen der Gränzwache bei Feuersbrünsten oder anderen Elementarbeschädigungen. B. 13. S. 2.
- Berichtigung des bisherigen Verfahrens bei Ausweisung des durch Elementarbeschädigungen erlittenen Entganges am immatrikulirten Grundertrage. B. 14. S. 260.

Elementarschadenfond. Künftige Verwendung der Interessen des kärnthnischen Elementarschadenfondes. B. 2. S. 31. B. 15. S. 214.

- Vorschrift wegen Betheilung mit einer Unterstützung aus dem krainischen Elementarschadenfonde. B. 8. S. 103.
- Aufhebung des krainischen Elementarschadenfondes. B. 8. S. 239.

Elementarschulen. Siehe Schulen.

Elephantenpapier. Herabsetzung des Einfuhrzolles für dasselbe. B. 4. S. 248.

Eligibilitätsdecrete. Siehe Wahlfähigkeitsdecrete.

Elisabetinen-Institut. Jährliche Vorlage documentirter

Rechnungen von den Elisabetinen = Instituten. B. 7. S. 39.

Enß. Erhöhung der Poststation zwischen Enß und Strengberg. B. 7. S. 216.

Entlassung. Die Entlassung aus einem Bezirke in den anderen, und die freie Wahl des Domicils ist nicht zu beschränken. B. 16. S. 1.

- Bestimmungen in Betreff des erforderlichen Alters zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt. B. 17. S. 463.

Entlassung vom Militär. Siehe Militärentlassung.

Entlassschein. Befreiung der obrigkeitlichen Entlassscheine und der diesfälligen Amtscorrespondenz von dem Stämpel, sowohl für Unterthanen, als Bürger. B. 6. S. 518. B. 7. S. 112. 308.

Entschädigungsflage. Bestimmungen über die Zulässigkeit der aus strafbaren Handlungen entstehenden Entschädigungsflagen. B. 17. S. 440.

Entsiegelung. Vorschriften hinsichtlich der Entsiegelung der mit Verzollungsbolleten versehenen Waaren. B. 2. S. 437. B. 8. S. 306.

Epidemie. Die auf Epidemien sich beziehenden Medicamentenrechnungen dürfen nur wahrhaft Arme betreffen. B. 2. B. 210.

- Ersichtlichmachung in den Ordinationszetteln der jedem Kranken erfolgten Arzneien. B. 2. S. 226.
- Einführung eines Percentenabzuges der Forderungen für gelieferte Arzneien bei Epidemien. B. 4. S. 345.
- Verwendung der Bezirks- oder sonst tauglichen Wundärzte zur Behandlung ausgebrochener Epidemien. B. 5. S. 252.
- Abgesonderte Ausweisung der zahlungsfähigen Parteien nach beendeter Epidemie. B. 5. S. 349.
- Vorschrift wegen Verfassung der nach Beendigung epidemischer Krankheiten zu erstattenden Finalberichte. B. 6. S. 4.
- Benehmen der Wundärzte auf dem Lande bei dem Ausbruche einer Epidemie. B. 7. S. 363.

Epidemiekosten. Verpflichtung der Dominien zur Leistung derselben für arme Markt- und Dorfsassen. B. 14. S. 28.

Epidemiekosten. Formular zur Ausweisung derselben.
B. 14. S. 200.

Erbämter. Der Vorschlag für Landeserbämter kommt der Landesstelle als landesfürstlichen Lehenstube zu. B. 8. S. 35.

- Norm für die Verleihung und Evidentstellung der lehenbaren Landeserbämter in Krain. Berechtigung der Erblandeswürdenträger zur Theilnahme an den ständischen Versammlungen. Art der Taxbemessung für die Verleihung von Landeserbämtern. B. 9. S. 235.
- Vorschrift wegen der von den Erb lebenswürdenträgern an die Lehenstube zu machenden Ubications-Anzeigen. B. 9. S. 237. 249.
- Bestimmung über die Belehnungsfähigkeit der im Auslande wohnenden Personen mit Landeserbämtern. B. 15. S. 156.
- Die Verleihung von Dignitätslehen an hierzu berufene Aspiranten kann auch dann Statt finden, wenn sich dieselben noch in Studien oder in der Praxis bei k. k. Behörden befinden. B. 16. S. 370.

Erbaunungsbücher. Siehe Bücher.

Erben. Bestimmung, in wiefern durch Notionen der Cameralbehörden auferlegte Geldstrafen auf die Erben übergehen. B. 2. S. 179.

- Verwendung der Verlassenschaft in den Fällen, wo der Erblasser seine Seele ohne nähere Bestimmung zum Erben einsetzt. B. 5. S. 57.

Erbfähigkeit. Die Moldauischen Unterthanen sind in den österreichischen Staaten erbfähig. B. 3. S. 90.

- Der Orden der barmherzigen Brüder wird erbfähig erklärt. B. 8. S. 137. 138.

Erbkaiser. Statt der bisher üblichen Benennungen Erb kaiser, Erbstaaten &c. seien die Ausdrücke: Oesterreichischer Kaiser, österreichischer Kaiserstaat &c. zu gebrauchen. B. 4. S. 80.

Erblandeswürdenträger. Berechtigung derselben zur Theilnahme an den ständischen Versammlungen. B. 9. S. 235.

- Von denselben an die Lehenstube zu machenden Ubications-Anzeigen. B. 9. S. 237. 249.

Erblaffer. Genaue Befolgung des Willens des Erblassers, wenn solcher nichts Gesetzwidriges enthält. B. 8. S. 296.

Erbschaft. Abschaffung des *Jus detractus* von jeder außer Land gehenden Erbschaft zwischen Schweden und Oesterreich. B. 2. S. 20.

— Aufhebung der Auswanderungssteuer und des Abzugsrechtes in Erbschaftsangelegenheiten von Seite der freien Stadt Hamburg. B. 5. S. 290.

— Abkommen von der Zuwendung des ganzen Armen-
drittels an die armen Verwandten eines ab intestato
verstorbenen geistlichen Erblassers. B. 6. S. 350.

— Legalisirung der Fertigungen der Unterbehörden auf
Urkunden zur Behebung der Erbschaften im Auslande.
B. 7. S. 338.

— Bestimmung wegen Ausfolgung der Erbschaften an
Untertanen der jonischen Inseln. B. 9. S. 97.

— Freizügigkeit der Erbschaften zwischen dem österrei-
chischen Kaiserstaate und der Freistadt Krakau. B. 9.
S. 103.

— Befreiung der aus den österreichischen Staaten nach
Frankreich abziehenden Erbschaften von dem landes-
fürstlichen und grundherrlichen Abfahrtgelde. B. 17.
S. 6. 365.

— Dem Verwalter einer Concurssmasse zustehendes Be-
fugniß zur Erbserklärung für eine, dem Creditar noch
vor Beendigung der Concurssverhandlung zugefallene
Erbschaft. B. 17. S. 177.

— Erläuterung des Gesetzes über das Recht des *Fiscus*
zur Einziehung erbloser Verlassenschaften. B. 17.
S. 407.

Erbserklärung. Stämpfung der Erbserklärungen nach
der persönlichen Eigenschaft des Ausstellers. B. 11.
S. 61.

Erbsteuer. Ausschreibungen der Erbsteuer. B. 2. S. 246.
B. 4. S. 361. B. 6. S. 402. B. 7. S. 283.
B. 8. S. 164. B. 9. S. 266. B. 10. S. 314.
B. 12. S. 533. B. 13. S. 242. B. 16. S. 324.
B. 17. S. 468.

— Annahme der in Verlässen vorfindigen *Domestical-Ob-*
ligationen zur Berichtigung der Erbsteuer. B. 3. S. 277.

- Erbsteuer.** Die gerichtliche Eintreibung der Erbsteuer rückstände gehört zur Amtshandlung des Fiscalamtes. B. 3. S. 440.
- Sicherstellung der Erbsteuer in Recursfällen. B. 4. S. 54.
 - Abkommen von der Einsendung der halbjährigen Erbsteuer-Rückstandsausweise. B. 4. S. 111.
 - Erläuterung, wie die Erbsteuerbefreiung der 100 Gulden nicht übersteigenden Erbschaften in Beziehung auf die Geldvaluta zu verstehen sei. B. 4. S. 404.
 - Berichtigungsart der Erbsteuerquote von untheilbaren Obligationen. B. 5. S. 207.
 - Art der Berechnung und Abnahme der Erbsteuer, wenn das Verlassvermögen in Bankactien oder Staatspapieren besteht. B. 5. S. 270. 451. B. 7. S. 333. B. 10. S. 75. B. 15. S. 51.
 - Erläuterung des §. 9 des Erbsteuerpatentes in Beziehung auf den Ausdruck unterthäniges Bauernvolk. B. 5. S. 270.
 - Vorladung der Interessenten zu Ueberschätzungen von Verlassenschaftsrealitäten Behufs der Erbsteuerbemessung. B. 5. S. 404.
 - Anzeige jedes Todesfalles eines Leibrentengenießers an die Erbsteuerhofcommission. B. 6. S. 150.
 - Bestimmungen wegen Berücksichtigung des von den Erben zu entrichtenden Laudemiums bei Bemessung der Erbsteuer. B. 6. S. 165.
 - Art der Berichtigung der Erbsteuer von illyrischen Transferten. B. 6. S. 526.
 - Art der Abnahme derselben von theilbaren Obligationen. B. 7. S. 1.
 - Auflassung der bei dem kärnthnisch-ständischen Obereinnehmeramte bestehenden Erbsteuercasse, und Abfuhr der Erbsteuer im Klagenfurter Kreise unmittelbar an das Filialzahlamt zu Klagenfurt. B. 7. S. 4. S. 69.
 - Wegen Abnahme derselben von einer an einen erbsteuerfreien gesetzlichen Erben verzichteten Erbschaft. B. 7. S. 204.
 - Richtantwortung der Verlassenschaften vor der Entrichtung oder Sicherstellung der Erbsteuer. B. 7. S. 214.

- Erbsteuer.** Wem die Entscheidung über die rechtlichen Folgen eines Verschuldens zustehe, welches in Erbsteuerfällen einer dritten Person zur Last gelegt wird. B. 7. S. 294.
- Bemessung des Erbsteuer-Äquivalentes der Curatgeistlichkeit ohne Rücksicht auf die Deckung der Congrua. B. 7. S. 370.
 - Postportobefreiung der Magistrate und Dominien bei Einsendung der Erbsteuerausweise. B. 8. S. 279.
 - Unbedingte Gestattung die von öffentlichen Creditpapieren entfallende Erbsteuer cursmäßig in Metallmünze zu berichtigen. B. 8. S. 301.
 - Art der Verzugszinsen-Aufrechnung von den in öffentlichen Staatspapieren bemessenen Erbsteuerbeträgen. B. 9. S. 230.
 - Benehmen bei der Berechnung des Erbsteuer-Äquivalentes von dem Einkommen im Betriebe der Landwirthschaft. B. 9. S. 342.
 - Die sogenannten Rothschild'schen Loose unterliegen der Erbsteuer. B. 11. S. 329. Erklärung derselben als erbsteuerfrei. B. 15. S. 210.
 - Behandlung des Verlassenschaftsvermögens bei bedingener Gütergemeinschaft, insbesondere bei dem unterthänigen Bauernvolke. B. 12. S. 299.
 - Die in Wiener-Währung vorgeschriebene Erbsteuer kann auch in Conventionsmünze zu 250 berichtet werden. B. 12. S. 582.
 - Beschleunigung der Vorlage der Erbsteuerausweise. B. 12. S. 592.
 - Abzug des Erbsteuer-Äquivalentes in den Fassonen der ganz oder zum Theil aus Localertragszweigen dotirten Pfründen. B. 13. S. 57.
 - Einhebung des Erbsteuer-Äquivalentes der Geistlichkeit nach der bisherigen Gepflogenheit. B. 14. S. 49.
 - Nichtentrichtung der Erbsteuer von den den barmherzigen Brüdern zufallenden Legaten. B. 15. S. 204.
 - Der Erbsteuer unterliegen die an ausländische milde Stiftungen fallenden Vermächtnisse. B. 15. S. 209.
 - Bestimmungen zur Veranschlagung von Realitäten Bezugs der Erbsteuerbemessung. B. 15. S. 291.

Erbsteuer. Belehrung über die Berechnung der Erbsteuerprocenten. Bestimmung, in wiefern die Wiederlage erbsteuerfrei ist. B. 17. S. 80.

— Bestimmung über die Anwendung des §. 27 des Erbsteuerpatentes in Betreff der Abnahme der Erbsteuer bei militärischen Verlassabhandlungen. B. 17. S. 729.

— Erläuterung der Vorschrift über die Bemessung der Erbsteuer von den Erbtheilen der jure representationis eintretenden Erben. B. 17. S. 730.

Erdäpfelzehent. Politische Amtshandlung über Gegenstände wegen streitiger Abnahme des Erdäpfelzehentes. B. 9. S. 225.

— Bestimmung wegen Abnahme des Zehentes von Erdäpfeln, und Verbhängung eines Provisoriums bei Streitigkeiten darüber in Krain. B. 15. S. 34. 295.

— Republicirung der Hauptnormalien über die Verabreichung des Zehentes und Anwendung derselben auf den Erdäpfelzehent. B. 17. S. 379.

Erdebeschreibung. Einführung des Lehrbuches »Grundriß der Erdebeschreibung« in der ersten Grammatikclassse. B. 4. S. 18.

Erdoberfläche. Einstellung der jährlichen Ausweise über die Veränderungen der Erdoberfläche. B. 8. S. 117.

Erfindungen. Siehe Privilegien.

Ernte. Einsendung der periodischen Berichte über die Aussicht und den Ausschlag der Ernte. B. 5. S. 259.

— Aufhebung der freisweisen Eingaben über den Ausschlag der Ernte. B. 9. S. 324.

Ersätze. Abnahme der Verzugszinsen bei Aerarialersätzen. B. 3. S. 409. 434. Aufhebung dieser Vorschrift und angeordnete Einbringung der Ersätze im administrativen Wege. B. 16. S. 267. 364. B. 17. S. 1. 2.

— Modalitäten bei Einlösung der den politischen Fonds und Anstalten als Ersätze zufallenden öffentlichen Obligationen. B. 5. S. 9.

— Clausulirung der Erledigungen über Rechnungen der Fonds, Anstalten und Stiftungen in Fällen von andertirten Mängelersätzen. B. 7. S. 192.

— Vorschrift in Hinsicht der Erledigung der Aerarial-Rechnungen, und wegen Erstattung der Mängelserläuterungen. B. 7. S. 229.

Ersätze. Maßregeln zur rechtzeitigen Berichtigung der an das Aerar, an politische Fonde, dann an städtische und ständische Cassen zu leistenden Rechnungsersätze. B. 9. S. 79. 116.

- Die Ersätze noch lebender Individuen der Militär-Administration, welche wegen zeitweiliger Uneinbringlichkeit passirt werden müssen, sind in Evidenz zu halten und zu überwachen. B. 11. S. 58.
- Bestimmung der Ersatzleistung von Rechnungslegern für zu wenig in Empfang oder zu viel in Ausgabe gestellte Naturalien und Materialien. B. 13. S. 20.
- Verwahrung der Fonde vor dem Verluste allfälliger Rechnungsersätze. B. 14. S. 295.
- Die aus dem Dienstverhältnisse der Staatsdiener und Militärpersonen entspringenden Ersätze, können durch Abzüge an den Gehalten oder Pensionen im administrativen Wege hereingebracht oder sichergestellt werden. B. 16. S. 364. B. 17. S. 1.

Ersatzmänner. Siehe Militärstellvertreter.

Ersuchschreiben. Gerichtliche Ersuchschreiben an Cameralbehörden über Verbote, Sequestrationen oder Vormerkungen auf Pensionen müssen mit dem Amtssiegel versehen sein. B. 5. S. 445.

Erträgnißfassion. Nichtgestattung der Gutlassung des Alumnaicum in den Erträgnißfassionen geistlicher Pfründen. B. 8. S. 305.

Ertrunkene. Verfahren bei Wiederbelebungsversuchen von Ertrunkenen. B. 3. S. 446.

Erwerbsteuer. Bestimmungen über die Einhebung der Erwerbsteuer. B. 2. S. 246. B. 3. S. 291. B. 7. S. 283. B. 8. S. 164. B. 9. S. 266. B. 10. S. 314. B. 12. S. 261. 533. B. 13. S. 242. B. 16. S. 324. B. 17. S. 468.

- Zeitpunkt, wann die Pflicht zur Entrichtung derselben bei Gewerbsunternehmungen beginnt. B. 3. S. 91.
- Für die Verrechnung der Erwerbsteuergelder gebührt den Cassenbeamten keine Remuneration. B. 3. S. 289.
- Modificirung einiger Erwerbsteuerclassen. B. 4. S. 396.
- Behandlung der Hausirer in Entrichtung der Erwerbsteuer bei dem Eintritte in Provinzen, wo eine höhere Steuerbemessung besteht. B. 4. S. 434.

- Erwerbsteuer.** Befreiung der Apotheken der bairnerischen Brüder von der Erwerbsteuer. B. 5. S. 53.
- Behandlung der Strazensammler wegen Entrichtung der Erwerbsteuer. B. 5. S. 212, 258.
 - Die Inhaber ausschließender Privilegien unterliegen der Erwerbsteuerpflicht. B. 6. S. 194.
 - Entrichtung derselben von den mit dem freigegebenen Salzhandel sich beschäftigenden Individuen. B. 6. S. 225.
 - Künftige Verfassung der Tabellen über die einlangenden Erwerbsteuerrecurse. B. 6. S. 351.
 - Grundsätze für die Belegung der herumziehenden Musikanten, Komödianten und gymnastischen Künstler mit der Erwerbsteuer. B. 7. S. 356. B. 9. S. 123.
 - Verfahren bei Belegung der stabilen Schauspielgesellschaften mit der Erwerbsteuer. B. 9. S. 260.
 - Verpflichtung der Ausländer zur Entrichtung der Erwerbsteuer. B. 9. S. 356.
 - Belegung der Stellfuhren-Inhaber mit der Erwerbsteuer. B. 10. S. 42.
 - Gewerbe erlöschen nicht bei aus Unvermögenheit unterlassener Erwerbsteuerentrichtung. B. 10. S. 195. 226.
 - Von allen industriellen Unternehmungen des Staates mit Ausnahme der landesfürstlichen Regalien und der, der Bergfrohne unterliegenden montanistischen Werke ist die Erwerbsteuer zu zahlen; Verfahren, welches hierbei zu beobachten ist. B. 11. S. 392. B. 12. S. 92. B. 17. S. 70.
 - Die für die industriellen Aerial-Unternehmungen auszufertigenden Erwerbsteuerscheine sind mit dem gesetzlichen Stempel zu versehen. B. 12. S. 109.
 - Abstellung der Einsendung besonderer Ausweise an die Hofkanzlei über das jährliche Erwerbsteuererträgniß von Privilegien. B. 12. S. 261.
 - Die industriellen Unternehmungen auf Zuckererzeugung aus inländischen Naturproducten sind von der Erwerbsteuer durch zehn Jahre befreit. B. 13. S. 32.
 - Bestimmung über die künftige Behandlung der Erwerbsteuer. B. 14. S. 41.
 - Von der Triennialbemessung der Erwerbsteuer hat es abzukommen. B. 14. S. 1. S. 41.

Erwerbsteuer. Herabsetzungen der Erwerbsteuer sind von der Landesstelle zu bewilligen. B. 14. S. 2. und 3. S. 41.

- Die Erwerbsteuer: Erhöhung begünstigter Parteien hat von Amtswegen zu geschehen. B. 14. S. 5. S. 42.
- Die von den Ständen einzelner Provinzen angestellten Lehrmeister sind von der Entrichtung der Erwerbsteuer befreit. B. 17. S. 21.
- Montanistische Aerial-Industrialwerke und Anstalten haben die Erwerbsteuer vom Verwaltungsjahre 1855 angefangen im Varen zu entrichten. B. 17. S. 70.
- Wasenmeister unterliegen für diesen Erwerbzweig der Erwerbsteuerverpflichtung nicht. B. 17. S. 539.
- Anordnung der jährlichen Nachweisung solcher Veränderungen in der Erwerbsteuervorschrift, welche von Amtswegen vorgenommen wurden. B. 17. S. 741.

Erzbischöfe und Bisthümer. Siehe Bischöfe und Bisthümer.

Erzfuhren. Begünstigung derselben in Rücksicht auf die Wegmauthentrichtung. B. 3. S. 148. 184.

Erzherzoge. Befreiung der Equipagen Ihrer kais. Hoheiten der Herrn Erzherzoge, Brüder Sr. Majestät von der Weg- und Brückenmauthentrichtung. B. 7. S. 331.

Erziehungsanstalt. Vorschrift bei Anstellung der Lehrerinnen in den öffentlichen Erziehungsanstalten. B. 8. S. 285.

- Bestimmungen, hinsichtlich der Erfolgslassung und Verwendung der Besoldung für die an öffentlichen Erziehungsinstituten angestellten Regularpriester. B. 16. S. 81.

Erziehungsbeitrag. Die Uebertragung der Erziehungsbeiträge auf andere Cassen wird der Landesstelle überlassen. B. 3. S. 83. B. 5. S. 251.

- Verabfolgung der ganzen Monatsgebühr, wenn die damit Betheiligten den 25. des Monats erleben. B. 3. S. 146.
- Erweiterung des Wirkungskreises der Landesstelle hinsichtlich der Bewilligung und Anweisung der Erziehungsbeiträge. B. 3. S. 238. B. 4. S. 188. 377.

Erziehungsbeitrag. Vorschriften wegen des Fortbezuges des Erziehungsbeitrages von den in eine Erziehungsanstalt untergebrachten Staatsbeamtenwaisen. B. 6. S. 348. B. 9. S. 341.

- Art der Coramisirung der Quittungen über die von Militärparteien zu beziehenden Erziehungsbeiträge. B. 9. S. 71.
- Erneuerung der Vorschrift wegen Vermeidung von Uebergenüssen bei Uebertragung der Erziehungsbeiträge. B. 11. S. 635.
- Vorschriften, unter welchen in Zukunft Erziehungsbeiträge, Pensionen u. den betheilten männlichen Staatsdienern und Officierswaisen erfolgt werden dürfen. B. 13. S. 252.
- Vermeidung ungebührlicher Bezüge an Erziehungsbeiträgen. B. 16. S. 246.
- Behandlung der von Beamten im Pensionstande erzeugten Kinder in Beziehung auf Erziehungsbeiträge. B. 17. S. 188.

Erziehungshaus. Aufforderung zur Errichtung von Erziehungshäusern. B. 3. S. 130.

- Unentgeltliche Verabfolgung der vom Militärerziehungshause benötigten Normalschulbücher. B. 4. S. 91.
- Verbot, Zöglinge in Erziehungshäusern zu behalten, wenn sie in die zweite Fortgangselasse verfallen. B. 8. S. 246.
- Kostzöglinge der Regimentserziehungshäuser, welche öffentliche Schulen besuchen, sind vom Schulgelde befreit. B. 12. S. 581.

Erziehungsknaben. Die an Militärerziehungsknaben lautenden Briefe sind an den Vorsteher der Anstalt zu übergeben. B. 3. S. 267.

Erziehungskunde. Aus diesem Lehrfache ist die erste Classe kein unerlässliches Bedingniß zur Erlangung der Priesterweihe. B. 2. S. 49.

- Als Lehrbuch der Erziehungskunde wird der vom Dechant Wilde verfaßte Auszug aus seinem größeren Werke vorgeschrieben. B. 3. S. 152.
- Verpflichtung der Convictszöglinge und Stipendisten

zum Besuche der Vorlesungen aus der Erziehungskunde.
B. 6. S. 523.

Erziehungskunde. Theologen dürfen dieselbe nicht privat studiren. B. 12. S. 572.

Essig. Verbot der Erzeugung des Essigs aus dem Weinlager. B. 3. S. 79.

— Der Handel mit Essig wird als ein selbstständiges Gewerbe erklärt. B. 9. S. 118.

Essgeschirr. Siehe Geschirr.

Etappenverpflegung. Einführung derselben für die marschirenden Truppen; Grundsätze dieser Verpflegsmodalität. B. 3. S. 96. 101.

— Nichtanwendung derselben auf die im Landesbezirke stabil bequartierten Truppen. B. 3. S. 131.

— Die Etappenverpflegung hat auf allen Hauptrouuten zu bestehen, und wird auch auf die innerhalb des Landes marschirenden Truppen ausgedehnt. B. 3. S. 136.

— Bewilligung einer Marschzulage von zwei Kreuzern für die auf den Etappenrouuten marschirenden Truppen. B. 3. S. 136. 173.

— Bei Berechnung der Etappentarife sind keine geringeren Bruchtheile als ein Fünftel Kreuzer anzunehmen. B. 3. S. 173.

— Beseitigung der bei Ausführung dieser Anstalt sich ergebenden Anstände und entdeckten Gebrechen. B. 4. S. 2.

— Civil-Etappencommissäre sind durch eine gelb und schwarze Hutschleife kennbar zu machen. B. 4. S. 3.

— Betheilung der Quartierträger mit eigenen Etappenfassungsbolleten. B. 4. S. 3.

— Einstellung der periodischen Anzeigen über den Fortgang dieser Anstalt. B. 5. S. 23.

— Bestand der Etappen-Verpflegsanstalt noch bis Ende December 1825. B. 7. S. 30.

Execution. Die Executionsmannschaft hat von den Contribuenten bloß nur die Executionsgebühr zu fordern. B. 2. S. 77.

— Ertheilung der Militär-Execution zur Beitreibung der Fleischaccisrückstände. B. 2. S. 181.

— Verfahren bei Bewilligung der Militär-Execution zur Eintreibung von Urbarialrückständen. B. 4. S. 70.

- Execution.** Bestimmungen über das bei Pfändungen zur Eintreibung landesfürstlicher Steuern und Urbarialgaben zu beobachtende Verfahren, und über die Abnahme der diesfälligen Gebühren. B. 4. S. 108. B. 5. S. 188. B. 6. S. 319.
- Wegen Anwendung der Militär-Execution bei Recrutirungen. B. 4. S. 350.
 - Die sogleiche Execution findet auch gegen den Acceptanten eines Wechsels Statt. B. 5. S. 358.
 - Anwendung der Executionsordnung vom 5. Juni 1813 bei Eintreibung landesfürstlicher Steuerrückstände. B. 6. S. 319.
 - Verfahren im Falle der Executionsanwendung wegen rückständiger Kaufrechtsgelder. B. 6. S. 328.
 - Bestimmungen wegen executiver Eintreibung der Rückstände an Urbarialien, welche die Domänen von fremdherrschaftlichen Unterthanen zu beziehen haben. B. 6. S. 466.
 - Bestimmungen über die executive Einbringung der Zehentrückstände. B. 6. S. 475. B. 7. S. 218. 250.
 - Abstellung der Unfüge der Executionsmannschaft bei Eintreibung rückständiger Steuern. B. 7. S. 38.
 - Beischaffung der Fourage für die auf Execution abgesendete Cavaleriemannschaft. B. 8. S. 144.
 - Die von Feuerasscuranz-Anstalten zu leistenden Vergütungen dürfen durch Executionsführungen ihrem Zwecke nicht entzogen werden. B. 10. S. 232.
 - Quartalweise Abfuhr der Militär-Executionsgelder von Seite der Kreisämter an die Kriegscassen zum Besten des Militärfondes. B. 11. S. 82.
 - Bestimmung ob und in wiefern sich die Löhnungen der Straßeneinräumer zur gerichtlichen Executionsführung eignen. B. 11. S. 649.
 - Nichteignung der Pains d'abbaye zur Executionsführung. B. 11. S. 691.
 - Herabsetzung der Dauer der Militär-Execution bei Eintreibung der Steuern und Urbarialgabenrückstände. B. 12. S. 32.
 - Richterforderniß einer wiederholten kreisämtlichen Pfändungsbewilligung zur executiven Eintreibung der Ur-

barialrückstände, deren Tilgung erst durch wiederholte Executionshandlungen möglich wird. B. 12. S. 33.

Execution. Anwendung der Militär-Execution gegen Robot-Kenitenten bei Herstellung der Bezirksstraßen. B. 12. S. 550.

- Verrechnung der durch das Executionsverfahren eingebrachten Steuerrückstände. B. 13. S. 187.
- Bestimmung der Executionsarten zur Eintreibung rückständiger Zoll- und Verzehrungsteuergebühren. B. 14. S. 10. B. 15. S. 148.
- Auf die von politischen Magistraten geschlossenen Vergleiche kann die gerichtliche Execution ertheilt werden. B. 14. S. 208.
- Abfertigungen der Beamtenwitwen und Waisen können in die gerichtliche Execution gezogen werden. B. 15. S. 47.

Execution. Siehe auch Pfändung.

Exegese. Art der Vorlesungen über die höhere Exegese des neuen Bundes. B. 9. S. 16.

Exercirplätze. Ausmittlung der Exercirplätze für die Landwehr und Bestreitung der diesfälligen Auslagen. B. 3. S. 147.

- Grundsätze bei Ausmittlung der Exercirplätze für Waffenübungen. B. 7. S. 347. B. 13. S. 28. B. 15. S. 6.

Exhorten. Siehe Gottesdienst.

Existenz-Eruirung. Uebertragung des Existenz-Eruirungsgeschäftes hinsichtlich der aufgelösten Militärkörper an die Hofkriegsbuchhaltung. B. 8. S. 266.

Exposituren. Bestimmung, wann und auf welche Art eine Verminderung der neu errichteten Exposituren Statt haben könne. B. 2. S. 33.

Exreligiosen. Ausbezahlung ihrer Pensionen am Ersten jeden Monates. B. 5. S. 86. 249.

- Modalitäten bei Einstellung der denselben bewilligten Pensionen. B. 14. S. 39.

Extabulation. Wegen Löschung der Forderungen geistlicher Corporationen in den Grundbüchern. B. 3. S. 231.

- In wiefern die Extabulation eines Privattischtitels zu gestatten sei. B. 8. S. 60.

Extabulation. Das Erkenntniß über die Extabulirung der für staatsherrschafftliche Pachtungen bestehenden fideijussorischen Cautionsurkunden ist den betreffenden Provinzialbehörden überlassen. B. 11. S. 55.

F.

Fabricanten. Gestattung eines Verschleißgewölbes außer dem Orte der Erzeugung auch an Fabricanten, welche mit keinem Landesfabriksbefugnisse theilhaft sind. B. 8. S. 147.

— Instruction zu gefällsämtlichen Revisionen bei denselben. B. 15. S. 64.

Fabriken. Verbot des Betriebes von Fabriken durch Cassebeamte. B. 10. S. 341.

Fabriksbefugniß. Vorschrift wegen Abnahme und Wiederverleihung der Fabriksbefugnisse an solche Individuen, welche die Fabrikation gänzlich aufgegeben, und ihre Fabriksgebäude und Einrichtungen verkauft haben. B. 9. S. 168.

— Bekanntgebung der rechtskräftigen Fabriksbefugniß-Verleihungen an die Zollbehörden. B. 9. S. 360.

Fabrikszeichen. Bestimmungen wegen Bezeichnung der Zuckerfabricate mit einem Fabrikszeichen. B. 13. S. 44. B. 14. S. 113. B. 15. S. 311.

— Bezeichnung der Commercialwaaren mit den Fabrikszeichen. B. 16. S. 79.

Fahrnisse. Nach eingebrachter Miethzinsklage können die Fahrnisse des Miethers sogleich gerichtlich beschrieben werden. B. 2. S. 70.

Falkenstein. Anmeldung der Ansprüche auf Unterstützung aus dem vom Großherzogthume Baden für verunglückte Familien der Grafschaft Falkenstein verabsolgten Sammlungsbeiträge. B. 12. S. 59.

Familiennamen. Siehe Name.

Falschwerbung. Bekanntmachung der dieses Verbrechens wegen bestehenden Strafgesetze. B. 3. S. 380.

Farbwaaren. Neu regulirte Zollsätze für die Ein- und Ausfuhr der Farbwaaren. B. 4. S. 116. 386.

Faschinen. Belehrung, über die zweckmäßige Anwendung der Maschinen bei Wasserbauten. B. 9. S. 145. 183.

Fassungsquittungen. Siehe Quittung.

Fastengebot. Handhabung des kirchlichen Fastengebotes; dann Art der Untersuchung und Abstrafung der Dazwiderhandelnden. B. 10. S. 155.

Fastenzeit. Verbot zur Abhaltung jüdischer Bälle in der christlichen Fastenzeit. B. 6. S. 15.

Federaun. Künftige Abnahme der Mauthgebühr an der Federauner Brücke. B. 6. S. 272.

Feierlichkeiten. Rangbestimmung der verschiedenen Behörden bei feierlichen Umgängen. B. 3. S. 412. B. 8. S. 106.

— Nichtgestattung derselben für die Professoren und Lehrer von Seite der Schüler durch Ehrenbezeugungen, Musiken und Bällen. B. 5. S. 68. B. 16. S. 11.

— Vorsichten bei Abfeuerung der Pöller in festlichen Gelegenheiten. B. 7. S. 17.

— Verbot die Kosten für Feierlichkeiten bei Hofreisen auf die Contribuenten des Landes zu repartiren. B. 8. S. 78.

Feigen. Freiegebung des Handels mit denselben. B. 6. S. 516. B. 7. S. 336.

Feiertag. Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen von Seite der Kreishauptleute mit ihrem Amtspersonale und der untergeordneten Ortsobrigkeiten. B. 4. S. 90.

— Bestimmungen wegen Abhaltung des Gottesdienstes an Feiertagen für die studirende Jugend. B. 4. S. 379. B. 9. S. 327. B. 10. S. 162, 168.

— Genaue Beobachtung der wegen Heiligung der Sonn- und Feiertage bestehenden Vorschriften. B. 7. S. 92.

— Nichtenthebung der Geistlichkeit von der Abhaltung des nachmittägigen Gottesdienstes an Feiertagen wegen der Sonntagschulen. B. 9. S. 73.

Feldärztliche Praktikanten. Der Militärpflicht unterliegen die feldärztlichen Praktikanten. B. 11. S. 15.

Feldcapellane. Die von denselben ohne Legalisirung der Regimentscommandanten ausgefertigten Todtenscheine

können zu keinem Amtsgebrauche dienen. B. 2. S. 4.
S. 150.

Feldcapellane. Präsentirung derselben von Seite der Ordinariate. B. 2. S. 257.

- Präsentationsrecht zu den Feldcapellanstellen des Infanterie-Regimentes Lattermann, und des Dragoner-Regimentes Erzherzog Johann. B. 8. S. 148.
- Obliegenheit der Ordinariate bei Präsentirung von Individuen zu Feldcapellanstellen. B. 10. S. 229.
- Uebersetzungen der Feldcapellane oder anderweitige Veränderungen sind den präsentirenden Ordinariaten anzuzeigen. B. 11. S. 401.

Feldchirurgen. Vorschrift über die Zulassung der von denselben verfaßten medicinisch-chirurgischen Schriften zur Drucklegung. B. 16. S. 80.

Feldfrüchtenmarktpreise. Siehe Körnerpreise.

Feldsparg. Gleichstellung der zu Feldsparg die Chirurgie studirenden barmherzigen Brüder mit anderen Candidaten der Chirurgie. B. 15. S. 326.

Fellabach. Verbot des Holzschwemmens auf demselben. B. 6. S. 207.

- Holzschwemmordnung für den Fellabach im Canalthale. B. 15. S. 206.

Felle. Neuer Zolltarif für diesen Artikel. B. 4. S. 146.
B. 11. Nr. 148. S. 460.

Ferdinand. Ernennung und Krönung des durchlauchtigsten Kronprinzen zum König von Ungarn; Titel und Courtoisie. B. 12. S. 479. 577.

- Regierungsantritt A. h. Er. k. k. Majestät Ferdinand I. B. 17. S. 42.
- Lehenvorruf der Vasalen A. h. Er. k. k. Majestät. B. 17. S. 403.

Ferien. Beschränkung der bisherigen Weihnachtsferien an den Gymnasien, Lyceen und Universitäten. B. 4. S. 367. B. 5. S. 6.

- Uebertragung der großen Ferien bei den medicinisch-chirurgischen Studien zu Wien auf die Monate August und September. B. 10. S. 189.
- Fortsetzung des Schulunterrichtes nach geendigten Prüfungen bis zum Eintritte der Ferien. B. 11. S. 124.

Ferien. Die großen Schulferien werden auf die beiden Monate August und September verlegt. B. 12. S. 20.
Nichtanwendung dieser neuen Bestimmung auf Trivialschulen. B. 12. S. 304.

Feuerarbeiter. Ueber dieselben und ihre Meisterzeichen werden Matrikelbücher eingeführt. B. 14. S. 185.

Feuerasscuranz. Siehe Feuerversicherung.

Feuerbeschau. Dieselbe ist jährlich vorzunehmen. B. 16. S. 2. S. 374.

Feuerlöschcommission. Neue Organisation der Bau-, Feuerlösch- und Stadtverschönerungscommission in Laibach. B. 7. S. 170.

Feuerlöschordnung. Die Revision derselben wird angeordnet. B. 16. S. 372.

Feuerlöschrequisiten. Mauthfreiheit der Fuhrn mit solchen. B. 11. S. 377.

— Anordnung zur Beischaffung der Feuerlöschrequisiten. B. 16. S. 1. S. 373.

Feuerschadenaushilfen. Vermehrung der Feuerschadenaushilfen für unterthänige Besitzer in Kärnten. B. 16. S. 399.

Feuerschadensfond. Aufhebung des krainischen Feuerschadens-, Vergütungsfondes. B. 8. S. 239.

Feuersbrünste. Benehmen der Gränzwache bei selben. B. 13. S. 2.

— Maßregeln zur Hintanhaltung derselben. B. 16. S. 372.

Feuersgefahr. Taglia für die Lebensrettung aus der Feuersgefahr. B. 8. S. 101.

Feuerversicherung. Asscuranzpläne dürfen vor der eingeholten höheren Genehmigung nicht kund gemacht werden. B. 3. S. 168.

— Bestimmungen wegen Beitritt der Kirchen-, Pfarr-, Schul-, Local-, Stiftungs- und Comunalgebäude zu einer Feuerasscuranzgesellschaft. B. 10. S. 67, 220. B. 12. S. 301. Bestreitung der diesfälligen Kosten. B. 16. S. 371.

— Die von Feuerversicherungs-Anstalten geleisteten Vergütungen dürfen weder durch Cessionen, noch durch gerichtliche Verbote oder Executionsführungen ihrem Zwecke entzogen werden. B. 10. S. 232.

Feuerversicherung. Der Beitritt und die Verbreitung der Feuerversicherungen wird anempfohlen. B. 16. S. 4. S. 375.

Feuerwerkskörper. Erforderniß eines eigenen Befugnisses zur Erzeugung und zum Verschleiß derselben. B. 12. S. 140.

Fialer. Aufhebung der Beschränkung, wornach die Fialer in Wien nicht weiter als vier Meilen im Umkreise der Stadt fahren dürfen. B. 6. S. 176.

Ficker. Einführung der von ihm bearbeiteten Chrestomathie als Lehrbuch der lateinischen Philologie in den philosophischen Studien. B. 8. S. 263.

Fideicommiss. Bei Ansuchen um Errichtung der Fideicommissen ist ihr Geldwerth anzugeben. B. 14. S. 238.

Findelkinder. Amtsinstruction für den gemeinschaftlichen Oberwaisenvater der Laibacher und Triester Findlinge. B. 2. S. 125.

— Bestellung der Vormünder für die Civil- und Militärkinder in den Waisen- und Findelanstalten. B. 4. S. 400. B. 5. S. 240.

— Ordinationsnorm zum Gebrauche der franke Findlinge behandelnden Aerzte. B. 5. S. 141.

— Grundsätze in Bezug auf die Bestreitung der Verpflegskosten und Aufnahmegebühren für Gebärende und Findlinge. B. 5. S. 253.

— Ärztliche Untersuchung der Triester Findlinge vor ihrer Uebnahme in die Landpflege. B. 5. S. 448.

— Tarif, nach welchem die Wundärzte bei Behandlung erkrankter Findlinge ihre Gänge und chirurgischen Operationen zu nehmen haben. B. 6. S. 295.

— Bedingniß zur unentgeltlichen Aufnahme armer schwangerer Weibspersonen in die Gebäranstalt, und ihrer Kinder in die Findelanstalt. B. 7. S. 103. 341.

— Verlängerung der Verpflegungsperiode für die auf dem Lande in die Pflege übernommenen Findlinge. B. 7. S. 114.

— Maßregeln zur Verhinderung der Verbreitung der Lustseuche durch die Findlinge. B. 7. S. 194. 211. B. 17. S. 35.

— Bestimmung, wem die weitere Verpflegung der mit

phischen Gebrechen behafteten, erwerbsunfähigen Findelkinder obliege. B. 8. S. 280.

Findelkinder. Art der Ausstellung der zur Uebernahme von Findlingen in die Verpflegung erforderlichen Sitten- und Vermögenszeugnisse; Erklärung derselben als öffentliche Urkunden. B. 9. S. 92.

— Bei unentgeltlicher Verpflegungsübernahme der Findelkinder von Seite eines Dritten hat die Anstalt auf Entschädigung für Vorauslagen keinen Anspruch. Ausstellung der Zeugnisse an die zur Uebernahme geeigneten Landleute. B. 12. S. 267.

— Bestimmung wegen Aufnahme und Verpflegung derselben in der hierländigen Findelanstalt. B. 12. S. 490.

— Unterbringung der Findelkinder nur bei katholischen Ziehhältern. B. 13. S. 211.

— Festsetzung der Aufnahmestaren für die Findelkinder in dieser Provinz. B. 14. S. 19.

— Bestimmungen über die Heilung erkrankter Findelkinder. B. 15. S. 5.

— Bestellung der Vormünder für Findlinge, welchen kein privilegirter Gerichtsstand eigen ist, im Bereiche des Klagenfurter Kreises. B. 16. S. 15.

— Rückvergütung der für die Findelkinder von der Aufnahmestare nicht verwendeten Beträge, wenn sie vor Ablauf der Verpflegungsperiode sterben. B. 16. S. 27.

— Maßregeln zur Erzielung einer zweckmäßigen und sicheren Evidenzhaltung der von ledigen Müttern geborenen Kinder. B. 17. S. 31.

— Vorschriften in Bezug auf die Abholung der in die Landesverpflegung abzugebenden Triester Findlinge, und über die Ausfertigung der hierzu erforderlichen Certificate. B. 17. S. 35.

— Bestimmung des Alters bis zu welchem Findelkinder in die Findelanstalt aufgenommen werden. B. 17. S. 85.

— Festsetzung und Einbringung der Aufnahmestaren für Findlinge und hinweggelegte Kinder, deren Mütter und zahlungspflichtige Verwandte zahlungsunfähig sind. B. 17. S. 187. 447.

Firmen. Protokollirung der Handlungsfirmen. B. 2. S. 55. 170.

Firmen. Bestimmung, wann die Firmen von Inhabern ausschließender Privilegien zu protokolliren seien. B. 11. S. 653.

Fiscaladjunktenprüfung. Ueber die abgelegte Fiscaladjunktenprüfung kann auf Verlangen die Bestätigung erteilt werden. B. 3. S. 82.

- Erfordernisse der Candidaten zu Prüfungen für Fiscaladjunktenstellen. B. 10. S. 221. B. 14. S. 68.
- Festsetzung der Zeit zur Ablegung derselben in den lombardisch-venezianischen Provinzen; Art der Ausfertigung der Prüfungszeugnisse. B. 11. S. 37.
- Zu derselben sind im Abgange von Appellationsräthen zwei Landräthe beizuziehen. B. 11. S. 78.
- Die Abstufungsnoten in den Befähigungsdecreten werden bestimmt. B. 13. S. 105.
- Bestimmung in wiefern die Fiscaladjunktenprüfungen jene für das Civil- und Criminal-Richteramt vertreten können. B. 17. S. 532.

Fiscaladjunktenstellen. Für die Bewerber um die Fiscaladjunktenstellen ist die Beibringung des obergerichtlichen Wahlfähigkeitsdecretes kein gesetzliches Erforderniß. B. 3. S. 249.

- Bestimmungen in Betreff der Erlangung von Fiscaladjunktenstellen. B. 6. S. 457. B. 10. S. 221.
- Bestimmungen wegen Besetzung derselben durch Fiscalamts-Conceptspraktikanten. B. 11. S. 78.
- Gradualvorrückung der Fiscalamtsbeamten zu Adjunktenstellen. B. 15. S. 39.

Fiscalamt. Correspondenz der Fiscalämter mit Militärbehörden in militärischen Rechtsgegenständen. B. 2. S. 292.

- Wegen Vertretung frommer Stiftungen und Vermächtnisse durch das Fiscalamt. B. 3. S. 20. B. 4. S. 16.
- Einschreitung der Fiscalämter bei Intestatverlassenschaften des Curatklerus. B. 3. S. 90. B. 4. S. 16.
- Dasselbe ist zur Vertretung der Bezirkscaffen berufen. B. 3. S. 369.
- Die im gerichtlichen Executionswege einzutreibenden Erbsteuerausstände sind dem Fiscalamte zur Amtshandlung zuzuweisen. B. 3. S. 440.

Fiscalamt. Vertretung der Kirchen bei Einbringung und Einsetzung eines ihnen zugewendeten Vermögens durch die Fiscalämter ohne Unterschied des Patronates. B. 4. S. 16.

- Vorschrift wie sich dasselbe und der Cameral-Representant bei Schöpfung gerichtlicher Zwischenurtheile in Fiscalangelegenheiten zu benehmen haben. B. 4. S. 44.
- Benehmen desselben, wenn gegen eine zu Rechtskräften erwachsene Notion die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angefordert wird. B. 5. S. 126.
- Dem Fiscalamte obliegende Vertretung des Wegmuthsgefälles bei Einflagung der Pächter wegen Pachtzinsausständen. B. 6. S. 128.
- Künftige Abfuhr der Cameraltaxe von den durch das Fiscalamt behaupteten Strafgebühren an die betreffende Gefällscaffe. B. 6. S. 318.
- Erneueretes Verbot der Einmischung in Privatgeschäfte und der Privatagentien für Fiscalämter. B. 7. S. 92.
- Benehmen des Fiscalamtes bei Rechtfertigung der bereits im Gnadenwege gemilderten Stämpelnationen auf dem Rechtswege. B. 9. S. 77.
- Berichtigung des Begriffes der durch das Fiscalamt zu vertretenden Unterthanen. B. 11. S. 590.
- Bezeichnung der portofreien fiscalämtlichen Expeditionen und jener in Parteisachen auf der Adresse. B. 12. S. 115.
- Bestimmung der Pension für Witwen der Kammerprocuratoren. B. 15. S. 296.
- Die Information erhalten die Fiscalämter bei Prozeßführungen für das Postgefäll von Seite der k. k. obersten Hofpostverwaltung. B. 16. S. 547.

Fiscalamts-Aushilfsreferenten. Für die den Fiscalamts-Aushilfsreferenten bewilligte Belohnung werden selbe von der Cameraltaxe befreit. B. 12. S. 268.

Fiscalamtspraktikanten. Bedingnisse für den Uebertritt von fiscalämtlichen Conceptspraktikanten zu den Länderstellen und Kreisämtern. B. 8. S. 248.

- Wegen Besetzung der Fiscaladjunctenstellen durch selbe. B. 11. S. 78.
- Modalitäten, unter welchen denselben die Criminalpraxis gestattet ist. B. 12. S. 487.

Fiscalquote. Bestimmungen zur Bemessung und Einhebung derselben. B. 4. S. 365.

— Bemessung der Fiscalquote aus Contrabanden. B. 11. S. 386.

Fiscus. Erläuterung des Gesetzes über das Recht des Fiscus zur Einziehung erbloser Verlassenschaften. B. 17. S. 407.

Fiumaner Weine. Begünstigung der Fiumaner Weine in Hinsicht der bei ihrer Einfuhr nach Krain zu entrichtenden Gebühren. B. 6. S. 9.

Fiume. Eingangszoll für die Zuckermehle und Syrupe der Fabrik zu Fiume. B. 8. S. 79.

Flachs. Zollbestimmungen in Betreff des Flachses und Hanfes, so wie der hieraus erzeugten Waaren. B. 7. S. 221. B. 11. Nr. 244. S. 172. B. 14. S. 147.

Fleisch. Besteuerung desselben. Siehe Verzehrungssteuer.

Fleischaccisrückstände. Zur Eintreibung derselben sei auch den diesfälligen Pächtern die Militär-Execution zu bewilligen. B. 2. S. 181.

Fleischbeschau. Einführung der Fleischbeschau in der Stadt Laibach. B. 2. S. 110.

— Instruction für die Fleischbeschauer. B. 4. S. 370. B. 5. S. 2.

Fleischhauer. Abstellung der Einverständnisse, wornach dieselben eine Wechselordnung in der Ausschrotung beobachten. B. 3. S. 153.

— Siehe auch unter Verzehrungssteuer.

Fleischkreuzer. Entrichtung der Fleischkreuzergebühren von den verschiedenen Gattungen des Vorstenviehes. B. 3. S. 122.

— Entrichtung der Fleischkreuzergebühr von dem aus dem Auslande oder anderen dieser Gebühr nicht unterliegenden österreichischen Provinzen eingeführten Fleische. B. 3. S. 265.

— Entrichtung der Fleischkreuzergebühr von dem nicht in dem Pachtbezirke des Domiciles geschlachteten Viehe. B. 3. S. 274. B. 4. S. 84.

— Festsetzung der Fleischkreuzergebühr von Lämmern. B. 6. S. 209.

Fleischkreuzer. Wegen Deposirung der Fleischkreuzergebühren für das auf Losung oder unbestimmten Verkauf nach Laibach zu Markte getriebene Vieh. B. 6. S. 285.

— Die Wirthe auf dem Lande sind Fleischtazpflchtig. B. 7. S. 236.

— Bestimmung der Fleischkreuzergebühr für Kalbinnen und das übrige Rindvieh. B. 9. S. 245.

— Befugniß der Laibacher Fleischer das Fleisch des von ihnen in loco geschlachteten und vertasteten Viehes ohne einer weiteren Gebühr in die Umgebung von Laibach zu verführen. B. 9. S. 293.

— Ermächtigung der Ortsobrigkeiten zur Annahme von Schlachtmeldungen statt der entfernten Fleischtazpächter. B. 11. S. 84.

Fleischtazobercollectant. Amtsunterricht für dasselbe und die dieses Gefäll einhebenden Aemter. B. 1. S. 18.

Florenz. Siehe Toscana.

Floretseide. Bestimmungen des Ein- und Ausgangszolles für die Floretseide und deren Gespinnste. B. 3. S. 208. B. 8. S. 135. B. 11. Nr. 605. S. 554. B. 12. Nr. 56. S. 160.

Flüchtlinge. Gerichtsbarkeit der Criminalgerichte über die flüchtigen Beschuldigten eines Verbrechens. B. 2. S. 28.

— Gegen selbe gefällte Todesurtheile sind durch den Scharfrichter zu vollziehen. B. 2. S. 229.

— Auf die von öffentlichen Wachen Verfolgten und Flüchtlinge zu schießen wird verboten. B. 15. S. 12.

Fonde. Verwendung der für politische Fondsgüter eingehenden Kauffchillingsgelder. B. 1. S. 6.

— Vorschriften über die Verfassung der Boranschäge der politischen Fonde und Anstalten. B. 2. S. 151.

— Umschreibung der für politische Fonde eingekauften Staatsobligationen auf Namen der betreffenden Fonde. B. 3. S. 170.

— Activrückstände der politischen Fonde sind mit Strenge einzutreiben und hierüber halbjährige Ausweise vorzulegen; dießfälliges Formular. B. 3. S. 363. B. 6. S. 247.

— Zusammenschreibung der in Conventionsmünze verzins-

lichen, den politischen Fonds gehörigen Obligationen. B. 3. S. 432.

Fonde. In den Cassestandes-Nachweisungen der politischen Fonde sind die zu Bauten oder anderen außerordentlichen Auslagen angewiesenen Beträge ersichtlich zu machen. B. 4. S. 98.

- Bestimmung, welche Fonde die Interessen von ihren Capitalien gegen ungestämpelte Quittung erheben dürfen. B. 4. S. 104. 339.
- Bei Anweisung von Abfertigungen, Jubilationsgehalten, Pensionen ic. aus den politischen, ständischen und städtischen Fonds zu beobachtende Vorsichten. B. 4. S. 377.
- Einlösungsart der den politischen Fonds als Ersätze zufallenden öffentlichen Obligationen. B. 5. S. 9.
- Erfolgung der Zinsen von allen den politischen Fonds gehörigen bei der Universal-Staats- und Banco-schuldencasse anliegenden Obligationen künftig bei den Provinzial-Filial-Creditsabtheilungen. B. 5. S. 14.
- Verfahren bei Vinculirung der für politische Fonde eingekauften Obligationen. B. 5. S. 26.
- Vertauschung der den politischen Fonds gehörigen fremden ständischen Obligationen. B. 5. S. 37.
- Umschreibung der auf fremde Namen lautenden den stämpelfreien Fonds gehörigen Obligationen. B. 5. S. 101.
- Besondere Ausweisung der zur Zuweisung auf die außerordentliche Dotation der politischen Fonde geeigneten neuen Bauten. B. 5. S. 386.
- Formular zu den halbjährigen Ausweisen über die Activ- und Passivrückstände der politischen Fonde und Anstalten. B. 6. S. 247.
- Genaue Bezeichnung der Fonde und Anstalten in den Interessenquittungen von öffentlichen Obligationen. B. 6. S. 275.
- Bei Bauanträgen von öffentlichen Fondsgebäuden zu beobachtende Sparsamkeit. B. 6. S. 444.
- Bestimmungen in Hinsicht der Gebahrung und Verwaltung der aus dem Staatsschatze dotirten politischen Fonde. B. 6. S. 502.

Fonde. Angabe der geschenehen Präliminirung bei Anträgen zu Fondsbaulichkeiten. B. 6. S. 515.

— Vereinigung der politischen Fonde vom Klagenfurter und Villacher Kreise unter der Verwaltung des Filialzahlamtes zu Klagenfurt. B. 7. S. 10. S. 71.

— Wegen fruchtbringender Anlegung der politischen Fondscapitalien. B. 7. S. 116.

— Norm wegen Bestreitung der Kosten der aus den politischen Fonden zu erhaltenden Militärwachstuben. B. 11. S. 47.

— Die Bewilligung der Bauführungen aus den politischen Fonden ist den Länderstellen bis auf den Betrag von 1500 Gulden eingeräumt. B. 11. S. 2. S. 48.

— Verfahren der Cameralzahlämter bei Umsetzung der Capitalien und Obligationen politischer Fonde. B. 13. S. 197.

— Wirkungskreis der Landesstelle bei der Vermögensverwaltung der vom Staate nicht dotirten politischen Fonde. B. 14. S. 14. — 17. S. 164. 169.

— Ausstände an politische oder Cameralfonde können bis zum Betrage von 5000 Gulden von der Landesstelle nachgesehen werden. B. 14. S. 17. S. 165.

— Ueber die aus den politischen Fonden erfolgten Besamtengebühren sind periodische Ausweise zu verfassen. B. 14. Lit. a. S. 170. 247.

— Verwahrung der Fonde vor dem Verluste allfälliger Rechnungsersätze. B. 14. S. 295.

— Pensionsbehandlung der aus dem Militärstande in Civildienste übergetretenen, aus politischen Fonden besoldeten Individuen. B. 15. S. 4.

— Ausdehnung des Wirkungskreises der Länderstellen, in Bezug auf den Ankauf von Realitäten für selbe. B. 16. S. 200.

— Bestreitung der Kosten bei Ankauf oder Errichtung neuer, dann bei Erweiterung bestehender Gebäude von dotirten politischen Fonden und Anstalten. B. 17. S. 399.

Fondsauweisung. Siehe Handlungsfond.

Fondsbaulichkeiten. Siehe Bau.

Fondscaffen. Siehe Cassen.

Fondsgebäude. Siehe Gebäude.

Forderungen. Vorschrift, wie die Forderungen für Kriegsschäden, welche aus muthwilligen Verheerungen entspringen, zu behandeln sind. B. 2. S. 103.

— Venehmen bei gerichtlichen Verboten auf die bei landesfürstlichen Cassen angewiesenen Forderungen. B. 2. S. 147.

— Löschung der Forderungen geistlicher Corporationen in dem Grundbuche oder der Landtafel nur mit Genehmigung der Landesstelle. B. 3. S. 231.

— Hereinbringung der Forderungen des Aerarß gegen verstorbene Beamte. B. 6. S. 221.

— Bestimmung, für welche Forderungen des Aerarß die eingelegten Cauttionen der Beamten zu haften haben. B. 6. S. 221. B. 9. S. 52.

— Die Vergütungen für solche ältere Militärforderungen, von welchen ganze Bezirke als Gläubiger des Aerarß erscheinen, sind den Bezirkscaffen zuzuwenden. B. 9. S. 23.

— Art der Vergütung jener älteren Militärforderungen, über welche die Documente mangeln, und von denen die Prästanten nicht bekannt sind. B. 9. S. 311.

— Zur Anmeldung der Militärforderungen wird der Präclusionstermin bestimmt. B. 9. S. 317.

— Belassung der liquiden Vergütungsbeträge für Militärforderungen bis zur Eruirung der ursprünglichen Prästanten oder ihrer Rechtsnachfolger in der Einnahmescasse. B. 10. S. 128.

— Berechtigung der Gefällsbehörden zur Sicherstellung ärarischer Forderungen auch ohne Einwilligung des Fiscalamtes. B. 11. S. 95.

— Modalitäten für die Berichtigung der älteren Militärforderungen. B. 11. S. 403.

— Für die aus der Bezirksverwaltung entspringenden Forderungen der Unterthanen haftet die Octava der Dominicalgüter nicht. B. 12. S. 62.

— Auszahlung der Nachtragsinteressen von den in gehöriger Zeit angemeldeten Forderungen an Frankreich. B. 14. S. 42.

— Modalitäten bei Auszahlung der Interessen von den

an dritte Personen cedirten Forderungen an Frankreich. B. 15. S. 1.

Forderungen. Erleichterung der Depurirung solcher landtafllicher Güter, welche mit Aerial- oder öffentlichen Fondsforderungen belastet erscheinen, die schon auf andern Gütern genügend sichergestellt sind. B. 17. S. 749.

Forstfrevel. Siehe Waldfrevel.

Forstpersonale. Bei Vereisungen der Kreisforstcommissäre ist denselben nur die Aufrechnung der Vorspann, für unfahrbare Gegenden jene der Reitpferde gestattet. B. 3. S. 411.

— Einziehung der Districtsförsterstellen. B. 6. S. 146.

— Benehmen bei anderweiter Unterbringung der zur Auflassung bestimmten Districtsförster in Hinsicht ihrer Genüsse. B. 7. S. 169.

— Mauthämliche Behandlung der Cameral-Forstbeamten bei Vereisungen ihrer Forstbezirke. B. 7. S. 225.

— Ausbezahlung der Reispauschalien der Districtsförster mit Anfang des Monates. B. 8. S. 136.

Forstwissenschaft. Prüfungen aus der Forstwissenschaft bei den Kreiswaldämtern finden nicht Statt. B. 2. S. 54.

Fourage. Beischaffung der Fourage für die auf Execution abgesendete Cavaleriemannschaft. B. 8. S. 144.

— Verabreichung von gesunder und nahrhafter Fourage an die Remonten. B. 10. S. 50.

Fourire. Denselben gebührt keine Militärvorspann. B. 2. S. 180.

— Bestimmung, in welchen Fällen denselben die Vorspann zu verabfolgen sei. B. 3. S. 18.

— Quartiercompetenz der Fortifications- und Oberfourire. B. 6. S. 11. 284.

— Individuen, die sich als Fourire zum Militär anwerben lassen, werden den Gemeinden zu Guten gerechnet. B. 11. S. 652.

Frachtwagen. Die leeren Frachtwagen gehören unter das leichte Fuhrwerk. B. 2. S. 54.

— Behandlung der Frachtwagen mit breiten Radfelgen und der mit Rindvieh bespannten Fahren, in Rück-

sicht auf die Constructions-, Weg- und Brückenmauth.
B. 3. S. 184. B. 4. S. 93. 221. B. 7. S. 260.

Frachtwagen. Nichtbeschränkung der Ladungsbreite der Frachtwagen mit breiten Rädern, und Beseitigung der Fahrthindernisse bei engen Passagen. B. 5. S. 282.

— Verbot des Anhängens kleinerer Frachtwagen an andere beladene. B. 5. S. 292. 397.

— Den Frachtwagen vorgeschriebene Art des Ausweichens auf den Straßen. B. 6. S. 228.

— Die den Frachtwagen mit breiten Radfelgen zugestandene Mauthbegünstigung ist auf Privatbrückenmäuthen nicht auszudehnen. B. 11. S. 3.

— Errichtung von Brückenwagen zur Abwägung der Frachtwagen. B. 15. S. 193.

— Bestimmung der Ladungsbreite der in das Königreich Sachsen gelangenden Frachtwagen. B. 16. S. 225.

Frachtwagen. Siehe auch Fuhrwerk und Wagen.

Franciscaner. Bewilligung des philosophischen Klosterstudiums für selbe. B. 1. S. 12.

— Verbot der Uebersetzung der Franciscaner-Ordenskleriker während des Schuljahres von einer Hauslehranstalt zur anderen. B. 1. S. 15.

— Befreiung der Franciscaner von der Personalsteuer. B. 3. S. 132.

— Uebersetzung des philosophischen und der ersten zwei Jahrgänge des theologischen Studiums der illyrischen Franciscaner-Ordensprovinz nach Görz. B. 3. S. 287.

— Begünstigung der Franciscaner-Ordenscandidaten bei der Zulassung zur Priesterweihe. B. 3. S. 358.

— Formular des Ausweises über die aufgenommenen Candidaten der Franciscaner. B. 5. S. 206.

— Maßregeln zur Erlangung fähiger Individuen für die von den Franciscanern zu versehenen Lehrstellen. B. 10. S. 161.

— Vorsichten wegen Aufnahme von Franciscaner Priestern aus croatischen in krainische Klöster. B. 10. S. 179.

Frankfurt am Main. Ersuchschreiben österreichischer Behörden an das Stadtgericht dieser freien Stadt sind an den dortigen Minister-Residenten zu adressiren. B. 4. S. 429.

- Frankreich.** In den Pässen der dahin reisenden Personen muß die Dienerschaft und Begleitung namentlich und mit Charakter und Nationale angegeben sein. B. 4. S. 216.
- Erforderniß bei Reisen der Künstler, Handwerksge- sellen etc. nach Frankreich. B. 7. S. 261.
 - Die aus den österreichischen Staaten nach Frankreich abziehenden Erbschaften sind von dem landesfürstlichen und grundherrlichen Abfahrtgelde befreit. B. 17. S. 6.
 - Freilassung des aus den k. k. Staaten nach Frankreich abziehenden Vermögens von allem Abfahrtgelde. B. 17. S. 365.
- Franz I.** Tod A. h. Er. k. k. Majestät und Traueran- dachten aus diesem Anlaß. B. 17. S. 42.
- Testamentsauszug Weiland Er. k. k. Majestät. B. 17. S. 44.
 - Bestimmung der Sterbgedächtnißandacht für Weiland Se. k. k. Majestät. B. 17. S. 167.
- Französische Dotationen.** Aufhebung der in Illyrien und Dalmatien gestifteten französischen Dotationen. B. 14. S. 192.
- Französische Forderungen und Requisitionen.** Siehe Forderungen und Requisitionen.
- Fräuleinstiftspräbende.** Erfordernisse zur Erlangung einer frainischen Fräuleinstiftspräbende. B. 3. S. 17.
- Errichtung eines eigenen Competentenbuches für die Wittwerberinnen um erledigte Fräuleinstiftspräbenden. Aufhebung der Concursauschreibung. Art der Vor- schlagserstattung. B. 10. S. 49. 181.
- Freiheitsbäume.** Verbot der Errichtung von Freiheits- bäumen. B. 14. S. 4. S. 254.
- Freisassen.** Auf selbe hat die Vermehrung der Feuerscha- denaushilfen für unterthänige Besitzer in Kärnten keine Anwendung. B. 16. S. 399.
- Freisinnige.** Die unter diesem Titel erscheinende baaden- sche Zeitschrift wird unterdrückt. B. 14. S. 258.
- Freiwillige.** Siehe Militärstellung.
- Freizügigkeit** des Vermögens innerhalb der deutschen Bundesstaaten, diesfällige Erläuterungen. B. 1. S. 72. B. 2. S. 61. B. 9. S. 326.

Freizügigkeit der Erbschaften zwischen Oesterreich und Schweden. B. 2. S. 20.

— der Pensionen zwischen Oesterreich und Parma. B. 5. S. 265.

— der Erbschaften von Seite der freien Stadt Hamburg beschlossene. B. 5. S. 290.

— des Vermögens und der Pensionen zwischen Oesterreich und Toscana. B. 6. S. 57.

— des Vermögens zwischen Oesterreich und Rußland. B. 6. S. 223. 460. B. 7. S. 199.

— des Vermögens zwischen Oesterreich und Sardinien. B. 7. S. 96.

— des Vermögens zwischen Oesterreich und Modena. B. 8. S. 74. B. 12. S. 483.

— des Vermögens zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und der Freistadt Krakau. B. 9. S. 103.

— des Vermögens zwischen Oesterreich und Dänemark. B. 12. S. 481.

— des Vermögens und der Erbschaften aus den k. k. Staaten nach Frankreich. B. 17. S. 6. 365.

— des Vermögens zwischen Oesterreich und Preußen. B. 17. S. 731.

— des Vermögens zwischen Oesterreich und Sachsen. B. 17. S. 750.

Friauler. Die ohne Paß betretenen Friauler sind zurück zu schieben. B. 3. S. 115.

Friedenstractat. Zwischen Oesterreich und Marocco abgeschlossener Friedenstractat. B. 13. S. 50.

Friesach. Weg- und Brückenmauthtarif für die Station Friesach. B. 14. S. 24.

Frist. Wegen der Fristerstreckung zur Beibringung der Recurse. B. 5. S. 244.

Frohne. Die Reluirung der Straßenfrohne wird der Landesstelle bedingnißweise gestattet. B. 2. S. 414.

— Evidenzhaltung der Straßenfrohnschuldigkeit. B. 6. S. 28.

— Abstellung der Wach- und Botenfrohnen. B. 7. S. 355.

— In wiefern die Wach- und Botenfrohnen im Klagenfurter Kreise zu leisten sind. B. 8. S. 26.

Frohne. Maßstab der Vertheilung der Straßenfrohne im Villacher Kreise. B. 11. S. 233.

- Montanistische Werke des Aeras, welche der Entrichtung der Bergfrohne unterliegen, sind der Erwerbsteuer nicht zu unterziehen. B. 12. S. 92.
- Anwendung der Militär-Execution gegen Robot-Kennten bei Herstellung der Bezirksstraßen. B. 12. S. 550.
- Aufhebung der Aerial-Straßenfrohne. B. 12. S. 566.

Fromme Vermächtnisse. Siehe Vermächtniß.

Früchte. Freigebung des Handels mit Citronen, Pomeranzen, Feigen und anderen Fruchtgattungen ähnlicher Art. B. 6. S. 516. B. 7. S. 336.

Früchtenhändler. Den Gottscheern zugestandene Begünstigungen bei dem Hausirhandel mit italienischen Früchten. B. 2. S. 140.

Fuhren. Mauthbefreiung der zum Baue aller öffentlichen Straßen benöthigt werdenden Fuhren. B. 3. S. 184. B. 9. S. 57. B. 13. S. 185.

- Genaue Ueberwachung und Belegung der Stellfuhren-Inhaber mit der Erwerbsteuer. B. 10. S. 42.
- Mauthfreiheit der Fuhren für Leichenhofbaulichkeiten. B. 10. S. 59.
- Mauthbefreiung der Schub-Arrestanten- und Recrutenfuhren. B. 10. S. 165, 226.
- Mit Feuerlöschrequisiten beladene Fuhren sind mauthfrei. B. 11. S. 377.

Fuhrkosten. Vergütung derselben an die zu den Criminalgerichten vorgesforderten Zeugen. B. 2. S. 248.

- Art der Fuhrkostenvergütung für die in Ungarn und Siebenbürgen betretenen Paßlosen aus den conscribirtten Provinzen bei Rücktransportirung derselben in ihre Heimath. B. 9. S. 229, 234.
- Bestimmung, wann die Zeugen in schweren Polizei-übertretungs-Angelegenheiten den Ersatz der Fuhrkosten ansprechen können. B. 9. S. 234.
- Den Kreiscommissären gebührt bei Vornahme der Weg- und Brückenmauth-Pachtversteigerungen die Vergütung der Fuhrkosten nur nach den für officiose

Reisen bestehenden Vorschriften. B. 9. S. 344. B. 10. S. 51.

Fuhrkosten. Bestreitung der Fuhrkosten für die bei der Cholera verwendeten Aerzte. B. 15. S. 23.

Fuhrleute. Wegen Verführung der Reisenden durch Fuhrleute werden die Postvorschriften erneuert und sind den Befugten eigene obrigkeitliche Certificate auszufertigen. B. 2. S. 17. 78.

— Deftere Untersuchung der Fuhrleute zur Hintanhaltung der Schwärzungen von Briefen oder von auf dem Postwagen gehörigen Stücken. B. 3. S. 250.

— Bei Ertheilung der Fuhrmannsbefugnisse ist mit der gehörigen Rücksicht auf die Gerechtsamen der Postmeister vorzugehen. B. 6. S. 186.

— Erneuerung der Vorschrift, wegen des den Fuhrleuten und Landkutschern obliegenden Ausweichens bei dem Begegnen der Postillons. B. 6. S. 204.

— Art des Ausweichens derselben auf der Straße. B. 6. S. 228.

— Behörde zur Untersuchung und Spruchfällung im Falle einer von Postmeistern vorgenommenen Pferdeanhaltung wegen Uebertretung der Postvorschriften von Seite der Fuhrleute. B. 6. S. 399.

— Passvorschriften für die nach Baiern sich begebenden Fuhrleute und Lohnkutscher. B. 16. S. 1.

Fuhrlohn. Bestimmungen wegen Verrechnung des Fuhrlohnes in den Reisepartikularien der Beamten. B. 4. S. 210. B. 8. S. 51. B. 12. S. 273. B. 16. S. 298.

Fuhrwerk. Bestimmung des Unterschiedes zwischen leichten und schweren Fuhrwerke. B. 2. S. 54. 83.

— Ausdehnung des Verbotes ohne Sperrung der Räder mit Radschuhen bergab zu fahren auf alles Fuhrwerk ohne Rücksicht auf das Gewicht oder die Ladung. B. 7. S. 369.

Fuhrwerk. Siehe auch Frachtwagen.

Fuhrwesen. Art der Ausstellung und Coramisirung der Quittungen für die vom k. k. Militärfuhrwesen auf dem Marsche benöthigenden Reparaturen und gemachten Ankäufe. B. 9. S. 174.

Fuhrwesen. Art der Auswahl der Recruten für das Militärfuhrwesen. B. 9. S. 308.

— Verpflegspächter für Fuhrwesensdivisionen sind zur Haltung von Reservevorräthen verpflichtet. B. 16. S. 44.

Funde antiquarische. Siehe Alterthümer.

Fürsten. Rang und Titel für die durch die Auflösung des deutschen Reiches mittelbar gewordenen Fürstentümer. B. 7. S. 302.

— Courtoisie, welche bei Ausfertigung der Lehenbriefe an souveräne oder mediatisirte Reichsfürsten zu beobachten ist. B. 9. S. 302.

Futterpreise. Zur Bestimmung der Postrittare sind die Futterpreise rechtzeitig auszuweisen. B. 14. S. 183.

G.

Gabenbüchel. Abkommen von der kreisämtlichen Bestätigung der grundherrschaftlichen Gabenbüchel. B. 7. S. 22.

Gabrie. Aufstellung eines neuen Zoll-Valletantenamtes daselbst. B. 9. S. 178.

Gailitzer Brücke. Siehe Arnoldstein.

Galizien. Befreiung der in Galizien bestehenden Jesuiten-Ordensprovinz von dem allgemeinen Amortisationsgesetze. B. 10. S. 129.

— Aufhebung der am Rayon von Podgorze befindlichen galizischen Zollämter. B. 15. S. 304.

Gallacz. Verhaltensnorm für das k. k. Consulat zu Gallacz im Betreff der Ausstellung und Vidirung von Pässen. B. 17. S. 528.

Garn. Bestimmungen des Zolles für Garne aus Baum- und Schafwolle, Hanf und Werg, Kameel- und orientalischen Ziegenbaaren. B. 7. S. 118. B. 11. Nr. 260. S. 478. B. 13. S. 168. 315. B. 15. S. 36. B. 17. Nr. 6. S. 90.

Garnison. Bestimmungen über die Mauthbefreiung des in Garnison liegenden k. k. Militärs. B. 5. S. 365.

Garnison. Beistellung der Beleuchtungsartikel in den Garnisonen des hierländigen Generalcommandos mittelst Del oder Unschlittkerzen. B. 12. S. 527.

Gärten und Glashäuser. Die Errichtung derselben in den Gebäuden der Versorgungsanstalten ist für Aerzte und Beamte verboten. B. 12. S. 480.

Gartenfrüchte. Bei Anordnung von Mitteln zur Hintanhaltung der Beschädigungen an Gartenfrüchten ist nicht zwangsweise zu verfahren. B. 15. S. 198.

Geächtete. Die in Paris unter dem Namen »der Geächtete« erscheinende Zeitschrift wird in den deutschen Bundesstaaten verboten. B. 16. S. 342.

Gebäranstalt. Bedingniß zur unentgeltlichen Aufnahme armer schwangerer Weibspersonen in die Gebäranstalt. B. 7. S. 103. 341.

Gebärende. Siehe Schwangere.

Gebäude. Die den politischen Fonds gehörigen Gebäude sind dem Militär nur pachtweise gegen Zinszahlung zu überlassen, die Erhaltungskosten dagegen von dem Fonds zu bestreiten. B. 2. S. 401.

— Untersuchung des Bauzustandes der pfarrlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude bei Erledigung geistlicher Pfründen. B. 5. S. 172. B. 6. S. 254. 447. B. 7. S. 237.

— Anwendung der vom Professor Meißner erfundenen Heizmethode in den Aerarial-Gebäuden. B. 6. S. 46. 140.

— Bei Herstellungen oder Errichtungen ärarischer Gebäude ist nicht auf Bequemlichkeiten und Verschönerungen, sondern nur auf die strengste Nothwendigkeit zu sehen. B. 6. S. 47.

— Bei Bauanträgen von öffentlichen Fondsgebäuden ist die größte Sparsamkeit zu beobachten. B. 6. S. 444.

— Wegen Vorlage der Präliminarien über die Bauberstellungen an öffentlichen Gebäuden. B. 7. S. 211. 297.

— Bei Reparaturen oder neuen Herstellungen von Gebäuden zu deren Erhaltung öffentliche Fonds concurriren sollen, ist stets die Beschreibung des alten Gebäudes, dann der Plan und Kostenüberschlag vorzulegen. B. 10. S. 38.

Gebäude. Obliegenheit der Kreisämter über die Erhaltung der den Seelsorgeru zur Benutzung zugewiesenen Gebäude zu wachen. B. 10. S. 335.

— Norm hinsichtlich der Anwendung des Zinzes zur Eindeckung der Dachungen öffentlicher Gebäude. B. 11. S. 193.

— Verkaufsmodalitäten von Gebäuden, welche vom Landes-Bequartierungsfonde in den Besitz des Militärs übergegangen sind. B. 11. S. 218.

— Die Erbauung neuer, oder Wiederherstellung beschädigter Aerial-Gebäude kann von der Landesstelle bis zu dem Betrage von 3000 Gulden bewilliget werden. B. 14. S. 7. S. 139.

— Bestimmungen über die Anschaffung und Erhaltung der an das k. k. Militär verpachteten Gebäudebestandtheile. B. 15. S. 318.

— Anwendung der vom Zimmermeister Ranek erfundenen Dachstühle bei Aerial- und Fondsgebäuden. B. 16. S. 216.

— Bestreitung der Kosten bei Ankauf oder Errichtung neuer, dann bei Erweiterung bestehender Gebäude von dotirten politischen Fonds und Anstalten. B. 17. S. 399.

Gebäudesteuer. Einführung derselben. B. 3. S. 293.

— Instruction zur Classification der Wohngebäude. B. 3. S. 305.

— Instruction zur Erhebung der Hauszinsserträgnisse, deren Controle und Zusammenstellung. B. 3. S. 317. B. 6. S. 262.

— Belehrung für die Hauseigentümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinssertragsbekenntnisse. B. 3. S. 337.

— Abkommen von Einführung derselben für das Jahr 1822. B. 3. S. 399.

— Abgesonderte Berechnung des durch die Einführung derselben erwachsenden Kostenaufwandes, und Bestreitung dieser Auslagen aus dem Katastralfonde. B. 4. S. 78. 138.

— Vornahme der mit dem Hauszins- und Gebäudeclassifications-Steuergeschäfte verbundenen Erhebungen ohne Anspruch auf eine Reisekostenvergütung. B. 5. S. 211.

- Gebäudesteuer.** Einführung der Gebäudesteuer mit dem Verwaltungsjahre 1824; dießfällige Ausschreibungen. B. 5. S. 284. B. 6. S. 34. 261. B. 12. S. 307.
- Ausscheidung und Abschreibung der unter der Grundsteuer begriffenen ehemaligen Häusersteuer. B. 5. S. 284. 291.
 - Bestimmung einer Frist zur Ausweisung der allenfalls in der ursprünglichen Aufnahme der Gebäude- Classificationsteuer vorhandenen Irrungen. B. 5. S. 407.
 - Entrichtung der Hauszinssteuer von unentgeltlichen Wohnungen. B. 6. S. 3.
 - Den Bezirksobrigkeiten bewilligte Einhebungspercente von der Gebäudesteuer. B. 6. S. 6. 517.
 - Anwendung der Steuerfreiheit bei neuen Bauten sowohl in Ansehung der Hauszins- als der Gebäude- Classificationsteuer; Anfang der Wirksamkeit derselben; Verfahren bei den zu ertheilenden derlei Bewilligungen. B. 6. S. 34. 133. 276. B. 7. S. 15. 165. B. 9. S. 53. 319. B. 10. S. 398. B. 17. S. 58.
 - Ausscheidung eines Percentenbetrages an derselben für die Bezirkscaffen und den Provinzialfond. B. 6. S. 69.
 - Behandlung der durch Elementarunfälle unbewohnbar gewordenen Gebäude in Bezug auf die Hausclassensteuer. B. 6. S. 206.
 - Befreiung der Mendicantenklöster von der Gebäudesteuer. B. 6. S. 219. B. 11. S. 661.
 - Einleitung der jährlichen Vorarbeiten zur Bemessung der Hauszinssteuer. B. 6. S. 262.
 - Verfahren bei dem Leerstehen der Wohnungen und in wiefern eine Berücksichtigung der im Laufe des Jahres eintretenden Zinserhöhungen oder Verminderungen Statt finde. B. 6. S. 276.
 - Belehrung zur Evidenzhaltung des Gebäudeclassensteuer- Katasters. B. 6. S. 305.
 - Behandlung der Rathhäuser und sonstigen magistratischen Gebäude in Bezug auf die Hauszinssteuer. B. 6. S. 456.
 - Verfahren in Hinsicht der Steuernachlässe bei Elementarbeschädigungen der Gebäude. B. 7. S. 189. Modification für den Klagenfurter Kreis. B. 11. S. 42.

- Gebäudesteuer.** Bestimmung wem die Bestreitung der Auslagen für die Ausfertigung der Gebäudesteuer-Vorschreibbücher und der individuellen Zahlungsbögen der Contribuenten obliege. B. 7. S. 223.
- Zeitpunkt, von welchem an gerechnet, wegen neuen Bauten die Befreiungen von der Hauszinssteuer zu gelten haben. B. 9. S. 53.
 - Ermächtigung der Landesstelle zur Entscheidung jener Gesuche um Nachsicht verwirkter Zinsverheimlichungsstrafen, bei welchen der verheimlichte steuerbare Zins den Betrag von 100 Gulden nicht übersteigt. B. 9. S. 180.
 - Enthebung der Landesstelle von der Vorlage der vierzehntägigen Rapporte über die Erhebung der Hauszinsse. B. 9. S. 318.
 - Befreiung der Pfarrgebäude von Entrichtung der Gebäudesteuer. B. 9. S. 319. B. 10. S. 73. B. 15. S. 195.
 - Termin zur Einreichung der Haussteuer-Befreiungsgesuche wegen neuen Bauten. B. 9. S. 319.
 - Beschränkung der Gebäudeclassensteuer-Befreiung von Pfarrgebäuden, auf die Wohngebäude der Pfarrer, Localisten und Capellane, welchen die Seelsorge obliegt. B. 10. S. 73.
 - Art der Taxbemessung für die Bewilligung steuerfreier Baujahre. B. 10. S. 399.
 - Bestimmung, welchem Fonde der verheimlichte Zins in jenen Fällen zuzuwenden ist, wo kein auf solchen Anspruch habender Denunciant vorhanden ist. B. 11. S. 67.
 - Bestimmung, in wiefern den Denuncianten von Hauszinsverheimlichungen, wenn sie Mitschuldige sind, die Nachsicht von der Strafe und die Zuwendung der Denuncianten-Belohnung gebühre. B. 11. S. 68.
 - Art der zwangsweisen Einbringung der wegen ver säumter Fassionirung der Hauszinsenträgnisse verhängten Strafbeträge. B. 11. S. 239.
 - Behandlung entdeckter Irrungen in der Classification der Wohngebäude. B. 14. S. 57.
 - Frist zur Verjährung der auf die Verheimlichung der Hauszinsse verhängten Strafe. B. 14. S. 134.

Gebäudesteuer. Befreiung der protestantischen Pastorswohnungen, dann der Schul- und Bethäuser von Entrichtung der Gebäudesteuer. B. 15. S. 196.

— Behandlung der Gebäudearea bei Besteuerung der Gebäude im allgemeinen Kataster und Bezeichnung der von der Besteuerung befreiten Gebäude. B. 16. S. 276. B. 17. S. 39.

— Befreiung der den Bischöfen zu ihren Wohnungen überlassenen Gebäude von der Gebäudesteuer. B. 17. S. 177.

Gebetbücher. Siehe Bücher.

Geborne. Art der Verfassung der jährlichen Tabellen und Uebersichten über die im Laufe eines Jahres Gebornen; Termin zur Vorlage derselben. B. 10. S. 177.

Geborne. Siehe auch Taufbuch.

Gebrannte geistige Flüssigkeiten. Siehe Branntwein.

Geburten. Maßregeln zur Hintanhaltung unehelicher Geburten und Beförderung der Sittlichkeit unter dem Volke. B. 16. S. 202.

Geburtshilfe. Bestimmung wann Studirende der Medicin zur strengen Prüfung aus der Geburtshilfe zuzulassen seien. B. 2. S. 165.

— Die Prüfungen aus der Geburtshilfe sind nach jedem halben Jahre vorzunehmen. B. 5. S. 6.

— Ohne der Approbation aus der Geburtshilfe können Doctoren der Chirurgie als solche keine Anstellung erhalten. B. 7. S. 287.

Geburtsmatrikel. Siehe Taufbuch.

Gefälle. Zu jeder Versteigerung des landesfürstlichen Städten und Gemeinden gehörigen Gefälle ist vorher die Genehmigung der Landesstelle einzuholen. B. 2. S. 88.

— Ausscheidung der Gefälls-, Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge ic. bezüglich auf das Königreich Ungarn und die dazu gehörigen Landestheile von den allgemeinen Staatsauslagen. B. 7. S. 358.

— Die streng ämtliche Correspondenz in Gefällsangelegenheiten ist postportofrei. B. 17. S. 392.

Gefällenverwaltung. Siehe Cameralgefällen-Verwaltung.

- Gefällenwache.** Bestimmung des Gerichtsstandes der Gefällenwache bei einfachen Polizeivergehen und bei schweren Polizeiübertretungen. B. 17. S. 98. 450.
- Errichtung einer Gefällenwache und Verfassung derselben. B. 17. S. 126. 697.
 - Bekanntmachung der Aufstellungspunkte der Gefällenwach-Postirungen, dann der Standorte der Inspectoren und Unterinspectoren. B. 17. S. 753.
- Gefällsämtliche Revisionen.** Instruction zu deren Vornahme bei Handelsleuten, Fabrikanten und Krämer. B. 15. S. 64.
- Gefällsärar.** Siehe Aerar.
- Gefällsaufsichtspersonale.** Demselben gegen Contrabande zu leistende politische Assistenz. B. 2. S. 23. 65. B. 14. S. 135.
- Ausdehnung der Vorschrift wegen der Alimention für suspendirte Beamte auf das Gefällsaufsichtspersonale. B. 5. S. 257. B. 11. S. 343.
- Gefällsbeamte.** Für die Devinculirung der von Gefällsbeamten eingelegten Cautionen vorgeschriebenes Verfahren. B. 10. S. 198.
- Gefällsbehörden.** Siehe Behörden.
- Gefällsbeträge.** Benehmen bei Zurückvergütung zu viel bezahlter Gefällsbeträge. B. 12. S. 600.
- Gefällsnotion.** Siehe Notion.
- Gefällspächter.** Ertheilung der Pfändungsbewilligung für dieselben gegen ihre Rückständler. B. 3. S. 243.
- Gefällsstrafgebühr.** Abfuhr der Cameraltaxe von den Strafgeldern an die betreffende Gefällscasse. B. 6. S. 318.
- Gefällsübertretung.** Bestimmungen über die eidliche Bekräftigung der Zeugenaussagen in dem Verfahren über Gefällsübertretungen. B. 16. S. 285.
- Gefällsverkürzung.** Siehe Verzehrungsteuer.
- Gefäße.** Cementirung der Aufbewahrungsgefäße von Getränken, insbesondere von Bier durch die Bezirksbrigaden. B. 13. S. 103.
- Vorschrift über den Gebrauch cementirter Gefäße zur Aufrechthaltung der gefällsämtlichen Controle bei Abnahme der Verzehrungsteuer. B. 16. S. 35.

Gehalt. Siehe Befoldung.

Geheime Rätbe. Diätengebühr derselben. B. 2. S. 9.

Geheimnisse. Siehe Amtsgeheimnisse.

Gehilfe. Siehe Apotheke.

Gehilfsdiener. Die Ausnahme von Gehilfsdienern ist den Unterbehörden verboten. B. 13. S. 6.

Geistliche. Behandlung strafbarer Geistlichen, und Er-richtung von Correctionsanstalten für selbe. B. 1. S. 1. B. 7. S. 291.

— Stämpelclasse für die Capitular- und Klostergeistlich-keit. B. 2. S. 6.

— Die der Militärgeistlichkeit zustehenden Functionen hat der Curatklerus an Orten zu unterlassen, wo ein Militärgeistlicher anwesend ist. B. 2. S. 174.

— Bewilligung der Reisekostenvergütung für die in das höhere geistliche Bildungsinstitut berufene Priester. B. 3. S. 87. Art deren Verabfolgung. B. 5. S. 447.

— Ueber den Personalstand des Secular- und Regular- klerus sind alle drei Jahre summarische Ausweise vor- zulegen. B. 3. S. 96.

— Bemessung der Taxe, des Postporto und Stämpels für die Anstellung der Capellane, Cooperatoren und Pfarrprovisoren. B. 3. S. 357. B. 9. S. 298.

— Die in der Seelsorge angestellten Geistlichen sollen um Amtszeugnisse schriftlich angegangen werden. B. 3. S. 380.

— Bestimmung des Unterhaltsbetrages für Seelsorger während einer zeitlichen Correction. B. 3. S. 388.

— Einsendung der Ausweise über den Personalstand der geistlichen Orden. B. 4. S. 75. B. 16. S. 74.

— Erläuterung der Normalvorschrift über die Jurisdic- tionsverhältnisse zwischen der Civil- und Militärgeist- lichkeit. B. 4. S. 222.

— In Betreff des Stämpelgebrauches und der Taxbemes- sung für die Urkunden bei Tischtiteln für angehende Priester. B. 4. S. 449. B. 5. S. 289.

— Bestimmungen hinsichtlich der Stollgebühren von jenen Functionen, welche Civilgeistliche statt der mit der Jurisdiction bestellten Militärseelsorger verrichten. B. 4. S. 469.

- Geistliche.** Ausbezahlung der Pensionen an die Erreligiosen mit Ausnahme Jener aus dem Mendicanten-Orden, am Ersten jeden Monates. B. 5. S. 86. 249.
- Den Seelsorgern obliegende Sammlung der Kreisamtscurrerden und Bestreitung der diesfälligen Pränumerationsauslagen aus den Kirchencassen. B. 5. S. 175. Festsetzung der Pränumerationsbeträge. B. 6. S. 147.
 - Abnahme der Verleihungstaxe von Pfarrern und Localcapellanen, wenn sie vor Verlauf eines Jahres die Pfründe verlassen. B. 5. S. 214.
 - Beitragspflichtigkeit der Pfarrer zu Pfarrhofbaulichkeiten. B. 5. S. 286.
 - Bestimmung, welche Standesmitglieder auf die geistliche Bank bei den ständischen Versammlungen berufen sind. B. 5. S. 385.
 - Für die aus dem Religionsfonde dotirten Hilfspriester wird die Congrua erhöht. B. 6. S. 69.
 - Ermächtigung der Landesstelle zur Anweisung der Deficientengehalte für Localcapellane und Cooperatoren. B. 6. S. 151.
 - Behandlung der Pfarrvicäre im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit. B. 6. S. 168.
 - Abkommen von der Zuwendung des ganzen Armen drittels eines ab intestato verstorbenen geistlichen Erblassers. B. 6. S. 350.
 - Verpflichtung der Civilgeistlichkeit zur Ausbildung in der Seelsorge bei dem Militär. B. 6. S. 521.
 - Abkommen von Beilegung der Studienzeugnisse des Regularklerus zu den jährlichen Ausweisen über die zu Priestern geweihten Kleriker. B. 7. S. 117.
 - Bei Bemessung der Cameraltaxe für Pfarrverleibungen ist der Unterhalt eines Cooperators auf Zweihundert Gulden Conventionsmünze anzurechnen und gut zu lassen. B. 7. S. 209.
 - Aufstellung und Dotirung der Cooperatoren für nicht deficiente Pfarrer. B. 7. S. 219. B. 16. S. 190.
 - Bemessung des Erbsteuer-Äquivalentes der Curatgeistlichkeit ohne Rücksichtnahme auf die Deckung der Congrua. B. 7. S. 370.
 - Nichtentbindung der Geistlichkeit von der Abhaltung

des nachmittägigen Gottesdienstes wegen der Sonntagschulen. B. 9. S. 73.

Geistliche. Verbot den Ordensgeistlichen die ihnen gebührende Verpflegung und anderweitigen Bedürfnisse in Geld reluiret zu verabreichen. B. 9. S. 117.

— Handhabung der Zucht und Ordnung bei dem Regularklerus, und genaue Beobachtung der Ordensregeln. B. 9. S. 252.

— Diätenklasse für die akatholische Geistlichkeit. B. 9. S. 306. 344.

— Obliegenheit der Kreisämter über die Erhaltung der den Seelsorgern zur Benützung zugewiesenen Gebäude zu wachen. B. 10. S. 335.

— Wegen Zulassung oder Ausschließung der Priester von der Pfarrconcurssprüfung. B. 11. S. 93.

— Bestimmung, in wiefern der Regularklerus sich der Pfarrconcurssprüfung zu unterziehen habe. B. 11. S. 326.

— Präsentation und Investitur der Klostergeistlichen. B. 11. S. 327.

— Vor Anstellung der Civil-Priester in der Militärseelsorge ist ihre Entlassung aus der Civil-Seelsorge nachzuweisen. B. 11. S. 401.

— Benehmen der katholischen Priester bei Trauungen und Taufen akatholischer Individuen. B. 12. S. 1.

— Instruction für Geistliche in Hinsicht ihres Benehmens bei der Conscription. B. 14. S. 2.

— Modalitäten bei Einstellung der den Exreligiosen bewilligten Pensionen. B. 14. S. 39.

— Das Erbsteuer-Äquivalent der Geistlichkeit ist nach der bisherigen Gepflogenheit einzuhoben. B. 14. S. 49.

— Die Einwanderung fremder Geistlicher kann von der Landesstelle bewilliget werden. B. 14. S. 9. S. 163.

— Haftungsspflichtigkeit der Pfarrer für die Gebahrung mit dem Kirchenvermögen. B. 15. S. 223.

— Erläuterung der Bestimmung in Betreff der Ansprüche der bei öffentlichen Lehrämtern angestellten Ordensgeistlichen auf Pensionen. B. 16. S. 50.

— Bestimmungen hinsichtlich der Erfolgslaffung und Verwendung der Besoldungen für die an öffentlichen Lehr-

und Erziehungsanstalten angestellten Regularpriester. B. 16. S. 81.

Geistliche. Modalitäten bei der Wahl akatholischer Seelsorger. B. 16. S. 207.

— Von den Pfarrvorstehern zu beobachtende Vorsichten bei Bestätigung der Zahlungsquittungen über Pensionen, Provisionen etc. B. 16. S. 251.

Geistliche Beneficien. Siehe Beneficien.

Geistliche Bücher. Siehe Bücher.

Geistliche Corporationen. Forderungen derselben können in dem Grundbuche oder der Landtafel nur mit Genehmigung der Landesstelle gelöscht werden. B. 3. S. 251.

Geistliche Gemeinden. In wiefern dieselben zur Abschließung von Pacht- und Miethverträgen befugt sind. B. 3. S. 159.

Geistliche Jurisdiction. Siehe Gerichtsbarkeit.

Geistliche Orden. Siehe Orden.

Geistliche Pfründen. Siehe Pfründen.

Geistliche Recurse. Geschäftszug für geistliche Recurse nach Rom B. 15. S. 252.

Geistliche Seminararien. Siehe Seminarium.

Geistliche Stiftungen. Siehe Stiftungen.

Geistliche Verlassenschaften. Siehe Verlassenschaft.

Geistliches Bildungsinstitut. Den in das höhere geistliche Bildungsinstitut zu Wien berufenen Priestern und Zöglingen wird eine Reisekostenvergütung bewilliget. B. 3. S. 87. Art deren Verabfolgung. B. 5. S. 447.

— Bedingungen zur Erlangung des Doctorgrades für die in das Bildungsinstitut der Weltpriester in Wien aufzunehmenden Individuen. B. 12. S. 250.

Geld. Die Versendungsart des gemünzten Geldes, der Banknoten und Einlösungsscheine wird dem Ermessen der Parteien überlassen. B. 5. S. 205.

— Vorschrift wegen sackweiser Hinterlegung des Silbergeldes in die Hauptcassen. B. 7. S. 227.

— Obliegenheit der Baudirection bei Versendung der Verlagsgelder an entfernte Aemter. B. 9. S. 24.

Geld. Hinausgabe neuer österreichischer National-Banknoten. B. 10. S. 213. B. 13. S. 14.

— Die Behebung der Gelder für Private ist den Cassedienern und Gehilfen verboten. B. 11. S. 212.

Geldabgabe. Der jährlichen Geldabgaben, Evidenzhaltung bei Cassen und Aemtern zur Beseitigung der gesetzmäßigen Verjährung. B. 7. S. 328. B. 8. S. 286.

Geldbetrag. In den ämtlichen Entscheidungen sind die Geldbeträge wegen Bemessung des Stämpels in Conventionsmünze anzusetzen. B. 13. S. 369.

Geldemolumente. Gleichzeitige Auszahlung der mit Gehalten verbundenen Geldemolumente mit der Besoldung. B. 9. S. 316.

Geldrimesse. Bestimmung der Pauschalbeträge für die Transportscommissäre und Zulagen der Militärescorte bei Begleitung der Geldrimessen. B. 3. S. 37. 252. B. 11. S. 213. B. 15. S. 48.

— Nähere Bestimmung rüchichtlich der bei Begleitung von Geldrimessen den Cassenbeamten und Dienern bewilligten Diätzulagen. B. 6. S. 255. Herabsetzung derselben. B. 8. S. 63. Gänzliche Abstellung. B. 10. S. 166.

— Bestimmung, wann bei größeren Geldrimessen eine Vermehrung der Militärbedeckung für den Brancardwagen Platz zu greifen habe. B. 9. S. 280.

Geldstrafe. Bestimmung, in wiefern die durch Notionen der Cameralbehörden auferlegten Geldstrafen auf die Erben übergehen. B. 2. S. 179.

— Art der Verwendung der für Waldexcessen eingehenden Geldstrafen. B. 3. S. 10. B. 4. S. 46.

— Bestimmungen wegen Umwandlungen der gegen Lottopatents-Übertreter gefällten Geldstrafen in Arreststrafen. B. 11. S. 66. 398.

— Festsetzung der in dem ersten und zweiten Theile des Strafgesetzbuches vorkommenden Geldstrafen auf Conventionsmünze. B. 17. S. 402.

— Bemessung und Einhebung der für die verschiedenen Gattungen kleinerer Polizeivergehen festgesetzten Geldstrafen in Conventionsmünze. B. 17. S. 467.

Geldtransport. Siehe Geldrimesse.

Geldwagen. Bei den Cassen sind die Geldwagen jährlich zu rectificiren. B. 5. S. 122.

Gemeindebedürfnisse. Siehe Verzehrungssteuer.

Gemeindebeisitzer. Bestimmung, wann Gemeindebeisitzer der Urtheilsschöpfung in schweren Polizeübertretungen beizuziehen sind. B. 2. S. 5.

Gemeindecassen. Ermächtigung, die Vergütung für solche ältere Militärforderungen, von welchen ganze Gemeinden als Gläubiger des Aersars erscheinen, den Gemeindecassen zuzuwenden. B. 9. S. 23.

— Bestreitung der Druckkosten auf Einquartierungsboleten und Schlafr Kreuzerquittungen im Klagenfurter Kreise aus den Gemeindecassen. B. 9. S. 115.

Gemeindecassire. Vereantionirung der Gemeindecassire und Kammerer. B. 6. S. 458.

Gemeindemarktstandgelder. Nach welchen Bestimmungen sich hinsichtlich der Gemeindemarktstandgelder zu benehmen sei. B. 6. S. 462.

Gemeinden. Grundobrigkeiten und Gemeinden sind bei der sie treffenden Bauconcurrerz nicht zu unnöthigen Auslagen zu verhalten. B. 2. S. 288.

— Bestimmung, unter welchen Vorichten Gemeinden Waldabstockungsverträge abzuschließen befugt sind. B. 4. S. 81.

— Wegen Zulässigkeit von Subrepartitionen auf Grund und Boden bei Schadloshaltungs- Verbindlichkeiten der Gemeinden. B. 5. S. 25.

— Verpflichtung der Gemeinden zur unentgeltlichen Beistellung der Indicatoren bei dem Katastralgeschäfte. B. 6. S. 66.

— Enthebung der Gemeinden von Entrichtung der Verpflegsgebühren für ihre in öffentlichen Anstalten untergebrachten armen wahnsinnigen Glieder. B. 6. S. 253.

— Zusicherung von Geldbelohnungen an Gemeinden für die Hintanhaltung der Tabakschwärzungen. B. 8. S. 80.

— Anwendung der wegen Concurrerzpflichtigkeit der Gemeinden bestehenden Vorschriften auf alle für die erforderlichen Seelsorger zur Bewohnung nothwendigen Localitäten. B. 9. S. 209.

Gemeinden. Die durch milde Sammlungen für Gemein-
den eingehenden Beträge sind unmittelbar der betref-
fenden Landesstelle zuzusenden. B. 9. S. 287.

- Verbindlichkeiten der Gemeinden hinsichtlich der Be-
zahlung des Sanitätspersonales. B. 11. S. 373.
- Zurückführung des Aufwandes der städtischen Gemein-
den auf das strengste Bedürfniß. Ausmittlung der
Zuschläge zur Verzehrungssteuer. B. 11. S. 646.
- Bestimmung wegen Ertheilung des Consensus ad agen-
dam bei Rechtsstreiten zwischen krainischen und küsten-
ländischen Gemeinden. B. 11. S. 648.
- Beistellung der Vorspann in Recrutirungsangelegen-
heiten von den Gemeinden. B. 12. S. 273.
- Unentgeltliche Beistellung der Vorspann bei Abliefe-
rung der Inquisiten an das Criminalgericht von den
Gemeinden. B. 12. S. 477.
- Bestimmung über die Austragung der Ansprüche der
Gemeinden auf die Ausübung der eigenen Gerichts-
barkeit. B. 12. S. 598.
- Veräußerungsmodalität der auf Unterthanen oder un-
terthänige Gemeinden lautenden öffentlichen Obliga-
tionen. B. 13. S. 193.
- Uebertragung der Kosten für die Herstellung und Er-
haltung der Ortschaftstafeln an die Gemeinden. B. 17.
S. 76.
- Anwendung des Patentess vom 31. December 1800 auf
die Pachtungen der Gemeindegüter. B. 17. S. 611.

Gemeinderechnungen. Die politischen Behörden haben
über selbe kein Richteramt auszuüben. B. 13. S. 222.

Gemeinderichter. Bestreitung der Kosten für die Druck-
legung der an die Ober- und Unterrichter zu verthei-
lenden kreisämtlichen Circularien aus den Bezirkscaf-
sen. B. 7. S. 367. Aufhebung dieser Anordnung.
B. 9. S. 289.

- Einstellung der Besoldungen der Gemeinderichter. B. 9.
S. 262.

Gemeindevorstände. Bestimmung wegen protokollmäßi-
ger Einvernehmung derselben bei Verleihung von Po-
lizeigewerben auch im Klagenfurter Kreise. B. 7.
S. 161.

- Verpflichtung der Gemeindevorstände zur Assistenzlei-

ftung an die Gefälls-Aufsichtsmannschaft. B. 14. S. 135.

Gemeindevorstände. Zur Ueberwachung der Sittlichkeit der Gemeindeglieder sind die Gemeindevorstände verpflichtet. B. 16. S. 202.

Gemeindezuschläge. Siehe Verzehrungsteuer.

Gemischte Waarenhandlungen. Siehe Handlung.

Gemüthsranke. Den Sanitätsbeamten ist nicht gestattet die Curatel über Gemüthsranke zu übernehmen. B. 5. S. 256.

Generalcommando. Vereinigung der beiden in Ugram bestehenden Generalcommanden in ein Generalcommando. B. 5. S. 54. Benennung desselben in der ämtlichen Correspondenz. B. 6. S. 136.

— Vereinigung der beiden Generalcommanden zu Mailand und Padua mit dem Sitze zu Verona. B. 8. S. 143.

Generalquartiermeisterstab. Der Chef desselben genießt die Briesportobefreiung. B. 11. S. 95.

Geographie. Einführung des Lehrbuches der neuesten Geographie ersten Theil in der zweiten Grammatikalclasse. B. 5. S. 51.

Geometrie. Die von Seeder verfaßten Anfangsgründe der Geometrie werden als Lehrbuch in den Normal- und Hauptschulen vorgeschrieben. B. 2. S. 53.

— Einführung eines neuen Lehrbuches der Geometrie für die vierte Classe an Normal- und Hauptschulen vom Professor Moth. B. 16. S. 300.

Geräthschaften. Bildliche Vorstellungen für Geräthschaften sind zur Censur vorzulegen. B. 13. S. 322.

Gerichtliche Klagen. Bestimmung über deren Zustellung an außer Landes wohnende Parteien. B. 15. S. 199.

Gerichtliche Schätzung. Stämpfung der gerichtlichen Schätzungsurkunden. B. 3. S. 192.

— Zu den Ueberschätzungen von Verlassenschafts-Realitäten Behufs der Erbsteuerbemessung sind die Interessenten vorzuladen. B. 5. S. 404.

— Vorschrift wie sich bei der Bornahme gerichtlicher Schätzungen und bei der Wahl der Schätzmänner zu benehmen sei. B. 7. S. 210.

Gerichtliche Schätzungen. Wegen Aufnahme eines besonderen Protokolltes über Schätzungen der Huben und Fahrnisse bei Verlassenschaften, und Bestimmung des Stämpels hierzu. B. 11. S. 61.

— Für Sachverständige bei gerichtlichen Schätzungen werden die Gebühren bestimmt. B. 13. S. 92.

Gerichtliche Siegel. Bestrafung der absichtlichen Eröffnung gerichtlicher Siegel. B. 4. S. 390.

Gerichtliche Vergleiche. Verständigung der Parteien durch Verordnung über die gerichtlich zu Protokoll gegebenen Vergleiche. B. 4. S. 384.

Gerichtliche Verbote. Vorschrift wie sich bei gerichtlichen Verboten, auf bei landesfürstlichen Cassen flüssigen Guthabungen, zu benehmen sei. B. 2. S. 147.

— Den Ersuchschreiben der Gerichte an Cameralbehörden über Verbote auf Pensionen oder andere bei öffentlichen Cassen angewiesene Gelder ist stets das Amtssiegel beizudrücken. B. 5. S. 445.

— Den Cassen vorgeschriebenes Benehmen bei Eröffnung gerichtlicher Verbote oder Vormerkungen der Justizbehörden. B. 7. S. 327. 354.

— Die von Feuerasscuranz-Anstalten zu leistenden Vergütungen dürfen durch gerichtliche Verbote nicht ihrem Zwecke entzogen werden. B. 10. S. 252.

— Die Löhnungen der Straßenräumer sind zur gerichtlichen Verbotlegung nicht geeignet. B. 11. S. 649.

— Die Pains d' abbaye können nicht mit dem gerichtlichen Verbote belegt werden. B. 11. S. 691.

— Erneuerung der Vorschriften in Betreff des Verbotes auf Zinsen öffentlicher Obligationen. B. 13. S. 262.

— Die auf Pensionen der Beamtenwitwen gelegten gerichtlichen Verbote können auf deren Abfertigung übertragen werden. B. 15. S. 47.

Gerichtliche Verordnungen. Bestimmungen über die Postportogebühren, Einhebung von denselben. B. 16. S. 69.

Gerichtliche Vorladung. Vorschrift über die Zustellung gerichtlicher Vorladungen an außer Landes befindliche oder auswärtige Unterthanen. B. 17. S. 530.

Gerichtsbarkeit. Bestimmung der Gerichtsbarkeit der

Criminalgerichte über Flüchtlinge eines Verbrechens
Beschuldigte. B. 2. S. 28.

Gerichtsbarkeit. Verfahren bei Ausübung der Civil- und
Criminal- Gerichtsbarkeit gegen die Bewohner der Mi-
litärgränze. B. 3. S. 278.

- Bestimmungen über den Gerichtsstand unbegüterter un-
garischer adelicher Gattinen von Militärpersonen. B. 3.
S. 280.
- Erläuterung der Normalvorschrift über die Jurisdic-
tionsverhältnisse zwischen der Civil- und Militärgeist-
lichkeit. B. 4. S. 222.
- Ueber die allgemeine Versorgungsanstalt wird die
Gerichtsbarkeit dem niederösterreichischen Landrechte
ingeräumt. B. 5. S. 446.
- Bestimmung in Bezug auf die geistliche Jurisdiction
über die Gestüt-, Beschell- und Remontirungsdeparte-
ments. B. 6. S. 50.
- Jurisdiction- Norm für die k. k. Marine. B. 6.
S. 491.
- Nähere Bestimmung der gutherrlichen Gerichtsbarkeit
in Waisenangelegenheiten. B. 7. S. 220.
- Bestimmung der Gerichtsbarkeit über die Sanitäts-
übertreter am Bukowiner Cordone. B. 8. S. 65.
- Austragung der zwischen Dominien und Magistraten
wegen des Jurisdiction-rechtes obwaltenden Streitig-
keiten auf dem Rechtswege. B. 9. S. 9.
- Ueber die aus Anlaß der Katastralvermessung sich erge-
benden Renitenzfälle wird die Gerichtsbarkeit bestimmt.
B. 9. S. 10.
- Anwendung der in Ansehung der Rechtsachen der Ge-
richtsinhaber bestehenden Hofverordnung auf alle jene
Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in welchen der
Gerichtsinhaber als Partei zu betrachten ist. B. 9.
S. 162.
- Bestimmung der Jurisdiction über Militärkinder, wel-
che bei Civilpersonen in Diensten stehen. B. 11. S. 654.
- Geistliche Jurisdiction über die bei Militärindividuen
sich aufhaltenden Verwandten B. 12. S. 44.
- Bestimmungen über die Austragung der Ansprüche der
Gemeinden auf die Ausübung der eigenen Gerichtsbar-
keit. B. 12. S. 598.

Gerichtsbareit. Jurisdictionsverhältniß der Untertanen in Bezug auf die gutherrliche Entlassung derselben. B. 14. S. 244.

- Bestimmung der geistlichen Jurisdiction über Individuen der militia stabilis. B. 14. S. 306.
- Beschränkung der Ausübung der gutherrlichen Gerichtsbareit in eigenen Angelegenheiten des Guts Herrn und der Waisencasse seiner Untertanen. B. 15. S. 233.
- Bestimmung der Jurisdiction über die Privatdienerschaft der in Wien residirenden auswärtigen Gesandten. B. 16. S. 45.
- Die Jurisdiction über die Beurlaubten der ersten Landwehrebataillons wird bestimmt. B. 17. S. 99.
- Militärurlauber unterstehen während der Urlaubszeit der Civilgerichtsbareit. B. 17. S. 464.
- Bestimmungen in Ansehung der künftigen Verwaltung der Gerichtsbareit über die sogenannten deutschen, von der Krone Böhmens abhängigen Lehen und deren Besitzer. B. 17. S. 543.

Gerichtsbehörden. Siehe Behörden.

Gerichtsdienner. Bestimmung der von den Gerichtsdiennern bei ämlichen Zustellungen aufzurechnenden Gebühren. B. 6. S. 17.

Gerichtsgebühren. Die Bewilligung zur Vormerkung der Gerichtsgebühren bei eingeleiteten Rechtsstreitigkeiten hat für den ganzen Instanzenzug zu gelten. B. 16. S. 204.

Gerichtsinhaber. Siehe Gerichtsbareit.

Gerichtsordnung. Abänderung der in derselben ertheilten Vorschrift über die Zustellung der Klagen an außer Landes wohnende Parteien. B. 15. S. 199.

- Modificirung der Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung in Rücksicht der Form und des Inhaltes der Urtheile auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige. B. 17. S. 451.

Gesandte. Bestimmung der Jurisdiction über die Privatdienerschaft der in Wien residirenden auswärtigen Gesandten. B. 16. S. 45.

Geschäfte. Bestimmung, wann die durch Sensale vermittelten Geschäfte als abgeschlossen zu betrachten sind. B. 12. S. 30.

Geschäftsprotokolle. Die kreisämtlichen Geschäftsprotokolle sind künftig nur nach Verlauf eines jeden Monats einzusenden. B. 7. S. 302.

Geschäftsführer. An die Stelle der Hofagenten treten berechnigte Geschäftsführer. B. 15. S. 153.

Geschenke. Den Professoren ist nicht gestattet Geschenke an Namens- oder Geburtstagen von den Schülern anzunehmen. B. 5. S. 68.

Geschirr. Verbot der Erzeugung, der Einfuhr und des Verkaufes des grünlich-goldschillernden Eß- und Kinderspielerei-Geschirres. B. 13. S. 356.

Gesellen. Siehe Handwerksgesellen.

Gesetzbuch. Berichtigung eines Druckfehlers im §. 163 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. B. 4. S. 102.

— Erläuterung des §. 110 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches betreffend die Wiederverehelichung getrennter akatholischer Eheleute mit einer katholischen Person. B. 17. S. 441.

Gesetzsammlung. Aufhebung des Verbotes zur Herausgabe von Privat-Gesetzsammlungen. B. 15. S. 315.

Gesuche. Grundsätze, hinsichtlich der Behandlung A. h. bezeichneter Gesuche. B. 3. S. 242.

Gesundheitszeugnisse. Siehe Zeugniß.

Geständniß. Bestimmung, in wiefern das vor einer Bezirksobrigkeit abgelegte Geständniß den rechtlichen Beweis der eingestandenen That herstelle. B. 2. S. 52.

Gestütdepartement. Siehe Beschelldepartement.

Getränke. Wegen Anmeldung alles selbst erzeugten oder zum Verkaufe bestimmten Getränkes bei den Weintazpächtern. B. 2. S. 112. B. 6. S. 63. B. 8. S. 152.

— Privilegien für Getränke sind erst nach vorläufiger Prüfung ihrer Unschädlichkeit anzufertigen. B. 4. S. 367. B. 6. S. 167. Einstellung deren Verleihung. B. 11. S. 665.

— Vorschrift wegen Ausübung der Privilegien auf die Erzeugung geistiger Getränke in den propinationsberechtigten Provinzen. B. 7. S. 362.

Getränke. Besteuerung derselben. Siehe Verzehrungssteuer.

Getraute. Art der Verfassung der Tabellen und Uebersichten über die im Laufe eines Jahres Getrauten; Termin zur Vorlage derselben. B. 10. S. 177.

Getreide. Zollbestimmung für Getreide und Hülsenfrüchte. B. 6. S. 283.

— Bestimmung des Maximums des beim Vermahlen des Getreides passirten Sandabfalles. B. 16. S. 344.

Getreide. Versteuerung des Getreides. Siehe Verzehrungssteuer.

Getreidedurchschnittspreise. Siehe Körnerpreise.

Gewährbrieftaxe. Das Gewährbriefgeld unterliegt nicht dem Fünftelabzuge. B. 15. S. 23.

Gewehrarbeiter. Dieselben unterliegen der Militärpflicht. B. 10. S. 334.

Gewerbbücher. Führung von Gewerbbüchern von Seite der Baumwollgarn-Spinnfabriken und Druckereien. B. 11. S. 676.

Gewerbe. Die Taxbemessung für alle Gewerbsbefugnisse wird der Landesstelle überlassen. B. 2. S. 93.

— Bestimmung der Cameraltaxe für die Verleihung der Gewerbsbefugnisse. B. 2. S. 93. B. 5. S. 268.

— Grundsätze bei Militärentlassungen auf Gewerbe. B. 2. S. 280. B. 4. S. 255. 356. B. 12. S. 19.

— Bestimmung, von welchem Zeitpunkte die Pflicht zur Entrichtung der Erwerbsteuer bei Gewerbsunternehmungen beginne. B. 3. S. 91.

— Vorschrift über das Benehmen bei Gewerbsverleihungen an Ausländer. B. 3. S. 416.

— Kunstischlereibefugnisse können bei vorzüglichen Kenntnissen der Bittsteller auch nach den Bestimmungen für Commerzialgewerbe verliehen werden. B. 4. S. 10. B. 16. S. 376.

— Grundsätze bei Verleihung der Krämereigewerbe. B. 4. S. 58.

— Behandlung der Deserteure hinsichtlich der Entlassung auf Gewerbe. B. 4. S. 115.

— Verleihung der Gewerbe soviel möglich nur an zum Militär nicht taugliche Individuen. B. 4. S. 467.

— Erläuterung in Bezug auf die Erlöschung eines Handlungsbefugnisses wegen längeren Nichtbetriebes. B. 5. S. 374.

- Gewerbe.** Anwendung der Vorschrift wegen protokollmäßiger Einvernehmung der Gemeindevorstände bei Verleihung von Polizeigewerben auch im Klagenfurter Kreise. B. 7. S. 161.
- Ausdrückung der Recursfrist in Gewerbsentscheidungen. B. 7. S. 161. 288.
 - Bestimmung der Auflagsgebühren der Innungen im Klagenfurter Kreise auf Metallmünze. B. 7. S. 238.
 - Aufrechthaltung der Gesetze über den Normalpreis der Gewerbe. Art der Correspondenz des Stadt- und Landrechtes zu Klagenfurt mit dem dortigen Magistrat in Sachen verkäuflicher Gewerbe. B. 7. S. 252.
 - Berichtigung eines Druckfehlers in der Verordnung vom 20. Februar 1795 wegen Uebertragung, Verpfändung und Verleihung der Gewerbe. B. 7. S. 252.
 - Die Verleihung chirurgischer Personalgewerbe ist der Gubernialbestätigung zu unterziehen. Ausdehnung der hinsichtlich dieser Gewerbe in Krain und dem Villacher Kreise bestehenden Normen auf den Klagenfurter Kreis. B. 8. S. 46.
 - Recurse über die Verleihung chirurgischer Gewerbe sind in zweiter Instanz von der Landesstelle zu entscheiden. B. 8. S. 69.
 - Gestattung eines Verschleißgewölbes außer dem Orte der Erzeugung an Gewerbsunternehmer, welche mit keinem Landesfabriksbefugnisse theilhaft sind. B. 8. S. 147.
 - Gleichstellung des Klagenfurter Kreises rücksichtlich der Gewerbeverleihungen mit dem übrigen Illyrien. B. 8. S. 200. B. 9. S. 151.
 - Nichtberechtigung der Specereihändler zum Ausschank von Weinen und Liqueurs ic. in kleinen Quantitäten, und zum Handel mit Branntwein oder Branntweingeist aus Getreide oder Geläger. B. 8. S. 227.
 - Nichterforderniß der zunftmäßigen Erlernung der Bierbräuerei zur Erlangung der Bierbräugewerbsbefugnisse. B. 8. S. 283.
 - Belehrung, wann Personalgewerbe als erloschen anzusehen sind. B. 9. S. 27.
 - Die Errichtung von Detail- oder Classenhandlungen ist nur in den Hauptstädten gestattet. B. 9. S. 94.

Anwendung dieser Norm auf Klagenfurt. B. 11. S. 402.

Gewerbe. Erklärung des Essighandels als ein selbstständiges Gewerbe. B. 9. S. 118.

- Vorschrift, wegen Abnahme und Wiederverleihung der Fabriksbefugnisse an solche Individuen, welche die Fabrication gänzlich aufgegeben und ihre Fabriksgebäude und Einrichtungen verkauft haben. B. 9. S. 168.
- Nichternennung der wegen Uebertretung der Zollvorschriften untersuchten und straffällig befundenen Individuen zur Erlangung von Handlungsbefugnissen. B. 9. S. 322.
- Bestimmung, wann bei Verleihung von Handlungsbefugnissen mit den Zollbehörden vorläufige Rücksprache zu pflegen sei. Bekanntgebung der rechtskräftigen Großhandlungs-, Handlungs- und Fabriksbefugnis-Verleihungen an die Zollbehörden. B. 9. S. 360.
- Genaue Ueberwachung der Stellfuhren-Inhaber. B. 10. S. 42.
- Directiven für die Prüfung der Maurer- und Zimmermeister, dann Steinmeze, und für die Betheilung derselben mit den einschlägigen Gewerbsbefugnissen. B. 10. S. 43.
- Nähere Bezeichnung des Wirkungskreises der Länderstellen bei Entscheidung der Gewerbsrecurse. B. 10. S. 160.
- Vorschriften in Ansehung der Erzeugung und des Verkaufes von Knallpräparaten. B. 10. S. 175.
- Bestimmung, daß Gewerbe wegen aus Unvermögenheit unterlassener Erwerbsteuerentrichtung nicht erlöschen. B. 10. S. 195. 226.
- Verbot des Betriebes von Gewerben durch Cassebeamte. B. 10. S. 341.
- Verminderung der über den Localbedarf bestehenden Ausschanksgewerbe. B. 11. S. 238.
- In wiefern der Besitz eines Gewerbes die Militärbefreiung begründe. B. 12. S. 19.
- Die Verleihung der Befugnisse zum Bilderhandel ist den Länderstellen in erster Instanz vorbehalten. B. 13. S. 245.
- Einstellung der Verleihung von Personal-Polizei-

werben in den Provinzial Hauptstädten. B. 15. S. 247.
Aufhebung dieses Verbotes. B. 17. S. 32.

Gewerbe. Gegen von der Landesstelle bestätigte Gewerbs-
verleihungen findet kein weiterer Recurs Statt. B. 14.
S. 18. S. 165. Nichtanwendung dieser Bestimmung
auf Commercialgewerbe. B. 14. S. 266.

- Der Besitz von Gewerben im In- und Auslande zu-
gleich, ist gestattet. B. 15. S. 158.
- Zur Erlangung der Gewerbsbefugnisse ist eine eminente
Geschicklichkeit nicht unbedingt nothwendig. B. 15.
S. 204.
- Apothekergewerbe sind im Wege der Concurrsausschrei-
bung zu verleihen. B. 15. S. 328. Erläuterung
dieser Vorschrift. B. 17. S. 98.
- Die Recursanmeldung in Gewerbsachen hat nicht die
Wirkung der wirklichen Recursergreifung. B. 16.
S. 65.
- Die Verfertigung und der Verkauf der Bürstenbinder-
waaren ist eine freie Beschäftigung. B. 16. S. 189.
- Die notionirenden Cameralbehörden werden ermäch-
tigt die Erklärung der Unfähigkeit zum weiteren Be-
triebe eines steuerpflichtigen Unternehmens wegen Ver-
gehen gegen die Verzehrungssteuer-Vorschriften auszu-
sprechen, und in die diesfällige Notion aufzunehmen.
B. 17. S. 72.
- Grundsätze für die Behandlung der Glashütten und
Glasfabriken. B. 17. S. 160.
- Erfordernisse zur Ausfertigung der gefällsämlichen
Erlaubnißscheine für Gewerbsunternehmer bezüglich auf
die Verzehrungssteuer. B. 17. S. 175.
- Erläuterung der Vorschriften in Bezug auf die Un-
fähigkeit eines Recrutirungsflüchtlings zum Antritte
eines Gewerbes. B. 17. S. 387.
- Bestimmung in Betreff der Verleihung von Gewerben
an Minderjährige. B. 17. S. 463.

Gewerbsfuhren. Mauthbefreiung der im Wohnorte ge-
mieteten Gewerbsfuhren. B. 2. S. 285. B. 3.
S. 3. S. 183.

Gewerbsgesetze. Legitimierung bei der Censursbehörde
wegen Drucklegung von Compilationen der Gewerbs-
gesetze. B. 5. S. 192.

Gewerbleute. Wegen Anwendung des §. 226. zweiten Theiles des Strafgesetzbuches auf die von denselben in langen Zwischenräumen begangenen Satzungsübertretungen. B. 4. S. 431.

— Behandlung derselben in Rücksicht der Befreiung vom Militärstande. B. 5. S. 388. B. 12. S. 19. B. 17. S. 170.

— Stämpel für Urkunden der Gewerbleute, welche nicht das Bürgerrecht besitzen. B. 7. S. 39.

— Die ein zünftiges Gewerbe betreibenden Gewerbleute sind verpflichtet sich bei ihrer im Orte des Gewerbetriebes befindlichen Zunft einverleiben zu lassen. B. 16. S. 215.

Gewerbleute. Siehe auch Handwerker.

Gift. Art der Vornahme chemischer Untersuchungen von beigebrachten Giften. B. 7. S. 42.

Gifthandel. Vorschriften darüber. B. 11. S. 607.

Gimpel. Aufhebung des Navigationsamtes Gimpel. B. 17. S. 18.

Giovine Italia. Strafbestimmung gegen die Theilnehmer an dieser geheimen Gesellschaft. B. 15. S. 216.

Glanbrücke. Errichtung einer Brückenmauth an der incamerirten Glanbrücke nächst Klagenfurt. B. 17. S. 34.

Glashäuser. Siehe Gärten.

Glashütten und Glasfabriken. Aufhebung des Glasmacher-Reglement vom 5. October 1767. und Feststellung der Grundsätze für die künftige Behandlung der Glashütten und Glasfabriken. B. 17. S. 160.

Glückspiele. Siehe Spiel.

Gmunden. Unterordnung der Saline Hallein unter das k. k. Salzoberamt Gmunden. B. 13. S. 108.

Gmünd. Einführung einer Brückenmauth daselbst. B. 2. S. 171.

Gnadengaben. Die Uebertragung der Gnadengaben auf andere Cassen wird der Landesstelle überlassen. B. 3. S. 83. B. 5. S. 251.

— Verabfolgung der ganzen Monatsgebühr, wenn die damit Betheiligten den 25. des Monates erleben. B. 3. S. 146.

Gnadengaben. Einstellung der von den Staatsdienern waisen genossenen Gnadengaben bei ihrem Eintritte in öffentliche Erziehungs- oder Versorgungsanstalten; Nachweisungen, welche bei allfälligen Anträgen auf Beibehaltung der Gnadengaben zu liefern sind. B. 6. S. 348. B. 9. S. 341.

- Einziehung der den Officierswitwen als Heirathscautions-Interessenergänzung bewilligten Gnadengaben bei deren Wiederverehelichung. B. 8. S. 27.
- Vierteljährige Einsendung der Verzeichnisse über die mit Gnadengaben theilten Officiere und anderweitigen Militärindividuen. B. 8. S. 70.
- Coramisirung der Quittungen über die von Militärparteien zu beziehenden Gnadengaben. B. 9. S. 71.
- Die Zeugnisse über den Gesundheitszustand der mit einer Gnadengabe oder Pension zu theilenden Individuen sind mit strenger Gewissenhaftigkeit auszustellen. B. 9. S. 173. B. 16. S. 281.
- Vorschrift gegen ungebührliche Auszahlungen derselben. B. 10. S. 185. 192.
- Vermeidung von Uebergenüssen bei Uebertragung der Gnadengaben. B. 11. S. 635.
- Die Verleihung der Gnadengaben an Waisen zur Fortsetzung ihrer Studien findet nur bei gutem Studienfortgange und sittlichen Betragen Statt. B. 12. S. 100.
- Anzeige weiblicher Waisen bei ihrer Verehelichung, welche Gnadengaben beziehen. B. 12. S. 548.
- Vidirung der Quittungen über die von Studirenden bezogenen Gnadengaben durch die betreffenden Studiendirectorate. B. 13. S. 35.
- In Betreff deren Erfolgung an männliche Staatsdiener- und Officierswaisen. B. 13. S. 252.
- Den mit Gnadengaben theilten studirenden Waisen sind dieselben nur bis zur Vollendung des vorgeschriebenen Lehrurses zu verabsolgen. B. 15. S. 146.
- Vermeidung ungebührlicher Bezüge an Gnadengaben. B. 16. S. 246.

Gnadengelder. Siehe Pains d'abbaye.

Gnadensachen. Bestimmung, welche Gnadensachen der

U. h. Entscheidung unterbreitet werden dürfen. B. 9. S. 173.

Gold. Vorsichten, welche bei Einlösung entwendeter, oder der Entwendung verdächtiger Gegenstände von Gold zu beobachten sind. B. 3. S. 365.

— Jedesmalige Mittheilung der Beschreibungen von entwendeten goldenen Gegenständen dem Landesmünzprocurator von Seite der Polizeibehörden. B. 3. S. 365.

— Einführung der Feingehalts- oder Probepunzierung des Gold- und Silbergeräthes. Bestimmung der Behörde zur Besorgung dieses Geschäftes. B. 6. S. 121. 142.

Görz. Uebersetzung des philosophischen und der ersten Jahrgänge des theologischen Studiums der illyrischen Franciscaner-Ordensprovinz nach Görz. B. 3. S. 287.

— Festsetzung der Meilenentfernung von Wipbach über Heidenschaft und Czerniza bis Görz. B. 5. S. 16.

— Erhebung des Bisthums daselbst zum Metropolitansitze und Regulirung der Diöcese B. 13. S. 172.

Görzer Weine. Die von Görz über Pontafel durch Kärnten nach Krain verführten Weine müssen mit den Ursprungscertificaten versehen sein. B. 1. S. 16.

Gottesdienst. Dem öffentlichen Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen sollen die Kreishauptleute mit ihrem Amtspersonale und die untergeordneten Ortsobrigkeiten beiwohnen. B. 4. S. 90.

— Bestimmungen wegen Abhaltung des akademischen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen. B. 4. S. 379. B. 9. S. 327. B. 10. S. 162. 168.

— Von der Abhaltung des nachmittägigen Gottesdienstes ist die Geistlichkeit wegen der Sonntagschulen nicht entbunden. B. 9. S. 73.

Gottscheer Unterthanen. Denselben zugestandene Begünstigungen bei dem Hausirhandel mit italienischen Früchten. B. 2. S. 140.

Grabstichel. Neue Zollbestimmungen für Grabstichel. B. 9. S. 327. B. 11. Nr. 303. S. 488.

Gradiška. Zu Straforten für die wegen Hochverrath oder Verfälschung öffentlicher Creditspapiere abgeurtheilten Verbrecher sind Gradiška und Spielberg bestimmt. B. 11. S. 339.

Grafen. Bestimmung des Ranges und Titels für die nach Auflösung des deutschen Reiches mittelbar gewordenen Grafenfamilien. B. 11. S. 630.

Grammatik. Siehe Sprachlehre.

Grammaticalclassen. Siehe Studien an Gymnasien.

Gränzaufsicht. Siehe Gränzwache.

Gränzbewohner. Erläuterung des Tabakpatentes über die Frage wer als Gränzbewohner anzusehen sei. B. 15. S. 292.

Gränzwache. Errichtung der Gränzwache an der Stelle des bisherigen Militär-Gränzcordonnes und der Civil-Gränzaufsicht. Verfassung und Dienstvorschrift derselben. B. 12. S. 326.

- Befreiung der Gränzwachcommissäre und Obercommissäre von der Entrichtung der Merarial-Beg- und Brückenmätze bei Dienstreisen. B. 12. S. 573.
- Hierzu können Ausländer, welche im österreichischen Militär gedient haben, aufgenommen werden. B. 12. S. 576.
- Behandlung jener Individuen der bestandenen Gränzaufsicht, welche bei Errichtung der Gränzwache entbehrlich wurden. B. 12. S. 595.
- Benehmen der Gränzwachmannschaft bei Feuerbrünsten oder anderen Elementarereignissen. B. 13. S. 2.
- Classification der Gränzwache bei den Conscriptionsrevisionen. B. 13. S. 7.
- Aufnahme der bei der Gränzwache befindlichen Fremden bei der Conscriptionsrevision in die Fremdentabelle. Ausweisung des Adelsstandes. B. 13. S. 24.
- Bestimmungen hinsichtlich des Uebertrittes der in der Landwehr befindlichen oder zur Landwehr verpflichteten gemeinen Mannschaft, dann der Landwehrunterofficiere in die Gränzwache. B. 13. S. 25. B. 14. S. 15.
- Behandlung der von der Gränzwache ergriffenen Militärausreißer, und Taglia für selbe. B. 13. S. 27. B. 14. S. 14.
- Verfahren gegen unbefugt abwesende Gränzwachindividuen. B. 14. S. 176.
- Befreiung der Amtscorrespondenz in Gränzwachangelegenheiten von dem Postporto. B. 15. S. 9.

Gränzwache. Bei den Angestellten der Gränzwache hat die Strafe der körperlichen Züchtigung mit Stockstreichen nicht einzutreten. B. 15. S. 223.

- Enthebung der Gränzwachmannschaft vom persönlichen Erscheinen bei der Conscriptiionsrevision. B. 17. S. 74.
- Gerichtsstand der Gränzwache bei schweren Polizeiverletzungen und bei einfachen Polizeivergehen. B. 17. S. 98. 450.
- Erfordernisse zur Aufnahme in die Gränzwache. B. 17. S. 122.
- Bestimmungen über die dermalige Completirung und spätere curente Ergänzung der Gränzwache. B. 17. S. 174.

Gränzzollämter. Siehe Zollämter.

Gränzzollaufsichtspersonale. Siehe Zollaufsichtspersonale.

Graphit. Zollbestimmungen für Graphit. B. 4. Nr. 24. S. 162. B. 9. S. 327. B. 11. Nr. 307. S. 488.

Grätz. Gleichstellung der Studienzeugnisse des Joaneums zu Grätz mit den Zeugnissen an jeder anderen öffentlichen Lehranstalt. B. 14. S. 58. 284.

Graubünden. Frankirungsfreiheit für die in den Postbezirk des Schweizer Cantones Graubünden adressirten Briefe. B. 2. S. 96.

Greifenburg. Regulirung der Wegmauth zu Greifenburg. B. 2. S. 156.

- Bestimmung der Poststrecke von Greifenburg nach Oberdrauburg und Sachsenburg. B. 17. S. 27.

Griechen. Anwendbarkeit des bürgerlichen Gesetzbuches §. 115 auf die Ehen der nicht unirten Griechen. B. 2. S. 394.

Griechenland. Anerkennung Griechenlands als selbständiger Staat. B. 14. S. 300.

- Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Majestät dem Könige von Griechenland. B. 17. S. 710.

Griechische Sprache. Bestimmung, in wiefern die von ungarischen Gymnasien an die philosophischen Lehranstalten anderer Provinzen übertretenden Schüler zur

Erlernung der griechischen Sprache verpflichtet sind.
B. 6. S. 1.

Griechische Sprache. Zur Dispensirung der Privatschüler vom Studium der griechischen Sprache wird die Landesstelle ermächtigt. B. 17. S. 17.

Griechische Sprachlehre. In den Humanitäts-Classen wird die zweite Abtheilung der griechischen Sprachlehre eingeführt. B. 4. S. 17.

Griechisches Lesebuch. Einführung des zweiten Theiles des griechischen Lesebuches in den Humanitätsclassen. B. 5. S. 132.

Großbritannien. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Oesterreich und Großbritannien. B. 12. S. 125. 532.

Grubefeldmaß Patent. B. 2. S. 144.

Grund. Wegen Zulässigkeit von Nebenanlagen auf Grund und Boden außer der Grundsteuer. B. 5. S. 25.

Grundablösung für Straßen. Siehe Straßen.

Grundbesitz. Berechtigung der Unterthanen eines anderen deutschen Bundesstaates zum Besitze eines Rusticalgutes in den zur österreichischen Monarchie gehörigen Theilen des deutschen Bundes. B. 7. S. 157.

Grundbuch. Unverzügliche Eintragung der Bau- und Demolirungsreverse in die Grundbücher. B. 2. S. 139.

— Wegen Löschung der Forderungen geistlicher Corporationen in den Grundbüchern. B. 3. S. 231.

— Zurückstellungsart der grundbüchlich einverleibten Urkunden. B. 5. S. 247.

— Einverleibungen oder Vormerkungen auf Schiffmühlen finden nicht Statt. B. 6. S. 194. B. 9. S. 197.

— Anmerkung abgeschlagener Einverleibungs- und Vormerkungsgesuche in den Grundbüchern. B. 12. S. 227.

— Beseitigung einiger Anstände bei Führung der öffentlichen Bücher. B. 12. S. 227.

— Entscheidung der Frage: ob in Fällen, wo nach den Gesetzen zwar eine Pränotation, aber keine Intabulation Statt findet, anstatt der angesuchten Intabulation die Pränotation zu bewilligen sei. B. 17. S. 430.

Grundbuchsführung. Wegen Prüfung und Beeidigung der Grundbuchsführer. B. 4. S. 428. B. 8. S. 160.

Grundbuchsführung. Zu derselben sind nur ganz tabellose Individuen zuzulassen. B. 12. S. 580.

Grundbuchstaxe. Strafbestimmung bei ungebührlicher Abnahme der Grundbuchstaren. B. 15. S. 33.

- Abnahme der Grundbuchstaren in Krain nach dem bisherigen gesetzlichen Ausmaße. B. 15. S. 34.
- Bestimmung der Taxe für einige im Grundbuchspatente vom Jahre 1769 nicht ausdrücklich genannten Grundbuchshandlungen. B. 17. S. 28.

Grundherrliche Gaben. Siehe Urbarialgaben.

Grundobrigkeit. Bei Grundobrigkeiten treffender Bauconcurrentz sind selbe nicht zu unnöthigen Auslagen zu verhalten. B. 2. S. 288.

- Abkommen von der kreisämtlichen Bestätigung grundobrigkeitlicher Gabenbüchel. B. 7. S. 22.
- Für die Bezahlung der Contributionsrückstände bei Abänderung der Grundbesitzer haben die Grundobrigkeiten zu haften. B. 11. S. 70.
- Beseitigung alles desjenigen in den an die Untertanen in ihren Beschwerdeangelegenheiten zu erlassenden Bescheiden, was nur den Grundobrigkeiten zur Darnachachtung zu dienen hat. B. 12. S. 476.
- Verpflichtungen der Grundobrigkeiten bei den Katastral-Schätzungsoperationen. B. 12. S. 509.
- Verständigung der Grundobrigkeiten im Klagenfurter Kreise durch die Steuerbezirksobrigkeiten von den Mobilarpfändungen der Contribuenten. B. 13. S. 29.
- Verpflichtung der Grundobrigkeiten zur Entrichtung von Material- und Miethzinsbeiträgen für directivmäßig errichtete Schulen. B. 16. S. 46.

Grundobrigkeit. Siehe auch Dominien, Herrschaft und Obrigkeit.

Grundsteuer. Ausschreibungen zur Entrichtung der Grundsteuer. B. 2. S. 261. B. 3. S. 292. B. 5. S. 31. 284. B. 6. S. 34. 261. 326. B. 12. S. 307.

- Verfahren hinsichtlich des Einflusses der Stände auf die Repartition der Grundsteuer und auf die Evidenzhaltung des Katasters. B. 3. S. 169.
- Bestimmungen rücksichtlich der Grundsteuerangelegenheiten.

heiten im Klagenfurter Kreise nach Einverleibung desselben mit dem Laibacher Gubernialgebiete. B. 7. S. 6. S. 70.

Grundsteuer. Wegen Vornahme der Operationen zur Einführung des stabilen Grundsteuerekatasters. B. 7. S. 105.

— Uebergang der Geschäfte des Grundsteuerprovisoriums für den Klagenfurter Kreis an das Laibacher Gubernium. B. 7. S. 107.

— Uebernahme der Auslagen für die Grundsteueroperate auf den Katastralfond. B. 7. S. 151.

— Festsetzung der Congrua eines Schullehrers bei Berechnung der Grundsteuervergütung. B. 7. S. 371.

— Abschreibung der in einem Verwaltungsjahre an der Grundsteuer sich ergebenden Abfälle von den Postulatsummen des nächstfolgenden Verwaltungsjahres. B. 9. S. 246.

— Bezeichnung der Gebäude, welchen nebst der Freiheit von der Entrichtung der Gebäudeclassensteuer, auch die Befreiung von der Grundsteuerzahlung für die Area zukömmt, die sie einnehmen. B. 16. S. 276. B. 17. S. 39.

Grundsteuerregulirungs = Filialcommission. Deren Aufhebung in Klagenfurt und Bestimmung der künftigen Besorgung ihrer Geschäfte. B. 10. S. 158.

Grundsteuerregulirungs = Hofcommission. Auflassung der k. k. Grundsteuerregulirungs = Hofcommission und Uebertragung ihrer Geschäfte an die k. k. vereinte Hofkanzlei. B. 9. S. 114.

Grundsteuerregulirungs = Provinzialcommission. Aufstellung und Organisirung derselben in Illyrien; diesfällige Instruction. B. 5. S. 391. B. 8. S. 251. Deren Aufhebung und Zuweisung ihrer Agenden an die Landesstelle. B. 9. S. 352.

— Den Beamten der Grundsteuerregulirungs = Provinzialcommission in den neu acquirirten Provinzen ebenfalls zugestandene Dienstarenfreiheit für die ersten Besetzungsfälle. B. 6. S. 162.

Grundstücke. Bestimmung, welches Besitzthum an Grundstücken zur Militärentlassung eigne; Einrechnung der Weingärten und Wiesen. B. 3. S. 244. B. 15. S. 26. B. 16. S. 245.

Grundstücke. Bestimmungen hinsichtlich der Entschädigung für die zum Straßenbau benützenden Schottergründe oder Steinbrüche und abzulösenden Grundstücke; Verfahren bei deren Abschätzung. B. 3. S. 394. B. 10. S. 151. B. 11. S. 34. B. 14. S. 316. B. 15. S. 27. B. 17. S. 524.

- Von den Baubehörden zu führende Vormerkungen über die zum Behufe des Straßenbaues abgetretenen oder in zeitweilige Benützung überlassenen Grundstücke. Jährliche Ausweisung der diesfälligen Entschädigungsansprüche. B. 6. S. 157. B. 9. S. 16.
- Wie sich bei Veräußerung einzelner Bestandtheile einer Herrschaft an die Unterthanen zu benehmen sei. B. 7. S. 184.
- Grundsätze und Modalitäten bei Ablösung des Heimfallrechtes auf unterthänige Grundbesitzungen. B. 7. S. 243.
- Verfahren bei Ablösung der zu Bezirksseitenstraßen benöthigt werdenden Grundstücke. B. 11. S. 30.
- Bei Verwendung von Grundstücken zu ärarischen oder Bezirksstraßen ist auch die Bewilligung des Grundbesitzers beizubringen. B. 15. S. 27.

Grundzerstückung. Belehrung über das Verfahren in Grundzerstückungsfällen. B. 2. S. 386. B. 4. S. 99.

- Vertheilung der Sackzehenschuldigkeit bei Zerstückung unterthäniger Grundbesitzungen. B. 4. S. 471.
- Bestimmung wegen Vertheilung der Urbarialgaben bei Zerstückung unterthäniger Realitäten. B. 6. S. 240.
- Taxfreie Behandlung der Grundzertheilungsbewilligungen. B. 6. S. 321.
- Bestimmung, welche Behörde über die Zulässigkeit der Zerstückung einer unterthänigen Grundbesitzung in politischer Hinsicht zu entscheiden habe. B. 6. S. 474.
- Ermächtigung der Kreisämter zur Bewilligung der Grundzerstückungen. B. 11. S. 5. S. 50.

Guardiane. Bestimmung der Stempelclasse für Guardiane der Klöster. B. 2. S. 6.

Gubernialentscheidung. Eignung der in Unterthansachen erlassenen Gubernialentscheidungen zur Pränotirung. B. 9. S. 247.

Gubernialhausknechte. Denselben bewilligter Pauschalbetrag für die kleine Livree. B. 1. S. 5.

Gubernialsanitätsreferent. Dem Landesprotomedicus ist als zugleich Director des medicinisch-chirurgischen Studiums kein besonderer Eid abzunehmen. B. 4. S. 84.

— Vorschrift über die Bestätigung ärztlicher Krankheitszeugnisse durch denselben. B. 12. S. 524.

— Einstellung der medicinisch-chirurgischen currenten Praxis der Protomedici. B. 14. S. 136.

Gubernialsecretäre. Eignung der Gubernialsecretäre zur Erlangung von Kreishauptmannstellen. B. 8. S. 7. B. 17. S. 525. Benehmen bei Erstattung diesfälliger Vorschläge. B. 9. S. 47.

— Bestimmung des Ranges zwischen den Gubernialsecretären und den ersten Kreiscommissären. B. 17. S. 525.

Gubernium. Siehe Landesstelle.

Gurker Diöces. In derselben ist für Eheverkündscheine eine Taxe abzunehmen erlaubt. B. 14. S. 262.

Güter. Nichtverpflichtung des Schuldners zur Bestätigung der Namhaftmachung seiner Güter durch den Manifestationseid. B. 17. S. 443.

— Erleichterung der Depurirung solcher landtäfflicher Güter, welche mit Aerarial- oder öffentlichen Fondsforderungen belastet erscheinen, die schon auf anderen Gütern genügend sichergestellt sind. B. 17. S. 749.

Gütergemeinschaft. Erbsteuerbehandlung des Verlassvermögens bei bedingener Gütergemeinschaft, insbesondere bei dem unterthänigen Bauernvolke. B. 12. S. 299.

Güterlotterie. Siehe Lotterie.

Güterpachtung. Siehe Pachtung.

Gutsbesitzer. Wirkungskreis der Landesstelle hinsichtlich der Bewilligung von Sustentationen für sequestrirte Gutsbesitzer. B. 14. S. 32. S. 167.

— Nicht adelige Dominicalgutsbesitzer sind bei der Bevölkerungsaufnahme lediglich nach ihrer persönlichen Eigenschaft zu classificiren. B. 17. S. 158.

Gutsherrliche Entlassung. Siehe Entlassung.

- Gutsherrliche Gerichtsbarkeit.** Siehe Gerichtsbarkeit.
- Gymnasialadjuncten.** Instruction für dieselben, und Festsetzung der Dauer ihrer Stellen. B. 2. S. 430.
- Gymnasiallehrer.** Siehe Lehrer.
- Gymnasialprüfung.** Siehe Prüfung.
- Gymnasien.** Siehe Studien an Gymnasien.
- Gymnastische Künstler.** Grundsätze für die Belegung der herumziehenden gymnastischen Künstler mit der Erwerbsteuer. B. 9. S. 123.

H.

- Haarpuder.** Bemessung der Stämpeltaxe für Haarpuder. B. 15. Lit. d. S. 145. Aufhebung derselben. B. 17. S. 405.
- Hadern.** Siehe Straßen.
- Hall.** Vereinigung des Berggerichtes zu Hall mit der dortigen Salinendirection. B. 15. S. 11.
- Ueberweisung der Geschäfte der aufgelösten Bergwerksdirection zu Salzburg an die Salinendirection zu Hall. B. 17. S. 26.
- Hallein.** Unterordnung der dortigen Saline unter das Salzoberamt Gmunden. B. 13. S. 108.
- Hamburg.** Aufhebung der Auswanderungsteuer und des Abzugsrechtes in Erbschaftsangelegenheiten von Seite der freien Stadt Hamburg. B. 5. S. 290.
- Hammerarbeiter.** Einführung der Wanderbücher für Hammerarbeiter. B. 11. S. 69.
- Bei denselben sind nebst den Wanderbüchern auch die Abraitscheine fortzuführen. B. 11. S. 338.
- Hammerwerke.** Bestimmung der Stämpelclassen für die Besitzer der Hammerwerke. B. 3. S. 278.
- Hammerzeichen.** Bezeichnung aller erzeugten Stahl- und Eisenstabe mit den Hammerzeichen; Einführung der Matrikelbücher für dieselben. B. 2. S. 244. B. 4. S. 82. B. 8. S. 230. B. 14. S. 185.
- Handcassen.** Siehe Cassen.

Handel. In Handelsangelegenheiten ist sich nach Aufhebung der Commerz-Hofcommission an die allgemeine Hofkammer zu wenden. B. 6. S. 176.

- Freiegebung des Handels mit Citronen, Pomeranzen, Feigen und anderen ähnlichen Fruchtgattungen. B. 6. S. 516. B. 7. S. 336.
- Behandlung Derjenigen, welche mit Medicinalwaaren einen unbefugten Handel treiben. B. 7. S. 251.
- Vorschriften über den Handel mit Giften. B. 11. S. 607.
- Erläuterung der Frage, wann die durch Sensale vermittelten Handelsgeschäfte als abgeschlossen zu betrachten sind. B. 12. S. 30.
- Erleichterung des Ausfuhrhandels rücksichtlich der Abnahme der Nebenzollgebühren. B. 12. S. 589.
- Verleihung der Befugnisse zum Bilderhandel durch die Länderstellen. B. 13. S. 245.
- Die Einfuhr der Struve'schen Mineralwässer wird verboten. B. 16. S. 66.
- Bestimmungen über den Austritt der Durchfuhrgüter auf den Gränzgewässern zwischen der Lombardie und den königlich sardinischen Staaten. B. 17. S. 444.

Handelsgesetze. Legitimierung bei der Censurbehörde wegen Drucklegung von Compilationen der Handelsgesetze. B. 5. S. 192.

Handelsleute. Wegen Protokollirung ihrer Firmen und Drucklegung der Oblatorien. B. 2. S. 55. 170.

- Stempel für Urkunden der Handelsleute, welche nicht das Bürgerrecht besitzen. B. 7. S. 39.
- Begünstigung derselben in der nächsten Umgebung des Küstenlandes und Kärntens im Bezuge der im §. 49. der Zollordnung benannten Waaren aus dem lombardisch-venezianischen Königreiche. B. 12. S. 23.
- Instruction zur Vornahme der gefällsämtlichen Revisionen bei denselben. B. 15. S. 64.
- Den Bezug der Baumwollgarne oder Baumwollwaaren haben Handelsleute auszuweisen. B. 16. S. 106.
- Verpflichtung der Handelsleute zur Angabe ihrer Baumwollenvorräthe. B. 16. S. 255.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Oesterreich und Brasilien. B. 10. S. 110.

— zwischen Oesterreich und Großbritannien. B. 12. S. 125. 532.

— zwischen Oesterreich und Marocco. B. 13. S. 50.

— zwischen Oesterreich und den vereinigten Staaten von Amerika. B. 13. S. 233.

— zwischen Oesterreich und Dänemark. B. 16. S. 238.

— zwischen Oesterreich und Griechenland. B. 17. S. 710.

Handelschiffe. Siehe Schiffe.

Handelsvertrag zwischen Oesterreich und Servien. B. 15. S. 310.

Handlung. Grundsätze bei Verleihung der Krämereibefugnisse. B. 4. S. 58.

— Erläuterung in Bezug auf die Erlöschung eines Handlungsbefugnisses wegen längeren Nichtbetriebes. B. 5. S. 374.

— Außer den Hauptstädten der Provinzen dürfen keine Detail- oder Classenhandlungen, sondern nur gemischte Waarenhandlungen errichtet werden. B. 9. S. 94. Anwendung dieser Norm auf Klagenfurt. B. 11. S. 402.

— Nichternung der wegen Uebertretung der Zollvorschriften untersuchten und straffällig befundenen Individuen zur Erlangung von Handlungsbefugnissen. B. 9. S. 322.

— Bestimmung, wann bei Verleihung von Handlungsbefugnissen vorläufig mit den Zollbehörden Rücksprache zu pflegen sei. Bekanntgebung der rechtskräftigen Großhandlungs- und Handlungsbefugnis-Verleihungen an die Zollbehörden. B. 9. S. 360.

— Der Besitz von Handlungsgerechtigkeiten im In- und Auslande zugleich, ist gestattet. B. 15. S. 158.

Handlungsfond. Normen wegen Ausweisung des Handlungsfondes und Protokollirung der Handlungsfirmen. B. 2. S. 55. 170.

— Ausweisung des Handlungsfondes bei dem Mercantil- und Wechselgerichte. B. 6. S. 145.

— Ausweisung der Handlungsfonde in Metallmünze. B. 9. S. 96.

Handwerker. Anhaltung der Handwerker zur genauen Beobachtung der wegen Heiligung der Sonn- und Feiertage bestehenden Vorschriften. B. 7. S. 92.

— Warnung derselben gegen die Ansiedlung in Algier. B. 14. S. 184.

Handwerker. Siehe auch Gewerbsleute.

Handwerksgesellen. Den adelichen Handwerksgesellen Reisepässe in das Ausland zu ertheilen werden die Länderchefs ermächtigt. B. 3. S. 12.

— Den Wanderbüchern oder Kundschaften der Handwerksgesellen ist die Warnung vor der auf ihre Verfälschung gesetzten Strafe einzuschalten. B. 4. S. 101.

— Maßregeln gegen das arbeitlose Umherziehen der Handwerksgesellen. B. 6. S. 287.

— Behandlung der ausländischen Handwerksgesellen in Hinsicht ihrer Pässe. B. 7. S. 43.

— Erforderniß bei Reisen der Handwerksgesellen nach Frankreich. B. 7. S. 261.

— Einführung der Wanderbücher für Handwerksgesellen. B. 10. S. 380.

— Gebührenbestimmung für die Ausfertigung der Wanderbücher an die Handwerksgesellen. B. 12. S. 99.

— Aufhebung des Verbotes zum Eintritte ausländischer Handwerksgesellen in die österreichischen Staaten. B. 14. S. 47.

— Bestimmung zur Einholung der Bewilligung ihres verlängerten Aufenthaltes im Auslande. B. 14. S. 168.

— Den ausländischen Handwerksgesellen sind bei ihrem Eintritte in die österreichischen Staaten Wanderbücher zu erfolgen. B. 15. S. 2.

— Paßbehandlung der aus dem lombardisch-venezianischen Königreiche in den anderen österreichischen Provinzen reisenden Handwerksgesellen. B. 15. S. 41.

— Hintanhaltung der Einwanderung erwerbloser Handwerksgesellen. B. 15. S. 194.

— Verbot der Reise und Wanderung in den Canton Bern in der Schweiz für österreichische Handwerksgesellen. B. 16. S. 361.

Hanf. Zollbestimmungen in Ansehung des Hanfes und der hieraus erzeugten Waaren. B. 7. S. 221. B. 8. S. 287. B. 11. Nr. 327. S. 492. B. 14. S. 147.

Hannover. Gleichstellung der Handelsschiffe von Hannover mit jenen der österreichischen Flagge. B. 14. S. 143.

Hanserlspiel. Verbot desselben. B. 14. S. 259.

Hasenbälge. Zollbestimmungen für Hasenbälge, Hasen- und Kaninchenhaare. B. 7. S. 221. B. 10. Nr. 15. S. 134. B. 11. Nr. 317. S. 490. B. 12. Nr. 10. S. 146.

Hauptschulen. Siehe Schulen.

Hauptschullehrer. Siehe Schullehrer.

Hauptstädte. Detail- oder Classenhandlungen dürfen nur in den Hauptstädten der Provinzen errichtet werden. B. 9. S. 94. B. 11. S. 402.

— Die Mauthbegünstigung für Bewohner der mit mehreren Schranken umschlossenen Dtschaften hat auf die Hauptstädte keine Anwendung. B. 12. S. 591.

— Strafverfügungen auf Säkungsübertretungen in den Hauptstädten. B. 13. S. 215.

— Einstellung der Verleihung von Personal-Polizeigewerben in den Provinzial-Hauptstädten. B. 13. S. 247. Aufhebung dieses Verbotes. B. 17. S. 32.

Hauptstraßen. Siehe Straßen.

Hausapotheke. Siehe Apotheke.

Hauscapellen. Zur Errichtung der Hauscapellen kann die Landesstelle die Bewilligung erteilen. B. 14. S. 25. S. 167.

Häuser. Erneuerung der Vorschrift in Beziehung auf den Bau neuer Häuser auf dem Lande. B. 4. Lit. c. S. 456.

Häusersteuer. Siehe Gebäudesteuer.

Hausfircr. Behandlung derselben in Hinsicht auf die Entrichtung der Erwerbsteuer. B. 4. S. 434.

Hausfirhandcl. Abstellung der dabei eingeschlichenen Unfüge. B. 2. S. 140.

— In Bezug auf den Hausfirhandcl den Gottscheer und Reifnitzer Unterthanen zugestandene Begünstigungen. B. 2. S. 142.

— Verbot des Hausfirhandcls in der Militärgränze. B. 2. S. 443.

— Verbot des Hausfircns auf Jahrmärkten. B. 3. S. 194. 288.

— Genaue Handhabung der über den Hausfirhandcl bestehenden Vorschriften. B. 6. S. 473. B. 8. S. 149.

Hausirhandel. Aufhebung des Hausirhandels im Königreiche Baiern. B. 16. S. 66.

Hausknechte. Den Hausknechten der Landesstelle und der Tabakadministration bewilligter Pauschalbetrag für die kleine Livree. B. 1. S. 5.

Hauslehranstalten. Siehe Studien.

Hausväter. Verpflichtung der Hausväter zur Ueberwachung der Sittlichkeit ihrer Angehörigen und Dienstboten. B. 16. S. 202.

Hauszinssteuer. Siehe Gebäudesteuer.

Häute. Regulirung des Zolltarifes für Häute. B. 4. S. 146. B. 11. Nr. 148. S. 460.

Hazardspiel. Das Hanswurstspiel wird als Hazardspiel verboten. B. 14. S. 259.

Hebammen. Die Anstellung geprüfter Hebammen in den Hauptgemeinden ist zu bewirken, und deren Gehalte sind aus den Bezirkscaffen richtig zu verabsolgen. B. 5. S. 35.

— Einschaltung des Namens der Hebammen in das Taufbuch; Strafen der Afterhebammen. B. 7. S. 224.

— Bedingnisse, unter welchen den Hebammen die Niederlassung an einem Orte zu bewilligen ist. B. 9. S. 181.

— Den jüdischen Hebammen, wenn solche bei christlichen Frauen verwendet werden, ist wegen der Nothtaufe eine darin genau unterrichtete Christenfrau beizugeben. B. 12. S. 82.

— Fortbestand der Hebammenschule in Klagenfurt. B. 15. S. 290.

Heideloff und **Campe'sche** Buchhandlung in Paris. Verbot ihrer Verlagsartikel in den deutschen Bundesstaaten. B. 16. S. 276.

Heilkunde. Siehe Studien, medicinisch-chirurgische.

Heilungskosten. Bestimmungen wegen Bestreitung der Heilungskosten für erkrankte Militärurlauber. B. 8. S. 44. B. 14. S. 305.

— Bedingnisse zur Zahlung der das Cameralärar treffenden Kosten für die Heilung armer syphilitischer Kranker. B. 9. S. 48.

— Vergütung der Verpflegs- und Curkosten für die mit der Krätze, Lustseuche oder anderen leicht heilbaren

Uebeln behafteten, in das Militärspital zur Heilung übergebenen Militärpflichtigen. B. 10. S. 400. B. 11. S. 188. B. 17. S. 47.

Heilungskosten. Bestreitung der Heilungskosten für die mit der Sferlievo Krankheit behafteten Individuen. B. 11. S. 319.

- Die Ertheilung der Heilungskosten an Beamte und mindere Diener ist der Landesstelle bis zu dem Betrage von 150 Gulden überlassen. B. 14. S. 9. S. 140.
- Die Curkosten für die von Civil- Thierärzten behandelten ärarischen Pferde sind von dem Militärärar zu vergüten. B. 14. S. 182.
- Bestreitung der Heilungskosten für die in Ungarn ergriffenen Baganten. B. 14. S. 288.
- Art der Bestreitung der Heilungskosten für die in Desterreich und Baiern erkrankten beiderseitigen Unterthanen. B. 15. S. 308.

Heilungskosten. Siehe auch Krankheitsaushilfen.

Heimfälligkeit. Vorschrift wie die Caducitätsgebühren rücksichtlich der Lehenbesitzveränderungen während der in Illyrien eingetretenen Zwischenregierung einzubringen sind. B. 2. S. 419.

- Anzeige jeder Heimfälligkeit der Lehen. B. 3. S. 284.
- Benehmen bei eintretenden Lehen- Caducitätsfällen. B. 5. S. 280.
- Verfahren bei Ausübung des Caducitätsrechtes. B. 7. S. 212.
- Grundsätze und Modalitäten, welche bei Ablösungen des Heimfallrechtes auf unterthänige Besitzungen zu beobachten sind. B. 7. S. 243.

Heirath. Siehe Ehe.

Heizung. Anwendung der Meißnerischen Heizmethode mit erwärmter Luft in Aerarialgebäuden. B. 6. S. 46. 140.

Helvetische Confession. Instruction für die Superintenden ten der helvetischen Confession. B. 13. S. 58.

- Formalitäten bei Eidablegungen helvetischer Confessionsverwandten. B. 15. S. 62.

Sermagor. Aufhebung der dort bestehenden Brückenmauth.
B. 4. S. 20.

Herrschaft. Bestimmung, wie sich bei Veräußerung einzelner Bestandtheile einer Herrschaft und wegen Abschließung immerwährender Urbargaben-Reluktionsverträge zu benehmen sei. B. 7. S. 184.

— Zur Entrichtung von Material- und Zinsbeiträgen für directivmäßig errichtete Schulen sind Herrschaften verpflichtet. B. 16. S. 46.

Herrschaft. Siehe auch Dominien, Grundobrigkeit und Obriqkeit.

Herrschaftliche Beamte. Siehe Beamte.

Herrschaftseigenthümer. Bei Störungen der gegen Herrschaftseigenthümer verhängten Sequestration kann denselben der Aufenthalt in der Herrschaft untersagt werden. B. 5. S. 51. Modificirung dieser Anordnung. B. 12. S. 232.

Heufuhren. Die mit Heu und Schilf vom Laibacher Moraste beladenen Fuhren sind mauthfrei. B. 4. S. 423.

Heupreise. Art der Ausmittlung richtiger Heupreise. B. 10. S. 373.

Silfspriester. Siehe Capellane.

Hirtenbriefe. Erneuerung der Vorschrift wegen Einsendung einiger Exemplare von jedem herausgegebenen Hirtenbriefe. B. 7. S. 68.

Hochamt. Bestreitung der Auslagen für Hochämter am Namensfeste Sr. Majestät des Kaisers. B. 7. S. 103.

Hochverräther. Anhaltung derselben zur Strafe auf dem Spitelberge und zu Gradiska. B. 11. S. 339.

— Convention zwischen Oesterreich, Preußen und Rußland wegen wechselseitiger Auslieferung der reclamirten Verbrecher des Hochverrathes. B. 16. S. 16.

Hochzeit. Verzehrungssteuer-Entrichtung, wenn bei Hochzeiten der Landleute die Gäste die Speisen und Getränke selbst bezahlen. B. 12. S. 58. 263.

Hofagenten. Das Institut derselben hat einzugehen. B. 15. S. 153.

Hofauslagen. Behandlung der bei den Cameralcassen für Rechnung des Hofzahlamtes vorkommenden Zahlungen. B. 5. S. 357.

- Hofauslagen.** Reducirung der in Wienerwährung vorkommenden Hofauslagen auf Metallmünze und Journalisirung derselben in dieser Valuta. B. 10. S. 7.
- Hofkammer.** Uebertragung der Verleihung von ausschließenden Privilegien an diese Hofstelle. B. 11. S. 54.
- Hofkammer-Conceptspraktikanten.** Erfordernisse zur Aufnahme und Prüfung derselben. B. 11. S. 333.
- Hofkammereffecte.** Siehe Zwangsdarlehen.
- Hofkammerobligationen.** Siehe Obligationen.
- Hofkanzlei.** Zuweisung des Wasserbauwesens ausschließlich der k. k. vereinten Hofkanzlei. B. 7. S. 326.
- Hofkriegsagenten.** Das Institut der Hofkriegsagenten wird aufgehoben und Militäragenten in den Generalcommando-Bezirken eingeführt. B. 16. S. 283.
- Hofkriegsbuchhaltung.** Das Existenz-Eruirungsgeschäft der aufgelösten Militärkörper wird an die Hofkriegsbuchhaltung übertragen. B. 8. S. 266.
- Hofnormatage.** Siehe Normatage.
- Hofpostverwaltung.** Erweiterung ihres Wirkungskreises. B. 11. S. 97.
- Hofreisen.** Entschädigung für die bei Hofreisen zu Grunde gegangenen Pferde. B. 3. S. 178. B. 6. S. 215.
- Verbot die Kosten für Feierlichkeiten bei Hofreisen auf die Contribuenten des Landes zu repartiren. B. 8. S. 78.
- Hoftaxen.** Einbringung derselben durch die Landestaxämter. B. 12. S. 313.
- Hofzahlamt.** Die an den fixen Gebühren der für Rechnung des Hofzahlamtes sich ergebenden Aenderungen sind sogleich anzuzeigen. B. 8. S. 286.
- Hoheneg.** Das dortige Commercial-, Zoll- und Dreißigstamt wird zum gemeinen Zoll- und Subsidiar-, Dreißigstamte herabgesetzt. B. 11. S. 75.
- Holz.** Zollbestimmungen für verschiedene Holzgattungen. B. 4. Nr. 37. S. 175. B. 6. S. 301. B. 11. Nr. 337. S. 494. B. 12. Nr. 27. S. 152. B. 14. S. 50.
- Bestimmung der Taxe für Bewilligungen zur Holz- oder Holzkohlenausfuhr. B. 5. S. 171.

- Holz.** Gleichstellung des Holzausfuhrzolles auf der Elbe mit dem an den übrigen Gränzpunkten bestehenden Zollsaße, und Aufhebung des Holzausfuhrverbotes in Böhmen, Mähren und Schlesien. B. 7. S. 61.
- Holzabstockung.** Vorsichten bei Verpachtungen derselben aus Staatswaldungen in den diesfälligen Contracten, dann wegen Cautionsleistung. B. 12. S. 14.
- Holzkohlen.** Bestimmungen des Ein- und Ausfuhrzolles für dieselben. B. 6. S. 13. B. 10. Nr. 60. S. 142. B. 11. Nr. 381. S. 506.
- Holzriesen.** Maßregeln zur Vorbeugung der Unglücksfälle bei deren Benützung. B. 16. S. 184.
- Holzschwemmung.** Verbot der Holzschwemmung auf dem Fellabache und Ordnung für das Holzriesen im Bombaschgraben. B. 6. S. 207.
- Einführung einer Ordnung für die Holzschwemmung auf dem Fellabache. B. 15. S. 206.
 - Ordnung für die Holzschwemmung auf dem Pontebabache. B. 16. S. 31.
- Hornviehseuche.** Siehe Viehseuche.
- Hornviehzucht.** Siehe Viehzucht.
- Hufschmiede.** Berechtigung derselben zur Erzeugung und zum Verkaufe von Nägeln. B. 10. S. 406.
- Hülsenfrüchte.** Zollbestimmungen für selbe. B. 6. S. 283.
- Hunde.** Erneuerung der über die Aufsicht auf dieselben und Abschaffung der überflüssigen, bestehenden Vorschriften. B. 4. S. 20. 405.
- Mit einem Halsbände worauf der ganze Familienname des Eigenthümers angebracht sein muß, sind alle Hunde zu versehen. B. 4. S. 20. 405.
 - Bestrafung der Wasenmeister bei Rückstellung oder den Verkauf aufgefangener Hunde. B. 4. S. 405.
- Hundswuth.** Belehrung über die Entstehung, Erkenntniß und Behandlung der Hundswuth. B. 4. S. 1. S. 22.
- Gestattung der inneren und äußeren Obduction der an der Wasserscheu Verstorbenen. B. 7. S. 193.
 - Behandlungsart der damit befallenen Menschen. B. 16. S. 2.

Hypothekarreht. Belehrung über die Anwendung des privilegiirten Hypothekarrehtes der öffentlichen Verwaltung für einen dreijährigen Steuerrückstand. B. 7. S. 306. B. 13. S. 187.

I.

Jahrmarkt. Siehe Markt.

Jesuiten. Befreiung der Jesuiten = Ordensprovinz in Galizien von dem allgemeinen Amortisationsgesetze B. 10. S. 129.

Illyrien. Vereinigung des Klagenfurter Kreises mit dem Laibacher Gubernialgebiete. B. 7. S. 65. 68.

— Vereinigung der illyrischen mit der steierischen Zollgefallenadministration zu Grätz. B. 7. S. 167.

— Künftiger Bestand des illyrischen Küstenlandes. B. 7. S. 171.

— Bestimmungen wegen Aufhebung der Zolllinie zwischen den illyrischen, venezianischen und tirolischen Provinzen. B. 8. S. 201.

— Anwendung des Grundsatzes wegen einmonatlicher Miethen der Officiersquartiere auf Illyrien. B. 12. S. 9.

— Errichtung der vereinten Cameralgefallenverwaltung in Illyrien. B. 12. S. 280. 528. B. 13. S. 18.

— Aufhebung der Sanitätscommission in Illyrien. B. 15. S. 325.

Illyrier. Anwerbung der früher bei den Insurrectionen gedienten Illyrier zu den Cavalerie = Regimentern und Bestimmung der Capitulationsdauer. B. 2. S. 205. 229.

Illyrische Dotationen. Siehe französische Dotationen.

Impfärzte. Siehe Aerzte.

Immatriculirungstaxe. Siehe Taxe.

Impfung. Die Impfungskosten werden an den Staatsschatz übertragen und die Trauungstaxen aufgehoben. B. 3. S. 5.

— In den jährlichen Ausweisen sind sämmtliche zur Im-

pfung verwendete Individuen und die Anzahl ihrer Impflinge aufzuführen. B. 3. S. 400.

Impfung. Die Kreisämter haben den allgemeinen Impfungsausweis jährlich vorzulegen. B. 4. S. 110.

— Vornahme der Impfung vorzüglich durch die Bezirksmundärzte. B. 4. S. 227.

— Beseitigung ungebührlicher Aufrechnungen der Impfärzte. B. 4. S. 249.

— Einfluß der Districtsärzte auf das Impfungsgeschäft. B. 4. S. 258.

— Belehrung über die Schutzpocken-Impfung. B. 4. S. 339.

— Wegen ordentlicher Führung der Tagebücher von Seite der Impfärzte. B. 5. S. 29.

— Evidenzhaltung der Geimpften durch die Bezirksoberkeiten; Ausweisung der Impfungserbitenten. B. 5. S. 48.

— Vorschriften in Bezug auf die Vornahme der Impfung und über die dabei Statt findenden Aufrechnungen, dann Formularien zu den diesfälligen Partikularien und dem Impfungsplane. B. 5. S. 87.

— Den Impfärzten gebührt die Vergütung der Reisekosten und der Diäten. B. 10. S. 368.

— Modification der Impfordnung in Betreff der Nachsicht der Impfärzte bei den Impflingen. B. 14. S. 202.

— Den Bezirksbeamten im Klagenfurter Kreise ist die Aufrechnung von Diäten und Vorspannsauslagen bei Impfreisen im eigenen Bezirke gestattet. B. 16. S. 13.

— Vorspannsauslagen und Diäten der Impfärzte im Klagenfurter Kreise werden aus dem Impfungsfonde vergütet. B. 16. S. 13.

Impfungsfond. Verrechnungsmodalität der für Rechnung des Impfungsfondes einzuhobenden Trauungstaren. B. 2. S. 375.

Imprimatur. Erfordernisse zu dessen Ertheilung für Loosblanketten zur Auspielung von Effecten mittelst der Zahlenlotterie. B. 9. S. 206.

— Das ertheilte Imprimatur eines Werkes für den Druck hat nur auf die Dauer eines Jahres zu gelten. B. 11. S. 25.

Incolat. Verleihung des krainischen Incolates durch die Landtagsversammlung. B. 3. S. 233.

Incolatsbriefe. Bestimmung der für dieselben in Conventionsmünze zu entrichtenden Stempel-, Porto- und Kanzleigebühren. B. 4. S. 67.

Indicatoren. Unentgeltliche Beistellung der Indicatoren bei dem Katastralgeschäfte. B. 6. S. 66.

Indorsatnoten. Nichtanwendung der Indorsatnoten in der Correspondenz mit königl. ungarischen Behörden. B. 16. S. 345.

Industrie. Protokollirung der Firmen von Privilegien-Inhabern im Fache der Industrie. B. 11. S. 653.

Industrielle Unternehmungen. Unterziehung der industriellen Unternehmungen des Staates der Erwerbsteuerzahlung; Verfahren hierbei. B. 11. S. 392. B. 12. S. 92. B. 17. S. 70.

— Die Erwerbsteuerscheine über die industriellen Merarial-Unternehmungen sind mit dem gesetzlichen Stempel zu versehen. B. 12. S. 109.

— Befreiung der industriellen Unternehmungen auf die Erzeugung des Zuckers aus inländischen Urproducten durch zehn Jahre von der Erwerbsteuer-Entrichtung. B. 13. S. 32.

Inländer. Art der Hereinbringung der Spitalsverpflegungsgebühren, welche auf Inländer aufgewendet werden. B. 7. S. 231. B. 8. S. 158.

— Ungiltigkeit der von denselben im Auslande erworbenen Studienzeugnisse. B. 11. S. 379.

Inländische Urproducte. Die industriellen Unternehmungen auf die Erzeugung aus denselben bleiben durch zehn Jahre von der Erwerbsteuer frei. B. 13. S. 32.

Inländische Weine. Verbot deren Verfälschung. B. 1. S. 14.

Innungen. Siehe Zünfte.

Innsbruck. Erhebung des dortigen Lyceums zur Universität. B. 8. S. 67.

Inquisiten. Behandlung der Criminalinquisiten in Betreff der Verpflegung und Liegerstätte. B. 3. S. 80.

— Verfassung der Ausweise von Seite der Criminalgerichte über die Criminalkosten, wenn Inquisiten zu deren Ersatz verurtheilt werden. B. 3. S. 403.

Inquisiten. Bei Ablieferung derselben in die Straforte sind Auskunftstabellen mitzusenden. B. 3. S. 417.

— Benehmen der Criminalgerichte, wenn ein Inquisit nach geschlossener Untersuchung, jedoch vor geschöpftem Urtheile stirbt. B. 4. S. 92.

— Bestimmung des Ersatzes der Verpflegskosten für ausländische Inquisiten. B. 8. S. 128.

— Die während der Untersuchung als Deserteure oder als Civil-Individuen erkannten Inquisiten sind gegenseitig, sowohl von den Militär- als Civil-Gerichten unentgeltlich auszuliefern; jedoch hat diese Anordnung auf die Patrimonialgerichte und Magistrate keine Anwendung. B. 8. S. 244. 282. B. 10. S. 346.

— Die Verabfolgung geistlicher Bücher an Criminalinquisiten wird erlaubt. B. 9. S. 50. 69.

— Beistellung der unentgeltlichen Vorspann von den Gemeinden bei der Ablieferung der Criminalinquisiten an das Criminalgericht. B. 12. S. 477.

Inschriften. Verfahren beim Copiren alter aufgefundenen Inschriften. B. 16. S. 356.

Inschriftensteine. Verfahren mit den aufgefundenen alten Inschriftensteinen. B. 3. S. 14. B. 10. S. 315.

Insertion. Siehe Einschaltung.

Instruction für das k. k. Fleisch- und Weintax-Obercollectamt und der dieses Gefäll einhebenden Aemter. B. 1. S. 18.

— über die Landesbeschallung zur Belehrung der Unterofficiere und Gemeine. B. 2. S. 34.

— für den Oberwaisenvater. B. 2. S. 125.

— über die Behandlung und Verrechnung der sogenannten Interimsposten oder Vorschüsse. B. 2. S. 294. 398. B. 5. S. 41. 64.

— für die Gymnasialadjuncten. B. 2. S. 430.

— zur Classification der Wohngebäude. B. 3. S. 305.

— zur Erhebung der Hauszinsserträgnisse, deren Controlle und Zusammenstellung. B. 3. S. 317.

— für die Fleischbeschauer. B. 4. S. 370. B. 5. S. 2.

— für die Einhebung, Verrechnung und Controlirung der Privilegentaren. B. 6. S. 380. 398.

Instruction für die Staatsbuchhaltungen bei der Censur und Revision der Journale und Rechnungen, dann der Incontrirung der von einer Cassen an eine andere geleisteten Ausgaben. B. 7. S. 9.

- für die Kreisingenieure. B. 7. S. 45.
- für die landesfürstlichen Städte und Märkte zur Verfassung der jährlichen Rechnungseingaben. B. 7. S. 130. 282. B. 8. S. 9.
- für die Kreis- und Districtsärzte zur Vornahme ihrer jährlichen Vereisungen. B. 9. S. 153.
- für die oberste Hofpostverwaltung. B. 11. S. 98.
- zur Aufnahme der Bevölkerung. B. 11. S. 193.
- für die Bezirksamte zur Einhebung der Verzehrersteuer. B. 11. S. 346.
- Für die Steuersequester. B. 12. S. 239.
- für die Oberpostverwaltung und für Postinspectoren. B. 12. S. 551.
- für die Superintendenten der helvetischen und augsburgischen Confession. B. 13. S. 58.
- für die Cameralzahlämter zur Behandlung der Geschäfte bei der Umsetzung der Capitalien politischer Fonde. B. 13. S. 197.
- zur Verfertigung von Bauanschlägen. B. 13. S. 266.
- für die Seelsorger hinsichtlich ihres Benehmens bei der Conscription. B. 14. S. 2.
- zur Vornahme der gefällsämtlichen Revisionen bei Handelsleuten, Fabrikanten und Krämer. B. 15. S. 64.
- für die Apotheker Gremien. B. 15. S. 159.
- für die neu errichteten Cameral-Bezirksverwaltungen in Bezug auf ihren Amtswirkungskreis. B. 15. S. 236. 237. 258.
- Berichtigung eines Druckfehlers in der Instruction zur Verrechnung der Bezirkskosten im Klagenfurter Kreise. B. 16. S. 13.
- für die Liquidirung der Bezirkssteuerämter. B. 16. S. 83.
- für die kreisämtlichen Verlags- und Depositencassen in Krain und dem Villacher Kreise. B. 16. S. 142.
- für die Verwaltung geistlicher Pfründen während der Intercalarzeit. B. 16. S. 309.

Instruction für die landesfürstlichen Bezirkscommissariate über die Behandlung der vorkommenden Geldgeschäfte. B. 17. S. 596.

Intabulation. Wegen nicht Statt findenden Einverleibungen auf Schiffmühlen. B. 6. S. 194. B. 9. S. 197.

— Vormerkung in den Grundbüchern der abgeschlagenen Intabulationsgesuche. B. 12. S. 227.

— In den Fällen, wo nach den Gesetzen zwar eine Pränotation aber keine Intabulation Statt findet, darf statt der angesuchten Intabulation die von der Partei nicht ausdrücklich erbetene Pränotation nicht bewilliget werden. B. 17. S. 439.

Intercalareinkünfte. Unmittelbare Abfuhr der Intercalareinkünfte geistlicher Pfründen an die Kreiscassen. B. 2. S. 58.

— Abfuhr und Verwendung der Intercalareinkünfte geistlicher Pfründen von Seite des Religionsfondes. B. 6. S. 212.

Intercalarrechnungen. Bestimmungen über deren Leitung von geistlichen Pfründen. B. 8. S. 187.

— Art der Amtshandlung mit den Original-Bestätigungen des Zustellungstages der Intercalar-Rechnungserledigungen. B. 10. S. 210.

— Bestimmungen über die Censurirung derselben von Pfarrprovisoren, welche zugleich als Steuersequester aufgestellt sind. B. 15. S. 210.

Intercession. Befreiung der für Unterthanen auszustellenden Intercessionen vom Stempel. B. 7. S. 112. 308.

Interessen. Verwendung der Interessen des kärnthnerischen Elementarschadenfondes nach dem Willen der Geber. B. 2. S. 31. B. 15. S. 214.

— Benehmungsvorschrift bei Erhebung der Interessen von Staatsobligationen durch Bevollmächtigte. B. 2. S. 66. B. 11. S. 40.

— Abfuhr und Verrechnung der für verzögerte Verichtungen von Zahlungen und Ersäzen an öffentliche Cassen angerechneten Verzugszinsen. B. 3. S. 409. 434. Aufhebung dieser Vorschrift und angeordnete Einbringung der Ersäze im administrativen Wege. B. 16. S. 267. B. 17. S. 1. 2.

Interessen. Künftige Beziehung der Interessen in Conventionsmünze von den bei den Staats- und den ständischen Aerarial-Creditscassen anliegenden im Papiergelde verzinlichen Capitalien, und von den Aerarial-Obligationen des Wiener Stadt-Oberamtes. B. 4. S. 460. B. 6. S. 137. 159.

- Künftige Erfolgslaffung der Interessen von den bei der Universal-Staats- und Bancoschuldencasse anliegenden, den politischen Fonden gehörigen Obligationen, bei den Provinzial-Filial-Creditsabtheilungen. B. 5. S. 14.
- Behandlung der ausständigen Interessen von den in das Eigenthum des Staatschulden-Tilgungsfondes übergegangenen Aerarial-Obligationen. B. 5. S. 21. 32.
- Ausfertigung neuer Interessencoupons zu den Obligationen des Wiener Stadt-Banco-Lottoanlehens vom Jahre 1797. und Hinausgabe von Zinsentalons für diese und alle übrigen von der Universal-Staats- und Bancoschuldencasse ausgefertigten mit Interessencoupons versehenen Obligationen. B. 6. S. 26. B. 10. S. 90. 200.
- Bestimmungen in Betreff der Amortisation der Zinsentalons öffentlicher Obligationen. B. 6. S. 26.
- Bezug der Interessen von Staatsobligationen auch bei den Creditscassen in den Provinzen. B. 6. S. 182. 282. B. 8. S. 156.
- Berichtigung der Interessen von den Oberlaibacher und Planiner Straßen-Constructionscapitalien. B. 7. S. 80.
- Einziehung der den Officierswitwen als Heirathscautions-Interessenergänzung bewilligten Gnadengaben bei deren Wiederverehelichung. B. 8. S. 27.
- Der Classensteuerzahlung unterliegen die Interessen der Activcapitalien der Städte und anderer Comunitäten. B. 8. S. 125.
- Erforderniß der Hofkammerbewilligung zur Interessenüberweisung von den der gemeinen Militärmannschaft gehörigen Staatsobligationen. B. 8. S. 156.
- Uebergang der Interessenberichtigung von krainisch-ständischen Domesticobligationen auf den Staatsschatz. B. 8. S. 300.
- Art der Verzugzinsen-Aufrechnung von den in öffent-

lichen Staatspapieren bemessenen Erbsteuerbeträgen.
B. 9. S. 230.

Interessen. Hinausgabe neuer Interessencoupons samt Talons zu den ein und fünfprocentigen Conventionsmünz-Obligationen. B. 10. S. 90. 200.

- Bestimmung über die Zinsenzahlung von den an den Staatsschulden-Tilgungsfond zur fruchtbringenden Benützung gelangenden Depositen und Cautionsbeträge. B. 12. S. 166. B. 13. S. 106. B. 17. S. 754.
- Vorschriften in Betreff des Verbotes auf Zinsen öffentlicher Obligationen. B. 13. S. 262.
- Zahlungsmodalitäten der italienischen Rentenrückstände. B. 13. S. 313.
- Bezug der Interessen von den Staatsschuldverschreibungen des lombardisch-venezianischen Monte bei allen Creditscassen. B. 13. S. 377.
- Bewilligung der Nachtragsinteressen von den französischen Capitalforderungen. B. 14. S. 42.
- Modalitäten bei Auszahlung der Interessen von den auf Namen der Dominien pro rusticale und auf Namen der Unterthanen eines Dominiums lautenden Obligationen. B. 14. S. 293.
- Bestimmung der Modalitäten bei Auszahlung der Interessen von den cedirten französischen Forderungen. B. 15. S. 1.
- Behandlungsart der auf den Villacher Kreis entfallenden Interessen des kärnthnisch-ständischen Elementarschadensfondes. B. 15. S. 214.
- Vorsichtsmaßregeln bei Erfolgung der Interessen von den zur Umschreibung nicht geeigneten weiterhin cedirten kärnthnisch-ständischen Obligationen. B. 15. S. 215. B. 16. S. 47.
- Bestimmung über die Verwendung der aus den Zinsen angelegter Interessenbeträge von Waisencapitalien entstandenen Ueberschüsse in den Waisencassen. B. 17. S. 22.

Interessenquittungen. Siehe Quittung.

Intestatverlässe. Siehe Verlassenschaft.

Invaliden. Bei Todesfällen derselben sind die Patent- oder Reservationsurkunden mit den Todesschein an das Generalcommando einzusenden. B. 3. S. 379.

Anordnung zu deren Einsendung an die betreffenden Invalidenhäuser. B. 9. S. 176.

Invaliden. Bestimmung, in welchen Fällen dieselben des Invalidenbeneficiums verlustig werden. B. 4. S. 52. B. 17. S. 734.

— Verleihung der Amtsdienerschaftstellen ausschließlich nur den Invaliden. B. 5. S. 250, 370. B. 17. S. 536.

— Wegen der Verehelichung der Invaliden; Vierteljährige Erhebung des ihnen vorgeschossenen Patentalters; Anzeige der mit denselben sich ergebenden Veränderungen. B. 7. S. 155.

— Revidirung der außer den Invalidenhäusern lebenden Militärinvaliden. B. 7. S. 255.

— Bestimmung in Hinsicht der Militärversorgung der Invaliden in sofern dieselben einen sonstigen Genuß oder Erwerb haben. B. 7. S. 324.

— Bedingniß zur Aufnahme der Invaliden als Diurnisten. B. 9. S. 262.

— In wiefern die Befreiung der Patentalinvaliden von der Personalsteuer auf ihre Weiber und Kinder Anwendung finde. B. 9. S. 278.

— Maßregeln zur Evidenzhaltung des Standes der Militär-Patentalinvaliden und zur richtigen Auszahlung ihrer Gebühren. B. 10. S. 240, 310.

— Bestimmung, wer auf die Invalidenversorgung Anspruch habe. Maßregeln zur Verminderung der über großen Zahl der in der Invalidenversorgung stehenden Realinvaliden. B. 12. S. 2, 89.

— Revidirung der Invaliden gelegentlich der Conscriptiionsrevisionen; Art ihrer Vornahme. B. 12. S. 243.

— Pensionsbehandlung der in Civildienste eingetretenen Militärinvaliden. B. 14. S. 303.

— Vorschrift über die Einziehung der Invalidengebühr von den in Civildienste übertretenden Patentalinvaliden. B. 17. S. 535.

Inventar. Aufnahme der Stiftsinventarien bei dem Ableben der Aebte, und Prüfung derselben durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung. B. 3. S. 9.

- Inventar.** Formular zur Aufnahme der Stellungsinventarien bei neuen Pfründenbesetzungen. B. 3. S. 43.
- Evidenzhaltung des Stellungsinventars geistlicher Pfründen. B. 8. S. 101.
- Bestimmungen, welche Amtshandlungen zum Verlassenschaftsinventar gehören und welchem Stempel sie zu unterziehen sind. B. 11. S. 61.
- Inventur.** Bestreitung der Kosten für die Inventur- und Vermögen-Separirungscommissionen bei Erledigung eines Erzbisthums oder Bisthums. B. 17. S. 78.
- Joannäum.** Die Studienzeugnisse des Joannäums zu Grätz werden mit den Zeugnissen jeder anderen öffentlichen Lehranstalt gleichgestellt. B. 14. S. 58. 284.
- Johann.** Präsentationsrecht zu den Feldcapellanstellen des Dragoner-Regimentes Erzherzog Johann. B. 8. S. 148.
- Johanniter-Orden.** Bei A. h. ertheilter Bewilligung zur Bewerbung um das Ehrenritterkreuz des Johanniterordens ist ein nachträgliches Einschreiten wegen dessen Annahme und Tragung nicht mehr nothwendig. B. 14. S. 210.
- Jonische Inseln.** Bestimmung wegen Ausfolgung der Erbschaften an Unterthanen der jonischen Inseln. B. 9. S. 97.
- Josephs-Akademie.** Die Civilschüler der Josephs-Akademie unterliegen der Militärdienstpflicht. B. 11. S. 15.
- Behandlung der zum Militär gewidmeten Civilschüler der Josephs-Akademie zu Wien rücksichtlich ihrer Dienstleistung und Capitulation, falls deren Beibehaltung auf dem Course gewünscht wird. B. 11. S. 38.
- Journale.** Postämter haben die ausländischen Journale nur durch die Oberpostverwaltung zu bestellen und zu beziehen. B. 2. S. 230.
- Vorschrift für die Staatsbuchhaltungen bei der Censur und Revision der Journale und Rechnungen. B. 7. S. 9.
- Termin zur Vorlage der Journale der krainischen- und kärnthnischen Fondscassen an die Provinzial-Staatsbuchhaltung. B. 9. S. 123.
- Irrenanstalt.** Förmlichkeiten bei Aufnahme der Irren-

nigen in die Irrenanstalten zu Laibach und Klagenfurt. B. 8. S. 162.

Irrenanstalt. Vorschrift über die Berichtigung der Verpflegskosten für die in die Irrenanstalten der deutschen Provinzen untergebrachten Ungarn. B. 16. S. 41.

Irrsinn. Bestimmung, auf welche Art den Schülern der Heilkunde ein klinischer Unterricht über den Irrsinn zu ertheilen sei. B. 3. S. 123.

Irrsinnige. Enthebung der Gemeinden, Zünfte und Innungen von Entrichtung der Verpflegsgebühren für die in die öffentlichen Irrenanstalten untergebrachten armen Glieder derselben. B. 6. S. 253.

— Anzeige an die Landesstelle, wenn ein Irrsinniger nicht von seiner Personalinstanz in die Irrenanstalten abgegeben wird. B. 7. S. 250.

— Bei Aufnahme der Irrsinnigen in die Irrenanstalten zu Laibach und Klagenfurt zu beobachtende Förmlichkeiten. B. 8. S. 162.

Ischel. Erhöhung der Poststrecke zwischen Ischel und Ebensee. B. 7. S. 296.

Iselsberg. Uebersetzung des Zollamtes zu Winklern nach Iselsberg. B. 6. S. 14. 49.

Israeliten. Siehe Juden.

Istrianer Salz. Einführung eines Impostes auf das aus Istrien ausgeführt werdende schwarze Salz. B. 7. S. 337. B. 9. S. 349. B. 11. S. 634.

Istrianer Steinkohlen. Für die aus Istrien eingeführten Steinkohlen ist kein Zoll zu entrichten. B. 13. S. 167.

Istrianer Weine. Die Weine aus Istrien unterliegen den Weinaufschlags- und Weinimpositionsgebühren bei ihrer Einfuhr nach Krain. B. 2. S. 231. B. 3. S. 97. B. 7. S. 28.

— Bei der Einfuhr über die Zolllinie müssen Istrianer Weine mit Ursprungscertificaten versehen sein. B. 7. S. 28.

— Zollbegünstigungen der Istrianer Weine. B. 12. S. 574. B. 13. S. 246. B. 14. S. 286.

Istrien. Nichteignung der in den Privat-Gymnasialanstalten Istriens unterrichteten Schüler zur Zulassung

zum juridischen oder medicinisch = chirurgischen Studium. B. 11. S. 400.

Italia. Strafbestimmung gegen die Teilnehmer an der geheimen Gesellschaft »Giovine Italia« B. 15. S. 216.

Italien. Aus- und Durchfuhrverbot der Waffen und Waffenbestandtheile, dann des Pulvers und jeder Art Schießbedarfes dahin. B. 2. S. 250. 279. 391. B. 13. S. 31. Aufhebung desselben. B. 13. S. 324.

— Pferde Aus- und Durchfuhrverbot nach den italienischen Staaten. B. 2. S. 410. Ist aufgehoben. B. 3. S. 235.

— Behandlung der Staatsschuld des erloschenen Königreiches Italien; Zahlungsmodalitäten der rückständigen Administrationsforderungen und Renten; Bezug der Zinsen bei allen Creditscassen. B. 3. S. 23. B. 4. S. 231. B. 13. S. 313. 377.

Italiener. Als Militärstellvertreter können Italiener dann angenommen werden, wenn sich selbe legal ausweisen der Militärpflichtigkeit in ihrem Vaterlande nicht mehr zu unterliegen. B. 9. S. 296.

Italienische Militärpensionisten. Unterbringung derselben in Civildienste. B. 9. S. 333.

Italienische Militärwaisen und Witwen. Bestimmung über deren Behandlung in Bezug auf die Pension in Verhebelungsfällen. B. 16. S. 357.

Italienische Sprache. Vorschrift für den Unterricht in der italienischen Sprache und Literatur; Art und Weise, wie selber Statt zu finden hat. B. 7. S. 363. B. 8. S. 267.

Italienische Weine. Bestimmung, welche fremden italienischen Weine einzuführen erlaubt, und welche als außer Handel gesetzt zu betrachten sind. B. 3. S. 140.

— Die italienischen gemeinen Weine sind nur über die Landesgränze des lombardisch = venezianischen Königreiches einzuführen erlaubt. B. 5. S. 374.

Jubilation. Siehe Pension.

Juden. Zulassung der Juden zur Pachtung der Subarren- dirung. B. 2. S. 10.

— In Absicht deren Conscriptur und Militärwidmung. B. 3. S. 36.

Juden. Benehmen bei der Trennung und Scheidung jüdischer Ehen. B. 3. S. 282. B. 9. S. 193.

- Die Abhaltung jüdischer Bälle in der christlichen Fastenzeit ist verboten. B. 6. S. 15.
- Den jüdischen Privatlehrern ist der Unterricht christlicher Kinder untersagt. In wiefern denselben der Privatunterricht jüdischer Kinder zu gestatten ist. B. 8. S. 41.
- Die ohne kreisämtliche Bewilligung geschlossenen Judenehen sind ungiltig, und die S. S. 94 und 97 des bürgerlichen Gesetzbuches auf selbe nicht anzuwenden. B. 9. S. 7.
- Zum Besuche der Vorlesungen aus dem Kirchenrechte sind Juden zuzulassen aber nicht zu prüfen. B. 11. S. 123. B. 15. S. 52.
- Von der Ausübung der Apothekergewerbe sind Juden ausgeschlossen. B. 11. S. 231.
- Den Wehemüttern jüdischer Nation, wenn solche bei christlichen Frauen verwendet werden, ist wegen der Nothtaufe eine darin genau unterrichtete Christenfrau beizugeben. B. 12. S. 82.
- Die Gestattung der Toleranz für einzelne Juden steht der Landesstelle zu. B. 14. S. 12. S. 164.
- Ueber den Verlust des Landeschutzes der Juden hat die Landesstelle zu erkennen. B. 14. S. 13. S. 164.
- Von dem Salpeterhandel sind Juden ausgeschlossen. B. 15. S. 7.
- Behandlung der Juden in Bezug auf Militärbefreiung nach den Recrutirungsvorschriften vom Jahre 1827. B. 15. S. 153.

Judicialcorrespondenz. Siehe Correspondenz.

Juridische Studien. Siehe Studien juridische.

Jurisdiction. Siehe Gerichtsbarkeit.

Jus detractus. Siehe Freizügigkeit.

Justiz. Art der Ausfertigung der Wahlfähigkeitsdecrete an die Candidaten des Civil-Justizfaches. B. 5. S. 100.

- Beschränkung und Wiederaufnahme der Justizverwaltung in den von der asiatischen Brechrühr befallenen Provinzen. B. 13. S. 264.
- Uebereinkunft zwischen der k. k. österreichischen Regie-

— rung, und den großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach, der herzoglich Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningenschen Regierungen, wegen unentgeltlicher Justizpflege in Criminalsachen. B. 17. S. 54. 162.

Justizbehörden. Siehe Behörden.

Justizdienststellen. Concurmodalitäten bei Besetzung der Justizdienststellen. B. 2. S. 13.

Justizgeschäftenausweise. Vorlage derselben mit Ende Jänner jeden Jahres. B. 12. S. 42.

Justizräthe. Zur Berathung wegen Dienstesentlassung peinlich abgeurtheilter Beamten ist die Beiziehung zweier Justizräthe nicht erforderlich. B. 8. S. 267.

Justizverordnungen. Bestimmung auf welche Art selbe im Drucke kund zu machen sind. B. 7. S. 188. B. 9. S. 378.

K.

Kaffee. Bestimmung des Eingangszolles für den Kaffee. B. 6. S. 283. B. 11. Nr. 362. S. 500.

— Die Bestimmungen der S. S. 49 bis 60 der Zollordnung werden auf Kaffee, Zucker, Zuckermehl und Zuckersyrup beschränkt. B. 15. S. 20.

Kaiser von Oesterreich oder österreichischer **Kaiserstaat.** Anwendung dieser Ausdrücke statt der Benennungen Erbkaiser, Erblande &c. B. 4. S. 80.

Kalbinnen. Bestimmung der Fleischtaggebühr für Kalbinnen. B. 9. S. 245.

Kalenderstempel. Classificirung des Kalenderstempels. B. 15. Lit d. S. 142. 144.

Kammeramtsrechnung. Siehe Rechnung.

Kammerherrn. Die Diätengebühr für Kammerherrn wird bestimmt. B. 2. S. 9.

Kammerherrnschlüssel. Verbot der Verfertigung und des Verkaufes der Kammerherrnschlüssel. B. 7. S. 182.

Kammerprocuratoren. Bestimmung der Pension für ihre Witwen. B. 15. S. 296.

Kammertücher. Nichtunterziehung der Kammertücher in Illyrien der Commercialstämplung. B. 4. S. 9.

Kanzellisten. Rangbestimmung der Kanzellisten zu den Casseofficieren wegen Entrichtung der Charaktertaxe. B. 2. S. 168.

— Nichtverwendung der Kanzellisten zum Conceptfache. B. 2. S. 416.

Kanzlei. Benehmungsweise für die Miethung der Conscriptionskanzleien. B. 8. S. 309.

Kanzleidiener. Anordnung zur Verleihung von Kanzleidiener- und Aushelferstellen bei Civilbehörden an Real- und Halbinvaliden. B. 5. S. 250. 370. B. 17. S. 556.

Kanzleigebühen. Bestimmung der Kanzleigebühen für Adelsdiplome, Incolatsbriefe und derlei Ausfertigungen. B. 4. S. 67. B. 9. S. 2. B. 11. S. 36.

Kanzleimateriale. Anschaffungs- und Verrechnungsart der Kanzleimaterialien für die Kreisämter. B. 9. S. 84.

Kanzleipauschale. Bestimmung, welche Auslagen von dem Kanzleipauschale des provisorischen landesfürstlichen Bezirkscommissariates zu Laibach zu bestreiten seien. B. 9. S. 28.

Kanzleipraktikanten. Siehe Praktikanten.

Kanzleizimmer. Abstellung der Unterscheidung zwischen Militär-Kanzleizimmern größerer und kleinerer Art bei Miethung derselben. B. 8. S. 298.

Kappel. Regulirung der Weg- und Brückenmauthgebühren zu Kappel. B. 11. S. 344. B. 12. S. 534. B. 15. S. 249.

Karaktertaxe. Siehe Taxe.

Kärnten. Erneuerung der in Beziehung auf den dortländigen Mehlausschlag bestehenden Vorschrift. B. 3. S. 252.

— Vorschrift wegen Einhebung der kärntnisch erbländischen Gebühren. B. 3. S. 267.

— Die ständisch Berordnete Stelle in Kärnten ist vom Postporto in Katastral-Steuerregulierungs- und landesfürstlichen Steuerangelegenheiten befreit. B. 11. S. 399.

— Begünstigung der Handelsleute der nächsten Umgebung

des Küstenlandes und Kärntens rüchftlich des Bezuges der im §. 49 der Zollordnung benannten Waaren aus dem lombardisch = venezianischen Königreiche. B. 12. S. 23.

Kärnten. Einführung der Hornviehprämien = Vertheilung im Villacher Kreife und Modificirung derselben im Klagenfurter Kreife. B. 14. S. 205.

— Die Voranschläge des Domesticalfondes von Kärnten sind vierteljährig zu verfassen. B. 15. S. 45.

— Instruction für die Apothekergremien in Kärnten. B. 15. S. 159.

— Die von dem kärntnisch, ständischen Elementarschaden = Vergütungsfonde auf den Villacher Kreis entfallenden Interessen sind nach den für den Klagenfurter Kreis in Ausübung stehenden Modalitäten zu behandeln. B. 15. S. 214.

— Die Feuerschadenausshilfen für unterthänige Besitzer in Kärnten werden vermehrt. B. 16. S. 399.

— Abnahme des Kauffreigeldes in Kärnten. B. 17. S. 540.

Karten. Bestimmung welche Spielkarten nicht stämpelpflichtig sind. B. 10. S. 313.

— Classificirung der Stämpeltaxe für Spielkarten. B. 15. Lit. d. S. 141. 144.

— Ausdehnung der Vorschriften wegen Behandlung der in Verlassenschaften vorgefundenen Bücher auf Landkarten. B. 15. S. 235.

— Ueber alle ärarischen und Privat = Straßenzüge sind jährlich Karten nach Kreisen und Provinzen zu verfassen. B. 15. S. 313.

Kastanien Versteuerung. Siehe Verzehrungsteuer.

Katalog Eigenhändige Eintragung der Sitten = und Fortgangsklassen in die Kataloge durch die Professoren. B. 2. §. 8. S. 283. B. 13. S. 171.

— Lehrer, welche den Privat = Gymnasialunterricht erteilen, sind in den Katalogen aufzuführen. B. 8. S. 130.

— Theologen sind in den Katalogen nicht mehr als Privat = Studirende aufzuführen. B. 8. S. 277.

— In jeder Bibliothek ist ein alphabetischer Katalog zu errichten. B. 11. S. 81.

- Kataster.** Verfahren hinsichtlich des Einflusses der Stände auf die Evidenzhaltung des Katasters. B. 3. S. 169.
- Errichtung einer Katastralcasse = Abtheilung, und Bestimmungen über die Cassemanipulation und Verrechnungsart der Katastralgelder. B. 4. S. 78. 138.
 - Bewilligung zur Betheilung der Dominien mit den aufgenommenen Katastralmappen. B. 5. S. 180.
 - Verbot der Ausstellung von Zeugnissen von Seite der beim Katastralgeschäfte angestellten Individuen. B. 5. S. 182.
 - Die bei dem Katastralgeschäfte nothwendigen Indicatoren sind unentgeltlich beizustellen. B. 6. S. 66.
 - Schadenersatz für die zum Behufe der Katastralvermessung nothwendigen Waldausbauungen. B. 6. S. 230.
 - Evidenzhaltung des Gebäudeclassensteuer = Katasters. B. 6. S. 305.
 - Bestimmung der den Katastralcassen zur Bestreitung zugewiesenen Auslagen. B. 6. S. 442.
 - Vornahme der Operationen zur Einführung des stabilen Grundsteuer = Katasters. B. 7. S. 105.
 - Die Auslagen für die Grund- und Personalsteuer-Operationen werden auf den Katastralfond übertragen. B. 7. S. 151.
 - Die ämtliche Correspondenz der Katastral- Schätzungscommissionen und Individuen wird vom Briefporto befreit. B. 7. S. 283. B. 15. S. 150.
 - Termin zur Vorlage der Anträge über die Landesprästationspreise zum Behufe des Katasters. B. 8. S. 133.
 - Die Commissionskosten, welche bei Untersuchung der aus Anlaß der Katastralvermessung sich ergebenden Reuzenzfälle aufgelaufen sind, dürfen nicht aus dem Katastralfonde bestritten werden. Jurisdiction über die bei der Katastralvermessung sich ergebenden Reuzenzfälle. B. 9. S. 10.
 - Die Katastral- Vermessungsindividuen sind bei ihren Dienstreisen zur Entrichtung des Vorspannslandesbeitrages verpflichtet. B. 9. S. 54.
 - Postportobefreiung der illyrischen Katastral- Vermessungsdirection. B. 10. S. 5.

- Kataster.** Den Katastralinspectoren nicht zustehender Anspruch auf unentgeltliche Stallungen. B. 10. S. 230.
- Die Correspondenz in Katastralangelegenheiten ist von dem Postwagenporto befreit. B. 11. S. 65.
 - Postportobefreiung der kärnthnisch-ständisch-Berordneten Stelle in Katastralangelegenheiten. B. 11. S. 399.
 - Benehmen bei Verabfolgung der Copien von den Katastralmappen und Aufnahmeprotokollen. B. 11. S. 655. Tarif für deren Verkauf. B. 12. S. 205.
 - Vergütungspreise der für die Katastalooperationen im Jahre 1830 erforderlichen Landesleistungen. B. 12. S. 93.
 - Beginn der Grundertragschätzung; Belehrung der Bezirksobrigkeiten und Gemeinden zur Vornahme der Vorarbeiten. B. 12. S. 167.
 - Wirkungskreis der Bezirksobrigkeiten, dann Verpflichtungen derselben, der Grundherrschaften und Gemeinden bei den Katastralschätzungen. B. 12. S. 509.
 - Aufhebung der Katastralvermessungs-Centraldirection in Wien. B. 13. S. 158.
 - Gebrauch des Stämpels bei Recursen der Katastral-Rechnungsberledigungen. B. 13. S. 165.
 - Die Bewilligung von Mappencopien aus dem stabilen Kataster steht der Landesstelle zu. B. 14. S. 33. S. 167.
 - Schätzungs- und Vermessungsadjuncten sind von der Landesstelle zu ernennen. B. 14. S. 34. S. 168.
 - Die ständischen Katastral-Umschreibungstaren werden als persönliche Verpflichtung der Realitätenbesitzer angesehen. B. 15. S. 307.
 - Behandlung der Gebäudearea bei Besteuerung der Gebäude im allgemeinen Kataster. B. 16. S. 276.
- Katecheten.** Von den Ortschaftspfarrern unabhängige Katecheten dürfen nicht bestehen. B. 11. S. 93.
- Modification der Decennial-Gehaltszulagen für dieselben. B. 13. S. 36.
 - Wirkungskreis des Guberniums bei Besetzung der Katechetenstellen an Normal- und Hauptschulen. B. 16. S. 395.
- Katechetik.** Aus diesem Lehrfache wird zur Erlangung der Priesterweihe die erste Classe gefordert. B. 2. S. 49.

Katechetik. Einführung der vom Johann Michael Leonhard verfaßten Anleitung zum Katechisiren, als Lehrbuch in den theologischen Lehranstalten. B. 3. S. 286.

— Bei den Vorlesungen über Methodik und Katechetik ist sich genau an die vorgeschriebenen Lehrbücher zu halten. B. 5. S. 12.

Katholiken. Findelkinder sind nur katholischen Ziehhältern zu übergeben. B. 13. S. 211.

Kauffreigeld. Vorschrift über die Veräußerung von Baugründen der demolirten Festungswerke in Klagenfurt, und über die Abnahme des Kauffreigeldes in Kärnten. B. 17. S. 540.

Kaufläden. Bei Untersuchung derselben sind alle Bolleten über die Waaren des §. 49 der Zollordnung dem untersuchenden Gefällsbeamten vorzuweisen. B. 14. S. 203.

Kaufleute. Siehe Handelsleute.

Kaufrechtsgeld. Die von Kirchenunterthanen eingehenden Kaufrechtsgelder sind ganz zur Kirche zu verrechnen da Abzüge für die Kirchenvorsteher nicht gestattet werden. B. 4. S. 466.

— Zur Einbringung rückständiger Kaufrechtsgelder vorgezeichnetes Verfahren. B. 6. S. 328.

Kaufschillingsgeld. Fruchtbringende Anlegung der für veräußerte politische Fondsgüter eingehenden Kaufschillingsgelder. B. 1. S. 6.

Regelspiel. Verbot des Regelspieles am Billard mittelst einer Feder oder Maschine. B. 11. S. 374.

Kemmelbach. Herabsetzung der Poststrecke zwischen Kemmelbach und Umstetten. B. 7. S. 216.

Kermatschina. Aufstellung eines neuen Zoll-Bolletantamtes zu Kermatschina. B. 9. S. 178.

Kerzen. Zeitbestimmung zur Bornahme der Subarrendirungsbehandlung wegen Sicherstellung des Militärbedarfes an Kerzen und Del. B. 7. S. 190.

— Den Kreishauptleuten ist nicht gestattet Wachskerzen zur Beleuchtung ihres Amtlocales zu verwenden. B. 9. S. 21.

Keuschen. Der Besitz zweier Keuschen mit fünf Joch Aeckern begründet die Militärbefreiung. B. 13. S. 224.

- Kinder.** Erläuterung der wegen Annahme von Kindern an Kindesstatt bestehenden Vorschriften. B. 2. S. 95.
- Vorsichtsmaßregeln bei den Taufen der Militärfinder. B. 2. S. 174.
 - Weisung, welcher Religion ein von einem Katholiken mit einer Protestantin unehelich erzeugtes Kind zu folgen habe. B. 3. S. 149.
 - Bestellung der Vormünder für die in Findel- und Waisenanstalten befindlichen Militärfinder. B. 5. S. 240.
 - Verbot der Verwendung der Kinder zum Theaterdienste in Balleten, Pantomimen &c. B. 6. S. 20.
 - Jurisdiction über die bei Civilpersonen in Diensten stehenden Militärfinder. B. 11. S. 654.
 - Den unehelichen Kindern, wenn deren Existenz dem Gerichte bekannt wird, sind Vormünder aufzustellen. B. 14. S. 18.
 - Anspruch der Adoptivfinder auf den Pflichttheil von dem Nachlasse ihrer Wahlältern. B. 15. S. 197.
 - Vorschrift über die Ausfertigung der Tauffcheine für die durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder. B. 16. S. 278.
 - Maßregeln zur Erzielung einer zweckmäßigen und sicheren Evidenzhaltung der von ledigen Müttern geborenen Kinder. B. 17. S. 31.
 - Ertheilung des Religionsunterrichtes an Kinder, welche die öffentlichen Schulen nicht besuchen. B. 17. S. 38.
 - Behandlung der von Beamten im Pensionstande erzeugten Kinder in Beziehung auf die Pension &c. B. 17. S. 188.
 - Bedingung, unter welcher Kinder für ehelich zu halten sind, die von einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattin zehn Monate nach der gerichtlichen Scheidung geboren werden. B. 17. S. 400.
 - Festsetzung der Aufnahmestaxe für weggelegte Kinder und Anordnung der Repartition derselben auf sämtliche Gemeinden des Kreises, in welchem das weggelegte Kind gefunden wurde. B. 17. S. 447.
 - Bestimmungen in Betreff des erforderlichen Alters zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt. B. 17. S. 463.

Kinder. Siehe auch Findelkinder.

Kinderkrankheiten. Der clinische Unterricht über Kinderkrankheiten wird vorgeschrieben. B. 3. S. 123.

Kinderspielereigenschaft. Siehe Geschirr.

Kirchen. Vertretung der Kirchen durch den Fiscus bei Einbringung und Einsetzung eines ihnen zugewendeten Vermögens ohne Unterschied des Patronates. B. 3. S. 90. B. 4. S. 16.

- Den Kirchenvorstehern untersagter Bezug des Drittels der Kaufrechts- und Laudemialgefälle von Kirchenunterthanen. B. 4. S. 466.
- Anordnung zur Pränumeration auf die gedruckten Kreisamts-Currenden von Seite der Seelsorger auf Kosten der Kirchen, und Festsetzung der diesfalls zu leistenden jährlichen Beiträge. B. 5. S. 175. B. 6. S. 147.
- Die den Kirchen gehörigen Obligationen sind auf Namen ihrer Eigenthümer umzuschreiben. B. 6. S. 227.
- Anzeige von den Gerichtsbehörden aller in den Testamenten zu Gunsten der Kirchen vorkommenden frommen Vermächtnisse. B. 8. S. 8.
- Beitritt der Kirchen zu Feuerasscuranz-Gesellschaften. B. 10. S. 67. B. 12. S. 301. Bestreitung der diesfälligen Kosten. B. 16. S. 371.
- Zur Umgestaltung der aufgekündeten fünfpercentigen Staatsschuldverschreibungen in vierpercentige Papiere können die von Privatpatronen abhängigen Kirchen nicht gezwungen werden. B. 13. S. 231.
- Vorsichtsmaßregeln zur Hintanhaltung von Kirchendiebstählen. B. 16. S. 18. 68.
- Das Verbot der Sammlungen mit dem Klingenbeutel in den Kirchen wird aufgehoben. B. 16. S. 37.

Kirchenbaulichkeiten. Mauthbefreiung der hierzu unentgeltlich zu leistenden Fuhren. B. 3. S. 191.

- Die Bauherstellungen an Kirchengebäuden sind nach vollendetem Bau zu untersuchen. B. 3. S. 368. B. 4. S. 1.
- Concurrenzpflicht bei Kirchenbaulichkeiten. B. 7. S. 111.
- Vorschrift hinsichtlich der von Kirchenvorstehungen, Gemeinden oder Ortscuraten im Accordwege übernommen werdenden Kirchenbaulichkeiten. B. 8. S. 61.

Kirchenbaulichkeiten. Bestimmung, welche Bauten an Kirchengebäuden ohne der höheren Bewilligung und welche mit solcher unternommen werden können. B. 9. S. 18.

— Die Bauten an Kirchengebäuden sind im Licitationswege auszuführen. B. 12. S. 305.

Kirchencapitalien. Die Interessenquittungen von Kirchencapitalien sind mit dem Vicar der Vogtobrigkeit zu versehen. B. 2. S. 88.

Kirchencassen. Stämpelbefreiung der Verhandlungen über die Schätzungen verunglückter Unterthanen zur Unterstützung aus Kirchencassen. B. 13. S. 373.

Kirchendritteln. Verwendung des Kirchendrittels aus Testamentverlassen von Bischöfen und Domcapitularen. B. 17. S. 406.

Kirchenfeierlichkeiten. Rangbestimmung der öffentlichen Behörden bei selben. B. 3. S. 412. B. 8. S. 106.

Kirchengeräthe. Vorschrift über deren Aufbewahrung. B. 16. S. 18.

Kirchengeschichte. Die von Dannemayer verfasste Kirchengeschichte wird als Lehrbuch verboten, und jene von Klein provisorisch eingeführt. B. 16. S. 42.

Kirchenopfergelder. Weisungen wegen Hinterlegung dieser Gelder in die Kirchencassen und Verwahrung der Kirchenopferstöcke. B. 6. S. 48.

Kirchenrechnungen. Verfahrungsart in Censurirung der Kirchenrechnungen. B. 5. S. 279.

Kirchenrecht. Zulassung der Juden zum Besuche der Vorlesungen aus dem Kirchenrechte. B. 11. S. 123. B. 15. S. 52.

— Verbot des Kirchenrechtes von Rechberger als Schulbuch. B. 16. S. 42.

Kirchensilber. Art der Vergütung für abgeliefertes Kirchensilber. B. 8. S. 15.

Kirchenstaat. Norm über die Vollziehung der von auswärtigen Gerichtsbehörden erlassenen Erkenntnisse im Kirchenstaate. B. 2. S. 100.

— Convention zwischen dem österreichischen und römischen Hofe wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs. B. 5. S. 74. B. 14. S. 267,

Kirchenstaat. Wiederbesetzung der Stelle eines Protectors der österreichischen Nation bei dem heiligen Stuhle. B. 6. S. 14.

- Verbot der Aus- und Durchfuhr der Waffen und Kriegsbedürfnisse in die Legationen des Kirchenstaates. B. 13. S. 31. Aufhebung desselben. B. 13. S. 175. 324.

Kirchenvermögen. Zur Führung des Rechtsstreites über das Kirchenvermögen ist der landesfürstliche consensus, ad agendum anzufuchen. B. 1. S. 133. B. 2. S. 2.

- Zur Ausweisung desselben bei einer neuen Pfründenbesetzung wird ein Formular herausgegeben. B. 3. S. 43.
- Einfluß der Patrone bei eintretenden Aenderungen in der Substanz des Kirchenvermögens. B. 14. S. 63.
- Der jeweilige Pfarrer und die censurirende Rechnungsbehörde haben für die ordentliche Gebahrung mit dem Kirchenvermögen zu haften. B. 15. S. 223.

Kirchschlag. Errichtung eines Commercialzoll und Dreißigstammes dortselbst. B. 5. S. 69.

Klagen. Bestimmungen über deren Zustellung an außer Landes wohnende Parteien. B. 15. S. 199.

Klagenfurt. Belassung des dort bestehenden Filial-Cameralkammernamtes mit der Verrechnungsverbindlichkeit der Einnahmen und Ausgaben des Villacher Kreises. B. 7. S. 63.

- Art der Correspondenz des Klagenfurter Stadt- und Landrechtes mit dem dortigen Magistrate in Sachen verkäuflicher Gewerbe. B. 7. S. 252.
- Erhöhung der Poststrecke von Klagenfurt nach Völkermarkt. B. 8. S. 142.
- Förmlichkeiten bei Aufnahme der Irren in die Irrenanstalt zu Klagenfurt. B. 8. S. 162.
- Dotation der Lyceal-Bibliothek zu Klagenfurt. B. 8. S. 212.
- Erfordernisse zur Erlangung des Bürgerrechtes in der Stadt Klagenfurt. B. 8. S. 304.
- Auflassung der Steuerregulirungs-Filialcommission zu Klagenfurt; Art der künftigen Besorgung ihrer Geschäfte. B. 10. S. 158.

- Klagenfurt.** Einhebung der Immatriculationstaren am dortigen Gymnasium und Lyceum in Metallmünze. B. 11. S. 325.
- In der Stadt Klagenfurt sollen nur gemischte Waarenhandlungsbefugnisse verliehen werden. B. 11. S. 402.
 - Erhöhung des Vorspannsausmaßes zwischen Klagenfurt und Völkermarkt. B. 12. S. 263.
 - Festsetzung der Manipulationswährung in Conventionsmünze bei dem dortigen Versamte. B. 14. S. 287.
 - Errichtung eines Cameral-Zahlamtes dortselbst, und Vereinigung mit der Kriegscasse anstatt dem bisher bestandenen Filial-Zahlamte. B. 15. S. 1.
 - Aufhebung der dortigen medicinisch-chirurgischen Lehranstalt mit Ausnahme der Hebammenschule. B. 15. S. 290.
 - Errichtung einer Creditsabtheilung bei dem Klagenfurter Cameral-Zahlamte. B. 15. S. 305.
 - Cautionen Bestimmung für die Beamten des Klagenfurter Cameral-Zahlamtes. B. 15. S. 309.
 - Vorschrift über die Veräußerung von Baugründen der demolirten Festungswerke in Klagenfurt, und über die Abnahme des Kauffreigeldes in Kärnten. B. 17. S. 540.
 - Bestimmung über die Bezahlung der Verpflegsgelühren für kranke Dienstboten im Krankenhaus zu Klagenfurt. B. 17. S. 622.
- Klagenfurter Kreis.** Der freie Salzhandel wird im Klagenfurter Kreise wieder eingeführt. B. 4. S. 346.
- Vereinigung des Klagenfurter Kreises mit dem Laibacher Gubernialgebiete. Bestimmungen in Ansehung der ständischen Angelegenheiten, über die Behandlung der Steuer- und Militärbequartierungs-Gegenstände, der Fondsverwaltung &c. B. 7. S. 63. 68.
 - Die Geschäfte des Grundsteuerprovisoriums für den Klagenfurter Kreis übergehen an das Laibacher Gubernium. B. 7. S. 107.
 - Anwendung der Vorschrift wegen protokollmäßiger Einvernehmung der Gemeindevorstände bei Verleihung von Polizeigewerben auch im Klagenfurter Kreise. B. 7. S. 161.

Klagenfurter Kreis. Die Auflagsgebühren der Zünften im Klagenfurter Kreise werden auf Metallmünze umgesetzt. B. 7. S. 238.

- Ausdehnung der Vorschrift wegen der Gebühren für die Errichtung von Privaturkunden auf den Klagenfurter Kreis. B. 7. S. 314.
- Aufhebung der Vermögensconfiscation in Desertionsfällen auch im Klagenfurter Kreise. B. 7. S. 350.
- Anwendung der illyrischen Passvorschriften auf den Klagenfurter Kreis. B. 8. S. 3.
- Bestimmung, in wiefern die Wach- und Botenfrohnen im Klagenfurter Kreise zu leisten sind. B. 8. S. 26.
- Die hinsichtlich der chirurgischen Gewerbe in Krain und dem Villacher Kreise bestehenden Normen werden auf den Klagenfurter Kreis angewendet. B. 8. S. 46.
- Systemisirung des Straßenpersonales und seiner Genuße im Klagenfurter Kreise. B. 8. S. 100.
- Die Vorschrift wegen Bestellung fähiger Individuen zur Grundbuchsführung wird auf den Klagenfurter Kreis angewendet. B. 8. S. 160.
- Das lombardisch-venezianische Militärbequartierungssystem wird im Klagenfurter Kreise eingeführt. B. 8. S. 168.
- Gleichstellung des Klagenfurter Kreises rücksichtlich der Gewerbsverleihungen mit dem übrigen Illyrien. B. 8. S. 200. B. 9. S. 151.
- Die Druckkosten auf Einquartierungsbolleten und Schlafkreuzer-Quittungen sind im Klagenfurter Kreise aus den Gemeindecassen zu bestreiten. B. 9. S. 115.
- Die Erzeugung des Steinbieres aus selbst erzeugtem Getreide und der diesfällige Ausschank ist im Klagenfurter Kreise freigelassen. B. 10. S. 14.
- Das Verfahren bei Bewilligung von Steuernachlässen in Elementar-Beschädigungsfällen wird für den Klagenfurter Kreis modificirt. B. 11. S. 42.
- Grundobrigkeiten im Klagenfurter Kreise sind durch die Steuerbezirksobrigkeiten von den Mobilärpfändungen der Contribuenten zu verständigen. B. 13. S. 29.
- Ablieferungsart der Verbrecher aus demselben in das Laibacher Strafhaus. B. 14. S. 48.

Klagenfurter Kreis. Abänderung der Hornviehprämien-
Vertheilung im Klagenfurter Kreise. B. 14. S. 205.

— Der Verzehrungssteuertarif für das Steinbier wird im
Klagenfurter Kreise herabgesetzt. B. 15. S. 18.

— Ausdehnung der Bestimmungen des Decretes vom 11.
Juli 1817. über die Eigenschaften der Criminalbeis-
siger auf den Klagenfurter Kreis. B. 15. S. 184.

— Berichtigung eines Druckfehlers in der für den Klagen-
furter Kreis erlassenen Instruction zur Verrechnung
der Bezirkskosten. B. 16. S. 13.

— Vorschrift über die Bestellung eines Vormundes für
die Findel- und Waisenfinder, welchen kein privile-
girter Gerichtsstand eigen ist, im Bereiche des Kla-
genfurter Kreises. B. 16. S. 15.

Klein. Die *Historia ecclesiastica* von Klein wird proviso-
risch als Lehrbuch der Kirchengeschichte vorgeschrie-
ben. B. 16. S. 42.

Kleinkinderwartaustalten. Erhaltung derselben durch
freiwillige Beiträge. B. 14. S. 56.

Kleriker. Die Uebersetzung der Ordenskleriker während
des Schuljahres von einer Hauslehranstalt zur an-
deren ist verboten. B. 1. S. 15.

— Von der Beilegung der Studienzeugnisse des Regu-
larclerus zu den jährlichen Ausweisen über die zu
Priestern geweihten Kleriker hat es abzukommen. B. 7.
S. 117.

Klingelbeutel. Aufhebung des Verbotes der Sammlun-
gen mit dem Klingelbeutel während der Predigt und
Messe. B. 16. S. 37.

Klöster. Den Franciscanern in Illyrien wird das philo-
sophische Klosterstudium bewilliget. B. 1. S. 12.

— Bestimmung der Stempelclasse für Kloostervorsteher.
B. 2. S. 6.

— Einsendung der jährlichen Ausweise über den Perso-
nalstand der Klöster. B. 4. S. 75. B. 16. S. 74.

— Taxbemessung bei Wahlbestätigungen der Vorsteher
von Klöstern. B. 5. S. 9.

— Zur Ausweisung der aufgenommenen Candidaten der
Capuciner und Franciscaner wird ein Formular her-
ausgegeben. B. 5. S. 206.

Klöster. Weisungen zur Behandlung der Mendicantenklöster in Ansehung der Gebäudesteuer. B. 6. S. 219. B. 11. S. 661.

- Bestimmung, in wiefern die Errichtung oder Stiftung von Klöstern gestattet sei. B. 9. S. 15.
- Handhabung der Zucht und Ordnung bei dem Regularklerus, und genaue Beobachtung der Ordensregeln. B. 9. S. 252.
- Vermögensexportation österreichischer Unterthanen in bayerische Klöster. B. 11. S. 229.
- Zusammenstellung der Gesetze über die Erhaltung und Verwaltung des Vermögens der Klöster; Wahl würdiger Oberen. B. 12. S. 85.
- Das Pfarr- und Stiftungsvermögen der den Stiften und Klöstern incorporirten Pfarren ist evident zu erhalten. B. 13. S. 174.
- Der Verzehrungssteuer unterliegen die mit der Krankenpflege beschäftigten Klöster. B. 14. S. 134.
- Bestimmungen über die Zusammenziehung von Klöstern eines und desselben Ordens. B. 16. S. 208.
- Vorschrift über den Unterricht der in Klöstern befindlichen Sängerknaben in den Gymnasialstudien durch dazu befähigte Individuen. B. 16. S. 11.

Klostergeistliche. Siehe Geistliche.

Knallpräparate. Vorschriften in Ansehung der Erzeugung und des Verkaufes von Knallpräparaten. B. 10. S. 175.

Knochen. Zollbestimmungen für Knochen und Knochenmehl. B. 4. Nr. 56. S. 180. B. 9. S. 327. B. 11. Nr. 379. S. 504.

Knopperrn. Für Knopperrn und Knopperrnmehl wird der Zoll bestimmt. B. 4. Nr. 103. S. 158. B. 9. S. 327. B. 11. Nr. 380. S. 506.

- Berichtigung eines Druckfehlers in dem im Jahre 1817 kund gemachten Tarife für Knopperrn. B. 4. S. 343.

Kohlen. Bestimmungen des Ein- und Ausfuhrzolles für Holzkohlen. B. 6. S. 13. B. 10. Nr. 60. S. 142. B. 11. Nr. 381. S. 506.

Kohlenfuhrn. Begünstigung derselben in Entrichtung der Wegmauth. B. 3. S. 148. 184.

- Komödianten.** Belegung der herumziehenden Komödianten mit der Erwerbsteuer. B. 9. S. 123.
- König von Ungarn.** Krönung des durchlauchtigsten Kronprinzen hierzu; Titel und Courtoisie, B. 12. S. 479. 577.
- Körnerpreise.** Erhebung und Evidenzhaltung der Körnerpreise auf den Marktplätzen durch aufzustellende Marktcommissäre. B. 4. S. 55. B. 10. S. 373.
- Formular zu den Ausweisen über die Durchschnittspreise der Körnerhauptgattungen. B. 8. S. 222.
 - Die Körnerpreise sind in den Rubriken der Marktpreiscertificate mit Ziffern und Buchstaben auszufüllen. B. 9. S. 205.
 - Anordnung von Jahresausweisen über die Körnerpreise. B. 11. S. 7. S. 51.
- Kostbarkeiten.** Einsendung aller gefundenen Kostbarkeiten an die allgemeine Hofkammer. B. 3. S. 14. B. 10. S. 315. B. 13. S. 209.
- Kosten.** Die Repartirung der Kosten für Feierlichkeiten bei Hofreisen auf die Contribuenten des Landes ist verboten. B. 8. S. 78.
- Vergütung der Kosten bei Untersuchung schwerer Polizeiübertretungen. B. 8. S. 146. B. 16. S. 203.
 - Bestreitung der Commissionskosten bei eingeleitetem Standrechte, in Fällen, wenn es die Untersuchung dem ordentlichen Criminalgerichte zuweist. B. 15. S. 43.
 - Bestimmung, in wiefern die Auslagen auf Schreibpapier unter die Commissionskosten zu rechnen seien. B. 15. S. 303.
- Kostenüberschlag.** Vorlage des Kostenüberschlages, wenn es sich um Reparaturen oder um die Herstellung eines neuen Gebäudes handelt, zu dessen Erhaltung ein öffentlicher Fond concurriren soll. B. 10. S. 38.
- Verbot der Mittheilung der Kostenüberschläge bei Baublicitationen an die Bauunternehmer. B. 11. S. 18.
- Kostzöglinge.** Befreiung der Kostzöglinge der Regiments- Erziehungshäuser, welche öffentliche Schulen besuchen, vom Schulgelde. B. 12. S. 581.
- Krain.** Erfordernisse zur Erlangung einer krainischen Fräuleinstiftspräbende. B. 3. S. 17.

Krain. Statuten für die Landwirthschaftsgesellschaft in Krain. B. 3. S. 209.

- Das krainische Incolat ist durch die Landtagsversammlung zu verleihen. B. 3. S. 233.
- Ueber die Besitzfähigkeit landtäflicher Realitäten in Krain sind die bestehenden Gesetze genau zu beobachten. B. 3. S. 286.
- Vertheilung von Prämien zur Emporbringung der Hornviehzucht in diesem Lande. B. 4. S. 461. B. 5. S. 367.
- Vorschrift wegen Verleihung und Evidentstellung der lehenbaren Landeserbämter in Krain. B. 9. S. 235.
- Errichtung eines Vormerkbuches über die Candidaten um krainisch-adeliche Fräuleinstiftspräbenden. B. 10. S. 181.
- Bestimmung wegen Ertheilung des consensus ad agendum bei Rechtsstreiten zwischen Gemeinden des Küstenlandes und Krains. B. 11. S. 648.
- Aufhebung des Verbotes der Abnahme einer Taxe für die Ausfertigung der Verkündscheine in Krain. B. 14. S. 59.
- Sicherstellung der Steuerrückstände auf einer Miethhube in Krain. B. 14. Lit. c. und viertens S. 313. 314.
- Die Grundbuchstaren sind nach dem bisherigen Ausmaße in Krain abzunehmen. B. 15. S. 34.
- Bestimmungen wegen Abnahme des Erdäpfelzehents, und Verhängung eines Provisoriums bei Streitigkeiten darüber in Krain. B. 15. S. 34. 295.
- Instruction für die Apothekergremien in Krain. B. 15. S. 159.

Krainburg. Bestimmung des Poststreckenausmaßes zwischen Krainburg und Ottok. B. 17. S. 13.

Krainische Obligationen. Siehe Obligationen.

Krainische Sprache. Unterziehung der Competenten um Kreiscommissarstellen in Illyrien der Prüfung aus der krainischen Sprache; Art dieser Prüfungsvornahme. B. 9. S. 312.

- Ertheilung des Unterrichtes an den Trivialschulen in Krain in der krainischen Sprache. B. 11. S. 330.

Krainische Sprache. Abstellung des Gebrauches der neuen krainischen Lettern bei Herausgabe der Normal-
schulbücher. B. 15. S. 317.

Krainische Weine. Bei der Einfuhr der Unterkainer
Weine in das Innere des Landes sind die Ursprungscertificat
beizubringen. B. 6. S. 213. Zeitpunkt
der zu geschehenden Ausfertigung dieser Zeugnisse.
B. 6. S. 349.

— Genaue Angabe der Weinmenge nach österreichischen
Eimern in den Ursprungscertificaten über krainische
Weine. B. 7. S. 295.

— In den Ursprungscertificaten über krainische Weine
ist der Ort der Erzeugung genau zu bezeichnen. B. 8.
S. 118.

Krakau. Freizügigkeit des Vermögens zwischen dem öster-
reichischen Kaiserstaate und der Freistadt Krakau. B. 9.
S. 103.

— Verbot der Ausfuhr des Salpeters, der Waffen und
Munition in den Freistaat Krakau. B. 12. S. 601.
B. 13. S. 1. Aufhebung dieses Verbotes. B. 13.
S. 324.

— Der Austrieb von Pferden nach dem Freistaate Kra-
kau ist verboten. B. 13. S. 25. Dieser ist aufge-
hoben. B. 13. S. 324.

— Bewilligung für k. k. österreichische Unterthanen zur
Bewerbung um Lehrkanzeln an der Universität zu Kra-
kau. B. 16. S. 32.

Krämer. Grundsätze bei Verleihung der Krämereibefug-
nisse. B. 4. S. 58.

— Instruction zu gefällsämlichen Revisionen bei den Krä-
mern. B. 15. S. 64.

Kranke. Bedingnisse zur Zahlung der das Cameralärar
treffenden Kosten für die Heilung armer syphilitischer
Kranker. B. 9. S. 48.

— Verfahren in Betreff der kranken Militärpflichtigen
bei Recrutirungen. B. 10. S. 8.

— Frist zur Stellvertretung für die provisorisch zum Mi-
litär gewidmeten Nachmänner von Kranken. B. 10.
S. 164. B. 17. S. 186.

Kranke. Aufnahme derselben in die Spitäler. Siehe un-
ter Krankenhaus.

Krankenhaus. Aufnahme und unentgeltliche Verpflegung der erkrankten mittellosen Ungarn in den österreichischen Spitälern. B. 2. S. 175. B. 10. S. 211. Bestimmung über die Bestreitung der Verpflegungsgebühren. B. 16. S. 41.

— Wegen Einbringung der Verpflegungsgebühren für die in das Laibacher Civilspital aufgenommenen Individuen vom Lande. B. 5. S. 177.

— Vorschriften bei Aufnahme der Kranken in das Laibacher Civilspital, und Bestimmung der Verpflegungsgebühren für selbe. B. 5. S. 271. B. 14. S. 55. B. 17. S. 49.

— Die Verpflegungsgebühren sind im Voraus an das Krankenhaus zu bezahlen. B. 7. S. 103.

— Art der Hereinbringung der Kranken-Verpflegungsgebühren, welche auf Inländer angewendet werden. B. 7. S. 231. B. 8. S. 158.

— Abschreibung der uneinbringlichen Kranken-Verpflegungsgebühren. B. 8. S. 34.

— Aufnahme der mit Krätze, Lustseuche oder anderen leicht heilbaren Uebeln behafteten Militärpflichtigen in die Militärspitäler, und Vergütung der Verpflegungs- und Heilungskosten für selbe. B. 10. S. 400. B. 11. S. 188. B. 17. S. 47.

— Bestimmung über die Errichtung der Choleraspitäler. B. 13. S. 265.

— Aufnahme der an der Cholera erkrankten Militäristen in Civilspitäler. B. 13. S. 340.

— Bestreitung der Arzneikosten für die in Choleraspitälern untergebrachten armen Unterthanen. B. 15. S. 22.

— Bestimmung über die Bezahlung der Verpflegungsgebühren für kranke Dienstboten im Krankenhause zu Klagenfurt. B. 17. S. 622.

Krankheit. Siehe Epidemie.

Krankheitsaushilfe. Ermächtigung der Landesstelle zur Bewilligung von Krankheitsaushilfen an Beamte bis zu dem Betrage von 100 Gulden. B. 14. Lit. b. S. 140.

Krankheitszeugnisse. Siehe Zeugniß.

Krätze. Die mit der Krätze behafteten zur Militärdienstleistung berufenen Individuen, können in die Mili-

tärspitäler gegen Vergütung der Kosten zur Heilung übernommen werden. B. 10. S. 400. B. 17. S. 47.

Kreisämter. Den Unterthanen sind die Bescheide auf ihre Einlagen durch die Kreisämter selbst bekannt zu machen. B. 3. S. 141.

- Verwendungsart der von denselben eingehobenen Straf-gelder wegen Nichtbefolgung der Gesetze. B. 5. S. 23. B. 12. S. 313.
- Wegen Pränumeration der Seelsorger auf die gedruckten Kreisamtscurrerden, und Bestreitung der diesfälligen Auslagen aus den Kirchencassen. B. 5. S. 175. Festsetzung des Pränumerationsbetrages. B. 6. S. 147.
- Vorschriften für dieselben wegen Sicherstellung des unterthänigen Waisenvermögens. B. 6. S. XXXI.
- Bestimmung der Gebühr für die von den Kreisämtern abgeforderten Eilboten. B. 7. S. 2.
- Ueber die bei den Kreisämtern verhandelten Unterthansbeschwerden und vorgefallenen Unterthansbestrafungen sind vierteljährige Ausweise einzusenden. B. 7. S. 159.
- Geschäftsprotokolle der Kreisämter sind künftig nur nach Verlauf eines jeden Monats einzusenden. B. 7. S. 302.
- Die Auslagen für die an die Ober- und Unterrichter zu vertheilenden gedruckten kreisämtlichen Circularien sind aus den Bezirkscaffen zu bestreiten. B. 7. S. 367. Aufhebung dieser Anordnung. B. 9. S. 262. 289.
- Bedingnisse zum Uebertritte der Conceptspraktikanten von Fiscalämtern und anderen Behörden zu den Kreisämtern. B. 8. S. 248.
- Den Kreisämtern zur Pflicht gemachte Aufsicht über die ordnungsmäßige Aufstellung und Erhaltung der Ortschaftstafeln. B. 9. S. 27.
- Art der Anschaffung und Verrechnung der Kanzleimaterialien für die Kreisämter. B. 9. S. 84.
- Zur Abnahme des Lehenides hinsichtlich der Beutel-lehen können die Kreisämter delegirt werden. B. 9. S. 177.
- Aufsicht und Controle von Seite der Kreisämter im Straßenbauwesen. B. 9. S. 321.
- Verpflichtung der Kreisämter zur Anzeige aller selbst

vorgenommenen Anstellungen an das Taramt, Behufs der Taxvorschreibung. B. 10. S. 316.

Kreisämter. Ueber die Erhaltung der den Seelsorgern zur Benützung zugewiesenen Gebäude haben die Kreisämter zu wachen. B. 10. S. 335.

— Erweiterung des Wirkungskreises der Kreisämter in Beziehung auf Zerstückungen unterthäniger Gründe, dann auf die Correspondenz mit Militärcommanden in Betreff der Invaliden u. dgl. B. 11. §. 5. 6. S. 50.

— Den Kreisämtern wird die Bestätigung von Vergleichen bei unterthänigen Gemeinden und Orten bis auf den Betrag von 500 Gulden eingeräumt. B. 11. §. 8. S. 52.

— Die eingehenden Militär-Executionsgelder sind von den Kreisämtern quartalweise an die Kriegscassen abzuführen. B. 11. S. 82.

— Termin zur Vorlage der Recruten-Guthabungsausweise durch die Kreisämter. B. 11. S. 318.

— Vorschrift für die Kreisämter wegen Umlegung der Bezirksauslagen und wegen Leistung des Ersatzes für ungebührlich passirte Auslagen. B. 11. S. 320.

— Aufhebung der bisherigen wochentlichen Absendung von Bezirksboten an die Kreisämter. Art der künftigen Beförderung der Expeditionen. B. 11. S. 331.

— Bei Rechtsstreiten von Gemeinden des Küstenlandes und Krains haben die krainischen Kreisämter den consensus ad agendum zu ertheilen. B. 11. S. 648.

— Bei Bauführungen an Commercialstraßen steht das Erkenntniß über deren Zulässigkeit den Kreisämtern in erster Instanz zu. B. 12. S. 21.

— Erfordernisse zur Aufnahme der Kanzlei- und Registraturspraktikanten bei Kreisämtern. B. 15. S. 202. 218.

Kreisärzte. Benehmen derselben bei Untersuchung der körperlichen Tauglichkeit der um die Aufnahme in ein männliches oder weibliches Militärinstitut competirenden Jöglinge. B. 6. S. 265.

— Formular zu den Reiseplänen der Kreisärzte. B. 7. S. 94. B. 9. S. 160.

— Instruction für Kreisärzte zur Vornahme der jährlichen Vereisungen. B. 9. S. 153.

Kreisärzte. Bei Besetzung von Kreisärztesstellen ist auf den Besitz des Diploms aus der Thierarzneifunde vorzügliche Rücksicht zu nehmen. B. 12. S. 31.

— Bestimmung in welchen Fällen die ärztliche Behandlung erkrankter Findelkinder von den Kreisärzten zu besorgen sei. B. 15. S. 5.

— Gerichtliche Obductionsbefunde haben in ihrem Beisein Statt zu finden. S. 15. S. 289.

Kreisbeamte. Behandlung der Kreisbeamten in Absicht auf die Reisekostenvergütung in Straßenbau-Angelegenheiten. B. 3. S. 155.

Kreisbereisung. Vornahme der jährlichen Kreisbereisungen durch die Kreiscommissäre. B. 2. S. 210. Einstellung derselben. B. 11. S. 336.

Kreiscassen. Intercalargefälle geistlicher Pfründen sind unmittelbar an die Kreiscassen abzuführen. B. 2. S. 58.

— Weisungen hinsichtlich der Ertheilung von Vorschüssen aus den kreisämtlichen Verlagscassen, und Vorlage der Jahres-Rechnungsabschlüsse B. 5. S. 27.

— Contrirung der Kreiscassen. B. 8. S. 53.

— Verbot der Ausfertigung von Zahlungsanweisungen von Seite der Kreiscassen auf die Bezirkssteuercassen. B. 9. S. 304.

— Instruction für die in Krain und dem Villacher Kreise bestehenden Kreis-Verlags- und Depositen-cassen. B. 16. S. 142.

Kreiscommissäre. Vorschrift über die von denselben instructionsmäßig vorzunehmenden Kreisbereisungen. B. 2. S. 210. Deren Abstellung. B. 11. S. 336.

— Zu den ersten Kreiscommissärstellen sind nur solche Individuen vorzuschlagen, welche zu einer Kreishauptmannstelle vollkommen geeignet sind. B. 5. S. 444.

— Vorschrift über die Vorrückung der Kreiscommissäre. B. 7. S. 41.

— Bei Erhebungen von Elementarbeschädigungen Behufs der Steuernachlässe haben Kreiscommissäre keine Diäten, sondern nur die Vorspannsauslagen zu verrechnen. B. 7. S. 215.

— Eignung der Kreiscommissäre zur Erlangung von Kreishauptmannstellen. B. 8. S. 7. B. 17. S. 525.

Benehmer bei Erstattung diesfälliger Besetzungsvorschläge. B. 9. S. 47.

Kreiscommissäre. Bezirkscafsegegenstände sind bei den Kreisämtern von Kreiscommissären zu bearbeiten. B. 8. S. 127.

- Für Kreiscommissäre sind nur vollkommen geeignete Individuen in Vorschlag zu bringen. B. 9. S. 49.
- Zur Erlangung von Kreiscommissärstellen ist die vollkommene Kenntniß der Landessprache ein unerläßliches Bedingniß. B. 9. S. 78. B. 15. S. 16.
- Die Competenten um Kreiscommissärstellen in Illyrien haben sich der Prüfung aus der krainischen oder wendischen Sprache zu unterziehen. Art dieser Prüfungsvornahme. B. 9. S. 312.
- Für die Vornahme der Weg- und Brückenmauth-Pachtversteigerungen gebühren den Kreiscommissären keine Diäten, und die Fuhrkosten sind nur nach den für officiose Reisen bestehenden Vorschriften zu berechnen. B. 9. S. 344. B. 10. S. 51.
- Bestimmung, wann die Borrückung der jüngeren dritten Kreiscommissäre in erledigte zweite Kreiscommissärstellen Platz greifen dürfe. B. 11. S. 380.
- Zuweisung der Reisen der Kreiscommissäre in Angelegenheit der Vorspannsverpachtungen unter die officiosen Reisen. B. 17. S. 384.
- Bestimmung des Ranges zwischen Kreiscommissären und Commissären der Cameral-Bezirksverwaltungen in Fällen gemeinschaftlicher Commissionen. B. 17. S. 459.
- Zwischen den Gubernial- und Regierungssecretären und den ersten Kreiscommissären wird der Rang bestimmt. B. 17. S. 525.

Kreisforstcommissäre. Bei Bereisungen haben die Kreisforstcommissäre sich nur der Vorspann zu bedienen, für nicht befahrbare Gegenden wird die Aufrechnung der Reitpferde gestattet. B. 3. S. 411.

Kreishauptleute. Bei Reisen Sr. Majestät des Kaisers haben Kreishauptleute Allerhöchst Dieselben in ihrem Amtsorte zu erwarten. B. 3. S. 275.

- Erneuerung der Vorschrift wegen Beiwohnung dem Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen von Seite

der Kreishauptleute mit ihrem Amtspersonale. B. 4. S. 90.

Kreishauptleute. Zeitpunkt der Anweisung und Einstellung des Reisepauschales der Kreishauptleute. B. 5. S. 170.

— Den Kreishauptleuten nicht zustehende Verwendung der Wachskerzen zur Beleuchtung ihres Amtlocales. B. 9. S. 21.

— Die Kenntniß der Landessprache sollen Kreishauptleute besitzen. B. 15. S. 16.

Kreishauptmannstellen. Vorschriften wegen Besetzung derselben. B. 8. S. 7. B. 9. S. 47. B. 17. S. 525.

Kreishauptschulen. Siehe Schulen.

Kreisingenieure. Erfordernisse zur Erlangung einer Kreisingenieurstelle. B. 2. S. 81.

— Nichtgestattung der Erhebung und Ausführung von Verarial-Bauten durch Kreisingenieure. B. 3. S. 199.

— Instruction für Kreisingenieure. B. 7. S. 45.

— Für die ämtlichen Reisen bei Supplirung einer Straßencommissärstelle haben Kreisingenieure nur auf das Reisepauschale der letzteren, nicht aber auf Diäten Anspruch. B. 7. S. 285.

— Wachsamkeit der Kreisingenieure auf die Erzeugung der Ziegel nach den vorgeschriebenen Dimensionen. B. 8. S. 135.

— Meßinstrumente und Zeichnungsgeräte haben sich Kreisingenieure aus Eigenem anzuschaffen. B. 8. S. 246.

— Berechtigung der Kreisingenieure zur Tragung der Campagne-Uniform. B. 11. S. 191.

— Für die Kreisingenieure wird der Rang bestimmt. B. 11. S. 319.

Kreiskanzlisten. Zum Conceptfache sind Kreisamtskanzlisten nicht zu verwenden. B. 2. S. 416.

— Das Recht ihrer Ernennung bleibt nur auf die Kreishauptleute beschränkt. Auf welche Individuen bei deren Auswahl vorzugsweiser Bedacht zu nehmen sei. B. 5. S. 3.

Kreisarten. Verfassung derselben über alle Straßenzüge. B. 15. S. 313.

- Kreis-sanitäts-personale.** Siehe Sanitäts-personale.
- Kreis-teu-er-cas-sen.** Con-tri-rung der-sel-ben. B. 5. S. 27.
- Kreis-wald-äm-ter.** Bei den-sel-ben sind Prüfungen aus den Forst-wis-sen-schaften nicht ge-stat-tet. B. 2. S. 54.
- Kreis-wund-ärz-te.** Un-ent-ge-ll-iche Ver-wen-dung der Kreis-wund-ärz-te bei den As-sen-ti-rungs-com-mis-si-onen. B. 6. S. 520.
- Bei Be-se-zung von Kreis-wund-ärz-te-stel-len ist auf den Besi-ß des Di-ploms aus der Thier-ar-znei-ken-de vor-zü-g-liche Rück-sicht zu-neh-men. B. 12. S. 31.
 - Er-nen-nung der Kreis-wund-ärz-te von der Lan-des-stel-le. B. 14. S. 23. S. 166.
- Kreuz-e.** Zu-rück-stel-lung der Kreuz-e pro plis meritis nach dem Tode ei-nes Besi-ßers der-sel-ben. B. 3. S. 3.
- Kreuz-parti-kel.** Ver-bot des Ver-kaufes der Kreuz-parti-kel, so wie deren Beschlagnahme in Con-curs und Ver-las-sen-schafts-fäl-len. B. 8. S. 302.
- Kriegs-bedürfnisse.** Die Aus-fuhr der Kriegs-bedürfnisse nach der Moldau und Wallachei und in die Provinz Ser-vien ist ver-boten. B. 3. S. 176. 284. B. 13. S. 108. 158. Auf-he-bung die-ser Ver-bote. B. 6. S. 43. 171. B. 13. S. 324.
- Auf-he-bung des Aus-fuhr-ver-botes für Kriegs-bedürfnisse im All-gemei-nen. B. 9. S. 119. B. 12. S. 142.
 - Aus- und Durch-fuhr-ver-bote der Kriegs-bedürfnisse nach dem Kö-nig-ri-che Polen und dem Frei-staa-te Kra-fau, dann nach Modena, Parma und in die Legation-en des Kir-chen-staa-tes. B. 12. S. 601. B. 13. S. 1. 31. Sind auf-ge-hoben. B. 13. S. 324.
- Kriegs-cas-sen.** Siehe Cas-sen.
- Kriegs-schä-den.** Bestim-mun-gen hin-sicht-lich der aus-muth-wil-li-gen Ver-bee-run-gen ent-springen-den der-kei Ent-schä-dig-ungs-for-der-un-gen. B. 2. S. 103. B. 3. S. 160.
- Directi-ven we-gen Be-hand-lung der Ent-schä-dig-ungs-an-sprü-che für im Mi-li-tär-dien-ste ein-ge-büs-te Pfer-de. B. 2. S. 105.
 - Er-he-bun-gen über der-kei Berg-ü-tungs-ge-suche durch Ein-ver-neh-mung der Par-tei-en ha-ben pro-to-koll-mä-ßig zu-ge-sche-hen. B. 4. S. 51.

Kuhpockenimpfung. Siehe Impfung.

Kundmachung. Von der Kanzel sind nur jene landesfürstlichen Verordnungen kund zu machen, bei denen dieses ausdrücklich angeordnet ist. B. 2. S. 239.

— Bestimmungen wegen der Einschaltung öffentlicher Kundmachungen in die Wiener Zeitung. B. 6. S. 24. B. 16. S. 229.

— Art der Kundmachung der in Justizsachen erlassenen Normalverordnungen. B. 9. S. 378.

Kundschaften. Den Kundschaften ist die Warnung vor der mit einer Criminalstrafe verpönten Verfälschung derselben einzuschalten. B. 4. S. 101.

— Vermeidung der Correcturen bei Ausfertigung und Widirung der Kundschaften. B. 5. S. 174.

Kunsterzeugnisse. Censur aller bildlichen Vorstellungen auf solchen. B. 13. S. 322.

Künstler. Erforderniß zur Reise nach Frankreich für Künstler. B. 7. S. 261.

Kunsttischlerbefugniß. Siehe Tischlergewerbe.

Kunstverständige. Die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781. werden in Rücksicht der Form und des Inhaltes der Urtheile auf den Beweis durch Kunstverständige modificirt. B. 17. S. 451.

Kunstwerke. Modificirung des Verbotes ausgezeichnete Kunstwerke in das Ausland zu führen. B. 9. S. 152.

Kupfer. Zollbestimmungen für das rohe, dann das alte und verarbeitete Kupfer und Kupfererz. B. 9. S. 327. B. 11. S. 191. 399. 510. B. 13. S. 315.

Kupferstiche. Verbot des Nachstiches oder Copirens von Kupfer- und Steinstichen. B. 5. S. 280.

— Das Verbot ohne inländische Censur eine Schrift im Auslande drucken zu lassen wird auch auf Kupferstiche ausgedehnt. B. 6. S. 8.

— Verfahren hinsichtlich der in Verlassen sich vorfindenden Kupferstiche. B. 9. S. 191. B. 15. S. 235.

Kupferzündhütchen. Zollbestimmungen für die chemischen Kupferzündhütchen. B. 10. S. 354. B. 11. Nr. 412. S. 510. B. 13. Nr. 5. S. 320. B. 14. S. 251. B. 17. Nr. 21. S. 96.

Kupferzündhütchen. Verbot der Einfuhr von Kupferzündhütchen für Percussionsgewehre. B. 11. S. 4.
B. 17. S. 374.

Küstenland. Die Weine aus dem Küstenlande unterliegen bei ihrer Einfuhr nach Krain der Weinausschlag- und Weinimpositionsgebühr. B. 2. S. 231. B. 3. S. 97.
B. 7. S. 28.

- Vereinigung des küstenländischen Appellationsgerichtes mit jenem von Innerösterreich zu Klagenfurt. B. 4. S. 363.
- Einverleibung des ehemaligen ungarischen Küstenlandes dem Königreiche Ungarn. B. 4. S. 430.
- Für das aus dem Küstenlande eingeführte Salz wird ein Impost bestimmt. B. 5. S. 363. B. 9. S. 349.
- Bestandtheile des illyrischen Küstenlandes. B. 7. S. 171.
- Bestimmung wegen Ertheilung des consensus ad agendum bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden von Krain und des Küstenlandes. B. 11. S. 648.
- Begünstigung der Handesleute der nächsten Umgebung des Küstenlandes und Kärntens im Bezuge der im §. 49 der Zollordnung benannten Waaren aus dem lombardisch-venezianischen Königreiche. B. 12. S. 25.
- Errichtung der Gränzwache im Küstenlande. B. 12. S. 326.

L.

Laibach. Regulirung des Laibacher Seminariums. B. 1.
S. 75.

- Das in der Vorstadt Tirnau errichtete Volletantenamt ist zur zollämtlichen Behandlung der Passanten nicht berechtigt. B. 2. S. 1.
- Die bei dem Tirnauer Volletantenamte vorkommenden Salzfuhrten unterliegen der Wegmauthentrichtung. B. 2. S. 90.
- Einführung der Fleischbeschau in der Stadt Laibach. B. 2. S. 410.
- Berichtigung und Ausdehnung der Gränzen der Laibacher Diöcese. B. 3. S. 2. B. 13. S. 172.

Laibach. Wegmauthbefreiung der Wirthschaftsfuhren mit Morastheu und Schilf an den Linien der Stadt. B. 4. S. 423.

- Bei unrichtigem Befunde der zur Einbringung der Verpflegungsgebühren für die im Laibacher Civilspitale aufgenommenen Individuen vom Lande zugesendeten Nationallisten, haben die Bezirksobrigkeiten die folgende Anzeige zu erstatten. B. 5. S. 177.
- Vorschriften hinsichtlich der Aufnahme von Kranken in das Laibacher Civilspital, und Bestimmung der Verpflegungsgebühren für selbe. B. 5. S. 271. B. 14. S. 53. B. 17. S. 49.
- Tarif für die Laibacher Wassermauth, und Strafbestimmungen gegen die diesfälligen Gefallsübertreter. B. 6. S. 256. B. 13. S. 166.
- Depositirung der Fleischkreuzergebühren für das auf Losung nach Laibach zu Markte getriebene Vieh. B. 6. S. 285.
- Die Art der Repräsentation des Laibacher Domcapitels auf dem Landtage wird bestimmt. B. 7. S. 20.
- Künftiger Bestand des Wegmauthschranks in der Vorstadt Lirnan. B. 7. S. 40.
- Die Bau-Feuerlösch- und Stadtverschönerungscommission in Laibach wird neu organisirt. B. 7. S. 170.
- Behörde zur Untersuchung und Notionirung bei Uebertretungen der Laibacher städtischen Decroigefälle. B. 7. S. 197.
- Förmlichkeiten bei Aufnahme der Irresinnigen in die Irrenanstalt zu Laibach. B. 8. S. 162.
- Dotation der Lyceal-Bibliothek zu Laibach. B. 8. S. 212.
- Bewilligung zur Aufnahme unentgeltlicher Kanzleipraktikanten bei dem Bezirkscommissariate der Umgebung Laibachs. B. 8. S. 262.
- Bestimmung, welche Auslagen aus dem Kanzlei- und Reispauschale des provisorischen landesfürstlichen Bezirkscommissariates in Laibach zu bestreiten, und zu welcher Diäten- und Reisekostenaufrechnung die Beamten desselben berechtigt sind. B. 9. S. 28.
- Besetzungsrecht der Laibacher Scharfrichterstelle. B. 9. S. 263.

Laibach. Die Laibacher Fleischer sind berechtigt das Fleisch des von ihnen in loco geschlachteten und vertaxten Viehes ohne Bezahlung einer weiteren Gebühr in die Umgebungen von Laibach zu verführen. B. 9. S. 293.

— Diätenklassen für die Beamten des provisorischen landesfürstlichen Bezirkscommissariates zu Laibach. B. 10. S. 49.

— Bestimmungen wegen Aufnahme und Verpflegung der Findelkinder in der Laibacher Findelanstalt. B. 12. S. 490.

— Die Gattung und Menge der bei den Bolletantenämtern versteuerbaren Objecte, und die Stunden für Transitzüge durch Laibach werden bestimmt. B. 13. S. 12.

— Modalitäten zur Erleichterung der Durchfuhr verzehrungsteuerbarer Gegenstände für die Stadt Laibach. B. 13. S. 219.

— Aufstellung eines provisorischen Zollinspectorates zu Laibach. B. 13. S. 244.

— Einhebung der Verzehrungsteuer von den im zehnten Tariffatze genannten Schlachtviehgattungen vor der Schlachtung an den Linien Laibachs. B. 13. S. 254.

— Einhebung der Verzehrungsteuer durch den Laibacher Stadtmagistrat; Bestimmungen und Abänderungen des Tarifes. B. 13. S. 358. B. 16. S. 301. 348. B. 17. S. 6.

— Ablieferungsart der Verbrecher in das Laibacher Strafhaus. B. 14. S. 48.

Lämmer. Festsetzung der von denselben zu entrichtenden Fleischkreuzergebühr. B. 6. S. 209.

Landeschef. Ermächtigung der Länderchefs zur Ertheilung von Reisepässen in das Ausland an adeliche Handwerksbursche. B. 3. S. 12.

— Bei Reisen Sr. Majestät des Kaisers haben die Länderchefs Allerhöchst Dieselben in ihrem Amtsorte zu erwarten. B. 3. S. 275.

Landesbeitrag. Siehe Vorspann.

Landesbequartierungsfond. Siehe Quartier.

Landesbeschellung. Siehe Beschellung.

Landeseintheilung. Ueber die politische Landeseintheilung, dann über das Flächenmaß, den Bevölkerungsz-

und Viehstand sind jährliche Zusammenstellungen der neuesten Erhebungen vorzulegen. B. 2. S. 429.

Landeserbämter. Siehe Erbämter.

Landesfabriksbefugnisse. Anwendung der für Niederösterreich erlassenen Vorschrift wegen Abnahme und Wiederverleihung der Landesfabriksbefugnisse an solche Individuen, welche die Fabrication gänzlich aufgegeben und ihre Fabriksgebäude und Einrichtungen verkauft haben, auf Illyrien. B. 9. S. 168.

Landesprästationspreise. Siehe Kataster.

Landessprache. Die Kenntniß der Landessprache ist für Kreisbaupteute und Kreiscommissäre ein unerläßliches Bedingniß. B. 9. S. 78. 312.

— Bei Aufnahme von Praktikanten ist auf die vollkommene Kenntniß der besonderen Volks- und Landessprache zu halten. B. 16. S. 28.

Landesstelle. Der Wirkungskreis der Landesstelle wird bei Besetzung postämthlicher Dienststellen erweitert. B. 2. S. 16.

— Die Contracte für die Auspeisung in den Versorgungsanstalten hat die Landesstelle zu bestätigen. B. 2. S. 71.

— Bei Versteigerung der Gefälle von landesfürstlichen Städten oder Gemeinden ist vorher die Genehmigung der Landesstelle einzuholen. B. 2. S. 88.

— Ermächtigung der Landesstelle zur Taxbemessung für alle Gewerbsbefugnisse, und zur Bewilligung von acht vierteljährigen Zahlungsfristen für Dienntaxen. B. 2. S. 95.

— Erweiterung des Wirkungskreises der Landesstelle bei Jubilirung und Entlassung der Beamten, bei Ertheilung der Remunerationen und bei Anweisung der Pensionen, Abfertigungen etc. für Beamtenwitwen und Waisen. B. 2. S. 399. B. 3. S. 158. 238. B. 4. S. 188. 377. B. 14. S. 137. 194.

— Die Reluirung der Straßenfrohne wird der Landesstelle bedingnißweise gestattet. B. 2. S. 414.

— Pensionen, Provisionen, Quiescentengehalte, Erziehungsbeiträge und Gnadengaben auf andere Cassen zu übertragen wird die Landesstelle ermächtigt. B. 3. S. 83. B. 5. S. 251.

Landesstelle. Forderungen geistlicher Corporationen können in dem Grundbuche oder der Landtafel nur mit Genehmigung der Landesstelle gelöscht werden. B. 3. S. 251.

— Zur Erfindung der Stollgebühren wird die Landesstelle ermächtigt. B. 3. S. 260.

— Die Ertheilung der Erlaubniß zur Privatconcurßprüfung für geistliche Beneficien wird der Landesstelle in dringenden Fällen zugestanden. B. 4. S. 49.

— Bei Arzneirechnungen zwei Drittel des von der Provinzial-Staatsbuchhaltung liquid befundenen Betrages sogleich auszahlen zu lassen, wird die Landesstelle ermächtigt. B. 4. S. 346.

— Zur Ertheilung der Ausfuhrbewilligung der Auswurfasche wird die Landesstelle ermächtigt. B. 4. S. 388.

— Die von der Landesstelle angewiesenen Remunerationen sind der Hofkammer auszuweisen. B. 5. S. 19.

— Wirkungskreis derselben bei Besetzung der Lyceal-Bibliothekdienerstelle. B. 5. S. 197.

— Ermächtigung der Landesstelle zur Bewilligung des Bezuges ungenießbarer, zur Fabrication bestimmter Rosinen. B. 5. S. 277.

— Wirkungskreis der Landesstelle bei Bauausführungen. B. 5. S. 395. B. 11. S. 2. S. 48. B. 14. S. 7. S. 139. 170.

— Ermächtigung der Landesstelle zur Anweisung der Deficientengehalte für Localcapellane und Cooperatoren. B. 6. S. 151.

— Bestimmung des Wirkungskreises der Landesstelle bei Besoldungsanweisungen. B. 6. S. 180.

— Wirkungskreis der Landesstelle wegen Annahme der Entsayungen überzähliger unbesoldeter Bedienstungen. B. 6. S. 403.

— Die Landesstelle wird zur Ertheilung der Larvorwerkung- und Nachsichtbewilligung auch in Streitfachen zweiter Instanz ermächtigt. B. 6. S. 440.

— Ermächtigung der Landesstelle zur Bewilligung von Remunerationen für die Entdeckung eines entsprechenden Straßenschotter-Materiales. B. 7. S. 341. B. 15. S. 290.

- Landesstelle.** Der Vorschlag für Landeserbämter kömmt der Landesstelle als landesfürstlichen Lehenstube zu. B. 8. S. 35.
- Die Verleihung chirurgischer Personalgewerbe ist der Landesstelle's Bestätigung zu unterziehen. B. 8. S. 46.
 - Die Urtheile über schwere Polizeiübertretungen sind zur Bestätigung der Landesstelle vorzulegen. B. 8. S. 64.
 - Wirkungskreis der Landesstelle in Hinsicht der gemäß eines Criminalurtheiles erfolgenden Entsetzung von Würden oder anderen Vorzügen. B. 8. S. 66.
 - Entscheidung der Recurse über die Verleihung chirurgischer Gewerbe in zweiter Instanz von der Landesstelle. B. 8. S. 69.
 - Die Taxvormerkung bei Rechtsstreiten vor den landesfürstlichen Bezirksgerichten bewilliget die Landesstelle. B. 8. S. 126.
 - Der Landesstelle nicht zustehende Gehaltsanweisung für jene Beamten, deren Ernennung oder Bewilligung zum Dienstausche den Hofstellen vorbehalten ist. B. 8. S. 166.
 - Befugniß der Landesstelle zur Censurirung der Normalchulereforderniß-Rechnungen. B. 8. S. 187.
 - Bedingnisse zum Uebertritte der Conceptspraktikanten von Fiscalämtern oder anderen Behörden zu der Landesstelle. B. 8. S. 248.
 - Befugniß der Landesstelle zur Devinculirung von Cautionen politischer Beamten. B. 8. S. 265. B. 9. S. 22.
 - Competenz der Landesstelle zur Verhandlung jener Reutenzfälle in zweiter Instanz, welche sich aus Anlaß der Katastralvermessung ergeben. B. 9. S. 10.
 - Befugniß der Landesstelle zur Nachsicht des bei der Vorlage der Reisepartikularien verabsäumten Termines. B. 9. S. 11. 30.
 - Obliegenheit der Landesstelle bei Scontrirung der Baudirectionscasse, rücksichtlich der an die entfernten Aemter abgesendeten Verlagselder. B. 9. S. 24.
 - Die Berichte wegen Eintreibung rückständiger Cameraltaxen und Stämpelbeträge sind von der Landes-

stelle immer an die k. k. allgemeine Hofkammer zu erstatten. B. 9. S. 26.

Landesstelle. Benehmen der Landesstelle bei Erstattung der Vorschläge zur Besetzung erledigter Kreishauptmannstellen durch Gubernialsecretäre und Kreiscommissäre. B. 9. S. 47.

— Verpflichtung der Landesstelle zu Kreiscommissären nur vollkommen geeignete Individuen in Vorschlag zu bringen. B. 9. S. 49. B. 17. S. 35.

— Benehmen der Landesstelle bei Behandlung der wegen eines Verbrechens oder schweren Polizeiübertretung schuldig befundenen, oder ab instantia losgesprochenen Beamten. B. 9. S. 87. B. 12. S. 112. 475. B. 14. S. 263. B. 16. S. 363.

— Obliegenheiten der Landesstelle bei Ausfertigung der Pässe zur Ausfuhr der Waffen und Kriegsbedürfnisse. B. 9. S. 121.

— Ermächtigung der Landesstelle zur Delegation der Kreisämter wegen Abnahme des Leheneides hinsichtlich der Beutellehen. B. 9. S. 177.

— Gesuche um Nachsicht der wegen Zinsverheimlichungen verwirkten Strafen können, wenn der verheimlichte steuerbare Zins nicht den Betrag von 100 Gulden übersteigt, von der Landesstelle entschieden werden. B. 9. S. 180.

— Die Erblehenwürdenträger haben alle drei Jahre ihre Ubication der Landesstelle als Lehenstube anzuzeigen. B. 9. S. 237. 249.

— Eignung der in Unterthanssachen erlassenen Gubernialentscheidungen zur Pränotirung. B. 9. S. 247.

— Die Besetzung der Laibacher Scharfrichterstelle steht dem Appellationsgerichte im Einvernehmen der Landesstelle zu. B. 9. S. 268.

— Die eingehenden Ehrenzeichen verstorbener Ordensritter sind von der Landesstelle an die Hofkanzlei einzusenden. B. 9. S. 278.

— Die für Gemeinden durch milde Sammlungen eingehenden Beträge sind von der Landesstelle nicht mehr der Hofkanzlei zu überreichen, sondern unmittelbar der betreffenden Landesstelle zuzusenden. B. 9. S. 287.

— Von der Vorlage der vierzehntägigen Rapporte über

die Erhebung der Hauszinsse wird die Landesstelle ent-
hoben. B. 9. S. 318.

Landesstelle. Wegen Vorlage der Dienstveränderungsaus-
weise von der Landesstelle. B. 9. S. 336. B. 16.
S. 188.

— Zuweisung der Agenden der illyrischen Steuerregulirungs-
Provinzialcommission an die Landesstelle. B. 9.
S. 352.

— Verpflichtung der Landesstelle die zu Gunsten der Je-
suiten gemachten Vermächtnisse und Schenkungen der
Ordensprovinz in Galizien bekannt zu geben. B. 10.
S. 129.

— Der Wirkungskreis der Landesstelle bei Entscheidung
der Gewerbsrecurse wird näher bezeichnet. B. 10.
S. 160.

— Die gegen nicht unterrichtete Taubstumme wegen schwe-
ren Polizeiübertretungen gefällten Urtheile sind vor
ihrer Bekanntmachung der Landesstelle vorzulegen.
B. 10. S. 327.

— Erweiterung des Wirkungskreises der Landesstelle so-
wohl in finanzieller Beziehung als in politischen Ange-
legenheiten. B. 11. S. 48. B. 14. S. 137. 160.
169. 266.

— Ermächtigung der Landesstelle zur Bewilligung von
Belohnungen für die Einbringung entwichener Crimi-
nalsträflinge. B. 11. S. 96.

— Der §. 14 des den Länderstellen in Ansehung der Vor-
merkung der Dienstarren vorgezeichneten Wirkungs-
kreises vom 11. Jänner 1810. wird erläutert. B. 11.
S. 225.

— Der Landesstelle obliegende Prüfung der kreisämtli-
chen Recrutenguthabungs-Ausweise. B. 11. S. 318.

— Obliegenheiten der Landesstelle bei Bewilligung der Ver-
zehrungsteuerzuschläge für Gemeindebedürfnisse. Prü-
fung der Präliminarien und Rechnungsabschlüsse der
Gemeinden vor der Bewilligung. B. 11. S. 631. 674.

— Einholung der A. h. Bewilligung zur Aufnahme von
mit Conceptsbeamten der Landesstelle verwandten Con-
ceptspraktikanten. B. 11. S. 659.

— Die Entscheidung der Fälle wegen Entlassung eines
unter dem recrutirungspflichtigen Alter zum Militär

gestellten Individuums wird der Landesstelle überlassen. B. 12. S. 10.

Landesstelle. Die Verleihung der Befugnisse zum Bilberhandel ist der Landesstelle in erster Instanz vorbehalten. B. 13. S. 245.

— Wirkungskreis der Landesstelle bei Regulirung der Polizeiwachen. B. 14. S. 162. B. 17. S. 460.

— Witwen der in Untersuchung verstorbenen Beamten können von der Landesstelle mit Alimentationen theilt werden. B. 14. S. 199. 245. B. 17. S. 461.

— Erfordernisse zur Aufnahme von Kanzlei- und Registraturspraktikanten bei der Landesstelle. B. 15. S. 202. 218.

— Mit Bewilligung der Landesstelle können verbotene Arzneien und chemische Präparate eingeführt werden. B. 15. S. 299.

— Der Wirkungskreis der Landesstelle wird in Bezug auf den Ankauf von Realitäten für Städte und Fonde ausgedehnt. B. 16. S. 200.

— Pastoren und Senioren können von der Landesstelle bestätigt werden. B. 16. S. 207. B. 17. S. 747.

— Bestimmung des Wirkungskreises der Landesstelle bei Besetzung der Katechetenstellen an Normal- und Hauptschulen. B. 16. S. 395.

— Ermächtigung der Landesstelle zur Dispensirung der privatstudirenden Gymnasialschüler vom Studium der griechischen Sprache. B. 17. S. 17.

— Berechtigung der Appellationsgerichte und Länderstellen zur Wiederanstellung der bei Privatherrschaften angestellt gewesenen, und wegen eines Verbrechens entlassenen Justiz- und politischen Beamten. B. 17. S. 69.

— Verpflichtung der Landesstelle und der Unterbehörden in allen Angelegenheiten, insbesondere in Unterthansverhältnissen ohne Vorliebe genau nach Recht und Gesetz zu verfahren. B. 17. S. 88.

— Wirkungskreis der Landesstelle hinsichtlich der Dispens von dem zum Eintritte in das Gymnasialstudium vorgeschriebenen Alter. B. 17. S. 460.

Landesthierarzt. Behandlung desselben bei den Bereisungen und Vergütung der Reisekosten und Diäten. B. 3. S. 4. B. 16. S. 12.

Landgerichte. Erläuterung wegen Gestattung der Justizpraxis bei den Landgerichten. B. 11. S. 221.

Landgerichtsgefälle. Erneuerung der Vorschriften wegen Abstellung des Bezuges der Landgerichtszungen, und über die Aufhebung aller aus dem Jurisdictionrechte der vormaligen Patrimonialgerichtsbarkeit entsprungenen Landgerichts- und Burgfriedsgefälle. B. 6. S. 462.

Landkarten. Ausdehnung der Vorschriften wegen Behandlung der in Verlassenschaften vorgefundenen Bücher auf Landkarten. B. 15. S. 235.

— Kreis- und Provinzweise Verfassung der Landkarten über Straßenzüge. B. 15. S. 313.

Landkutscher. Siehe Fuhrleute.

Landleute. Verzehrungssteuer-Entrichtung bei Hochzeiten der Landleute, wo die Gäste die Speisen und Getränke selbst bezahlen. B. 12. S. 58. 263.

Landmünzprobiramt. Siehe Münzamt.

Landräthe. Im Abgange von Appellationsräthen sind Landräthe den Fiscalamtsprüfungen beizuziehen. B. 11. S. 78.

Landchaftliche Gefälle in Kärnten. Siehe Kärnten.

Landstände. Siehe Stände.

Landtafel. Die von Haus- und Grundbesitzern ausgestellten Demolitions- und andere Reverse sind unverzüglich in die Landtafel einzutragen. B. 2. S. 139.

— Wegen Löschung der Forderungen geistlicher Corporationen in der Landtafel. B. 3. S. 231.

— Vorschrift für die Bemessung der Landtafeltaxen. B. 9. S. 334.

— Bei Führung öffentlicher Bücher werden einige Anstände beseitiget. B. 12. S. 227.

Landtäflische Realitäten. Ueber die Besitzfähigkeit derselben sind die bestehenden Gesetze strenge zu beobachten. B. 3. S. 286.

— Die Ertheilung der landesfürstlichen Concession zu dem Besitze landtäflischer Realitäten ist der Landesstelle zuständig. B. 14. S. 10. S. 163.

Landtag. Die Art der Repräsentation des Laibacher Dom-

capitels auf dem Landtage wird vorgeschrieben. B. 7. S. 20.

Landvolk. Maßregeln gegen die unter dem Landvolke herrschende Unreinlichkeit. B. 4. S. 455.

Landwehr. Errichtung der Landwehrdepositorien in jedem Compagniebezirke, und Auflassung der bisherigen Divisionsdepositorien. B. 2. S. 24. 91.

— Eintheilung der Landwehr in Compagnie-Stationen; Einrückung der Mannschaft zur Musterung und Uebung. B. 2. S. 91.

— Zur Ergänzung derselben haben alle Dominien nach einem gleichen Maßstabe zu concurriren. B. 2. S. 91.

— Bestreitung der Auslagen für die Exercirplätze der Landwehr. B. 3. S. 147.

— Die ausgedienten Capitulanten sind zum Eintritte in die Landwehr verpflichtet. Art ihrer Einreibung in dieselbe. B. 9. S. 268. 308. B. 10. S. 336. 410. B. 11. S. 25. 231.

— Zur Landwehr sind nur solche Recrutirungsflüchtlinge zu nehmen, welche sich noch im militärpflichtigen Alter befinden. B. 9. S. 332.

— Bestimmung des Maximums des Landwehrpflichtigen Alters. B. 10. S. 337. 410. B. 13. Lit. b. S. 43. B. 15. S. 186.

— Behandlung jener Landwehrpflichtigen Leute, welche in einer Provinz, wo solche nicht besteht, den Aufenthalt wählen. 11. S. 25.

— Die in die Landwehr übertretenden ausgedienten Capitulanten sind über ihre Unterthanspflichten zu belehren. B. 11. S. 76.

— Benehmen bei Ergänzung der Landwehr. B. 11. S. 215.

— Vorschriften über die Befreiung vom Landwehrdienste und über die Dauer der Landwehrpflichtigkeit. B. 11. S. 235. B. 13. S. 41. B. 15. S. 186. 221.

— Bestimmungen hinsichtlich der Annahme landwehrpflichtiger ausgedienter Capitulanten als Militärstellvertreter. B. 11. S. 340. B. 13. S. 208.

— Verpflichtung der gegen Stellvertreter oder Offerte Entlassenen zum Eintritte in die Landwehr. B. 11. S. 341.

Landwehr. Einberufung der im Civile angestellten Militäristen zur Landwehrdienstleistung. B. 11. S. 410.

- Die Revision der Landwehr ist gleichzeitig mit der Conscriptionsrevision alle drei Jahre vorzunehmen. B. 12. S. 593.
- Bestimmungen wegen des Uebertrittes der Landwehrmannschaft und der Landwehrunterofficiere in die Gränzwache. B. 13. S. 25. B. 14. S. 15.
- Die als Postillons dienenden Capitulanten und Landwehrmänner sind vom Landwehrdienste befreit. B. 13. S. 223.
- Paßlose Individuen sind zur Landwehr auf das Contingent der stellenden Obrigkeit abzustellen. B. 13. S. 243.
- Die zum Gebrauche bei der Landwehrrevision bestimmten Tauf- und Todtenscheine sind bei ihrer Ausfertigung mit der Aufschrift »Zum Gebrauche bei der Landwehrrevision« zu versehen. B. 16. S. 12.
- Die active Landwehrmannschaft wird rücksichtlich der Distinctionszeichen mit den Feldbataillons gleichgestellt. B. 16. S. 369.
- Behandlung der zum Landwehrdienste vorgesforderten, jedoch flüchtig gewordenen Individuen bei ihrer Ergreifung. B. 17. S. 73. 390.
- Beurlaubte der ersten Landwehrbataillons, solange letztere in der activen Militärdienstleistung stehen, bleiben unter der Militärjurisdiction. B. 17. S. 99.
- Vorschrift wegen der Berücksichtigung der Landwehrverpflichtung bei Auswanderungsgesuchen. B. 17. S. 158.

Landwehrmänner. Die Trauung der Landwehrmänner darf ohne Bewilligung des Werbbezirkes nicht vorgenommen werden. B. 2. S. 12.

- Entlassung der Landwehrmänner auf abgetretene Wirthschaften. B. 2. S. 280. B. 3. S. 438.
- Vorschrift wie sich bei Uebersiedlung der Landwehrmänner in einen anderen Werbbezirk zu benehmen sei. B. 2. S. 291.
- Evidenzhaltung der Landwehrmänner und Ersatzleistung für unbefugt Abwesende. B. 3. S. 128.

Landwehrmänner. Behandlung der wegen Verbrechen zur Kerker- oder Zuchthausstrafe verurtheilten Landwehrmänner. B. 3. S. 276.

— Norm für die Entscheidung der Militärentlassungsgesuche von Landwehrmännern. B. 10. S. 1.

— Auf diese werden die Maßregeln zur Evidenzhaltung der auf Wanderung befindlichen Militärurlauber ausgedehnt. B. 13. S. 107.

— Einstellung der Heirathsbewilligungen für Landwehrmänner, und Bestimmung der Behörden zur Beurtheilung ausnahmsweiser Fälle. B. 17. S. 378. 469.

Landwirthschaftsgesellschaft. Bestimmung der Statuten für die Landwirthschaftsgesellschaft in Krain. B. 3. S. 209.

Landwirthschaftskunde. Für die Professoren der Landwirthschaftskunde wird die Art der Gehaltsbemessung vorgeschrieben. B. 11. S. 94.

Landwundärzte. Siehe Wundärzte.

Lateinische Sprache. Die dritte Fortgangsschleife aus dem Latein führt den Verlust der Befreiung vom Unterrichtsgehalte herbei. B. 7. S. 160.

— Die Verzeichnisse der aus Ungarn Eingewanderten, dann die den ungarischen Behörden mitzutheilenden Personbeschreibungen, so wie die Pässe nach Ungarn sind in lateinischer Sprache zu verfassen. B. 8. S. 110.

Lateinische Sprachlehre. Die erweiterte lateinische Sprachlehre wird in den Gymnasien eingeführt. B. 3. S. 442.

— Einführung des ersten Theiles der lateinischen Sprachlehre als Lehrbuch in der ersten Grammaticalclasse. B. 5. S. 12.

Lattermann. Präsentationsrecht zu der Feldcapellanstelle des Infanterie-Regimentes Baron Lattermann. B. 8. S. 148.

Laudemium. Die von Kirchenunterthanen eingehenden Laudemialgefälle sind ganz und ohne Abzug der Kirche zu verrechnen. B. 4. S. 466.

— Ob und welche Rücksicht das Erbsteuerpatent vom 15. October 1810. auf das von den Erben zu entrichtende Laudemium zu nehmen gestatte. B. 6. S. 165.

Laudemium. Wegen Abnahme einer Besitzveränderungsgebühr oder Taxe bei Güterlotterien. B. 6. S. 294.

- Bei Ueberlassung der Miethgründe in das Eigenthum ohne Entrichtung eines Kaufschillinges kann eine höhere als zehnerprocentige Besitzveränderungsgebühr bedungen werden. B. 14. S. 136.

Laufpaß. Siehe Paß.

Lebensrettung. Verfahren bei den Versuchen zur Lebensrettung der Ertrunkenen. B. 3. S. 446.

- Bestimmung der Taglia für die Lebensrettung aus dem Feuer. B. 8. S. 101.
- Erläuterung über die Gebühr der Taglien für Lebensrettungen. B. 9. S. 54.
- Bestimmung der Belohnungen für Lebensrettungen. B. 9. S. 99.
- Art der Belohnung jener österreichischen Militärs, welche einem Ausländer das Leben retten. B. 10. S. 353.
- Die Taglien für Lebensrettungen werden aus dem Staatschatze bestritten. B. 15. S. 201.

Leder. Zollbestimmungen für das Leder. B. 4. S. 146. 422. B. 11. Nr. 420. S. 512. B. 12. Nr. 29. S. 152.

- Berichtigung eines Druckfehlers in dem im Jahre 1817. kund gemachten Tarife für einige Ledergattungen. B. 4. S. 343.
- Den Wasenmeistern ist die Verfertigung von weißem Leder und geringen Lederwerk gestattet. B. 14. S. 192.

Legalisirung. Die Fertigungen der Unterbehörden auf in das Ausland bestimmte Urkunden sind zu legalisiren. B. 7. S. 338.

- Die vom modenesischen Ministerium ausgestellten Urkunden können auch von den Präsidien der Gubernien zu Mailand und Venedig legalisirt werden. B. 9. S. 303.
- Mündliche Ansuchen um die Legalisirung von Urkunden sind zu protokolliren. B. 12. S. 573.

Legate. Abnahme des Mortuars von Legaten. B. 5. S. 196.

- Befreiung der den barmherzigen Brüdern zufallenden Legaten von der Erbsteuer. B. 15. S. 204.

Legionisten. Die von den Legionisten der königl. bayerischen Krone geleisteten Militärdienste sind in die Capitulationszeit einzurechnen. B. 2. S. 449.

Lehen. Vorschrift, wie es wegen der Lehenveränderungen und Entrichtung der Lehentaren in Rücksicht auf die in Illyrien eingetretene Zwischenregierung zu halten sei. B. 2. S. 419.

— Die zu Staatsherrschaften gehörigen Privat-, Rustical- und Beutellehen sind dem Wirkungskreise der Domainen-Verwaltung zugewiesen. B. 2. S. 421.

— Regulirung des Lehenwesens in Illyrien. B. 2. S. 421.

— Weisung wie der Lehenkataster zu verfassen sei. B. 2. S. 426.

— Verwaltung der in anderen Provinzen liegenden salzburgischen Lehen. B. 3. S. 19. B. 9. S. 227.

— Aufrechthaltung und Anzeige jeder Heimfälligkeit der Lehen. B. 3. S. 284.

— Bestimmung der für Lehenbriefe in Conventionsmünze zu entrichtenden Kanzleigebühren. B. 4. S. 67. B. 11. S. 36.

— Vorschrift, wie sich bei eintretenden Lehen-Caducitätsfällen zu benehmen sei. B. 5. S. 280.

— Benehmen bei Streitigkeiten über die Taren von Dominicallehen und Behandlung der Lehengebühren von Rusticallehen. B. 7. S. 115.

— Der Vorschlag für erledigte Landeserbämter kommt der Landesstelle zu. B. 8. S. 35.

— Vorschrift wegen Einlegung der Lehenreverse bei künftigen Belehnungs-Erneuerungen. B. 8. S. 147.

— Delegirung der Kreisämter zur Abnahme des Lehen-eides hinsichtlich der Beutellehen. B. 9. S. 177.

— Vorschrift wegen der Verleihung und Evidentstellung der lehenbaren Landeserbämter in Krain. Berechtigung der Erblandeswürdenträger zur Theilnahme an den ständischen Versammlungen. Art der Taxbemessung für die Verleihung von Landeserbämtern. B. 9. S. 235.

— Von den Erblandeswürdenträgern sind alle drei Jahre Ubicationsanzeigen an die Lehenstube zu machen. B. 9. S. 237. 249.

Lehen. Courtoisie, welche bei Ausfertigung der Lehenbriefe an souveräne oder mediatisirte Reichsfürsten zu beobachten ist. B. 9. S. 302.

— Bestimmung, in wiefern Landeserbämter an außer Landes wohnende Personen verliehen werden können. B. 15. S. 156.

— Die zur Sicherstellung des Lehenbandes erlassenen Vorschriften haben auf Beutellehen, in soweit sie die Lehen-
gnade betreffen, keine Anwendung. B. 16. S. 29.

— Dignitätslehen können an die hierzu berufenen Aspiranten auch dann verliehen werden, wenn sich dieselben noch in Studien oder in der Praxis bei k. k. Behörden befinden. B. 16. S. 370.

— Borruf der Lehenvasallen aus Anlaß der A. h. Thronbesteigung Sr. Majestät Kaiser Ferdinand. I. B. 17. S. 403.

— Verwaltung der Gerichtsbarkeit über die sogenannten deutschen, von der Krone Böhmen abhängigen Lehen und deren Besitzer. B. 17. S. 543.

Lehramt. Die Lehramts-Assistentenstellen sind nur Inländern zu verleihen. B. 2. S. 16.

— Der Diensteid ist von den Adjuncten der Lehramter nicht abzunehmen. B. 3. S. 6.

— Bei Besetzung der Religionslehrkanzeln ist den Ordinariaten der Vorschlag an die Landesstelle eingeräumt. B. 4. S. 112.

— Nichtverwendung der Professoren zur Supplirung erledigter theologischer Lehramter. B. 4. S. 385.

— Vorschrift bei Ausstellung der pädagogischen Zeugnisse für die Lehramtsandidaten. B. 5. S. 287.

— Bei den Concurssprüfungen für Religionslehramter vorgeschriebenes Verfahren. B. 5. S. 393.

— Weisungen über die Abhaltung und Beurtheilung der Concurssprüfungen für Lehramter der philosophischen Studien, dann wegen der diesfälligen Besetzungsvorschläge. B. 6. S. 51.

— Bestimmungen über die Art und Weise bei Abhaltung der Concurse für Lehramter. B. 7. S. 119.

— Ausweisung der Competenten um Lehramter aus der Thierheilkunde mit dem Diplome aus derselben. B. 7. S. 357.

Lehramt. Art der Beurtheilung der Concurse laborate für Lehramter. B. 9. S. 62. B. 10. S. 320.

- Norm wegen Verleihung der Lehramtsadjuncten- und Assistentenstellen. B. 9. S. 149.
- Ausländer sind zur Besetzung eines Lehramtes nicht geeignet. B. 10. S. 178.
- Den Assistenten an den Lehranstalten sind keine Reisebewilligungen zu ertheilen. B. 11. S. 328.
- Concurrenten um das Religionslehramt an philosophischen Lehranstalten haben einen besonderen Beweis über ihr Predigertalent zu liefern. B. 12. S. 65.
- Die Concurse laborate und die Namen der Competenten um ein öffentliches theologisches Lehramt sind dem Ordinarius loci mitzutheilen. B. 12. S. 113.
- Bei mündlichen Concursen für Lehramter ist die Wahl der Materien den Concurrenten zu überlassen. B. 14. S. 197.
- Concursausreibungen zur Besetzung ausländischer Lehrkanzeln dürfen in die österreichischen politischen Blätter nicht aufgenommen werden. B. 14. S. 284.
- Bestimmungen zur Erzielung einer sorgfältigen Ausbildung der Lehramtsandidaten. B. 15. S. 44.
- Bedingniß des ledigen Standes für Lehramtsadjuncten und Assistenten. B. 13. S. 157.

Lehranstalten. Siehe Schulen und Studien.

Lehrbuch. Seeders Anfangsgründe der Geometrie Einführung als Lehrbuch in den Normalschulen. B. 2. S. 53.

- Ausscheidung der Materien in den theologischen Lehrbüchern in Rücksicht auf schwächere Schüler. B. 2. S. 221.
- Der von Vincenz Milde verfaßte Auszug aus seinem größeren Werke über Erziehungskunde wird als Lehrbuch vorgeschrieben. B. 3. S. 152.
- Einführung der von Johann Michael Leonhard verfaßten Religionslehrbücher für die vier Grammaticalclassen. B. 3. S. 188.
- Das von Johann Michael Leonhard verfaßte Religionslehrbuch wird für die Hörer der Philosophie bestimmt. B. 3. S. 231. B. 4. S. 389.

Lehrbuch. Einführung eines verbesserten Lehrbuches über die Rechenkunst für Grammatical = Schüler. B. 3. S. 277.

- Die von Johann Michael Leonhard verfaßte Anleitung zum Katechisiren wird als Lehrbuch vorgeschrieben. B. 3. S. 286.
- Das Methodenbuch von Joseph Peitl wird gesetzlich eingeführt. B. 3. S. 402.
- Einführung des zweiten Theiles der erweiterten lateinischen Grammatik in den Gymnasien. B. 3. S. 442.
- Die zweite Abtheilung der griechischen Grammatik wird in den Humanitätsclassen eingeführt. B. 4. S. 17.
- Das Lehrbuch, Grundriß der Erdbeschreibung wird für die erste Grammaticalclassen bestimmt. B. 4. S. 18.
- In den Grammaticalclassen wird das Lehrbuch der römischen Alterthümer eingeführt. B. 4. S. 145.
- Bestimmung des Lehrbuches der lateinischen Chrestomathie für die vierte Grammaticalclassen. B. 4. S. 383.
- Verbot des Gebrauches anderer als in den Schulen gesetzlich eingeführter Lehrbücher. B. 4. S. 427.
- Einführung des ersten Theiles der lateinischen Sprachlehre als Lehrbuch in der ersten Grammaticalclassen. B. 5. S. 12.
- Abstellung des Gebrauches anderer Schriften als der vorgeschriebenen Lehrbücher von Seite der Professoren. B. 5. S. 12. 447.
- Der neuesten Geographie erster Theil wird als Lehrbuch in der zweiten Grammaticalclassen eingeführt. B. 5. S. 51.
- Einführung der vom Professor Andreas Oberleitner verfaßten arabischen und der übersetzten aramäischen Sprachlehre als Vorlesebücher an allen theologischen Lehranstalten. B. 5. S. 73.
- Für die Wiederholungsschulen wird ein eigenes Lesebuch eingeführt. B. 5. S. 121.
- Zum Gebrauche in den Humanitätsclassen wird der zweite Theil des griechischen Lesebuches eingeführt. B. 5. S. 132.
- Verbot neuer umgeänderter Auflagen von Schulbüchern vor gänzlichem Absatze der alten Auflagen. B. 5. S. 263.

Lehrbuch. Einführung der von Peintl neu verfaßten deutschen Sprachlehre als Lehrbuch an den Hauptschulen. B. 5. S. 370.

- Die arabische Chrestomathie vom Professor Oberleitner wird als Vorlesebuch an den theologischen Lehranstalten eingeführt. B. 6. S. 138.
- Bestimmungen hinsichtlich der Lehrbücher für die philosophischen Lehranstalten. B. 7. S. 300.
- Die vom Professor Ackermann umgearbeitete *Archæologia biblica* wird als Vorlesebuch für die theologischen Lehranstalten vorgeschrieben. B. 8. S. 199.
- Bestimmung der vom Professor Ficker bearbeiteten Chrestomathie als Lehrbuch der lateinischen Philologie an den philosophischen Lehranstalten. B. 8. S. 263.
- Verbot der Kirchengeschichte von Dannemayer und des Kirchenrechtes von Rechberger als Schulbücher. B. 16. S. 42.
- Einführung des neuen Lehrbuches der Geometrie für die vierte Classe an Normal- und Hauptschulen vom Professor Moth. B. 16. S. 300.

Lehrbuch. Siehe auch Bücher.

Lehrcurs. Bestimmung des Termines zur Aufnahme eines Schülers in einen Lehrcurs. B. 14. S. 198. B. 17. S. 61.

Lehrer. Den Gymnasiallehrern wird die Ertheilung des Schönschreibunterrichtes an den Gymnasien gestattet, und die Remuneration dafür bemessen. B. 2. S. 29. 223.

- Die den Gymnasiallehrern nach jedem Decennium zugesicherte Gehaltsverbesserung tritt erst vom Tage der A. h. Entschließung in Wirksamkeit. B. 2. S. 55.
- Concurs-Formular für erledigte Zeichnungslehrerstellen. B. 2. S. 68.
- Bestimmungen hinsichtlich der Privatcorrepetitionen von Seite der Gymnasiallehrer. B. 2. S. 253. B. 14. S. 173.
- Bei Anstellung oder Beförderung der Lehrer sind die Kenntnisse, Denkart und Sittlichkeit der Bewerber genau zu würdigen. B. 3. S. 171.
- Die mit dem Religionsunterrichte beauftragten Lehrer

werden rücksichtlich dieses Unterrichtes auf allen Lehranstalten den Ordinariaten untergeordnet. B. 4. S. 112.

Lehrer. Für die Lehrer Feierlichkeiten mittelst Musiken, Vällen u. zu veranstalten, ist den Schülern nicht gestattet. B. 5. S. 68. B. 16. S. 11.

- Wegen Ernennung der Zeichnungslehrer und Gehilfen an den Hauptschulen. B. 5. S. 255.
- Bestimmung, in wiefern den israelitischen Privatlehrern der Privatunterricht israelitischer Kinder zu gestatten sei; denselben untersagter Unterricht christlicher Kinder. B. 8. S. 41.
- Die den Privat-Gymnasialunterricht erteilenden Lehrer sind in den Katalogen aufzuführen. B. 8. S. 130.
- Zur definitiven Anstellung der Lehrer an landesfürstlichen Lehranstalten werden drei Probejahre erfordert. B. 8. S. 229. B. 11. S. 662.
- Bestimmung der Vertheilung des für die Abhaltung der Privatprüfungen bezahlt werdenden Honorars unter die Gymnasiallehrer. B. 9. S. 207.
- Die Dienntaxen werden für die Anstellung der Lehrer bemessen. B. 9. S. 251.
- Wegen Einrückung der Lehrer in die ihnen gebührenden Gehaltsstufen bei der durch drei Jahre als provisorisch anzusehenden Ernennung eines Lehrers an derselben Lehranstalt. B. 9. S. 318.
- Vorschrift hinsichtlich der Remunerationsanträge für Lehrer. B. 10. S. 325.
- Die Erledigung der Lehrerstellen an Gymnasien ist der Studien-Hofcommission anzuzeigen. B. 11. S. 18.
- Anwendung des Substitutionsgebühren-Normals auf das Lehrpersonale bei Supplirung eines Bibliothekardienstes. B. 11. S. 77.
- Die Decennial-Gehaltszulagen für Gymnasiallehrer werden modificirt. B. 13. S. 36.
- Gymnasiallehrer können mit Bewilligung der Studien-Hofcommission zu Supplirungen an einem andern Orte verwendet werden. B. 14. S. 190.
- Behandlung der Lehrer, bei Abweichung von ihren Verpflichtungen, nach den Beschlüssen der deutschen Bundesversammlung. B. 14. S. 2. S. 255.

Lehrer. Befreiung der von den Ständen einzelner Provinzen angestellten Lehrer von der Entrichtung der Erwerbsteuer. B. 17. S. 21.

Lehrer an den Haupt- und Trivialschulen. Siehe Schullehrer.

Lehrerinnen. Vorsicht bei Anstellung der Lehrerinnen in den öffentlichen Erziehungsanstalten. B. 8. S. 285.

Lehrkanzlel. Siehe Lehramt.

Lehrplan. Siehe Studien philosophische.

Leibeswäsche. Siehe Wäsche.

Leibrenten. Jeder Todfall eines Leibrentengenießers ist an die Erbsteuer-Hofcommission anzuzeigen. B. 6. S. 150.

Leichenbeschau. Bestimmung, von wem die Leichenbeschaukosten für die während der Urlaubszeit gäh und ohne ärztliche Hilfe verstorbenen Soldaten zu bezahlen sei. B. 13. S. 27.

— Erneuerung der Vorschriften der Leichenbeschau-Ordnung in Betreff jener Fälle, welche auf Vergiftung oder eine äußere Gewaltthätigkeit schließen lassen. B. 17. S. 369.

Leichenfahren. Mauthbefreiung der Leichenfahren und der diese letzteren begleitenden Wagen, welche mit priesterlicher Begleitung zur Begräbnißstätte ziehen. B. 9. S. 170.

Leichenhofbauten. Die Fahren für Leichenhofbauten sind mauthfrei. B. 10. S. 59.

Leichenobduction. Siehe Obduction.

Leinsamen. Die Einfuhr und Verzollung des Leinsamens wird auch bei den Zollämtern bewilliget. B. 6. S. 221.

Leinwaaren. Bestimmung, nach welchen Zollsätzen die Leinwaaren in die Transito-Verzollung zu nehmen seien. B. 4. S. 457.

Leinwandhändler. Den Hausirhandel können die slavischen Leinwandhändler noch fernerhin in der Militärgrenze betreiben. B. 2. S. 443.

Leonhard, Johann Michael. Für die vier Grammaticalclassen werden die von ihm verfaßten Religionslehrbücher vorgeschrieben. B. 3. S. 188.

Leonhard, Johann Michael. Einführung des von ihm verfaßten Religionslehrbuches in den philosophischen Lehranstalten. B. 3. S. 231.

— Die von ihm verfaßte Katechetik wird als Lehrbuch vorgeschrieben. B. 3. S. 286.

Leopoldinen-Stiftung. Zur Unterstützung der amerikanischen katholischen Mission, Errichtung der Leopoldinen-Stiftung; diesfällige Statuten und päpstliches Ablassbrevé für die Mitglieder derselben. B. 11. S. 86. 121.

Lettern. Siehe Buchstaben.

Licenzscheine. Unentgeltliche Ausstellung der Licenzscheine für Stragensammler. B. 5. S. 71. 212.

— Die Stragensammlungs-Licenzscheine sind stämpelpflichtig. B. 5. S. 362.

— Art der Ausfertigung der Licenzscheine für die Beschellreiter. B. 10. S. 375.

— Bestimmungen hinsichtlich des Stämpels für Musikklicenzen. B. 11. S. 226. B. 12. S. 51.

Lichtenstein. Ausschreibung des Concurse für die Besetzung der Savoyisch-Lichtensteinischen Canonicate an dem Metropolitancapitel zu Wien in allen Provinzen. B. 4. S. 45.

— Dem jeweiligen Regierer dieses fürstlichen Hauses gebührt das Prädicat: Durchlaucht. B. 5. S. 34.

Lichtenwald. Uebersetzung des dortigen Weinimpositionsamtes nach Radna. B. 3. S. 189.

Licitation. Siehe Versteigerung.

Lieferungen. Die statt der baren Cautionsleistung bei Aerarial-Lieferungen angebotenen Staatsobligationen dürfen nach dem jeweiligen Wiener-Börsencurse angenommen werden. B. 3. S. 88. B. 12. S. 13.

Linienmäthe. Siehe Mauth.

Lippiza. Mauthfreiheit der Fuhren und Züge des dortigen k. k. Hofgestütes. B. 6. S. 148.

Liqueurs. Zum Ausschanke von Liqueurs in kleinen Quantitäten sind Specereihändler nicht berechtigt. B. 8. S. 227.

Livree. Für die kleine, den Hausknechten des Guberni-

ums und der Tabakadministration bewilligte Livree, festgesetzter Pauschalbetrag. B. 1. S. 5.

Localaufschläge. Siehe Verzehrungssteuer.

Localcapellane. Wegen Abnahme der Verleihungstaxe von Localcapellanen, wenn sie vor Verlauf eines Jahres die Pfründe verlassen. B. 5. S. 214.

— Zur Anweisung des Deficientengehaltes für Localcapellane wird die Landesstelle ermächtigt. B. 6. S. 151.

Localien. Die Verminderung der neu errichteten Localien findet nur bei deren Unnothwendigkeit oder bei dem Mangel an Seelsorgern Statt. B. 2. S. 33.

— Die Verleihung der Localien geschieht durch die Landesstelle. B. 14. S. 10. S. 140.

Lohnkutscher. Siehe Fuhrleute.

Löhnung. Nichteignung der Löhnungen der Straßeneinraumer zur gerichtlichen Executionsführung oder Verbotlegung. B. 11. S. 649.

— In welchen Fällen dem Militärärar bei Entlassung eines Soldaten die Löhnungskosten zu ersetzen sind. B. 12. S. 245.

Lombardie. Vorschriften für die Merarial = Salpeterverkäufe aus der Lombardie. B. 13. S. 163.

Lombardisch = venezianische Handwerksgefallen. Siehe Handwerksgefallen.

Lombardisch = venezianische Münzen. Bekanntgebung des neuen lombardisch = venezianischen Münzsystems. B. 5. S. 296.

— Die für das lombardisch = venezianische Königreich neu ausgeprägten Münzen sind bei allen Cassen anzunehmen. B. 5. S. 371.

— Vorschrift für die Cassen wegen deren Einzählung und Einsackirung in Posten. B. 6. S. 152. 170.

Lombardisch = venezianische Provinzen. Festsetzung der Zeit zur Ablegung der Fiscaladjuntenprüfungen in denselben. B. 11. S. 37.

— Begünstigung der Handelsleute der nächsten Umgebung des Küstenlandes und Kärntens, rücksichtlich des Bezuges der im §. 49 der Zollordnung benannten Waaren aus den lombardisch = venezianischen Provinzen. B. 12. S. 23.

Lombardisch = venezianische Regimenter. Behandlung der bei denselben als Stellvertreter eingetretenen Adelligen aus den deutschen Erbstaaten, wegen Uebersetzung als ex propriis Gemeine. B. 5. S. 130.

Lombardisch = venezianische Soldaten. Behandlung derselben in Desertionsfällen. B. 3. S. 166.

Lombardisch = venezianische Staatsschuld. Behandlung der lombardisch = venezianischen Staatsschuld; Zahlungsmodalitäten der rückständigen Administrationsforderungen und Rentenrückstände; Bezug der Zinsen bei allen Creditscassen. B. 3. S. 23, 259. B. 4. S. 231. B. 13. S. 313, 377.

Lombardisch = venezianische Unterthanen. Vorschrift wegen der Ueberfiedlung derselben in altconscriptirte Provinzen. B. 3. S. 442.

- Passlose oder mit ungiltigen und erloschenen Pässen versehene Lombarden und Venezianer sind nicht zum Militär abzustellen, sondern in ihr Vaterland abzuschieben. B. 11. S. 376.

Loose. Annahme der aus dem Staatsanlehen vom Jahre 1820. und 1821. herrührenden Loose als Dienstcautionen. B. 3. S. 125.

- Verbot des Besitzes von Loosen ausländischer Lotterien. B. 8. S. 134. Behandlung derselben. B. 15. S. 38.
- Erbsteuerpflichtigkeit der Rothschild'schen Loose. B. 11. S. 329. Erklärung derselben als erbsteuerfrei. B. 15. S. 210.
- Das Promessengeschäft mit den Loosen von Staatsanleihen ist verboten. B. 15. S. 281.

Löserdörre. Bekanntmachung der vom mährisch = schlesischen Landesstierarzte Doctor Sartori angegebenen, weniger auffallenden Erscheinungen und Symptome der Löserdörre. B. 12. S. 537.

Lotterie. Die Lotterien auf eigene Ziehungen sind ohne Ausnahme untersagt. B. 3. S. 178.

- Verbot des Zahlen = Lotteriespielles, wie auch des sogenannten Lotto Dauphin. B. 5. S. 288.
- Vorschrift, wann eine Besitzveränderungsgebühr oder Taxe bei Güterlotterien abzunehmen sei. B. 6. B. 294.
- Confiscation der Gegenstände unbefugter Lottoauspielungen. B. 8. S. 2.

Lotterie. Der Besitz ausländischer Lotterieloose ist verboten. B. 8. S. 154. Behandlung derselben. B. 15. S. 38.

— Verbot in öffentlichen Ankündigungen über Güterlotterien andere gleichzeitige Realitätenauspielungen mit Vergleichung der gegenseitigen Vor- und Nachtheile zu berühren. B. 9. S. 98.

— Erfordernisse zur Ertheilung des Imprimatur für Loosblankette zur Auspielung von Effecten mittelst der Zahlenlotterie. B. 9. S. 206.

Lottoadministration. Bestimmung über die künftige Benennung der Lottoadministrationen. B. 12. S. 107.

Lottocassen. Art der Erledigung der Scontrirungsoperate von den Lottocassen. B. 10. S. 255.

Lottogefäll. Instruction bei gefällsämtlichen Revisionen in Hinsicht auf das Lottogefäll. B. 15. Lit. e. S. 73. 116.

Lottoobligationen. Siehe Obligationen.

Lottopatent. Umwandlung der gegen Lottopatents-Übertreter gefällten Geldstrafen in Arreststrafen. B. 11. S. 66. 398.

Louisd'ors. Die in den Jahren 1726 — 1784. geprägten Louisd'ors werden bei den öffentlichen Cassen nur bis Ende Jänner 1835. im Tariswerthe angenommen. B. 16. S. 368.

Luchse. Bewilligung einer Prämie für die Erlegung der Luchse. B. 3. S. 398.

Lungenseuche. Darstellung des Unterschiedes der Lungenseuche von der Ruhrseuche, der Kinderpest und dem Milzbrande. B. 14. S. 68.

Lustbarkeiten. Vorschriften wegen Abhaltung der Lustbarkeiten tempore sacratio. B. 8. S. 224. 319. B. 17. S. 9.

Lustseuche. Maßregeln gegen die Verbreitung der Lustseuche durch die Findelkinder unter dem Landvolke. B. 7. S. 194. 211.

— Verhinderung der Ansteckung der Militärmannschaft mit venerischen Uebeln. B. 9. S. 252.

— Aufnahme der mit der Lustseuche behafteten zur Militärdienstleistung berufenen Individuen in die Mili-

tärspitäler, und Bestreitung der diesfälligen Verpflegs- und Heilungskosten. B. 10. S. 400. B. 17. S. 47.

Lycealbibliothek. Siehe Bibliothek.

Lyceum. Das Lyceum zu Innsbruck wird zur Universität erhoben. B. 8. S. 67.

M.

Mädchen. Nichtausdehnung des Verbotes wegen Besuch der inländischen Lehranstalten von Ausländern auf Mädchen. B. 9. S. 89.

Mädchenschulen. Siehe Schulen.

Magazine. Beseitigung feuergefährlicher Magazine. B. 16. S. 372.

Magistrate. Bestimmungen hinsichtlich der gegen Magistratsbeamte zu verhängenden Gehaltssperre. B. 2. S. 182.

- Abstellung der Aufnahme von Rath's- oder Rechtspraktikanten ohne bestandener Appellationsprüfung bei den organisirten Magistraten. B. 2. S. 389.
- Befreiung der Magistrate vom Briesporto in officiofer Judicial-Correspondenz. B. 3. S. 430.
- Dem öffentlichen Gottesdienste haben Magistrate an Sonn- und Feiertagen beizuwohnen. B. 4. S. 90.
- Die Processionen an dem Marcustage und den Vortagen haben Magistrate zu begleiten. B. 5. S. 65.
- Vornahme der Stämpelrevisionen bei den nicht regulirten Magistraten. B. 6. S. 210. B. 8. S. 92. 284.
- Behandlung der Rathhäuser und sonstigen magistratischen Gebäude in Bezug auf die Hauszinssteuer. B. 6. S. 456.
- Form der Berathung über die Dienstentlassungen der Magistratsbeamten. B. 8. S. 81.
- Postportobefreiung der Magistrate bei Einsendung der Sterbtabelle und Erbsteuerausweise B. 8. S. 279.
- Nichtausdehnung der Anordnung, wegen wechselseitiger unentgeltlicher Auslieferung der in der Untersu-

chung als Deserteure oder als Civil-Individuen erkannten Inquisiten, auf Magistrate. B. 8. S. 244. 282. B. 10. S. 346.

- Magistrate.** Die zwischen Dominien und Magistraten wegen des Jurisdictionenrechtes obwaltenden Streitigkeiten sind auf dem Rechtswege auszutragen. B. 9. S. 9.
- In Aerarial- Taxangelegenheiten sind Magistrate postportofrei. B. 9. S. 196.
 - Bestimmung, in wiefern die Verhandlungen über Recurse und Gesuche der Magistrate um Nachsicht der wegen vorschristwidrigen Amtshandlungen verhängten Geldstrafen tax- postporto- und stämpelpflichtig seien. B. 9. S. 208.
 - Vorschrift für die Urlaubsertheilungen an Magistratsbeamte. B. 10. S. 55.
 - Bezeichnung, welche Magistratsbeamte der Militärdienstpflicht nicht unterliegen. B. 11. S. 71.
 - Bestimmung wegen Gestattung der Justizpraxis bei den Magistraten. B. 11. S. 221.
 - Bei dem Einrücken der Quiescenten in besoldete Dienststellen landesfürstlicher Magistrate ist deren Gehalt einzuziehen. B. 13. S. 190.
 - Zur Einantwortung des Nachlasses eines in Verrechnung gestandenen magistratischen Beamten wird die Zustimmung der magistratischen Behörde erfordert. B. 13. S. 323.
 - Die Regulirung der magistratischen Dienerschaft und der Polizeiwache, die Aufnahme von Tagschreibern für Magistrate, dann die Dispens- Ertheilung in Bezug auf die Verschwägerung der Magistratualen ist der Landesstelle überlassen. B. 14. S. 6. 7. 8. S. 162. 163. B. 17. S. 460.
 - Ertheilung der gerichtlichen Execution auf die von politischen Magistraten geschlossenen Vergleiche. B. 14. S. 208.
 - Nichthaftung der Bürgerausschüsse für die von ihnen mitgefertigten magistratischen Kammeramtsrechnungen. B. 14. S. 289.
 - Bestimmung der Bezüge für die zur Substitution erledigter städtischer Dienststellen außer dem Dienstorte verwendeten Magistratsbeamten. B. 17. S. 83.

Magistrate. Die streng ämtliche Correspondenz der Magistrate in Gefällsangelegenheiten ist postportofrei. B. 17. S. 392.

Magnetisiren. Verbot des Magnetisirens. B. 6. S. 286.

Mahomedaner. Vorschrift wie der Eid von den Mahomedanern abzunehmen sei. B. 8. S. 207.

Mailand. Errichtung einer Creditscasse zu Mailand. B. 6. S. 282.

— Die Generalcommanden von Mailand und Padua werden mit dem Sitze zu Verona vereinigt. B. 8. S. 143.

— Legalisirung der vom modenesischen Ministerium ausgestellten Urkunden durch das Präsidium des Mailänder Guberniums. B. 9. S. 303.

Mailänder Scudi. Außerumlaufsetzung der Mailänder Scudi. B. 8. S. 219.

Maische. Siehe Verzehrungsteuer.

Malteiner Brücke. Bestimmung des Weg- und Brückenthalttarifes für dieselbe. B. 14. S. 309. B. 15. S. 14.

Malteser Orden. Bestimmung wegen Annahme und der Tragung des Ehren-Ritterkreuzes des Malteserordens. B. 14. S. 210.

Mängelersätze. Siehe Ersätze.

Manifestationseid. Siehe Eid.

Mannschaftsbücher. Genaue Führung der Mannschaftsbücher von den Berggerichten und Substitutionen. B. 11. S. 69.

Manuscripte. Siehe Druckschriften.

Mappen. Dominien sind mit den aufgenommenen Katastralmappen zu theilen. B. 5. S. 180.

— Verabfolgung der Copien von Katastralmappen. B. 11. S. 655. Tarif für deren Verkauf. B. 12. S. 205.

— Die Bewilligung von Copien der Katastralmappen steht der Landesstelle zu. B. 14. S. 33. S. 167.

Marien-Theresien-Ordensritter. Vormerkung derselben in einem zu eröffnenden eigenen Buche. B. 2. S. 391.

Marine. Errichtung eines Marine-Cadettencollegiums zu Venedig. B. 2. S. 443.

Marine. Jurisdictionsnorm der k. k. Marine. B. 6. S. 491.

- Der jeweilige Obercommandant der k. k. Kriegsmarine ist von dem Postporto befreit. B. 7. S. 305.

Markt. Erneuerung des Hausirverbotes während der Marktzeit. B. 3. S. 194. 288.

- Die vor dem Jahre 1809. privilegirten Märkte bedürfen keiner neuen A. h. Bestätigung. B. 8. S. 7.
- Die Bewilligung der Wochenmärkte steht der Landesstelle zu. B. 14. S. 20. S. 165.
- Die Verleihung und Erweiterung der Jahrmarktprivilegien, so wie die Abänderung der Jahrmarktstage ist der Hofkanzlei überlassen. B. 14. S. 21. S. 165.

Märkte. Instruction für die landesfürstlichen Märkte zur Verfassung und Vorlage der jährlichen Rechnungseingaben und Voranschläge. B. 7. S. 130. 282. B. 8. S. 9. B. 11. S. 28. B. 16. S. 397.

- Wegen Besetzung der Syndikerstellen in Municipal-Märkten. B. 7. S. 205.
- Contrirung der Marktgemeinde-Cassen. B. 10. S. 76.
- Die Regulirung der Dienerschaft und der Polizeiwache in Märkten steht der Landesstelle zu. B. 14. S. 6. S. 162. Erläuterung dieser Vorschrift. B. 17. S. 460.
- Die Aufnahme von Tagschreibern für Märkte, dann die Dispensertheilung in Bezug auf die Verschwägerung der Magistratualen ist der Landesstelle überlassen. B. 14. S. 7. 8. S. 163.
- Erneuerung der Vorschrift wegen rechtzeitiger Vorlage der Präliminarien von Seite der landesfürstlichen Märkte. B. 16. S. 397.

Marktordnung. Gegen Erkenntnisse der Landesstelle bei Uebertretung der Marktordnung findet kein Recurs Statt. B. 14. S. 19. S. 165.

Marktpreise. Erhebung und Evidenzhaltung der Körner- und Futterpreise auf den Marktplätzen durch aufzustellende Marktcommissäre, und Einführung einer Markttabelle. B. 4. S. 55. B. 10. S. 373.

- Formular zu den Ausweisen über die Durchschnittspreise der Körnerhauptgattungen. B. 8. S. 222.
- Ausfüllung der Preise in den Rubriken der Marktpreiscertificate mit Ziffern und Buchstaben. B. 9. S. 205.

Marktpreise. Anordnung von Jahresausweisen über die Preise der Körnergattungen. B. 11. S. 7. S. 51.

Marktstandgeld. Nach welchen Bestimmungen sich hinsichtlich der Marktstandgelder zu benehmen sei. B. 6. S. 1. S. 464.

Marschrouten. Genaue Anführung der Ursache jeder nothwendig werdenden Ueberschreitung des Vorspannsausmaßes in den Marschrouten. B. 3. S. 269.

Marocco. Friedens- und Handelstractat zwischen Oesterreich und Marocco. B. 13. S. 50.

Massa und Carara. Die Freizügigkeits-Convention zwischen Oesterreich und Modena wird auch dahin ausgedehnt. B. 12. S. 483.

Massalisten. Befreiung der Massalisten von dem Jahre 1809. von jeder Art Militärdienstleistung. B. 3. S. 137.

Materialie. Bei Versteigerung der Bauherstellungen ist der Bezugsort der Baumaterialien in den Kostenüberschlägen genau zu bezeichnen. B. 7. S. 183.

— Erhebung der Arbeits- und Materialienpreise zum Behufe der Prüfung der Baukostenüberschläge. B. 7. S. 290.

— Ersatzleistung für zu wenig in Empfang, oder zu viel in Ausgabe gestellte Naturalien und Materialien. B. 13. S. 20.

— Bestimmung über die Verwendung des bei Schulbaulichkeiten übrig gebliebenen Materialies. B. 13. S. 38.

Materialwaaren. Zolltarif für mehrere Materialwaaren, Artikel. B. 6. S. 330.

Mathematik. Gesitteten und nicht talentlosen Schülern ist zu gestatten, die aus der Mathematik erhaltene dritte Fortgangsklasse durch eine wiederholte Prüfung zu verbessern. B. 3. S. 55.

Matrifelbücher. Errichtung der Matrifelbücher über die Feuerarbeiter und ihre Meisterzeichen. B. 14. S. 185.

Maulbeerbäume. Der Diebstahl an den Blättern der Maulbeerbäume wird bestraft. B. 15. S. 294.

Maurer. Directiven für die Prüfung der Maurermeister, und für die Betheilung derselben mit dem Gewerbsbefugnisse. B. 10. S. 43.

Maurusbrücken. Aufhebung des dortigen Gränzzollamtes. B. 6. S. 11.

Mauth. In Bezug auf die Mauthgebühren festgesetzter Unterschied zwischen leichtem und schwerem Fuhrwerke. B. 2. S. 54. 83.

- Begünstigung der nicht mehr als 15 Centner führenden Schlittlerfuhrer bei der Mauthentrichtung. B. 2. S. 83.
- Von den bei dem Tirnauer Volletantenamte zu Raibach vorkommenden Salzfuhrer ist die Wegmauth zu bezahlen. B. 2. S. 90.
- Regulirung der Weg- und Brückenmauthstationen zu Greifenburg und Sachsenburg. B. 2. S. 156.
- Aufhebung des Wegmauthamtes zu Sessana, und Uebertragung der Gebühreneinhebung an die Aemter zu Dptschina und Präwald. B. 2. S. 166.
- Behandlung der städtischen Baumaterialfuhrer in Bezug auf die Wegmauthentrichtung. B. 2. S. 258.
- Befreiung von der Mauthentrichtung der im Wohnorte gemietheten, eigenen oder mit Robotzügen bespannten Wirthschaftfuhrer. B. 2. S. 285. B. 3. Lit. o. S. 182. B. 4. S. 358. B. 7. S. 44.
- Den Privatunternehmern chausseemäßiger Straßen wird ein fünfzigjähriger Mauthbezug zugesichert. B. 3. S. 11.
- Militärparteien haben die Mauthgebühren zu entrichten. B. 3. S. 126. 391.
- Begünstigung der Erz-, Kohlen- und Roheisenfuhrer in Entrichtung der Wegmauth. B. 3. S. 148. 184.
- Regulirung der Weg- und Brückenmauth, dann Ueberfuhrgebühren. B. 3. S. 179. 200. 388.
- Allgemeine Mauthbefreiungen. B. 3. S. 4. S. 180.
- Das zur Heilung, zum Beschlagen oder auf die Weide geführt werdende Vieh ist mauthfrei. B. 3. Lit. o. S. 182.
- Befreiung der Bewohner von Ortschaften, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, von der Mauthentrichtung. B. 3. Lit. o. S. 182. B. 4. S. 358. B. 7. S. 44. B. 10. S. 319.
- Industrial- oder mit mauthpflichtigen Artikeln beladene Wirthschaftfuhrer unterliegen der Mauthentrichtung. B. 3. S. 183. B. 6. S. 271.

Mauth. Strafen gegen die Mauthumgehungen und für die Nichtabgabe der Volleten. B. 3. S. 184. 391.

— Behandlung der Wagen mit breiten Radselgen und der mit Rindvieh bespannten Fuhren in Rücksicht auf die Weg-, Constructions- und Brückenmauth. B. 3. S. 184. B. 4. S. 93. 221. B. 7. S. 260.

— Die zum Baue aller öffentlichen Straßen, sowohl in eigener Regie als von Pächtern benöthigt werdenden Fuhren sind mauthfrei. B. 3. S. 184. B. 9. S. 57. B. 15. S. 185.

— Befreiung von der Mauthentrichtung der zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten unentgeltlich zu leistenden Fuhren. B. 3. S. 191.

— Tarife über die neu regulirten Weg- und Brückenmauthgebühren. B. 3. S. 200. B. 4. S. 47. B. 12. S. 314.

— Tarif über die Constructionsmauth zu Oberlaibach und Planina. B. 3. S. 261.

— Behandlung der Reitpferde in Rücksicht auf die Mauthentrichtung. B. 3. S. 390.

— Behandlung der Civil-, Vorspann und der leeren Vorspannwagen, in Bezug auf die Mauthpflicht. B. 3. S. 391. B. 4. S. 450.

— Bestimmung der an der Möllbrücke abzunehmenden Brückenmauth, und Aufhebung der Brückenmauth zu Hermagor. B. 4. S. 20.

— Aufhebung der Wegmauth zu Prordt. B. 4. Lit. a. S. 48.

— Einhebung der für die Station Vaternion bestimmten Wegmauthgebühr zu Mauthbrücken. B. 4. S. 100.

— Entrichtung der Wegmauth für das Alpenvieh und für die zur Nachhauseführung der Alpenfuchsen bestimmten Fuhren. B. 4. S. 103. Befreiung des Alpenviehes von der Mauthpflicht. B. 15. S. 190.

— Die Mauthpächter unterliegen für ihre Correspondenz mit den Behörden der Briesportoentrichtung. B. 4. S. 230.

— Einhebung der Brückenmauth an der Gailitzer Brücke zu Arnoldstein. B. 4. S. 354. B. 5. S. 198.

— Behandlung der mit Abfertigungen betheiligten und später wieder angestellten Wegmauthbeamten. B. 4. S. 368.

Mauth. Einhebung der Constructionsmauth zu Oberlaibach nur für die Benützung der neuen Straße, und Nichtabnahme der Wassermauth von den zu Land von Oberlaibach nach Laibach transportirten Waaren. B. 4. S. 387.

- Die Wirthschaftsfuhren mit dem am Laibacher Moraste erzeugten Heu und Schilf sind mauthsfrei. B. 4. S. 423.
- Von der Militärstellung sind Mauthpächter und ihre Einnehmer nicht befreit. B. 4. S. 451.
- Venehmen gegen contractbrüchige Pächter der Weg- und Brückenmäuthen. B. 5. S. 65.
- Grundsätze bei Bewilligung von Privat-Brückenmäuthen. B. 5. S. 194.
- Das Anhängen kleinerer Frachtwagen an andere beladene wird wegen Verkürzung des Mauthgefälles verboten. B. 5. S. 292. 397.
- Die Wegmauthbefreiungs-Certificate sind von der Baudirection auszufertigen. B. 5. S. 294.
- Bestimmungen über die Mauthbefreiung des k. k. Militärs in der Garnison. B. 5. S. 365.
- Den mit Conscriptiionsacten beladenen Vorspannswagen zukommende Mauthfreiheit. B. 5. S. 369.
- Herabsetzung der Mauthgebühr an der Brücke zu Ponique und Aufhebung jener bei Steinbrückel. B. 6. S. 77.
- Bestimmungen in Ansehung des Gerichtsstandes zur Einklagung der Wegmauthpächter bei Nichterfüllung ihrer Contractspflichten. B. 6. S. 128.
- Die Fuhren und Züge des k. k. Hofgestütes zu Lipizza sind mauthsfrei. B. 6. S. 148.
- Die für Schubfuhren entrichteten Weg- und Brückenmauthgebühren sind zurück zu vergüten. B. 6. S. 178.
- Tarif für die Laibacher Wassermauth und Strafbestimmungen gegen diesfällige Gefallsübertretungen. B. 6. S. 256. B. 13. S. 166.
- Bestimmung der Mauthgebühr für die Fedrauner Brücke. B. 6. S. 272.
- Errichtung einer Zwischen-Wegmauthstation zu Sa gurie auf der Fiumaner Straße. B. 6. S. 324.
- Aufhebung der Straßen-Constructionsmauth zu Oberlaibach und Planina. B. 6. S. 327.

- Mauth.** Straßencommissäre haben die Wegmäuthe aus ihren Reisepauschalien zu bestreiten. B. 6. S. 350.
Bewilligung zu deren Verrechnung. B. 8. S. 299.
- Von den Mauthbehörden und Mauthpächtern zu beobachtendes Benehmen bei Erwirkung der Militärassistentz. B. 6. S. 443.
 - Die Einhebung der Wegmauth zu Oberlaibach wird von dem oberen an das untere Mauthamt übertragen. B. 6. S. 445.
 - Der künftige Bestand des Wegmauthschranks in der Laibacher Vorstadt Tirnau wird bestimmt. B. 7. S. 40.
 - Cameral-Forstbeamten haben bei Vereisung ihrer Forstbezirke die Mauthgebühren zu entrichten und selbe zu verrechnen. B. 7. S. 225.
 - Befreiung der Equipagen Ihrer kais. Hoheiten der Herrn Erzherzoge von der Weg- und Brückenmauth. B. 7. S. 331.
 - Die Separat-Eilwagenfahrten werden zur Entrichtung der Weg- und Brückenmauth verpflichtet. B. 9. S. 148.
 - Leichenfuhren und dieselbe begleitenden Wagen, welche mit priesterlicher Begleitung zur Begräbnißstätte ziehen, sind mauthsfrei. B. 9. S. 170.
 - Den Kreiscommissären gebühren für die Vornahme der Weg- und Brückenmauth-Pachtversteigerungen keine Diäten, die Fuhrkosten aber nur nach den für officiose Reisen bestehenden Vorschriften. B. 9. S. 344. B. 10. S. 51.
 - Vorschriften hinsichtlich der Uebersetzungen oder neuen Einrichtungen der Mauthschranks. B. 10. S. 35. B. 13. S. 170.
 - Aufhebung der Abstreifung der jurtirten Mauthbolleten bei den ärarischen Wegmauthämtern für im Dienste reisende Civil-Beamte und Militärindividuen. B. 10. S. 48.
 - Die Fuhren für Leichenhofbaulichkeiten sind mauthsfrei. B. 10. S. 59.
 - Die Schub- Arrestanten- und Recrutenfuhren, so wie jene für das dazu gehörige Gepäck und die Begleitung sind mauthsfrei. B. 10. S. 165. 226.
 - Ausdehnung der Mauthbefreiung für das auf die Weide,

zur Heilung oder zum Beschlagen geführt werdende Vieh, dann für das Fuhrwerk zum Feldbaue und für die Wirthschaftsfuhren auf die nächst dem Mauthhebungspunkte bestehenden Ortschaften. B. 10. S. 319.

Mauth. Die Mauthgebühr ist sowohl für die bei einem Mauthschranken ausgespannten und mit Menschen durchgezogenen Wagen, als für das leer durchpassirende Zugvieh im vollen Betrage zu entrichten. B. 10. S. 333. B. 11. S. 1.

- Nachweisung der von Beamten in ihren Partikularien aufgerechneten Mauthgebühren mittelst der Mauthbolleten. B. 10. S. 405.
- Nichtausdehnung der Begünstigung der Frachtwagen mit breiten Radselgen auf Privat = Brückenmäuth. B. 11. S. 3.
- Regulirung der Brückenmauthgebühren, und Bestimmung der Einhebungspunkte für die Station Kappel. B. 11. S. 344. B. 12. S. 534. B. 13. S. 249.
- Das in die Schwemme und zur Tränke geführte Vieh, und die Fuhren mit Feuerlöschrequisiten sind mauthfrei. B. 11. S. 377.
- Anspruch der durch Elementarereignisse an der Benützung des Mauthobjectes beschädigten Pächter auf Entschädigung. B. 11. S. 377.
- Nichtverpflichtung der Parteien zur Vorweisung der Mauthbolleten. B. 11. S. 377.
- Die Weg = Brücken und Wassermautherträgnisse haben in die Cameralcassen einzufließen. B. 12. S. 38.
- Befreiung der Fuhren zu Uferschutz = und Regulirungsbaulichkeiten von der Entrichtung der Weg = und Brückenmäuth. B. 12. S. 251.
- Art der Mauthentrichtung in den mit mehreren Mauthschranken umschlossenen Orten. B. 12. S. 526.
- Befreiung der Commissäre und Obercommissäre der Gränzwache von der Entrichtung der Aerial = Weg = und Brückenmäuth bei Dienstreisen. B. 12. S. 575.
- Die Begünstigung für die Bewohner der mit mehreren Schranken umschlossenen Ortschaften hat auf die Hauptstädte und anderen mit Linienmäuthen versehenen Orte keine Anwendung. B. 12. S. 591.

Mauth. Festsetzung der Brückenmauthgebühr in Sachsenburg, B. 13. S. 109.

- Bestimmung der Weg- und Brückenmauthgebühren für die Station Friesach, B. 14. S. 24.
- Berichtigung des Weg- und Brückenmauthtarifes für die Malteinerbrücke, B. 14. S. 309. B. 15. S. 14.
- Bestimmung der Mauthgebühren für die Welza- und Savebrücke in der Station Wald, B. 15. S. 16.
- An der incamerirten Glanbrücke nächst Klagenfurt wird eine Brückenmauth errichtet, B. 17. S. 34.
- Einhebung der Weg- und Brückenmauth bei der landesfürstlichen Stadt Möttling, B. 17. S. 179.

Mechitaristen. Erläuterung hinsichtlich des der Mechitaristen-Congregation auf die Drucklegung der lateinischen Breviere und Messbücher verliehenen Privilegiums, B. 9. S. 169.

Medaille. Vorschriften bei Auszahlung der Medaillenzulage an die in Civildiensten stehenden Besitzer der Militär-Tapferkeitsmedaille, B. 5. S. 210.

- Form, in welcher die Abzeichen der Civil-Ehrenmedaille getragen werden dürfen, B. 9. S. 30.
- Bei Verleihung von Civil-Ehrenmedaillen ist künftig nur der Ausdruck »mit dem Bande oder der Kette« zu gebrauchen, B. 17. S. 462.
- Bestimmungen über den Verlust der Civil-Ehrenmedaille und der Tapferkeitsmedaille für die unter der Civil-Gerichtsbarkeit stehenden Individuen, wegen Verurtheilung zur Kerkerstrafe, B. 17. S. 734.
- Vorschrift, wie mit den A. h. verliehenen Civil-Ehrenmedaillen für den Fall zu verfahren sei, wo der damit Betheilte stirbt, bevor ihm die Medaille zugekommen ist, B. 17. S. 743.

Medicamente. Siehe Arzneien.

Medicinalwaaren. Siehe Arzneien.

Medicinische Schriften. Die von k. k. Feldchirurgen verfaßten medicinischen Schriften dürfen nur nach vorläufiger Bewilligung der Direction der Josephs-Akademie zur Drucklegung zugelassen werden, B. 16. S. 80.

Medicinische Studien. Siehe Studien.

Meerfische. Besteuerung der Meerfische. Siehe Verzehrungssteuer.

Meersalz. Siehe Salz.

Mehl. Von dem Mehle in Kärnten zu entrichtende Aufschlagsgebühren. B. 3. S. 252.

— Vorschrift in Betreff des von den Subarrendatoren zu unterhaltenden Mehlvorrathes. B. 9. S. 358.

— Bestimmung des Maximums des bei dem Vermahlen des Getreides passirten Sandabfalles. B. 16. S. 344.

Meilen. Festsetzung der Meilenentfernung von Wipbach bis Adelsberg, dann über Heidenschaft und Czerniza bis Görz. B. 5. S. 16.

— Das Meilenmaß zwischen Bölkermarkt und Klagenfurt wird erhöht. B. 12. S. 263.

Meilengeld. Bestimmung der Gebühren für die Gerichtsdienner bei amtlichen Zustellungen. B. 6. S. 17.

Meißel. Siehe Grabstichel.

Meißner. Die vom Professor Meißner erfundene Heizungsmethode ist in den Aerarial-Gebäuden anzuwenden. B. 6. S. 46. 140.

Meisterzeichen. Anordnung der Aufschlagung von Meisterzeichen auf alle Eisen- und Stallfabricate. B. 2. S. 244. B. 4. S. 82. B. 8. S. 230. Einföhrung diesfälliger Matrikelbücher. B. 14. S. 185.

— Die Beiföugung eines neuen Zeichens neben den Meisterzeichen auf den Fabricaten der inländischen Sensenschmide ist verboten. B. 7. S. 254.

— Bezeichnung aller der Commercial-Waarenstämpfungen unterliegenden Erzeugnisse mit den Meisterzeichen. B. 16. S. 79.

Meldzettel. Die obrigkeitlichen Meldzetteln für Unterthanen und der Schriftenwechsel bei den diesfälligen Verhandlungen sind vom Stämpel befreit und unentgeltlich auszustellen. B. 6. S. 518. B. 7. S. 112. 308. B. 8. S. 247. B. 15. S. 24.

— Bestimmung über die Bestrafung falscher Angaben in den Polizeimeldzetteln. B. 15. S. 53.

Mendicanten. Befreiung des Mendicantenordens der Capuciner und Franciscaner von der Personalsteuer. B. 5. S. 132.

— Der Pensionsbezug am Ersten jeden Monats findet bei den aus dem Mendicantenorden herröhrenden Religiosen nicht Statt. B. 5. S. 249.

Mendicanten. Von der Entrichtung der Gebäudesteuer werden die Mendicantenklöster befreit. B. 6. S. 219. B. 11. S. 661.

Mercantilgericht. Die Ausweisung des Handlungsfondes hat bei dem Mercantilgerichte zu geschehen. B. 6. S. 145.

Messbücher. Erläuterung hinsichtlich des der Mechtaristen-Congregation auf die Drucklegung der lateinischen Messbücher verliehenen Privilegiums. B. 9. S. 169.

Messinstrumente. Kreisingenieure haben sich die benötigten Messinstrumente aus Eigenem anzuschaffen B. 8. S. 246.

Messnercollectur. Vorschrift wegen Verabreichung der Messnercollectur von ausgeparrten Gemeinden. B. 14. S. 55.

Messe. Abhaltung der heiligen Messe für die studirende Jugend. B. 4. S. 379. B. 9. S. 327. B. 10. S. 162.

— Päpstliches Breve wegen Einschließung der k. k. regierenden Majestäten und U. b. Ihrer Thronfolger in den Canon der heiligen Messe. B. 8. S. 271.

Messenstiftung. Die Consistorial-Kanzleitare von Messenstiftungen ist aus dem Stiftungsvermögen zu entrichten. B. 7. S. 168.

Methodik. Das von Joseph Peitl verfaßte Methodenbuch wird gesetzlich eingeführt. B. 3. S. 402.

— Genaue Beibehaltung der für die Vorlesungen über die Methodik und Katechetik vorgeschriebenen Lehrbücher. B. 5. S. 12.

Meubles. Art der Meublesentschädigungs-Berechnung bei den mit Naturalemolumenten verbundenen Gehalten. B. 9. S. 88.

— Das Uebersiedlungs-Normale wird hinsichtlich der Meublesentschädigungen erläutert. B. 10. S. 234.

— Verbot der Anschaffung kostbarer und luxuriöser Meubles für die Amts-Bureaux. B. 11. S. 635.

Miethe. Die Beschreibung der Fahrnisse des Miethers kann nach Einlagung des rückständigen Miethzinses sogleich Statt finden. B. 2. S. 70.

Mieth. Bei Officiersquartieren ist die Mieth in Laibach die halbjährige, in den übrigen Garnisonsplätzen die vierteljährige anzuwenden. B. 2. S. 395.

- Befugniß geistlicher Gemeinden und Pfründner zur Abschließung von Miethverträgen. B. 3. S. 159.
- Behandlung der Miethzinsansprüche für Depositorien der Militärvorräthe. B. 5. S. 55.
- Der Unterschied zwischen Militär- Kanzleizimmern größerer und kleinerer Art wird bei Miethung derselben abgestellt. B. 8. S. 298.
- Für die Miethung der Conscriptiionskanzleien wird das Benehmen vorgeschrieben. B. 8. S. 309.
- Officiersquartiere sind in Illyrien nur für einen Monat zu miethen. B. 12. S. 9.
- Mieth- und Pachtverträge zwischen Richter und Partei oder ihren Bevollmächtigten schließen ersteren von der Ausübung des Richteramtes in Streitsachen derselben Partei aus. B. 12. S. 579.
- Vorschrift über die Miethung der Officiersquartiere. B. 13. S. 105.
- Die Anweisung der Miethzins für Amtsubicationen ist der Landesstelle überlassen. B. 14. S. 4. S. 138.
- Vorschrift wie sich bei Aufkündigung vermieteter Wohnungen zu benehmen sei. B. 15. S. 31.
- Bestimmungen über die Anschaffung und Erhaltung der an das k. k. Militär vermieteten Gebäudebestandtheile. B. 15. S. 318.
- Die Grundobrigkeiten sind zur Entrichtung von Miethzinsbeiträgen für directivmäßig errichtete Schulen verpflichtet. B. 16. S. 46.

Miethgründe. Bei Ueberlassung der Miethgründe in das Eigenthum ohne Entrichtung eines Kaufschillinges kann ein höherer als zehnprocentiger Landemialbezug Statt finden. B. 14. S. 136.

- Sicherstellung der Steuerrückstände auf Miethgründe. B. 14. Lit. c. und S. 4. S. 313. 314.

Wilde Vinzenz. Einführung seines Lehrbuches über die Erziehungskunde an allen Lehranstalten. B. 3. S. 152.

Wilde Sammlungen und Stiftungen. Siehe Sammlungen und Stiftungen.

Militär. Behandlung der Entschädigungsansprüche für die von dem k. k. österreichischen Militär zugefügten Kriegsschäden. B. 2. S. 103. B. 3. S. 160.

- Wegen Anwerbung der bei Insurrectionen gedienten Illyrier, und Bestimmung der Capitulationszeit für selbe. B. 2. S. 205. 229.
- Politische Fondsgebäude sind dem Militär nur pächterweise gegen Zinszahlung zu überlassen. B. 2. S. 401.
- Beachtung der Vorschrift des Conscriptiönspatentes bei Gewerbsverleihungen an stellungspflichtige Individuen. B. 4. S. 467.
- Kanzleidiener- und Aushelferstellen bei Civilbehörden sollen in der Regel an Realinvaliden in ärarischer Versorgung, und nur ausnahmsweise an Halbinvaliden verliehen werden. B. 5. S. 250. 370. B. 17. S. 536.
- Erneuerung der Vorschriften in Absicht auf die Fertigung und Bestätigung der Fassungsquittungen über Leistungen an das k. k. Militär. B. 8. S. 242.
- Die Aufnahme von Studirenden in das Alumnat, welche schon die Bestimmung zum Militär erhalten haben, wird untersagt. B. 12. S. 37.
- Ausländer, welche im österreichischen Militär gedient haben, können in die Gränzwache aufgenommen werden. B. 12. S. 576.
- Postportopspflichtigkeit der Bezirksobrigkeiten in ihrer Amtscorrespondenz in Militärangelegenheiten. B. 16. S. 268.
- Die im militärpflichtigen Alter stehenden Ueberseeslungswerber in ein unconscribirtes Land sind durch einen graduirten Militärarzt zu untersuchen. B. 17. S. 75.
- Bestimmung der Gerichtsbarkeit über die Beurlaubten des ersten Landwehrbataillons. B. 17. S. 99.
- Die militärischen Ehrenbezeugungen bei Cultus-Handlungen akatholischer Bekenntnisse werden bestimmt. B. 17. S. 125.
- Untersuchung und Bestrafung der Contumazübertretungen. Bestimmung der Gerichtsbarkeit für die bis zur Einberufung beurlaubte Mannschaft. B. 17. S. 464.

Militäradministration. Vormerkung der wegen Uneinbringlichkeit passirten Ersätze noch lebender Individuen der Militäradministration. B. 11. S. 58.

Militärarar. Siehe Arar.

Militärärzte. Bestimmung, in welchen Fällen den Ober- und Unterärzten die Vorspann zu verabsolgen sei. B. 3. S. 18. 248.

— Quartiercompetenz für Ober- und Unterärzte. B. 6. S. 134. B. 10. S. 173.

— Benehmen der Militär- und Kreisärzte bei Untersuchung der körperlichen Tauglichkeit der Zöglinge, welche um die Aufnahme in ein männliches oder weibliches Militär-Erziehungs- oder Bildungsinstitut competiren. B. 6. S. 265.

— Bedingungen, unter welchen den Militärärzten die Nachholung der philosophischen Studien gestattet werden darf. B. 9. S. 49.

— Verbot zur Aufnahme der Militärärzte als ordentliche Schüler bei Civil-Lehranstalten. B. 11. S. 633.

Militäragenten. Bestimmung über deren Aufnahme an die Stelle des aufgelassenen Institutes der Hofkriegsagenten. B. 16. S. 283.

Militärakademie zu Wiener Neustadt. Siehe Wiener Neustadt.

Militäranstellung. Die unter der venezianischen Republik an mehrere Individuen in der Kindheit verliehenen Militäranstellungen sind nicht vor erreichtem sechzehnten Lebensjahre in die wirkliche Dienstzeit einzurechnen. B. 7. S. 242.

Militärassistenz. Den Mauthbehörden und Mauthpächtern vorgeschriebenes Benehmen bei Erwirkung der Militärassistenz. B. 6. S. 443.

— Belehrung über die ordnungsmäßige Anwendung der Militärassistenz. B. 7. S. 72.

— Von den deutschen Bundesregierungen gegenseitig zugesicherte Militärassistenz. B. 14. S. 9. S. 257.

Militärauditore. Siehe Auditore.

Militärbaulichkeiten. Vorschrift in Hinsicht der von Seite des Militärs vorzunehmenden Bauten. B. 5. S. 59.

Militärbeamte. Wiederanstellungs Gesuche der durch Urtheile ihres Dienstes entsetzten Militärbeamten sind Sr. Majestät vorzulegen. B. 2. S. 418.

Militärbeamte. Quartiercompetenz für mehrere in dem Bequartierungsreglement vom Jahre 1748 nicht vorkommenden Militärbeamten und Parteien. B. 6. S. 334.

Militärbefreiung. Bestimmung, welche Schiffleute am Savestrome dieselbe zu genießen haben. B. 2. S. 59. B. 3. S. 1.

— Die Massalisten vom Jahre 1809 sind militärfrei. B. 3. S. 137.

— Der Besitz von Bauerngütern gibt nur bei damit verbundener Selbstbewirthschaftung auf die Militärbefreiung Anspruch. B. 4. S. 425.

— Mauthpächter und ihre Einnehmer sind von der Militärpflicht nicht befreit. B. 4. S. 451.

— Bestimmung, wem die Militärbefreiung als Bürger zu Statten komme. B. 5. S. 34.

— Die Besitzer von Personalgewerben sind von der Militärpflicht befreit. B. 5. S. 388. Aufhebung dieser Begünstigung. B. 17. S. 170.

— Bergarbeiter sind zeitlich militärfrei. B. 8. S. 28. Aufhebung dieser Begünstigung. B. 10. S. 334.

— Bestimmung, wer auf die Militärbefreiung Anspruch habe. B. 9. S. 270.

— Bestimmungen, in wiefern der Besitz ererbter, erkaufter und erheiratheter oder abgetretener Wirthschaften die Militärbefreiung begründe. B. 9. S. 9. S. 272. 295. 335. B. 14. S. 141.

— Benehmungsweise in Betreff der von den Kreisämtern zu bewilligenden zeitlichen Militärbefreiungen. B. 10. S. 5. S. 12. 58.

— Bestimmungen, daß die Bezirksbeamten rücksichtlich der Militärpflicht den Staatsbeamten gleich zu stellen seien, und daß das *accedens ad eminentiam* oder die *prima distincta* Studirende vom Militär nicht befreie. B. 10. S. 332. B. 17. S. 623.

— Bestimmung, welche Beamte von der Militärpflicht befreit sind. B. 11. S. 71. B. 17. S. 168. 169.

— Der ausländische Adel ist vom Militär befreit. B. 11. S. 322.

— Der Besitz von radicirten Gewerben begründet die Militärbefreiung. B. 12. S. 19.

Militärbefreiung. Schulgehilfen haben auf zeitliche Militärbefreiung Anspruch. B. 12. S. 519.

- Beurtheilung der zeitlichen Militärbefreiung der Studirenden nach den Zeugnissen des letzten Jahres oder Semesters. B. 12. S. 571. B. 13. S. 196.
- Der Besitz zweier Kesschen mit fünf Joch Aecker begründet die Militärbefreiung. B. 13. S. 224.
- Die für die Militärbefreiung sprechenden Gründe sind rechtzeitig zur Kenntniß der Behörden zu bringen. B. 14. S. 112.
- Die minderjährigen Besitzer ererbter Wirthschaften sind militärfrei. B. 14. S. 141.
- Die vor dem vollendeten neunzehnten Lebensjahre gestellten Individuen sind von der Militärpflicht frei. B. 14. S. 277.
- Juden sind in Bezug auf die Militärbefreiung nach den Recrutirungs-Vorschriften vom Jahre 1827 zu behandeln. B. 15. S. 153.
- Beamte der k. k. Berg- und Salinen-Buchhaltungen sind vom Militär befreit. B. 17. S. 168.
- Bestimmung über die Militärbefreiung der Amtsbaculare bei Bezirks- und Landgerichten. B. 17. S. 169.

Militärbehörden. Siehe Behörden.

Militär = Beleuchtungsartikel. Zeitbestimmung zur Vornahme der Verhandlungen wegen Sicherstellung derselben. B. 7. S. 190.

- Anschaffung derselben für die Garnisonen des illyrischen innerösterreichischen Generalcommando-Bezirktes entweder mit Del oder Unschlittkerzen. B. 12. S. 527.

Militärbequartierung. Siehe Quartier.

Militärbeschellwesen. Siehe Beschell.

Militärbetten. Verbütung von Unterschleifen bei Veräußerung der Militär-Bettensorten. B. 13. S. 335.

Militärbrot. Siehe Brot.

Militärcaдетten. Siehe Cadetten.

Militäracapellane. Siehe Feldcapellane.

Militärcapitalien. Vorschrift wegen Aufkündigung und Rückzahlung der unter Aufsicht einer Militärbehörde stehenden Capitalien. B. 4. S. 219.

Militär capitulanten. Siehe Capitulanten.

Militär conscription. Siehe Conscription.

Militär depositorien. Bestimmungen hinsichtlich des Miethzinses für die zu Armeevorräthen überlassenen Localitäten. B. 5. S. 55.

Militär deserteurs. Siehe Deserteurs.

Militär dienst. Von allen freiwillig in den activen Militärdienst tretenden Conscribirten sind die politischen Behörden unter Mittheilung der Nationallisten zu verständigen. B. 2. S. 113.

— Die der königl. bayerischen Regierung geleisteten Militärdienste sind den aus den bayerischen Diensten entlassenen und zur Reserve gestellten Individuen in die Capitulation einzurechnen. B. 2. S. 449.

— Vorschrift hinsichtlich der Dienstleistung und Capitulation der für den Militärdienst gewidmeten Civilschüler der Josephs-Akademie, wenn ihre Beibehaltung auf dem Course gewünscht wird. B. 11. S. 38.

Militär distinctionszeichen. Vorschrift über die Ertheilung derselben an die Soldaten der k. k. Armee. B. 7. S. 83.

— Bestimmung hinsichtlich des Verlustes der an Militärpersonen verliehenen Distinctionszeichen bei criminellem Aburtheilung derselben. B. 9. S. 161.

— Die active Landwehrmannschaft wird in Rücksicht der Distinctionszeichen mit den Feldbataillons gleichgestellt. B. 16. S. 369.

Militär ehren. Vorschriften für die Bewilligungen derselben. B. 12. S. 44.

— Einstellung der Heirathsbewilligungen für Landwehrmänner, und Bestimmung der Behörde zur Beurtheilung ausnahmsweiser Fälle. B. 17. S. 378. 535.

— Zulässigkeit der Verbotslegung auf Militärheirathscapitalien und die von denselben entfallenden Einkünfte. B. 17. S. 696.

Militär entlassung. Ersatzleistung für den durch Militärentlassungen im Concertationswege entstehenden Abgang. B. 2. S. 204.

— Bestimmung, unter welchen Modalitäten Artillerie-Recruten die Militärentlassung bewirken können. B. 2. S. 236.

Militärentlassung. Vorschriften über das Benehmen bei Militärentlassungen auf abgetretene Wirthschaften oder Gewerbe. B. 2. S. 280. B. 3. S. 438. B. 4. S. 253 356. B. 12. S. 19.

- Bestimmungen, welches Besitzthum an Grundstücken zur Militärentlassung im Concertationswege eigne. Hintanhaltung der Scheinübergaben und Uebergaben an junge Bursche. B. 3. S. 244. B. 15. S. 26. B. 16. S. 245.
- Behandlung der Deserteure hinsichtlich der Entlassung auf Wirthschaften. B. 4. S. 115.
- Taxbemessung für Militärentlassungen im Concertationswege. B. 5. S. 208.
- Vorschrift, welche Erinnerung den aus der Militärdienstleistung Entlassenen bei ihrem Uebertritte in den Civilstand zu ertheilen und den Abschiedsurkunden einzuschalten ist. B. 5. S. 359.
- Den Entlassungs-Verordnungen beizurückende Clausel im Bezug auf die Desertion. B. 6. S. 32.
- Bei Entlassung der Selbstverstümmelter vom Militär zu beobachtende Grundsätze. B. 6. S. 162.
- Vorsicht bei Militärentlassungen auf steuerbare Wirthschaften. B. 8. S. 283.
- Stempel für das Einschreiten um Militärentlassungen. B. 8. S. 312.
- Grundsätze hinsichtlich der Militärentlassung im Concertationswege. B. 9. S. 9. S. 272.
- Bestimmungen, in wiefern der Besitz ererbter, erkaufter, erheiratheter oder abgetretener Wirthschaften die Militärentlassung im Concertationswege begründe. B. 9. S. 9. S. 272. 295. 335.
- Art der Entscheidung der Militärentlassungsgesuche von Landwehrmännern. B. 10. S. 1.
- Bestimmung der Strafe für die durch ein unwahrhaftes Zeugniß die Entlassung eines Soldaten erschleichenden Obrigkeiten. B. 10. S. 342.
- Verfahren bei Entlassung von paßlos gestellten, aber wegen nicht militärpflichtigen Alter wieder entlassenen Individuen, und Ersatz der Montur und Verpflegskosten. B. 11. S. 215.

Militärentlassung. Verpflichtung der gegen Supplenten und Offerte Entlassenen zum Eintritte in die Landwehr. B. 11. S. 341.

- Entscheidung der Fälle wegen Entlassung der unter dem recrutirungspflichtigen Alter zum Militär gestellten Individuen durch die Landesstelle im Einvernehmen mit dem Generalcommando. B. 12. S. 10.
- Belehrung, in welchen Fällen dem Militärärar bei Entlassung eines Soldaten die Löhnungs- und Verpflegskosten zu ersetzen sind. B. 12. S. 245.
- Bestimmungen in Betreff der Entlassung bereits dienender Soldaten gegen Offerte. B. 17. S. 10.
- Ersatzleistung für die im Gnadenwege entlassenen Militärindividuen. B. 17. S. 363.

Militär-Erziehungsinstitute. Bestimmung wegen Zuzurechnung der in Militär-Erziehungsinstitute aufgenommenen Individuen. B. 9. S. 101.

- Befreiung der Kostzöglinge der Regiments-Erziehungshäuser, welche öffentliche Hauptschulen besuchen von der Entrichtung des Schulgeldes. B. 12. S. 581.

Militär-Erziehungsknaben. Abgabe der an dieselben einlangenden Briefe oder Packete an den Vorsteher der Anstalt. B. 3. S. 267.

- Unentgeltliche Verabfolgung der für die Militär-Erziehungsknaben benötigten Normalschulbücher. B. 4. S. 91.

Militärescorte. Bestimmung der Zulagen für die Militärescorte bei Begleitung von Geldrimessen. B. 3. S. 37, 232. B. 11. S. 213. B. 15. S. 48.

- Bestimmung, in wiefern bei Absendung größerer Geldrimessen eine Vermehrung der Militärbedeckung für den Brancardwagen Platz zu greifen habe. B. 9. S. 280.

Militär-Execution. Siehe Execution.

Militärfond. Abfuhr an den Militärfond der bisher dem Baadner Badhause gewidmeten Executionsgelder. B. 11. S. 82.

Militärforderungen. Stämpelfreiheit der Quittungen über ältere Requisitionsforderungen. B. 2. S. 155.

- Die Vergütung jener älteren Militärforderungen, von

von welchen ganze Bezirke oder Gemeinden als Gläubiger erscheinen, ist den Bezirks- oder Gemeindecassen zuzuwenden. B. 9. S. 23.

Militärforderungen. Stämpel- und kostenfreie Auszahlung und Vertheilung der französischen Requisitionsvergütungen. B. 9. S. 286.

- Art der Vergütung jener älteren Militärforderungen, über welche die Documente mangeln und von denen die Prästanten nicht bekannt sind. B. 9. S. 311.
- Präclufionstermin zur Anmeldung der Militärforderungen. B. 9. S. 317.
- Die liquiden Vergütungsbeträge für Militärforderungen sind bis zur Eruirung der ursprünglichen Prästanten oder ihrer Rechtsnachfolger in der Einnahmescasse liegen zu lassen. B. 10. S. 128.
- Für die Berichtigung der älteren Militärforderungen vorgeschriebene Modalitäten. B. 11. S. 403.

Militärfourire. Siehe Fourire.

Militärfuhrwesen. Vorschrift zur Ausstellung und Co-ramisirung der Quittungen für die vom k. k. Militärfuhrwesen auf dem Marsche benöthigenden Reparaturen und gemachten Ankäufe. B. 9. S. 174.

- Bestimmung, wie die Recruten für das Militärfuhrwesen auszuwählen seien. B. 9. S. 308.

Militärgarnison. Siehe Garnison.

Militärgebäude. Verkaufsmodalitäten der aus dem Landesbequartierungsfonde an das Militärärar übergebenen Gebäude. B. 11. S. 218.

- Bestimmungen über die ursprüngliche Anschaffung und künftige Erhaltung der an das k. k. Militär vermieteten Gebäudebestandtheile. B. 15. S. 318.

Militärgeistlichkeit. Die derselben zustehenden Functionen hat der Curatklerus an den Orten zu unterlassen, wo ein Militärgeistlicher anwesend ist. B. 2. S. 174.

- Die Normalvorschrift über die Jurisdictionsverhältnisse zwischen der Civil- und Militärgeistlichkeit wird erläutert. B. 4. S. 222.
- Bestimmungen hinsichtlich der Stollgebühren von jenen der Militärgeistlichkeit zustehenden Functionen, welche aushilfsweise von einem anderen Priester verrichtet werden. B. 4. S. 469.

Militärgeistlichkeit. Bestimmung in Bezug auf deren Jurisdiction über die Gestüt-, Beschell- und Remontierungsdepartements. B. 6. S. 50.

- Gerichtsbarkeit der Militärgeistlichkeit über die zur militia stabilis gehörenden Individuen. B. 14. S. 306.

Militärgeneralcommando. Siehe Generalcommando.

Militärgerichtsbarkeit. Siehe Gerichtsbarkeit.

Militärgränzcordon. Siehe Cordon.

Militärgränze. Der Hausirhandel in derselben wird verboten. B. 2. S. 443.

- Bei Ausübung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit gegen die Bewohner der Militärgränze vorgeschriebenes Verfahren. B. 3. S. 278.

Militärheirathen. Siehe Militärehen.

Militärindividuen. Die mit der Colonne nicht marschirenden Militärparteien haben die Mauthgebühren zu entrichten. B. 3. S. 126, 391.

- Bestimmungen über den Gerichtsstand unbegüterter ungarischer adelicher Gattinen von Militärpersonen. B. 3. S. 280.
- Behandlung der aus dem k. k. Militärdienste mit Laufpaß entlassenen Individuen in Absicht deren Außerlandesschaffung oder Absendung in den Geburtsort. B. 7. S. 202.
- Die Verzeichnisse über die mit Gnadengehalten betheiligten Militärindividuen sind vierteljährig vorzulegen. B. 8. S. 70.
- Nichtzulassung bereits angestellter Militärindividuen zum Privatstudium. B. 9. S. 35.
- Coramisirung der Quittungen über die von den Militärparteien zu beziehenden Pensionen, Gnadengaben und Erziehungsbeiträge. B. 9. S. 71.
- Einsendung der zur Ausfüllung der Rubriken in den Trauungsbüchern erforderlichen Documente bei auswärtig geschehenden Trauungen von Militärpersonen. Jährliche Zumittlung der Verzeichnisse, und Art deren Verfassung über die von dem Civil-Klerus mit Militärpersonen vorgenommenen Tauf-, Trau- und Begräbnisacte an die Militärgeistlichkeit. B. 9. S. 89, 248. B. 11. S. 5.

Militärindividuen. Mauthbolleten haben die im Dienste reisenden Militärindividuen nicht abzustreifen. B. 10. S. 48.

- Die Art der Verfassung der Ausweise über die im Civile neu angestellten Militärindividuen wird vorgeschrieben. B. 10. S. 120.
- Belohnung jener österreichischen Militärindividuen, welche einem Ausländer in einem fremden Staate das Leben retten. B. 10. S. 353.
- Vorschrift wegen Austragung der Adelsanmassungen von Militärpersonen und Abfuhr der diesfälligen Strafgelder. B. 11. S. 228.
- Civilgerichte sind zur Todeserklärung und Verlassabhandlungspflege nach den Militärpersonen nicht berechtigt. B. 11. S. 397.
- Bestimmung über die Einberufung der im Civile angestellten Militärindividuen zur Landwehrdienstleistung. B. 11. S. 410.
- Vorschriften über die Heirathsbewilligungen der Militärindividuen, und in Betreff der geistlichen Jurisdiction über die bei solchen sich aufhaltenden Verwandten. B. 12. S. 44.
- Vorschrift wie die Militärindividuen der bestandenen Gränzaufsicht bei Errichtung der Gränzwache zu behandeln sind. B. 12. S. 595.
- Pensionsbehandlung der in Civildienste übergetretenen Militärindividuen. B. 14. S. 303. B. 15. S. 4.
- Die geistliche Jurisdiction über Individuen der militia stabilis wird bestimmt. B. 14. S. 306.
- Zur Hereinbringung oder Sicherstellung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Aerial-Ersätze der Militärparteien können an deren Gehalten, Abzüge im administrativen Wege verfügt werden. B. 16. S. 267. 364. B. 17. S. 1.
- Die zum Gebrauche der Vorspann berechtigten, aber statt derselben mit gedungenen Fuhren oder eigenen Pferden im Dienste reisenden Militärindividuen, erhalten von den Marschcommissariaten oder Vorspannpächtern keinen Landesbeitrag. B. 16. S. 280.
- Behandlung der zum Landwehrdienste vorgesforderten, jedoch flüchtig gewordenen Individuen bei ihrer Ergreifung. B. 17. S. 73.

Militärindividuen. Bestimmung der Fälle, in welchen ausgetretene Militärpersonen ohne A. h. Bewilligung in Civildienste nicht angestellt werden dürfen. B. 17. S. 171.

- Behandlung der aus dem Militär-Pensionstande in den Civildienst eingetretenen, und wegen eines Disciplinarvergehens degradirten Individuen, bei ihrer neuerlichen Versehung in den Ruhestand. B. 17. S. 383.

Militärinvaliden. Siehe Invaliden.

Militärkanzlei. Abstellung der Unterscheidung zwischen Militär-Kanzleizimmern größerer und kleinerer Art bei Miethung derselben. B. 8. S. 298.

- Benehmungsweise für die Miethung der Conscriptionskanzleien. B. 8. S. 309.

Militärkinder. Bei dem Tausen der Militärkinder werden Vorsichtsmaßregeln vorgeschrieben. B. 2. S. 174.

- Wegen Bestellung von Vormündern für die in den Findel- und Waisenanstalten befindlichen zur Militär-Jurisdiction gehörigen Kinder. B. 5. S. 240.
- Gerichtsbarkeit über die bei Civil-Personen in Diensten stehenden Militärkinder. B. 11. S. 654.

Militärkörper. Uebertragung des Existenz-Eruirungsgeschäftes hinsichtlich der aufgelösten Militärkörper an die Hofkriegsbuchhaltung. B. 8. S. 266.

Militärkranke. Siehe Krankenhaus.

Militärkriegszahlamt. Vereinigung desselben in Klagenfurt mit dem dortigen Cameralzahlamte. B. 15. S. 1.

Militärmannschaft. Zur Ueberweisung der Interessen von Staats-Obligationen, welche der gemeinen Militärmannschaft gehören, wird die Bewilligung der Hofkammer erfordert. B. 8. S. 156.

- Maßregeln zur Verhinderung der Ansteckung der Militärmannschaft mit venerischen Uebeln. B. 9. S. 232.
- Beseitigung der unentgeltlichen Brotanforderungen derselben in dem Bequartierungsorte. B. 12. S. 228.

Militärmarine. Siehe Marine.

Militärmarschrouten. Siehe Marschrouten.

Militärmieth. Siehe Mieth.

Militärmontur. Siehe Montur.

Militärnaturalien. Für die bei dem Vordringen des Feindes übernehmenden Militär-Naturalienvorräthe sind Domänen und Ortsobrigkeiten ersatzpflichtig. B. 15. S. 205.

Militärofficiere. Siehe Officiere.

Militärpachwesen. Beistellung der Pferde zum Behufe des Unterrichtes der Infanteriemannschaft in der Manipulation des Pachwesens. B. 5. S. 414.

Militärpensionisten. Siehe Pensionisten.

Militärpferde. Unentgeltliche Abgabe des Streustrohens für Militärpferde. B. 5. S. 393.

- Vergütung der Curkosten von dem Militärärar für die von Civil-Thierärzten behandelten Militärpferde. B. 14. S. 182.

Militärpflicht. Bestimmung wie Artillerie-Recruten von der Militärpflicht sich befreien, und bloß in die Landwehroerpflichtung übertreten können. B. 2. S. 236.

- Erklärung der Eisen- Stahl- Salz- Einlösschein- Banknoten- Pulver- Salpeter- und Bergarbeiter als militärpflichtig. B. 10. S. 334.
- Der Militärdienstpflicht unterliegen die Civil-Schüler der Josephs-Akademie, und die feldärztlichen Praktikanten. B. 11. S. 15. Behandlung der ersteren hinsichtlich der Capitulation. B. 11. S. 38.
- Bestimmung, welche Beamte der Militärdienstpflicht unterliegen. B. 11. S. 71.
- Befreiung des ausländischen von Sr. k. k. Majestät anerkannten Adels von der Militärdienstpflicht. B. 11. S. 322.

Militärpflichtige. Nichttrauung der Militärpflichtigen ohne Bewilligung des Werbbezirkes. B. 2. S. 12.

- Behandlung der flüchtigen, der mit Pässen legal abwesenden, der illegal abwesenden und der kranken Militärpflichtigen bei Recrutirungen. B. 10. S. 2. 8.
- Aufnahme der mit der Krätze, Lustseuche oder andern leicht heilbaren Uebeln behafteten Militärpflichtigen in die Militärspitäler gegen Vergütung der Verpflegs- und Heilungskosten. B. 10. S. 400. B. 11. S. 188. B. 17. S. 47.

Militärpflichtige. Vorführung der Militärpflichtigen den Assentirungscommissionen, und Verbot selbe in einem Bezirke stärker als in dem anderen in Anspruch zu nehmen. B. 13. S. 8.

— Die österreichische Staatsbürgerschaft kann von den Militärpflichtigen der deutschen Bundesstaaten nur gegen Vorbringung des Auswanderungsconsenses erlangt werden. B. 14. S. 66.

— Die auf betrügerliche Weise Supplenten gestellten Militärpflichtigen haben der Militärwidmung selbst zu folgen. B. 16. S. 214.

Militärpharmacopöe neue B. 2. S. 390.

Militärquartier. Siehe Quartier.

Militärrechnungsproceffe. Die deshalb bei politischen Stellen angesuchten Verhandlungen sind zu beschleunigen. B. 11. S. 24.

Militär = Recrutirungsflüchtlinge. Siehe Recrutirungsflüchtlinge.

Militär = Redimirungstaxe. Bestimmungen hinsichtlich deren Abnahme von österreichischen nach Baiern auswandernden militärdienstpflichtigen Unterthanen. B. 3. S. 283. B. 11. S. 690. B. 16. S. 226. B. 17. S. 744.

Militärremonten. Siehe Remonten.

Militärseelsorge. Die Civil = Geistlichkeit ist verpflichtet hierin die nöthige Aushilfe zu leisten. B. 6. S. 521.

— Vor Anstellung der Civil = Priester in der Militärseelsorge ist ihre Entlassung aus der Civil = Seelsorge nachzuweisen. B. 11. S. 401.

Militär = Selbstverstümmeler. Siehe Selbstverstümmeler.

Militärspital. Siehe Krankenhaus.

Militärstallungen. Bauvorschrift für selbe. B. 2. S. 190.

— Obliegenheit der Bewachung der zeitweise leer gewordenen Militärstallungen. B. 11. S. 39.

Militärstand. Die Aufnahme der zum Militärstande bereits bestimmten Studirenden in das Alumnat ist verboten. B. 12. S. 37.

— Behandlung der hierzu gewidmeten Studirenden in Beziehung auf ihre Studienlaufbahn. B. 12. S. 571.

Militärstand. Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt minderjähriger Individuen in den Militärstand. B. 17. S. 456.

Militärstellung. Postknechte und Staffettenreiter sind von der Militärstellung nicht befreit. B. 2. S. 59. 287.

— Heimath- und älternlose Bagabunden sind zum Militär zu stellen. B. 2. S. 109. 257.

— Verständigung der politischen Behörden von jeder erfolgten Assentirung freiwillig eintretender Conscriptionspflichtigen durch Mittheilung der Nationallisten. B. 2. S. 113.

— Beziehung der Civil-Ärzte zu den Assentirungscommissionen, und Verantwortlichkeit derselben für die aus ihrem Urtheile dem Militärärar erwachsenden Nachteile. B. 2. S. 178. 233.

— Vorschrift wegen Conscribirung und Militärwidmung der Juden. B. 3. S. 56.

— Die in Ungarn, Siebenbürgen und in der Militärgränze vorfindigen, aus den conscribirten Provinzen gebürtigen paßlosen Individuen sind zum Militär zu stellen. B. 3. S. 150.

— Behandlung der zu den Assentirungen beizuziehenden Civil-Ärzte in Rücksicht der ihnen zu bewilligenden Tagelder. B. 3. S. 156.

— Berechtigung der Conscriptionsobrigkeiten zur Militärstellung der paßlosen fremdherrschaftlichen Individuen auf eigene Rechnung, und Verpflichtung derselben zur Anzeige einer solchen Stellung an das Jurisdictionsdominium. Art ihrer Zugutrechnung. B. 3. S. 164. B. 9. S. 185. B. 10. Lit. a. S. 11. 170. B. 12. S. 225. B. 13. S. 243.

— Verfahren hinsichtlich der bei Recrutirungen anzuwendenden Zwangsmittel. B. 4. S. 350.

— Kreiswundärzte sind zur unentgeltlichen Verwendung bei den Assentirungs-Commissionen verpflichtet. B. 6. S. 520.

— Selbstverstümmelter sind für jede Truppengattung für welche sie nur immer als tauglich erkannt werden, anzunehmen. B. 7. S. 228.

— Art der Zugutrechnung der ex officio Gestellten und freiwillig Eingetretenen. B. 9. S. 101. 285. B. 10. S. 61.

- Militärstellung.** Belehrung rücksichtlich der bei Recrutirungen zu beobachtenden Grundsätze. B. 9. S. 268.
- Reservemänner sind nach ihrer Altersklasse zum Militär zu widmen. B. 9. S. 285.
 - Art der Controle der Werbbezirksregimenter über das Benehmen der Bezirksobrigkeiten bei Recrutirungen. B. 9. S. 296.
 - Bestimmung, welche Recrutirungsflüchtlinge zum Militär oder für die Landwehr übernommen werden dürfen. B. 9. S. 332.
 - Bei Recrutirungen sind für die abwesenden und kranken Militärpflichtigen, Nachmänner zu stellen. B. 10. S. 8. B. 17. S. 186.
 - Grundsätze zur Bestimmung der militärpflichtigen Altersklassen. Benehmen bei vorgeschützt werdender Untauglichkeit eines ex officio Gestellten. B. 10. S. 8. 37. B. 13. S. 30. 217.
 - Bestimmung, in wiefern Individuen von schwächlichem Körperbaue, oder von dem Maße von fünf Schuh einen Zoll, oder mit Blähhälsen, Platt- und Breitfüßen als Recruten anzunehmen sind; dann wem die Auswahl dieser letzteren für die verschiedenen Waffengattungen zukomme. B. 10. S. 65.
 - Vorschrift wegen Aufrechnung der Diäten bei Recrutirungen von Seite der Bezirkscommissäre. B. 10. S. 106.
 - Bestimmung, in wiefern einem Conscriptiionsdominium auf die Militärstellung seiner in anderen Bezirken paßlos sich aufhaltenden Conscriptiionsholden ein Anspruch zustehe. B. 10. S. 322.
 - Benehmen bei Superarbitrirung der ex officio zur Militärstellung berufenen Individuen. B. 10. S. 325.
 - Mittheilung der erforderlichen Daten zur Ausfüllung der Widmungsrollen von Seite des zur Militärstellung eines abwesenden Unterthanen requirirenden Conscriptiionsdominiums, an das abstellende Dominium. B. 10. S. 330.
 - Termin zur Vorlage der Recrutenguthabungsausweise durch die Kreisämter; Prüfung derselben durch die Landesstelle. B. 11. S. 318.
 - Nichtberechtigung der Bezirksobrigkeiten zur Abstel-

lung paßloser Lombarden, Venezianer, Tiroler und Vorarlberger. B. 11. S. 376.

- Militärstellung.** Bestimmung, in wiefern die freiwillige Stellung der Bäcker, Müller 2c. dann der Fourire den Gemeinden zu Guten zu rechnen ist. B. 11. S. 652.
- Art der Verfassung der Guthabungsansweise über freiwillig eingetretene oder ex officio gestellte Militärische Individuen. B. 11. S. 672.
 - Maßregeln zur Beendigung der Militärstellung in dem festgesetzten Zeitpunkte. B. 12. S. 26.
 - Reclamirte oder edictaliter citirte Individuen können auf Rechnung fremder Domänen zum Militär nicht gestellt werden. B. 12. S. 57.
 - Bestimmungen über die Art der Aufrechnung der Vorspann in Recrutirungsangelegenheiten. B. 12. S. 273.
 - Art der Vorführung den Assentirungscommissionen der angeblich zum Militär untauglichen Conscriptionspflichtigen. B. 13. S. 8.
 - Verbot, die militärpflichtige Mannschaft eines Bezirkes stärker als in dem anderen, und auf Kosten eines anderen Bezirkes in Anspruch zu nehmen. B. 13. Lit. b. S. 10.
 - Hierzu sind zuerst die zwanzigjährigen Jünglinge bestimmt. B. 13. S. 30.
 - Aufstellung eigener Assentirungscommissionen in jedem Kreise des Werbbezirkes. B. 13. S. 184.
 - Die hierzu bestimmten Altersklassen sind unverändert beizubehalten. B. 13. S. 217.
 - Zur Beurtheilung über die Tauglichkeit neunzehnjähriger Jünglinge zur Militärstellung sind Civilärzte beizuziehen. B. 13. S. 3. S. 218.
 - Behandlung der minderjährigen Besitzer ererbter Wirthschaften bei der Militärstellung. B. 14. S. 141.
 - Vor dem vollendeten neunzehnten Lebensjahre findet die Militärstellung nicht Statt. B. 14. S. 277.
 - Das Recrutirungssystem vom Jahre 1827 ist als keine provisorische Maßregel zu betrachten. B. 14. S. 301.
 - Bestimmung der Gebühr für die von den Bezirkswundärzten untersuchten Recruten. B. 14. S. 314.

Militärstellung. Vorschrift über die Ausfertigung der Tauf- und Todtenscheine zum Gebrauche bei der Recrutirung. B. 16. S. 12.

Militärstellvertreter. Behandlung der bei den italienischen Regimentern als Stellvertreter eintretenden Adelligen aus den deutschen Erbstaaten, in Beziehung ihrer Uebersetzung als ex propriis Gemeine. B. 5. S. 130.

- Bewilligung der Militärstellvertretung; Dabei zu beobachtende Grundsätze. B. 9. S. 7. S. 276.
- Bestimmung, in wiefern Ungarn, Tiroler und Italiener als Militärstellvertreter angenommen werden können. Termin zur Herbeischaffung eines Stellvertreters. B. 9. S. 296.
- Bestimmung der Art der Diensttauglichkeit der Stellvertreter. Legale Ausweisung des Alters derselben. B. 9. S. 308.
- Modalitäten für die Annahme von ausgedienten Capitulanten als Militärstellvertreter. Mittheilung von Verzeichnissen über selbe an die Kreisämter. B. 10. S. 14.
- Bestimmung, welche Individuen als Militärstellvertreter angenommen werden dürfen. B. 10. S. 57.
- Bei Anlegung der Depositen von Militärstellvertretern bei dem Tilgungsfonde vorgeschriebenes Benehmen. B. 10. S. 92.
- Frist zur Stellvertretung für die provisorisch zum Militär gewidmeten Nachmänner von Abwesenden und Kranken. B. 10. S. 164. B. 17. S. 186.
- Paflose, oder mit erloschenen oder ungiltigen Pässen betretene, und zum Militär gestellte Individuen können einen Stellvertreter für sich wählen. B. 10. S. 321.
- Termin für die bereits assentirten Recruten zur Stellung eines Stellvertreters. B. 10. S. 365.
- Die Civil- und Militärbehörden haben sich mit Aufsuchung der Stellvertreter nicht zu befassen. B. 11. S. 96.
- Das Depositum ist an den betreffenden Stellvertreter nach Ausdienung der Capitulation unbeschränkt auszufolgen. B. 11. S. 321.

Militärstellvertreter. Die Annahme solcher ausgedienten Capitulanten als Stellvertreter, welche zwar das festgesetzte Alter noch nicht überschritten haben, jedoch bereits in den Stand der Landwehr aufgenommen sind, wird zugestanden. B. 11. S. 340.

- Verpflichtung der gegen Stellvertreter und Offerte Entlassenen zum Eintritte in die Landwehr. B. 11. S. 341.
- Ausgediente Capitulanten, welche in die Landwehr eingereicht sind, dürfen nur so lange als ihr Bataillon nicht in Activität tritt, als Stellvertreter angenommen werden. B. 13. S. 208.
- Recrutirungsflüchtlinge verlieren die Berechtigung einen Stellvertreter zu stellen. B. 14. S. 108.
- Beibringung der Taufscheine von den Militärstellvertretern. B. 15. S. 200.
- Ansprüche des Civil-Verars an die Militärstellvertreter sind bei den betreffenden Truppenkörpern anzumelden. B. 15. S. 213.
- Militärpflichtige, welche auf betrügerliche Weise Stellvertreter gestellt haben, müssen der Militärwidmung selbst folgen. B. 16. S. 214.
- Die Zurücksendung betrügerischer Stellvertreter in die Heimath hat von Seite des Militärs mittelst Transportes zu geschehen. B. 16. S. 329.

Militär-Tapferkeitsmedaille. Siehe Medaille.

Militärurlauber. Siehe Urlauber.

Militärverlässe. Civilgerichte sind zur Einleitung der Todeserklärung über die längere Zeit abwesenden zu Militärkörpern gehörigen großjährigen Individuen, und zur Verlassenschafts-Abhandlungspflege nicht berechtigt. B. 11. S. 397.

- Anwendung des §. 27 des Erbsteuerpatentes in Betreff der Erbsteuerentrichtung vom beweglichen Vermögen auf Verlässe der Militärpersonen. B. 17. S. 729.

Militär-Verpflegsartikel. Zulassung der Urproducenten zum Verkaufe derselben an das Verar. B. 14. S. 1.

Militärverpflegung. Einführung der Etappenverpflegung für marschirende Truppen. Siehe Etappen.

- Sicherstellung derselben durch Subarrendirung. Siehe Subarrendirung.

- Militärvorspann.** Siehe Vorspann.
- Militärwachstuben.** Normen für die Ausmittlung der Militärwachstuben, und für die Bestreitung der Kosten. B. 11. S. 45. 47. B. 12. S. 248.
- Militärwaffenübung.** Siehe Waffenübung.
- Militärwaisen und Witwen.** Siehe Waisen und Witwen.
- Militia stabilis.** Bestimmung ihrer geistlichen Jurisdictionsverhältnisse. B. 14. S. 306.
- Milzbrand.** Erneuerung der Maßregel zur Abwendung, Heilung und Verhinderung der Verbreitung dieser Seuche. B. 4. S. 344.
- Darstellung des Unterschiedes zwischen demselben, der Lungenseuche, Ruhrseuche und Kinderpest. B. 14. S. 68.
- Minderjährige.** Bare Zurückzahlung der bei gütsherrlichen Waisenämtern für Mündel gemeinschaftlich angelegten Capitalien. B. 8. S. 317.
- Zustellung von Gefällsnotionen an minderjährige Ungarn. B. 13. S. 49.
 - Bestimmungen über die Giltigkeit der Ehen minderjähriger Ungarn. B. 13. S. 251.
 - Behandlung der minderjährigen Besitzer ererbter Wirthschaften bei der Militärstellung. B. 14. S. 141.
 - Bestimmungen hinsichtlich des freiwilligen Eintrittes minderjähriger Individuen in den Militärstand. B. 17. S. 456.
 - Bedingungen zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt, oder zur Verleihung von Gewerben an Minderjährige vor zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre. B. 17. S. 463.
 - Ermächtigung volljährig gewordener oder erklärter Mündel zur Enthebung ihrer Vormünder von der gerichtlichen Schlußrechnung. B. 17. S. 612.
- Mineralwässer.** Verbot ihrer Nachbildung. B. 15. S. 10.
- Die von Struve zubereiteten künstlichen Mineralwässer dürfen nicht eingeführt werden. B. 16. S. 66.
- Minister.** Die Classe von Staatsdienern unter dem Titel: Staatsminister wird wieder hergestellt, deren Rang, Uniform und Diäten. B. 5. S. 52.

Mißhandlung. Vorschrift wegen Bestrafung der Mißhandlung, wenn der Beleidigte von der Klage absteht. B. 15. S. 13. B. 17. S. 385.

Mission. Errichtung der Leopoldinen Stiftung zur Unterstützung der amerikanischen katholischen Missionen. Päpstliches Ablassbrevé für die Mitglieder derselben. B. 11. S. 86. 121.

Mobilarpfändung. Siehe Pfändung.

Modena. Freizügigkeit des Vermögens zwischen Oesterreich und Modena. B. 8. S. 74. B. 12. S. 483.

— Legalisirung der vom modenesischen Ministerium ausgestellten Urkunden durch die Präsidien der Gubernien zu Mailand und Venedig. B. 9. S. 303.

— Ausdehnung der mit Modena bestehenden Freizügigkeits-Convention auf Massa und Carrara. B. 12. S. 483.

— Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen, Sesseln und Kriegsbedürfnissen dahin. B. 13. S. 31. Aufhebung dieses Verbotes. B. 13. S. 175. 324.

Moldau. Erbfähigkeit der moldauischen Unterthanen in den österreichischen Staaten. B. 3. S. 90.

— Verbote der Aus- und Durchfuhr von Waffen, Munition und anderer Kriegsbedürfnisse nach der Moldau. B. 3. S. 176. B. 13. S. 108. 158. Aufhebung dieser Verbote. B. 6. S. 43. 171. B. 13. S. 324.

— Reglement für die Moldau-Schiffahrt. B. 14. S. 29.

Möllbrücke. Die Mauthgebühr für die Möllbrücke wird bestimmt. B. 4. S. 20.

Montanistische Aemter. Bezüge für die Dienstsubstitutionen bei montanistischen Aemtern. B. 8. S. 127.

Montanistische Arbeiter. Bemessung der Abfertigung für ihre Witwen und Kinder. B. 5. S. 399.

— Bestimmung über die Pensionirung der aus der Classe montanistischer Arbeiter und minderer Diener zu Beamten beförderten Individuen. B. 6. S. 23.

Montanistische Arbeiter. Siehe auch Bergarbeiter.

Montanistische Behörden. Siehe Behörden.

Montanistische Werke. Der Erwerbsteuer sind die montanistischen Werke des Alerars, welche der Bergfrohné unterliegen, nicht zu unterziehen. B. 12. S. 92.

Montanistische Werke. Die Erwerbsteuer ist von den montanistischen Werken und Anstalten des Alerars im Baren zu entrichten, und in der Rechnung der unterstehenden Cassen in Ausgabe zu stellen. B. 17. S. 70.

Monte. Errichtung des Monte des Lombardisch-venezianischen Königreiches zur Tilgung der Staatsschuld des erloschenen Königreiches Italien. Zahlungsmodalitäten der rückständigen Administrationsforderungen und Rentenrückstände. Zinsenbezug bei allen Creditscassen. B. 3. S. 23. 259. B. 4. S. 231. B. 13. S. 313. 377.

Montona. Bestimmung der Diätenclasse für den Waldinspector zu Montona. B. 5. S. 445.

Montur. Neue Taxe für Montur und Rüstung. B. 6. S. 77.

— Bestimmung, welche Montur den Recruten für die Uebungszeit zu verabreichen ist. B. 10. S. 13. 41.

— Die Kosten für Montur und Verpflegung der passlos zum Militär gestellten, aber wegen nicht militärpflichtigen Alter entlassenen Leute sind dem Militärärar nicht zu vergüten. B. 11. S. 215.

Moralität. Die Moralität der Individuen, für welche Ehrenauszeichnungen angesucht werden, ist strenge zu prüfen. B. 2. S. 287.

Mortuar. Fromme Vermächtnisse sind nur von dem landesfürstlichen und nicht auch von dem herrschaftlichen Mortuar frei. B. 2. S. 281.

— Bestimmungen hinsichtlich der Abnahme des Mortuars von Legaten. B. 5. S. 196.

— Controle für die Bemessung und Berechnung der Mortuartaren. B. 8. S. 269.

— Art der Berechnung und Abnahme des Mortuars, wenn das Verlaßvermögen in Bankactien oder Staatspapieren besteht. B. 10. S. 75. B. 15. S. 51.

Moth. Einführung dessen Lehrbuches der Geometrie als Schulbuch für die vierte Classe der Normal- und Hauptschulen. B. 16. S. 300.

Möttling. Einhebung der Weg- und Brückenmauth bei der landesfürstlichen Stadt Möttling. B. 17. S. 179.

Müller. Bestimmung wegen Gutrechnung der freiwillig als Müller zum Militär eingetretenen Individuen. B. 11. S. 652.

Mündel. Siehe Minderjährige.

Munition. Siehe Kriegsbedürfnisse.

Münzamt. Vorsichten, welche von Seite der Münzämter bei Einlösung entwendeter, oder der Entwendung verdächtiger Gegenstände von Gold und Silber zu beobachten sind. B. 3. S. 365.

— Die Probepunzierung der Gold- und Silbergeräthe hat in Illyrien das Laibacher Landmünzprobiramt zu besorgen. B. 6. S. 142.

— Correspondenzführung bei den Münzamtscassen. B. 8. S. 22.

Münzen. Einsendung alter Münzen und anderer aufgefundenen Alterthümer. B. 3. S. 14. B. 10. S. 315. B. 13. S. 209.

— Nichtannahme durchlöcherter Münzen bei den Cassen. B. 4. S. 87.

— In dem lombardisch-venezianischen Königreiche wird ein neues Münzsystem eingeführt. B. 5. S. 296.

— Die für das lombardisch-venezianische Königreich neu ausgeprägten Gold- und Silbermünzen sind bei allen Cassen anzunehmen. B. 5. S. 371.

— Vorschrift für die Cassen zur Einzählung in Posten und Einsackung der neuen lombardisch-venezianischen Gold- und Silbermünzen. B. 6. S. 152. 170.

— Verbot der Verfertigung oder des Verkaufes von Abdrücken wirklich cursirender Münzen in Metall. B. 6. S. 225.

— Verfahren, welches bei dem Erscheinen falscher gangbarer Münzen zu beobachten ist. B. 9. S. 151.

Museum. Weisungen zur gebührenden und zweckmäßigen Besorgung des physikalischen Museums an den Lehranstalten, und über die Verwendung der hierfür bemessenen Dotationen. B. 6. S. 186.

— Aufbewahrung antiquarischer Funde in den Provinzial-Museen. B. 6. S. 356.

Musik. Nichtgestattung der Feierlichkeiten für Professoren von Seite der Schüler mittelst Musiken. B. 5. S. 68. B. 16. S. 11.

— Bestimmungen wegen Abhaltung von Musiken während des tempus sacratum. B. 8. S. 224. 319. B. 9. S. 186. B. 17. S. 9.

Musik. Stempel für Musiklicenzen. B. 11. S. 226.
B. 12. S. 51.

Musikanten. Behandlung der herumziehenden Musikanten in Ansehung der Erwerbsteuer. B. 7. S. 356. B. 9. S. 125.

Musikimpost. Bestimmungen über die Competenz der Behörden bei Untersuchung und Entscheidung in Prävaricationsfällen des Musikimpostgefälles. B. 7. S. 109.

— Aufhebung des Musikimpostgefälles in Krain als eine Staatsabgabe. B. 12. S. XXXI.

N.

Nachdruck. In den nachgedruckten Werken des Auslandes ist der inländische Verleger und Verlagsort anzugeben. B. 5. S. 357.

— Der Steindruck ist dem Nachdrucke mit Lettern gleich zu halten. Behörde zur Amtshandlung über die Beschwerden wegen des Nachdruckes. B. 7. S. 242.

— Die Censurvorschrift wegen Ueberreichung eines doppelten Exemplares ist auch auf die zum Nachdrucke bestimmten Werke anzuwenden. B. 7. S. 343.

— Verleihung eines Privilegiums an den Bischof von Sailer gegen den Nachdruck der neuen Ausgabe seiner Werke. B. 12. S. 43.

— Bestimmungen der deutschen Bundesversammlung gegen den Nachdruck. B. 14. S. 308.

Nachmänner. Stellung von Nachmännern für die bei der Recrutirung abwesenden und franken Militärpflichtigen. B. 10. S. 8. B. 17. S. 186.

— Frist zur Stellvertretung für die provisorisch zum Militär gewidmeten Nachmänner von Abwesenden oder Kranken. B. 10. S. 164.

Nachstich. Berichtigung der Normalvorschrift wegen des verbotenen Nachstiches der Kupferstiche, und Ausdehnung derselben auch auf den Steinstich. B. 5. S. 280.

Nachstunden. Bewilligung zur Ertheilung der Nachstunden an Gymnasien und Hauptschulen. B. 2. S. 253. Deren Einstellung. B. 14. S. 173. Wiederbewilli-

gung für die Normal- und Hauptschulen. B. 16. S. 244.

Nachstunden. Im Zeichnungsunterrichte können Nachstunden ertheilt werden. B. 15. S. 11.

Nägels. Hufschmiede sind zur Erzeugung und zum Verkaufe von Nägeln berechtigt. B. 10. S. 406.

Nahrungsmittel. Ausfertigung der Privilegien für Nahrungsmittel erst nach erfolgter Prüfung ihrer Unschädlichkeit. B. 4. S. 367. B. 6. S. 167. Einstellung der Verleihung diesfälliger Privilegien. B. 11. S. 665.

Name. Verbot der willkürlichen Umänderung des Geschlechtsnamens. B. 8. S. 124.

Namensfest. Bestreitung der Auslagen für das Hochamt am Namenstage Sr. Majestät des Kaisers. B. 7. S. 103.

Nationalbankactien. Siehe Bankactien.

Nationale. Genaue Aufführung des Nationalis der Recruten in den Widmungsrollen und Uebergablisten. B. 9. S. 95.

Natron. Zollsatz auf salpetersaures Natron. B. 15. S. 230.

Naturalien. Modalitäten, unter welchen die Naturalien-Subministrirung an die Truppen von Seite des Landes Platz greifen darf. B. 8. S. 204.

— Für zu wenig in Empfang genommene, oder zuviel in Ausgabe gestellte Naturalien und Materialien ist der Ersatz zu leisten. B. 13. S. 20.

— Ersatzpflichtigkeit der, bei dem Vordringen des Feindes, Aerarial-Naturalien übernehmenden Dominien und Ortsobrigkeiten. B. 15. S. 205.

Naturalisation. Fremden Geistlichen kann die Naturalisation von der Landesstelle ertheilt werden. B. 14. S. 9. S. 163.

Naturgeschichte. Erklärung der Naturgeschichte als Obligat-Studium für die Convictisten, Stipendisten und vom Unterrichtsgelde Befreiten. B. 8. S. 220.

— Vorschrift wegen Verabfolgung der Studienzeugnisse an die zum Studium der Naturgeschichte Verpflichteten. B. 10. S. 4. S. 22.

— Art der Bemessung der Gehalte für die Professoren

der Landwirthschaftskunde, wenn sie auch den Unterricht in der Naturgeschichte besorgen. B. 11. S. 94.

Navigation. Siehe Savestrom.

Nebenanlagen. Wegen Zulässigkeit von Nebenanlagen auf Grund und Boden. B. 5. S. 25.

Nebenbeschäftigung. Professoren sind zum Betriebe von Privatgeschäften nicht berechtigt. B. 10. S. 123.

— Das Verbot der Nebenbeschäftigungen für k. k. Beamte und Diener wird aufgehoben. B. 17. S. 737.

Nebenfrüchte. Ausmaß der Steuernachsicht bei Elementarbeschädigungen der zweiten Fehlsung und der Nebenfrüchte. B. 11. S. 322.

Nebengenüsse. Bei Bemessung der Alimentation für suspendirte Beamte sind die Nebengenüsse nicht in Ansatz zu bringen. B. 5. S. 24.

Nebensteuern. Siehe Steuer.

Nebenzollgebühren. Siehe Zoll.

Neustädter Kreis. Weinleseordnung für den Neustädter Kreis. B. 14. S. 7.

Niederlagen. Bei Untersuchung der Niederlagen sind alle Bolleten über die im §. 49 der Zollordnung genannten Waaren dem untersuchenden Gefällsbeamten vorzulegen. B. 14. S. 203.

— Bestimmung der Gebühren von den in zollämtlichen Niederlagen aufbewahrten Gütern. B. 15. S. 188.

— Herabsetzung der Niederlagsgebühren für die im §. 49 der Zollordnung genannten Waaren. B. 16. S. 64.

Niederlande. Auszahlung der sogenannten Pains d' abbaye von Seite der niederländischen Regierung. B. 5. S. 352.

— Art der Geltendmachung der Ansprüche auf die bei den niederländischen Gerichten vormals aufbewahrten Depositen. B. 11. S. 382.

Normalalter. Siehe Alter.

Normalien. Führung ordentlicher Normalienbücher von Seite der Districts- und Bezirkswundärzte. B. 5. S. 406. B. 7. S. 89.

— Art der Kundmachung der in Justizsachen erlassenen Normal-Verordnungen. B. 9. S. 378.

Normalschulbücher. Siehe Bücher.

Normalschulen. Siehe Schulen.

Normatage. An den Normatagen Tänze, Opern oder Schauspiele für Wohlthätigkeitsanstalten zu geben, ist nicht gestattet. B. 3. S. 235.

— Vorschriften über die Heiligung des tempus sacrum, und der kirchlichen Normatage. B. 8. S. 224, 319. B. 17. S. 9.

— An den Hofnormatagen haben nur die Hoftheater geschlossen zu bleiben, in den Provinzen sind aber Schauspiele, Tänze und öffentliche Belustigungen nicht untersagt. B. 17. S. 167.

Notare. Befugnisse der Notare, und Uebertragung ihrer künftigen Ernennung an die Justizstellen. B. 3. S. 239.

Notariatstaxen. Ueberlassung der Hälfte der sogenannten Notariatstaxen an die landesfürstlichen Bezirkscommissariate. B. 17. S. 740.

Nothtaufe. Siehe Taufe.

Notion. In wiefern die durch Notionen der Cameralbehörden auferlegten Geldstrafen auf die Erben übergehen. B. 2. S. 179.

— Benehmen bei gerichtlicher Aufhebung einer Gefällsstrafnotion wegen Mangel des bösen Vorsatzes. B. 3. S. 190.

— Stempel, Strafnotionen durch gerichtliche Urtheile als nicht gerechtfertigt erkannte, wie sich dabei zu benehmen. B. 3. S. 357.

— Benehmen, wenn gegen eine zu Rechtskräften erwachsene Notion die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angesucht wird. B. 5. S. 126.

— Zustellung von Gefällsnotionen an minderjährige Ungarn. B. 13. S. 49.

Notizen. Zusammenstellung und jährliche Vorlage statistischer Notizen. B. 2. S. 429.

Nüsse. Besteuerung der Nüsse. Siehe Verzehrungssteuer.

D.

Obduction. Der an der Wasserscheu Verstorbenen gestattete innere und äußere Obduction. B. 7. S. 193.

- Die Leichenobductionen in Criminalfällen sind unter Beziehung der Kreis- oder Stadtphysiker vorzunehmen. B. 15. S. 289.

Oberärzte. Siehe Aerzte.

Obercommissäre. Die Gränzwach-Obercommissäre sind bei Dienstreisen von Entrichtung der Aerarial-Wege und Brückenmauth befreit. B. 12. S. 575.

Oberdrauburg. Bestimmung der Poststrecke zwischen Greifenburg und Oberdrauburg. B. 17. S. 27.

Oberlaibach. Tarif der dortigen Straßen-Constructionsmauth. B. 3. S. 261.

- Bestimmungen hinsichtlich der Wassermauth, dann der Constructionsmauth zu Oberlaibach. B. 4. S. 387.
- Die Straßen-Constructionsmauth zu Oberlaibach wird aufgehoben. B. 6. S. 327.
- Uebertragung der dortigen Wegmauth von dem oberen an das untere Mauthamt. B. 6. S. 445.
- Zurückzahlung der Oberlaibacher Straßen-Constructionscapitalien und Berichtigung der diesfälligen Interessen. B. 7. S. 80.

Oberleitner. Einführung der von ihm verfaßten arabischen und übersetzten aramäischen Sprachlehre an den theologischen Lehranstalten. B. 5. S. 73.

- Die arabische Chrestomathie vom Professor Oberleitner wird als Vorlesebuch an den theologischen Lehranstalten vorgeschrieben. B. 6. S. 138.

Oberpostverwalter. Bestimmung ihrer Diäten bei Bereisung der Postämter. B. 15. S. 8.

Oberpostverwaltung. Instruction für dieselbe und für Postinspectoren. B. 12. S. 551.

Oberrichter. Bestreitung der Kosten für die Drucklegung der an die Ober- und Unterrichter zu vertheilenden kreisämtlichen Circularien aus den Bezirkscaffen. B. 7. S. 367.

Oberschmide. Den Pferdeprämienvortheilungen sind Oberschmide der Beschelldepartements beizuziehen. B. 11. S. 651.

Oberwaisenvater. Amtsinstruction für den über die Findlinge aufgestellten Oberwaisenvater. B. 2. S. 125.

Oblatorien. Nichtzulassung der Handelsoblatorien zum Drucke ohne beigesezter Passirung des Mercantil- und Wechselgerichtes. B. 2. S. 55.

Obligationen. Den Besitzern der in die Serienverloosung gefallenen Banco- und ungarischen Hofkammerobligationen steht es frei, auf die Vortheile der Verloosung zu verzichten. B. 2. S. 50.

— Umschreibungsvorschrift für die verloosten Bancoobligationen. B. 2. S. 50.

— Bei Behebung der Interessen von Staatsobligationen durch Bevollmächtigte, vorgeschriebenes Benehmen. B. 2. S. 66. B. 11. S. 40.

— Zusammenschreibung mehrerer in die Serienverloosung gefallenen Obligationen gleicher Kategorie und von gleichem Zinsfuß in eine einzige Hauptobligation. B. 2. S. 167.

— Die zur Berichtigung von Forderungen des Alerars börsenmäßig einzulösenden Obligationen sind mit der Cession an die Tilgungsfonds-Hauptcasse zu versehen, und mit besonderen Berichten vorzulegen. B. 2. S. 234. 392.

— Das Hineinschreiben des Haftungsbandes auf zu vinculirende Obligationen ist von den Vogtherrschaften und Kirchenvorstellungen gänzlich zu unterlassen. B. 2. S. 441.

— Annahme der Staatsobligationen statt der baren Cautionsleistung bei Lieferungen, Bauführungen ic. B. 3. S. 88. B. 12. S. 13.

— Die für politische Fonde angekauften Staatsobligationen sind auf Namen der betreffenden Fonde umzuschreiben. B. 3. S. 170.

— Domesticobligationen sind zur Berichtigung der Erbsteuer anzunehmen. B. 3. S. 277.

— Zusammenschreibung der in Conventionsmünze verzinslichen, den politischen Fonden gehörigen Obligationen. B. 3. S. 432.

Obligationen. Wegen Umschreibung der Obligationen haben die Filialcassen sich unmittelbar an die betreffenden Cassen zu wenden. B. 4. S. 458.

- Die Interessen von den bei Staats- und ständischen Aerarial-Creditscassen anliegenden, im Papiergelde verzinslichen Capitalien, dann von den Aerarial-Obligationen des Wiener-Stadtoberkammeramtes werden künftig in Conventionsmünze berichtet. B. 4. S. 460. B. 6. S. 137. 159.
- Einlösungsart der den politischen Fonds als Ersätze zufallenden öffentlichen Obligationen. B. 5. S. 9.
- Die Zinsen von allen den politischen Fonds gehörigen bei der Universal-Staats- und Bancoschuldencasse anliegenden Obligationen sind künftig bei den Provinzial-Creditsabtheilungen zu erfolgen. B. 5. S. 14.
- Behandlung der ausständigen Interessen von den in das Eigenthum des Staatsschulden-Tilgungsfondes übergangenen Aerarial-Obligationen. B. 5. S. 21. 32.
- Bei Vinculirung und Uebersendung der für die politischen Fonds eingekauften Obligationen wird das Verfahren vorgeschrieben. B. 5. S. 26.
- Vertauschung der fremden ständischen Obligationen in den Provinzen. B. 5. S. 37.
- Umschreibung der auf fremde Namen lautenden, den vom Stempel befreiten politischen Fonds, dann Kirchen und Stiftungen u. gehörigen Obligationen auf Namen ihrer Eigenthümer. B. 5. S. 101. B. 6. S. 227.
- Aufhebung der peremptorischen Fristen zur Verwechslung der niederösterreichischen ständischen Lottoobligationen in Hofkammerobligationen. B. 5. S. 120.
- Verfahren rücksichtlich der amortisirten und später wieder aufgefundenen Obligationen. B. 5. S. 133.
- Benehmen bei Versendung von Staatspapieren mittelst des Postwagens. B. 5. S. 205.
- Vorschrift, wie die Erbsteuerquote von untheilbaren Obligationen zu berichtigen kömmt. B. 5. S. 207.
- Art der Berechnung und Abnahme von Percentualgebühren aus Verlassenschaften oder des Abfahrtgeldes in Fällen, wo das Vermögen in Staatspapieren oder

Banfactien besteht. B. 5. S. 270. 451. B. 7. S. 333.
B. 10. S. 75. B. 15. S. 51.

Obligationen. Modalitäten bei Behebung des Duplicates einer amortisirten Obligation. B. 5. S. 294.

- Ausfertigung neuer Interessencoupons zu den Obligationen des Wiener-Stadt-Banco-Lottoanlehens vom Jahre 1797, und Hinausgabe von Zinsentalons für diese und alle übrigen von der Universal-Staats- und Bancoschuldencasse ausgefertigten mit Interessencoupons versehenen Obligationen. Bestimmung in Absicht der Amortisation dieser Zinsentalons oder Anweisungen. B. 6. S. 26. B. 10. S. 90. 200.
- Die als Caution eingelegten Staatsobligationen sind unverzüglich zu vinculiren. B. 6. S. 156.
- Bezug der Interessen von Staatsobligationen auch bei den Creditscassen in den Provinzen. B. 6. S. 182. 282.
- Bestimmung, wie die Interessenquittungen von öffentlichen Obligationen auszufertigen sind. B. 6. S. 275.
- Berichtigungsart der Erbsteuer von illyrischen Transferten. B. 6. S. 526.
- Art der Abnahme der Erbsteuer von theilbaren Obligationen. B. 7. S. 1.
- Zurückzahlung der Oberlaibacher und Planiner Straßen-Constructionscapitalien. B. 7. S. 80.
- Anordnung zur Umwechslung der wegen Verloosung der Obligationen unbrauchbar gewordenen Interessencquittungen. B. 7. S. 286.
- Verbot der Umschreibung der auf geistliche und politische Körper und moralische Personen lautenden öffentlichen Fonds- und ständischen Domesticobligationen ohne vorläufiger Bewilligung der Landesstelle. B. 8. S. 138. 145.
- Zur Interessenüberweisung von Staatsobligationen, welche der gemeinen Militärmannschaft gehören, wird die Bewilligung der Hofcammer erfordert. B. 8. S. 156.
- Uebergang der krainisch-ständischen Domesticalschuld sammt der Zinsenberichtigung von den diesfälligen Obligationen auf den Staatschatz. B. 8. S. 300.
- Die von öffentlichen Obligationen entfallende Erb-

steuer kann auch cursmäßig in Metallmünze berichtet werden. B. 8. S. 301.

Obligationen. Bestimmung, wie die Verzugszinsen von den in öffentlichen Obligationen bemessenen Erbsteuerbeträgen aufzurechnen sind. B. 9. S. 230.

- Zu den ein- und fünfprocentigen Conventionsmünz-Obligationen werden neue Zinsencoupons sammt Talons hinausgegeben. B. 10. S. 90, 200.
- Die Vinculirung öffentlicher Obligationen zu Privat-zwecken ist künftig nur im Wege der Gerichtsbehörden zu bewilligen oder aufzuheben. B. 10. S. 165.
- Bestimmung, wem das Erkenntniß über die Devinculirung der von staatsberrschaftlichen Beamten als Caution eingelegten öffentlichen Obligationen zustehe. B. 11. S. 55.
- Strafe für die Verfälschung der Coupons und Talons öffentlicher Obligationen. B. 11. S. 342.
- Herausgabe vierprocentiger Staatsschuldverschreibungen für das neue Staatsanlehen. B. 11. S. 663.
- Verloosungen der älteren Staatsschuld. B. 12. S. 18, 101, 269, 528, 550, 581. B. 13. S. 22, 34, 175, 241, 339. B. 14. S. 6, 20, 49, 159, 246, 294, 312. B. 17. S. 12, 48, 739.
- Bestimmungen über die theilweise Aufkündigung der mit einer höheren Verzinsung als mit vier vom Hundert verbundenen Staatsschuld, und Bekanntgebung der aufgekündeten Capitalien. B. 12. S. 103, 218, 254, 494.
- Verfahren bei der Zurückzahlung der aufgekündeten Capitale, und der freiwilligen Umstaltung in vierprocentige Staatsschuldverschreibungen. B. 12. S. 116.
- Behandlung der noch nicht bebobenen Zwangsdarlehens-Obligationen. B. 12. S. 308.
- Bestimmung der Veräußerungsmodalität für die auf Untertanen oder unterthänige Gemeinden lautenden öffentlichen Obligationen. B. 13. S. 193.
- Für die Cameral-Zahlämter vorgeschriebenes Verfahren bei der Umsetzung der Capitalien politischer Fonde. B. 13. S. 197.
- Den von Privatpatronaten abhängigen Pfründen, Kirchen und Stiftungen zustehende freie Wahl zur

Convertirung ihrer aufgefundeten fünfpercentigen Obligationen. B. 13. S. 231.

Obligationen. Vorsichten in Betreff des Verbotes auf Zinsen öffentlicher Obligationen. B. 13. S. 262.

- Zinsenbezug von den Staatsschuldverschreibungen des lombardisch-venezianischen Monte bei allen Creditcassen. B. 13. S. 377.
- Bestimmung der Modalität der Interessenbehebung von den auf Namen der Dominien *pro rusticali*, und auf Namen der Unterthanen eines *Dominium*s lautenden Obligationen. B. 14. S. 293.
- Bei Erfolgung der Interessen von den zur Umschreibung nicht geeigneten, weiterhin cedirten krainisch-ständischen Obligationen vorgeschriebene Vorsichtsmaßregeln. B. 15. S. 215. B. 16. S. 47.
- Modalitäten bei der Um- Zusammen- oder Auseinanderschreibung der krainisch-ständischen *Aerarial*-Obligationen. B. 16. S. 220.
- Umwechslung der mährisch-ständischen *Domestical*-Pamatten und verloosbaren mährisch-ständischen *Aerarial*-Obligationen. B. 17. S. 179.
- Hinausgabe dreipercntiger, in Conventionsmünze verzinslicher Staatsschuldverschreibungen. B. 17. S. 735.

Obligationen des Lottostaatsanlehens. Siehe Loose.

Obligatstudium. Siehe Studien.

Obrigkeit. Dominien haften für die richtige Stämpelgebarung ihrer Beamten. B. 11. S. 4.

- Berechtigung der Ortsobrigkeiten zur Annahme von Schlachtanmeldungen bei zu weiter Entfernung der Fleischtazpächter. B. 11. S. 84.
- Haftung der Obrigkeiten für jeden aus der verweigten Annahme unfrankirter Schreiben entstehenden Schaden. B. 11. S. 647.
- Wirkungskreis der Landesstelle hinsichtlich der Bewilligung von Sustentationen für die Inhaber sequestrirter Obrigkeiten. B. 14. S. 32. S. 167.

Obrigkeit. Siehe auch Dominien, Grundobrigkeit und Herrschaft.

Obst. Der Handel mit Citronen, Pomeranzen, Feigen und ähnlichen Fruchtgattungen wird frei gegeben. B. 6. S. 516. B. 7. S. 336.

Obst. Verbot der Einfuhr des Dedenburger Obstes. B. 7. S. 330.

Obstbäume. Abraupung derselben und Vertilgung der Raupen. B. 6. S. 453. 522. B. 15. S. 198.

Obstmozt. Siehe Verzehrungssteuer.

Octava. Benehmen bei Veräußerungen von Dominical-Gutsentitäten rücksichtlich der auf solchen zur Sicherstellung der Unterthansforderungen haftenden Octava-Bestimmung, daß letztere nicht auch für die aus der Bezirksverwaltung in Illyrien entspringenden Forderungen der Bezirksinsassen hafte. B. 12. S. 62.

Octroi. Behörde zur Untersuchung und Notionirung bei Uebertretungen der Laibacher städtischen Octroigefälle. B. 7. S. 197.

Deconomicausweise. Formular und Instruction zur Verfassung und Vorlage der Straßen- und Wasserbau-fonds-Deconomicausweise. B. 4. S. 211. B. 10. S. 25. 376. 407. B. 17. S. 375.

Dedenburger Obst. Die Einfuhr des Dedenburger Obstes ist verboten. B. 7. S. 350.

Öffentliche Arbeit. Verbrecher sind zur öffentlichen Arbeit anzuhalten. B. 10. S. 323.

Öffentliche Bücher. Beseitigung einiger Anstände bei Führung derselben. B. 12. S. 227.

Del. Zur Bornahme der Subarrendirungsbehandlung für die Sicherstellung des Militärbedarfes an Del wird die Zeit bestimmt. B. 7. S. 190.

— Herabsetzung des Eingangszolles für das dalmatinische Del. B. 12. S. 264.

Del. Versteuerung des Deles. Siehe Verzehrungssteuer.

Oesterreich. Vermögensfreizügigkeits-Convention zwischen dem deutschen Bundesstaate, und den zum Bundesstaate gehörigen Provinzen der österreichischen Monarchie. B. 1. S. 72. B. 2. S. 61. B. 9. S. 326.

— Freizügigkeit der Erbschaften zwischen Oesterreich und Schweden. B. 2. S. 20.

— Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Baiern wegen der Taglia für die gegenseitig ausgelieferten Con-scriptionenflüchtlinge. B. 2. S. 293.

- Oesterreich.** Militärpflicht: Redimirungstaxe bei der Auswanderung österreichischer militärpflichtiger Unterthanen nach Baiern. B. 3. S. 283. B. 11. S. 690. B. 16. S. 226. B. 17. S. 744.
- Den in das Königreich Württemberg auswandernden österreichischen Unterthanen ist ein Revers hinsichtlich etwaiger Vermögensansprüche abzufordern. B. 3. S. 370.
 - Anwendung der Ausdrücke, österreichischer Kaiser, österreichischer Kaiserstaat in den öffentlichen Urkunden, statt der üblichen Benennungen, Erbkaiser, Erblande &c. B. 4. S. 80.
 - Gegenseitige Auslieferung der Deserteure zwischen Oesterreich und Sardinien. B. 4. S. 357. B. 8. S. 231.
 - Deserteurscartel zwischen Oesterreich und Baiern. B. 4. S. 394. B. 9. S. 35.
 - Ausdehnung des zwischen Oesterreich und Rußland im Jahre 1815 abgeschlossenen Deserteurscarteles auf die Reserve- und Landwehrmänner, dann die Stellungspflichtigen Individuen. B. 4. S. 435. B. 7. S. 352.
 - Convention zwischen dem österreichischen und römischen Hofe wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure. B. 5. S. 74. B. 14. S. 267.
 - Freizügigkeit der Pensionen zwischen Oesterreich und Parma. B. 5. S. 265.
 - Wiederbesetzung der Stelle eines Protectors der österreichischen Nation bei dem heiligen Stuhle. B. 6. S. 14.
 - Freizügigkeit des Vermögens und der Pensionen zwischen Oesterreich und Toscana. B. 6. S. 57.
 - Befreiung der russischen und polnischen Unterthanen von Entrichtung des Abfahrtgeldes in den österreichischen Staaten. B. 6. S. 223. 460. B. 7. S. 199.
 - Vermögensfreizügigkeit zwischen Oesterreich und Sardinien. B. 7. S. 96.
 - Die Unterthanen eines anderen deutschen Bundesstaates sind zum Besitze von Rusticalgütern in den zur österreichischen Monarchie gehörigen Theilen des deutschen Bundes berechtigt. B. 7. S. 157.

- Oesterreich.** Freizügigkeit des Vermögens zwischen Oesterreich und Modena. B. 8. S. 74. B. 12. S. 483.
- Päpstliches Breve wegen Einschließung der österreichischen Regenten in den Canon der heiligen Messe. B. 8. S. 271.
 - Freizügigkeit des Vermögens zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und der Freistadt Krakau. B. 9. S. 105.
 - Art der Abschreibung und Einbringung der von ausgewanderten österreichischen Unterthanen rückständigen Stempelgebühren. B. 10. S. 4.
 - Handels- und Schiffabrtstractat zwischen Oesterreich und Brasilien. B. 10. S. 110.
 - Vertrag zwischen Oesterreich und der schweizerischen Eidgenossenschaft wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. B. 10. S. 357.
 - Bestimmung hinsichtlich der Vermögensexportation bei dem Uebertritte österreichischer Unterthanen in ein Kloster des Königreiches Baiern. B. 11. S. 229.
 - Erneuerung des Tractates zwischen Oesterreich und Parma wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher. B. 11. S. 665.
 - Handels- und Schiffabrtsvertrag zwischen Oesterreich und Großbritannien. B. 12. S. 125. 552.
 - Deserteurscartel zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Großherzogthume Baden. B. 12. S. 130.
 - Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Dänemark wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschusses und Abfahrtgeldes. B. 12. S. 481.
 - Friedens- und Handelstractat zwischen Oesterreich und Marocco. B. 13. S. 50.
 - Deserteurscartel zwischen Oesterreich und den souveränen Fürsten und freien Städten Deutschlands. B. 13. S. 176. B. 14. S. 239.
 - Handels- und Schiffabrtsvertrag zwischen Oesterreich und den vereinigten Staaten von Amerika. B. 13. S. 253.
 - Aufforderung der, ohne Befugniß aus den k. k. österreichischen Staaten abwesenden k. k. Unterthanen, zur Ausweisung ihrer Rückkehr. B. 14. S. 130.

Oesterreich. Gleichstellung der österreichischen Flagge mit jener von Hannover in Bezug auf die Behandlung der beiderseitigen Schiffe. B. 14. S. 143.

- Bestimmungen über die Bestreitung der Heilungskosten für die in Baiern erkrankten mittellosen österreichischen Unterthanen. B. 15. S. 308.
- Provisorische Handelsconvention zwischen Oesterreich und Servien. B. 15. S. 310.
- Behandlung der im Auslande unbefugt sich aufhaltenden österreichischen Unterthanen. B. 15. S. 327.
- Convention zwischen Oesterreich, Rußland und Preußen wegen wechselseitiger Auslieferung der reclamirten Verbrecher des Hochverrathes. B. 16. S. 16.
- Den nach Baiern reisenden k. k. österreichischen Unterthanen sind eigens dahin lautende Reisepässe zu ertheilen. B. 16. S. 66.
- Handels- und Schiffahrtsconvention zwischen Oesterreich und Dänemark. B. 16. S. 238.
- Cartel des k. k. österreichischen und großherzoglich toscanischen Hofes, über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher. B. 16. S. 286.
- Deserteurscartel zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem großherzoglich florentinischen Hofe. B. 16. S. 330.
- Erbschaften- und Vermögens- Freizügigkeitsvertrag zwischen Oesterreich und Frankreich. B. 17. S. 6. 365.
- Uebereinkunft zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und den großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Koburg-Gotha, herzoglich Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen'schen Regierungen in Betreff der gegenseitigen unentgeltlichen Justizpflege in Criminalangelegenheiten. B. 17. S. 54. 162.
- Uebereinkommen der k. k. österreichischen Regierung und der königlichen Regierungen von Preußen und Sachsen, hinsichtlich der wechselseitigen unentgeltlichen Verpflegung erkrankter oder verunglückter unermittelter Unterthanen. B. 17. S. 691.
- Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Oesterreich und Griechenland. B. 17. S. 710.
- Vermögens- Freizügigkeitsvertrag zwischen dem k. k. österreichischen und dem königl. preußischen Hofe. B. 17. S. 731.

Oesterreich. Freizügigkeit des Vermögens zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Königreiche Sachsen. B. 17. S. 750.

— Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Siehe unter Staatsbürgerschaft.

Officiere. Den zum Ankaufe von Uniformirungsorten nach Wien gesendeten Officieren, und den Officiersfrauen gebührt keine Vorspann. B. 2. S. 180.

— Behandlung der in Civildienste übertretenden Officiere, in Bezug auf die Entrichtung der Charakter- und Ca- renztaxen. B. 5. S. 389. B. 8. S. 297.

— Vorschrift hinsichtlich der im Civile angestellten und vor Verlauf von zehn Jahren in die Militärpension zurückkehrenden Officiere. B. 6. S. 524.

— Portofreie Versendung der Dienstescorrespondenz zwischen den Militärbehörden und den pensionirten Officieren. B. 7. S. 149.

— Normen wegen Verleihung des Diurnums an pensionirte Officiere. B. 8. S. 56. B. 9. S. 262.

— Bestimmung hinsichtlich des den pensionirten Officieren bei ihrer Anstellung im Civile zugestandenen Mehrdrittels. Vierteljährige Einsendung der Verzeichnisse über die mit Gnadengehalten theilten Officiere. B. 8. S. 70. B. 10. S. 329.

— Unterbringung pensionirter Officiere in Civil-Dienstplätze, und Zulassung derselben zur unentgeltlichen Praxis bei Aemtern und Behörden. B. 11. S. 691.

— Behandlung der auf Civil-Anstellungen aspirirenden, der Praxis bei k. k. Behörden sich widmenden Officiere. B. 16. S. 265.

— Den zum Gebrauche der Vorspann berechtigten, aber statt derselben mit gedungenen Fuhren oder eigenen Pferden im Dienste reisenden Officieren ist von den Marschcommissariaten oder Vorspannspächtern kein Landesbeitrag zu bezahlen. B. 16. S. 280.

— Behandlung der aus dem Pensionstande in den Civil-Dienst eingetretenen, und wegen eines Disciplinarvergehens degradirten Officiere bei ihrer neuerlichen Berufung in den Ruhestand. B. 17. B. 383.

Officiersquartiere. Siehe Quartier.

Officierswaisen und Witwen. Siehe Waisen und Witwen.

Opfergeld. Maßregeln zur Sicherung der durch die Kirchenopferstöcke eingehenden Gelder. B. 6. S. 48.

Orden. Vormerkung der Marien- Theresien- Ordensritter in einem zu eröffnenden eigenen Buche. B. 2. S. 391.

— Einsendung der Ausweise über den Personalstand der geistlichen Orden; diesfälliges Formular. B. 4. S. 75. B. 16. S. 74.

— Die Vorlegung von Abnenproben an auswärtige Regierungen zur Erlangung fremder Orden wird untersagt. B. 4. S. 145.

— Bei Anweisung, Sistirung oder Uebertragung der Pensionen der Ritter des Ordens der eisernen Krone vorgeschriebenes Benehmen. B. 6. S. 246.

— Bestimmungen hinsichtlich des Pensionsgenusses von den im Auslande sich aufhaltenden Rittern des Ordens der eisernen Krone. B. 6. S. 273.

— Vorschrift in Absicht auf die Veräußerung, Verpfändung u. von Realitäten des deutschen Ordens. B. 8. S. 90.

— Einsendung der Ehrenzeichen verstorbener Ordensritter an die Landesstelle. B. 9. S. 278.

— Bestimmung in Betreff der Annahme und des Tragens fremder Orden, und namentlich des Malteser- und Johanniterordens. B. 14. S. 210.

— Zu Baulichkeiten der dem deutschen Orden incorporirten Pfarren ist derselbe concurrenzpflichtig. B. 15. S. 44.

— Strafbestimmung für das unbefugte Tragen von Ordenszeichen und Ehrendecorationen. B. 17. S. 78.

Ordensgeistliche. Siehe Geistliche.

Ordenskleriker. Siehe Kleriker.

Ordinariate. Der Religionsunterricht wird auf allen Lehranstalten unter die unmittelbare Aufsicht der Ordinariate gestellt. B. 4. S. 112.

— Obliegenheit der Ordinariate bei Präsentation von Individuen zu Feldcapellanstellen. B. 10. S. 229.

— Von jeder Uebersetzung eines Feldcapellanes, oder von jeder mit solchem vorangegangenen Aenderung sind Ordinariate in die Kenntniß zu setzen. B. 11. S. 401.

Ordinarius. Einfluß desselben auf die Wahl würdiger Stiftsoberen. B. 12. S. 83.

- Mittheilung der Concurſelaborate und der Namen der Competenten für ein öffentliches theologisches Lehramt an denselben. B. 12. S. 113.

Ordination. Normen zur Ordination für das ärztliche und Apothekerpersonale der Kranken-, Armen- und anderen öffentlichen Versorgungsanstalten, dann für Finglinge. B. 5. S. 141.

Ordinationszettel. Ohne den ärztlichen Ordinationszetteln soll keine Arzneirechnung zur Liquidirung eingesendet werden. B. 2. S. 169.

- In den bei Epidemien vorzulegenden ärztlichen Ordinationszetteln sind die jedem Kranken erfolgten Arzneien ersichtlich zu machen. B. 2. S. 226.

Organtine. Der Commercial-Waarenstämplung unterliegen die Organtine. B. 14. S. 283.

Orientalische Dialecte. Art der Vorlesungen über die orientalischen Dialecte. B. 9. S. 16.

- Bewilligung, die Vorlesebücher über die orientalischen Dialecte als Prämienbücher zu vertheilen. B. 12. S. 248.

Ortschaften. Die Umpfarrung einzelner Ortschaften kann von der Landesstelle bewilliget werden. B. 14. S. 29. S. 167.

Ortschaftstafeln. Bestreitung der Kosten für die Herstellung der Ortschaftstafeln aus dem Staatschaze. B. 8. S. 245. Uebertragung dieser Auslagen an die Gemeinden. B. 17. S. 76.

- Den Bezirksobrigkeiten obliegende Sicherung der Ortschaftstafeln vor muthwilligen Beschädigungen. B. 8. S. 249.
- Vorschrift wie selbe herzustellen sind. B. 9. S. 25.

Ortsgericht. Postportobefreiung der Ortsgerichte in Aerial-Tarsachen. B. 9. S. 196.

Ortsobrigkeiten. Siehe Obrigkeit.

Ortspfarver. Siehe Pfarrer.

Ottok. Verlegung der Poststation Safnitz nach Ottok, und Bestimmung des Streckenmaßes zwischen Ottok

und Aßling, dann Ottok und Krainburg. B. 17.
S. 13.

Ottomanisches Reich. Siehe Türkei.

P.

Pächter. Für die Pächter der staatsherrschaftlichen Güter und Gefälle wird das Erkenntniß über die Devinculirung der Cautionsinstrumente von den betreffenden Provinzialbehörden gefällt. B. 11. S. 55.

Pächter der Verzehrungsteuer, dann der Weg- und Brückenmäuthe. Siehe unter Verzehrungsteuer und Mauth.

Pachtung. Bestimmungen wegen der zu treffenden Vorkehrungen bei zu Ende gehenden Pachtungen. B. 5. S. 70.

— Verbot der Güterpachtungen durch Cassebeamte. B. 10. S. 341.

— Anwendung des Patentess vom 31. December 1800 auf die Pachtungen der städtischen und Gemeindegüter. B. 17. S. 611.

Pachtverträge. Befugniß geistlicher Gemeinden und Pfründner zur Abschließung von Pachtverträgen. B. 3. S. 159.

— Bestimmung, unter welchen Vorsichten Waldabstoßungs-Pachtverträge von Gemeinden und Unterthanen mit Nichtgewerken abgeschlossen werden können. B. 4. S. 81.

— Vorsichten bei Pachtverträgen mit Privaten über Holzabstoßungen aus den Staatswaldungen. B. 12. S. 14.

— Mieth- oder Pachtverträge mit der rechtsuchenden Partei oder ihren Vertreter schließen den Richter für die Zeit derselben von der Ausübung des Richteramtes in Streitsachen der Partei aus. B. 12. S. 579.

Pachtzinsrückstände. Behandlung der Pachtzinsrückstände in Concurssfällen verzehrungsteuerpflichtiger Parteien. B. 13. S. 39.

— Bestimmungen, wie die Pachtzinsrückstände von Verzehrungsteuer-Artikeln einzutreiben sind. B. 14. S. 10. B. 15. S. 148.

Packwesen. Wegen Beistellung der Pferde zum Behufe des Unterrichtes der Infanteriemannschaft in der Manipulation des Packwesens. B. 5. S. 414.

Pädagogik. Zur Erlangung der Priesterweihe wird die erste Classe aus der Pädagogik gefordert. B. 2. S. 49.

Padua. Die Generalcommanden von Mailand und Padua werden vereinigt. B. 8. S. 143.

Palateurs. Die unter der Benennung »Palateurs« vorkommenden Umhängtücher von Seidendünntuch unterliegen der Commercialstämplung. B. 9. S. 357.

Pains d'abbaye. Ausbezahlung derselben von Seite der niederländischen Regierung. B. 5. S. 352.

— Nichternung der Pains d'abbaye zur Verbotlegung oder Executionführung. B. 11. S. 691.

Pamatten. Umwechslung der mährisch-ständischen Domestic-Pamatten in verloosbare mährisch-ständische Aerial-Obligationen. B. 17. S. 179.

Pantomime. Verbot der Verwendung der Kinder zum Theaterdienste in Balleten, Pantomimen etc. B. 6. S. 20.

Papier. Strafbestimmung für die Verwendung der Amtspapiere zu Couverten. B. 2. S. 154.

— Zollbestimmung für das ausländische Weißtapeten-Elephantenpapier. B. 4. S. 248.

— Die Einfuhr und der Verkauf des sogenannten Rauchpapiers ist verboten. B. 4. S. 385, 393.

— Art der Anschaffung und Vertheilung der Druckpapierarten für die Domainen-Verwaltungsämter. B. 9. S. 70.

Papierstämpel. Siehe Stämpel.

Paramente. Siehe Kirchengeräthe

Parma. Freizügigkeit der Pensionen zwischen Oesterreich und Parma. B. 5. S. 265.

— Erneuerung des Tractates zwischen Oesterreich und Parma zur wechselseitigen Auslieferung der Verbrecher. B. 11. S. 665.

— Verbot der Ausfuhr von Waffen, Sensen, Munition und des Salpeters nach Parma. B. 13. S. 31. Aufhebung dieses Verbotes. B. 13. S. 175, 324.

Parma. Die Studirenden der dortigen Universität sind von den österreichischen Unterrichtsanstalten ausgeschlossen. B. 13. S. 57.

Partei. Verbot des Schreibens der Quittungen und der Gelderhebung für Privatparteien durch Cassebeamte und Diener. B. 3. S. 273. B. 11. S. 212.

— Die zwischen dem Richter und der rechtsuchenden Partei oder ihrem Vertreter bestehenden Pacht- und Miethverträge, schließen den ersteren für die Zeit derselben von der Ausübung des Richteramtes in Streitsachen der Partei aus. B. 12. S. 579.

— Privatparteien haben sich persönlich oder durch Bevollmächtigte um Auskünfte an die Universal- Staats- und Bancoschuldencasse zu wenden. B. 13. S. 336.

Partikulare. Siehe Reisepartikulare.

Paß. Bezeichnung der königl. ungarischen Behörden, welche zur Ausstellung der Reisepässe berechtigt sind. B. 2. S. 290. B. 5. S. 193. B. 17. S. 84.

— Ermächtigung der Länderchefs zur Ertheilung von Reisepässen in das Ausland an adeliche Handwerksbursche. B. 3. S. 12.

— Reisende in das ottomanische Gebiet, müssen mit einem besonderen türkischen Paße (Teskere genannt) versehen sein. B. 4. S. 74.

— Wegen Vidirung der Pässe von den nach oder durch Frankreich reisenden Personen. B. 4. S. 216.

— Den Schubpässen ist stets das Constitut beizulegen. B. 5. S. 62.

— Vermeidung der Correcturen bei Ausfertigung oder Vidirung der Pässe. B. 5. S. 174.

— Den Pässen einzuschaltende Hausnummer. B. 6. S. 32.

— Die den ausländischen Handwerksburschen abgenommenen Pässe sind denselben bei ihrer Rückkehr zurückzustellen. B. 7. S. 43.

— Nichtabweichung bei Instradirung der aus dem k. k. Militärdienste mit Laufpaß entlassenen Individuen von dem in ihren Pässen vorgezeichneten Bestimmungsorte. B. 7. S. 202.

— Die illyrischen Paßvorschriften werden auf den Klagenfurter Kreis angewendet. B. 8. S. 3.

- Paß** Die für Ungarn bestimmten Pässe sind in lateinischer Sprache zu verfassen. B. 8. S. 110.
- Verfahren, in Betreff der mit Pässen legal Abwesenden. B. 10. S. 3. S. 9.
 - Für Handwerksgefelln und Arbeiter werden Wanderbücher statt der bisher ausgestellten Pässe, eingeführt. B. 10. S. 380.
 - Behandlung der Sanitäts- und Contumaz-Paßverfälschungen als Verbrechen. B. 13. S. 232.
 - Anordnung des deutschen Bundes wegen genauer Befolgung der Paßpolizei. B. 14. S. 7. S. 256.
 - Den ausländischen, so wie den aus den venezianisch-lombardischen Provinzen reisenden Handwerksburschen sind ihre Reisepässe an der österreichischen Gränze abzunehmen, und denselben dafür Wanderbücher auszufolgen. B. 15. S. 2. 41.
 - Für die nach Baiern sich begebenden Fuhrleute und Lohnkutscher neue Paßvorschrift. B. 16. S. 1.
 - Die nach Baiern reisenden k. k. österreichischen Unterthanen sind mit eigens dahin lautenden Reisepässen zu versehen. B. 16. S. 66.
 - Ermächtigung der k. k. Cameral-Gefällenverwaltungen zur Ertheilung von Transitopässen für geringere Tabakquantitäten. B. 17. S. 189.
 - Verhaltensnorm für das k. k. Consulat zu Gallacz in Betreff der Ausstellung und Widirung von Pässen. B. 17. S. 528.

Paßlose. Verschiebung in ihre Heimath der ohne Paß betretenen Friauler. B. 3. S. 115.

- Behandlung der in Ungarn, Siebenbürgen, in der Militärgränze und in den deutschen Provinzen betretenen Paßlosen. Abstellung der mit keinem gültigen Pässe versehenen fremdherrschaftlichen Reservelente von Seite der betreffenden Obrigkeit. Art der Verpflegs- und Fuhrlohnkosten; Verichtigung für die in Ungarn und Siebenbürgen betretenen Paßlosen fremder Provinzen. B. 3. S. 150. B. 5. S. 193. B. 8. S. 310. B. 9. S. 74. 229. 234.
- Conscriptiionsobrigkeiten sind zur Militärstellung der Paßlosen auf eigene Rechnung berechtigt, jedoch zur Anzeige einer solchen Stellung an das Jurisdictionss-

dominium verpflichtet. Art ihrer Zugutrechnung. B. 3. S. 164. B. 9. S. 185. B. 10. Lit. a. S. 11. 170. B. 12. S. 225. B. 13. S. 243.

Paßlose. Die in Ungarn mit auf andere Provinzen ausgestellten Pässen betretenen Untertbanen altconscriptirter Provinzen sind gleich den Paßlosen zu behandeln. B. 9. S. 225.

- Berechtigung der zum Militär gestellten Paßlosen zur Stellung eines Stellvertreters. B. 10. S. 321.
- Bestimmung, in wiefern einem Conscriptionsdominium auf die Militärstellung seiner in anderen Bezirken sich paßlos aufhaltenden Conscriptionsholden ein Anspruch zustehe. B. 10. S. 322.
- Verfahren bei Entlassung von paßlos gestellten Individuen, welche nicht im militärpflichtigen Alter stehen. B. 11. S. 215.
- Nichtberechtigung der Bezirksobrigkeiten zur Abstellung der paßlosen oder mit ungiltigen Pässen versehenen Lombarden, Venezianer, Tiroler und Vorarlberger auf eigene Rechnung; Abschiebung solcher Individuen in ihr Vaterland. B. 11. S. 376.
- Die durch Edicte citirten und reclamirten paßlosen Individuen können nicht auf Rechnung eines anderen Dominiums zum Militär gestellt werden. B. 12. S. 57.
- Abstellung der Paßlosen zur Landwehr. B. 13. S. 243.
- Entlassung der vor dem vollendeten neunzehnten Lebensjahre zum Militär gestellten Paßlosen. B. 14. S. 277.
- Bestreitung der Heilungskosten für die in Ungarn erkrankten Paßlosen. B. 14. S. 288.

Pastoren. Vorschrift zur Bemessung der Pfründenverleihungsgeldern für Pastoren. B. 7. S. 5. S. 16.

- Bestimmung der Modalitäten bei der Wahl der Pastoren. B. 16. S. 207. B. 17. S. 747.

Pastorwohnungen. Befreiung derselben von der Entrichtung der Gebäudesteuer. B. 15. S. 196.

Patentalinvaliden. Siehe Invaliden.

Paternion. Die für diese Mauthstation bestimmte Wegmauthgebühr wird zu Mauthbrücken abgenommen. B. 4. S. 100.

Patrimonialgerichte. Befreiung der Patrimonialgerichte vom Briefporto in officioser Judicial- Correspondenz. B. 3. S. 430.

— Nichtausdehnung der Anordnung wegen wechselseitiger unentgeltlicher Auslieferung der in der Untersuchung als Deserteur oder als Civil- Individuen erkannten Inquisiten auf die Patrimonialgerichte. B. 8. S. 244. 282. B. 10. S. 346.

— Anwendung der in Ansehung der Rechtsfachen der Gerichtsinhaber bestehenden Hofverordnung vom 17. October 1791 auf alle jene Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in welchen der Gerichtsinhaber als Partei zu betrachten ist. B. 9. S. 162.

Patrizier. Wegen Anweisung der den ervenezianischen Patriziern bewilligten Sustentationen. B. 5. S. 18.

Patronat. Einvernehmung der Domainen- Administration bei Patronatsbaulichkeiten, wo Staatsherrschaften zu concurriren haben. B. 2. S. 285.

— Ausübung des Patronatsrechtes auf den von aufgehobenen Stiften herrührenden Pfarren. B. 4. S. 448.

— In wiefern das Gubernium auf die zwangslosen Verhandlungen wegen Feuerversicherung der Privat- Patronats- Kirchen- Schul- und Pfarrgebäude Einfluß nimmt. B. 12. S. 301.

— Die von Privat- Patronaten abhängigen Pfründen, Kirchen und Stiftungen sind zur Convertirung ihrer aufgekündeten fünfprocentigen Staatsschuldverschreibungen nicht gezwungen. B. 13. S. 231.

— Bestimmungen über die Verleihung von geistlichen Beneficien und Schullehrerdiensten unter dem Patronate der Cameral- und Fondsgüter. B. 13. S. 312. 338.

Patrone. Die Patrone haben zur Führung eines Rechtsstreites, sowohl über das Kirchenvermögen, als auch in Vertretung der Pfründen den landesfürstlichen consensum jederzeit anzufuchen. B. 1. S. 133. B. 2. S. 2. B. 7. S. 285.

— Anwendung der wegen Concurrenzpflichtigkeit der Patrone bestehenden Vorschriften auf alle für die erforderlichen Seelsorger zur Bewohnung nothwendigen Localitäten. B. 9. S. 209.

— Erklärung, welche Wundärzte unter dem Titel »Patrone der Chirurgie« zu verstehen sind. B. 9. S. 351.

Patrone. Einfluß der Patrone bei eintretender Aenderung in der Substanz des Pfründen- oder Kirchenvermögens. B. 14. S. 63.

Pauschale. Das Wagenreparaturpauschale wird für Dienstreisen festgesetzt. B. 4. S. 383.

- Bestimmung der von dem Kanzleipauschale des provisorischen landesfürstlichen Bezirkscommissariates Laibach zu bestreitenden Auslagen. B. 9. S. 28.

Pauschale. Siehe auch unter Reisepauschale.

Peitl. Einführung des von ihm verfaßten Methodenbuches für Lehrer. B. 3. S. 402.

- Die von Peitl verfaßte deutsche Sprachlehre wird als Lehrbuch in den Hauptschulen vorgeschrieben B. 5. S. 370.

Pelzwerk. Neuer Zolltarif für dasselbe. B. 4. S. 146.

Pension und Provision. Bei Bemessung der Pension für Lehrer an Hauptschulen oder ihre Witwen ist auch die Einrechnung der an Trivialschulen verwendeten Dienstzeit gestattet. B. 2. S. 60.

- Bei Pensionsanträgen sind einzelne Exemplificationen nicht anzuführen. B. 2. S. 243.

- Bei Jubilirung der Beamten, Provisionirung der Diener und Anweisung der Pensionen und Provisionen für deren Witwen und Waisen, der Landesstelle erweiterter Wirkungskreis. B. 2. S. 399. B. 3. S. 13. 238. B. 4. S. 188. 377. B. 14. S. 137. 169. 194. 247.

- Der Landesstelle überlassene Uebertragung der Pensionen und Provisionen auf andere Cassen. B. 3. S. 83. B. 5. S. 251.

- Verabfolgung der ganzen Monatgebühr, wenn die Pensionisten den 25. des Monates erleben. B. 3. S. 146.

- Behandlung (nach italienischen Vorschriften) der nach vollstreckten fünfzig Dienstjahren wegen Reform in der Administration vom Amte entfernten Beamten. B. 3. S. 187.

- Witwen und Waisen der nach fünfzig Dienstjahren verstorbenen Beamten gebühren zwei Drittheile des ganzen Gehaltes. B. 3. S. 187.

Pension und Provision. Mindere Diener sind nur jene pensionsfähig, welche der Carenz- und Charaktertaxe unterliegen. B. 4. S. 94.

- Verbot der Verabfolgung einer über ein Jahr unbehobenen Pension oder Provision. B. 4. S. 218. B. 5. S. 215.
- Zeitpunkt der Einziehung des Gehaltes bei Quiescierung oder Jubilirung der Beamten. B. 4. S. 391.
- Verabfolgung der Pensionen der Exreligiösen, mit Ausnahme Jener aus dem Mendicantenorden, am Ersten jeden Monates. B. 5. S. 86. 249.
- Zur Vermeidung ungebührlicher Doppelgenüsse angeordnete Vorsichten bei Anweisungen der Pensionen für Militärwitwen und Waisen. B. 5. S. 134.
- Erläuterung in Bezug auf die monatliche Erhebung der Pensionen und Provisionen. B. 5. S. 215.
- Erläuterung des Ausdruckes »pensionsfähig« in Rücksicht des Anspruches auf das Conductquartal. B. 5. S. 216.
- Freizügigkeit der Pensionen zwischen Oesterreich und Parma. B. 5. S. 265.
- Weidrückung des Amtssiegels in den Ersuchschreiben der Gerichte an Cameralbehörden über bewilligte Verbote oder Vormerkungen auf Pensionen. B. 5. S. 445.
- Bestimmung über die Pensionirung der aus der Classe montanistischer Arbeiter und minderen Diener zu Beamten beförderten Individuen. B. 6. S. 23.
- Freizügigkeit der Pensionen zwischen Oesterreich und Toscana. B. 6. S. 57.
- Verabfolgung des Conductquartales auch an jene Beamtenwitwen, denen eine Pension mit dem vierten Theile des ehemännlichen Gehaltes zu Theil wird. B. 6. S. 198.
- Den ständisch Verordneten-Collegien eingeräumter Wirkungskreis bei Jubilirung ihrer Beamten und Verleihung von Pensionen, Conductquartalen und Erziehungsbeiträgen. B. 6. S. 218.
- Bei Anweisung, Sistirung oder Uebertragung der Pensionen der Ritter des Ordens der eisernen Krone, vorgeschriebenes Benehmen. B. 6. S. 246.
- Verabfolgung monatlicher Vorschüsse an die von Amts-

wegen in den Jubilationstand versetzten Beamten. B. 6. S. 258.

- Pension und Provision.** Bestimmungen in Hinsicht des Pensionsgenusses der im Auslande sich aufhaltenden Ritter des Ordens der eisernen Krone. B. 6. S. 273.
- Vorschriften in Betreff des Fortbezuges der Pension oder des Erziehungsbeitrages von Staatsbeamtenwaisen, wenn sie in eine Erziehungsanstalt untergebracht werden. B. 6. S. 348. B. 9. S. 341.
 - Die den staatsherrschaftlichen Beamten aus dem Religions- oder Studienfonde gebührenden Pensionen, Provisionen etc. sind von jener Hofstelle anzuweisen, deren Leitung die betreffende Fondsnettocasse untersteht. B. 6. S. 400.
 - Vorschriften über die Pensionsbehandlung der von fremden Regierungen übernommenen Beamten, der minderen Dienerschaft und des Aufsichtpersonales. B. 6. S. 402. B. 10. S. 74. B. 17. S. 458.
 - Norm hinsichtlich der im Civile angestellten und vor Verlauf von zehn Jahren in die Militärpension zurückkehrenden Officiere. B. 6. S. 524.
 - Die beeideten Briefträger, so wie ihre Witwen und Waisen werden für pensionsfähig erklärt. B. 7. S. 62.
 - Ausscheidung der Gefälls-Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge etc. bezüglich auf das Königreich Ungarn und die dazu gehörigen Landestheile von den allgemeinen Staatsauslagen. B. 7. S. 358.
 - Bestimmung der charaktermäßigen Pension für die Civil-Baudirectorswitwen. B. 7. S. 368.
 - Zur Verabfolgung einer Pension in das Ausland ist die A. h. Genehmigung einzuholen. B. 8. S. 89.
 - Für Witwen der Vice-Provinzial-Staatsbuchhalter wird die Pension bestimmt. B. 8. S. 117.
 - Coramisirung der Quittungen über die von Militärparteien zu beziehenden Pensionen. B. 9. S. 71.
 - Fälle, welche wegen Ausmittlung der Pension für die nach den italienischen Pensionsvorschriften zu behandelnden Beamtenwitwen und Waisen der Hofcammerentscheidung zu unterziehen sind. B. 9. S. 261.
 - Abfertigungsart für die nach italienischen Normen pensionirten und sich wieder vermählenden Witwen,

welche unter dem Normalalter stehende, zur Pensions-
erlangung geeignete Kinder haben. B. 9. S. 346.
Zeitpunkt der Wirksamkeit des diesfälligen eingeräum-
ten Vorbehaltes. B. 13. S. 212.

- Pension und Provision.** Bestimmung wie jene Zeit, durch
welche Quiescenten Aushilfe geleistet oder wirkliche
Staatsdienste verrichtet haben, bei ihrer definitiven
Pensionirung einzurechnen sei. B. 10. S. 123.
- Vorsicht gegen ungebührliche Auszahlungen von Pen-
sionen und Provisionen. B. 10. S. 185. 192.
 - Stämpelfreiheit der Quittungen über Provisionen,
welche wöchentlich nicht zwei Gulden übersteigen. B. 10.
S. 193.
 - Bestreitung der Pensionen des Kreis-sanitätspersona-
les aus dem Staatschaze. B. 10. S. 231.
 - Vermeidung von Uebergenüssen bei Uebertragung der
Pensionen und Provisionen. B. 11. S. 635.
 - Behandlung der Witwen und Kinder von Beamten,
welche während der Untersuchung oder vor der Abur-
theilung über ein Verbrechen oder eine schwere Poli-
zeiübertretung sterben. B. 12. S. 27.
 - Stämpelbehandlung der Aufträge für Pensionsüber-
tragungen. B. 12. S. 245.
 - Witwen, welche einen mehr als sechzigjährigen Beam-
ten geheirathet und nicht volle vier Jahre mit ihm
im Ehestande, ohne Kinder zu erzeugen, gelebt ha-
ben sind nicht pensionsfähig. B. 12. S. 272.
 - Erforderniß der ärztlichen Bestätigung der Zeugnisse
zur Erlangung der Pensionen und Deficientengehalte.
B. 12. S. 312.
 - Anzeige der mit Pensionen, Provisionen oder Gna-
dengaben betheilten weiblichen Waisen, bei ihrer Ver-
ehelichung. B. 12. S. 548.
 - Bezeichnung der Individuen des Aufsichtpersonales
der Untersuchungsarreste für Verbrecher und schwere
Polizeiübertreter; dann der Strasanstalten, welche
mit Pensionen oder Provisionen zu betheilen sind.
B. 12. S. 588.
 - Bei Erfolgung der Pensionen, Erziehungsbeiträge ic.
an männliche Staatsdiener- und Officierswaisen zu
beobachtende Vorsichten. B. 13. S. 252.

Pension und Provision. Fixirung der Pensionen, Provisionen und Quiescentengehalte der wegen Verbrechen oder schweren Polizeiübertretungen in Untersuchung verfallenen Individuen, nach erfolgtem Urtheile. B. 13. S. 368.

- Bestimmung der Modalitäten bei Einstellung der nach italienischen Normen bewilligten Pensionen und Provisionen der Erreligiosen. B. 14. S. 39.
- Die Abfertigung der Beamtenwitwen mit einem anderthalb oder dreijährigen Pensionsbetrage kann von der Landesstelle bewilliget werden. B. 14. S. 1. S. 194.
- Bemessung der Alimantation für Witwen pension- und provisionsfähiger, in Untersuchung verfallener, suspendirter, mit Alimantationen betheilt gewesener, jedoch vor vollendeter Untersuchung verstorbener Staatsdiener, von Seite der Landesstelle. B. 14. S. 199. 215. B. 17. S. 461.
- Behandlung der aus dem Militärstande in Civildienste eingetretenen Individuen bei ihrer Pensionirung. B. 14. S. 303. B. 15. S. 4.
- Die auf wittibliche Pensionen gelegten gerichtlichen Verbote können auf die den Beamtenwitwen angewiesenen Abfertigungen übertragen werden. B. 15. S. 47.
- Bestimmung über die Betheilung provisionsfähiger Individuen mit Pensionen. B. 15. S. 219.
- Bemessung der Pension für Witwen der Kammerprocuratoren. B. 15. S. 296.
- Erläuterung der Bestimmungen in Betreff der Ansprüche der bei öffentlichen Lehrämtern angestellten Ordensgeistlichen auf Pensionen. B. 16. S. 50.
- Ausdehnung der Vorschriften über die Pensionsbehandlung der subalternen Beamten, welche in Dalmatien unter der erloschenen italienisch-französisch-illyrischen Regierung Dienste leisteten, auf das Laibacher Gubernialgebiet. B. 16. S. 54.
- Straßeneinräumer sind nicht provisionsfähig. B. 16. S. 211. 227.
- Bestimmung, auf welche im Genusse von Alerarial-Bezügen stehenden weiblichen Beamtenwaisen bei ihrer

Berehelichung die Begünstigung der freien Wahl zwischen Reservation des Bezuges oder Abfertigung, Anwendung finde. B. 16. S. 224.

Pension und Provision. Vorschriften zur Vermeidung ungebührlicher Bezüge an Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträgen und Gnadengaben. B. 16. S. 246.

— Verpflichtung der Vormundschafts- und Abhandlungsbehörden zur Anzeige der Todesfälle oder Versorgung der mit Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträgen oder Gnadengaben betheilten minderjährigen Waisen. B. 16. S. 271.

— Behandlung der pensionirten erxenezianischen und eritalienischen Militärwitwen und Waisen in Berehelichungsfällen. B. 16. S. 357.

— Bestimmungen über die Einleitung von Abzügen an Gehalten oder Pensionen der Staatsdiener oder Militärpersonen, zur Hereinbringung oder Sicherstellung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Aerial-Ersätze. B. 16. S. 364. B. 17. S. 1.

— Vertheilung der Pensionen für Beamte, welche theils in landesfürstlichen, theils ständischen oder städtischen Diensten gestanden sind, auf die verschiedenen Fonde. B. 16. S. 393.

— Für Waisen, die aus einer im Quiescentenstande geschlossenen Ehe herkommen, wird keine Pension bewilliget. B. 17. S. 5.

— Den Witwen der Räte bei den Collegialgerichten in Tirol und Dalmatien gebührt eine Pension von jährlichen Dreihundert und fünfzig Gulden. B. 17. S. 7.

— Witwen von Staatsbeamten oder minderen Diener, welche ihre Gatten im Pensions- oder Quiescenten- und rücksichtlich Provisionistenstande geheirathet haben, erhalten keine Abfertigung. B. 17. S. 100.

— Norm über die Behandlung der von Beamten im Pensionsstande erzeugten Kinder, in Beziehung auf die Pension, Provision und Erziehungsbeiträge. B. 17. S. 188.

— Bestimmung in Betreff der Pensions- und Provisionsfähigkeit der bei Civil-Behörden angestellten Real- oder Halbinvaliden. B. 17. S. 536.

Pensionisten. Bestimmung, unter welchen Bedingungen den im Auslande gebornen Pensionisten der Urlaub auch

auf drei Jahre in das Ausland ertheilt werden könne. B. 5. S. 127.

Pensionisten. Nichtanwendbarkeit der den Staatsbeamten zugestandenen Befoldungsvorschüsse auf die Pensionisten. B. 5. S. 177.

- Wiederanstellung der Pensionisten, wenn sie über vierzig Jahre alt sind. B. 5. S. 264.
- Vorschrift hinsichtlich desurlaubes und der Pension der dem Mercantil-Seedienste sich widmenden österreichischen Pensionisten. B. 5. S. 378.
- Wegen Ausübung der Advocatie von Seite der Pensionisten. B. 6. S. 446. B. 7. S. 335.
- Bestimmungen in Rücksicht der Verleihung von Diurnen an Civil- und Militärpensionisten. B. 7. S. 110. B. 8. S. 56. B. 9. S. 262.
- Bestimmung hinsichtlich des den pensionirten Officieren bei ihrer Anstellung im Civile zugestandenen Mehrdrittels. Vierteljährige Einsendung der Verzeichnisse über die pensionirten Militärindividuen. B. 8. S. 70. B. 10. S. 329.
- Behandlung derjenigen landesfürstlichen Pensionisten und Provisonisten, welche bei einer städtischen oder Fondsverwaltung eine Anstellung erhalten. B. 8. S. 153.
- Unterbringung der exitalienischen Militärpensionisten in stabile Civil-Dienstposten. B. 9. S. 333.
- Unterbringung der pensionirten Officiere in Civil-Dienstplätze, und Zulassung derselben zur unentgeltlichen Praxis bei Aemtern und Behörden. B. 11. S. 691.
- Berücksichtigung der Pensionisten und Quiescenten bei Besetzung erledigter Dienstplätze. B. 13. S. 163.
- Behandlung der auf Civil-Anstellungen aspirirenden, der Praxis bei k. k. Behörden sich widmenden pensionirten Officiere. B. 16. S. 265.
- Behandlung der, aus dem Militärpensionstande in den Civil-Dienst eingetretenen, und wegen eines Disciplinarvergehens degradirten Individuen, bei ihrer neuerlichen Versetzung in den Ruhestand. B. 17. S. 383.

Percentenquittungen. Siehe Quittungen.

Perkale. Anlegung des Comerzial = Waarenstämpels auf selbe. B. 11. S. 219.

Perschling. Herabsetzung der Poststrecke zwischen Perschling und Sieghartskirchen. B. 7. S. 216.

Personalsteuer. Ausschreibungen zur Entrichtung der Personalsteuer. B. 2. S. 246. B. 3. S. 290. B. 4. S. 361. B. 5. S. 256. B. 6. S. 289. B. 7. S. 283. B. 8. S. 164. B. 9. S. 266. B. 10. S. 314.

— Der Mendicantenorden der Capuciner und Franciscaner wird von der Personalsteuer befreit. B. 3. S. 132.

— Für die Verrechnung der Personalsteuergelder gebührt den Cassebeamten keine Remuneration. B. 3. S. 289.

— Bestimmung rücksichtlich der Personalsteuer = Angelegenheiten im Klagenfurter Kreise, nach Einverleibung desselben mit dem illyrischen Gubernialgebiete. B. 7. S. 7. S. 70.

— Uebernahme der Auslagen für Personalsteuer = Depesrate auf den Katastralfond. B. 7. S. 151.

— In wiefern die Befreiung der Patentalinvaliden von der Personalsteuer auch auf ihre Weiber und Kinder Anwendung zu finden habe. B. 9. S. 278.

— Aufhebung der Personalsteuer. B. 11. S. 604.

Personalzulage. Die Vorrückung in den höheren Gehalt benimmt die Personalzulage. B. 6. S. 519.

Personalsbeschreibung. Die den ungarischen Behörden mitzutheilenden Personalsbeschreibungen sind in lateinischer Sprache zu verfassen. B. 8. S. 110.

Pestcordon. Bestimmung des Verfahrens gegen Uebertreter des Pestcordones. B. 16. S. 67. B. 17. S. 464.

Pfändung. Bewilligung der Pfändung den Gefällspächtern gegen ihre Rückständner. B. 3. S. 243.

— Bestimmungen über das Verfahren bei Pfändungen zur Eintreibung landesfürstlicher Steuern und Urbargiebigkeiten, und über die Abnahme der diesfälligen Gebühren. B. 4. S. 108. B. 5. S. 188. B. 6. S. 319.

— Anwendung der Realpfändung bei Steuerrückständen. B. 5. S. 260.

— Die Militär = Executionsmannschaft ist nicht berechti-

get für die derselben gebührende Zahlung eigenmächtige Pfändungen bei den Steuerrückständern vorzunehmen. B. 7. S. 58.

Pfändung. Nichterforderniß einer wiederholten freisämtlichen Pfändungsbewilligung zur executiven Eintreibung von Urbarialrückständen. B. 12. S. 33.

— Verständigung der Grundobrigkeiten im Klagenfurter Kreise von der Mobilarpfändung bei Contribuenten. B. 13. S. 29.

— Bestimmungen, in wie weit Pfändungen der Gehalte und Pensionen von Staatsdienern oder Militärpersonen Statt finden können. B. 16. S. 364. B. 17. S. 1.

— Verfahren bei Pfändungen aus Anlaß verübter Waldfrevel. B. 17. S. 87.

Pfändung. Siehe auch Execution.

Pfarrbibliotheken. Siehe Bibliothek.

Pfarrconcurß. Siehe Prüfung.

Pfarren. Die neu errichteten Pfarren können nur bei deren Unnothwendigkeit, oder bei dem Mangel an Seelsorgern vermindert werden. B. 2. S. 33.

— Intercalarertragnisse der Pfarren sind unmittelbar an die Kreiscassen abzuführen. B. 2. S. 58.

— Beschaffung der Amtssiegel von den Pfarren, und Weidrückung derselben den öffentlichen pfarrlichen Urkunden. B. 2. S. 3. S. 149.

— Die Stollgebühren der neuen Curatien sind an die alten Pfarren im Falle ihrer Erledigung nicht mehr abzuführen; dadurch entstehende Congruaabgänge hat der Religionsfond zu ersetzen. B. 2. S. 155.

— Die im Laibacher Gubernialgebiete liegenden Pfarren der Diöcesen Görz und Triest werden der Diöcese Laibach einverleibt. B. 3. S. 2. B. 13. S. 172.

— Vorschrift, wie die Stellungsinventarien bei einer neuen Pfründenbesetzung aufzunehmen seien. B. 3. S. 43.

— Bei Verleihung geistlicher Pfründen sind die Ertragnisausweise dem Taxamte zuzufertigen. B. 3. S. 193.

— Zur Excindirung der Stollgebühren bei alten Pfarren wird die Landesstelle ermächtigt. B. 3. S. 260.

Pfarren. Benehmen bei den Vorschlägen zu erledigten geistlichen Pfründen. B. 4. S. 104.

— Wegen Ausübung des Patronatsrechtes über jene Pfarren, welche von aufgehobenen Stiften herrühren. B. 4. S. 448.

— Anordnung zur Pränumeration der Seelsorger auf die gedruckten freisämtlichen Currenden, und Bestreitung der diesfälligen Auslagen aus den Kirchencassen. B. 5. S. 175.

— Vorschriften zur Bemessung der Pfarrverleihungstare. B. 7. S. 15. 209.

— Evidenzhaltung des Pfarr- oder Stiftungsvermögens der den Stiften und Klöstern incorporirten Pfarren. B. 13. S. 174.

— Einfluß der Patrone bei eintretender Aenderung in der Substanz des Pfründenvermögens. B. 14. S. 63.

— Zur Vereinigung einer Pfarrpfründe mit einem Canonicate ist die kirchliche Dispens erforderlich. B. 14. S. 114.

— Die Verleihung der Pfarren auf Fondsgütern steht der Landesstelle zu, bis auf den Jahresertrag von 1000 Gulden. B. 14. S. 10. S. 140.

Pfarrer. Abnahme der Verleihungstare von Pfarrern, wenn sie vor Verlauf eines Jahres die Pfründe verlassen. B. 5. S. 214.

— Beitragspflichtigkeit der Pfarrer zu Pfarrhofbaulichkeiten. B. 5. S. 286.

— Wegen Aufstellung und Dotirung der Cooperatoren für nicht deficiente Pfarrer. B. 7. S. 219. B. 16. S. 190.

— Von den Ortspfarrern unabhängige Katecheten dürfen nicht bestehen. B. 11. S. 93.

— Haftungspflichtigkeit der Pfarrer für die Gebahrung mit dem Kirchenvermögen. B. 15. S. 223.

— Vorschrift für Pfarrer, über die zu beobachtenden Vorichten bei Bestätigung der Zahlungsquittungen über Pensionen, Provisionen etc. B. 16. S. 251.

Pfarrgebäude. Bestimmungen wegen der Concurrenzpflicht bei Pfarrhofbaulichkeiten. B. 1. S. 9. B. 7. S. 111.

— Mauthfrei sind die zu Pfarrhofbaulichkeiten unentgeltlich zu leistenden Fuhren. B. 3. S. 191.

Pfarrgebäude. Untersuchung aller Bauberstellungen an Pfarrhöfen nach vollendetem Baue. B. 3. S. 368. B. 4. S. 1.

- Erhebung des Bauzustandes der Pfarrgebäude in Todesfällen geistlicher Pfründner, und baldige Geltendmachung der etwaigen Entschädigungsansprüche. B. 5. S. 172. B. 6. S. 254. 447. B. 7. S. 237.
- Beitragspflichtigkeit der Pfarrer zu Pfarrhofbaulichkeiten. B. 5. S. 286.
- Vorschrift hinsichtlich der von Kirchenvorstellungen, Gemeinden oder Ortscuraten im Accordwege übernommen werdenden Pfarrhofbaulichkeiten. B. 8. S. 61.
- Bestimmung, zu welchen Bauten an Pfarrgebäuden die höhere Bewilligung einzuholen sei, und welche ohne selber unternommen werden dürfen. B. 9. S. 18.
- Anwendung der wegen Concurrenzpflichtigkeit der Patrone, Dominien und Gemeinden bestehenden Vorschriften auf alle für die erforderlichen Seelsorger zur Bewohnung nothwendigen Localitäten. B. 9. S. 209.
- Bestimmung, in wiesern die Pfarrgebäude der Haussteuer unterliegen. B. 9. S. 319. B. 10. S. 73. B. 15. S. 195.
- Bestimmungen wegen des Beitrittes der Pfarrgebäude zu einer Feuerasscuranz-Gesellschaft. B. 10. S. 67. B. 12. S. 301. Bestreitung der diesfälligen Kosten. B. 16. S. 371.
- Obliegenheit der Kreisämter über die Erhaltung der Pfarrgebäude zu wachen. B. 10. S. 335.
- Ausführung der Pfarrhofbauten im Wege der Licitationen. B. 12. S. 305.
- Concurrenzpflichtigkeit des deutschen Ordens zu Baulichkeiten der incorporirten Ordenspfarren. B. 15. S. 44.

Pfarrgenossen. Verpflichtung der Pfarrgenossen dem Vorrufe ihres Pfarrers Folge zu leisten. B. 8. S. 139.

Pfarrprovisoren. Stempel- und Postportopfpflichtigkeit der Pfarrprovisoren, in sofern deren Ernennung der landesfürstlichen Bestätigung nicht unterliegt. B. 3. S. 357. B. 9. S. 298.

- Bestimmungen über die Censurirung der Intercalarrechnungen von Pfarrprovisoren, welche zugleich als Steuersequester angestellt sind. B. 15. S. 210.

Pfarrvicäre. Behandlung der Pfarrvicäre im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit. B. 6. S. 168.

Pferde. Behandlung der Entschädigungsansprüche für die von österreichischen Uuterthanen in den letzten Kriegsjahren im Militärdienste eingebüßten Pferde. B. 2. S. 105.

— Aus- und Durchtriebsverbot der Pferde nach den italienischen Staaten. B. 2. S. 410. Aufhebung dieses Verbotes. B. 3. S. 235.

— Erneuerung der Vorschriften wegen der Entschädigung für die bei Hofreisen zu Grunde gegangenen Pferde. B. 3. S. 178. B. 6. S. 215.

— Mauthbehandlung der Reitpferde. B. 3. Nr. VI. S. 390.

— Die Consumo = Dreißigstgebühr von Pferden im Zwischenverkehr mit Ungarn wird festgesetzt. B. 5. S. 210.

— Für Militärpferde ist das Streustroh unentgeltlich abzugeben. B. 5. S. 393.

— Behörde zur Untersuchung und Spruchfällung im Falle einer von Postmeistern vorgenommenen Pferdeanhaltung wegen Uebertretung der Postvorschriften. B. 6. S. 399.

— Austriebsverbote für Pferde nach Polen und Krakau. B. 13. S. 18. 25. Aufhebung derselben. B. 13. S. 324.

— Verbot des Austriebes der Pferde in das Ausland im Allgemeinen. B. 13. S. 32. Ist aufgehoben. B. 14. S. 17.

— Für die von Civil = Thierärzten behandelten ärarischen Pferde sind die Curkosten aus dem Militärärar zu vergüten. B. 14. S. 182.

Pferdemärkte. Vereinigung derselben mit der Pferdeprämien = Vertheilung in den hierzu gewählten Stationen. B. 12. S. 277.

Pferdeprämien. Beziehung der Oberschmide der Beschelldepartements zu den Pferdeprämien = Vertheilungen. B. 11. S. 651.

— Vornahme der Pferdeprämien = Vertheilungen an Orten wo Pferdemarkte bestehen. B. 12. S. 277.

Pferdestallungen. Siehe Stallungen.

- Pferdezucht.** Art der Ausfertigung der Licenzscheine für Beschellreiter. Verfahren gegen unbefugte Beschellreiter. B. 10. S. 375.
- Pflegebefohlene.** Bare Zurückzahlung der bei gutherrlichen Waisenämtern für Mündel oder Pflegebefohlene gemeinschaftlich angelegten Capitalien. B. 8. S. 317.
- Pflichttheil.** Adoptivkinder haben auf den Pflichttheil aus dem Verlasse ihrer Wahlältern Anspruch. B. 15. S. 197.
- Pfrie-men-gras.** Belehrung über den Nachtheil des Pfriemengrases auf Schafweiden. B. 9. S. 106. B. 11. S. 636.
- Pfründen.** Die Intercalarerträgnisse geistlicher Pfründen sind unmittelbar an die Kreiscassen abzuführen. B. 2. S. 58.
- Vorschrift für die Aufnahme der Stellungsinventarien bei einer neuen Besetzung geistlicher Pfründen. B. 3. S. 43.
 - Befugniß geistlicher Pfründner zur Abschließung von Pacht- und Mithverträgen. B. 3. S. 159.
 - Bei Verleihung geistlicher Pfründen sind die Erträgnisausweise jederzeit dem Taxamte zuzufertigen. B. 3. S. 193.
 - Ermächtigung der Landesstelle die Privatconcurprüfungen für geistliche Beneficien in dringenden Fällen zu erlauben. B. 4. S. 49.
 - Benehmen bei den Vorschlägen zu erledigten geistlichen Pfründen. B. 4. S. 104.
 - Der Bauzustand der pfarrlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude ist bei Erledigung geistlicher Pfründen sogleich, wegen Sicherstellung der etwaigen Ansprüche, zu erheben. B. 5. S. 172. B. 6. S. 254. 447. B. 7. S. 237.
 - Abnahme der Verleihungstaxe von Pfarrern und Localcapellanen wenn sie vor Verlauf eines Jahres die Pfründe verlassen. B. 5. S. 214.
 - Concurrenzpflichtigkeit der Pfarrer bei Pfarrhofbaulichkeiten. B. 5. S. 286.
 - Intercalareinkünfte geistlicher Beneficien sind an den Religionsfond abzuführen. B. 6. S. 212.
 - Vorschrift zur Bemessung der Pfarrverleihungstaxen. B. 7. S. 15. 209.

- Pfründen.** Bestimmung hinsichtlich der schleunigen Bemessung und sicheren Einbringung der Taxen von geistlichen Pfründen. B. 7. S. 126.
- Grundsätze und Modalitäten bei Ablösungen des geistlichen Pfründen zustehenden Heimfallrechtes auf unterthänige Besitzungen. B. 7. S. 243.
 - Verpflichtung der Privatpatrone zur Ansuchung des consensus ad agendum bei Rechtsstreiten über das Vermögen geistlicher Pfründen. B. 7. S. 285.
 - Bemessung des Erbsteueraequivalentes der Curat-Geistlichkeit ohne Rücksicht auf die Deckung der Congrua. B. 7. S. 370.
 - Evidenzhaltung des Stellungsinventares geistlicher Pfründen. B. 8. S. 101.
 - Legung der Intercalarrechnungen von geistlichen Pfründen. B. 8. S. 187.
 - Das Munnaticum ist in den Erträgnißfassionen geistlicher Pfründen nicht gut zu lassen. B. 8. S. 305.
 - Benehmen hinsichtlich der Temporalien-Verwaltung erledigter geistlicher Pfründen. B. 9. S. 58. B. 17. S. 345.
 - Untertbanen sind in Veränderungsfällen geistlicher begülteter Pfründen hinsichtlich ihrer allfälligen Vergütungsansprüche einzuvernehmen. B. 9. S. 93.
 - Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der Administratoren von geistlichen Pfründen zu den wegen Steuerrückständen verhängten Pfründesequestirungen; dann wegen der Anstellung und den Obliegenheiten von derlei Sequestern. B. 10. S. 191. B. 12. Lit. d. S. 236.
 - Art der Amtshandlung mit den Original-Bestätigungen des Zustellungstages der Intercalarrechnungs-Erledigungen von geistlichen Pfründen. B. 10. S. 210.
 - Das Erbsteueraequivalent ist in den Fassionen der ganz oder zum Theil aus Local-Ertragszweigen dotirten Pfründen abzuziehen. B. 13. S. 57.
 - Die von Privat-Patronaten abhängigen Pfründen sind zur Convertirung ihrer aufgekündeten fünfprocentigen Staatsschuldverschreibungen nicht gezwungen. B. 13. S. 231.
 - Bestimmungen über die Verleihung geistlicher Benefi-

cien unter den Patronaten der Cameral, und Fondsgüter. B. 13. S. 312.

Pfründen. Einfluß der Patrone bei eintretender Aenderung in der Substanz des Pfründenvermögens. B. 14. S. 63.

— Zur Vereinigung eines Canonicates mit einer Curatpfründe ist die kirchliche Dispens erforderlich. B. 14. S. 114.

— Besetzung der Curatpfründen und Localcapellaneien bis zum Ertrage von 1000 Gulden durch die Landesstelle. B. 14. S. 10. S. 140. S. 27. S. 167.

— Congrua = Ergänzungen, wozu der geistliche Pfründner ein gesetzliches Recht hat, sind von der Landesstelle zu bewilligen. B. 14. S. 28. S. 167.

— Bestimmung über die Censurirung der Intercalarrechnungen von Provisoren geistlicher Pfründen, welche zugleich Steuersequester sind. B. 15. S. 210.

— Instruction für die Verwaltung geistlicher Pfründen während der Intercalarzeit. B. 16. S. 309.

Pharmacopöe. Bekanntmachung neuer Pharmacopöen. B. 1. S. 79. B. 3. S. 417.

— Die Wirksamkeit der neuen Militärpharmacopöe wird bekannt gegeben. B. 2. S. 390.

Philosophie. Bestimmung, welchen Schülern die Verbesserung der aus der Philosophie erhaltenen dritten Fortgangsklasse durch wiederholte Prüfung zu gestatten sei. B. 3. S. 55.

— Art der Beurtheilung der Concurse laborate aus dem Lehrfache der Philosophie. B. 10. S. 320.

Philosophische Studien. Siehe Studien philosophische.

Physik. Den sittlichen und nicht talentlosen Schülern wird die aus der Physik erhaltene dritte Fortgangsklasse durch eine wiederholte Prüfung zu verbessern gestattet. B. 3. S. 55.

Physikalisches Museum. Siehe Museum.

Piaristen. Nichtgiltigkeit der von Piaristen = Professoren erteilten Zeugnisse über philosophische Studien bei den aus dem Orden tretenden Klerikern. B. 6. S. 1.

— Regulirung der Geldverhältnisse zwischen den im Wiener = Stadtconvicte angestellten Piaristen = Priestern

und ihren Orden. Beschränkungen, unter welchen der Provinzial die Ernennung oder Uebersetzung der Priester an andere Lehranstalten vornehmen darf. B. 10. S. 108.

Piaristen. Erläuterung der Bestimmung in Betreff der Ansprüche der bei öffentlichen Lehrämtern angestellten Piaristen auf Pensionen. B. 16. S. 50.

Pilgersdorf. Auflassung des dortigen Dreißigstammes. B. 5. S. 69.

Pinkafeld. Das dortige Dreißigstamm wird zum Commercial-Dreißigstamm herabgesetzt. B. 12. S. 75.

Plan. Jedesmalige Vorlage eines Planes, wenn es sich um Reparaturen oder um die Herstellung eines neuen Gebäudes handelt, zu dessen Erhaltung ein öffentlicher Fond concurriren soll. B. 10. S. 38.

Planina. Tarif der dortigen Straßen-Constructionsmauth. B. 3. S. 261.

— Aufhebung der Straßen-Constructionsmauth zu Planina. B. 6. S. 327.

— Zurückzahlung der Planiner Straßen-Constructionscapitalien. B. 7. S. 80.

Plattfüße. Bestimmung, in wiefern Individuen mit Plattfüßen als Recruten anzunehmen sind. B. 10. S. 65.

Podgorze. Aufhebung der am Rayon von Podgorze liegenden galizischen Zollämter. B. 15. S. 304.

Podolien. Verbote der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Munition dahin. B. 13. S. 108. 158. Aufhebung dieser Verbote. B. 13. S. 324.

Polen. Nachtrags-Convention mit dem russisch-polnischen Hofe zu dem Deserteurscartele vom 24. Mai 1815. B. 4. S. 435.

— Ausdehnung der zwischen Oesterreich und Rußland bestehenden Befreiung von Entrichtung des Abfahrtgels des auch auf das Königreich Polen. B. 7. S. 199.

— Aus- und Durchfuhrverbote von Waffen und Munition nach Polen. B. 12. S. 601. B. 13. S. 1. Sind aufgehoben. B. 13. S. 324.

Politische Behörden. Siehe Behörden.

Politische Erhebungen. Zweck und Art der politischen Erhebungen bei Baulichkeiten. B. 11. S. 324.

Politische Fonde. Siehe Fonde.

Politische Gesetzkunde. Bestimmung wegen Zulassung zur Prüfung aus der politischen Gesetzkunde und dem zweiten Theile des Strafgesetzbuches. B. 6. S. 229. B. 14. S. 62.

- Normen für die Vornahme der Prüfungen aus der politischen Gesetzkunde und dem zweiten Theile des Strafgesetzbuches. B. 9. S. 147. B. 10. S. 5.

Politische Vereine. Verbot derselben von der deutschen Bundesversammlung. B. 14. S. 2. S. 254.

Politische Vergehen. Siehe Polizeivergehen.

Politische Vergleiche. Die gerichtliche Execution kann auf politische Vergleiche ertheilt werden. B. 14. S. 208.

Politische Zeitungen. Verbot, politische Zeitungen auf Kosten der Bibliotheksdotation zu halten. B. 11. S. 81.

Polizei. Bestimmung über den Anspruch auf die Taglia für Einbringung eines Deserteurs von Seite der Polizeibeamten und des Aufsichtspersonales. B. 6. S. 145.

- Anordnung der deutschen Bundesversammlung wegen genauer Befolgung der Passpolizei. B. 14. S. 7. S. 256.

Polizeigewerbe. Siehe Gewerbe.

Polizeimeldzetteln. Die falschen Angaben in den Polizeimeldzetteln werden bestraft. B. 15. S. 53.

Polizeiübertreter. Formular für die bei Ablieferung der Polizeiübertreter mitzufsendenden Auskunftstabellen. B. 3. S. 417.

Polizeiübertretungen. Gemeindebeisitzer sind der Urtheilsschöpfung über schwere Polizeiübertretungen nur beim Abgange dreier geprüfter Polizeirichter beizuziehen. B. 2. S. 5.

- Die amtlichen Verhandlungen in schweren Polizeiübertretungen sind taxstämpel- und postportofrei. B. 2. S. 12.
- Die wegen der Verjährung der schweren Polizeiübertretungen bestehenden Vorschriften sind sich gegenwärtig zu halten. B. 2. S. 93.
- Benehmen des Civilrichters, wenn sich Anzeigen einer schweren Polizeiübertretung im Laufe eines Processes ergeben. B. 3. S. 145.

- Polizeiübertretungen.** Bei schweren Polizeiübertretungen ist der Rechtsweg gegen die Bestimmung des Schadenersatzes nur dem Beschädigten vorbehalten. B. 3. S. 152.
- Wegen Bemessung der Strafe bei dem Zusammentreffen mehrerer schweren Polizeiübertretungen. B. 4. S. 57.
 - Anwendung des §. 216 des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches, wenn bei Diebstählen und Veruntreuungen nach zwar bereits geschehener Anzeige, doch vor Entdeckung des Thäters die Zurückstellung geleistet worden ist. B. 4. S. 107.
 - Anzeige der im Laufe jeden Jahres vorgekommenen Fälle schwerer Polizeiübertretungen, worauf das Gesetz nicht vollkommen angewendet werden konnte oder nicht zweckmäßig schien. B. 4. S. 359.
 - Zur Verfassung des Ausweises über die vorgefallenen schweren Polizeiübertretungen wird ein neues Formular vorgeschrieben. B. 4. S. 375.
 - Anwendung des §. 226 des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches auf die von Gewerbsleuten in langen Zwischenräumen begangenen Satzungsübertretungen. B. 4. S. 431.
 - Vorlage der Urtheile über schwere Polizeiübertretungen an die Landesstelle. B. 8. S. 64.
 - Anwendung des §. 377 des Strafgesetzes ersten Theiles auf das Zeugenverhör bei schweren Polizeiübertretungen. B. 8. S. 74. B. 9. S. 73.
 - Bestreitung der Untersuchungskosten bei schweren Polizeiübertretungen. B. 8. S. 146. B. 16. S. 203.
 - Normen für die Bornahme der Prüfungen aus dem zweiten Theile des Strafgesetzbuches. B. 9. S. 147. B. 10. S. 5. B. 14. S. 62.
 - Bestimmung, wann die Zeugen in schweren Polizeiübertretungs-Angelegenheiten die Fuhr- und Zehrungskosten ansprechen können. B. 9. S. 234.
 - Der §. 30 des Strafgesetzes ersten Theiles wird auch auf schwere Polizeiübertretungen ausgedehnt. B. 10. S. 164.
 - Bestimmung über die Zurechnungsfähigkeit der nicht unterrichteten Taubstummen bei schweren Polizeiüber-

tretungen. Vorlage der diesfälligen Urtheile vor ihrer Bekanntmachung an die Landesstelle. B. 10. S. 327.

Polizeiübertretungen. Behandlung der Witwen und Waisen von den während der Untersuchung oder noch vor der Verurtheilung wegen einer schweren Polizeiübertretung verstorbenen Beamten und minderen Dienern. B. 12. S. 27.

- Behandlung der von einer schweren Polizeiübertretung ab instantia losgesprochenen k. k. Beamten. B. 12. S. 112. B. 14. S. 263. B. 16. S. 363.
- Pensionen, Provissonen und Quiescentengehalte der wegen schweren Polizeiübertretungen in Untersuchung verfallenden Individuen sind erst nach erfolgtem Urtheile zu sistiren. B. 13. S. 368.
- Erläuterung des §. 241 des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches. Bestrafung wegen Mißhandlungen oder Beschimpfungen, wenn der Beleidigte von der Klage absteht. B. 15. S. 13. B. 17. S. 385.
- Erläuterung des §. 78 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches wegen Bestrafung falscher Angaben in den Meldzetteln. B. 15. S. 53.
- Bestimmung über die Verjährung der Polizeiübertretungen. B. 16. S. 70.
- Bestimmung des Gerichtsstandes der Gränz- und Gefällenwache bei schweren Polizeiübertretungen. B. 17. S. 98.
- Bestimmungen über die Zulässigkeit der Entschädigungsklagen, die aus strafbaren Handlungen entstehen. B. 17. S. 440.
- Zugestehung des Recursrechtes gegen Strafurtheile über schwere Polizeiübertretungen, wegen des darin ausgesprochenen Schadenersatzes. B. 17. S. 526.

Polizeivergehen. Recursfrist bei Straferkenntnissen über mindere politische und polizeiliche Vergehen. B. 9. S. 126.

- Gegen die von der Landesstelle geschehene Bestätigung erstrichterlicher Urtheile über einfache Polizeivergehen findet kein weiterer Recurs Statt. B. 14. S. 19. S. 165.
- Verjährungsfrist für die Polizeivergehen. B. 15. S. 46.

- Polizeivergehen.** Gerichtsstand der Gränz- und Gefällenwache bei einfachen Polizeivergehen. B. 17. S. 450.
- Bemessung und Einhebung der für die verschiedenen Gattungen kleinerer Polizeivergehen festgesetzten Geldstrafen in Conventionsmünze. B. 17. S. 467.
- Polizeiwache.** Bestimmung des Wirkungskreises der Länderstellen in Betreff der Regulirung der Polizeiwache. B. 14. S. 6. S. 162. B. 17. S. 460.
- Pöller.** Vorsichten bei Abfeuerung der Pöller in festlichen Gelegenheiten. B. 7. S. 17.
- Pomeranzen.** Der Handel mit Pomeranzen ist frei gegeben. B. 6. S. 516. B. 7. S. 336.
- Ponique.** Herabsetzung der dortigen Brückenmauthgebühr. B. 6. S. 77.
- Pontafel.** Erhöhung der Poststation zwischen Pontafel und Resciutta. B. 17. S. 470.
- Pontebabach.** Holzschwemmordnung an dem Pontebabache. B. 16. S. 31.
- Porto.** Siehe Postporto.
- Post.** Erneuerung der Postvorschriften wegen Verführung der Reisenden. B. 2. S. 17. 78.
- Vertrag zwischen Oesterreich und dem Schweizer Cantone Graubünden wegen gegenseitiger Frankirungsfreiheit der Briefe. B. 2. S. 96.
- Festsetzung der Strafen für normalwidrige Handlungen im Postfache. B. 2. S. 439.
- Bestimmung der Postgebühren bei Aufgabe und Zustellung der Privatstaffetten. B. 4. S. 15.
- Strafbestimmung auf die unterlassene Anmerkung des Zusammentreffens einer officiosen mit einer Privatstaffette. B. 4. S. 257.
- Bestimmung der Extra-Posttare und der Tare für Staffetten im Königreiche Baiern. B. 5. S. 276.
- Erneuerung der Vorschrift wegen des den Fuhrleuten und Landkutschern obliegenden Ausweichens bei dem Begegnen der Postillons. B. 6. S. 204.
- Bestimmung, welche ämtliche Packete der Briefpost, und welche dem Post- und Brancardwagen aufzugeben seien. B. 6. S. 259. B. 8. S. 512. B. 10. S. 151.

Post. Verbindung der Briefpost mit der Eilpostfahrt. B. 7. S. 90.

- Herabsetzung der Poststationen zwischen Sieghartskirchen und Persching und zwischen Kemmelbach und Amstetten, dann Erhöhung der Poststation zwischen Ens und Strengberg. B. 7. S. 216.
- Erhöhung der Poststrecke zwischen Klagenfurt und Völkermarkt. B. 8. S. 142.
- Remunerirung der auf beschwerlichen Straßen und in ungünstigster Jahreszeit die Briefpost ohne Verspätung befördernden Postillons. B. 10. S. 374.
- Bestimmung wegen Zuspannung eines Pferdes für die mit der Briefpost Reisenden. B. 15. S. 198.
- Das Verbot des Mißbrauches ämtlicher Packete zu Einschläffen von Privatbriefen oder anderen Gegenständen wird auf die beim Postwesen Angestellten ausgedehnt. B. 16. S. 296.
- Verlegung der Poststation Safnitz nach Ottok und Bestimmung des Streckenausmaßes zwischen Ottok und Aßling, dann Ottok und Krainburg. B. 17. S. 13.
- Bestimmung des Streckenmaßes zwischen Greifenburg und Oberdrauburg, dann zwischen Greifenburg und Sachsenburg. B. 17. S. 27.
- Erhöhung des Distanzmaßes zwischen Pontafel und Besciutta. B. 17. S. 470.

Postämter. Erweiterung des Wirkungskreises der Landesstelle für die Besetzung der Dienststellen bei den Postämtern. B. 2. S. 16.

- Ausländische Zeitungen und Zeitschriften dürfen Postämter nur durch die Oberpostverwaltung bestellen und beziehen. B. 2. S. 230.
- Bei Elementarereignissen, welche die Briefpost an der Infiltrung in eine Hauptpost verhindern, müssen Postämter sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen ausweisen. B. 2. S. 251.
- Den Postämtern obliegende Stämpfung der Briefe. B. 3. S. 285.
- Den Postämtern vorgeschriebenes Benehmen bei Abgabe der zahlbaren Briefe an die Adressaten. B. 5. S. 7.

Postämter. Bestimmung, wie bei der Aenderung der Briefporto-Ansätze von Seite der Postämter vorzugehen sei. B. 5. S. 173.

- Verpflichtung der Postämter zur Ausfolgung aller gerichtlich verlangten Briefe an die Criminal- oder Concursgerichte. B. 5. S. 399.
- Die bei den Postämtern vorkommenden Baulichkeiten und Miethverträge sind von den Cameralgefällenverwaltungen zu behandeln. B. 14. S. 45.
- Einführung von Brieffächern für Parteien bei den Postämtern; Bestimmung der diesfälligen Gebühr. B. 14. S. 156.
- Art der Bestreitung der bei den Postämtern vorkommenden Auslagen. B. 14. S. 292.
- Bestimmung der Diäten für Oberpostverwalter und ihre Beamten bei Vereisung der Postämter. B. 15. S. 8.

Postamtspapiere. Auf deren Verwendung zu Couverten gesetzte Strafe. B. 2. S. 154.

Postärar. Siehe Aerar.

Postaufsiggeld. Herabsetzung des Postaufsiggeldes bei Dienststafetten. B. 3. S. 172.

Postbeamte. Festsetzung der Strafgebühren für gesetzwidrige Handlungen der Postbeamten. B. 2. S. 439.

- Vorschrift, rücksichtlich der von den Oberpostverwaltungen über neu angestellte oder beförderte Individuen an die Posthofbuchhaltung abzugebenden Dienstcautionsdaten. B. 4. S. 63. B. 10. S. 370.
- Die Besetzungsvorschläge für erledigte Oberpostverwalters-, Controlors-, dann controlirende und manipulirende Oberpostofficierstellen sind N. h. Sr. k. k. Majestät zur Entscheidung vorzulegen. B. 5. S. 293.
- Norm für die Einleitung des nöthigen Provisoriums bei den Briefpost- und Postwagenämtern im Falle der Erkrankung oder sonstigen Abwesenheit eines Beamten. B. 6. S. 302.
- Caution der Briefpostbeamten für die aufhabende Postwagengefällscontrole und Cassegegensperre. B. 9. S. 250.
- Für Oberpostverwalter und ihre Beamten werden bei Vereisung der Postämter die Diäten bestimmt. B. 15. S. 8.

Postbrancardwagen. Die schweren Amtspackete sind mittelst des Brancardwagens zu versenden. B. 6. S. 259. B. 8. S. 312. B. 10. S. 151.

- Bestimmung, in wiefern bei Absendung größerer Geldsummen eine Vermehrung der Militärbedeckung für den Brancardwagen Platz zu greifen habe. B. 9. S. 280.

Postbriefcassen. Die Zeitungsgelder sind bei Contrirung der Briefpostcassen besonders auszuweisen. B. 6. S. 172.

Postbriefe. Siehe Briefe.

Postbriefsammler. Benehmen bei deren Anstellung. B. 12. S. 535.

Postbriefträger. Die beeideten Briefträger, ihre Witwen und Waisen sind pensionsfähig. B. 7. S. 62.

- Die transportablen Postwagenfrachtstücke haben die Briefträger den Empfängern zuzustellen. B. 8. S. 209.

Postdienstcaution. Siehe Caution.

Postdienststellen. Erweiterung des Wirkungskreises der Landesstelle zur Besetzung postämtlicher Dienststellen. B. 2. S. 16.

Posteilwagen. Siehe Eilwagen.

Postgefäll. Vorschrift wegen Abfuhr der Postgefällenüberschüsse. B. 2. S. 207.

- Die Vertretung des Postgefälles wird der Cameralgefällenverwaltung zugewiesen. B. 16. S. 347.

Postillons. Nichtbefreiung der Postknechte vom Militärstande. B. 2. S. 59, 287.

- Fuhrleute und Landkutscher haben den im Dienste fahrenden Postillons auszuweichen. B. 6. S. 204.

- Bewilligung von Remunerationen für jene Postillons, welche auf beschwerlichen Straßen und in ungünstigster Jahreszeit die Briefpost ohne Verspätung befördern. B. 10. S. 374.

- Freilassung der als Postillons dienenden Capitulanten und Landwehrmänner vom Landwehrdienste. B. 13. S. 223.

Postinspectoren. Instruction für selbe. B. 12. S. 551.

Postknechte. Siehe Postillons.

- Postmeister.** Entschädigung der Postmeister für die bei Hofreisen zu Grunde gegangenen Pferde. B. 3. S. 178.
- Beachtung der Gerechtsamen der Postmeister bei Ertheilung von Fuhrmannsbefugnissen. B. 6. S. 186.
 - Bestimmung der Behörde zur Untersuchung und Spruchfällung im Falle einer von Postmeistern vorgenommenen Pferdeanhaltung wegen Uebertretung der Postvorschriften. B. 6. S. 399.
 - Prüfung der Postmeister aus dem Postwagengeschäfte. B. 8. S. 105.
 - Nichtausdehnung der den Postmeistern zugestandenen Militärquartier- und Vorspannlast-Befreiung auf die ihnen angehörig unterthänigen und robotpflichtigen Realitäten. B. 12. S. 25.
- Postpassagiersporto.** Bestimmung desselben bei den ordinären Postwagen, dann bei den Eil- und Separatfahrten. B. 6. S. 40. 190.
- Postporto.** Befreiung von dem Briefporto der ämtlichen Verhandlungen in schweren Polizeiübertretungen. B. 2. S. 12.
- Die Verwaltungsämter der Staats- und Bannalherrschaften haben die Postportogebühren bar zu bezahlen. B. 2. S. 79. 385.
 - Von dem Briefporto werden mehrere Militärbehörden befreit. B. 2. S. 98.
 - Verrechnung des Briefporto bei portofreien Behörden. B. 2. S. 278.
 - Berichtigung der Recommandationsgebühr von der Correspondenz der briefportofreien Behörden. B. 2. S. 432.
 - Wegen Annahme der ämtlichen Zuschriften portofreier und portopflchtiger Behörden und Personen. B. 3. S. 116.
 - Befreiung der Consistorien, Decanate und Vicariate vom Briefporto. B. 3. S. 189. 234.
 - Capellane, Cooperatoren und Pfarrprovisoren sind rücksichtlich ihrer Ernennungen falls sie nicht der landesfürstlichen Bestätigung unterliegen, postportopflchtig. B. 3. S. 357. B. 9. S. 298.
 - Befreiung von dem Briefporto der nicht landesfürstlichen Gerichte und Magistrate in officioser Judicial-Correspondenz. B. 3. S. 430.

Postporto. Entrichtung des Postporto von den Pächtern der Weg- und Brückenmäthe für ihre Correspondenz mit den Behörden. B. 4. S. 230.

- Aufrechnung des Postporto für Bewilligungen zur Holz- und Holzkohlen-Ausfuhr. B. 5. S. 171.
- Vorschrift gegen ordnungswidrige Aenderungen der Briefporto-Ansätze von Seite der Postämter. B. 5. S. 173.
- Art der Verichtigung der Portogebühr, wenn in einer ämtlichen Expedition mehrere Parteien vorkommen. B. 6. S. 141.
- Verbuchung der ausständigen Postportogebühren in Conventionsmünze. B. 6. S. 437.
- Die Versendung der Brieffschaften zwischen den Militärbehörden und den pensionirten Officieren ist portofrei. B. 7. S. 149.
- Aufhebung der Postportobefreiung für die Vertreter und Verwalter der Concurssmassen. B. 7. S. 150.
- Befreiung der ämtlichen Correspondenz in Katastralschätzungsgegenständen von dem Briefporto. B. 7. S. 283. B. 15. S. 150.
- Befreiung des jeweiligen Obercommandanten der Kriegsmarine von dem Postporto. B. 7. S. 305.
- Dominien und Magistrate sind bei Einsendung der Sterbtabelle und Erbsteuerausweise von dem Postporto befreit. B. 8. S. 279.
- Bestimmung der Postportogebühren bei Ausfertigung der Adelsdiplome. B. 9. S. 2.
- Magistrate und Ortsgerichte sind in Aervarial-Taxsachen von dem Postporto befreit. B. 9. S. 196.
- Bestimmung, in wiefern die Verhandlungen über Recurse und Gesuche der Magistrate und Justizobrigkeiten um Nachsicht der wegen vorschriftswidrigen Amtshandlungen verhängten Geldstrafen, portopflichtig sind. B. 9. S. 208.
- Art der Abschreibung und Einbringung der von ausgewanderten österreichischen Unterthanen rückständigen Postportogebühren. B. 10. S. 4.
- Die illyrische Katastral-Vermessungsdirection wird von dem Postporto befreit. B. 10. S. 5.

- Postporto.** Art der Vorschreibung der Postportogebühr bei Ein- und Rücksendung der Besetzungsvorschläge. B. 10. S. 174.
- Die Bezirksobrigkeiten sind bei Eintreibung landesfürstlicher Steuern briefportofrei. B. 10. S. 193.
 - Befreiung der Chefs des General-Quartiermeisterstabes von dem Briefporto. B. 11. S. 95.
 - Die über Recurse in Rechtsangelegenheiten geforderten Amtserinnerungen der Unterbehörden sind postportofrei. B. 11. S. 227.
 - Die ämtliche Correspondenz in Verzehrungssteuer-Angelegenheiten ist postportofrei. B. 11. S. 384.
 - Befreiung der kärntnisch-ständisch Verordneten-Stelle in Katastral- und landesfürstlichen Steuerangelegenheiten. B. 11. S. 399.
 - Dominien und Obrigkeiten sind für jeden aus der verweigerten Annahme von unfrankirten Schreiben entstehenden Schaden verantwortlich. B. 11. S. 647.
 - Bezeichnung der fiscalämtlichen portofreien Expeditionen, dann jener in Privat-Angelegenheiten. B. 12. S. 115.
 - Die Amtscorrespondenz bei Dienstbesetzungen ist portofrei. B. 12. S. 279. B. 16. S. 191.
 - Die Amtscorrespondenz in Schubangelegenheiten wird portofrei erklärt. B. 12. S. 544. B. 15. S. 302.
 - Die Amtscorrespondenz in Cholera-gegenständen ist portofrei zu behandeln. B. 14. S. 61.
 - Befreiung der Amtscorrespondenz in Gränzwachangelegenheiten von dem Postporto. B. 15. S. 9.
 - Bestimmung über die Einhebung der Postportogebühren von gerichtlichen Verordnungen. B. 16. S. 69.
 - Die Bezirksobrigkeiten sind in ihrer Amtscorrespondenz in Militärangelegenheiten portopflichtig. B. 16. S. 268.
 - Befreiung der Amtscorrespondenz der Patrimonial-Landgerichte, Magistrate und Dominien in streng ämtlichen Gefällsgegenständen von Entrichtung der Briefportogebühren. B. 17. S. 392.
 - Steuerbezirksobrigkeiten sind zur portofreien Einsendung der Verzehrungsteuergelder an die Gefällscassen verpflichtet. B. 17. S. 401.

Postrecepisse. Gehörige Ausfertigung der Postrecepissen von den Parteien. B. 3. S. 141.

- Bezahlung der Recepissengebühr bei ämtlichen Sendungen auf dem Postwagen von Seite der Behörden. B. 5. S. 72.
- Unterfertigung der Recepissen über ämtliche Postwagensendungen von den Protokollsbeamten. B. 7. S. 228.
- Abkommen von dem Befugnisse der Parteien die Postrecepissen selbst zu schreiben. B. 8. S. 281.
- Verificirung der von der Baudirection an entfernte Aemter übersendende Verlagsgelder durch Postwagensrecepissen. B. 9. S. 24.
- Nichtverpflichtung der portofreien Behörden und Personen sich der postämtlichen Recepissen zu bedienen. B. 9. S. 195. 263.

Postrechnungen. Festsetzung des Strafbetrages für die verspätete Einsendung der gleichzeitig mit dem Briefporto = Journale einlangen sollenden Rechnungsbelege. B. 6. S. 514.

Posttrittgeld. Bestimmungen der Posttrittgebühren. B. 1. S. 74. B. 6. S. 190. B. 9. S. 355. B. 10. S. 196. B. 12. S. 593. B. 14. S. 183.

- Die Futterpreise sind zur Bestimmung des Posttrittgeldes rechtzeitig auszuweisen. B. 14. S. 183.

Postschmiergeld. Bestimmung des Postschmiergeldes. B. 1. S. 74.

Poststaffetten. Siehe Staffetten.

Posttrinkgeld. Bestimmungen des Posttrinkgeldes. B. 1. S. 74. B. 6. S. 22. 190.

Postverkauf. Bei Genehmigung der Postverkäufe zu beobachtende Vorsicht. B. 2. S. 185.

Postverwaltung. Die Besetzungsvorschläge für erledigte Dienststellen bei der Oberpostverwaltung sind der Entscheidung Sr. k. k. Majestät vorzulegen. B. 5. S. 293.

- Erweiterter Wirkungskreis der obersten Hofpostverwaltung. B. 11. S. 97.
- Instruction für die Oberpostverwaltung. B. 12. S. 551.

Postvorschriften. Behörde zur Untersuchung und Spruchfällung im Falle einer von Postmeistern vorgenommenen

nen Pferdeanhaltung wegen Uebertretung der Postvorschriften. B. 6. S. 399.

Postwagen. Herabsetzung der Postwagengebühren für Frachtstücke und Geldsendungen. B. 2. S. 61.

— Verbot unentgeltlicher Versendungen mittelst des Postwagens von Seite der Postbeamten, und Strafbestimmung gegen die Uebertreter. B. 2. S. 256. B. 3. S. 132.

— Maßregeln gegen die Schwärzung von Privatsachen mittelst der officiosen Postwagensendungen. B. 3. S. 132.

— Scontrirung der Postwagenerpeditionscaffen. B. 3. S. 143.

— Bei Geldtransporten mittelst des Postwagens wird der Militärescorte eine Zulage für die Warttage bewilliget. B. 3. S. 232.

— Wegen Untersuchung der Boten und Fuhrleute rücksichtlich der Schwärzung von Postwagenstücken. B. 3. S. 250.

— Die Versendungen in Schulsachen werden von der Postwagengebühr befreit. B. 3. S. 397.

— Die Recepissengebühr und der Trägerlohn ist bei öffentlichen Sendungen auf dem Postwagen von Seite der Behörden zu bezahlen. B. 5. S. 72.

— Aufhebung des bisherigen Zwanges, Gelder nur mittelst des Postwagens versenden zu können. B. 5. S. 205.

— Bestimmung des zu entrichtenden Passagiersporto bei den ordinären Postwagen. B. 6. S. 40. 190.

— Versendung aller schweren nicht dringenden Amtspakete mittelst des Postwagens. B. 6. S. 259. B. 8. S. 312. B. 10. S. 151.

— Die Recepissen über öffentliche Postwagensendungen sind von den Protokollsbeamten zu unterfertigen. B. 7. S. 228.

— Postmeister sind aus dem Postwagengeschäfte zu prüfen. B. 8. S. 105.

— Verpflichtung der Briefträger zur Zustellung der leicht transportablen Postwagenfrachtstücke an die Empfänger. B. 8. S. 209.

Postwagen. Caution der Briefpostbeamten für die aufhabende Postwagengefällscontrole und Cassegegensperre. B. 9. S. 250.

— Befugniß der k. k. Behörden sich bei der Aufgabe und dem Empfange ämtlicher portofreier Postwagensendungen eigener Recepissen zu bedienen. B. 9. S. 195. 263.

— Bestimmung, wie die Scontrirungsoperate von Postwagencassen zu erledigen sind. B. 10. S. 235.

— Die Correspondenz in officiosen Judicialgegenständen, in Katastral-Steuerregulirungs- und landesfürstlichen Steuerangelegenheiten wird vom Postwagenporto befreit. B. 11. S. 65.

Präfecten. Anzeige jeder Erledigung einer Gymnasial-Präfectenstelle an die k. k. Studien-Hofcommission. B. 11. S. 18.

— Modification der Decennial-Gehaltszulagen für Präfecten. B. 13. S. 36.

Praktikanten. Vorschriften über die Aufnahme und Prüfung von Baupraktikanten. B. 2. S. 81. B. 7. S. 274. B. 17. S. 4. 163.

— Abstellung der Aufnahme von Rath's- oder Rechtspraktikanten ohne abgelegter Appellationsprüfung bei landesfürstlichen Behörden oder organisirten Magistraten. B. 2. S. 389.

— Nichtverwendung der Kanzleipraktikanten zum Conceptfache. B. 2. S. 416.

— Tax- und Stämpelbemessung für die Befähigungsdecrete der Conceptspraktikanten zur Anstellung als Conceptisten und Kreiscommissäre. B. 4. S. 210.

— Bestimmungen in Beziehung auf die Aufnahme und Behandlung der Conceptspraktikanten in dem politischen Verwaltungszweige. B. 6. S. 200. B. 17. S. 33.

— Abkommen von der Ausfertigung eigener Decrete über die Prüfung der Conceptspraktikanten. B. 7. S. 19.

— Nichtzulassung der Praktikanten zum Studium. B. 7. S. 237. B. 9. S. 35.

— Für den Uebertritt der Conceptspraktikanten von Fiscalämtern und anderen Behörden zu den Länderstellen und Kreisämtern werden die Bedingnisse vorgeschrieben. B. 8. S. 248.

- Praktikanten.** Aufnahme unentgeltlicher Kanzleipraktikanten bei den landesfürstlichen Bezirkscommissariaten. B. 8. S. 262.
- Nichteignung der Praktikanten zur Betheilung mit einer Unterstüzung. B. 9. S. 284. 324.
 - Anwendung der für die Beamten in Dienstesubstitutions-Fällen festgesetzten Bestimmungen auf Praktikanten. B. 10. S. 404.
 - Die feldärztlichen Praktikanten sind militärpflichtig. B. 11. S. 15.
 - Wegen Besetzung der Fiscaladjunctenstellen durch Fiscalamts-Conceptspraktikanten. B. 11. S. 78.
 - Erfordernisse zur Aufnahme der Conceptspraktikanten bei der k. k. allgemeinen Hofkammer. B. 11. S. 333.
 - Zur Aufnahme der Conceptspraktikanten bei einer Landesstelle, mit deren Conceptsbeamten sie verwandt oder verschwägert sind, ist die A. h. Bewilligung einzuholen. B. 11. S. 659.
 - Modalitäten, unter welchen den Fiscalamts-Conceptspraktikanten die Criminalpraxis gestattet ist. B. 12. S. 487.
 - Verfahren bei Entlassung beeideter Praktikanten überhaupt, und insbesondere der Kanzleipraktikanten. B. 15. S. 147.
 - Erfordernisse zur Aufnahme der Kanzlei- und Registraturspraktikanten bei Kreisämtern und Länderstellen. B. 15. S. 202. 218.
 - Bei Aufnahme der Praktikanten ist auf die vollkommene Kenntniß der besonderen Volks- und Landessprache zu halten. B. 16. S. 28.
 - Behandlung der Conceptspraktikanten, im Falle sie zu einem gesicherten Einkommen gelangen. B. 16. S. 40. 78.
 - Bestimmungen über die Verleihung von systemisirten Adjuten an Conceptspraktikanten, dann an ehemalige Zöglinge der Theresianischen Ritterakademie oder des Wiener-Stadtconvictes, welche bereits mit außerordentlichen Adjuten betheilt sind. B. 16. S. 72.
 - Die Verleihung von Dignitätslehen an die hierzu berufenen Aspiranten kann auch dann Statt finden, wenn sich dieselben noch in der Praxis bei k. k. Behörden befinden. B. 16. S. 370.

Präliminare. Siehe Voranschlag.

Prämien. Bewilligung der Prämien zur Emporbringung des Zeichnungsunterrichtes. B. 3. S. 157. 273.

— Bestimmung der Prämie für die Erlegung der Luchse. B. 3. S. 398.

— Die in den Elementarschulen zu vertheilenden Prämienbücher sind dem Consistorium zur Genehmigung anzuzeigen. B. 4. S. 79. B. 17. S. 746.

— Jährliche Prämienvertheilung zur Emporbringung der Hornviehzucht in Krain. B. 4. S. 461. B. 5. S. 367.

— Bestimmung, Anschaffung und Vertheilung der Prämien an den Elementarschulen. B. 8. S. 42. B. 17. S. 746.

— Verbot, die Prämien an den Haupt- und Trivialschulen auf Kosten der Concurrenz anzuschaffen. B. 8. S. 250.

— Die Oberschmide der Beschelldepartements sind statt der Landesthierärzte den Pferdeprämien-Vertheilungen beizuziehen. B. 11. S. 651.

— Bewilligung zur Vertheilung der Vorlesebücher über orientalische Dialecte als Prämienbücher. B. 12. S. 248.

— Vornahme der Pferdeprämien-Vertheilung an Orten, wo Pferdemarkte bestehen. B. 12. S. 277.

— Einführung der Hornviehprämien-Vertheilung im Bilschauer Kreise, und Abänderung derselben im Klagenfurter Kreise. B. 14. S. 205.

Pränotation. Grundbüchliche Vormerkungen auf Schiffmühlen finden nicht Statt, jedoch sind die bereits erworbenen dinglichen Rechte aufrecht zu erhalten. B. 6. S. 194. B. 9. S. 197.

— Die in Unterthansachen erlassenen Gubernial-Entscheidungen sind zur Pränotirung geeignet. B. 9. S. 247.

— In den Grundbüchern sind die abgeschlagenen Pränotirungsgesuche anzumerken. B. 12. S. 227.

— In den Fällen, wo nach den Gesetzen zwar eine Pränotation, aber keine Intabulation Statt findet, darf statt der angesuchten Intabulation, die von der Par-

tei nicht ausdrücklich erbetene Pränotation nicht bewilliget werden. B. 17. S. 439.

Präparate. Die verbotenen chemischen Präparate können mit Erlaubniß der Landesstelle eingeführt werden. B. 15. S. 299.

Präsentation. Bestimmung des Präsentationsrechtes zu den Feldcapellanstellen des Infanterie-Regimentes Baron Lattermann, und des Dragoner Regimentes Erzherzog Johann. B. 8. S. 148.

— Vorschrift in Hinsicht der Präsentation und Investitur der Klostergeistlichen. B. 11. S. 327.

— Den Ordinariaten, welche das Präsentationsrecht ausgeübt haben, sind die Veränderungen mit den Feldcapellanen bekannt zu machen. B. 11. S. 401.

Praxis. Vorschrift, in Betreff der Criminal- und Civilrechts-Praxis bei landesfürstlichen Behörden oder organisirten Magistraten. B. 2. S. 389.

— Bestimmungen über den Antritt der politischen Conceptspraxis im Allgemeinen, als wie auch von Seite der absolvirten Zöglinge der Theresianischen Ritterakademie. B. 6. S. 200. B. 10. S. 368. B. 16. S. 49.

— Erläuterungen wegen Gestattung der ämtlichen Civil- und Criminalpraxis bei den Justizbehörden. B. 11. S. 221.

— Den pensionirten Officieren ist die unentgeltliche Praxis bei landesfürstlichen Aemtern und Behörden zu gestatten. B. 11. S. 691.

— Modalitäten, unter welchen den Fiscalamts-Conceptspraktikanten die Criminalpraxis gestattet ist. B. 12. S. 487.

Prediger. Bei Concursen für die Lehrkanzel der Religionslehre an philosophischen Lehranstalten ist auch noch ein besonderer Beweis für das Predigertalent von den Concurrenten zu liefern. B. 12. S. 65.

Preise. Die Körner- und Futterpreise sind durch aufzustellende Marktcommissäre zu erheben und evident zu halten. B. 4. S. 55. B. 10. S. 373.

— Erhebung der Materialien- und Arbeitspreise zum Behufe der Prüfung der Baukostenüberschläge. B. 7. S. 290.

Preise. Termin zur Vorlage der Anträge über die Landesprästationspreise zum Behufe des Katasters. B. 8. S. 133.

- Formular zu den Ausweisen über die Durchschnittspreise der Körnerhauptgattungen. B. 8. S. 222.
- Die Marktpreise sind in den Certificaten mit Ziffern und Buchstaben auszufüllen. B. 9. S. 205.
- Jährliche Ausweisung der Preise von Körnern und anderen Nahrungsmitteln. B. 11. S. 7. S. 51.
- Regulirung der Salzpreise bei sämtlichen Salinen der deutsch-erbländischen Provinzen. B. 11. S. 602.
- Bekanntgebung der Vergütungspreise für die Landesleistungen zu den Katastral-Operationen des Jahres 1830. B. 12. S. 93.

Presse. Vorkehrungen der deutschen Bundesversammlung wider den Mißbrauch der Presse. B. 14. S. 258.

Preußen. Bestimmung über die Instradirung der nach den königl. preussischen Staaten lautenden Briefe. B. 2. S. 286.

- Convention zwischen Oesterreich, Rußland und Preußen, wegen wechselseitiger Auslieferung der reclamirten Verbrecher des Hochverrathes. B. 16. S. 16.
- Consense zur Auswanderung nach Preußen sind ganz kostenfrei zu ertheilen. B. 16. S. 30.
- Uebereinkommen der k. k. österreichischen Regierung und der königlichen Regierungen von Preußen und Sachsen, hinsichtlich der wechselseitigen unentgeltlichen Verpflegung erkrankter oder verunglückter unbesmittelter Unterthanen. B. 17. S. 691.
- Vermögensfreizügigkeits-Vertrag zwischen Oesterreich und Preußen. B. 17. S. 731.

Priester. Siehe Geistliche.

Priesterhaus. Siehe Seminarium.

Priesterweihe. Zur Erlangung der Priesterweihe ist die erste Classe aus der Katechetik und Pädagogik ein unerlässliches Bedingniß. B. 2. S. 49.

- Begünstigung der Franciscaner-Ordenscandidaten bei der Zulassung zur Priesterweihe. B. 3. S. 358.

Primaplanisten. Bestimmung, in welchen Fällen denselben die Vorspann zu verabsolgen sei. B. 3. S. 18.

Priore. Stempelclasse für die Prioren geistlicher Comunitäten. B. 2. S. 6.

Privatbergwerke. Siehe Bergwerke.

Privatbriefe. Siehe Briefe.

Privatbrückenmäuthe. Siehe Mauth.

Privatconcurssprüfung. Siehe Prüfung.

Private. Unzulässigkeit der Remunerirung öffentlicher Beamten durch Private und Privat institute. B. 11. S. 412.

Privateigenthum. Untersagung eines jeden Eingriffes in dasselbe, wenn nicht erwiesene öffentliche Rücksichten es nöthig machen. B. 16. S. 44.

Privatgeschäfte. Professoren sind zum Betriebe von Privatgeschäften nicht berechtigt. B. 10. S. 123.

— Den k. k. Beamten werden Nebenbeschäftigungen bedingungsweise gestattet. B. 17. S. 737.

Privatgesetzsammlung. Das Verbot zur Herausgabe von Privatgesetzsammlungen wird aufgehoben. B. 15. S. 315.

Privatlehranstalten. Siehe Studien.

Privatpatrone. Siehe Patrone.

Privatschüler. Siehe Studien.

Privatstaffetten. Siehe Staffette.

Privatstudium. Siehe Studien.

Privatunterricht. Vorschrift hinsichtlich des Befugnisses israelitischer Privatlehrer zum Privatunterrichte israelitischer Kinder. B. 8. S. 41.

— Bestimmung, in wiefern der Landgeistlichkeit der Privat-Gymnasialunterricht zusteht. B. 8. S. 130.

Privaturkunden. Siehe Urkunden.

Privilegien. Patente über die Verleihung ausschließender Privilegien auf Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie. B. 3. S. 57. B. 14. S. 214. 250.

— Zulässigkeit von Actiengesellschaften zur Ausführung privilegirter Erfindungen. B. 3. S. 392.

— Art der Kundmachung höchst bewilligter Privilegien. B. 4. S. 100. B. 6. S. 30.

Privilegien. Für Getränke und Nahrungsmittel sind Privilegien erst nach vorläufiger Prüfung ihrer Unschädlichkeit auszufertigen. B. 4. S. 367. B. 6. S. 167. Einstellung deren Verleihung. B. 11. S. 665.

- Verrechnungsart der für ausschließende Privilegien eingehenden Taxen. B. 5. S. 30.
- Verfahren bei Streitigkeiten über Privilegienverleihungen. B. 5. S. 217.
- Verpflichtung der Inhaber ausschließender Privilegien zur Entrichtung der Erwerbsteuer. B. 6. S. 194.
- Instructionen für das Verfahren bei Einhebung, Verrechnung und Controlirung der Privilegientaxen. B. 6. S. 380.
- Erläuterung des Privilegienpatentes in Hinsicht der Privilegientaxen. B. 6. S. 398.
- Wegen Ausübung der Privilegien auf die Erzeugung geistiger Getränke in den propinationsberechtigten Provinzen. B. 7. S. 362.
- Bestimmung, in wiefern die Privilegien zur Abhaltung von Märkten der A. h. Bestätigung nicht bedürfen. B. 8. S. 7.
- Erläuterung hinsichtlich des der Mchitaristen-Congregation auf die Drucklegung der lateinischen Breviere und Meßbücher verliehenen Privilegiums. B. 9. S. 169.
- Uebertragung der medicinischen Voruntersuchung bei allen Privilegiengegenständen an die medicinische Facultät zu Wien; diesfällige Tax- und Stämpelentrichtung. B. 9. S. 194.
- Die Verleihung von Privilegien, so wie die Bewilligung von Fristverlängerungen für solche steht der k. k. allgemeinen Hofkammer zu. B. 11. S. 54.
- Protokollirung der Firmen von Privilegieninhabern im Fache der Industrie. B. 11. S. 653.
- Verleihung eines Privilegiums gegen den Nachdruck der neuen Ausgabe der Werke des Bischofs von Sailer. B. 12. S. 43.
- Die Einsendung besonderer Ausweise über das jährliche Erwerbsteuererträgniß von ausschließenden Privilegien wird abgestellt. B. 12. S. 261.

Privilegien. Die Verleihung und Erweiterung der Jahrmärktsprivilegien steht der Hofkanzlei zu. B. 14. §. 21. S. 165.

- Bestimmung über die Detailausführung des neuen Privilegiensystemes. B. 14. S. 250.
- Bestimmung wegen Ertheilung der Privilegien auf die Bereitung und Raffinirung des Zuckers. B. 16. S. 201.
- Verleihung eines dreißigjährigen Privilegiums der adriatischen Steinkohlenbau-Gewerkschaft zum Steinkohlenbau in Dalmatien und Istrien. B. 17. S. 408.

Proceß. Siehe Rechtsstreit.

Procession. Den Magistraten obliegende Begleitung der Processionen am Marcustage und an den Witttagen. B. 5. S. 65.

Professoren. Die Universitätsprofessoren sind nie zur Supplirung der Studiendirectoren zu wählen. B. 2. S. 165.

- Vorschriften hinsichtlich der Privatcorrepetitionen der Professoren mit den Schülern. B. 2. S. 253. B. 14. S. 173.
- Bestimmung, in wiefern den Professoren für ihre Verwendung bei ämtlichen Commissionen eine Vergütung gebühre. B. 2. S. 395.
- Genauere Würdigung der Kenntnisse, Denkart und Sittlichkeit der Bewerber um öffentliche Professorstellen. B. 3. S. 171.
- Die von den Professoren aus den Bibliotheken benützten oder gelesenen Werke sind bei den Jahresberichten über den Zustand der Bibliotheken anzuzeigen. B. 3. S. 251.
- Zur Supplirung erledigter theologischer Lehrämter sind Professoren nicht zu verwenden. B. 4. S. 385.
- Nichtgestattung der für die Professoren von Seite der Schüler veranstalteten Bälle und Feierlichkeiten. B. 5. S. 68. B. 16. S. 11.
- Von der den Professoren für außerordentliche Vorlesungen jährlich angewiesenen Belohnung ist die $5\frac{1}{4}$ percentige Cameraltaxe abzunehmen. B. 5. S. 184.
- Behandlung der Professoren bei Abweichung von ihrer Verpflichtung, nach den Beschlüssen der deutschen Bundesversammlung. B. 5. S. 401. B. 7. S. 325. B. 14. §. 5. S. 255.

Professoren. Abstellung des Gebrauches anderer Schriften nebst dem vorgeschriebenen Lehrbuche bei den Vorlesungen der Professoren. B. 5. S. 447.

- Begünstigung der Professoren und Doctoren der Theologie in Hinsicht des Pfarrconcurse. B. 6. S. 75.
- Rang der Professoren in der philosophischen Studienabtheilung. B. 8. S. 49.
- Erforderniß dreier Probejahre zur definitiven Anstellung von Professoren an landesfürstlichen Lehranstalten. B. 8. S. 229. B. 11. S. 662. B. 14. S. 210.
- Bemessung der Dienntaxen bei Anstellung der Professoren. B. 9. S. 251.
- Norm wegen Einrückung der Professoren in die ihnen gebührenden Gehaltstufen bei der durch drei Jahre als provisorisch anzusehenden Ernennung eines Professors an derselben Lehranstalt. B. 9. S. 318.
- Nichtberechtigung der Professoren zum Betriebe von Privatgeschäften. B. 10. S. 123.
- Verpflichtung der Professoren der Religionswissenschaft zur Abhaltung der Erhorten. B. 10. S. 162.
- Bei etwaiger Verwandtschaft oder Schwägerschaft dürfen Professoren mit den Schülern deren Prüfung nicht vornehmen. B. 11. S. 13.
- Auf Professoren wird das Substitutionsgebühren-Normale auch bei Supplirung eines Bibliothekardienstes angewendet. B. 11. S. 77.
- Bemessung der Gehalte für die Professoren der Landwirtschaftskunde. B. 11. S. 94.
- Bestimmung wegen deren Verwendung zur Supplirung eines Amtes in einem anderen Orte. B. 14. S. 190.
- Bei mündlichen Concurse zu Professuren ist den Concurrenten die Wahl der Materie zu überlassen. B. 14. S. 197.
- Bestimmung des Ranges und Gehaltes der Professoren beim Uebertritte von einer Facultät zur anderen. B. 15. S. 157.
- Verwendung lediger Individuen zu Adjuncten und Assistenten der Professoren. B. 15. S. 157.
- Erforderniß der theologischen Doctorwürde für Pro-

fessoren an öffentlichen theologischen Lehranstalten.
B. 16. S. 33.

Professoren. Erläuterung der Bestimmungen in Betreff der Ansprüche der bei öffentlichen Lehrämtern angestellten Ordensgeistlichen auf Pensionen. B. 16. S. 50.

— Bestimmungen hinsichtlich der Erfolgslaffung und Verwendung der Besoldungen für die an öffentlichen Lehr- und Erziehungsinstituten angestellten Regularpriester. B. 16. S. 81.

Promessen. Verbot des Promessengeschäftes mit Loosen von Staatsanlehen. B. 15. S. 281.

Pröpste. Tarbestimmung bei Wahlbestätigungen der Pröpste. B. 5. S. 9.

Prordt. Die Wegmauth zu Prordt wird aufgehoben. B. 4. Lit. a. S. 48.

Protector. Die Stelle eines Protector's der österreichischen Nation bei dem heiligen Stuhle wird wieder besetzt. B. 6. S. 14.

Protestanten. Schluß und Wiedereröffnung des Studienjahres an der protestantisch-theologischen Lehranstalt zu Wien. B. 8. S. 140.

— Beibringung des Zeugnisses über das Candidatens-Cramen von Seite derjenigen Individuen, welche in die k. k. protestantisch-theologische Lehranstalt aufgenommen werden wollen. B. 9. S. 1.

— Befreiung der Pastorswohnungen, Bet- und Schulhäuser von der Gebäudesteuer. B. 15. S. 196.

Protestanten. Siehe auch Katholiken.

Protokoll. Beilegung der Original-Zeugenverhörprotokolle von den ersten Instanzen bei Einbegleitung der Proceßacten an die Obergerichte. B. 6. S. 205.

— Die kreisämtlichen Geschäftenprotokolle sind nur nach Verlauf eines jeden Monates einzusenden. B. 7. S. 302.

— Verabfolgung von Protokollscopien der Katastralaufnahme. B. 11. S. 655. Tarif für deren Verkauf. B. 12. S. 205.

— Stämpelbehandlung der herrschaftlichen und der Verlassenschaftsprotokolle, und Bestimmung der Frist zu deren Hinausgabe. B. 12. S. 70. B. 14. S. 21.

Protokollirung. Normen wegen Protokollirung der Handlungsfirmen. B. 2. S. 55. 170.

Protokollirung. Vorschrift hinsichtlich der Protokollirung der Firmen von Privilegieninhabern im Fache der Industrie. B. 11. S. 653.

— Mündliche Ansuchen um Legalisirung von Urkunden sind zu protokolliren. B. 12. S. 573.

Protomedicus. Dem Landesprotomedicus ist als zugleichem Director des medicinisch-chirurgischen Studiums kein besonderer Eid abzunehmen. B. 4. S. 84.

— Vorschrift über die Bestätigung ärztlicher Zeugnisse durch den Protomedicus. B. 12. S. 524.

— Den Protomedici wird die medicinisch-chirurgische curente Praxis eingestellt. B. 14. S. 136.

Provinziale. Bestimmung der Stämpelelasse für Ordensprovinziale. B. 2. S. 6.

Provinzialfond. Zur Bedeckung seiner Erfordernisse, von der Gebäudesteuer bewilligte Percente. B. 6. S. 69.

— Aufhebung des krainischen Provinzialfondes. B. 8. S. 300.

Provinzialkarten. Ueber alle Straßenzüge sind jährlich Provinzialkarten zu verfassen. B. 15. S. 315.

Provinzialmuseum. Siehe Museum.

Provision. Siehe Pension.

Provisoren. Die Pfarrprovisoren sind stempel- und portopflichtig, in sofern deren Ernennung der landesfürstlichen Bestätigung nicht unterliegt. B. 3. S. 357. B. 9. S. 298.

— Censurirung der Intercalarrechnungen von Pfarrprovisoren, welche zugleich als Steuersequester angestellt sind. B. 15. S. 210.

Provisorium. Bestimmung der Fälle, in welchen bei Erbapfelzehent-Streitigkeiten, Provisorien zu treffen sind. B. 15. S. 295.

Prüfung. Vorschrift hinsichtlich der Prüfung der um Cassebedienstungen sich bewerbenden Individuen. B. 2. S. 2.

— Nichtgestattung der Vornahme von Prüfungen aus den Forstwissenschaften bei den Kreiswaldämtern. B. 2. S. 54.

— Wegen Prüfung evangelischer Schullehrer über Religionskenntnisse und catechetische Geschicklichkeit. B. 2. S. 74.

- Prüfung.** Vorschriften wegen Prüfung der Bewerber um Anstellungen im Baufache. B. 2. S. 81. B. 7. S. 274.
- Bestimmung, wann Studirende der Medicin zur strengen Prüfung aus der Geburtshilfe zuzulassen seien. B. 2. S. 165.
 - Die Fortgangsschasse in den Gymnasialstudien hängt nicht von der letzten Monatsprüfung ab; der Praefect kann bei der Prüfung nicht nur die Schüler aufrufen, sondern auch den Abschnitt des Gegenstandes bestimmen, aus welchem dieselben zu prüfen sind. B. 2. S. 282.
 - Vorschriften wegen Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen, und wegen Führung einer Vormerkung über die außerordentlichen Prüfungen, dann Bestimmung der Zeit zu deren Bornahme. B. 2. S. 282. B. 3. S. 55. B. 8. S. 6. S. 197. B. 10. S. 18. B. 16. S. 217. 277.
 - Bestimmung, welchen Schülern bei erhaltener dritter Fortgangsschasse aus der Philosophie, Mathematik und Physik, wiederholte Prüfungen gestattet werden. B. 3. S. 55.
 - Ueber die abgelegte Prüfung zur Erlangung einer Fiscaladjunctenstelle, kann auf Verlangen die Bestätigung ertheilt werden. B. 3. S. 82.
 - Die Privatconcurss-Prüfung für geistliche Beneficien in dringenden Fällen zu erlauben wird die Landesstelle ermächtigt. B. 4. S. 49.
 - Tax- und Stämpelbemessung für die Befähigungsdecree der von Conceptspraktikanten abgelegten politischen Prüfungen. B. 4. S. 210.
 - Bestimmungen wegen der an öffentlichen Lehranstalten abzuhaltenden Prüfungen. B. 5. S. 6.
 - Bornahme der Prüfungen aus der Geburtshilfe nach jedem halben Jahre. B. 5. S. 6.
 - Erleichterung der Prüfung für schwächere Schüler der Theologie. B. 5. S. 67.
 - Benehmen bei dem Wegbleiben der Schüler von den Prüfungen. B. 5. S. 137. 195.
 - Weisungen in Beziehung auf die Prüfung bei den Schülern des Gymnasiums. B. 5. S. 195.
 - Ordnung der abzuhaltenden Semestralprüfungen am Gymnasium. B. 5. S. 387.

Prüfung. Verfahren bei Concurssprüfungen für Religionslehrämter. B. 5. S. 393.

- Bestimmungen über die Abhaltung und Beurtheilung der Concurssprüfungen für Lehrämter der philosophischen Studien. B. 6. S. 51.
- Begünstigung der Professoren und Doctoren der Theologie in Hinsicht des Pfarrconcursses. B. 6. S. 75.
- Normen wegen Zulassung zur Prüfung aus der politischen Gesetzkunde und dem zweiten Theile des Strafgesetzes. B. 6. S. 229. B. 14. S. 62.
- Abkommen von der Ausfertigung eigener Decrete über die Prüfung der Conceptspraktikanten. B. 7. S. 19.
- Art und Weise der Abhaltung der Concurse für Lehrämter. B. 7. S. 119.
- Bei den Prüfungen und der Calculation der Studierenden an philosophischen Lehranstalten ist eine angemessene Strenge anzuwenden. B. 7. S. 309.
- Einrichtung der öffentlichen Prüfungen an den philosophischen Lehranstalten. B. 8. S. 30. B. 11. S. 124.
- Bewilligung zur sogleichen Abhaltung der Prüfungen über Lehrzweige, welche mit dem ersten Schulsemester geschlossen sind. B. 8. S. 67. 222.
- Postmeister sind aus dem Postwagengeschäfte zu prüfen. B. 8. S. 105.
- Vorlage der Relationen der landesfürstlichen Prüfungskommissäre über die Semestralprüfungen an den Gymnasien und an den philosophischen Lehranstalten an die Studienhofcommission. B. 8. S. 143.
- Unterziehung der in die erste Grammaticalclasse übertretenden Schüler einer Vorprüfung. B. 8. S. 1. S. 289.
- Vicedirectoren an Gymnasien haben den monatlichen und Semestralprüfungen beizuwohnen. B. 8. S. 2. S. 289.
- Art der Beurtheilung der Concurss-Elaborate für Lehrämter. B. 9. S. 62. B. 10. S. 320.
- Norm für die Vornahme der Prüfungen aus dem zweiten Theile des Strafgesetzes und aus der politischen Gesetzkunde. B. 9. S. 147. B. 10. S. 5.
- Vorschrift wegen Vornahme der Auscultanten- und Richterprüfungen. B. 9. S. 171.

- Prüfung.** Art der Vertheilung des Honorars für Privatprüfungen an den Gymnasien und Hauptschulen. B. 9. S. 207. B. 17. S. 737.
- Die Competenten um Kreiscommissärstellen in Illyrien haben sich der Prüfung aus der krainischen Sprache zu unterziehen. Art dieser Prüfungsvornahme. B. 9. S. 312.
 - Directiven für die Prüfungen der Maurer- und Zimmermeister, dann Steinmese. B. 10. S. 43.
 - Art der Prüfungsvornahme für Fiscaladjunctenstellen; Erfordernisse der Candidaten zu derlei Prüfungen. B. 10. S. 221. B. 11. S. 37. 78. B. 14. S. 68.
 - Quiescenten, welche schon in ihrer früheren Anstellung Beweise ihrer Fähigkeiten zum Cassegeschäfte gegeben haben, sind bei ihrer Wiederanstellung von der Prüfung aus dem Cassefache befreit. B. 10. S. 372. 403.
 - Schüler dürfen durch verwandte oder verschwägerte Lehrer oder Professoren nicht geprüft werden. B. 11. S. 13.
 - Beziehung zweier Landrätthe zu den Fiscaladjunctenprüfungen im Abgange von Appellationsrätthen. B. 11. S. 78.
 - Vorschrift, wie sich in Reclamationsfällen der Schüler wider einen erhaltenen Semestral-Prüfungskalkel zu benehmen ist. B. 11. S. 85.
 - Bestimmung wegen Zulassung der Priester zu Pfarrconcurss-Prüfungen, und wegen Ausschließung von denselben. B. 11. S. 93.
 - Zu öffentlichen Prüfungen über das Kirchenrecht sind Juden nicht zuzulassen. B. 11. S. 123. B. 15. S. 52.
 - Der Schulunterricht ist nach geendigten Prüfungen bis zum Eintritte der Ferien fortzusetzen. B. 11. S. 124.
 - Candidaten der Doctorwürde haben alle strengen Prüfungen an einer Universität abzulegen. B. 11. S. 220.
 - Bestimmung, in wiefern sich der Regularklerus der Pfarrconcurss-Prüfung zu unterziehen habe. B. 11. S. 326.
 - Art der Prüfung für Conceptspraktikanten der k. k. allgemeinen Hofkammer. B. 11. S. 333.

Prüfung. Bei dem Concurse für die Lehrkanzel der Religionslehre an philosophischen Lehranstalten ist auch noch ein besonderer Beweis für das Predigertalent von Seite der Concurrenten zu liefern. B. 12. S. 65.

- Die Concurseelaborate und die Namen der Competenten für ein theologisches Lehramt sind in Hinkunft dem Ordinarius loci mitzutheilen. B. 12. S. 113.
- Vorschrift hinsichtlich der Prüfung der Advocaten. B. 12. S. 276.
- Vorschriften wegen Zulassung zur Prüfung an ungarischen Lehranstalten. B. 12. S. 484. B. 13. S. 225.
- Eine Ueberprüfung zur Reparation einer in der Reparation erhaltenen schlechten Studien = Fortgangsklasse ist nicht gestattet. B. 12. S. 577.
- Bei mündlichen Concursen für Lehramter ist die Wahl der Materie den Concurrenten zu überlassen. B. 14. S. 197.
- Vorschrift über die Dispensirung der Theologen des ersten Jahrganges von den Prüfungen aus der hebräischen und griechischen Sprache. B. 16. S. 73.
- Erneuerung des Verbotes der Prüfungen an einer fremden Lehranstalt. B. 16. S. 277.
- Theologen, welche von ihren Diöcesan- oder Ordensvorstehern entlassen wurden, sind vor der Wiederaufnahme in eine Diöcese oder Ordensgemeinde zur Wiederholung von Prüfungen nicht zuzulassen. B. 17. S. 61.
- Bestimmung, in wiefern die Advocaten- und Fiscaladjunctenprüfungen, jene für das Civil- und Criminal-Richteramt vertreten können. B. 17. S. 532.

Pulver. Verbot der Ausfuhr von Pulver und jeder Art Schießbedarfes nach den italienischen Staaten, und nach dem Königreiche Polen. B. 2. S. 279. B. 13. S. 1. 31. Aufhebung dieses Verbotes. B. 13. S. 324.

- Die Erlaubnißscheine zur Erzeugung des Pulvers sind nur solchen Individuen zu ertheilen, welche mit den vorgeschriebenen gültigen Pässen ihrer Grund- und Conscriptiionsobrigkeiten versehen sind. B. 4. S. 249.
- Bestimmung, auf welche Art zusammengesetzte Arzneypulver von den Aerzten zu ordiniren sind. B. 4. S. 256.
- Die zum Pulververschleiß nicht befugten Handelsleute

sind beim Betreten dieser Waare in ihren Verkaufsgewölben als straffällig zu betrachten. B. 12. S. 251.

Pulver. Verkauf des ärarischen Sprengpulvers an Privat-Bergwerksinhaber. B. 13. S. 26.

Pulvererzeuger. Der Militärpflicht unterliegen die Pulvererzeuger. B. 10. S. 334.

Pulvergefäll. Instruction bei Vornahme von Gefälls-Revisionen. B. 15. Lit. c. S. 73. 113.

Punzierung. Einführung der Feingehalts- oder Probepunzierung des Gold- und Silbergeräthes. Behörde zur Besorgung derselben. B. 6. S. 121. 142.

— Die wegen Uebertretung der Punzierungsvorschriften auferlegten Strafbeträge und confiscirten Gegenstände haben bei den Punzierungämtern einzustießen. B. 9. S. 14.

Pupillartabellen. Einsendung jährlicher Auszüge aus den Sterberegistern zur Controlirung der Pupillartabellen. B. 10. S. 171. 231. B. 11. S. 17.

Pyrotechnische Gegenstände. Zur Erzeugung und zum Verschleiß derselben wird ein eigenes Befugniß erfordert; Art dieser Befugniß-Verleihung. B. 12. S. 140.

Q.

Quartier. Bei Officiersquartieren ist die Miethen in Laibach die halbjährige, in den übrigen Garnisonplätzen die vierteljährige anzuwenden. B. 2. S. 395.

— Bestimmung der Quartier-Competenz für Fortifications- und Oberfourire. B. 6. S. 11. 284.

— Grundsätze hinsichtlich der Bequartierung, der im Laufe eines Quartales in ihre Garnison einrückenden Officiere. B. 6. S. 36. Abkommen von der Ausmittlung und Bereithaltung besonderer Absteigquartiere. B. 7. S. 350.

— Für Ober- und Unterärzte wird die Quartier-Competenz bestimmt. B. 6. S. 134. B. 10. S. 173.

— Bestimmung der Quartier-Competenz für mehrere in dem Bequartierungs-Reglement vom Jahre 1748 nicht vorkommenden Militärbeamten und Parteien; dann

der Gebühr an Kanzlei-Localitäten für die Militärbehörden. B. 6. S. 334.

Quartier. Bemessung des Stämpels für Anstellungsdecrete, worin nebst der Besoldung des Beamten auch dessen Quartiergeld ausgedrückt ist. B. 7. S. 23.

- Bestimmung, wie sich im Klagenfurter Kreise wegen Bestreitung der Quartierzinse zu benehmen sei. B. 7. S. 8. S. 70.
- Einführung des lombardisch-venezianischen Militärbequartierungs-Systems im Klagenfurter Kreise. B. 8. S. 168.
- In den auf Staatskosten den Staatsdienern verabfolgten Naturalquartieren dürfen nur die jedem Hauseigentümer obliegenden Bauberstellungen vorgenommen werden. B. 8. S. 216.
- Der Unterschied zwischen Militär-Kanzleizimmern größerer und kleinerer Art wird bei Miethung derselben abgestellt. B. 8. S. 298.
- Benehmungsweise für die Miethung der Conscriptionskanzleien. B. 8. S. 309.
- Bestreitung der Druckkosten auf Einquartierungsbolleten im Klagenfurter Kreise aus den Gemeindecassen. B. 9. S. 115.
- Einstellung der den Cassebeamten bewilligt gewesenen Quartiergelder. B. 10. S. 127.
- Bestimmung, in wiefern für Quartiergelder der Beamten keine Taxe vorzuschreiben ist. B. 10. S. 343.
- Die Censurirung der Militärquartier-Zinsrechnungen wird an die Hofkriegsbuchhaltung überwiesen. B. 11. S. 27.
- Verkaufsmodalitäten der vom aufgehobenen Landesbequartierungs-Fonde in den Besitz des Militärs übergegangenen Gebäude. B. 11. S. 218.
- Obliegenheit der Bewachung der zeitweise leer stehenden Militärquartier-Localitäten. B. 11. S. 390.
- Officiersquartiere sind nach dem in lombardisch-venezianischen Königreiche bestehenden Grundsatz auch in Illyrien immer nur für einen Monat zu miethen. B. 12. S. 9.
- Die Befreiung von der Militär-Quartierlast findet keine Ausdehnung auf die den Postmeistern angehörig-

gen unterthänigen und robotpflichtigen Realitäten.
B. 12. S. 25.

Quartier. Beseitigung der unentgeltlichen Brotanforderungen von Seite der marschirenden Militärmannschaft an ihre Quartiergeber. B. 12. S. 228.

— Bestimmungen über die Aufnahme der Officiersquartiere. B. 13. S. 105.

— Bestreitung der Quartiere für Conscriptiofficiere von dem Militärärar. B. 14. S. 109.

— Militär-Bequartierungsfreiheit der Tabakverleger. B. 15. S. 19.

— Vergütungsmaßstab für Officiersquartiere. B. 15, S. 224.

— Behandlung suspendirter Beamten, rücksichtlich des Quartieres und Quartiergeldes. B. 17. S. 56. 82.

Quiescenten. Die Uebertragung der Quiescentengebälte auf andere Cassen wird den Länderstellen überlassen. B. 3. S. 83. B. 5. S. 251.

— Wiederanstellung der Quiescenten, wenn sie auch über vierzig Jahre alt sind. B. 5. S. 264.

— Benehmen, wenn Quiescenten die Erlaubniß zur Ausübung der Advocatie ansuchen. B. 6. S. 446. B. 7. S. 335.

— Behandlung der Quiescenten, welche ihre Dienstjahre nicht ausweisen, bei Diensterledigungen und späteren Ansprüchen auf den Genuß ihrer normalmäßigen Gebühr. B. 6. S. 515.

— Vergütung der Uebersiedlungskosten bei Wiederanstellung eines Quiescenten. B. 8. S. 314.

— Einziehung der Besoldung jener Quiescenten, welche sich der Untersuchung über ihre fernere Diensttauglichkeit vorsätzlich entziehen. B. 9. S. 6.

— Art der Einrechnung jener Zeit, durch welche Quiescenten Aushilfe geleistet, oder wirkliche Staatsdienste verrichtet haben, bei ihrer definitiven Pensionirung. B. 10. S. 123.

— Verabfolgung des Mehrdrittels der Militärpension an alle vormals pensionirten, im Civile angestellt gewesenen, und sodann quiescirten Officiere bei ihrer Wiederanstellung. B. 10. S. 329.

Quiescenten. Befreiung jener wiederanzustellenden Quiescenten von der Prüfung aus dem Cassefache, welche schon in der früheren Anstellung Beweise ihrer Fähigkeit zum Cassegeschäfte abgelegt haben. B. 10. S. 372. 403.

- Berücksichtigung der Quiescenten bei Besetzung erledigter Dienstplätze. B. 13. S. 163.
- Gehaltseinziehung bei Einrückung der Quiescenten in besoldete Dienststellen bei Magistraten landesfürstlicher Orte. B. 13. S. 190.
- Die Quiescentengehalte der wegen Verbrechen oder schweren Polizeiübertretungen in Untersuchung versetzten Individuen sind erst nach erfolgtem Urtheile zu sistiren. B. 13. S. 368.
- Bestimmung des Ranges der wieder angestellten Quiescenten. B. 14. S. 155. B. 15. S. 40.
- Vermeidung ungebührlicher Bezüge an Quiescentengehalten. B. 16. S. 246.
- Abstellung der Pensionen für Waisen aus einer im Quiescentenstande geschlossenen Ehe. B. 17. S. 5.
- Behandlung der Witwen von Staatsbeamten, welche ihren Gatten im Quiescentenstande geheirathet haben, hinsichtlich der Abfertigung. B. 17. S. 100.
- Bestimmung über die Bemessung des Quiescentengehaltes für degradirte, oder aus eigenem Verschulden übersekte Beamte, für den Fall, als selbe ihre neue Dienststelle in Ermanglung einer Erledigung nicht sogleich antreten können. B. 17. S. 386.

Quittung. Vidirung der Quittungen über Interessen von Stiftungs- und Kirchencapitalien durch die Vogtobrigkeiten. B. 2. S. 88.

- Interessenquittungen für ältere, aus Requisitionslieferungen entstandenen Schulden, sind stämpelfrei. B. 2. S. 155.
- Verbot des Schreibens der Quittungen, so wie der Behebung der Gelder für Privatparteien von Cassenbeamten und Dienern. B. 3. S. 273. B. 11. S. 212.
- Bestimmung, welche Interessenquittungen als stämpelfrei anzusehen sind. B. 4. S. 104. 339.
- Erforderlicher Stämpel zu Quittungen über einen

seit mehreren Monaten fälligen Besoldungs- oder Pensionsbetrag. B. 5. S. 215.

Quittung. Nichtannahme verlausulirter, mit den Anweisungsbefehlen nicht übereinstimmender Quittungen bei den Cassen. B. 5. S. 400. 450.

- Vorschrift für die Cassen in Ansehung der Abquittung der Zurechnungsposten. B. 5. S. 408.
- Art der Ausfertigung der Interessenquittungen von öffentlichen Obligationen. B. 6. S. 275.
- Umwechslung der wegen Verloosung der Obligationen unbrauchbar gewordenen Interessenquittungen. B. 7. S. 286.
- Die Vorschriften wegen Fertigung und Bestätigung der Fassungsquittungen über Leistungen an das k. k. Militär werden erneuert. B. 8. S. 242.
- Art der Coramirung der Quittungen über die von Militärparteien zu beziehenden Pensionen, Gnadengaben und Erziehungsbeiträge. B. 9. S. 71.
- Die Druckkosten auf Schlafkreuzer-Quittungen sind im Klagenfurter Kreise aus den Gemeindecassen zu bestreiten. B. 9. S. 115.
- Art der Ausstellung und Coramirung der Zahlungsquittungen für die von dem Militärfuhrwesen auf dem Marsche benöthigenden Reparaturen und gemachten Ankäufe. B. 9. S. 174.
- Stämpelfreiheit der bezirksobrigkeitlichen Quittungen über die bezogenen Steuereinhebungs-Percenten. B. 9. S. 227. 331.
- Die Vorspannsquittungen sind genau auszufertigen. B. 9. S. 313.
- Die über wöchentlich zwei Gulden nicht übersteigende Provisionen ausgestellten Quittungen sind stämpelfrei. B. 10. S. 193.
- Stämpelpflichtigkeit der Quittungen über den bezahlten Fuhrlohn für Lieferungen von Straßenbaumaterialien. B. 10. S. 366.
- Stämpelfreiheit der Quittungen über Einhebungspercente der Verzehrungssteuer. B. 12. S. 92.
- Vidirung der Quittungen über die von Studirenden bezogenen Gnadengaben durch die Studiendirectorate. B. 13. S. 35.

Quittung. Vorsichten bei Bestätigung von Quittungen über Pensionen, Provisionen etc. B. 16. S. 246.

K.

Kadfelgen. Die mit sechs Zoll breiten Kadfelgen versehenen Frachtwagen sind bei der Weg- und Brückenmauth zur Hälfte befreit. B. 3. S. 184. B. 4. S. 93, 221. B. 7. S. 260.

— Bei den Frachtwagen mit breiten Kadfelgen ist die Ladungsbreite nicht zu beschränken. B. 5. S. 282.

— Die Begünstigung der Wagen mit breiten Kadfelgen ist auf Privatbrückenmäuthe nicht ausgedehnt. B. 11. S. 3.

Kadna. Das zu Lichtenwald bestehende Weinimpositionsamt wird nach Kadna übersezt. B. 3. S. 189.

Kadoviza. Aufstellung eines neuen Zoll-Volletantenamtes zu Kadoviza. B. 9. S. 178.

Kadschuhe. Das Verbot, ohne Sperrung der Räder mit Kadschuhen bergab zu fahren, wird auf alles Fuhrwerk ohne Rücksicht auf das Gewicht der Ladung ausgedehnt. B. 7. S. 369.

Kaittaze. Siehe Taxe.

Kaneck. Die Anwendung der Dachstühle nach Kanecks privilegirter Methode bei öffentlichen Gebäuden, wird angeordnet. B. 16. S. 216.

Rang. Bestimmung des Ranges der verschiedenen Behörden bei feierlichen Umgängen. B. 3. S. 412. B. 8. S. 106.

— Bestimmung des Dienstranges der Staatsminister. B. 5. S. 52.

— Zuständigkeit der Straferkenntnisse bei Anmaßungen des Titels und Ranges des Adels. B. 5. S. 217. B. 9. S. 337. B. 11. S. 228. B. 15. S. 187. 225.

— Richtschnur zur Rangsausmittlung in Hinsicht der aus fremden Diensten übernommenen Beamten. B. 5. S. 349.

— Bestimmung des Dienstranges zwischen den bei Wie-

dererwerbung der Provinzen angestellten Beamten, welche schon früher der österreichischen Regierung, und jenen, welche keiner anderen als der österreichischen Regierung gedient haben. B. 7. S. 217.

Rang. Für die, durch die Auflösung des deutschen Reiches mittelbar gewordenen Fürsten- und Grafenfamilien, wird der Rang und Titel bestimmt. B. 7. S. 302. B. 11. S. 630.

- Bestimmung des Ranges der Professoren in der philosophischen Studienabtheilung. B. 8. S. 49.
- Bestimmung von welchem Tage der eigentliche Dienst-rang eines Beamten beginne. B. 10. S. 169. 182.
- Beamte, welche wegen eines Verschuldens in eine mindere Diensteskategorie versetzt wurden, sind in den letzten Rang derselben einzureihen. B. 11. S. 41.
- Kreisingenieure haben den Rang als jüngste Kreiscommissäre. B. 11. S. 319.
- Grundsätze über den Dienstaustausch von Beamten, und über den künftigen Rang der Tauschwerber. B. 12. S. 575.
- Bestimmung des Rangverhältnisses für die zur Wiederanstellung gelangenden Quiescenten. B. 14. S. 155. B. 15. S. 40.
- In Fällen gemeinschaftlicher Commissionen haben Kreiscommissäre den Rang vor den Commissären der Cameral-Bezirksverwaltungen zu nehmen. B. 17. S. 459.
- Gubernial- und Regierungsecretäre haben den Rang vor den ersten Kreiscommissären. B. 17. S. 525.

Raan. Aufhebung des Comerzialzollamtes zu Raan. B. 7. S. 270.

Rathhaus. Behandlung der Rathhäuser und sonstigen magistratischen Gebäude in Bezug auf die Hauszinssteuer. B. 6. S. 456.

Rathspraktikanten. Siehe Praktikanten.

Ratio publica. Jeder Eingriff in das Privateigenthum wird untersagt, wenn nicht erwiesene öffentliche Rücksichten ihn nothwendig machen. B. 16. S. 44.

Räubertaglia. Erfordernisse zur Erlangung derselben. B. 10. S. 220.

Raubthiere. Die Bewilligung von Prämien für die Ver-

tilgung der Raubthiere wird auch auf die Luchse ausgedehnt. B. 3. S. 398.

Rauchpapier. Die Einfuhr und der Verkauf des Rauchpapiers ist verboten. B. 4. S. 385, 393.

Raupen. Wegen Abraupung der Obstbäume, und Verteilung der Raupen. B. 6. S. 453, 522. B. 15. S. 198.

Realinvaliden. Siehe Invaliden.

Realitäten. Vorschrift, wie sich bei Umschreibung unterthäniger Realitäten zu benehmen sei. B. 1. S. 8.

— Türkische Unterthanen sind zum Realitätenbesitze in den österreichischen Staaten unfähig. B. 2. S. 123.

— Genaue Beobachtung der bestehenden Gesetze hinsichtlich der Besitzfähigkeit landtäflicher Realitäten. B. 3. S. 286.

— Den Besitzern von Realitäten im Allgemeinen nicht zu bewilligende Tax- und Stämpelvormerkung. B. 8. S. 150.

— Die landesfürstliche Concession zum Besitze landtäflicher Realitäten ist von der Landesstelle zu ertheilen. B. 14. S. 10. S. 163.

— Ausdehnung des Wirkungskreises der Länderstellen in Bezug auf den Ankauf von Realitäten für Städte und Fonde. B. 16. S. 200.

— Instruction zur Verpachtung der Realitäten geistlicher Pfründen während der Intercalarzeit. B. 16. S. 309.

Recepisse. Die Postrecepissen sind von den Parteien gehörig auszufertigen. B. 3. S. 141.

— Die Recepissengebühr ist bei ämtlichen Sendungen auf dem Postwagen von den Behörden zu bezahlen. B. 5. S. 72.

— Unterfertigung der Recepissen über ämtliche Postwagensendungen von den Protokollsbeamten. B. 7. S. 228.

— Den Parteien wird das Befugniß die Postrecepissen selbst zu schreiben nicht mehr zugestanden. B. 8. S. 281.

— Die von der Vaudirection an entfernte Aemter übersendenden Verlagselder sind durch Postwagenrecepissen zu verificiren. B. 9. S. 24.

— Portofreie Behörden und Personen sind nicht verpflichtet sich der postämtlichen Recepissen zu bedienen. B. 9. S. 195, 263.

Recept. Für Stadtarne müssen Recepte von dem Bezirks-
pfarrer und Armenvater vidirt sein. B. 2. S. 433.

Rechberger. Das Lehrbuch des Kirchenrechtes von Rech-
berger wird als Schulbuch verboten. B. 16. S. 42.

Rechnung. Bei allen wie immer gearteten Rechnungen ist
für die buchhalterische Rectificirung eine eigene Ku-
brik zu eröffnen. B. 1. S. 10.

- Vorschriften gegen ungebührliche Aufrechnungen in den
Schulrequisiten-Rechnungen und wegen deren Verfas-
sung und Vorlage. B. 4. S. 369. B. 5. S. 4. 375.
- Wegen Censurirung der Kirchenrechnungen. B. 5. S. 279.
- Sorgfältige Abfassung und Belegung der Rechnungen
mit den vorgeschriebenen Documenten. B. 6. S. 288.
- Strafe bei verspäteter Einsendung der gleichzeitig mit
dem Briefporto-Journale einlangen sollenden Rech-
nungsbelege. B. 6. S. 514.
- Vorschrift für die Staatsbuchhaltung bei der Censur
und Revision der Journale und Rechnungen, dann
der Incontrirung der von einer Cassé an eine andere
geleisteten Ausgaben. B. 7. S. 9.
- Die Institute der barmherzigen Brüder und Elisabeti-
nen haben jährlich documentirte Rechnungen vorzule-
gen. B. 7. S. 39.
- Instruction für die landesfürstlichen Städte und Märkte
zur Verfassung der jährlichen Rechnungseingaben. Ter-
min zu deren Vorlage. B. 7. S. 130. 282. B. 8.
S. 9. B. 11. S. 28. B. 16. S. 397.
- Clausulirung der Erledigungen über Rechnungen der
Fonde, Anstalten und milden Stiftungen. B. 7. S. 192.
- Vorschrift in Hinsicht der Erledigung der Aerial-
Rechnungen zur Hintanhaltung des Saumsales der
Rechnungsleger. B. 7. S. 229.
- Unmittelbare Einsendung der Arzneirechnungen an die
Stiftungen-Hofbuchhaltung zur Adjustirung. B. 7.
S. 271.
- Jährliche Einsendung der Rechnungen jener Anstalts-
ten oder Institute, welche einer Unterstützung aus dem
Religions- oder Schulsonde bedürfen an die Hofkanz-
lei. B. 7. S. 340.
- Termin zur Einsendung der Vorspannsrechnungen.
Strafe für die nicht rechtzeitige Einsendung derselben.
B. 8. S. 6.

Rechnung. Die Vorspannsrechnungen sind von den Bezirkscommissären mitzufertigen. B. 8. S. 28.

- Die Censur der Normal-Schulerforderniß-Rechnungen liegt in dem Wirkungskreise der Landesstelle. B. 8. S. 187.
- Vorschrift wegen Legung der Intercalarrechnungen von geistlichen Pfründen. B. 8. S. 187.
- Weg für die Abgabe der Rechnungen, Erläuterungen, Supererläuterungen, und sonstigen auf die gelegten Rechnungen Bezug nehmenden Auskünfte an die Provinzial-Staatsbuchhaltung. B. 9. S. 346.
- Art der Amtshandlung mit den Original-Bestätigungen des Zustellungstages der Intercalar-Rechnungs-erledigungen. B. 10. S. 210.
- Termin für die Legung der Baurechnungen, und Maßregeln zur genauen Zubaltung desselben. B. 10. S. 400.
- Hinweglassung des bisher üblich gewesenem sogenannten Reservatpunktes in den Rechnungsabsolutorien der öffentlichen Behörden. B. 12. S. 63.
- Katholische Bethausrechnungen werden von der ersten politischen Behörde censurirt. B. 12. S. 485.
- Priesterhausrechnungen sind nicht mehr der Revision der Fonds-Hofbuchhaltung zu unterziehen. B. 13. S. 104.
- Die politischen Behörden haben über Gemeinderrechnungen kein Richteramt auszuüben. B. 13. S. 222.
- Beilegung der Ausweise über Schanzzeug und Requisiten den Bezirkscafferechnungen. B. 13. S. 326.
- Nichthaftung der Bürgerausschüsse für die Richtigkeit der von ihnen mitgefertigten städtischen Kammeramtsrechnungen. B. 14. S. 289.

Rechnungsbehörde. Für die richtige Gebahrung mit dem Kirchenvermögen hat die censurirende Rechnungsbehörde zu haften. B. 15. S. 223.

Rechnungserfäße. Siehe Erfäße.

Rechnungskunst. Einführung eines verbesserten Lehrbuches über die Rechnungskunst für Grammaticalschüler. B. 3. S. 277.

Rechnungsleger. An Rechnungsleger dürfen keine anticipativen Zahlungen bei öffentlichen Cassen geleistet werden. B. 11. S. 11.

Rechnungsproceffe. Beschleunigung der wegen Militär-Rechnungsproceffen bei politischen Stellen angesuchten Verhandlungen. B. 11. S. 24.

Rechtsangelegenheit. Tax- Stämpel- und Postporto-freiheit der über Recurse in Rechtsangelegenheiten von den Unterbehörden abgeforderten Amtserinnerungen. B. 11. S. 227.

Rechtspraktikanten. Siehe Praktikanten.

Rechtspraxis. Siehe Praxis.

Rechtsstreit. Zur Führung des Rechtsstreites, sowohl über das Kirchenvermögen, als in Vertretung geistlicher Pfründen ist der landesfürstliche Consens anzufuchen. B. 1. S. 133. B. 2. S. 2. B. 7. S. 285.

- Bei Rechtsstreiten des Aeras steht die Sistirung zweier gleichlautender Urtheile nur dem betreffenden Repräsentanten zu. B. 4. S. 381.
- Modalität der Verrechnung bei Vormerkung des Stämpels in Fällen officioser Vertretungen. B. 6. S. 135.
- Bei Einbegleitung der Proceffacten von den ersten Instanzen sind stets die Original-Zeugenverhörprotokolle beizulegen. B. 6. S. 205.
- Die Taxvormerkung bei Rechtsstreitführungen vor den landesfürstlichen Bezirksgerichten wird von der Landesstelle bewilliget. B. 8. S. 126.
- Art der Ausfertigung der Armuthzeugnisse zur Erwirkung der Tax- und Stämpelvormerkung in Rechtsstreitigkeiten armer Parteien. B. 8. S. 132.
- Beschleunigung der wegen der Militär-Rechnungsproceffe bei politischen Stellen angesuchten Verhandlungen. B. 11. S. 24.
- Bestimmung wegen Ertheilung des consensus ad agendum bei Rechtsstreiten zwischen Gemeinden des Küstenlandes und der Provinz Krain. B. 11. S. 648.
- Mieth- und Pachtverträge zwischen dem Richter und der rechtsuchenden Partei oder ihren Vertreter, schließen den ersteren für die Zeit des Pachtes von der Ausübung des Richteramtes in Streitsachen dieser Partei aus. B. 12. S. 579.
- Bei Rechtsstreiten zwischen dem Gefällsärar und einer

Staatsherrschaft ist der Vertreter von der Cameral-
gefällenverwaltung zu ernennen. B. 14. S. 27.

Rechtsstreit. Die Bewilligung zu Vergleichen über Rechts-
streite ist von der Landesstelle zu ertheilen. B. 14.
S. 6. S. 139.

— Die Bewilligung zur Vormerkung der Tax- und Stäm-
pelgebühren bei eingeleiteten Rechtsstreitigkeiten hat
für den ganzen Instanzenzug zu gelten. B. 16. S. 204.

— Bei Beratungen über Rechtsstreite zwischen Obrig-
keiten und Unterthanen auf Staats- und Fondsgütern
ist nur ein politischer, nicht aber auch ein Cameralre-
präsentant beizuziehen. B. 17. S. 3.

Rechtsstudium. Siehe Studien, juridische.

Rechtsweg. Bestimmung der in den Aerial-Contracten
statt der Verzichtleistung auf den Rechtsweg auf-
zunehmenden Clausel. B. 2. S. 177.

— Gegen die Bestimmung des Ersatzes oder der Ent-
schädigung bei schweren Polizeiübertretungen ist der
Rechtsweg nur dem Beschädigten vorbehalten. B. 3.
S. 152.

Recommandationsgebühr. Norm wegen Berichtigung
der Recommimationsgebühr in der Correspondenz zwi-
schen Privatparteien und portofreien Behörden oder
Personen. B. 2. S. 432.

Recruten. Artillerie-Recruten können sich durch Stellung
bereits dienender Artilleristen und Bezahlung des Mon-
turgeldes von der Recrutirungspflichtigkeit befreien,
und in jene zur Landwehr übertreten. B. 2. S. 236.

— Das Nationale der Recruten ist in den Widmungs-
rollen und Uebergabslisten genau aufzuführen. B. 9.
S. 95.

— Art der Auswahl der Recruten für das Militärsuhr-
und Beschellwesen. B. 9. S. 308.

— Bestimmung wegen Verabreichung der Montur und
des Viaticums an Recruten. B. 10. S. 13. 41.

— Termin für die bereits assentirten Recruten zur Stell-
vertretung. B. 10. S. 365.

— Zur Vorlage der Recruten-Guthabungsausweise wird
den Kreisämtern der Termin bestimmt. B. 11. S. 318.

— Die militärpflichtige Mannschaft in einem Bezirke stär-

fer als in dem anderen in Anspruch zu nehmen, ist verboten. B. 13. Lit. b. S. 10.

Recruten. Bestimmung der Gebühr für die Visitation der Recruten durch die Bezirkswundärzte. B. 14. S. 314.

Recrutenfuhrn. Weg- und Brückenmauthbefreiung der Recrutenfuhrn, so wie jener für das dazu gehörige Gepäck. B. 10. S. 165. 226.

Recrutenstellung. Siehe Militärstellung.

Recrutirungsflüchtlinge. Ohne Bewilligung des Werbbezirktes dürfen Recrutirungsflüchtlinge nicht getraut werden. B. 2. S. 12.

- Einrechnung der Recrutirungsflüchtlinge in das Contingent bei der Reservestellung, und Abgabe derselben zu den Regimentern. B. 2. S. 219.
- Bestimmung, wann Recrutirungsflüchtlinge als Ausgewanderte angesehen werden können. B. 2. S. 235.
- Die gegen Recrutirungsflüchtlinge von den Dominien vorgenommenen Amtshandlungen sind bei jeder Conscriptionsrevision genau zu controliren. B. 6. S. 33.
- Verfahren gegen Recrutirungsflüchtlinge. B. 8. S. 307. B. 10. S. 2.
- Die Capitulationszeit für Recrutirungsflüchtlinge wird um drei Jahre ausgedehnt. B. 9. S. 74.
- Darstellung des gesetzlichen Begriffes eines Recrutirungsflüchtlinges. B. 9. S. 94. B. 17. S. 387.
- Zum Militär oder für die Landwehr sind nur die im militärpflichtigen Alter befindlichen Recrutirungsflüchtlinge zu nehmen. B. 9. S. 332.
- Militärstellvertreter dürfen Recrutirungsflüchtlinge für sich nicht stellen. B. 14. S. 108.
- Grundsätze, in Betreff der Anwendung der Wirthschaften- und Gewerbeantretungs- Unfähigkeit auf Recrutirungsflüchtlinge. B. 17. S. 387.

Recrutirungspflichtige. Siehe Militärpflichtige.

Recurs. Tax- Stempel- und Postportofreiheit der Recurse in schweren Polizeiübertretungen. B. 2. S. 12.

- Die Ertheilung der Fristerstreckungen bei Recursen liegt in dem Wirkungskreise der ersten Behörde, bei welcher der Recurs anzubringen ist. B. 5. S. 244.

Recurs. Vorschrift wie die Tabellen über Erwerbsteuerrecurse zu verfassen sind. B. 6. S. 351.

- In den Gewerbsentscheidungen ist die Recursfrist gehörig auszudrücken. B. 7. S. 161. 288.
- Entscheidung der Recurse über die Verleihung chirurgischer Gewerbe in zweiter Instanz von der Landesstelle. B. 8. S. 69.
- Bestimmung der Recursfrist bei Straferkenntnissen über mindere politische und polizeiliche Vergehen. B. 9. S. 126.
- Nähere Bezeichnung des Wirkungskreises der Landesstellen bei Entscheidung der Gewerbsrecurse. B. 10. S. 160.
- Wirkung eines in Unterthanssachen angemeldeten aber nicht eingebrachten Recurses. B. 10. S. 187.
- Die über Recurse in Rechtsangelegenheiten von den Unterbehörden abgeforderten Amtserinnerungen sind taxstempel- und postportofrei. B. 11. S. 227.
- Einbegleitungen der Recurse haben nicht mit Indorsirungen zu geschehen. B. 11. S. 657.
- Gebrauch des Stämpels bei Recursen der Katastral-Rechnungsleger. B. 13. S. 165.
- Gegen die von der Landesstelle geschehene Bestätigung polizeilicher Gewerbsverleihung findet kein weiterer Recurs Statt. B. 14. S. 18. S. 165. Nichtanwendung dieser Vorschrift auf Commercialgewerbe. B. 14. S. 266.
- Gegen die von der Landesstelle erfolgte Bestätigung erstrichterlicher Urtheile über Polizeivergehen und Uebertretungen der Marktordnung kann kein weiterer Recurs mehr Statt finden. B. 14. S. 19. S. 165.
- Wirkung der Recursanmeldung. B. 14. S. 193. B. 16. S. 273.
- Für geistliche Recurse nach Rom wird der Geschäftszug bestimmt. B. 15. S. 232.
- In Gewerbsangelegenheiten hat die Recursanmeldung nicht die Wirkung der wirklichen Recursergreifung. B. 16. S. 65.
- Gegen die in zweiter Instanz bestätigten Urtheile über Waldfrevel findet kein weiterer Recurs Statt. B. 16. S. 237.

- Recurs.** Die erstrichterlichen Urtheile sind nach verstrichener Recursfrist sogleich in Ausführung zu bringen. B. 16. S. 273.
- Zugestehung des Recursrechtes gegen Strafurtheile über Verbrechen oder schwere Polizeiübertretungen, wegen des darin ausgesprochenen Schadenersatzes. B. 17. S. 526.
 - Zur Ueberreichung von Recursen gegen die, in gehöriger Form ausgesprochene Dienstentlassung eines Beamten besteht kein Präclusivtermin. B. 17. S. 527.
- Redemptoristinen.** Errichtung eines Conventes der Redemptoristinen in Wien und Befreiung desselben vom Amortisationsgeseze. B. 13. S. 10. 37.
- Redimirungstaxe.** Siehe Militär-Redimirungstaxe.
- Redoute.** Bestimmung, wann, und in wiefern Redouten abgehalten werden dürfen. B. 8. S. 224. 319. B. 9. S. 186.
- Referent.** Befreiung der fiscalämtlichen Ausbilsreferenten von der Cameraltaxe für die ihnen bewilligte Belohnung. B. 12. S. 268.
- Vorschrift wie ärztliche Krankheitszeugnisse durch die Gubernial-Sanitätsreferenten zu bestätigen sind. B. 12. S. 524.
 - Den Gubernial-Sanitätsreferenten (Protomedici) wird die medicinisch-chirurgische currente Praxis eingestellt. B. 14. S. 136.
- Regenten.** Päpstliches Breve wegen Einschließung der österreichischen Regenten in den Canon der heiligen Messe. B. 8. S. 271.
- Regiments- Erziehungshaus.** Kostzöglinge der Regiments- Erziehungshäuser, welche öffentliche Schulen besuchen, sind vom Schulgelde befreit. B. 12. S. 581.
- Regiments- Werbbezirk.** Neue Eintheilung der Regiments- Werbbezirke. B. 12. S. 53.
- Registraturacten.** Die Ausscheidung der Registraturacten hat mit der nöthigen Vorsicht zu geschehen. B. 14. S. 65.
- Registraturpraktikanten.** Erforderniß zu ihrer Aufnahme bei Kreisämtern und Länderstellen. B. 15. S. 218.

Regularklerus. Ueber den Personalstand desselben sind alle drei Jahre Ausweise vorzulegen. B. 3. S. 96.

— Entbeugung des Regularklerus von Beibringung der Studienzeugnisse bei der jährlichen Ausweisung der zu Priestern geweihten Kleriker. B. 7. S. 117.

— Handhabung der Zucht und Ordnung bei der Regulargeistlichkeit, und genaue Beobachtung der Ordensregeln. B. 9. S. 252.

— Bestimmung, in wiefern der Regularklerus sich der Pfarrconcurssprüfung zu unterziehen habe. B. 11. S. 326.

Reisniger Unterthanen. Bei dem Hausirhandel mit welschen Früchten den Reisniger Unterthanen zugestandene Begünstigungen. B. 2. S. 140.

Reinlichkeit. Zur Erzielung einer größeren Reinlichkeit unter dem Landvolke, erlassene Anordnungen. B. 4. S. 455.

Reise. Vorschrift über die von den Kreiscommissären instructionsmäßig vorzunehmenden Kreisbereisungen. B. 2. S. 210. Abstellung derselben. B. 11. S. 336.

— Normen in Hinsicht einer Vergütung für die bei Hofreisen zu Grunde gegangenen Pferde. B. 3. S. 178. B. 6. S. 215.

— Bei Reisen Sr. Majestät des Kaisers sollen Kreis- und Ländervorsteher Allerhöchst Dieselben in ihren Amtsorten erwarten. B. 3. S. 275.

— Festsetzung des Wagenreparaturpauschales bei Dienstreisen. B. 4. S. 383.

— Taxbehandlung der bloß provisionsfähigen Staatsdiener bei Reisen in auswärtige Staaten. B. 4. S. 458.

— Zeitpunkt der jährlichen Bereisung der theologischen Diöcesan- und Hauslehranstalten. B. 6. S. 217.

— Erforderniß zur Reise nach Frankreich für Künstler, Handwerker &c. B. 7. S. 261.

— Verbot, die Kosten für Feierlichkeiten bei Hofreisen auf die Contribuenten des Landes zu repartiren. B. 8. S. 78.

— Bestimmung der Taxe für die Bewilligung zu Reisen in das Ausland. B. 11. S. 228.

— Verbot, den an Lehranstalten angestellten Assistenten Reisebewilligungen zu ertheilen. B. 11. S. 328.

— Ausscheidung der nicht legalisirten Verzögerungen aus

der Liquidation, bei Geschäftsreisen der Beamten.
B. 12. S. 85.

Reise. Verbot zur Reise und Wanderung österreichischer Handwerker in den Canton Bern. B. 16. S. 361.

Reisekosten. Bei ämtlichen Erhebungen der Elementarbeschädigungen haben Bezirksobrigkeiten keine Vergütung zu fordern; Kreiscommissäre können die Vorspannsauslagen verrechnen. B. 2. S. 157. B. 7. S. 215.

- Vergütung der Reisekosten in Standrechtsfällen. B. 2. S. 245.
- Bestimmungen wegen Vergütung der Reisekosten an die Landesthierärzte bei ihren Vereisungen. B. 3. S. 4. B. 16. S. 12.
- Den aus den Provinzen in das höhere geistliche Bildungsinstitut nach Wien berufenen Priestern und Zöglingen wird eine Reisekostenvergütung bewilliget. B. 3. S. 87. Art deren Verabfolgung. B. 5. S. 447.
- Behandlung der Kreisbeamten, in Absicht auf die Reisekostenvergütung in Straßenbau-Angelegenheiten. B. 3. S. 155.
- Bestimmung der Reisekosten für die von den Schuldistrictsausschüssen vorzunehmenden Schulvisitationen. B. 3. S. 408.
- Bei den Vereisungen der Kreisforstcommissäre darf nur die Vorspann aufgerechnet werden. B. 3. S. 411.
- Für die mit dem Haus- und Gebäude- Classificationsteuer-Geschäfte verbundenen Erhebungen findet keine Vergütung von Reisekosten Statt. B. 5. S. 211.
- Für die Reisen bei Supplirung einer Straßencommissärstelle gebühren den Kreisingenieuren keine Diäten. B. 7. S. 285.
- Bemessung der Reise- und Zehrungsgebühren für den Scharfrichter bei Hinrichtungen in entfernten Gegenden. B. 7. S. 331.
- Für die Abholung der Vorspanns-Verlagsgelder wird die Aufrechnung der Reisekosten eingestellt. B. 8. S. 115.
- Bei Vornahme der Weg- und Brückenmauth-Pachtversteigerungen haben Kreiscommissäre nur die Fuhrkosten aufzurechnen. B. 9. S. 344. B. 10. S. 51.

Reisekosten. Bestreitung der Reisekosten des Kreis-sanitätspersonales aus dem Staatschätze. B. 10. S. 231.

- Bestimmung, in wiefern den Impfärzten die Vergütung der Reisekosten gebühre. B. 10. S. 368.
- Art der Bemessung der Reisekosten für die in das Wiener Stadtconvict auf Kosten des Religionsfondes aufgenommenen Theologen. B. 11. S. 337.
- Vergütung des Vorspannsmeilengeldes nebst dem Landesbeitrage bei Dienstreisen landesfürstlicher Beamten mit eigenen Pferden. B. 13. S. 162.
- Bei Bereisungen der Postämter können der Oberpostverwalter und die Postbeamten, Diäten aufrechnen. B. 15. S. 8.
- Bestimmungen über die Bestreitung der Reise- und Zehrungskosten des Untersuchungscommissärs in Angelegenheit einer schweren Polizeiübertretung. B. 16. S. 203.
- Nichtvergütung der Reisekosten für die von den Kreiscommissären vorgenommenen Vorspannverpachtungen. B. 17. S. 384.

Reisende. Erneuerung der Postvorschriften hinsichtlich der Beförderung der Reisenden durch Fuhrleute. B. 2. S. 17. 78.

- Die im Lande umherfahrenden Reisenden gehören unter das leichte Fuhrwerk. B. 2. S. 54.
- Die in das ottomanische Gebiet bestimmten Reisenden müssen mit einem besonderen türkischen Passe versehen sein. B. 4. S. 74.
- In den Pässen, der nach oder durch Frankreich reisenden Personen muß die Dienerschaft oder Begleitung namentlich und mit Charakter und Nationale angegeben sein. B. 4. S. 216.
- Bestimmung der Behörde wegen Ertheilung der Bewilligung zur Zuspannung eines Pferdes für die mit der Briefpost Reisenden. B. 15. S. 198.

Reisepartikulare. In Betreff des bei Reisepartikularen zu gebrauchenden Stämpels über die Diäten. B. 3. S. 56.

- Einbringung der Reisepartikularen in dem festgesetzten Termine auch in dem Falle, wenn zur Reise kein Vorschuß ertheilt worden ist. B. 4. S. 13.

Reisepartikulare. Bestimmungen wegen Berechnung des ganzen Fuhrlohnes, das ist Meilengeld und Landesbeitrag, in den Reisepartikularien der Beamten. B. 4. S. 210. B. 8. S. 51. B. 12. S. 273. B. 16. S. 298.

- Die ärztlichen Reisepartikularien müssen jederzeit mit den kreis- oder bezirksämtlichen Abordnungs- und Einberufungs-Aufträgen belegt sein. B. 4. S. 376.
- Bestimmung, welche Aufrechnungen in den Reisepartikularien den Impfsärzten gestattet, und wie letztere zu verfassen sind. B. 5. S. 87.
- Termin zur Vorlage der Reisepartikularien; Ermächtigung der Landesstelle zur Nachsicht der verabsäumten Termine. B. 9. S. 11. 30.
- Anmerkung des Tages in den Reisepartikularien, an welchem solche den Kreisämtern zur Adjustirungs-Erwirkung vorgelegt wurden. B. 9. S. 230.
- In den Reisepartikularien muß die Aufrechnung der Weg- und Brückenmüthe documentirt werden. B. 10. S. 405.

Reisepaß. Siehe Paß.

Reisepauschale. Bestimmungen über den Zeitpunkt der Anweisung und Einstellung des Reisepauschales der Kreishauptleute. B. 5. S. 170.

- Ausbezahlung der Reisepauschalien der Districtsförster mit Anfang des Monates. B. 8. S. 136.
- Bestimmung, welche Auslagen von dem Reisepauschale des provisorischen landesfürstlichen Bezirkscommissariates zu Laibach zu bestreiten sind. B. 9. S. 28.
- Für die Zeit der Erkrankung und Substitution von Straßenbau-Beamten ist das Reisepauschale einzustellen. B. 11. S. 232.
- Vorschrift in Beziehung auf die Verwendung der Reisepauschalien von Seite der damit theilhaftigen Beamten. B. 17. S. 57. 159.

Reiseplan. Formular zu den Reisepänen der Kreis- und Districtsärzte. B. 7. S. 94. B. 9. S. 160.

Reisevorschüsse. Siehe Vorschüsse.

Reitpferde. Mauthbehandlung der Reitpferde. B. 3. VI. S. 390.

Relicitation. Siehe Versteigerung.

Religion. Kinder von Katholiken mit Protestantinnen unehelich erzeugte, in welcher Religion sie zu erziehen sind. B. 3. S. 149.

— Bei Competenten um Lehrer- oder Professorstellen ist jedesmal die Religion anzugeben. B. 3. S. 171.

— Ueber die Reinheit der christkatholischen Lehre an den Lehranstalten haben Bischöfe und Erzbischöfe zu wachen. B. 3. S. 264.

Religionsfond. Beziehung der Interessen von den demselben gehörigen bei den Staats-Creditscassen anliegenden Capitalien künftig in Conventionsmünze. B. 4. S. 460.

— Abfuhr der Intercalareinkünfte geistlicher Beneficien an den Religionsfond, und Bestimmung über die Verwendung der Ueberschüsse desselben. B. 6. S. 212.

— Die jährlichen Rechnungen jener Anstalten und Institute, welche aus dem Religionsfonde unterstützt werden, sind der Hofkanzlei einzusenden. B. 7. S. 340.

— Die Contirung des Religionsfondes wird der Provinzial-Staatsbuchhaltung übertragen. B. 11. S. 38.

Religionslehramt. Bei Besetzung von Religionslehrkanzeln ist den Ordinariaten auch der Vorschlag an die Landesstelle eingeräumt. B. 4. S. 112.

— Verfahren bei den Concursprüfungen für Religionslehrämter. B. 5. S. 393.

— Concurrenten um das Religionslehramt an philosophischen Lehranstalten haben einen besonderen Beweis über ihr Predigertalent zu liefern. B. 12. S. 65.

Religionslehrbuch. Einführung der von Johann Michael Leonhard verfaßten Religionslehrbücher in den Grammaticalclassen. B. 3. S. 188.

— Für die Hörer der Philosophie werden neue Religionslehrbücher vorgeschrieben. B. 3. S. 231. B. 4. S. 389.

Religionschriften. Zum Drucke bestimmte Religionschriften sind vorläufig zur Einsicht und Gutheißung den Ordinariaten vorzulegen. B. 2. S. 374.

— Den im Inlande gedruckt werdenden Religionschriften ist die Approbation des Ordinariates vorzudrucken. B. 9. S. 17.

Religionsübertritt. Vor dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre ist der Uebertritt zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse verboten. B. 16. S. 78.

Religionsunterricht. Auf allen Lehranstalten wird der Religionsunterricht unter die unmittelbare Aufsicht der Ordinariate gestellt. B. 4. S. 112.

— Sicherstellung und Besorgung des Religionsunterrichtes an Filial- & Trivialschulen. B. 6. S. 181.

— Erneuerung der Vorschriften über die Ertheilung des Religionsunterrichtes an Kinder, welche die öffentlichen Schulen nicht besuchen. B. 17. S. 38.

Reliquien. Verbot des Verkaufes von Reliquien, und deren Beschlagnahme in Concurss- und Verlassenschaftsfällen. B. 8. S. 302.

Remonten. Art der Anmeldung und Erhebung des durch Militär-Remontentransporte verübten Schadens. B. 9. S. 264.

— Maßregeln zur Verabreichung von gesunder und nahrhafter Fourage an die Remonten. B. 10. S. 50.

Remontirungsdepartement. Siehe Beschleiddartement.

Remuneration. Bemessung der Remuneration für den Unterricht im Schönschreiben an Gymnasien. B. 2. S. 223.

— Bestimmung, in wiefern Professoren für die Verwendung bei ämtlichen Commissionen eine Vergütung gebühre. B. 2. S. 395.

— Der Wirkungskreis der Landesstelle wird bei Ertheilung der Remunerationen an Beamte erweitert. B. 2. S. 399.

— Für die im Subarrendirungsgeschäfte sich auszeichnenden Beamten sind Remunerationen der Hofkanzlei vorzulegen. B. 3. S. 139. Ermächtigung der Landesstelle zur Ertheilung derlei Belohnungen bis auf den Betrag von 100 Gulden. B. 11. S. 4. S. 49.

— Cassebeamten gebührt für die Verrechnung der Classen- Personal- und Erwerbsteuer keine Remuneration. B. 3. S. 289.

— Ausweisung der von der Landesstelle angewiesenen Remunerationen der Hofkammer. B. 5. S. 19.

Remuneration. Von den jährlich bewilligten Remunerationen ist die $5\frac{1}{2}$ percentige Cameraltaxe abzuziehen. B. 5. S. 184.

— Den ständischen Verordneten-Collegien eingeräumter Wirkungskreis bei Ertheilung der Remunerationen. B. 6. S. 218.

— Für die Entdeckung entsprechender Straßenschotter- oder Steinbrüche können Belohnungen ertheilt werden. B. 7. S. 341. B. 15. S. 290.

— Zusicherung von Geldbelohnungen an Gemeinden für die Hintanhaltung von Tabakschwärzungen. B. 8. S. 80.

— Die den Cassebeamten bewilligten Remunerationen werden eingestellt. B. 10. S. 127.

— Benehmen bei Anträgen zu Remunerationen für Lehrer. B. 10. S. 325.

— Art der Belohnung jener österreichischen Militärs, welche einem Ausländer in einem fremden Staate das Leben retten. B. 10. S. 353.

— Den Postillons, welche auf beschwerlichen Straßen, und in ungünstiger Jahreszeit die Briefpost ohne Verspätung befördern, sind Belohnungen zu ertheilen. B. 10. S. 374.

— Ermächtigung der Landesstelle zur Bewilligung von Belohnungen für die Einbringung entwichener Criminal-Sträflinge. B. 11. S. 96.

— Die Belohnung öffentlicher Beamten durch Private und Privat institute ist nicht zulässig. B. 11. S. 412.

— Die Bewilligung von Remunerationen für Beamte kann die Landesstelle bis zu dem Betrage von 100 Gulden ertheilen. B. 14. S. 8. S. 140.

Rentenrückstände. Zahlungsmodalitäten der italienischen Rentenrückstände. B. 13. S. 313.

Rentgelder. Strafbestimmung auf die Vermengung der Rentgelder mit den Waisen- und Depositengeldern. B. 14. S. 154.

Reparationen. Siehe Bau.

Repräsentant. Benehmen der Cameralrepräsentanten bei gerichtlicher Aufhebung einer Gefällsstrafnotion wegen Mangel des bösen Vorsatzes. B. 3. S. 190.

Repräsentant. Norm, wie sich Cameralrepräsentanten in Rechtsfällen, wo Stempel-Estrafnotionen durch gerichtliche Urtheile als nicht gerechtfertiget erkannt werden, zu benehmen haben. B. 3. S. 357.

- Persönliche Erscheinung der Cameralrepräsentanten bei Schöpfung gerichtlicher Zwischenurtheile in Fiscalangelegenheiten. B. 4. S. 44.
- Die Sistirung von gleichlautenden Urtheilen bei Rechtsstreiten des Alerars steht nur dem politischen Repräsentanten zu. B. 4. S. 381.
- Bei Berathungen über Rechtsstreite zwischen Obrigkeiten und Unterthanen auf Staats- und Fondsgütern ist nur ein politischer, nicht aber auch ein Cameralrepräsentant beizuziehen. B. 17. S. 3.

Requisitionen. Quittungen über derlei ältere Militärschulden sind stämpelfrei. B. 2. S. 155.

- Die Auszahlung und Vertheilung der französischen Requisitionsvergütungen hat stämpelfrei, und ohne Aufrechnung von Kosten zu geschehen. B. 9. S. 286.

Resciutta. Erhöhung der Poststrecke zwischen Pontafel und Resciutta. B. 17. S. 470.

Reservatpunkt. Hinweglassung des Reservatpunktes in den Rechnungsabsolutorien öffentlicher Behörden. B. 12. S. 63.

Reservationsurkunden. Art der Einsendung der Reservationsurkunden von verstorbenen Invaliden. B. 3. S. 379. B. 9. S. 176.

Reserve. Während der Reservestellung darf kein Conscriptionspflichtiger auf kürzere als die gesetzmäßige Capitulation engagirt, und die während der Stellung freiwillig bei den Artillerie-Regimentern eintretenden, dürfen den Dominien zu Guten gerechnet werden. B. 2. S. 7.

- Ersatzleistung der aus der Reserve im Concertationswege entlassenen Individuen. B. 2. S. 204.
- Recrutirungsflüchtlinge können bei der Reservestellung in das Contingent eingerechnet werden. B. 2. S. 219.
- Den zur Reserve gestellten, aus den königl. baierischen Militärdiensten entlassenen Individuen, sind die der Krone Baiern geleisteten Dienste in die Capitulation einzurechnen. B. 2. S. 449.

Reserve. Aufhebung der Reserve. B. 9. S. 268.

Reservemänner. Ohne Bewilligung des Werbbezirked dürfen Reservemänner nicht getraut werden. B. 2. S. 12.

- Die auf einen Bezirk anrepartirte Anzahl von Reservemännern ist von demselben ganz abzustellen. B. 2. S. 108.
- Der Ersatz für flüchtige Reservemänner ist von jener Gemeinde zu leisten, welche die Flüchtigen gestellt hat. B. 2. S. 188.
- Benehmen bei Entlassung der Reservemänner auf abgetretene Wirthschaften und Gewerbe. B. 2. S. 280.
- Verfahren gegen unbefugt abwesende Reservemänner, und Ausweisung derselben bei der jährlichen Conscriptionsrevision. B. 5. S. 361. 441.
- Einberufene Reservemänner sind vor ihrer Absendung an die betreffenden Regimenter ärztlich zu untersuchen. B. 8. S. 68.
- Die freiwillig in die active Militärdienstleistung übertretenden Reservemänner sind in die jährlichen Ausweise über die freiwillig Engagirten und a conto Gestellten nicht aufzunehmen. B. 8. S. 242.
- Ausdehnung der Capitulationszeit für cartelmäßig ausgelieferte Reservemänner. Abstellung der mit keinem giltigen Passe versehenen fremdherrschaftlichen Reserveteute von Seite der betreffenden Obrigkeit. B. 9. S. 74.
- Anzeige der geschehenen Abstellung eines passlosen oder mit keinem giltigen Passe versehenen Reservemannes an sein Geburts- oder Jurisdictiondominium. B. 9. S. 185.
- Widmung der Reservemänner nach ihrer Altersklasse zum Militär. B. 9. S. 285.
- Die auf die Desertion der Reservemänner festgesetzten Strafen werden aufgehoben. B. 11. S. 52.

Resignation. Die Annahme der Resignationen überzähliger unbesoldeter Bedienstungen steht jenen Behörden zu, denen das Recht zur Besetzung der besoldeten Stellen gleicher Kategorie eingeräumt ist. B. 6. S. 403.

- Die Annahme der Resignationen der Bedienstungen gehören in den Wirkungsbereich der Landesstelle, in

sofern die fräglich Anstellungen von ihr verliehen wurden. B. 14. S. 4. S. 161.

Resignation. Geistliche Beneficien dürfen nicht zu Gunsten eines Dritten gegen Vorbehalt eines bestimmten Theiles der jährlichen Einkünfte resignirt werden. B. 16. S. 361.

Rettungstaglia. Siehe Taglia.

Reugeld. Vorschrift zur Aufnahme einer Clausel, hinsichtlich des Reugeldes, in alle Licitationsprotokolle bei öffentlichen Versteigerungen. B. 3. S. 162. 359.

Revers. Aufbewahrung der Weiberverzicht-Reverse bei den Taxämtern. B. 2. S. 68.

— Die Bau- und Demolirungsreverse sind immer unverzüglich in die Landtafel- oder Grundbücher einzutragen. B. 2. S. 139.

— Lehenreverse sind stets bei Belehnungs- Erneuerungen einzulegen. B. 8. S. 147.

— Erläuterung hinsichtlich der von den Gattinen verrechneter Beamten auszustellenden Verzichtreverse. B. 10. S. 371.

— Vorsicht, welche hinsichtlich der von den Gattinen cautionirter Beamten auszustellenden Verzichtreverse zu beobachten ist. B. 11. S. 83.

Revision. Bestimmungen hinsichtlich der Vornahme der Stempelrevisionen, und des bei Untersuchungen über bestimmte Anzeigen von Gefällsübertretungen zu beobachtenden Verfahrens. B. 6. S. 210. B. 8. S. 92. 284.

— Die Revisionsanmeldungen gegen zwei gleichlautende Urtheile sind zurückzuweisen, und nur die gegen die Nullität solcher Urtheile vorkommenden Revisionsanmeldungen, innerhalb der festgesetzten Frist, anzunehmen. B. 15. S. 62.

— Instruction für gefällsämtliche Revisionen bei Handelsleuten, Fabrikanten und Krämer. B. 15. S. 64.

Revision. Siehe auch Conscription.

Richteramt. Mieth- und Pachtverträge zwischen dem Richter und der rechtsuchenden Partei oder ihren Vertreter schließen ersteren für die Zeit des Pachtens von der Ausübung des Richteramtes in Streitsachen dieser Partei aus. B. 12. S. 579.

Richteramtprüfung. Norm wegen Vornahme der Richteramtprüfungen. B. 9. S. 171.

- Bestimmung, in wiefern die Advocatenprüfungen jene für das Civil- und Criminal-Richteramt vertreten. B. 17. S. 532.

Riesen. Siehe Holzriesen.

Rinderpest. Erscheinungen und Symptome derselben nach der Angabe des mährisch-schlesischen Thierarztes Doctor Sartori. B. 12. S. 537.

- Der Unterschied zwischen der Rinderpest, dem Milzbrande, der Lungen- und Ruhrseuche wird dargestellt. B. 14. S. 68.

Rindvieh. Bestimmung der Fleischzagebühr für das Rindvieh. B. 9. S. 245.

Rindviehzucht. Siehe Viehzucht.

Ritterorden. Siehe Orden.

Rittgeld. Bestimmung der Postrittgebühren. B. 1. S. 74. B. 6. S. 6. 190. B. 9. S. 555. B. 10. S. 196. B. 12. S. 593. B. 14. S. 183.

- Zur Bemessung des Postrittgeldes sind die Futterpreise rechtzeitig auszuweisen. B. 14. S. 183.

Robot. Die Reluirung der Straßenrobot wird der Landesstelle bedingnißweise gestattet. B. 2. S. 414.

- Die Straßenrobotschuldigkeit ist evident zu halten. B. 6. S. 28.

- Maßstab zur Vertheilung der Straßenrobot im Bilscher Kreise. B. 11. S. 233.

- Anwendung der MilitärExecution gegen Robot-Resistenten bei Herstellung der Bezirksstraßen. B. 12. S. 550.

- Die Ararial-Straßenrobot wird aufgehoben. B. 12. S. 566.

Rochenbacher-Brücke. Weg- und Brückenmauthtarif für dieselbe. B. 15. S. 14.

Roheisen. Siehe Eisen.

Rohkupfer. Siehe Kupfer.

Romane. In den öffentlichen Bibliotheken dürfen Romane an die studirende Jugend nicht verabfolgt werden. B. 8. S. 210.

Römische Alterthümer. Das Lehrbuch über römische Alterthümer wird in den Grammaticalclassen eingeführt. B. 4. S. 145.

Römischer Hof. Convention zwischen dem österreichischen und römischen Hofe wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs. B. 5. S. 74. B. 14. S. 267.

- Wiederbesetzung der Stelle eines Protector's der österreichischen Nation bei dem heiligen Stuhle. B. 6. S. 14.
- Bestimmung des Geschäftszuges geistlicher Recurse nach Rom. B. 15. S. 232.

Römischer Hof. Siehe auch Kirchenstaat.

Rosinen. Der Einfuhrzoll für verdorbene ungenießbare Rosinen, zum Gebrauche der Fabrikanten, wird herabgesetzt. B. 4. S. 402.

- Den Länderstellen zugewiesene Ertheilung der Bewilligung zum Bezuge verdorbener ungenießbarer Rosinen. B. 5. S. 277.

Rothschild. Die Rothschildischen Lotterie-Loose vom Jahre 1820 und 1821 können für Dienstcautionen angenommen werden. B. 3. S. 125.

- Die Rothschildischen Loose sind erbsteuerpflichtig. B. 11. S. 329. Erklärung derselben als erbsteuerfrei. B. 15. S. 210.

Rückstände. Siehe Steuer.

Ruhrseuche. Siehe Kinderpest.

Rusticalgut. Berechtigung der Unterthanen eines andern deutschen Bundesstaates zum Besitze eines Rusticalgutes in den zur österreichischen Monarchie gehörigen Theilen des deutschen Bundes. B. 7. S. 157.

Rusticallehen. Siehe Lehen.

Rusticalobligationen. Siehe Obligationen.

Rußland. Nachtrags-Convention zu dem mit dem russischen Hofe im Jahre 1815 abgeschlossenen Deserteurscartele. B. 4. S. 435. B. 7. S. 352.

- Befreiung der russischen und polnischen Unterthanen von Entrichtung des Abfahrtgeldes in den österreichischen Staaten. B. 6. S. 223. 460. B. 7. S. 199.
- Convention zwischen Oesterreich, Rußland und Preußen, wegen wechselseitiger Auslieferung der reclamirten Verbrecher des Hochverrathes. B. 16. S. 16.

S.

Saaten. Termin zur Einsendung periodischer Berichte über den Zustand der Saaten. B. 5. S. 259.

Sachsen. Auf den Adressen portofreier ämtlicher Erlässe an sächsische Behörden soll nebst dem Gegenstande auch die Bemerkung *ex officio* beigefügt werden. B. 4. S. 452.

— Festsetzung der Ladungsbreite für Fuhrwerke in Sachsen, und Strafbestimmung gegen die Uebertretung dieser Vorschrift. B. 16. S. 225.

— Uebereinkunft zwischen der k. k. österreichischen Regierung und den großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach, dann herzoglich Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen'schen Regierungen, wegen künftiger unentgeltlicher Justizpflege in Criminal-Angelegenheiten. B. 17. S. 54. 162.

— Uebereinkommen der k. k. österreichischen Regierung und der königl. Regierungen von Preußen und Sachsen hinsichtlich der wechselseitigen unentgeltlichen Verpflegung erkrankter oder verunglückter unbemittelter Unterthanen. B. 17. S. 691.

— Ausdehnung der zwischen den k. k. österreichischen und den königl. sächsischen Staaten bestehenden Vermögens-Freizügigkeit. B. 17. S. 750.

Sachsenburg. Errichtung einer Weg- und Brückenmauthstation daselbst. B. 2. S. 156.

— Festsetzung der Brückenmauthgebühr in Sachsenburg. B. 13. S. 109.

— Bestimmung der Poststrecke zwischen Greifenburg und Sachsenburg. B. 17. S. 27.

Sachverständige. Gebührenbestimmung für Sachverständige in gerichtlichen Civilgeschäften. B. 13. S. 92.

Sackzehent. Vertheilung der Sackzehentschuldigkeit bei Zerstückung unterthäniger Grundbesitzungen. B. 4. S. 471.

— Bei executiver Einbringung des Sackzehentes findet das nähmlche Verfahren wie bei Urbarialrückständen Statt. B. 6. S. 475. B. 7. S. 218. 250.

Safnitz. Verlegung der Poststation Safnitz nach Ottol. B. 17. S. 13.

- Sagurie.** Errichtung einer Wegmauthstation zu Sagurie. B. 6. S. 324.
- Sailer v.** Verleihung eines Privilegiums dem Bischöfe zu Regensburg v. Sailer gegen den Nachdruck der neuen Ausgabe seiner Werke. B. 12. S. 43.
- Salloch.** Verbot der Beschädigungen und Verunreinigung des dortigen Landungscanales. B. 6. S. 12.
- Salonichi.** Ausdehnung der Amtswirksamkeit des österreichischen Consulates zu Salonichi. B. 14. S. 196.
- Salpeter.** Erzeugungsbefugnisse für Salpeter sind nur solchen Individuen zu ertheilen, welche mit den vorgeschriebenen gültigen Pässen ihrer Obrigkeiten versehen sind. B. 4. S. 249.
- Handelsleute, welche zum Salpeterverschleisse nicht befugt sind, und diese Waaren in ihren Verkaufsgewölben halten, sind straffällig. B. 12. S. 251.
 - Bestimmungen hinsichtlich des Nerarial-Salpeterverkaufs aus der Lombardie. B. 13. S. 163.
 - Juden sind vom Handel mit Salpeter ausgeschlossen. B. 15. S. 7.
- Salpetererzeuger.** Der Militärpflicht unterliegen Salpetererzeuger. B. 10. S. 334.
- Salpetergefäll.** Instruction bei Bornahme von Gefällsrevisionen in Bezug auf das Salpetergefäll. B. 15. Lit. f. S. 73. 118.
- Salz.** Verbot der Ausschiffung des aus den Nerarial-Magazinen zu Zengg und Carlobago erkauften Salzes an einer österreichischen Küste. B. 4. S. 261.
- Wiedereinführung des freien Salzhandels in Steiermark und im Klagenfurter Kreise, und Tarif der bei den k. k. Salzämtern bestehenden Preise. B. 4. S. 346.
 - Impost auf alle aus dem königl. ungarischen Küstenlande, aus Militär-Croatien oder Istrien eingeführten Meersalzgattungen. B. 5. S. 363. B. 7. S. 337. B. 9. S. 349. B. 11. S. 634.
 - Erhöhung der Salzpreise im Villacher Kreise. B. 5. S. 364.
 - Die mit dem freigegebenen Salzhandel sich beschäftigenden Individuen unterliegen der Erwerbsteuer. B. 6. S. 225.

Salz. Bestimmung der neuen Salzpreise bei den k. k. Salzämtern im Küstenlande. B. 9. S. 349.

— Regulirung der Salzpreise bei sämmtlichen Salinen der deutsch-erbländischen Provinzen. B. 11. S. 602.

— Freigebung des Salzhandels in Böhmen. B. 11. S. 634.

— Zollbestimmungen bei der Durchfuhr des ausländischen Salzes. B. 12. S. 545.

Salzerzeuger. Militärpflichtig sind die Salzerzeuger in Istrien. B. 10. S. 334.

Salzfuhren. Der Wegmauthentrichtung unterliegen die Salzfuhren. B. 2. S. 90.

Salzgefäll. Instruction bei Vornahme von Gefällsrevisionen. B. 15. Lit. g. S. 74. 120.

Salzburg. Bestimmungen über die Verwaltung der vom ehemaligen Erzstifte Salzburg herrührenden und außerhalb des Salzburger Kreises gelegenen Lehen. B. 3. S. 19. B. 9. S. 227.

— Auflösung der Bergwesensdirection in Salzburg. B. 17. S. 26.

Sammlung. Die eingehenden Gelder von milden Sammlungen für Gemeinden sind unmittelbar der betreffenden Landesstelle zu übersenden. B. 9. S. 287.

— Das Verbot der Sammlungen mit dem Klingenbeutel während der Messe und der Predigt ist aufgehoben. B. 16. S. 37.

Sandabfall. Bestimmung des Maximums des bei dem Vermahlen des Getreides passirten Sandabfalles. B. 16. S. 344.

Sängerknaben. Unterricht der in Stiften und Klöstern befindlichen Sängerknaben in den Gymnasial-Studien von befähigten Individuen. B. 16. S. 11.

Sanitätsbeamte. Siehe Sanitätspersonale.

Sanitätscommission. Aufhebung der Sanitätscommission in Illyrien. B. 13. S. 325.

Sanitätscordone. Bestimmung der Jurisdiction über die Sanitätsübertreter am Bukowiner Cordone. B. 8. S. 65.

— Die durch die Aufstellung der Sanitätscordone an dem Privateigenthume verursachten Beschädigungen sind aus dem Staatsschätze zu vergüten. B. 14. S. 131.

Sanitätscordou. Gegen Uebertreter des Pestcordones wird das Verfahren bestimmt. B. 16. S. 67. B. 17. S. 464.

Sanitätspässe. Siehe Paß.

Sanitätspersonale. Anspruch des Sanitätspersonales auf Diäten auch in jenen Fällen, wo die Entfernung vom Wohnorte weniger als zwei Stunden beträgt. B. 5. S. 202.

- Den öffentlichen Sanitätsbeamten nicht gestattete Uebernahme der Curatel über Gemüthsfranke. B. 5. S. 256.
- Bestreitung der Besoldungen, Pensionen und Reiseauslagen des Kreis- Sanitätspersonales aus dem Staatsschatze. B. 10. S. 231.
- Grundsätze wegen Feststellung der Verbindlichkeiten der Gemeinden und des Staates hinsichtlich der Bezahlung des Sanitätspersonales. B. 11. S. 373.
- Fortbestand des Auswanderungsverbotes für das Sanitätspersonale. B. 12. S. 301.
- Vorschrift über die Bestätigung ärztlicher Krankheitszeugnisse durch Sanitätsbeamte. B. 12. S. 524.

Sanitätspersonale. Siehe auch Aerzte.

Sanitätsreferent. Dem Landesprotomedicus ist als zugleich Director des medicinisch- chirurgischen Studiums kein besonderer Dienst eid abzunehmen. B. 4. S. 84.

- Wegen Bestätigung ärztlicher Krankheitszeugnisse durch denselben. B. 12. S. 524.
- Den Protomedici wird die medicinisch- chirurgische currente Praxis eingestellt. B. 14. S. 136.

Sannfluß. Die Navigationsämter zur Abnahme der Gebühren von der Schifffahrt auf dem Sannflusse werden bezeichnet. B. 17. S. 18.

Sardinien. Gegenseitige Auslieferung der Deserteure zwischen Oesterreich und Sardinien. B. 4. S. 357. B. 8. S. 231.

- Freizügigkeit des Vermögens zwischen Oesterreich und Sardinien. B. 7. S. 96.
- Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Sardinien wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher. B. 16. S. 183.

Sardinien. Bestimmungen über den Austritt der Durchfuhrgüter auf den Gränzgewässern der Lombardie nach den königl. sardinischen Staaten. B. 17. S. 444.

Sartori. Die von dem Doctor Sartori angegebenen minder auffallenden Erscheinungen und Symptome der Kinderpest werden bekannt gemacht. B. 12. S. 537.

Satzung. Anwendung des §. 226 des zweiten Theiles des Strafgesetzes auf die von den Gewerbsleuten in langen Zwischenräumen begangenen Satzungsübertretungen. B. 4. S. 431.

— Strafen auf Satzungsübertretungen in den Hauptstädten. B. 13. S. 215.

Savabücke. Mauthtarif für selbe. B. 15. S. 16.

Savestrom. Bestimmungen, welchen Schiffknechten am Savestrome die Militärbefreiung zu Guten komme. B. 2. S. 59. B. 3. S. 1.

— Bestimmung der Stationen zur Einschiffung und Vermuthung der auf dem Savestrome nach Krain verführten steierischen Weine. B. 3. S. 22. 174. 189.

— Nummerirung und Immatriculirung der den Savestrom befahrenden Handelsschiffe. B. 11. S. 345.

— Aufsicht über die Zahl und Beschaffenheit, dann über die Beladung der Handelsschiffe am Savestrome. B. 13. S. 226.

— Bezeichnung der Navigationsämter zur Gebührenabnahme von der Schifffahrt auf der Save und Sann. B. 17. S. 18.

— Aufhebung der Gebührenfreiheit für den als Schiffstrunk angegebenen Wein auf den Saveschiffen. B. 17. S. 25.

Savoyen-Lichtenstein. Zur Besetzung der an dem Metropolitancapitel zu Wien gestifteten Savoyisch-Lichtensteinischen Canonicate ist der Concurus in allen Provinzen auszuschreiben. B. 4. S. 45.

Schade. Behandlung der Entschädigungsansprüche für die von österreichischen Truppen zugefügten Kriegeschäden. B. 2. S. 103. B. 3. S. 160.

— Für die ämtlichen Erhebungen der Elementarbeschädigungen haben Bezirksobrigkeiten keine Vergütung zu fordern; Kreiscommissäre können die Vorspannsauslagen verrechnen. B. 2. S. 157. B. 7. S. 215.

Schade. Der Rechtsweg gegen die Bestimmung des Schadenersatzes bei schweren Polizeiübertretungen ist nur dem Beschädigten vorbehalten. B. 3. S. 152.

— Die Erhebungen über Kriegeschäden = Vergütungsgesuche durch Einvernehmung der Parteien haben protokollmäßig zu geschehen. B. 4. S. 51.

— Formularien zur Erhebung der Elementarschäden. B. 5. S. 379.

— Behandlung der durch Elementarbeschädigungen unbrauchbar gewordenen Gebäude in Bezug auf die Hausclassensteuer. B. 6. S. 206.

— Benehmen in Hinsicht der Steuernachlässe bei Elementarbeschädigungen der Gebäude. B. 7. S. 189. Modificirung desselben für den Klagenfurter Kreis. B. 11. S. 42.

— Anmeldung und Erhebung des durch Militär = Remontentransporte verübten Schadens. B. 9. S. 264.

— Belehrung über das Ausmaß der directivmäßigen Steuernachsicht bei Elementarbeschädigungen der zweiten Fehsung, der Nebenfrüchte, dann der Weingärten und Wiesgründe. B. 10. S. 119. B. 11. S. 322. B. 12. S. 95.

— Die durch Elementarereignisse an der Benützung des Mauthobjectes beschädigten Pächter haben auf eine Entschädigung Anspruch. B. 11. S. 377.

— Für jeden aus der verweigerten Annahme unfrankirter Schreiben entstehenden Schaden sind Dominien und Obrigkeiten verantwortlich. B. 11. S. 647.

— Anwendung der Steuernachsichts = Vorschriften auf den durch Elementarereignisse beschädigten Haiden. B. 12. S. 95.

— Die durch Schnee, Verwinterungen und Spätfröste herbeigeführten Elementarbeschädigungen begründen keine Steuernachsicht. S. 12. S. 107.

— Benehmen der Gränzwache bei Feuersbrünsten oder anderen Elementarbeschädigungen. B. 13. S. 2.

— Berichtigung des bisherigen Verfahrens bei Ausweisung des durch Elementarbeschädigungen erlittenen Entganges am immatriculirten Grundertrage. B. 14. S. 260.

— Zugestehung des Recursrechtes gegen Strafurtheile

über Verbrechen oder schwere Polizeiübertretungen, wegen des darin ausgesprochenen Schadenersatzes. B. 17. S. 526.

Schafe. Belehrung für Schafzüchter über den Nachtheil des Pfriemengrases auf Schafweiden. B. 9. S. 106. B. 11. S. 636.

Schafwolle. Ueber den Schafwollhandel und der Schafzucht angeordnete fortwährende Beobachtungen und Anzeigen besonderer Wahrnehmungen. B. 2. S. 176.

— Herabsetzung des Ausfuhrzolles für die rohe Schafwolle. B. 2. S. 178.

— Aufhebung der verschärften Vorsichtsmaßregeln bei der Ausfuhr der Schafwolle. B. 2. S. 288.

Schafwollwaaren. Abänderung des Transitozolles für selbe. B. 4. S. 457.

— Zollbestimmungen für Schafwollwaaren und Garne. B. 11. S. 478. 548. B. 13. S. 315. B. 14. S. 147.

Schanzzeug. Ausweise darüber sind den Bezirkscafferechnungen beizulegen. B. 13. S. 326.

Scharfrichter. Todesurtheile wider Abwesende oder Flüchtige sind durch den Scharfrichter zu vollziehen. B. 2. S. 229.

— Bemessung der Reise- und Zehrungsgebühren für den Scharfrichter bei Hinrichtungen in entfernten Gegenden. B. 7. S. 331.

— Die Laibacher Scharfrichterstelle hat das Appellationsgericht im Einvernehmen mit dem Gubernium zu besetzen. B. 9. S. 268.

Schatz. Einsendung aller Funde von Münzen und Kostbarkeiten an die k. k. allgemeine Hofkammer. B. 3. S. 14. B. 10. S. 315. B. 13. S. 209.

Schätzung. Auf den classenmäßigen Stämpel sind gerichtliche Schätzungsurkunden auszufertigen. B. 3. S. 192.

— Verfahren bei Abschätzung von Grundablösungen für den Straßenbau. B. 3. S. 394. B. 10. S. 151. B. 11. S. 34. B. 14. S. 316. B. 17. S. 524.

— Vorladung der Interessenten zu Ueberschätzungen von Verlassenschafts-Realitäten, Behufs der Erbsteuerbemessung. B. 5. S. 404.

Schätzung. Benehmen bei der Vornahme gerichtlicher Schätzungen, und bei der Wahl der Schatzmänner. B. 7. S. 210.

— Die ämtliche Correspondenz in Katastral-Schätzungsgegenständen wird von dem Briesporto befreit. B. 7. S. 283. B. 15. S. 150.

— In Betreff der Aufnahme eines besonderen Protokollles über Schätzungen der Huben und Fahrnisse bei Verlassenschaften, und Bestimmung des Stämpels hierzu. B. 11. S. 61.

— Beginn der Katastral-Grundertragschätzung; Belehrung der Bezirksobrigkeiten und Gemeinden zur Vornahme der Vorarbeiten. B. 12. S. 167.

— Bestimmung des Wirkungskreises der Bezirksobrigkeiten, und der Verpflichtungen derselben, der Grundherrschaften und Gemeinden bei den Katastralschätzungen. B. 12. S. 509.

— Bestimmung der Gebühren für Sachverständige bei gerichtlichen Schätzungen. B. 13. S. 92.

— Stämpelbefreiung der Verhandlungen über die Schätzungen verunglückter Unterthanen zur Unterstützung mit Darlehen aus Waisen-Kirchen- oder öffentlichen Fondscassen. B. 13. S. 373.

Schätzungsadjuncten. Anstellung derselben von der Landesstelle. B. 14. S. 34. S. 168.

Schätzungsurkunden. Die gerichtlichen Schätzungsurkunden sind auf dem classenmäßigen Stämpel auszufertigen und zuzustellen. B. 3. S. 192.

Schauspiel. Verbot der Schauspiele mit Lotterien auf eigene Ziehungen. B. 3. S. 178.

— Nichtgestattung zur Abhaltung von Schauspielen an Normaltagen. B. 3. S. 235.

— Die Zulassung zu den Theaterproben jener Individuen, die hierbei keinen Einfluß haben, ist verboten. B. 4. S. 105.

Schauspieler. Grundsätze für die Belegung der herumziehenden und stabilen Schauspielgesellschaften mit der Erwerbsteuer. B. 9. S. 123. 260.

Scheinübergaben. Siehe Wirthschaften.

Scheintod. Unentgeltliche Abhaltung der Vorlesungen zu Klagenfurt über die Rettungsmittel bei dem Scheintode. B. 15. S. 290.

Schellenburg. Die Erfordernisse zur Erlangung Schellenburgischer Stiftungsplätze in der k. k. Theresianischen Ritterakademie zu Wien werden bekannt gegeben. B. 2. S. 404.

Schemnitz. Bestimmungen über die Zulassung zu den bergakademischen Vorlesungen zu Schemnitz. B. 14. S. 275. B. 15. S. 8.

Schießen. Vorsichten bei dem Schießen mit Pöllern bei festlichen Gelegenheiten. B. 7. S. 17.

— Verbot des Schießens auf die von der öffentlichen Wache Verfolgten. B. 15. S. 12.

Schießpulver. Siehe Pulver.

Schiffe. Nummerirung und Immatriculirung der den Savestrom befahrenden Handelsschiffe. B. 11. S. 345.

— Aufsicht über die Zahl und Beschaffenheit, dann über die Beladung der Handelsschiffe am Savestrome. B. 13. S. 226.

— Gleichstellung der Handelsschiffe von Hannover mit jenen der österreichischen Flagge. B. 14. S. 143.

Schiffahrt. Handels- und Schiffahrtstractat zwischen Oesterreich und Brasilien. B. 10. S. 110.

— Handels- und Schiffahrtsconvention zwischen Oesterreich und Großbritannien. B. 12. S. 125, 532.

— Herabsetzung der Schiffahrtsgebühr auf dem Laibachflusse. B. 13. S. 166.

— Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Oesterreich und den vereinigten Staaten von Amerika. B. 13. S. 233.

— Reglement für die Moldau-Schiffahrt. B. 14. S. 29.

— Anordnungen in Bezug auf die Ausübung der Dampfschiffahrt. B. 16. S. 48.

— Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Oesterreich und Dänemark. B. 16. S. 238.

— Bezeichnung der Navigationsämter zur Einhebung der Gebühren von der Schiffahrt auf der Save und Sann. B. 17. S. 18.

Schiffleute. Bestimmungen, welche Schiffleute am Save-

strome die Militärbesreiung zu genießen haben. B. 2. S. 59. B. 3. S. 1.

Schiffleute. Warnung der Schiffleute vor Beschädigung und Verunreinigung des Abzugscanals zu Salloch. B. 6. S. 12.

Schiffmühlen. Grundbüchliche Einverleibungen oder Vormerklungen auf Schiffmühlen finden nicht Statt, die bereits erworbenen dinglichen Rechte sind jedoch aufrecht zu erhalten. B. 6. S. 194. B. 9. S. 197.

Schiffstrunk. Die Gebührenfreiheit für den als Schiffstrunk auf den Saveschiffen angegebenen Wein wird aufgehoben. B. 17. S. 25.

Schild. Verzehrungssteuer-Pächter dürfen auf dem Außhängschilde den kaiserlichen Adler führen. B. 13. S. 210.

Schindeldächer. Zur Beseitigung der Feuergefährlichkeit sollen Schindeldächer abgeschafft werden. B. 16. S. 372.

Schirmbriestaxe. Dem Fünfstelabzuge unterliegt nicht die Schirmbriestaxe. B. 15. S. 23.

Schlachtanmeldung. Zur Annahme der Schlachtanmeldungen bei zu großer Entfernung der Fleischzapächter sind die Ortsobrigkeiten ermächtigt. B. 11. S. 84.

Schlachtvieh. Versteuerung desselben. Siehe Verzehrungssteuer.

Schlackkreuzer-Quittungen. Bestreitung der Druckkosten auf Schlackkreuzer-Quittungen im Klagenfurter Kreise aus den Gemeindecassen. B. 9. S. 115.

Schlagbaum. Vorschriften wegen Uebersetzungen oder neuen Errichtungen der Mauthschlagbäume. B. 10. S. 35. B. 13. S. 170.

Schleichhandel. Siehe Contraband.

Schlittlerfahren. Behandlung der Schlittlerfahren in Rücksicht auf die Wegmauthentrichtung. B. 2. S. 83.

Schmide. Zur Erzeugung und zum Verkaufe von Nägeln sind Hufschmide berechtigt. B. 10. S. 406.

— Den Pferdeprämien-Vertheilungen sind die Oberschmide der Beschelldepartements beizuziehen. B. 11. S. 651.

Schmiergeld. Bestimmung des Postschmiergeldes. B. 1. S. 74.

Schönschreibunterricht. Einführung desselben an den Gymnasien. B. 2. S. 29. 223.

Schotterbrüche. Siehe Straßen.

Schranken. Vorschriften für die politische Zustimmung zu den Uebersetzungen oder neuen Errichtungen der Mauthschranken. B. 10. S. 35. B. 13. S. 170.

Schreiben. Verantwortlichkeit der Domänen und Obrigkeiten für jeden aus der verweigerten Annahme von unfrankirten Schreiben entstehenden Schaden. B. 11. S. 647.

Schreiben. Siehe auch Briefe und Correspondenz.

Schreibgebühr. Einführung derselben statt der bisherigen Gebühren für Bolletenduplicate. B. 11. S. 118.

Schreibmateriale. Verbot die Schreibmaterialien für Schüler an den Haupt- und Trivialschulen auf Kosten der Concurrenz anzuschaffen. B. 7. S. 357. B. 8. S. 250.

— Die für Schreibmaterialien auf Commissionsreisen vorkommenden Auslagen gehören zu den allgemeinen Commissionsauslagen. B. 15. S. 303.

Schreibunterricht. An den Gymnasien wird der Schönschreibunterricht eingeführt. B. 2. S. 29. 223.

Schriften. Siehe Druckschriften.

Schriftenverfasser. Schriftliche Einlagen müssen von der Partei selbst, oder dem Verfasser eigenhändig unterschrieben, und bei letztern auch der Wohnort beigelegt sein. B. 2. S. 10.

Schriftliche Einlagen. Eigenhändige Unterfertigung der schriftlichen Einlagen von der Partei oder dem Verfasser. B. 2. S. 10.

Schub. Vorschriften über die Verschiebung der aus den Strafhäusern entlassenen Sträflinge. B. 2. S. 30. 403. B. 3. S. 100.

— Provisorische Einführung einer Schubordnung, und Bestimmung über die Bestreitung der diesfälligen Kosten. B. 2. S. 83.

— Rückweisung der Schüblinge an der Gränze, welche nicht erwiesen österreichische Unterthanen sind. B. 2. S. 109.

— Beilegung des summarischen Constitutes zu den Schubpässen. B. 5. S. 62.

- Schub.** Wegen Abschiebung der Baganten nach Baiern. B. 5. S. 350. B. 9. S. 166.
- In Betreff des Gebrauches der Vorspann bei Schubbeförderungen. B. 6. S. 169.
 - Portofreie Behandlung der Correspondenz in Schubangelegenheiten. B. 12. S. 544. B. 15. S. 302.
 - Ausdehnung der für die Abschiebung von Baganten nach Baiern bestehenden Vorschriften auf die Abschiebung solcher Individuen nach allen benachbarten Staaten. B. 16. S. 295.
 - Vorschrift über die Uebernahme von Schülern aus Baiern. B. 17. S. 172.
- Schubfuhren.** Zurückvergütung der für Schubfuhren entrichteten Weg- und Brückenmauthgebühren. B. 6. S. 178.
- Weg- und Brückenmauthbefreiung der Schubfuhren, so wie jener für das dazu gehörige Gepäck und für die Begleitung. B. 10. S. 165, 226.
- Schuhe.** Die Mitgabe des einen Paares Schuhe für die zur Waffenübung oder zeitlichen Erhöhung des Locostandes einberufenen Urlauber wird abgestellt. B. 12. S. 544.
- Schuldbrief.** Ueber Urbarial-Rückstände Schuldbriefe auszustellen, und selbe auf die Realitäten der Unterthanen zu intabuliren, ist verboten. B. 3. S. 99.
- Schulden.** Dienstentlassung jener unbesoldeten Beamten, welche ihr Vermögen übersteigende Schulden machen. B. 11. S. 214.
- Strafeineinräumer, auf deren Lohn Schulden halber gerichtliche Verbote gelegt werden, sind zu entlassen. B. 11. S. 649.
 - Die Schulden der ottomanischen Unterthanen gegen Europäer verjähren nach zwanzig Jahren. B. 12. S. 83.
 - Auf Diäten und Diurnen solcher Personen, die nicht wirkliche Staatsbeamte sind, können Schulden halber gerichtliche Verbote gelegt werden. B. 17. S. 534.
- Schuldner.** Der erequirte Schuldner ist nicht verpflichtet die Namhaftmachung seiner Güter durch den Manifestationseid zu bestätigen. B. 17. S. 443.

Schulbaulichkeiten. Siehe Schulgebäude.

Schulbibliotheken. Siehe Bibliothek.

Schulbücher. Siehe Bücher und Lehrbuch.

Schulcandidaten. Bestimmungen zur Erzielung einer sorgfältigen Ausbildung der Schulcandidaten. B. 15. S. 44.

Schuldistrictsaufseher. Siehe Schulvisitation.

Schuleinkünfte. Siehe Schulgeld.

Schulen. Benehmen bei Bestreitung und Verrechnung der Schulerfordernisse auf dem Lande. B. 1. S. 7.

— Für die Normalschulen werden die von Seeder verfaßten Anfangsgründe der Geometrie als Lehrbuch vorgeschrieben. B. 2. S. 53.

— Künftige Behandlung des akatholischen Schulwesens. B. 2. S. 71.

— Vorlage summarischer Ausweise über den Zustand der akatholischen Schulen. B. 2. S. 4. S. 73. B. 7. S. 258.

— Für die Sonntagschulen in Krain sind keine Schulbücher bloß in der Landessprache ohne beigedrucktem deutschen Texte aufzulegen. B. 2. S. 169.

— Anordnungen zur Beseitigung der Hindernisse eines gedeihlichen Besuches der Schulen auf dem Lande, und über die Anwendung der Schulstrafgelder. B. 2. S. 241.

— Ertheilung der Nachstunden und des Privatunterrichtes an den Hauptschulen. B. 2. S. 253. B. 14. S. 173. B. 16. S. 244.

— Einführung des von Joseph Peitl verfaßten Methodenbuches. B. 3. S. 402.

— Jährliche Ausweisung der katholische Schulen besuchenden akatholischen Kinder. B. 5. S. 40.

— Für die Wiederholungsschulen wird ein eigenes Lesebuch eingeführt. B. 5. S. 121.

— Die Baukunst wird als ordentlicher Lehrgegenstand der vierten Classe an den Normal- und Hauptschulen noch ferner beibehalten. B. 5. S. 275.

— Einführung der von Peitl verfaßten deutschen Sprachlehre als Lehrbuch in den Hauptschulen. B. 5. S. 370.

- Schulen.** Bedingnisse für die Zulassung katholischer Kinder zum akatholischen Schulunterrichte. Abgesonderte Behandlung der akatholischen Schulen von den katholischen. B. 6. S. 155. B. 8. S. 193. B. 9. S. 63.
- Sicherstellung und Besorgung des Religionsunterrichtes an Filial- & Trivialschulen. B. 6. S. 181.
 - Bestimmungen über die Verfassung und Einsendung des Hauptberichtes über den Zustand der Volksschulen. B. 6. S. 196.
 - Die Geschichte Serviens ist in den Nationalschulen des griechischen nicht unirten Ritus wegzulassen. B. 7. S. 90.
 - Wegen der gesetzlichen Beschreibung und Einschulung der Schüler an Trivialschulen. B. 7. S. 342.
 - Verbot, die Schreib- und Zeichnungsmaterialien, so wie auch die Prämien für Schüler an den Haupt- und Trivialschulen auf Kosten der Concurrenz anzuschaffen. B. 7. S. 357. B. 8. S. 250.
 - Den Ausländern untersagter Besuch der inländischen Lehranstalten. B. 8. S. 23. Nichtausdehnung dieses Verbotes auf Mädchen. B. 9. S. 89.
 - Vermehrung und Vervollständigung der technischen Schulen. B. 8. S. 36.
 - Bestimmungen wegen des Schlusses und der Wiedereröffnung des Schuljahres an den Hauptschulen. B. 8. S. 58.
 - Mädchenschulen unterliegen dem Concurrenzsysteme der Trivialschulen. B. 8. S. 221. B. 11. S. 5. S. 668.
 - Die Sonntagschulen entbinden die Geistlichkeit keineswegs von der Abhaltung des nachmittägigen Gottesdienstes und der Christenlehre. B. 9. S. 73.
 - Punkte, welche die Einbegleitungsberichte über den Zustand der Volksschulen zu umfassen haben. B. 9. S. 332.
 - Fortsetzung des Schulunterrichtes nach geendigten Prüfungen bis zum Eintritte der Ferien. B. 11. S. 124.
 - Sprache, in welcher der Unterricht an den Trivial- und Hauptschulen in Krain zu ertheilen ist. B. 11. S. 330.

Schulen. Bestimmung, auf welche Art bei Normal- und Kreis Hauptschulen die Baukosten, so wie die gesetzlichen Schulbedürfnisse und Schuleinrichtungen zu bestreiten sind. B. 11. S. 667.

— Bei den Trivialschulen sind die neu bestimmten großen Schulferien nicht anzuwenden. B. 12. S. 304.

— Bestimmung zur Eintreibung der Schuleinkünfte. B. 14. S. 274.

— Bestreitung der Conservations-, Beheizungs- und Reinigungskosten der Lehranstalten. B. 15. S. 10.

— In den Zeichenschulen dürfen Nachstunden erteilt werden. B. 15. S. 11.

— Grundobrigkeiten sind zur Entrichtung von Material- und Miethzinsbeiträgen für directivmäßig errichtete Schulen verpflichtet. B. 16. S. 46.

— Einführung eines neuen Lehrbuches der Geometrie vom Professor Moth für die vierte Classe an Normal- und Hauptschulen. B. 16. S. 300.

— Bestimmungen über die den Beförderern des Volksschulwesens zu erteilende Anerkennung ihrer Bemühungen und Verdienste. B. 16. S. 377.

— Wirkungskreis des Guberniums bei Besetzung der Katechetenstellen an Normal- und Hauptschulen. B. 16. S. 395.

— Norm über die Vertheilung des Honorars für Privatprüfungen an Hauptschulen. B. 17. S. 737.

Schüler. Verbot der Veranstaltung von Bällen und anderen Feierlichkeiten durch Schüler für Lehrer und Honoratioren. B. 5. S. 68. B. 16. S. 11.

— Die für Studirende bestimmten Stipendien sind nicht an Normalschüler zu verleihen. B. 6. S. 140.

— Abstellung der Stipendien aus den Unterrichtsgeldern für Normalschüler. B. 7. S. 106.

— Die Civilschüler der Josephs-Akademie sind militärpflichtig. B. 11. S. 15.

— Behandlung der Civilschüler der Josephs-Akademie, rücksichtlich ihrer Militärdienstleistung und Capitulation, wenn ihre Beibehaltung auf dem Course gewünscht wird. B. 11. S. 38.

Schüler. Siehe auch Studien.

Schulferien. Beschränkung der Weihnachtsferien. B. 4. S. 367. B. 5. S. 6.

- Uebertragung der großen Ferien bei den medicinisch-chirurgischen Studien zu Wien auf die Monate August und September. B. 10. S. 189.
- Der Schulunterricht ist nach geendigten Prüfungen bis zum Eintritte der Ferien fortzusetzen. B. 11. S. 124.
- Die großen Schulferien werden auf die Monate August und September verlegt. B. 12. S. 20. Nichtanwendung dieser neuen Bestimmung auf Trivialschulen. B. 12. S. 304.

Schulfond. Die Interessen von den bei Staatscassen anliegenden Capitalien des Schulfondes sind in Conventionsmünze zu beziehen. B. 4. S. 460.

- Rechnungen jener Anstalten und Institute, welche aus dem Schulfonde unterstützt werden, sind der Hofkanzlei einzusenden. B. 7. S. 340.

Schulgebäude. Musterpläne zur Erbauung von Schulgebäuden. B. 2. S. 226.

- Vertheilung der Local-Commissionskosten bei Schulbauführungen unter sämtliche Baupflichtige. B. 3. S. 154.
- Mauthfreie Behandlung der zu Bauführungen bei Schulgebäuden unentgeltlich leistenden Fuhrn. B. 3. S. 191.
- Die Bauführungen an Schulgebäuden sind nach volendetem Baue zu untersuchen. B. 3. S. 368. B. 4. S. 1.
- Vorschrift, wie sich bei neuen Bauanträgen für Schulgebäude zu benehmen sei. B. 5. S. 178.
- Norm hinsichtlich der von Kirchenvorstehungen, Gemeinden oder Ortscuraten im Accordwege übernommen werdenden Schulbaulichkeiten. B. 8. S. 61.
- Bestimmung, welche Bauten an Schulgebäuden ohne der höheren Bewilligung, und welche nur mit solcher unternommen werden können. B. 9. S. 18.
- Bestimmungen wegen Beitritt der Schulgebäude zu einer Feuerasscuranzgesellschaft. B. 10. S. 67. B. 12. S. 301.

Schulgebäude. Bestreitung der Baukosten bei Normal- und Kreis Hauptschulen. B. 11. S. 667.

— Ausführung der Baulichkeiten bei Schulgebäuden im Licitationswege. B. 12. S. 305.

— Verwendung des bei Baulichkeiten der Schulgebäude übrig gebliebenen alten Materiales. B. 13. S. 38.

— Befreiung der protestantischen Schulgebäude von Ent- richtung der Haussteuer. B. 15. S. 196.

Schulgehilfe. Benehmen hinsichtlich des Schulgeldes bei nothwendiger Aufnahme eines Schulgehilfen. B. 4. S. 50.

— Vorsicht gegen ungebührliche Auszahlung von Gehal- ten an Schulgehilfen. B. 10. S. 237.

— Zeitliche Militärbefreiung der Schulgehilfen. B. 12. S. 549.

Schulgeld. Wegen Erwirkung von Aequivalentien statt des Schulgeldes bei den Landschulen. B. 2. S. 241.

— Bestimmung, wie sich hinsichtlich des Schulgeldes zu benehmen sei, wenn wegen größerer Anzahl von Schul- kindern ein Gehilfe nothwendig wird. B. 4. S. 50.

— Die Kostzöglinge der Regiments-Erziehungshäuser sind bei dem Besuche öffentlicher Schulen von dem Schul- gelde befreit. B. 12. S. 581.

— Bei Eintreibung der Schulgelder ist sich nach Vorschrift der politischen Verfassung der deutschen Schulen S. 197 und 205 zu benehmen. B. 14. S. 274.

Schulgeld. Siehe auch Unterrichtsgeld.

Schuljahr. Siehe Schulen oder Studien.

Schulkinder. Betheilung armer Schulkinder mit Gratis- büchern. B. 2. S. 166.

Schullehrer. Den an Hauptschulen angestellten Lehrern dürfen bei deren Pensionirung auch die an Trivial- schulen zugebrachten Jahre eingerechnet werden. B. 2. S. 60.

— Prüfung evangelischer Schullehrer über Religionskennt- nisse und katechetische Geschicklichkeit. B. 2. S. 74.

— Als Schullehrer ist keiner anzustellen, der nicht den Unterricht in deutscher Sprache zu erteilen im Stande ist. B. 2. S. 4. S. 242.

— In Betreff der von den Schullehrern zu erteilenden

Nachstunden, und des Privatunterrichtes. B. 2.
S. 253. B. 14. S. 173. B. 16. S. 244.

Schullehrer. Belohnung jener Schullehrer, welche sich bei dem Wiederholungsunterrichte auszeichnen. B. 3.
S. 92.

— Bestimmungen über die Eidesablegung der Directoren und Lehrer an den Normal- und Musterhauptschulen; diesfällige Eidesformeln. B. 3. S. 241. 374.

— Einführung des von Joseph Peitl verfaßten Methodenbuches für Schullehrer. B. 3. S. 402.

— Behandlung ihrer Einkünfte, wenn wegen größerer Anzahl der Schulkinder ein Gehilfe nothwendig wird. B. 4. S. 50.

— Anwendung der S. S. 221 304 und 447 des ersten Theiles des Strafgesetzes auf Schullehrer. B. 4. S. 375.

— Vorschrift bei Ausstellung der pädagogischen Zeugnisse für Lehramtsandidaten. B. 5. S. 287.

— Festsetzung der Congrua eines Schullehrers bei Berechnung der Grundsteuervergütung. B. 7. S. 371.

— Benehmen bei Anträgen zu Remunerirung von Lehrern. B. 10. S. 325.

— Das Verbot der Anstellung verwandter oder verschwägerter Individuen hat auf bloße Trivialschulen keine Anwendung. B. 11. S. 5. S. 14.

— Besetzung der Schullehrerdienste auf Staats- und Fondsgütern. B. 13. S. 338.

— Tarbefreiung der Bestätigungs- und der wegen Auszeichnung im Wiederholungsunterrichte ausgefertigten Decrete für die Schullehrer. B. 14. S. 211.

— Bestimmung zur Eintreibung ihrer Dotationsbeiträge. B. 14. S. 274.

— Erläuterung des §. 360 der politischen deutschen Schulverfassung in Bezug auf die Erbauung eines Weinstellers und Kuhstalles für die Schullehrer. B. 17. S. 86.

Schullehrer. Siehe auch Lehrer.

Schulprämien. Zur Emporbringung des Zeichnungsunterrichtes werden Prämien bewilliget. B. 3. S. 157. 273.

Schulprämien. Anzeige den Consistorien der in den Schulen zu vertheilenden Prämienbücher, und gehörige Auswahl derselben. B. 4. S. 79. B. 17. S. 746.

— Bestimmung, Anschaffung und Vertheilung der Prämien an den Elementarschulen. B. 8. S. 42. B. 17. S. 746.

— Nichtgestattung der Anschaffung von Prämien für die Schüler an den Haupt- und Trivialschulen auf Kosten der Concurrenz. B. 8. S. 250.

— Bewilligung zur Vertheilung der Vorlesebücher über orientalische Dialecte als Prämienbücher. B. 12. S. 248.

Schulprüfung. Siehe Prüfung.

Schulrechnung. Vorschriften gegen ungebührliche Aufrechnungen in den Schulrequisiten-Rechnungen, und wegen deren Verfassung und Vorlage. B. 4. S. 369. B. 5. S. 4. 375.

— Der Landesstelle zukommende Censur der Normal-Schulerforderniß-Rechnungen. B. 8. S. 187.

Schulrequisiten. Maßregeln zur Erzielung einer wirtschaftlicheren Gebahrung mit den Schulrequisiten. B. 4. S. 369. B. 5. S. 4. 375.

— Abkommen von der Vorlage der Erfordernißpräliminarien über die der Schulconcurrenz nicht mehr obliegenden Schulrequisiten an Trivialschulen. B. 8. S. 295.

Schulsachen. Befreiung der Versendungen in Schulsachen von der Postwagengebühr. B. 3. S. 397.

Schulstrafgeld. Vorschrift, gegen wen und wann Schulstrafgelder anzuwenden sind. B. 2. S. 3. S. 242.

Schulunterricht. Siehe Schulen.

Schulunterrichtsgeld. Siehe Unterrichtsgeld.

Schulvisitation. Bestimmung des Betrages der den Schuldistrictsaufsehern dafür gebührenden Reisekostenvergütung. B. 3. S. 408.

— Bestreitung der Visitationsgebühren aus dem Schulфонде sowohl für katholische als akatholische Schulen. B. 5. S. 123. Deren Aufhebung. B. 9. S. 122. Wiederbewilligung. B. 12. S. 114. 230.

— Bei den im Wohnorte der Schuldistrictsaufseher be-

findlichen Schulen nicht Statt findender Anspruch auf die Visitationsgebühr. B. 6. S. 44.

Schulvisitation. Zeitpunkt zur jährlichen Bereisung der theologischen Diöcesan- und Hauslehranstalten. B. 6. S. 217.

— Abstellung der unbefugten Aufrechnung von Schulvisitationsgebühren. B. 8. S. 210.

Schulzeugniß. Siehe Zeugniß.

Schuller. Die Verlagsartikel der Schuller'schen Buchhandlung in Straßburg werden für die deutschen Bundesstaaten als verboten erklärt. B. 16. S. 342.

Schutzpockenimpfung. Siehe Impfung.

Schwangere. Grundsätze in Bezug auf die Bestreitung der Verpflegskosten und Aufnahmegebühren für schwangere Weibspersonen. B. 5. S. 253.

— Bedingniß zur unentgeltlichen Aufnahme armer schwangerer Weibspersonen in die Gebäranstalt. B. 7. S. 103. 341.

Schwärzer. Bei Ergreifung der Schwärzer dem Zollaufsichtspersonale zu leistende Assistenz. B. 2. S. 23. 65.

— Belohnung der Anzeiger und Ergreifer mittelloser Tabakschwärzer. B. 9. S. 65.

— Die den Schwärzern abgenommenen Waffen sind denselben nicht zurückzustellen, sondern zu verkaufen. B. 17. S. 523.

Schwärzung. Siehe Contraband.

Schweden. Erbschaften = Freizügigkeitsvertrag zwischen Oesterreich und Schweden. B. 2. S. 20.

Schwefelräucherungs-Apparate. Vorsichtsmaßregeln bei dem Gebrauche derselben. B. 2. S. 89.

Schwemmung. Siehe Holzschwemmung.

Schweine. Festsetzung des Gewichtes zur Entrichtung der Fleischkreuzergebühren von Schweinen. B. 3. S. 122.

Schweiz. Wegen Frankirung der in den Postbezirk des Schweizer Cantones Graubünden adressirten Briefe. B. 2. S. 96.

— Vertrag zwischen Oesterreich und der schweizerischen Eidgenossenschaft wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. B. 10. S. 357.

Schweiz. Den österreichischen Handwerkern wird die Reise und Wanderung in den Schweizer Canton Bern nicht gestattet. B. 16. S. 361.

Schweizer. Ausdehnung des zwischen Oesterreich und dem römischen Hofe abgeschlossenen Deserteurscarteles auf die in den Dienst des letzteren getretenen Schweizer. B. 14. S. 267.

Schwere Polizeiübertretungen. Siehe Polizeiübertretungen.

Scclaven. Straffanction gegen den Scclavenhandel und gegen die Mißhandlungen der Scclaven. B. 8. S. 182.

Scontrirung. Bestimmungen hinsichtlich der Scontrirung der Postwagencassen. B. 3. S. 143.

— Anordnung der wochentlichen Scontrirung der Handcassen der ersten Cassenoberbeamten. B. 4. S. 453.
B. 7. S. 273.

— Weisung wegen Scontrirung der Kreissteuercassen. B. 5. S. 27.

— Vorschrift bei Scontrirung der Provinzialzahlämter, als politischer Fondscassen. B. 5. S. 199.

— Vorschrift bei Scontrirungen, welche mit einer Cassenübergabe verbunden sind. B. 7. S. 93.

— Bei Scontrirungen des Cameral- und Kriegszahlamtes, sind gleichzeitig die Kriegscassengelder zu untersuchen. B. 7. S. 339.

— Bestimmungen wegen Scontrirung der Kreisassen. B. 8. S. 53.

— Vorsichten bei Scontrirung der Baudirectionscasse rücksichtlich der an die entfernten Aemter abgesendeten Verlagselder. B. 9. S. 24.

— Art der bei dem Taxamte vorzunehmenden Scontrirungen. B. 9. S. 340.

— Vorschrift, wie die Scontrirung bei den Stadt- und Marktgemeindecassen vorzunehmen sei. B. 10. S. 76.

— Art der Erledigung der Scontrirungsoperate von den Lottogefälls- und Postwagencassen. B. 10. S. 255.

Scudi. Die Mailänder Scudi werden außer Umlauf gesetzt. B. 8. S. 219.

Secretär. Erfordernisse zur Erlangung ständischer Secretärstellen. B. 2. S. 203.

Secretär. Bewilligung des Titels »Secretär« an die Actuare der Zollgefällen-Administration und der dalmatinischen Finanzintendenz. B. 7. S. 351.

Secularklerus. Ueber dessen Personalstand sind alle drei Jahre summarische Ausweise vorzulegen. B. 3. S. 96.

Seeder. Vorschreibung seiner Anfangsgründe der Geometrie als Lehrbuch für Normalschulen. B. 2. S. 53.

Seedienst. Die dem Mercantil-Seedienste sich widmenden österreichischen Pensionisten sind nicht verpflichtet zu jeder Seereise einen eigenen Urlaub nachzusuchen, und die rückständigen Genüsse sind ihnen bei jedesmaliger Zurückkunft flüßig zu machen. B. 5. S. 378.

Seele. Verwendung der Verlassenschaft, wenn Jemand seine Seele zum Erben einsetzt. B. 5. S. 57.

Seelenamt. Siehe Sterbgedächtnißandacht.

Seelsorge. Die in der Seelsorge angestellten Geistlichen sollen um Amtszeugnisse schriftlich angegangen werden. B. 3. S. 380.

— Verpflichtung der Civil-Geistlichkeit zur Aushilfe in der Seelsorge bei dem Militär. B. 6. S. 521.

— Civil-Priester haben vor ihrer Anstellung in der Militär-Seelsorge die Entlassung aus der Civil-Seelsorge nachzuweisen. B. 11. S. 401.

Seelsorger. Siehe Geistliche.

Seelsorgstationen. Bestimmung wegen deren Vermehrung. B. 11. S. 93.

Seesalz. Siehe Salz.

Seide. Erläuterung des dritten und vierten Absatzes des neuen Seidentarifes. B. 3. S. 11.

— Abänderungen des Zolles für die Floretseide. B. 3. S. 208. B. 8. S. 135. B. 11. Nr. 605. S. 554. B. 12. Nr. 56. S. 160.

— Herabsetzung des Ausfuhrzolles für Spinnseide. B. 4. S. 424.

— Bestimmung des Ein- und Ausgangzolles für einige Seidengattungen. B. 9. S. 32. B. 11. Nr. 598. S. 554.

Seidendünntuch. Der Commercialstämplung unterliegt Seidendünntuch. B. 9. S. 357.

Seidenwaaren. Neue Zollbestimmung für Seidenwaaren. B. 14. S. 147.

Seife. Eingangszoll für fremde, dann Triester und Venezianer Seife. B. 11. S. 660.

Seifensiederei. Freigebung der Erzeugung und des Verkaufes der Seifensiederwaaren. B. 7. S. 101.

Seitenstraßen. Siehe Straßen.

Selbstmörder. Behandlung der vermuthlichen Selbstmörder bei ihrer Beerdigung. B. 12. S. 204.

Selbstverstümmler. Vorschriften wegen Behandlung der Selbstverstümmler. B. 3. S. 195. 244. B. 8. S. 108. 317.

— Grundsätze für die Entlassung der Selbstverstümmler vom Militär. B. 6. S. 162.

— Annahme der Selbstverstümmler für jene Truppengattung, für welche sie nur immer als tauglich erkannt werden. B. 7. S. 228.

Seminarium. Regulirung des Raibacher Seminariums. B. 1. S. 75.

— Normen zur Bemessung der Tax- und Stämpelgebühren bei Aufnahme der Zöglinge in die Seminarien, und für die Ertheilung des Lischtitels. B. 4. S. 449. B. 5. S. 289.

— Unterbringung aller theologischen Zöglinge in den Seminarien, und Ueberwachung der Externisten. B. 7. S. 64.

— Verbot, Zöglinge mit der zweiten Fortgangselasse in öffentlichen Seminarien zu behalten. B. 8. S. 246.

— Die Vorsteher bischöflicher Seminarien sind nicht verpflichtet Dienstaxen zu entrichten. B. 11. S. 2.

— In das Seminarium sind Studirende, welche bereits die Bestimmung zum Militär erhalten haben nicht aufzunehmen. B. 12. S. 37.

— Wirkung der Ausschließung eines Zöglings aus einem geistlichen Seminarium. B. 12. S. 97.

— In wiefern die aus geistlichen Seminarien entlassenen, und daher an den theologischen Studien ausgeschlossenen Zöglinge zu anderen Studienzweigen übertreten können. B. 12. S. 486.

— Die Rechnungen der Priesterhäuser sind nicht mehr

der Revision der Fonds = Hofbuchhaltung zu unterziehen. B. 13. S. 104.

Seniore. Die Bestätigung der Seniore wird den Länderstellen überlassen. B. 17. S. 747.

Sensale. Erläuterung der Frage, wann die durch Sensale vermittelten Geschäfte als abgeschlossen zu betrachten sind. B. 12. S. 30.

Sensen. Die Aus- und Durchfuhr der Sensen nach Modena, Parma und in die Legationen des Kirchenstaates ist verboten. B. 13. S. 31. Aufhebung dieses Verbotes. B. 13. S. 175.

Sensenschmide. Verbot der Beifügung eines neuen Zeichens neben dem Meisterzeichen auf den Fabricaten der inländischen Sensenschmide. B. 7. S. 254.

— Der Militärpflicht unterliegen Sensenschmide. B. 10. S. 334.

Separat = Silwagen. Siehe Silwagen.

Sequestration. Bestimmungen, in welchem Falle den Eigenthümern einer sequestrirten Herrschaft der Aufenthalt in derselben untersagt werden könne. B. 5. S. 51. B. 12. S. 232.

— Benehmen wegen Anwendung der Sequestration gegen contractbrüchige Mauthpächter. B. 5. S. 65.

— Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der Administratoren von geistlichen Pfründen zu den wegen Steuerrückständen verhängten Pfründesequestrationen, dann wegen Anstellung und den Obliegenheiten von derlei Sequestern. B. 10. S. 191. B. 12. Lit. d. S. 236.

— Modificationen des Sequestrationsverfahrens gegen die wegen Steuerrückständen exquirten Dominien. B. 12. S. 232.

— Für Verzehrungssteuer- und Zollrückstände kann die politische Sequestration eingeleitet werden. B. 14. S. 10. B. 15. S. 148.

— Wirkungskreis der Landesstelle hinsichtlich der Bewilligung von Sustentationen für sequestrirte Gutsbesitzer. B. 14. S. 32. S. 167.

Servien. Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedürfnissen nach Servien. B. 3. S. 284. Aufhebung dieses Verbotes. B. 6. S. 171.

Servien. Weglassung der Geschichte Serviens in den Nationalschulen des griechischen nicht unirten Ritus. B. 7. S. 90.

- Handelsconvention zwischen Oesterreich und Servien. B. 15. S. 310.

Sessana. Das Wegmauthamt Sessana wird aufgehoben. B. 2. S. 166.

Sichelschmide. Militärpflichtig sind Sichelschmide. B. 10. S. 334.

Sicherstellung. Siehe Caution.

Siebenbürgen. Behandlung der in Siebenbürgen betretenen aus den conscribirten Provinzen gebürtigen passlosen Individuen. Art der Verpflegs- und Fuhrkostenberichtigung für selbe. B. 3. S. 150. B. 9. S. 234.

- Consumozoll für den Weintraubensyrup aus Siebenbürgen. B. 8. S. 79.

- Erfordernisse zur Aufnahme der aus Siebenbürgen kommenden Studirenden an den Lehranstalten der deutschen Provinzen. B. 10. S. 23. B. 11. S. 671. B. 14. S. 242.

Siegel. Pfarren haben sich eigene Amtssiegel bezuschaffen, und dieselben sind jeder öffentlichen pfarrlichen Urkunde beizudrücken. B. 2. S. 3. S. 149.

- Strafbestimmung auf die unbefugte Verfertigung und den Mißbrauch der Amtssiegel. B. 2. S. 248.

- Bestrafung der absichtlichen Eröffnung gerichtlicher Siegel. B. 4. S. 390.

- Beidrückung des Amtssiegels in Ersuchschreiben an Cameralbehörden über gerichtlich bewilligte Verbote, Sequestrationen oder Vormerkungen auf Pensionen, oder andere bei Cassen angewiesene Gelder. B. 5. S. 445.

- Studienzeugnisse sind mit dem Directoratsiegel zu versehen. B. 13. S. 33.

Sieghartskirchen. Herabsetzung der Poststrecke zwischen Sieghartskirchen und Perschling. B. 7. S. 216.

Silber. Vorsichten bei Einlösung entwendeter oder der Entwendung verdächtiger Gegenstände von Silber. B. 3. S. 365.

- Die Beschreibungen von entwendeten silbernen Gegenständen sind stets von den Polizeibehörden dem Landmünzprobirante zu übergeben. B. 3. S. 365.

Silber. Einführung der Feingehalt- oder Probepunzierung des Gold- und Silbergeräthes. Bestimmung der Behörde zur Besorgung dieses Geschäftes. B. 6. S. 121. 142.

— Art der Vergütung für abgeliefertes Kirchensilber. B. 8. S. 15.

Silbergeld. Sackweise Hinterlegung des Silbergeldes in den Cassen. B. 7. S. 227.

Silbermann. Verbot der Verlagsartikel der Silbermann'schen Buchhandlung zu Straßburg in den deutschen Bundesstaaten. B. 16. S. 342.

Sittenclasse. Die zweite Sittenclasse ist dem Schüler erst nach fruchtlosen Versuchen zur Besserung zu ertheilen. B. 2. S. 7. S. 285.

— Vorschrift wegen Bestimmung der Sittenclasse für die Studirenden. B. 5. S. 2. S. 139.

— Eigenhändige Eintragung der Sittenclassen in die Kataloge durch die Professoren. B. 13. S. 171.

— Bestimmung, in wie weit eine nachtheilige Sittenclasse für die Studirenden ein Hinderniß zum Aufsteigen in eine höhere Classe sei. B. 14. S. 145. 278.

Sittenzeugniß. Siehe Zeugniß.

Sittlichkeit. Maßregeln zur Beförderung der Sittlichkeit unter dem Volke. B. 16. S. 202.

Skerlievo = Krankheit. Aufhebung der zur Heilung des Skerlievo = Uebels eigens bestandenen Anstalten. Heilung der Skerlievo = Kranken in den Civilspitälern. B. 9. S. 167.

— Vorschrift wegen Bestreitung der Verpflegs- und Heilungskosten für die mit der Skerlievo = Krankheit behafteten Individuen. B. 11. S. 319.

— Mittel zur gänzlichen Ausrottung der Skerlievo = Krankheit. B. 11. S. 381.

Slavaken. Den slavakischenleinwandhändlern ist noch fernerhin der Hausirhandel in der Militärgränze gestattet. B. 2. S. 443.

Soldaten. Siehe Militär.

Sonntag. Besuch des öffentlichen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen von Seite der Kreishauptleute mit ihrem Amtspersonale, und der untergeordneten Ortsobrigkeiten. B. 4. S. 90.

Sonntag. Abhaltung des akademischen Gottesdienstes an Sonntagen für die studirende Jugend. B. 4. S. 379. B. 9. S. 327. B. 10. S. 162. 168.

— Die wegen Heiligung der Sonntage bestehenden Vorschriften sind genau zu beobachten. B. 7. S. 92.

Sonntagsschulen. Siehe Schulen.

Sorelle della sacra Famiglia. Befreiung dieses in Verona neu errichteten religiösen Institutes von dem Amortisationsgesetze. B. 15. S. 185.

Spalato. Studienzeugnisse der philosophischen Lehranstalt des bischöflichen Seminariums zu Spalato werden zur Aufnahme in die höheren Facultätstudien als gültig erklärt. B. 17. S. 748.

Sparcasse. Behandlung der Sparcassen in Bezug auf die Entrichtung der Classensteuer. B. 6. S. 16.

Sparcassebücheln. Nicht eignung der Sparcassebücheln zur Cautionsleistung bei öffentlichen Beamten. B. 4. S. 359.

Sparsamkeit. Bei Staatsauslagen und vorzunehmenden Baulichkeiten ist die möglichste Sparsamkeit zu beobachten. B. 2. S. 284.

Speditionsgebühr. Aufhebung der Speditionsgebühr für transitirenden Tabak. B. 10. S. 190.

Specereihändler. Nichtberechtigung der Specereihändler zum Ausschanke von Weinen, Liqueurs &c. in kleinen Quantitäten, und zum Handel mit Branntwein und Branntweingeist aus Getreide oder Geläger. B. 8. S. 227.

Specereiwaaren. Regulirung der Zollsätze für die Ein- und Ausfuhr der Specereiwaaren. B. 4. S. 116. 386.

Spiauter. Siehe Zinf.

Spiel. Das Hanserl- oder Hanswurstspiel wird als Hazardspiel verboten. B. 14. S. 259.

Spielberg. Für die Verbrecher des Hochverrathes und der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere sind Gradska und Spielberg als Straforte bestimmt. B. 11. S. 339.

Spielkarten. Bestimmung der nicht stämpelpflichtigen Spielarten. B. 10. S. 313.

- Spielfarten.** Stämpeltaxe für die Spielfarten. B. 15.
Lit. d. S. 141. 144.
- Spinnfabriken.** Führung von Gewerbsbüchern bei Baumwollgarn-Spinnfabriken. B. 11. S. 676.
- Spinnseide.** Der Ausfuhrzoll für Spinnseide wird herabgesetzt. B. 4. S. 424.
- Spionerie.** Bekanntmachung der dieses Verbrechens wegen bestehenden Strafgesetze. B. 3. S. 380.
- Spital.** Siehe Krankenhaus.
- Spitaldienst.** Die Dienste eines clinischen Assistenten sind als wirkliche Spitaldienste anzusehen. B. 16. S. 213.
- Spitalpraxis.** Fortgenuß der Stipendien der nicht gelernten Chirurgen während der drei monatlichen Spitalpraxis. B. 16. S. 560.
- Sprache.** In Krain soll die deutsche Sprache möglichst in Aufnahme gebracht werden. B. 2. S. 169. 241.
- Die von ungarischen Gymnasien an die philosophischen Lehranstalten anderer Provinzen übertretenden Schüler können vom Studium der griechischen Sprache enthoben werden. B. 6. S. 1.
 - Die dritte Fortgangsklasse aus der lateinischen Sprache führt den Verlust der Befreiung vom Unterrichtsgelde herbei. B. 7. S. 160.
 - Vorschrift für den Unterricht in der italienischen Sprache und Literatur an den philosophischen Lehranstalten. Art und Weise wie selber Statt zu finden hat. B. 7. S. 363. B. 8. S. 267.
 - Verfassung der Verzeichnisse über die aus Ungarn Eingewanderten, dann der den ungarischen Behörden mitzutheilenden Personbeschreibungen, so wie der Pässe nach Ungarn in lateinischer Sprache. B. 8. S. 110.
 - Bedingniß der vollkommenen Kenntniß der Landessprache zur Erlangung von Kreishauptmann- und Kreiscommissärstellen. B. 9. S. 78. B. 15. S. 16.
 - Der Prüfung aus der krainischen Sprache haben sich Competenten um Kreiscommissärstellen in Illyrien zu unterziehen. Art dieser Prüfungsvornahme. B. 9. S. 312.
 - Bestimmung der Sprache, in welcher der Unterricht an den Trivial- und Hauptschulen in Krain zu ertheilen ist. B. 11. S. 330.

Sprache. Bei Herausgabe der Normalschulbücher wird der Gebrauch der neuen krainischen Lettern untersagt. B. 15. S. 317.

- Bei Aufnahme von Praktikanten ist auf die vollkommene Kenntniß der besonderen Volks- und Landessprache zu halten. B. 16. S. 28.
- Vom Studium der griechischen Sprache Privatschüler zu dispensiren, wird die Landesstelle ermächtigt. B. 17. S. 17.

Sprachlehre. Einführung des zweiten Theiles der erweiterten lateinischen Sprachlehre in den Gymnasien. B. 5. S. 442.

- Die zweite Abtheilung der griechischen Sprachlehre wird in den Humanitätsclassen eingeführt. B. 4. S. 17.
- Der erste Theil der lateinischen Sprachlehre wird als Lehrbuch in der ersten Grammaticalclassse vorgeschrieben. B. 5. S. 12.
- Die von Andreas Oberleitner verfaßte arabische und übersezte aramäische Sprachlehre wird an den theologischen Lehranstalten eingeführt. B. 5. S. 73.
- Einführung der von Peitl verfaßten deutschen Sprachlehre als Lehrbuch in den Hauptschulen. B. 5. S. 370.

Sprengpulver. Siehe Pulver.

Staatsanlehen. Aufnahme eines neuen Staatsanlehens zu vier von Hundert. B. 11. S. 663.

- Das Promessengeschäft mit Loosen von Staatsanlehen wird verboten. B. 15. S. 281.

Staatsauslagen. Anordnung der möglichsten Sparsamkeit bei allen Staatsauslagen. B. 2. S. 284.

Staatsbeamte. Siehe Beamte.

Staatsbuchhalter. Die Pension für Witwen der Vice-Staatsbuchhalter wird bestimmt. B. 8. S. 117.

Staatsbuchhaltung. Siehe Buchhaltung.

Staatsbürgerschaft. Benehmen in Absicht auf die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an Ausländer, und Formular für den von selben abzulegenden Eid. S. 6. S. 129.

- Bestimmungen hinsichtlich der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch den Antritt eines

öffentlichen Dienstes. B. 10. S. 150. B. 12. S. 22.
Sind aufgehoben. B. 12. S. 91.

Staatsbürgerschaft. Die Aufnahme der Ausländer in die österreichische Staatsbürgerschaft wird der Landesstelle überlassen. B. 11. S. 1. S. 48.

- Den aus den österreichischen Militärdiensten tretenden Ausländern kann die österreichische Staatsbürgerschaft ertheilt werden. B. 12. S. 41.
- Erläuterung des nothwendigen Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft zur Aufnahme in die Gränzwache für die aus österreichischen Militärdiensten entlassenen Ausländer. B. 12. S. 576.
- Behandlung königl. bayerischer Unterthanen in Hinsicht der Aufnahmezusicherung in die österreichische Staatsbürgerschaft. B. 13. S. 215. 379.
- Erfordernisse zur Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft für militärpflichtige Ausländer, mit deren Regierungen besondere Cartels zu ihrer Auslieferung bestehen. B. 14. S. 66.
- Ermächtigung der Landesstelle zur Ertheilung der Naturalisation an fremde Geistliche. B. 14. S. 9. S. 163.
- Die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft von einem Ausländer kommt dessen bereits großjährigen Kindern nicht zu. B. 14. S. 268.
- Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Verehelichung an österreichische Staatsbürger. B. 15. S. 29.
- Die österreichische Staatsbürgerschaft wird durch den zehnjährigen Aufenthalt erworben. B. 15. S. 29.
- Benehmen bei Ertheilung der österreichischen Staatsbürgerschaft an türkische Unterthanen. B. 16. S. 140.

Staatscassen. Siehe Cassen.

Staatsdiener. Siehe Beamte und Dienerschaft.

Staatsdienst. Vorschrift wegen Aufnahme fremder Unterthanen in österreichische Staatsdienste. B. 5. S. 405.

- Vorschriften wegen Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch den Antritt eines öffentlichen Dienstes. B. 10. S. 150. B. 12. S. 22. Sind aufgehoben. B. 12. S. 91.
- Bestimmungen in Bezug auf die Erwirkung der Alters-

nachricht zur Erlangung von Staatsdiensten. B. 16. S. 38. B. 17. S. 364.

Staatsgüter. Die Postportogebühren sind von den Verwaltungsämtern der Staats- und Bancalherrschaften bar zu bezahlen. B. 2. S. 79. 385.

- Bei Patronatsbaulichkeiten, wo Staatsgüter zu concurriren haben, ist die Domainen-Administration vorläufig einzuvernehmen. B. 2. S. 285.
- Den Beamten auf Staatsgütern gestattete Tragung der vor erfolgter Bestimmung der grauen — sich beschafften grünen Uniform. B. 4. S. 95.
- Behandlung der durch den Verkauf der Staats- und Fondsgüter in Reduction fallenden Beamten und Diener. B. 5. S. 274.
- Bestimmungen wegen ordentlicher Verwaltung der landesfürstlichen Steuern bei den staatsherrschaftlichen Bezirksämtern. B. 6. S. 352. B. 7. S. 158.
- Die von staatsherrschaftlichen Fondsrealitäten gebührenden Pensionen, Provisionen etc. werden künftig von jener Hofstelle angewiesen, deren Leitung die betreffende Fondsnettocasse untersteht. B. 6. S. 400.
- Verwaltungsämter der dem Religions- und Studienfonde, dann dem Cameralärar gehörigen Güter sind bei Anmeldung des krainischen Zwangsdarlehens stämpelfrei. B. 9. S. 33.
- Art der Anschaffung und Vertheilung der Druckpapiersorten für die Staatsgüter-Verwaltungsämter. B. 9. S. 70.
- Benehmen der Beamten in Ansehung der aus den Renten der Staats herrschaften zu bestreitenden Bauvorschüsse, und der Controlirung derselben. B. 10. S. 348.
- Bezeichnung der Behörden, welchen das Erkenntniß über die Devinculirung der von staats herrschaftlichen Beamten und Pächtern als Caution erlegten Staatsschuldverschreibungen zusteht. B. 11. S. 55.
- Verleihung geistlicher Beneficien und Schullehrerdienste unter dem Patronate der Staats- und Fondsgüter. B. 13. S. 312. 338.
- Bei Rechtsstreiten zwischen einer Staats herrschaft und dem Gefällsärar ist der Vertreter von der Gefällsverwaltung zu ernennen. B. 14. S. 27.

Staatsgüter. Pfarren und Localcaplaneien auf den Fondsherrschaften sind von der Landesstelle bis zum Extrage von 1000 Gulden zu verleihen. B. 14. S. 10. S. 140.

— Die auf Staatsgütern angestellten Beamten können zu politischen Commissionen delegirt werden. B. 14. S. 237.

— Bei Berathungen über Rechtsstreite zwischen Obrigkeiten und Untertanen auf Staats- und Fondsgütern ist nur ein politischer, nicht aber auch ein Cameralrepräsentant beizuziehen. B. 17. S. 3.

Staatsherrschaften. Siehe Staatsgüter.

Staatslotterie. Siehe Loose.

Staatsminister. Wiederherstellung der Classe von Staatsdienern unter dem Titel »Staatsminister«; deren Rang, Uniform und Diäten. B. 5. S. 52.

Staatsobligationen, und

Staatspapiere. Siehe Obligationen.

Staatsrechnungswissenschaft. Bestimmungen über das Studium derselben für Aspiranten zum Cassedienste, dann für politische und Cameral-Beamte. B. 15. S. 55.

Staatschatz. Siehe Aerar.

Staatsschuld. Behandlung der lombardisch-venezianischen Staatsschuld. B. 3. S. 23, 259. B. 4. S. 231. Deren Zinsenzahlung bei allen Creditscassen. B. 13. S. 377.

— Bestimmungen über die theilweise Aufkündigung der mit einer höheren Verzinsung als mit vier von Hundert verbundenen Staatsschuld. B. 12. S. 103, 218, 254, 494.

— Verfahren bei der Zurückzahlung der aufgekündeten Capitale und der freiwilligen Umstaltung in vierprocentige Staatsschuldverschreibungen. B. 12. S. 116.

Staatsschuldencasse. Siehe Casse.

Staatsschulden-Tilgungsfond. Behandlung der ausständigen Interessen von den in das Eigenthum des Staatsschulden-Tilgungsfondes übergegangenen Aerial-Obligationen. B. 5. S. 21, 32.

— Benehmen für die Anlegung der bei Aemtern und

Cassen erliegenden baren Depositen bei dem Staats- schulden = Tilgungsfonde. B. 9. S. 198. B. 10. S. 52.

Staatsschulden = Tilgungsfond. Zinsenzahlung von den an den Staatsschulden = Tilgungsfond zur fruchtbringenden Benützung gelangenden Depositen- und Cautionsbeträge. B. 12. S. 166. B. 13. S. 106. B. 17. S. 754.

— Formularien zur Ausweisung der bei dem Staats- schulden = Tilgungsfonde anzulegenden, angelegten und zurückbezahlten baren Depositen. B. 16. S. 389.

Staatsschuldverschreibungen. Siehe Obligationen.

Staatsunternehmungen. Unterziehung derselben der Erwerbsteuer. B. 11. S. 392.

Staatswaldungen. Siehe Waldungen.

Stabeisen. Siehe Eisen.

Städte. Zu jeder Versteigerung von Gefällen der landesfürstlichen Städte ist vorher die Genehmigung der Landesstelle einzuholen. B. 2. S. 88.

— Bestimmung, welche Individuen als städtische Deputirte für die ständisch Berordnete = Stelle gewählt werden dürfen. B. 2. S. 247.

— Cassire und Rämmerer landesfürstlicher Städte haben die gehörige Cautionsleistung zu leisten. B. 6. S. 458.

— Instruction für die landesfürstlichen Städte zur Verfassung der jährlichen Rechnungseingaben und Voranschläge; Termin zu deren Vorlage. B. 7. S. 130. 282. B. 8. S. 9. B. 11. S. 28. B. 14. S. 23. B. 16. S. 397.

— Art der Besetzung der Syndikerstellen in Municipal- Städten. B. 7. S. 205.

— Die Interessen der ständischen Activcapitalien sind der Classensteuer zu unterziehen. B. 8. S. 125.

— Art der Scontrirungsvornahme bei den städtischen Cassen. B. 10. S. 76.

— Vergleiche in Absicht auf das Vermögen landesfürstlicher Städte sind nur bei einem Differenzbetrage von mehr als 1000 Gulden der Hofkanzlei-Bestätigung zu unterziehen. B. 11. S. 8. S. 52.

— Zurückführung des Aufwandes der städtischen Gemeinden auf das strengste Bedürfnis. Ausmittlung der

Gemeindezuschläge zur Verzehrungsteuer nach dem wirklichen strengsten Bedarfe. B. 11. S. 646.

Städte. Die jährlichen Präliminarien und Rechnungsschlüsse, dann die Anträge auf Verzehrungsteuerzuschläge für Städte sind rechtzeitig vorzulegen. B. 11. S. 674. B. 14. S. 23. B. 16. S. 397.

— Die Regulirung der Dienerschaft und Polizeiwache in Städten ist der Landesstelle eingeräumt. B. 14. S. 6. S. 162. Erläuterung dieser Vorschrift. B. 17. S. 460.

— Die Bewilligung von Tagschreibern für Städte, und die Ertheilung der Dispensen von Verwandtschaften der Magistratualen ist der Landesstelle überlassen. B. 14. S. 7. 8. S. 163.

— Bürgerausschüsse haben für die Richtigkeit der von ihnen mitgefertigten städtischen Kammeramtsrechnungen nicht zu haften. B. 14. S. 289.

— Ausdehnung des Wirkungskreises der Länderstellen in Bezug auf den Ankauf von Realitäten für Städte. B. 16. S. 200.

— Anwendung des Patentess vom 31. December 1800 auf Pachtungen der städtischen Gemeindegüter. B. 17. S. 611.

Stadtphysiker. Gerichtliche Obductionen sind in ihrer Gegenwart vorzunehmen. B. 15. S. 289.

Staffette. Herabsetzung des Aufsitzgeldes bei Aufgabe der Dienststaffetten. B. 3. S. 172.

— Bestimmung der bei Aufgabe und Zustellung der Privatstaffetten zu entrichtenden Gebühren. B. 4. S. 15.

— Für die unterlassene Anmerkung des Zusammentreffens einer officiosen mit einer Privatstaffette ist das betreffende Postamt mit einer Strafe von 25 Gulden zu belegen. B. 4. S. 257.

— Die Taxe für Staffetten im Königreiche Baiern wird auf 1 Gulden 30 Kreuzer für die Post festgesetzt. B. 5. S. 276.

Staffettenreiter. Nichtbefreiung der Staffettenreiter von der Militärstellung. B. 2. S. 287.

Stahl. Bezeichnung der Stahlfabricate mit dem Werk- oder Hammerzeichen. B. 2. S. 244. B. 4. S. 82.

B. 8. S. 230. Einführung diesfälliger Matrikelbücher. B. 14. S. 185.

Stallung. Bauvorschrift für die Militärstallungen. B. 2. S. 190.

- Katastralinspectoren haben keinen Anspruch auf die unentgeltliche Beistellung von Stallungen. B. 10. S. 230.
- Bestimmung, wem die Bewachung der vom Militär gemietheten, und zeitweise leer gewordenen Stallungen obliege. B. 11. S. 390.

Stämpel. Für die Capitulargeistlichkeit, dann Ordens- und Kloostervorsteher wird die Stämpelclassen bestimmt. B. 2. S. 6.

- Befreiung der Behandlungen über schwere Polizeiübertretungen von dem Stämpel. B. 2. S. 12.
- Die Ursprungszeugnisse über inländische Waaren sind stämpelfrei. B. 2. S. 4. S. 22.
- Die Interessenquittungen über ältere aus Requisitionslieferungen entstandene Schulden unterliegen nicht dem Stämpel. B. 2. S. 155.
- Vorschrift über den Gebrauch des Stämpels bei Reisepartikularien. B. 3. S. 56.
- Gerichtliche Schätzungen, Schätznoten oder Schätzungsprotokolle sind in Amtsabschrift auf classenmäßigen Stämpel auszufertigen. B. 3. S. 192.
- Für die Besitzer von Hammergewerken wird die siebente Stämpelclassen bestimmt. B. 3. S. 278.
- Postämter haben die einlangenden Briefe zu stämpeln. B. 3. S. 285.
- Capellane, Cooperatoren und Pfarrprovisoren sind hinsichtlich ihrer Ernennung, in sofern sie nicht der landesfürstlichen Bestätigung unterliegen, stämpelpflichtig. B. 3. S. 357. B. 9. S. 298.
- Benehmen, wenn Stämpelstrafnotionen durch gerichtliche Urtheile nicht gerechtfertiget erkannt werden. B. 3. S. 357.
- Befreiung der Kammertücher und der übrigen in den altösterreichischen Provinzen der Commercialstämpelung nicht unterliegenden Fabricate von dem Commercialstämpel in Illyrien. B. 4. S. 9.

- Stämpel.** Bestimmung, welche Fonde und Anstalten die Interessen von ihren Capitalien gegen ungestämpelte Quittungen erheben dürfen. B. 4. S. 104. 339.
- Für die Befähigungsdecrete der Conceptspraktikanten zur Anstellung als Concipisten oder Kreiscommissäre wird der Stämpel mit fünfzehn Kreuzer bestimmt. B. 4. S. 210.
 - Bemessung der Stämpelgebühren bei Aufnahme der Zöglinge in das Seminarium, und für die Ertheilung des Tischtitels. B. 4. S. 449. B. 5. S. 289.
 - Bestimmungen wegen des Stämpels zu den Licenzscheinen für Strassensammler. B. 5. S. 71. 362.
 - Strafe bei jeder ungestämpelten oder nicht classenmäßig gestämpelten Urkunde, wenn auch der classenmäßige Stämpel beigeheftet ist. B. 5. S. 181.
 - Modalitäten bei Indorsirung ungestämpelter Urkunden mit dem Erfüllungstämpel. B. 5. S. 181. 398. B. 6. S. 269.
 - Für Quittungen über einen seit mehreren Monaten fälligen Besoldungs- oder Pensionsbetrag ist kein höherer, als der für den ganzen erhobenen Betrag entfallende classenmäßige Stämpel zu fordern. B. 5. S. 215.
 - Modalität der Verrechnung bei Vormerkung des Stämpels in Fällen officioser Vertretungen. B. 6. S. 135.
 - Vornahme der Stämpelrevisionen bei den nicht regulirten Magistraten und Dominien. B. 6. S. 210. B. 8. S. 92. 284.
 - Gebrauch des Stämpels bei gerichtlichen Vergleichen. B. 6. S. 224. B. 7. S. 7.
 - Die ausständigen Stämpelgebühren sind in Conventionsmünze zu verbuchen. B. 6. S. 437.
 - Befreiung der obrigkeitlichen Meldzettel und Entlassscheine, und des ganzen Schriftenwechsels bei den diesfälligen Verhandlungen vom Stämpel. B. 6. S. 518. B. 7. S. 112. 308. B. 8. S. 247. B. 15. S. 24.
 - Bestimmung des Stämpels für Anstellungsdecrete, worin nebst der Besoldung des Beamten auch dessen Quartiergeld ausgedrückt ist. B. 7. S. 23.
 - Bei Urkunden der Gewerbs- und Handelsleute, welche nicht das Bürgerrecht besitzen, ist der für wirk-

liche Bürger bestimmte Stämpel zu gebrauchen. B. 7. S. 39.

Stämpel. Vor- und Umhängtücher unterliegen der Commercialstämpelung. B. 8. S. 73.

- Armutshzeugnisse zur Erwirkung der Tax- und Stämpelvormerkung in den Rechtsstreitigkeiten armer Parteien sind von dem betreffenden Hauseigenthümer auszufertigen, und von dem Pfarrer und der Ortsobrigkeit zu bestätigen. B. 8. S. 132.
- Den Realitätenbesitzern im Allgemeinen nicht zu bewilligende Stämpelvormerkung. B. 8. S. 150.
- Nichtbeziehung eines Appellationsrathes zu den periodischen Untersuchungen der Stämpelrevisionen. B. 8. S. 284.
- Bestimmung des Stämpels für das Einschreiten um Militärentlassungen. B. 8. S. 312.
- Für die Ausfertigung der Adelsdiplome werden die Stämpelgebühren bestimmt. B. 9. S. 2.
- Die Berichte wegen Eintreibung rückständiger Stämpelbeträge sind an die k. k. allgemeine Hofkammer zu erstatten. B. 9. S. 26.
- Verwaltungsämter jener Güter, welche zwar der Staatsgüter-Administration untergeordnet sind, jedoch weder dem Cameralärar noch dem Religions- oder Studienfonde gehören, sind bei Anmeldung des krainischen Zwangsdarlehens stämpelpflichtig. B. 9. S. 33.
- Benehmen der Fiscalämter bei Rechtfertigung der bereits im Gnadenwege gemilderten Stämpelnotionen auf dem Rechtswege. B. 9. S. 77.
- Einrichtung des Stämpels für die medicinische Voruntersuchung bei Privilegiengegenständen. B. 9. S. 194.
- Bestimmung, in wiefern die Verhandlungen über Recurse und Gesuche der Magistrate und Justizobrigkeiten um Nachsicht der wegen vorschriftwidrigen Amtshandlungen verhängten Geldstrafen stämpelpflichtig seien. B. 9. S. 208.
- Die bezirksobrigkeitlichen Quittungen über die bezogenen Steuereinhebungs-Percenten sind stämpelfrei. B. 9. S. 227. 331.
- Die Vorladungszettel zu wirthschaftsämtlichen Ver-

gleichstagsatzungen werden vom Stämpel befreit. B. 9. S. 259.

Stämpel. Die Auszahlung und Vertheilung der französischen Requisitionsvergütungen hat stämpelfrei zu geschehen. B. 9. S. 286.

— Die unter der Benennung *Palateurs* und *Bayadeurs* im Handel vorkommenden Umhängtücher, so wie Seidenbünntuch unterliegen der Commerzialstämplung. B. 9. S. 357.

— Art der Abschreibung und Einbringung der von ausgewanderten österreichischen Unterthanen rückständigen Stämpelgebühren. B. 10. S. 4.

— Bestimmungen hinsichtlich des Stämpelstraf-Erkenntnisses bei Erhebung stämpelgesetzwidriger Urkunden, und wegen Verwendung des Werthstämpels in Verlassenschafts-Abhandlungsfällen. B. 10. S. 70. B. 11. S. 61. B. 12. S. 70. B. 14. S. 21.

— Die von den Bezirksobrigkeiten zwischen Unterthanen zu Stande gebrachten Vergleichsurkunden sind stämpelpflichtig. B. 10. S. 88.

— Quittungen über Provisionen, welche wöchentlich nicht zwei Gulden übersteigen sind stämpelfrei. B. 10. S. 195.

— Bestimmung, welche Spielkarten nicht stämpelpflichtig sind. B. 10. S. 313.

— Auktionsprotokolle und Quittungen über den bezahlten Fuhrlohn für Lieferungen von Straßenbaumaterialien unterliegen der Stämpelpflicht. B. 10. S. 366.

— Für die richtige Stämpelgebahrung ihrer Beamten haben die Dominien zu haften. B. 11. S. 4.

— Der Stämpelverschleiß durch die k. k. Taxämter wird eingestellt. B. 11. S. 12.

— Lösung mehrerer wegen Stämplung der Urkunden in Verlassenschaftsfällen vorgekommenen Zweifel. B. 11. S. 61.

— Eignung der Perkale zur Anlegung des Commerzialstämpels. B. 11. S. 219.

— Musiklicenzen unterliegen der Stämpelpflicht. B. 11. S. 226. Aufhebung derselben. B. 12. S. 51.

— Amtserinnerungen, welche von den Unterbehörden über

Recurse und Beschwerden in Rechtsangelegenheiten abgefordert werden, sind stämpelfrei. B. 11. S. 227.

Stämpel. Quittungen über Einhebungspercente der Verzehrungssteuer sind vom Stämpel befreit. B. 12. S. 92.

— Erwerbsteuerscheine für industrielle Merarial-Unternehmungen unterliegen der Stämpelpflicht. B. 12. S. 109.

— Die über Ansuchen der Parteien erlassenen Aufträge zu Pensionsübertragungen sind stämpelpflichtig. B. 12. S. 245.

— Bestimmung über den Gebrauch des Stämpels bei Recursen der Katastral-Rechnungsleger. B. 13. S. 165.

— Obigkeitliche Gesundheitszeugnisse aus Anlaß der Cholera für Reisen in das Ausland sind stämpelfrei. B. 13. S. 243.

— Zur Bemessung des Stämpels sind in ämtlichen Entscheidungen die Geldbeträge in Conventionsmünze anzusetzen. B. 13. S. 369.

— Die Verhandlungen über die Schätzungen verunglückter Unterthanen zu ihrer Unterstützung mit Darlehen aus Waisen-, Kirchen- oder öffentlichen Fondscassen sind stämpelfrei. B. 13. S. 373.

— Bestimmung über die Frist zur Hinausgabe, und über die Anwendung des Werthstämpels bei obrigkeitlichen Protokollen auf dem Lande. B. 14. S. 21.

— Maßregeln zu Gunsten der Unterthanen bei Betretung classenwidriger oder indorsirter Stämpel bei den Gerichtsbehörden auf dem Lande. B. 14. S. 170.

— Baumwollwirkwaaren unterliegen dem Commercialstämpel. B. 14. S. 252.

— Organtine sind mit dem Waarenstämpel zu versehen. B. 14. S. 283.

— Bestimmung der Kartenstämpeltaxe. B. 15. Lit. d. S. 141. 144.

— Classificirung des Kalenderstämpels. B. 15. Lit. d. S. 142. 144.

— Bestimmung der Zeitungsstämpeltaxe. B. 15. Lit. d. S. 143.

— Für Haarpuder und Stärkmehl wird die Stämpeltaxe bemessen. B. 15. Lit. d. S. 145. Ist aufgehoben. B. 17. S. 405.

Stämpel. Behandlung ungestämpelter Tauf- und Todten-
scheine. B. 16. S. 12.

— Auswanderungsconsense nach Preußen sind stämpelfrei.
B. 16. S. 30.

— Waaren, welche der Commercialstämpelung unterlie-
gen, sind mit dem Fabriks- oder Meisterzeichen zu
bezeichnen. B. 16. S. 79.

— Die Bewilligung zur Vormerkung der Stämpelgebüh-
ren bei eingeleiteten Rechtsstreitigkeiten hat für den
ganzen Instanzenzug zu gelten. B. 16. S. 204.

— Die für Studirende ausgefertigten ärztlichen Zeug-
nisse bedürfen keines Stämpels. B. 16. S. 219.

— Eidesstättige Vermögensbekenntnisse unterliegen dem
Stämpel zweiter Classe pr. sechs Kreuzer. B. 17.
S. 40.

— Duldungsconsense und Wohlverhaltenszeugnisse, wel-
che den Unterthanen zum Behufe des zeitweiligen Auf-
enthaltes auf einem anderen Dominium ausgestellt
werden, sind stämpelfrei. B. 17. S. 54.

— Einführung neuer Zeichen des Papierstämpels. B. 17.
S. 744.

Stämpelgefäll. Bestimmungen wegen Vornahme der Stäm-
pelrevisionen, und des bei Untersuchungen über be-
stimmte Anzeigen von Gefällsübertretungen zu beob-
achtenden Verfahrens. B. 6. S. 210. B. 8. S. 92.
284.

— Uebertragung der bisher von der Laibacher Tabak- und
Stämpelgefällen-Administration besorgten Stämpel-
gefällsleitung des Villacher Kreises an jene zu Grätz.
B. 6. S. 501.

— Zuweisung des Stämpelgefälles zur vereinten illyri-
schen Cameralgefällenverwaltung. B. 12. S. 280.
528.

— Instruction zur Vornahme der gefällsämtlichen Revi-
sionen hinsichtlich des Commercialwaaren- und Papier-
Stämpelgefälles. B. 15. Lit. b. und d. S. 72.
95. 113.

Stämpelgefällen = Administration. Den Hausknech-
ten der Laibacher Stämpelgefällen-Administration be-
willigter Pauschalbetrag für die kleine Livree. B. 1.
S. 5.

Stämpelgefällen = Administration. Die bisher von der Laibacher Stämpelgefällen-Administration besorgte Stämpelgefällenleitung des Villacher Kreises wird an jene zu Grätz übertragen. B. 6. S. 501.

Stämpelgefällen = Direction. Wirkungskreis derselben. B. 5. S. 219.

— Aufhebung der Stämpelgefällen = Direction. B. 16. S. 396.

Stände. Erfordernisse zur Erlangung der ständischen Secretärstellen. B. 2. S. 203.

— Bestimmung, welche Individuen als städtische Deputirte bei der ständisch Verordneten = Stelle in Krain gewählt werden dürfen. B. 2. S. 247.

— Einfluß der Stände auf die Repartition der Grundsteuer und die Evidenzhaltung des Katasters. B. 3. S. 169.

— Verleihung des krainischen Incolates durch die Landtagsversammlung. B. 3. S. 233.

— Art der Berathung bei den ständischen Versammlungen über Anbringen oder Vorstellungen eines einzelnen Standes. B. 5. S. 246.

— Bestimmung, welche Mitglieder auf die geistliche Bank bei den ständischen Versammlungen in Krain berufen sind. B. 5. S. 385.

— Instructionen für das ständische Verordneten = Collegium und für die untergeordneten Beamten. B. 5. S. 416.

— Den ständischen Verordneten = Collegien eingeräumter Wirkungskreis in Ansehung der Jubilirung und Entlassung ihrer Beamten, Bewilligung von Remunerationen, dann Verleihung von Pensionen, Conductquartalen und Erziehungsbeiträgen. B. 6. S. 218.

— Wegen der Wahl des Verordneten der geistlichen Bank bei der ständisch Verordneten = Stelle in Krain. B. 7. S. 20.

— Bestimmungen in Betreff der ständischen Verfassung von Kärnten nach Einverleibung des Klagenfurter Kreises zu dem Laibacher Gubernialgebiete. B. 7. S. 2. S. 69.

— Der Vorschlag zur Besetzung der zwei den Villacher Kreis betreffenden Stiftungsplätze in der Wiener

Neustädter Militärakademie, wird den kärntnischen Ständen eingeräumt. B. 7. S. 9. S. 71.

Stände. Die Bewilligung der Nachsicht von Accispacht- schillingen oder anderen Beträgen, auf welche die ständische Cassa einen rechtmäßigen Anspruch hat, können Stände nicht ertheilen. B. 7. S. 182. 194.

— Für die in der Wiener-Neustädter Militärakademie erledigten ständischen Stiftungsplätze können die kärntnischen Stände den Concurss ausschreiben. B. 8. S. 116.

— Uebergang der krainisch-ständischen Domesticalschuld sammt der Zinsenberichtigung auf den Staatsschatz. B. 8. S. 300.

— Den krainischen Ständen zustehende Ausschreibung des Concursses für erledigte ständische Stiftungsplätze. B. 8. S. 303.

— Erblandeswürdenträger sind zur Theilnahme an den ständischen Versammlungen berechtigt. B. 9. S. 235.

— Postportofreiheit der ständisch Verordneten-Stelle in Kärnten in Katastral-Steuerregulirungs- und landesfürstlichen Steuerangelegenheiten. B. 11. S. 399.

— Ausgleichung einiger bestehenden ständischen und Localaufschläge mit der Verzehrungsteuer. B. 11. S. 594.

— Mit dem Einschreiten um Bestätigung der Wahlen zu ständischen Verordneten ist stets das Wahlprotokoll einzusenden. B. 14. S. 18.

— Wahlstimmen, bei der Wahl ständischer Verordneter oder Ausschüsse, haben auf eine bestimmte Person zu lauten. B. 14. S. 242.

— Die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern dürfen Stände nicht durch die Durchsetzung anderweiter Anträge bedingen. B. 14. S. 2. S. 280.

— Die Boranschläge des kärntnisch-ständischen Domesticalfondes sind vierteljährig zu verfassen. B. 15. S. 45.

— Verfahren bei Vorlage der Wahlprotokolle über die Wahl solcher Individuen zu ständischen Ausschüssen oder Verordneten, welche sich um diese Stelle nicht beworben haben. B. 15. S. 233.

— Die ständischen Katastral-Umschreibungstaren sind als

persönliche Verpflichtung des jeweiligen Realitätenbesizers anzusehen. B. 15. S. 307.

Stände. Die neue Dienstzeit eines wiedergewählten ständischen Verordneten hat von dem Zeitpunkte anzufangen, als seine frühere Dienstzeit zu Ende gegangen ist. B. 16. S. 65.

— Vorschrift über die Verfassung der quartaligen Präliminarausweise des kärnthnisch-ständischen Fonds B. 17. S. 12.

— Befreiung der ständischen Lehrmeister von Entrichtung der Erwerbsteuer. B. 17. S. 21.

Standeserhöhung. Das Ansuchen oder die Annahme von Ehrentiteln und Standeserhöhungen fremder Regenten ist von der A. h. Bewilligung Sr. k. k. Majestät abhängig. B. 16. S. 213.

Standrecht. Vergütung der Reisekosten und Diäten in Standrechtsfällen. B. 2. S. 243.

— Erläuterungen zu dem Strafgesetze das standrechtliche Verfahren betreffend. B. 3. S. 119.

— Bestimmung über die Bestreitung der Kosten bei eingeleitetem Standrechte, wenn es die Untersuchung dem ordentlichen Criminalgerichte überträgt. B. 15. S. 43.

Stärkmehl. Bemessung der Stämpeltare für das Stärkmehl. B. 15. Lit. d. S. 145. Aufhebung derselben. B. 17. S. 405.

Statistische Notizen. Zusammenstellung und jährliche Vorlage der neuesten und verlässlichsten statistischen Notizen. B. 2. S. 429.

Steierische Weine. Bei der Einfuhr steierischer Weine nach Krain müssen selbe mit den Ursprungscertificaten versehen sein. B. 2. S. 104.

— Bestimmung der Stationen am Savestrome, bei welchen die Einschiffung und Vermauthung derselben Statt zu finden hat. B. 3. S. 22. 174. 189.

Steiermark. Wiedereinführung des freien Salzhandels in Steiermark. B. 4. S. 346.

Steinbier. Freilassung der Steinbierzeugung aus selbst erzeugtem Getreide, und des diesfälligen Ausschankes im Klagenfurter Kreise. B. 10. S. 14.

- Steinbier.** Im Klagenfurter Kreise wird der Verzehrungssteuer-Tarif für das Steinbier herabgesetzt. B. 15. S. 18.
- Steinbruch.** Siehe Straßen.
- Steinbrücken.** Zeitpunkt der beginnenden Einhebung der Navigationsgebühren bei dem Bolletantenamte zu Steinbrücken. B. 5. S. 273.
- Steinbrückl.** Aufhebung der dortigen Brückenmauth. B. 6. S. 77.
- Steindruck.** Verbot des Copirens von Steinstichen. B. 5. S. 280.
- Ausdehnung des Verbotes ohne inländischer Censur eine Schrift im Auslande drucken zu lassen auch auf Steinabdrücke. B. 6. S. 8.
 - Gleichhaltung des Steindruckes dem Nachdrucke mit Lettern. B. 7. S. 242.
 - Ausdehnung der Vorschriften wegen Behandlung der in Verlassenschaften vorgefundenen Bücher, auf Steinabdrücke. B. 15. S. 235.
- Steine.** Verfahren mit den aufgefundenen alten Inschriftensteinen. B. 3. S. 14. B. 10. S. 315.
- Steingut.** Zollbestimmungen für Steingut Mayolica oder Fayence. B. 11. Nr. 654. S. 568. B. 13. Nr. 5. S. 168.
- Steinkohlen.** Die Einfuhr der Steinkohlen aus Dalmatien und Istrien ist zollfrei. B. 13. S. 167.
- Privilegium der adriatischen Steinkohlenbau-Gewerkschaft zum Steinkohlenbau in Dalmatien und Istrien. B. 17. S. 408.
- Steinmesse.** Directiven für die Prüfung der Steinmesse, und für die Betheilung derselben mit dem Gewerbesbefugnisse. B. 10. S. 43.
- Steinstich.** Siehe Steindruck.
- Stellfuhren.** Genaue Ueberwachung und Belegung mit der Erwerbsteuer der Stellfuhren = Inhaber. B. 10. S. 42.
- Stellungsinventar.** Formular zur Aufnahme der Stellungsinventarien bei neuen Pfründenbesetzungen. B. 3. S. 43.

Stellungsinventar. Evidenzhaltung des Stellungsinventars geistlicher Pfründen. B. 8. S. 101.

Stellvertreter. Siehe Militärstellvertreter.

Sterbgedächtniß-Andacht. Bestreitung der Auslagen auf Anniversarien für Ihre Majestäten aus den Domkirchencassen. B. 7. S. 103.

- Festsetzung der Tage zur Abhaltung der Sterbgedächtniß-Andachten am Allerhöchsten Hofe. B. 17. S. 167.

Sterbregister. Jährliche Zumittlung der Verzeichnisse über die vom Civil-Klerus mit Militärpersonen vorgenommenen Begräbnißacte an die Militargeistlichkeit. B. 9. S. 89. 248. Art der Verfassung derselben. B. 11. S. 5.

- Zur Evidenzhaltung der Verlässe, und Controlirung der Pupillartabellen sind jährliche Auszüge aus den Sterbregistern der Seelsorger einzusenden. B. 10. S. 171. 231. B. 11. S. 17.
- Art der Verfassung der jährlichen Tabellen und Uebersichten aus den Sterbregistern, über die im Laufe eines Jahres Verstorbenen. Termin zur Vorlage derselben. B. 10. S. 177.
- Die Sterbregister sind nicht zu verändern, sondern es sind neben denselben besondere Bemerkungen zu führen, um daraus die Sterbfallsausweise für die Gerichtsinstanzen verfassen zu können. B. 11. S. 17.
- Vorschrift über die Führung der Sterbregister über Katholiken. B. 12. S. 16.

Sterbtabelle. Postportobefreiung der Magistrate und Domänen bei Einsendung der Sterbtabelle. B. 8. S. 279.

Sterbtage. Siehe Mortuar.

Steuer. Die von den Bezirksobrigkeiten über die eingeobene Steuer zu führenden Rechnungssummarien sind jährlich an die Staatsbuchhaltung einzusenden, und von dieser eine Totalübersicht der Landesstelle vorzulegen. B. 2. S. 32.

- Anwendung der Zwangsmittel gegen Steuerrückstände in der gehörigen Zeit und Ordnung. B. 2. S. 51.
- Bei Eintreibung der Steuerrückstände sind ungebührliche Verpflegsforderungen der Militär-Executionsmannschaft strenge hintanzuhalten. B. 2. S. 77.

Steuer. Vertheilung der landesfürstlichen Steuern bei Grundzerstückungen. B. 2. S. 388.

- Für die Amtshandlungen bei Erhebung der Elementarbeschädigungen zum Behufe der Steuernachlässe haben die Bezirksobrigkeiten keine Vergütung zu fordern; Kreiscommissäre können die Vorspannsauslagen verrechnen. B. 2. S. 157. B. 7. S. 215.
- Bestimmungen über das bei Pfändungen zur Eintreibung landesfürstlicher Steuern zu beobachtende Verfahren, und über die Abnahme der diesfälligen Gebühren. B. 4. S. 108. B. 5. S. 188. B. 6. S. 319.
- Normen hinsichtlich des dem Eigenthümer einer wegen Steuerrückständen sequestrirten Herrschaft zu verweigern den Aufenhaltes auf derselben. B. 5. S. 51. B. 12. S. 232.
- Anwendung der Realpfändung bei Steuerrückständen. B. 5. S. 260.
- Bei Eintreibung landesfürstlicher Steuern ist sich an die Executionsordnung vom 5. Juni 1813 zu halten. B. 6. S. 319.
- Weisungen zur ordentlichen Verwaltung der landesfürstlichen Steuern bei den staatsherrschaftlichen Bezirksämtern. B. 6. S. 352. B. 7. S. 158.
- Bestimmungen in Beziehung auf die Verrechnung der Steuernachlässe, dann Bestreitung und Verrechnung der Steuereinhebungskosten. B. 6. S. 449.
- Die zur Eintreibung rückständiger Steuern eingelegte Militär-Executionsmannschaft ist nicht befugt für die derselben gebührende Zahlung eigenmächtige Pfändungen bei den Rückständnern vorzunehmen. B. 7. S. 38.
- Evidenzhaltung der Rückstände der directen Nebensteuern, dann der Termine zur Vorschreibung und Löschung derselben. B. 7. S. 292. Widerrufung dieser Vorschrift. B. 10. S. 124.
- Hypothekarreht des Aerars bei Steuerrückständen; Verrechnung der von einer Concurss- oder Executions-Verhandlung hierauf eingezahlten Beträge; Abstiftung wegen solchen. B. 7. S. 306. B. 13. S. 187.
- Verfahren bei Ausmittlung der Rückvergütungen we-

gen Rückwirkung der im Reclamationswege bewilligten Steuermäßigungen. B. 8. S. 71.

Steuer. Strafbestimmung für die Unterschlagung landesfürstlicher Steuern. B. 8. S. 141. B. 13. S. 252.

— Stämpelfreiheit der Quittungen über die von den Bezirksobrigkeiten bezogenen Steuereinhebungs-Percenten. B. 9. S. 227. 331.

— Verbot der Ausfertigung von Zahlungsanweisungen von Seite der Kreiscassen auf die Bezirkssteuercassen. B. 9. S. 304.

— Belehrung über das Ausmaß des directivmäßigen Steuernachlasses bei Elementarbeschädigungen der zweiten Fehung, der Nebenfrüchte, dann der Weingärten und Wiesgründe. B. 10. S. 119. B. 11. S. 322. B. 12. S. 95.

— Verwendung der Administratoren geistlicher Pfründen zu den wegen Steuerrückständen verhängten Pfründesequestrationen; ihre Obliegenheiten. B. 10. S. 191. B. 12. Lit. d. S. 256.

— Briefportofreiheit der Bezirksobrigkeiten bei Eintreibung landesfürstlicher Steuern. B. 10. S. 193.

— Modificirung des Verfahrens bei Bewilligung von Steuernachlässen in Elementarbeschädigungsfällen im Klagenfurter Kreise. B. 11. S. 42.

— Die Correspondenz in landesfürstlichen Steuerangelegenheiten ist von dem Postwagenporto befreit. B. 11. S. 65.

— Postportobefreiung der kärnthnisch-ständischen Verordneten-Stelle in landesfürstlichen Steuerangelegenheiten. B. 11. S. 399.

— Einführung einer neuen periodischen Nachweisung über die Schuldigkeit, Abstattung und Rückstände in jeder Gattung der directen Steuern. B. 11. S. 413.

— Die Dauer der Militär-Execution zur Eintreibung der Steuerrückstände wird auf vierzehn Tage herabgesetzt. B. 12. S. 32.

— Anwendung der wegen der Steuernachlässe bestehenden Normen auf den durch Elementarereignisse beschädigten Haiden. B. 12. S. 95.

— Für Schäden durch Schnee, Verwinterungen und Spät-

fröste findet aus dem Titel der Elementarbeschädigungen eine Steuernachsicht nicht Statt. B. 12. S. 107.

Steuer. Modificationen im Sequestrationsverfahren gegen die wegen Steuerrückständen erequirten Dominien. B. 12. S. 252.

- Die in Wiener- Währung vorgeschriebenen Steuerrückstände können in Conventionsmünze nach dem Course von 250 berichtigt werden. B. 12. S. 266.
- Bei Mobilarpfändungen der Contribuenten haben die Steuerbezirksobrigkeiten im Klagenfurter Kreise hiervon die Grundobrigkeiten zu verständigen. B. 13. S. 29.
- Die auf Steuerrückstände geschehenen Einzahlungen sind von den ältesten Rückständen in Abrechnung zu bringen. B. 14. S. 64.
- Prioritätsverhältniß der landesfürstlichen Steuern gegen die grundherrlichen Gaben. B. 14. S. 132.
- Wirkungskreis der Landesstelle in Steuerangelegenheiten. B. 14. VI. S. 167.
- Den wegen Steuerrückständen sequestrirten Gutsbesitzern kann von der Landesstelle eine Sustentation bewilliget werden. B. 14. S. 32. S. 167.
- Berichtigung des Verfahrens bei Ausweisung des erlittenen Entganges am immatriculirten Grundertrage zum Behufe der Steuernachsicht für Elementarbeschädigungen. B. 14. S. 260.
- Beschlüsse des deutschen Bundes gegen die Steuerverweigerung. B. 14. S. 2. S. 280.
- Sicherstellung älterer Steuerrückstände mittelst Intabulation. B. 14. S. 312.
- Behandlung des durch die Steuerentrichtung an der Congrua verkürzten Curatklerus, und Art der Berichtigung dessen Steuerrückstände. B. 15. S. 57.
- Bestimmungen über die Censurirung der Intercalarrechnungen von Pfarrprovisoren, welche zugleich als Steuersequester aufgestellt sind. B. 15. S. 210.
- Instruction für die Liquidirung der Bezirkssteuerämter. B. 16. S. 83.

Steuer. Siehe auch Classen- Erb- Erwerb- Gebäude- Grund- Personal- und Verzehrungssteuer.

Steuerbezirksobrigkeiten. Siehe Bezirksobrigkeiten.

Steuercassen. Controlirung und öftere Untersuchung der Bezirkssteuercassen durch die Kreisämter. B. 2. S. 32.

— Benützung des Steuerdepartements der Staatsbuchhaltung in Fällen von Liquidationen der Bezirkssteuercassen. B. 2. S. 3. S. 33.

— Verbot der Ausfertigung von Zahlungsanweisungen von Seite der Kreiscassen auf die Bezirkssteuercassen. B. 9. S. 304.

Steuereinnehmer. Bestimmung der von den Steuereinnehmern bei den landesfürstlichen Bezirkscommissariaten zu besorgenden Arbeiten. B. 17. S. 596.

Steuerregulirungs-Commission. Siehe unter Grundsteuer.

Steuersequester. Instruction für die Steuersequester. B. 12. S. 259.

Stiftbrief. Für Duplicate oder Copien der Stiftbriefe ist keine Taxe von Seite der Consistorialkanzlei abzunehmen. B. 7. S. 168.

— Vorlage der Stiftbriefe bei jedem Vorschlage zur Besetzung von Stiftungsplätzen. B. 16. S. 372.

Stifte. Aufnahme der Stifinventarien nach dem Ableben der Aebte, und Prüfung derselben durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung. B. 3. S. 9.

— Wegen Ausübung des Patronatsrechtes auf den von aufgehobenen Stiften herrührenden Pfarren. B. 4. S. 448.

— Taxbemessung bei Wahlbestätigungen der Vorsteher von Klöstern und Stiften. B. 5. S. 9.

— Zusammenstellung der über die ordnungsmäßige Erhaltung und Verwaltung des Vermögens der Stifte und Klöster ergangenen Gesetze; Einfluß des Ordinarius und des Landeschefs auf die Wahl würdiger Stiftsobern. B. 12. S. 83.

— Evidenzhaltung des Pfarr- und Stiftungsvermögens der den Stiften und Klöstern incorporirten Pfarren. B. 13. S. 174.

— Vorschrift über den Unterricht der in den Stiften befindlichen Sängerknaben in den Gymnasialstudien. B. 16. S. 11.

Stiftspräbende. Siehe Fräuleinstiftspräbende.

Stiftungen. Frome Vermächtnisse sind nur von dem Landesfürstlichen, und nicht auch von dem grundherrschaftlichen Mortuar frei. B. 2. S. 281.

— Vertretung der milden Stiftungen durch die Fiscalämter. B. 3. S. 20. B. 4. S. 16.

— Ausfertigung und Vorlage der Acceptations-Urkunden von geistlichen Stiftungen. B. 4. S. 468.

— Die den geistlichen Stiftungen gehörigen Obligationen sind auf Namen ihrer Eigenthümer umzuschreiben. B. 6. S. 227.

— Einrichtung der Consistorial-Kanzleitare von Messenstiftungen aus dem Stiftungsvermögen. Nichtabnahme einer derlei Taxe für Duplicate oder Copien der Stiftsbriefe. B. 7. S. 168.

— Alle zu Gunsten der Kirchen vorkommenden Stiftungen sind von den Gerichtsbehörden dem betreffenden Kreisamte anzuzeigen. B. 8. S. 8.

— Die von Privatpatronen abhängigen Stiftungen sind zur Convertirung ihrer fünfprocentigen Obligationen nicht gezwungen. B. 13. S. 231.

— Erweiterter Wirkungskreis der Landesstelle in Verwaltung des Vermögens der Stiftungen. B. 14. S. 14. — 17. S. 164.

— Vermächtnisse an ausländische milde Stiftungen unterliegen der Erbsteuer. B. 15. S. 209.

Stiftungen für Studenten. Siehe Stipendien.

Stiftungscapitalien. Mit dem Bidit der Bogtobrigkeiten sind alle Interessenuittungen von Stiftungscapitalien zu versehen. B. 2. S. 88.

Stiftungsgebäude. Benehmen in Ansehung des Beitrittes der Stiftungsgebäude zu einer Feuerversicherungsanstalt. B. 10. S. 220.

Stiftungsplätze. Erfordernisse der Candidaten zur Erlangung Schellenburgischer Stiftungsplätze im k. k. Theresianum in Wien. B. 2. S. 404.

— Beibringung des Reverses für akatholische Bewerber um Stiftungsplätze in der Wiener-Neustädter Militärakademie, wegen Erziehung derselben in der katholischen Religion. B. 4. S. 378.

Stiftungsplätze. Einräumung des Besetzungsvorschlages für die zwei den Villacher Kreis betreffenden Stiftungsplätze in der Wiener, Neustädter Militärakademie den kärntnischen Ständen. B. 7. S. 9. S. 71.

— Den kärntnischen und frainischen Ständen wird die Ausschreibung des Concurses für erledigte ständische Stiftungsplätze zugestanden. B. 8. S. 116. 303.

— Bestimmung, welche Knaben für die in der Wiener, Neustädter Militärakademie erledigten Stiftungsplätze in Vorschlag zu bringen sind. B. 9. S. 314.

— Bei Kundmachung ihrer Erledigung sind auch die Verbindlichkeiten der Aeltern oder Vormünder bekannt zu geben. B. 14. S. 109.

— Bestimmung, in wiefern eine schlechte Fortgangselasse in den Studien den Verlust eines Stiftungsplatzes nach sich zieht. B. 15. S. 220.

— Bei jedem Vorschlage zur Besetzung von Stiftungsplätzen sind die Stiftbriefe vorzulegen. B. 16. S. 372.

Stipendien. Die Wiederholung der Semestralprüfung ist Stifftlingen und Stipendisten erlaubt. B. 2. S. 2. S. 282.

— Benehmen bei Stifftlingen und Stipendisten der höheren Facultätstudien, wenn sie in eine zweite oder dritte Classe verfallen. B. 5. S. 125.

— Für Studirende bestimmte Stipendien sind nicht an Normalschüler zu verleihen. B. 6. S. 140.

— Art der Verwendung der Ueberschüsse bei den Studentenstiftungen. B. 6. S. 199.

— Verpflichtung der Stipendisten zum Besuche der Vorlesungen aus der Erziehungskunde. B. 6. S. 523.

— Abstellung der Stipendien aus den Unterrichtsgeldern für Normalschüler. B. 7. S. 106.

— Ertheilung der für höhere Studien bestimmten Stipendien an Gymnasialschüler. B. 8. S. 1.

— Die Natur- und Weltgeschichte wird für Stipendisten als Obligat-Studium erklärt. B. 8. S. 220.

— Umsehung aller kärntnischen Unterrichtsgelder-Stipendien auf Metallmünze. Wiederbesetzung der erledigten diesfälligen Stipendien. B. 9. S. 310.

— Den Studirenden der Chirurgie gestattete Beibehaltung

sung der Stipendien noch ein Jahr nach zurückgelegten Studien. B. 14. S. 147.

Stipendien. Bestimmung über die Verleihung der Stipendien für die bergakademischen Zöglinge zu Schemnitz. B. 14. S. 275.

— Einziehung der Unterrichtsgelder = Stipendien. B. 15. S. 203.

— Die dritte Fortgangsklasse in den Studien, oder Unsißlichkeit, dann die in zwei nacheinander folgenden Semestern erhaltene zweite Fortgangsklasse zieht den Verlust eines Stipendiums nach sich. B. 15. S. 220.

— Nicht gelernte Chirurgen dürfen die ihnen verliehenen Stipendien während der dreimonatlichen Spitalpraxis fortgenießen. B. 16. S. 360.

Stockstreiche. Ansäßige Unterthanen dürfen mit Stockstreichen nicht bestraft werden. B. 7. S. 197.

— Die Strafe mit Stockstreichen findet bei den Angestellten der Gränzwache nicht Statt. B. 15. S. 223.

Stollgebühren. Bei Erledigung der alten Pfarren sind die Stollgebühren der neuen Curatien an selbe nicht mehr abzuführen. B. 2. S. 155.

— Ermächtigung der Landesstelle zur Excindirung der Stollgebühren. B. 3. S. 260.

— Bestimmung der Stollgebühren von jenen den Militärggeistlichen zustehenden Functionen, welche ausbillsweise von einem anderen Priester verrichtet werden. B. 4. S. 469.

— Entrichtung der Stollgebühren für Militärfrauen (in Begräbnisfällen) nach dem Charakter des Gatten. B. 4. S. 470.

Strafanstalten. Die Genehmigung der Licitationsacte über Medicamentenlieferungen für Strafanstalten ist den Länderstellen überlassen. B. 11. S. 3. S. 49.

— Bezeichnung des Aufsichtpersonales derselben, welches mit Pensionen oder Provisionen zu betheilen ist. B. 12. S. 588.

Strafbote. Bestimmung des Weg- und Wartgeldes für politische Strafboten. B. 13. S. 23.

Strafe. Bestimmung der Strafe für die eines Vergehens beschuldigten geistlichen Personen. B. 1. S. 1.

Strafe. Bestimmung des Strafbetrages auf die Verwendung der Amtspapiere zu Couverten für Postämter. B. 2. S. 154.

- Vorschrift, in wiefern die durch Notionen der Cameralbehörden auferlegten Strafen im Gelde auf die Erben übergehen. B. 2. S. 179.
- Die unbefugte Verfertigung der Amtsstempel wird bestraft. B. 2. S. 248.
- Gegen die Uebertreter des Verbotes unentgeltlicher Versendungen mit dem Postwagen werden die Strafen bestimmt. B. 2. S. 256. B. 3. S. 132.
- Festsetzung der Strafen für normalwidrige Handlungen im Postfache. B. 2. S. 439.
- Die für Waldexcessen eingehenden Strafgeelder sind zum Nutzen der Waldcultur zu verwenden. B. 3. S. 10. B. 4. S. 46.
- Für verübte Waldsreyel findet bei Dominien und sonst vermöglichen Personen die Strafe im Gelde Statt. Unterthanen hingegen sind mit Arrest, oder mit der Strafe der Bearbeitung verödeter Gemeindegünde, und der Einlieferung einer gewissen Anzahl von Waldsamenzapfen zu belegen. B. 3. S. 10. B. 4. S. 46.
- Bestrafung der Verbrecher der Ausspähung und Falschwerbung. B. 3. S. 380.
- Bestimmung der Strafen für Mauthumgehungen. B. 3. S. 184. 391.
- Gegen die Theilnahme an der Secte der Carbonari werden die Strafen bekannt gegeben. B. 3. S. 413.
- Behandlung der Strafnachricht- und Gnadengesuche. B. 4. S. 18.
- Bemessung der Strafe bei dem Zusammentreffen mehrerer schweren Polizeiübertretungen. B. 4. S. 57.
- Für die unterlassene Anmerkung des Zusammentreffens einer officiosen mit einer Privat-Staffette wird die Strafe mit 25 Gulden bestimmt. B. 4. S. 257.
- Bestimmung der Strafen gegen Arzneitarüberschreitungen der Apotheker, und gegen den Verkauf der den Apothekern vorbehaltenen Arzneimittel von Seite der Materialisten und Gewürzkrämer. B. 4. S. 250. B. 5. S. 19.

- Strafe.** Wasenmeister, welche aufgefangene Hunde wieder zurückstellen, sind zu bestrafen. B. 4. S. 405.
- Verwendung der von den Dominien oder deren Beamten wegen Nichtbefolgung der Gesetze eingehobenen Strafgeelder. B. 5. S. 25. B. 12. S. 313.
 - Strafbehandlung der ungestämpelten oder nicht classenmäßig gestämpelten Urkunden, und Verfahren bei deren Indorsirung mit dem Erfüllungstempel. B. 5. S. 181. 398. B. 6. S. 269.
 - Untersuchung und Bestrafung der Abelsanmaßungen. B. 5. S. 217. B. 9. S. 337. B. 11. S. 228. B. 15. S. 187. 225.
 - Das Anhängen kleinerer Frachtwagen an andere beladene wird mit zwei Gulden bestraft. B. 5. S. 292.
 - Bestrafung der Beschädigung und Verunreinigung des Landungscanales zu Calloch. B. 6. S. 12.
 - Für die Verheimlichung der natürlichen Blattern wird die Strafe bestimmt. B. 6. S. 177.
 - Jede Außerachtlassung des vorgeschriebenen Ausweichens der Wagen auf den Straßen ist mit zwei Gulden zu bestrafen. B. 6. S. 228.
 - Bestimmung der Strafe gegen Uebertretungen und Bevortheilungen des Laibacher Wassermauthgefälles. B. 6. S. 256.
 - Künftige Abfuhr der Cameraltaxe von den durch das Fiscalamt behaupteten Strafgebühren an die betreffende Gefällscasse. B. 6. S. 318.
 - Für die verspätete Einsendung der gleichzeitig mit dem Briefporto Journale einlangenden Rechnungsbelege wird die Strafe festgesetzt. B. 6. S. 514.
 - Mit Stockstreichen sind ansäßige Unterthanen nicht zu bestrafen. B. 7. S. 197.
 - Die nicht rechtzeitige Einsendung der Vorspannsrechnungen ist mit fünf Gulden zu bestrafen. B. 8. S. 6.
 - Bestrafung der böshafsten Beschädigung fremden Eigenthumes. B. 8. S. 82.
 - Bestimmung der Strafe für die Unterschlagung landesfürstlicher Steuern. B. 8. S. 141. B. 13. S. 232.
 - Für den Handel mit Slaven, und für die Mißhand-

lung derselben werden die Strafen bestimmt. B. 8. S. 182.

Strafe. Bestimmung der Strafe für die bei Versendungen inner Landes bei der zollämtlichen Revision zuviel angegebene Waare. B. 8. S. 199.

— Die wegen Uebertretung der Punzirungsvorschriften auferlegten Strafbeträge haben bei den Punzirungsämtern einzufließen. B. 9. S. 14.

— Die unredliche Verwaltung obrigkeitlicher Waisen und Depositencassen wird bestraft. B. 9. S. 245. B. 13. S. 232. B. 14. S. 154.

— Art der Bestrafung für erschlichene Militärentlassungen. B. 10. S. 342.

— Aufhebung der auf die Desertion der Reservemänner bestimmten Strafen. B. 11. S. 32.

— Wegen Umwandlung der gegen Lottopatents-Übertreter gefällten Geldstrafen in Arreststrafen. B. 11. S. 66. 398.

— Bestimmung, in wiefern den Denuncianten von Hauszinsverheimlichungen, wenn sie Mitschuldige sind, die Nachsicht von der eigenen Strafe, und die Zuwendung der Denunciantenbelohnung gebühre. B. 11. S. 68.

— Abfuhr der Strafgeelder bei Adelsanmachungen von Militärpersonen an die Cameralcassen. B. 11. S. 228.

— Art der zwangsweisen Einbringung der wegen ver säumter Faturung der Hauszins'erträgnisse verhängten Strafbeträge. B. 11. S. 239.

— Festsetzung der Strafe auf Verkürzungen des Verzehrungsteuergesälles. B. 11. S. 38. S. 255. B. 12. S. 141.

— Bestrafung der Verfälschung von Coupons und Talons öffentlicher Obligationen, dann der Central-Casseanweisungen. B. 11. S. 342.

— Auf Satzungsübertretungen in den Hauptstädten sind die in dem Hofkanzleidecrete vom Jahre 1808 bestimmten Strafen anzuwenden. B. 13. S. 215.

— Verjährungsfrist der auf Verheimlichung der Hauszinsse verhängten Strafe. B. 14. S. 134.

— Bestimmung der Strafe auf die Vermengung der Rent-

gelder mit den Waisen- und Depositengeldern. B. 14. S. 154.

Strafe. Verwendung des wegen ungebührlicher Abnahme zu hoher Grundbuchstaren verhängten vierfachen Strafbetrages gleich anderen Strafgeldern. B. 15. S. 33.

— Bestimmung der Strafe gegen die Theilnehmer an der geheimen Gesellschaft „Giovine Italia“. B. 15. S. 216.

— Nichtbestrafung der Angestellten der Gränzwache mit Stockstreichen. B. 15. S. 223.

— Die im ersten und zweiten Theile des Strafgesetzes vorkommenden Geldstrafen werden in Conventionsmünze festgesetzt. B. 17. S. 402.

— Bestimmung, wie die als Verbrecher der öffentlichen Gewaltthätigkeit bezeichneten Drohungen zu bestrafen sind. B. 17. S. 448.

— Einhebung der für die verschiedenen Gattungen kleinerer Polizeivergehen festgesetzten Geldstrafen in Conventionsmünze. B. 17. S. 467.

— Die Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe zieht den Verlust der Civil-Ehrenmedaille und der Tapferkeitsmedaille, dann des Invalidenbeneficiums nach sich. B. 17. S. 734.

Strafgesetz. Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes auf den Fall, wenn ein Individuum im In- und Auslande Verbrechen begangen hat. B. 2. S. 385.

— Erläuterung der S. S. 446 450 451 und 452 wegen Anzeige eines Criminalurtheiles an die Landesstelle, und der Ankündigung der Urtheile. B. 3. S. 81.

— Die Vorschriften des Strafgesetzes in Bezug auf das standrechtliche Verfahren werden erläutert. B. 3. S. 119.

— Abänderung des S. 398 zweiten Theiles hinsichtlich des Befugnisses zur Ergreifung des Rechtsweges gegen die im Strafurtheile bestimmte Ersatzleistung oder Entschädigung. B. 3. S. 152.

— Erläuterung der S. S. 60 und 77 in Ansehung der Verbrechen der Auspähung und Falschwerbung. B. 3. S. 380.

— Anwendung der S. S. 52 bis 56 des Strafgesetzes über Verbrechen auf die Secte der Carbonari. B. 3. S. 413.

Strafgesetz. Wegen Anwendung des §. 470 des Strafgesetzes bei Strafnachsichtgesuchen. B. 4. S. 18.

— Erläuterung des §. 28 des ersten, und §. 393 des zweiten Theiles, wegen Bemessung der Strafe bei dem Zusammentreffen mehrerer Uebertretungen. B. 4. S. 57.

— Erläuterung des Strafgesetzes hinsichtlich des Benehmens, wenn ein Inquisit nach geschlossener Untersuchung, jedoch vor geschöpftem Urtheile stirbt. B. 4. S. 92.

— Anwendung des §. 216 zweiten Theiles in dem Falle, wenn ein Diebstahl oder Veruntreuung zwar bereits angezeigt wurde, der Thäter aber vor seiner Entdeckung die Zurückstellung leistet. B. 4. S. 107.

— Die im Laufe jeden Jahres vorgekommenen Fälle schwerer Polizeiübertretungen, worauf das Gesetz nicht vollkommen angewendet werden konnte oder nicht ganz zweckmäßig schien, sind anzuzeigen. B. 4. S. 359.

— Anwendung der §. §. 221 304 und 447 des ersten Theiles auf die Schullehrer. B. 4. S. 375.

— Wegen Anwendung des §. 226 des zweiten Theiles auf die von Gewerbsleuten in langen Zwischenräumen begangenen Satzungsübertretungen. B. 4. S. 431.

— Amtshandlung der Landesstelle bei Entsetzungen von den in den §. §. 33 und 446 des ersten Theiles aufgeführten Vorzügen. B. 8. S. 66.

— Anwendung des §. 377 ersten Theiles auf das Zeugenverhör bei schweren Polizeiübertretungen. B. 8. S. 74. B. 9. S. 73.

— Erläuterung der §. §. 221 304 und 446 des ersten Theiles, in Bezug auf die immatriculirten Mitglieder einer Universität. B. 9. S. 56.

— Erläuterung der §. §. 195 und 377 des ersten Theiles wegen den Verschwägerungen. B. 9. S. 305.

— Ausdehnung des §. 30 ersten Theiles auch auf schwere Polizeiübertretungen. B. 10. S. 164.

— Erläuterung des §. 241 ersten Theiles, wegen Bestrafung der Mißhandlungen und Beschimpfungen, wenn der Beleidigte von der Klage absteht. B. 10. S. 13. B. 17. S. 385.

— Die gesetzlichen Bestimmungen des §. 78 des ersten

Theiles werden in Bezug auf die Bestrafung falscher Angaben in Meldzetteln erweitert. B. 15. S. 53.

Strafgesetz. Erläuterung des §. 412 ersten Theiles, hinsichtlich des Beweises durch das Zusammentreffen der Umstände. B. 15. S. 281.

— Erläuterung des §. 274 zweiten Theiles über den Eintritt der Verjährung bei schweren Polizeiübertretungen. B. 16. S. 70.

— Festsetzung der in dem ersten und zweiten Theile des Strafgesetzbuches vorkommenden Geldbeträge auf Conventionsmünze. B. 17. S. 402.

Strafhaus. Verfahren bei Entlassung der Sträflinge aus den Strafhäusern. B. 2. S. 30. 403. B. 3. S. 100.

— Bestimmung der stabilen Beschäftigung der Sträflinge im Laibacher Provinzial-Strafhause. B. 2. S. 174.

— Formular für die bei Absendung der Sträflinge in die Strafhäuser mitzufsendenden Auskunftstabellen. B. 3. S. 417.

— Vorschrift wegen Vergütung der Unterhalts- und Verpflegskosten bei Uebersetzung der Sträflinge von der Strafanstalt einer Provinz in jene einer anderen Provinz. B. 6. S. 70. B. 8. S. 128.

— Art der Ablieferung von Verbrechern in das Laibacher Strafhaus. B. 14. S. 48.

Sträflinge. Bei Entlassung der Sträflinge aus den Strafhäusern vorgeschriebenes Verfahren. B. 2. S. 30. 403. B. 3. S. 100.

— Die stabile Beschäftigung der Sträflinge im Laibacher Strafhause wird bestimmt. B. 2. S. 174.

— Die Verwendung der Sträflinge zum Ankauf verschiedener Sachen außer dem Strafhause wird abgestellt. B. 3. S. 196.

— Für die bei Ablieferung der Sträflinge mitzufsendenden Auskunftstabellen wird ein verbessertes Formular vorgeschrieben. B. 3. S. 417.

— Grundsätze über die Vergütung der Unterhalts- und Verpflegskosten bei Uebersetzungen der Sträflinge von der Strafanstalt einer Provinz in jene einer anderen Provinz. B. 6. S. 70. B. 8. S. 128.

— Wegen Ersatz der Verpflegskosten für ausländische Sträflinge. B. 8. S. 128.

Sträflinge. Bewilligung zur Verabfolgung von geistlichen Büchern an Sträflinge. B. 9. S. 50. 69.

— Die zum schweren und schwersten Kerker verurtheilten Sträflinge sind zur öffentlichen Arbeit anzuhalten. B. 10. S. 323.

— Für die Einbringung entwichener Criminalsträflinge Belohnungen zu ertheilen, wird die Landesstelle ermächtigt. B. 11. S. 96.

— Die Transportirung der Criminalsträflinge aus dem Klagenfurter Kreise in das Laibacher Strafhaus hat mittelst der Militärwache zu geschehen. B. 14. S. 48.

Sträflinge. Siehe auch Verbrecher.

Strafort. Bestimmung der Straforte für die wegen Hochverrath oder Verfälschung öffentlicher Creditspapiere abgeurtheilten Verbrecher. B. 11. S. 339.

Straßen. Verpachtung der Straßenarbeiten. B. 2. S. 115. 410. 414.

— Neue Bauten, auf schon bestehenden Straßen, sind als Conservationsauslagen zu behandeln. B. 2. S. 124. 153.

— Bei neuen Straßenanlagen und Brückenbauten ist vorläufig mit den Militärbehörden Rücksprache zu pflegen. B. 3. S. 5. B. 5. S. 245. B. 8. S. 117. B. 12. S. 537. B. 15. S. 305.

— Begünstigung der Privaten, welche chauseemäßige Straßen herstellen. B. 3. S. 11.

— Behandlung der Kreisbeamten in Absicht auf die Vergütung der Reisekosten und Diäten in Straßenbauangelegenheiten. B. 3. S. 155.

— Mauthbefreiung der zum Baue aller öffentlichen Straßen, sowohl in eigener Regie als von Pächtern benöthigt werdenden Fuhrn. B. 3. S. 184. B. 9. S. 57. B. 13. S. 185.

— Zur Darstellung des Erfordernisses der Straßenconservation wird eine Tabelle vorgeschrieben. B. 3. S. 270.

— Entschädigungsmodalitäten für die Benützung der Schotter- und Steinbrüche, und für die abzulösenden Gründe zum Behufe des Straßenbaues. Verfahren bei den diesfälligen Abschätzungen. B. 3. S. 394.

B. 10. S. 151. B. 11. S. 34. B. 14. S. 316.
B. 15. S. 27. B. 17. S. 524.

Straßen. Wegen Bestreitung der Auslagen auf Bezirksstraßen und Brücken aus den Bezirkscaffen. B. 5. S. 194. 278.

- Die Ladungsbreite der Frachtwagen mit breiten Radsfelgen ist nicht zu beschränken, dahingegen sind die Fahrthindernisse bei engen Passagen auf den Straßen soviel möglich zu beseitigen. B. 5. S. 282.
- Ueber die zum Straßenbaue abgetretenen, oder in zeitweilige Benützung überlassenen Grundstücke von den Baubehörden zu führende Vormerkungen, und jährliche Ausweisung der diesfälligen Entschädigungsansprüche. B. 6. S. 157. B. 9. S. 16.
- Art des Ausweichens der Wagen auf den Straßen. B. 6. S. 228.
- Bei Elementarereignissen sind Straßen und Brücken genau zu untersuchen, und in den Fällen einer Gefahr Warnungstafeln aufzustellen. B. 7. S. 332.
- Bewilligung von Belohnungen für die Entdeckung entsprechender Schotter- und Steinbrüche. B. 7. S. 341. B. 15. S. 290.
- Ausdehnung des Verbotes, ohne Sperrung der Räder mit Radschubern bergab zu fahren, auf alles Fuhrwerk ohne Rücksicht auf das Gewicht oder die Ladung. B. 7. S. 369.
- Jährliche Vorlage der Uebersicht über die durch freiwillige Concurrnz hergestellten Straßen, und Anzeige der sich dabei ausgezeichneten Gemeinden und Individuen. B. 8. S. 62.
- Den Kreisämtern auferlegte Aufsicht und Controle im Straßenbauwesen. B. 9. S. 321.
- Wegen Räumung und Wegführung der Straßengraben Erde und des Straßenkothes. B. 10. S. 317.
- Einführung einer Controle für die von den Straßencommissären für Straßenarbeiten Statt findenden Zahlungen. B. 10. S. 323.
- Stämpelpflichtigkeit der Picitationsprotokolle und Quittungen über den bezahlten Fuhrlohn für Lieferungen von Straßenbaumaterialien. B. 10. S. 366.

Straßen. Verfahren bei Ablösung der zu den Bezirks-
Seitenstraßen benötigten Grundstücke. B. 11. S. 30.

- Bei Bauführungen an Commercialstraßen steht das Erkenntniß über deren Zulässigkeit den Kreisämtern in erster Instanz zu. B. 12. S. 21.
- Gegen Robot-Resistenten bei Herstellungen der Bezirksstraßen kann die Militär-Execution angewendet werden. B. 12. S. 550.
- Bei Abschätzung von Grundstücken für Straßen ist auch die Einwilligung des Grundbesizers beizubringen. B. 15. S. 27.
- Die Aufstellung der Wagen vor den Wirthshäusern auf der Straße selbst, bei Tag oder Nacht, wird als Polizeivergehen erklärt. B. 16. S. 58.
- Erneuerung der Vorschriften wegen Reinhaltung der Straßengräben an den Ararial-Straßen in Krain und Kärnten, und wegen Freilassung des Terrains neben diesen Straßen. B. 16. S. 61. B. 17. S. 371.
- Vorlage vierteljähriger Ausweise über die Gebahrung mit dem Straßenbaumaterial. B. 16. S. 269.
- Zulässigkeit eines gütlichen Uebereinkommens über die, dem Eigenthümer zu leistende Entschädigung für den, zum öffentlichen Straßen- oder Wasserbau abgetretenen Grund, vor der Einleitung einer Schätzung. B. 17. S. 524.
- Verfahren bezüglich der Herstellung und Erhaltung der, die Ortschaften durchziehenden Strecken der ararischen Straßen und der darauf befindlichen Brücken. B. 17. S. 694.

Straßenbau = Deconomieausweis. Verbesserung und gleichförmige Einführung der Straßenbau-Deconomieausweise; diesfällige Instruction und Formularien. B. 4. S. 211. B. 10. S. 25. 407. B. 17. S. 375.

Straßenbaupersonale. Organisirung desselben. B. 3. S. 197.

- Systemisirung des Straßenbaupersonales im Klagenfurter Kreise, und der Genüsse in ganz Illyrien. B. 8. S. 100.
- Die Straßenbaubeamten sind durch die Landesstelle anzustellen. B. 14. S. 31. S. 167.

Straßencommissäre. Den Straßencommissären bedingt gestattete Ausfertigung von Wegmauthbefreiungs-Certificaten. B. 5. S. 294.

- Bestreitung der Wegmäthe von Seite der Straßencommissäre aus ihren Reisepauschalien. B. 6. S. 350. Bewilligung zu deren Verrechnung. B. 8. S. 299.
- Wegen Aufrechnung der Diäten bei Supplirung der Straßencommissärstellen durch die Kreisingenieure. B. 7. S. 285.
- Für die Zeit der Erkrankung oder des Urlaubes eines Straßencommissärs ist dessen Reisepauschale einzustellen. B. 11. S. 232.

Straßeneinräumer. Fernere Beibehaltung und Controlirung der Straßeneinräumer durch die Kreisämter und Bezirksobrigkeiten. B. 2. S. 410.

- Berücksichtigung der körperlichen Qualification bei Aufnahme der Straßeneinräumer. B. 6. S. 19. B. 7. S. 129.
- Die Löhnungen der Straßeneinräumer sind zur gerichtlichen Executionsführung oder Verbotlegung nicht geeignet. Entlassung solcher Einräumer auf deren Lohn Schulden halber gerichtlicher Verbot gelegt wird. B. 11. S. 649.
- Die Straßeneinräumer sind nicht provisionsfähig. B. 16. S. 211. 227.
- Ohne A. h. Ermächtigung dürfen Straßeneinräumer nicht mit Unterstützungen betheilt werden. B. 17. S. 27.

Straßenfond. Die Einnahmen des Straßenfondes haben in die Cameralcassen einzufließen. B. 12. S. 32. B. 16. S. 327.

Straßenfrohe. Die Reluirung der Straßenfrohe wird der Landesstelle bedingnißweise gestattet. B. 2. S. 414.

- Evidenzhaltung der Straßenroboterschuldigkeit. B. 6. S. 28.
- Vertheilung der Straßenfrohe im Villacher Kreise nach der Grundsteuer. B. 11. S. 233.
- Die Merarial-Straßenfrohe wird aufgehoben. B. 12. S. 566.

Straßenkarten. Jährliche Verfassung der Straßenkarten nach Kreisen und Provinzen. B. 15. S. 313.

- Straßoldo.** Errichtung eines Steueramtes daselbst zur Einhebung der Verzehrungssteuer von den, aus dem lombardisch-venezianischen Königreiche einzuführenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten. B. 17. S. 624.
- Strasensammlung.** Licenzscheine für Strasensammler sind unentgeltlich auszustellen. B. 5. S. 71, 212.
- Der Erwerbsteuer unterliegen Strasensammler. B. 5. S. 212, 258.
- Stämpelpflichtigkeit der Strasensammlungs-Licenzscheine. B. 5. S. 362.
- Streifung.** Nichtverwendung des Gränz-Zollaufsichtersonales zu politischen Streifungen im Lande. B. 4. S. 11.
- Streitigkeiten.** Behandlung der aus dem Dienstvertrage hergeleiteten Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Dienstgebern. B. 10. S. 107.
- Streitsachen.** Siehe Rechtsstreit.
- Strengberg.** Erhöhung der Poststation zwischen Enß und Strengberg. B. 7. S. 216.
- Stroh.** Unentgeltliche Abgabe des Streustrohes an Militärferde. B. 5. S. 393.
- Strohdächer.** Abschaffung der Strohdächer zur Beseitigung der Feuergefährlichkeit. B. 16. S. 372.
- Strohgeflechte.** Freie Einfuhr und Zollbestimmung für Strohgeflechte, Strohgewebe und Bastplatten. B. 11. S. 660.
- Strohmesserschmide.** Der Militärpflicht unterliegen Strohmesserschmide. B. 10. S. 334.
- Strohpreise.** Art der Ausmittlung richtiger Strohpreise. B. 10. S. 373.
- Struve.** Verbot der Einfuhr seiner künstlichen Mineralwässer. B. 16. S. 66.
- Studien.** Verbot der Annahme der Ehren-Doctor diplome von fremden Universitäten. B. 2. S. 5. B. 16. S. 39.
- Universitätsprofessoren sind nie zur Supplirung der Studiendirectoren zu wählen. B. 2. S. 165.
- Bestimmungen hinsichtlich der Ertheilung von Privatcorpetitionen an Studierende, von Seite der Professoren und Lehrer. B. 2. S. 253. B. 14. S. 173.

- Studien.** Vorschriften wegen Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen, und wegen Führung einer Vormerkung über die außerordentlichen Prüfungen, dann Bestimmung der Zeit zu deren Vornahme. B. 2. S. 282. B. 3. S. 55. B. 8. S. 6. S. 197. B. 10. S. 18. B. 16. S. 217. 277.
- Die Sitten- und Fortgangsklassen sind von den Professoren eigenhändig in die Kataloge einzutragen. B. 2. S. 7. 8. S. 283. B. 13. S. 171.
 - Erneuerung der Vorschriften rücksichtlich der Privatstudirenden. B. 2. S. 415.
 - Das von Vincenz Milde verfaßte Lehrbuch der Erziehungskunde wird an allen Lehranstalten vorgeschrieben. B. 3. S. 152.
 - Die Kenntnisse, Denkart und Sittlichkeit der Bewerber um öffentliche Professorstellen sind genau zu würdigen. B. 3. S. 171.
 - Bischöfe haben über die Reinheit der christkatholischen Lehre an den Lehranstalten zu wachen. B. 3. S. 264.
 - Uebersetzung des philosophischen, und der ersten Jahrgänge des theologischen Studiums der illyrischen Franciscaner-Ordensprovinz nach Görz. B. 3. S. 287.
 - Der Religionsunterricht wird auf allen Lehranstalten unter die unmittelbare Aufsicht der Ordinariate gestellt. B. 4. S. 112.
 - Beschränkung der Weihnachtsferien; Uebertragung der großen Schulferien auf die Monate August und September. B. 4. S. 367. B. 5. S. 6. B. 12. S. 20.
 - Bestimmungen, wegen Abhaltung des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen für die studirende Jugend. B. 4. S. 379. B. 9. S. 327. B. 10. S. 162. 168.
 - Bestimmung wegen Vornahme der Prüfungen an öffentlichen Lehranstalten. B. 5. S. 6.
 - Die Veranstaltung von Bällen oder anderen Feierlichkeiten für Professoren und Honoratioren ist den Studirenden verboten. B. 5. S. 68. B. 16. S. 11.
 - Verfahren bei Stiftlingen oder Stipendisten der höheren Facultätsstudien, wenn sie in eine zweite oder dritte Classe verfallen. B. 5. S. 125.
 - Sammlung und Aufbewahrung der Normalvorschriften.

ten für Studirende. Benehmen bei Bestimmung der Sittenclasse, und hinsichtlich der von der Prüfung wegbleibenden Studirenden. B. 5. S. 137. 195.

Studien. Der Sittenskalpel für Studirende ist nur in einer Zusammentretung der sämtlichen Professoren unter der Leitung des Studiendirectors zu bestimmen. B. 5. S. 2. S. 139.

- Abnahme der $5\frac{1}{4}$ percentigen Cameraltaxe von der, den Professoren für außerordentliche Vorlesungen jährlich angewiesenen Belohnung. B. 5. S. 184.
- Einsendungstermin für die Personal- und Standestabellen der Lehranstalten, und des Verzeichnisses der öffentlichen Vorlesungen. B. 5. S. 351.
- Verfahren bei den Concursprüfungen für Religionslehrämter an den philosophischen Lehranstalten und Gymnasien. B. 5. S. 393.
- Grundsätze, in Hinsicht auf die Lehrer und Studirenden, zur Unterdrückung der dämagogischen Umtriebe an Universitäten und Lyceen, in den zum deutschen Bunde gehörigen Ländern der österreichischen Monarchie. B. 5. S. 401. B. 7. S. 325. B. 14. S. 5. S. 255.
- Der Gebrauch anderer Schriften nebst dem vorgeschriebenen Lehrbuche bei den Vorlesungen der Professoren wird abgestellt. B. 5. S. 447.
- Bestimmung, auf welche Art die Vorsteher und Directoren der Studien- und Bildungsanstalten ihre Verbesserungsvorschläge und Anträge zu erstatten haben. B. 6. S. 67. S. 7. S. 74.
- Bei Erstattung der jährlichen Hauptberichte über den Zustand der Lehranstalten zu beobachtende Weisungen. B. 6. S. 75.
- Für Studirende bestimmte Stipendien sind nicht an Normalschüler zu verleihen. B. 6. S. 140.
- Weisungen zur gebührenden und zweckmäßigen Beforgung des physikalischen Museums an den Lehranstalten, und über die Verwendung der hierfür bemessenen Dotation. B. 6. S. 186.
- Art der Verwendung der Ueberschüsse bei den Studentenstiftungen. B. 6. S. 199.
- Abstellung der Stipendien aus dem Unterrichtsgeldersfonde für Normalschüler. B. 7. S. 106.

- Studien.** Bestimmungen über die Art und Weise bei Abhaltung der Concurse für Lehrämter. B. 7. S. 119.
- Verlust der Stipendien, Stiftungsplätze und Unterrichtsgelder = Befreiungen bei einem schlechten Fortgange in den Studien. B. 7. S. 160. B. 8. S. 130. B. 15. S. 220.
 - Verbot der Zulassung von practicirenden oder angestellten Individuen vom Civil- und Militärstande zum Studium. B. 7. S. 237. B. 9. S. 35.
 - Nichtzulassung der Ausländer zum Besuche inländischer Lehranstalten. B. 8. S. 23. Benehmen bei deren Zulassung. B. 14. S. 133.
 - Verminderung der jährlich in Studiensachen zu erstattenden Berichte. B. 8. S. 38.
 - Weisungen hinsichtlich der Gestattung des Privatstudiums. B. 8. S. 56. 133. 291. B. 9. S. 129.
 - Bestimmungen wegen des Schlusses und der Wiedereröffnung des Schuljahres an allen höheren Studienanstalten. B. 8. S. 58.
 - Erhebung des Lyceums zu Innsbruck zur Universität. B. 8. S. 67.
 - Bewilligung über jene Lehrzweige, welche in einem halben Jahre beendet werden, sogleich die Semestralprüfung abzuhalten. B. 8. S. 67. 222.
 - Aufführung der den Privatunterricht ertheilenden Lehrer in den Katalogen. Bestimmung, wer zu diesem Unterrichte befugt sei. B. 8. S. 130.
 - Wegen Vorlage der Relationen der landesfürstlichen Prüfungscommissäre über die Semestralprüfungen an den Lehranstalten. B. 8. S. 143.
 - Behandlung der Studirenden mit nachtheiligen Fortgangs- oder Sittenlassen hinsichtlich ihrer Vorrückung in einen höheren Jahrgang der Studien. B. 8. S. 194.
 - Erforderniß dreier Probejahre zur definitiven Anstellung der Professoren und Lehrer an landesfürstlichen Lehranstalten. B. 8. S. 229. B. 11. S. 662. B. 14. S. 210.
 - Das Unterrichtsgeld wird auf Metallmünze umgesetzt. B. 8. S. 241. 293.
 - Maßregeln zur Beschränkung der unverhältnißmäßig sich mehrenden Zahl der Studirenden. B. 8. S. 288.

Studien. Bestimmung, auf welche immatriculirte Mitglieder der Universitäten oder Lyceen die S. S. 221 304 und 446 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches anzuwenden sind, und Anordnung zur Bekanntgebung der gegen einen Studirenden wegen Verbrechen angefangenen und beendeten Untersuchung, von dem Criminalgerichte dem betreffenden Studiendirectorate. B. 9. S. 56.

— Art der Beurtheilung der Concurſ = Elaborate für Lehrämter. B. 9. S. 62. B. 10. S. 320.

— Grundsätze für die Befreiung vom Schulunterrichtsgelde, dabei zu beobachtendes Verfahren. B. 9. S. 80.

— Behandlung der Convictisten rücksichtlich der Bezahlung des Unterrichtsgeldes. B. 9. S. 186.

— Verwendung ganz geeigneter Individuen als Supplenten für Lehrfächer. B. 9. S. 208.

— Bemessung der Dienſtſtaxen bei Anſtellung der Profefſoren und Lehrer. B. 9. S. 251.

— Die kärnthniſchen Unterrichtsgelder = Stipendien werden auf Metallmünze umgeſetzt. B. 9. S. 310.

— Norm wegen Einrückung der Profefſoren und Lehrer in die ihnen gebührenden Gehaltsſtufen bei der durch drei Jahre als proviſoriſch anzusehenden Ernennung eines Profefſors oder Lehrers an derſelben Lehranſtalt. B. 9. S. 318.

— Bekanntmachung der Ausſchließung eines Schülers an die betreffenden Lehranſtalten der öſterreichiſchen Monarchie, und ſomit auch an die mediciniſch = chirurgiſche Joſephſ = Akademie zu Wien. B. 9. S. 334.

— Bedingniſſe zum Uebertritte von Studirenden höherer Lehranſtalten im Laufe des Semesters oder Schuljahres an eine andere Lehranſtalt. B. 10. S. 7.

— Vorſchrift wegen rechtzeitiger Bezahlung des Unterrichtsgeldes, und wegen Rückvergütung deſſelben. B. 10. S. 18.

— Bedingniſſe zum Uebertritte der Schüler aus ungarischen und ſiebenbürgiſchen Lehranſtalten an deutſche Unterrichts-anſtalten. B. 10. S. 23. B. 11. S. 671. B. 14. S. 242.

— Beſchränkungen, unter welchen der Provinzial des

Piaristen = Ordens die Ernennung oder Uebersetzung der Priester an andere Lehranstalten vornehmen darf. B. 10. S. 108.

Studien. Maßregeln zur Erlangung fähiger Individuen für die von den P. P. Franciscanern zu versehenen Lehrstellen. B. 10. S. 161.

- Die Professoren der Religionswissenschaft sind zur Abhaltung der Exhorten verpflichtet. B. 10. S. 162.
- Nichteignung der Ausländer zur Versehung eines Lehramtes. B. 10. S. 178.
- Nichtverpflichtung der Studirenden zur Erhebung der Absolutorien. B. 10. S. 318.
- Die Classificationsnoten *accedens ad eminentiam* oder *prima distincta* bewirken den Studirenden keine zeitliche Militärbefreiung. B. 10. S. 332. B. 17. S. 623.
- Beobachtung der wegen strenger Classification in den Studien bestehenden Vorschriften. B. 10. S. 340.
- Verbot der Anstellung verwandter oder verschwägerter Individuen bei sämtlichen Bildungsanstalten. B. 11. S. 13.
- Bei Supplirung der Bibliothekardienste durch Professoren ist das Substitutionsgebühren = Normale vom Jahre 1812 anzuwenden. B. 11. S. 77.
- Vorschrift, wie sich in Reclamationsfällen der Schüler wider einen erhaltenen Semestral = Prüfungskalkel zu benehmen ist. B. 11. S. 85.
- Art der Bemessung der Gehalte für die Professoren der Landwirthschaftskunde. B. 11. S. 94.
- Fortsetzung des Unterrichtes nach geendigten Prüfungen bis zum Eintritte der Ferien. B. 11. S. 124.
- Bedingungen zur Erlangung des Doctorgrades. B. 11. S. 220.
- Schüler, welche einen Studienjahrgang wiederholen, haben alle Obligatgegenstände des letzteren zu hören. B. 11. S. 225.
- Die Immatriculirungstaxen an dem Gymnasium und Lyceum zu Klagenfurt werden in Metallmünze eingehoben. B. 11. S. 325.
- Den an Lehranstalten angestellten Assistenten sind keine Reisebewilligungen zu ertheilen. B. 11. S. 328.

- Studien.** Die in den Privat-Gymnasiallehranstalten Istriens und Dalmatiens unterrichteten Schüler sind zur Zulassung zum juridischen oder medicinisch-chirurgischen Studium nicht geeignet. B. 11. S. 400.
- Erneuerung des Verbotes, Militärärzte als ordentliche Schüler aufzunehmen. B. 11. S. 633.
 - Bedingung zur Verleihung der Gnadengaben an Waisen zur Fortsetzung ihrer Studien. B. 12. S. 100.
 - Wegen Zulassung zur Prüfung an einer ungarischen Lehranstalt. B. 12. S. 484. B. 13. S. 225.
 - Behandlung der zum Militärstande gewidmeten Studirenden in Beziehung auf ihre Studienlaufbahn. B. 12. S. 571. B. 13. S. 196.
 - Eine Ueberprüfung zur Reparation einer in der Reparation erhaltenen schlechten Studienfortgangsklasse ist nicht gestattet. B. 12. S. 577.
 - Widrigung der Quittungen durch die Studiendirectorate über die von den Studirenden bezogenen Gnadengaben. B. 13. S. 35.
 - Ausschließung der Studirenden der Universität Parma von den Lehranstalten der österreichischen Monarchie. B. 13. S. 57.
 - Wirkung der schlechten Sitten- und Fortgangsklassen in den philosophischen Studien, hinsichtlich des Aufsteigens in die höheren Facultätstudien. B. 14. S. 145. 278.
 - Wegen Verwendung der Professoren zur Supplirung eines Amtes in einem anderen Orte. B. 14. S. 190.
 - Bei mündlichen Concursen für Lehrämter ist die Wahl der Materien den Concurrenten zu überlassen. B. 14. S. 197.
 - Bestimmung des Termines zur Aufnahme der Schüler in einen Studiencurs. B. 14. S. 198. B. 17. S. 61.
 - Das Verhältniß der studirenden beurlaubten Soldaten ist in den Studienzeugnissen zu bezeichnen. B. 14. S. 209.
 - Rubriken in den Verzeichnissen über die von den Studien ausgeschlossenen Studirenden. B. 14. S. 267.
 - Concursausreibungen zur Besetzung ausländischer Lehrkanzeln dürfen in die österreichischen politischen Blätter nicht aufgenommen werden. B. 14. S. 284.

- Studien.** Bestreitung der Conservation-, Beheizung- und Reinigungskosten der Lehranstalten. B. 15. S. 10.
- Bestimmungen zur Erzielung einer sorgfältigen Ausbildung der Lehramtsandidaten. B. 15. S. 44.
 - Den mit Gnadengaben betheiligten Studirenden sind dieselben nur bis zum Zeitpunkte der Vollendung des vorgeschriebenen Lehrurses zu erfolgen. B. 15. S. 146.
 - Verfahren bei Einhebung, Abfuhr und Verrechnung der Unterrichtsgelder. B. 15. S. 151.
 - Bestimmung des Ranges und Gehaltes der Facultätsprofessoren bei ihrem Uebertritte von einer Facultät zur anderen. B. 15. S. 157.
 - Lehramtsadjuncten und Assistenten müssen ledigen Standes sein. B. 15. S. 157.
 - Die Unterrichtsgelder- Stipendien werden aufgehoben. B. 15. S. 203.
 - Die dritte Fortgangsklasse in den Studien oder Unsitlichkeit, dann die in zwei nacheinander folgenden Semestern erhaltene zweite Fortgangsklasse, zieht den Verlust eines Stipendiums nach sich. B. 15. S. 220.
 - Erläuterung der Bestimmungen in Betreff der Ansprüche der bei öffentlichen Lehrämtern angestellten Ordensgeistlichen auf Pensionen. B. 16. S. 50.
 - Bestimmungen über die Behandlung der wegen Unsitlichkeit oder schlechten Studienfortganges aus der Theobaldianischen Ritterakademie oder einem anderen Convicte entlassenen Studirenden. B. 16. S. 57.
 - Behandlung der mit Besoldungen an öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten angestellten Regularpriester. B. 16. S. 81.
 - Vorschriften in Beziehung auf Privat- Lehr- und Erziehungsanstalten. B. 16. S. 198.
 - Zu Prüfungen sind Schüler an einer fremden Lehranstalt nicht zuzulassen. B. 16. S. 277.
 - Dignitätslehen können an die hierzu berufenen Aspiranten auch dann verliehen werden, wenn sich dieselben noch in den Studien befinden. B. 16. S. 370.
 - Adjuncten an den Lehranstalten dürfen zur Ertheilung des Privatunterrichtes nicht ermächtigt werden. B. 17. S. 367.

Studien. Zur Aufnahme in die höheren Facultätstudien werden die Studienzeugnisse der philosophischen Lehranstalt des bischöflichen Seminars zu Spalato als gültig erklärt. B. 17. S. 748.

Studien an Gymnasien. Einführung des Schönschreibunterrichtes an den Gymnasien. B. 2. S. 29. 225.

— Die den Gymnasiallehrern nach jedem Decennium zugesicherte Gehaltsverbesserung tritt erst vom Tage der A. h. Entschließung in Wirksamkeit. B. 2. S. 55.

— Bewilligung zur Ertheilung der Privatcorrectionen von Seite der Gymnasiallehrer an Studirende. B. 2. S. 253. Deren Einstellung. B. 14. S. 173.

— Erläuterung mehrerer die Gymnasialstudien betreffenden Vorschriften. B. 2. S. 282.

— Wiedereinführung der gemeinschaftlichen Beicht und Comunion der Gymnasialschüler. B. 3. S. 176.

— Die von Johann Michael Leonhard verfaßten Religionslehrbücher werden für die vier Grammaticalclassen vorgeschrieben. B. 3. S. 188.

— Einführung eines verbesserten Lehrbuches über die Rechenkunst für Grammaticalschüler. B. 3. S. 277.

— Der zweite Theil der erweiterten lateinischen Grammatik wird in den Gymnasien eingeführt. B. 3. S. 442.

— Einführung der zweiten Abtheilung der griechischen Grammatik in den Humanitätsclassen. B. 4. S. 17.

— Einführung des Grundrisses der Erdbeschreibung in der ersten Grammaticalclassen. B. 4. S. 18.

— Das Lehrbuch der römischen Alterthümer wird für die Grammaticalclassen vorgeschrieben. B. 4. S. 145.

— Beschränkung der Weihnachtsferien an Gymnasien. B. 4. S. 367.

— Vorschriften wegen Abhaltung des Gottesdienstes für Gymnasialschüler. B. 4. S. 379. B. 9. S. 327. B. 10. S. 162. 168.

— Für die vierte Grammaticalclassen wird die vermehrte lateinische Chrestomathie eingeführt. B. 4. S. 383.

— Der erste Theil der lateinischen Sprachlehre wird als Lehrbuch in der ersten Grammaticalclassen vorgeschrieben. B. 5. S. 12.

Studien an Gymnasien. Einführung des Lehrbuches der neuesten Geographie in der zweiten Grammatiscalasse. B. 5. S. 51.

— Einführung des zweiten Theiles des griechischen Lesebuches zum Gebrauche in den Humanitätsclassen. B. 5. S. 132.

— Bestimmungen in Bezug auf die Prüfung der Gymnasialschüler. B. 5. S. 195.

— Ordnung der abzuhaltenden Semestralprüfungen an Gymnasien. B. 5. S. 387.

— Bedingniß der ersten Fortgangsklasse mit Vorzug aus dem Latein, um unter die Eminenten gezählt zu werden. Verlust der Befreiung vom Unterrichtsgelde bei einer dritten Classe. B. 7. S. 160. B. 8. S. 130.

— Vorschrift bei Ertheilung der für höhere Studien bestimmten Stipendien an Gymnasialschüler. B. 8. S. 1.

— Abstellung zu vieler Gymnasien, dann genaues Classificiren in den Gymnasialclassen. B. 8. S. 36. 133.

— Bestimmungen wegen dem Schlusse und der Wiedereröffnung des Schuljahres an Gymnasien. B. 8. S. 58.

— Aufführung der Lehrer in den Katalogen welche Privat-Gymnasialschüler unterrichtet haben. Bedingnisse zur Aufnahme ungarischer Jünglinge an inländische Gymnasien. Bestimmung, in wiefern der Landgeistlichkeit der Privat-Gymnasialunterricht zustehe. B. 8. S. 130.

— Die Relationen der landesfürstlichen Prüfungskommissäre über die Semestralprüfungen an den Gymnasien sind an die Studien-Hofcommission vorzulegen. B. 8. S. 143.

— Verschärfte Maßregeln wegen Aufnahme der Schüler in die Gymnasien. B. 8. S. 283.

— Aufstellung von Vicedirectoren an Gymnasien. B. 8. S. 2. S. 289.

— Bestimmung des Lebensalters zur Aufnahme in das Gymnasialstudium. B. 8. S. 3. S. 289. B. 12. S. 546. B. 14. S. 44.

— Zahl der in die Gymnasialclassen aufzunehmenden Schüler. B. 8. S. 4. S. 289. B. 11. S. 666.

- Studien an Gymnasien.** Vorschrift über das Privatstudium der Gymnasial-Lehrfächer. B. 9. S. 129.
- Art der Vertheilung des Honorars für Privatprüfungen unter die Gymnasiallehrer. B. 9. S. 207.
 - Behandlung solcher Schüler, welche im Alter von dreizehn Jahren in die erste Grammaticalclassen aufgenommen wurden, wegen geringem Fortgange repetiren sollen, indessen aber das vierzehnte Jahr überschritten haben. B. 9. S. 345.
 - Art der Verfassung der halbjährigen Uebersichtstabellen über den Stand der Gymnasien. B. 10. S. 59.
 - Maßregeln zur Erlangung fähiger Individuen für die von den P. P. Franciscanern zu versehenen Gymnasiallehrstellen. B. 10. S. 161. 179.
 - Die Erledigung der Präfecten- und Lehrerstellen an Gymnasien ist der Studien-Hofcommission anzuzeigen. B. 11. S. 18.
 - Anwendung des Substitutionsgebühren-Normals auf das Gymnasial-Lehrpersonale bei Supplirung eines Bibliothekardienstes. B. 11. S. 77.
 - Modificirung der Decennial-Gehaltszulagen für Gymnasiallehrer. B. 13. S. 36.
 - Vorschrift über die Aufnahme von Gymnasialschülern, die das Normalalter überschritten haben, aus den ungarischen, in deutsche erbländische Lehranstalten. B. 13. S. 357.
 - Verwendung der Gymnasiallehrer zu Supplirungen an einem anderen Orte. B. 14. S. 190.
 - Vorschrift über die Ertheilung des Gymnasialunterrichtes an Sängerknaben in Stiften und Klöstern. B. 16. S. 11.
 - Bestimmungen hinsichtlich des in den Privat- Lehr- und Erziehungsanstalten zu ertheilenden Gymnasialunterrichtes. B. 16. S. 198.
 - Die Landesstelle ist ermächtigt Privat-Gymnasialschüler vom Studio der griechischen Sprache zu dispensiren. B. 17. S. 17.
 - Wirkungskreis der Localdirectionen der Gymnasien und der Länderstellen hinsichtlich der Dispens von dem zum Eintritte in das Gymnasialstudium vorgeschriebenen Alter. B. 17. S. 460.

Studien, philosophische. Bewilligung des philosophischen Klosterstudiums den Franciscanern in Illyrien. B. 1. S. 12.

- Gesitteten, fleißigen und nicht talentlosen Schülern ist gestattet, die aus der Mathematik, Philosophie und Physik erhaltene dritte Fortgangsklasse durch wiederholte Prüfung zu verbessern. B. 3. S. 55.
- Einführung des von Michael Leonhard verfaßten Religionslehrbuches für die Hörer der Philosophie. B. 3. S. 231. B. 4. S. 389.
- Enthebung der von ungarischen Gymnasien an die philosophischen Lehranstalten anderer Provinzen übertretenden Schüler zur Erlernung der griechischen Sprache. B. 6. S. 1.
- Weisungen über die Abhaltung und Beurtheilung der Concursprüfungen für Lehramter der philosophischen Studien, dann wegen Erstattung der diesfalligen Besetzungsvorschläge. B. 6. S. 51.
- Einführung eines neuen Lehrplanes der philosophischen Studien. B. 6. S. 404.
- Verpflichtung der Convictszöglinge und Stipendisten zum Besuche der Vorlesungen aus der Erziehungskunde. B. 6. S. 523.
- Behandlung jener Schüler der philosophischen Studien, welche einen Jahrgang wiederholen müssen. B. 7. S. 152.
- Bestimmungen hinsichtlich der Lehrbücher für die philosophischen Lehranstalten. B. 7. S. 300.
- Anwendung einer angemessenen Strenge bei den Prüfungen und in der Calculation der Studirenden an philosophischen Lehranstalten. B. 7. S. 309.
- Vorschrift für den Unterricht in der italienischen Sprache und Literatur an den philosophischen Lehranstalten. Art und Weise wie solcher Statt zu finden hat. B. 7. S. 363. B. 8. S. 267.
- Einrichtung der öffentlichen Prüfungen für die philosophischen Studien. B. 8. S. 30. B. 11. S. 124.
- Rang der Professoren in der philosophischen Studienabtheilung. B. 8. S. 49.
- Vorlage der Relationen der landesfürstlichen Prüfungscommissäre über die Semestralprüfungen an den phi-

Philosophischen Studien an die Studienhofcommission. B. 8. S. 143.

Studien, philosophische. Die Natur- und Weltgeschichte wird für Convictszöglinge, Stipendisten und vom Unterrichtsgelde Befreiten als Obligat-Studium erklärt. B. 8. S. 220.

— Bestimmung der Professor Ficker'schen Ebrethomasthie als Lehrbuch der lateinischen Philologie in den philosophischen Studien. B. 8. S. 263.

— Zahl der in die philosophischen Studien aufzunehmenden Studirenden. B. 8. S. 5. S. 290.

— Bedingungen, unter welchen den Militärärzten die Nachholung der philosophischen Studien gestattet werden darf. B. 9. S. 49.

— Für die freien Lehrfächer in der philosophischen Studienabtheilung sind keine Supplenten anzustellen. B. 9. S. 177.

— Bestimmungen wegen Zusammenstellung der jährlichen Berichte über den Zustand der philosophischen Studienanstalten. B. 9. S. 290.

— Vorschrift wegen rechtzeitiger Bezahlung des Unterrichtsgeldes, wegen Rückvergütung desselben, wegen Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen, wegen Führung einer Vormerkung über die außerordentlichen Prüfungen, und wegen Verabfolgung der Studienzeugnisse an die zum Studium der Natur- und Weltgeschichte Verpflichteten. B. 10. S. 18.

— Nebst dem schriftlichen und mündlichen Concurse für die Lehrkanzel der Religionslehre an den philosophischen Lehranstalten ist auch noch ein besonderer Beweis für das Predigertalent des Concurrenten zu liefern. B. 12. S. 65.

— An den tirolischen Capuciner-Hauslehranstalten dürfen die Capuciner der steierischen Ordensprovinz die philosophischen Studien zurücklegen. B. 13. S. 194.

— Wirkung der schlechten Sitten- und Fortgangsglassen an den philosophischen Studien. B. 14. S. 145. 278.

— Vorschriften über die Art der Erstattung der Jahresberichte über den Zustand der Lycealbibliotheken. B. 16. S. 52.

Studien, bergakademische. Bestimmungen über die Zulassung zu den bergakademischen Vorlesungen in Schemnitz. B. 14. S. 275. B. 15. S. 8.

Studien, juridische. Den Behörden nicht zustehende Nachsicht der Rechtsstudien. B. 7. S. 64.

— Bestimmung, wo die Bewilligung zum Privatstudium der Rechte anzufuchen sei. B. 9. S. 307.

— Erforderniß der ersten Classe aus allen Lehrgegenständen zur Zulassung der Studirenden zu dem Rechtsstudium, sowie zur Vorrückung der Rechtsbesessenen von einem Jahrcurse dieses Studiums in einen höheren. B. 9. S. 325.

Studien, medicinisch = chirurgische. Bestimmung, wann Studirende der Medicin zur strengen Prüfung aus der Geburtshilfe zuzulassen, und wann Wundärzte in das Verzeichniß der austretenden Schüler aufzunehmen sind. B. 2. S. 165.

— Vorschrift, auf welche Art den Studirenden der Heilkunde ein clinischer Unterricht über Krankheiten der Kinder und den Wahnsinn zu erteilen sei. B. 3. S. 123.

— Dem Landesprotomedicus ist als zugleichem Director des medicinisch = chirurgischen Studiums kein besonderer Diensteid abzunehmen. B. 4. S. 84.

— Die Prüfungen aus der Geburtshilfe sind nach jedem halben Jahre vorzunehmen. B. 5. S. 6.

— Erneuerung der Vorschrift über die Bedingung zur Zulassung zu dem medicinisch = chirurgischen Studium. B. 6. S. 65.

— Abnahme der Cameraltaxe von dem Gehalte der Assistenten des medicinisch = chirurgischen Studiums. B. 7. S. 206.

— Bedingniß zur Erlangung eines Lehramtes aus der Thierheilkunde. B. 7. S. 357.

— Uebertragung der großen Ferien bei den medicinisch = chirurgischen Studien zu Wien auf die Monate August und September. B. 10. S. 189.

— Verlängerung des Stipendiengenusses für die Studirenden der Chirurgie. B. 14. S. 147.

— Neuer Organisationsplan des medicinisch = chirurgischen Studiums. B. 15. S. 171. 293.

Studien, medicinisch = chirurgische. Aufhebung der medicinisch = chirurgischen Lehranstalt zu Klagenfurt. B. 15. S. 290.

- Bestimmung des Zeitraumes zu den Vorlesungen über Physik, allgemeine und pharmaceutische Chemie und Botanik für die Chirurgen. B. 16. S. 39.
- Fortgenuß der Stipendien von den nicht gelernten Chirurgen während ihrer dreimonatlichen Spitalpraxis. B. 16. S. 360.

Studien, theologische. Behandlung der schwächeren theologischen Schüler, und Ausscheidung der Materien in den Vorlesebüchern. B. 2. S. 221.

- Aufhebung des bei der theologischen Facultät bestehenden Baccalaureates. B. 3. S. 83.
- Die von Johann Michael Leonhard verfaßte Anleitung zum Katechisiren wird als Lehrbuch vorgeschrieben. B. 3. S. 286.
- Nichtverwendung der Professoren zur Supplirung erledigter theologischer Lehrämter. B. 4. S. 385.
- Erleichterung der Prüfung für schwächere theologische Schüler. B. 5. S. 76.
- Bestimmung der vom Professor Oberleitner verfaßten arabischen und übersetzten aramäischen Sprachlehre als Vorlesebücher an den theologischen Lehranstalten. B. 5. S. 73.
- Einführung der arabischen Chrestomathie vom Professor Oberleitner als Vorlesebuch an den theologischen Lehranstalten. B. 6. S. 138.
- Bestimmung des Zeitpunktes zur jährlichen Vereisung der theologischen Diöcesan- und Hauslehranstalten. B. 6. S. 217.
- Unterbringung aller theologischen Zöglinge in den Seminarien. B. 7. S. 64.
- Bedingniß zur Zulassung fremder Diöcesan- Zöglinge zu den theologischen Vorlesungen. B. 7. S. 255.
- Schluß und Wiedereröffnung des Studienjahres an der protestantisch-theologischen Lehranstalt zu Wien. B. 8. S. 140.
- Einführung der vom Professor Ackermann umgearbeiteten Archaeologia biblica als Vorlesebuch für die theologischen Lehranstalten. B. 8. S. 199.

Studien, theologische. Theologische Zöglinge mit der zweiten Fortgangsklasse in den Seminarien zu behalten, ist verboten. B. 8. S. 246.

— Theologen sind in den Katalogen nicht mehr als Privatstudirende aufzuführen. B. 8. S. 277.

— Erforderniß der Beibringung des Zeugnisses über das Candidaten-Examen zur Aufnahme in die k. k. protestantisch-theologische Lehranstalt. B. 9. S. 1.

— Art der Vorlesungen über die orientalischen Dialecte und über die höhere Exegese des neuen Bundes. B. 9. S. 16.

— Juden sind zum Besuche der Vorlesungen aus dem Kirchenrechte zuzulassen, aber nicht zu prüfen. B. 11. S. 123. B. 15. S. 52.

— Nichtaufnahme solcher Studirenden in die Seminarien, welche bereits die Bestimmung zum Militär erhalten haben. B. 12. S. 37.

— Mit der Ausschließung eines Zöglings aus dem geistlichen Seminarium ist auch jene aus den theologischen Studien verbunden. B. 12. S. 97.

— Mittheilung der Concurſelaborate und der Namen der Competenten um ein öffentliches theologisches Lehramt an den Ordinarius loci. B. 12. S. 113.

— Bewilligung zur Vertheilung der Vorlesebücher über orientalische Dialecte als Prämiensbücher an den theologischen Lehranstalten. B. 12. S. 248.

— Bestimmung, in wiefern die aus geistlichen Seminarien entlassenen, und daher von den theologischen Studien ausgeschlossenen Zöglinge zu anderen Studienzweigen übertreten können. B. 12. S. 486.

— Theologen dürfen die Erziehungskunde nicht privat studiren. B. 12. S. 572.

— Bestimmungen über die Eignung zu Professorstellen an öffentlichen theologischen Lehranstalten. B. 16. S. 33.

— Verbot der Kirchengeschichte von Dannemayer, und des Kirchenrechtes von Rechberger als Schulbücher. B. 16. S. 42.

— Vorschrift über die Dispensirung der Theologen des ersten Jahrganges von den Prüfungen aus der hebräischen und griechischen Sprache. B. 16. S. 73.

Studien, theologische. Nichtzulassung zur Wiederholung von Prüfungen, der von ihren Diöcesan- oder Ordensvorstehern entlassenen Theologen, vor deren Wiederaufnahme in eine Diöcese oder Ordensgemeinde. B. 17. S. 61.

Studiendirector. Zur Supplirung der Studiendirectoren sollen nie wirkliche Professoren gewählt werden. B. 2. S. 165.

Studienfond. Die Interessen von den bei den Staats-Creditscassen anliegenden Capitalien des Studienfondes sind künftig in Conventionsmünze zu beziehen. B. 4. S. 460.

— Bestimmungen wegen der Verfassung der jährlichen Präliminarien der Studienfonde. B. 7. S. 172.

— Uebertragung der Contirung des Studienfondes an die Provinzial-Staatsbuchhaltung. B. 11. S. 38.

— Einverleibung des Unterrichtsgeldfondes mit dem Studienfonde. B. 15. S. 203.

Studienzeugnisse. Siehe Zeugniß.

Studirende. Grundsätze, in Bezug auf Studirende, von der deutschen Bundesversammlung festgestellte. B. 5. S. 401. B. 7. S. 325. B. 14. S. 2. S. 255.

— Nichtverleihung der für Studirende bestimmten Stipendien an Normalschüler. B. 6. S. 140.

— Verbot der Verabfolgung von Romanen und des Conversationslexikons in den öffentlichen Bibliotheken an Studirende. B. 8. S. 210.

— Die gegen einen Studirenden wegen Verbrechen angefangene Untersuchung, so wie die Aburtheilung desselben ist von dem Criminalgerichte dem betreffenden Studiendirectorate bekannt zu geben. B. 9. S. 56.

— Behandlung der zum Militärstande gewidmeten Studirenden in Beziehung auf ihre Studienlaufbahn. B. 12. S. 571. B. 13. S. 196.

— Bezeichnung des Verhältnisses der studirenden beurlaubten Soldaten in den Studienzeugnissen. B. 14. S. 209.

— Den mit Gnadengaben betheiligten Studirenden sind dieselben nur bis zum Zeitpunkte der Vollendung ihrer Studien zu erfolgen. B. 15. S. 146.

Studirende. Die Verleihung von Dignitätslehen an die hierzu berufenen Aspiranten kann auch dann Statt finden, wenn sich dieselben noch in den Studien befinden. B. 16. S. 370.

Studirende. Siehe auch Studien.

Subarrendirung. Juden sind zur Pachtung der Subarrendirung zuzulassen. B. 2. S. 10.

— Die Controlirung der Subarrendatoren durch periodische Mehl- und Backproben wird aufgehoben. B. 2. S. 224.

— Untersuchung der Qualität des von den Subarrendatoren abgereicht werdenden Brotes. B. 2. S. 277. B. 3. S. 378.

— Anordnung zur Vorlage der Remunerationsanträge für die in dem Subarrendirungs-Geschäfte sich auszeichnenden Beamten an die Hofkanzlei. B. 3. S. 139. Ermächtigung der Länderstellen zur Ertheilung derlei Remunerationen bis auf den Betrag von 100 Gulden. B. 11. S. 4. S. 49.

— Den Subarrendirungs-Verhandlungsprotokollen sind die für alle Licitationsbehandlungen überhaupt vorgeschriebenen Verbindungs-Clauseln hinsichtlich des Neugeldes, und Vorbehaltes der Verzichtleistung auf den Rechtsweg einzuschalten. B. 3. S. 359. B. 4. S. 72.

— Verfahren bei den Brotfassungen für das Militär, um Mängel in der Qualität zu erheben. B. 3. S. 378.

— Zeitbestimmung zur Vornahme der Verhandlungen wegen Sicherstellung des Militärbedarfes an Kerzen und Del. B. 7. S. 190.

— Grundsätze wegen Behandlung der Concentrirungsbedürfnisse bei den jährlichen Waffenübungen. B. 7. S. 347.

— Modalitäten, unter welchen die Naturalien-Subministrirung an die Truppen von Seite des Landes Platz greifen darf. B. 8. S. 204.

— Abhilfsmodalitäten bei dem Mißlingen der Subarrendirungs-Behandlungen durch Einleitung der Lieferung der Verpflegs-Feilschaften mittelst der Producenten. B. 8. S. 258.

Subarrendirung. Normen für die epochenweise Vornahme der Militärverpflegs-Subarrendirungs-Verhandlungen. B. 9. S. 299.

- Pächter der Militärverpflegung haben stets den vorgeschriebenen Mehlvorrath zu halten. B. 9. S. 358.
- Vorbehalt der Verabreichung des Brotgeldes an die Truppen in den Subarrendirungs-Protokollen und Contracten. B. 10. S. 89.
- Dauer, auf welche die Subarrendirungs-Contracte abzuschließen sind. Norm für die Vornahme der Militärverpflegs-Subarrendirungs-Verhandlungen. B. 10. S. 344.
- Art der Ausmittlung der Heu- und Strohpreise zur Benützung bei Subarrendirungs-Verhandlungen. B. 10. S. 373.
- Amtshandlung über die bei den Sicherstellungs-Verhandlungen in den minderen Verpflegungsstationen von den Kreisbeamten aufgenommenen Protokolle. B. 10. S. 397.
- Vorlage der Subarrendirungs-Ausweise nach dem Schlusse des Solarjahres. B. 11. S. 217.
- Beschränkte Einsendung der Subarrendirungs-Protokolle von Seite der Landesstelle. B. 11. S. 256.
- Bei den Subarrendirungs-Contracten ist den Pächtern die Unterhaltung eines Vorsichtsvorrathes zur Pflicht zu machen. B. 15. S. 324.
- Verpflichtung der Verpflegspächter für Fuhrwesenstheile und Cavalerieabtheilungen zur Haltung von Reservenvorräthen. B. 16. S. 44.

Subjecte. Siehe Apotheken.

Subministrirung. Siehe Subarrendirung.

Subrepartition. Zulässigkeit von Subrepartitionen auf Grund und Boden, bei Verbindlichkeiten zu Privat-Schadloshaltungen. B. 5. S. 25.

Substitution. Nichtgestattung unnothwendiger und unzulässiger Substitutionen der Beamten. B. 2. S. 416.

- Freilassung der Substitutionsgebühren von der Cameraltaxe. B. 6. S. 260.
- Einleitung des nöthigen Provisoriums bei den Briefpost- und Postwagenämtern im Falle der Erkrankung

oder sonstigen Abwesenheit der Beamten. B. 6. S. 302.

Substitution. Gebühren der Kreisingenieure bei Substitution einer Straßencommissärstelle. B. 7. S. 285.

— Bezüge für die Dienstesubstitution bei den montanistischen Aemtern. B. 8. S. 127.

— Den Cassebeamten nicht zustehender Anspruch auf eine Substitutionsgebühr für außerordentliche Dienstleistung bei ihren eigenen Aemtern. B. 8. S. 155. 192.

— Aufhebung des Substitutionsnormales vom 18. December 1812. Art der künftigen Bemessung der Gebühren für Dienstesubstitutionen. B. 10. S. 183. 190. 328. 404.

— Anwendung des Substitutionsgebührennormales auf das Lehrpersonale auch bei Supplirung eines Bibliothekardienstes. B. 11. S. 77.

— Einstellung des Reisepauschales für die Zeit der Erkrankung oder des Urlaubes eines Straßenbaubeamten, wenn eine Substitution seines Dienstpostens eintritt. B. 11. S. 252.

— Bestimmungen über die Verpflichtung der Substituten von cautionirten Cameralzahlamts- und Kreiscaffeebeamten zur Cautionslegung. B. 16. S. 343.

— Bestimmung der Bezüge städtischer Beamten, welche zur Substitution erledigter städtischer Dienstplätze außer ihrem Dienstorte verwendet werden. B. 17. S. 83.

— Vermeidung jedes nicht streng erforderlichen Aufwandes in Substitutionsfällen. B. 17. S. 124.

Südfürchte. Besteuerung derselben. Siehe Verzehrungssteuer.

Superarbitrirung. Benehmen bei Superarbitrirung der ex officio zur Militärstellung bestimmten Individuen. B. 10. S. 325.

Superintendenten. Verwahrung des Superintendentalarchives nach dem Ableben akatholischer Superintendenten. B. 8. S. 129.

— Instruction für die Superintendenten der augsbургischen und helvetischen Confession. B. 13. S. 58.

Supplirung. Studiendirectoren dürfen nicht durch wirkliche Professoren supplirt werden. B. 2. S. 165.

Supplirung. Nichtverwendung der Professoren zur Supplirung erledigter theologischer Lehrämter. B. 4. S. 385.

— Für die freien Lehrfächer in der philosophischen Studienabtheilung sind keine Supplenten anzustellen. B. 9. S. 177.

— Für Lehrfächer sind ganz geeignete Individuen als Supplenten zu verwenden. B. 9. S. 208.

— Bei Supplirung des Bibliothekardienstes durch das Lehrpersonale findet das Substitutionsgebühren-Normale Anwendung. B. 11. S. 77.

— Bestimmung wegen Verwendung der Professoren zur Supplirung eines Amtes in einem anderen Orte. B. 14. S. 190.

Suspension. Siehe Beamte.

Sustentation. Wegen Anweisung der den exvenezianischen Patriziern bewilligten Sustentationen. B. 5. S. 18.

— Ermächtigung der Landesstelle zur Anweisung von Sustentationen für sequestrirte Gutsbesitzer. B. 14. S. 32. S. 167.

Syndiker. Art der Besetzung der Syndikerstellen in Municipal-Städten und Märkten. B. 7. S. 205.

Syphilitische Kranke. Siehe Kranke.

Syrup. Eingangszoll für die Syrupe der Zuckerfabrik zu Fiume, dann Consumozoll für den Weintraubensyrup aus Ungarn und Siebenbürgen. B. 8. S. 79.

— Die Bestimmungen der S. S. 49 bis 60 der Zollordnung werden auf Kaffee, Zucker, Zuckermehl und Zuckersyrup beschränkt. B. 15. S. 20.

T.

Tabak. Regulirung der Zollsätze für verschiedene Tabakgattungen. B. 2. S. 164. B. 17. Nr. 12. S. 92.

— Tarife zum Verschleiß des Tabakes. B. 4. S. 260. B. 17. S. 62.

— Neue Zollbestimmungen für die Ausfuhr des ungarischen Tabakes. B. 6. S. 260. B. 8. S. 35.

Tabak. Die Expeditionsgebühr für transitirenden Tabak wird aufgehoben. B. 10. S. 190.

— Bestimmung wer sich des Limitotabakes zu bedienen be-
fugt sei. B. 15. S. 48. S. 104.

— Zur Ertheilung von Transitopässen für geringere Ta-
bakquantitäten wird die Cameralgefällenverwaltung
ermächtigt. B. 17. S. 189.

Tabakfabriken = Direction. Errichtung einer neuen Ta-
bakfabriken = Direction. B. 16. S. 396.

Tabakgefäll. Die Tabakgefällsleitung des Villacher Krei-
ses wird an die Tabak- und Stämpelgefällen = Ad-
ministration zu Grätz übertragen. B. 6. S. 501.

— Zuweisung des Tabakgefälles an die vereinte illyri-
sche Cameralgefällenverwaltung. B. 12. S. 280. 528.

— Instruction zur Vornahme der gefällsämtlichen Revi-
sionen in Bezug auf das Tabakgefäll. B. 15. Lit. c.
S. 72. 102.

Tabakpatent. Erläuterung des §. 20 des Tabakpatentes,
wer als Gränzbewohner zu betrachten sei. B. 15.
S. 292.

Tabakschwärzer. Belohnung der Anzeiger und Ergrei-
fer mittelsojer Tabakschwärzer. B. 9. S. 65.

Tabakschwärzung. Anwendung des §. 111 des Zollpa-
tenten auf Tabakschwärzungen. B. 4. S. 89.

— Zusicherung von Geldbelohnungen an Gemeinden für
die Hintanhaltung der Tabakschwärzungen. B. 8.
S. 80.

Tabak- und Stämpelgefällen = Administration. Den
Hausknechten derselben bewilligter Pauschalbetrag für
die kleine Livree. B. 1. S. 5.

— Uebertragung der bisher von derselben besorgten Ge-
fällsleitung des Villacher Kreises an jene zu Grätz.
B. 6. S. 501.

Tabak- und Stämpelgefällen = Direction. Reorgani-
sation der Tabak- und Stämpelgefällen = Direction mit
einem erweiterten Wirkungskreise. B. 5. S. 219.

— Aufhebung derselben, und Errichtung einer Tabakfa-
briken = Direction. B. 16. S. 396.

Tabakverleger. Bestimmung über ihre Militärbequartie-
rungs-, Freiheit. B. 15. S. 19.

Taggehalt. Angestellte Pensionisten sind mit Diurnen nicht zu betheilen. B. 7. S. 110.

- Diurnen und Diäten solcher Personen, die nicht wirkliche Staatsbeamte sind, können mit gerichtlichem Verbote belegt werden, und es ist der Diurnist oder gegen Diäten Verwendete zu entlassen, wenn er sich als leichtsinniger Schuldenmacher darstellt. B. 17. S. 534.

Taglia. Für die von den österreichischen und baierischen Behörden ausgelieferten gegenseitigen Conscriptionsflüchtlinge hat keine Taglia Statt zu finden. B. 2. S. 293.

- Bezahlung der Taglien für die Einbringung der Deserteur in Conventionsmünze. B. 3. S. 158.
- Bestimmung über den Anspruch auf die Taglia für die Einbringung eines Deserteurs von Seite der Polizeibeamten und des Aufsichtpersonales. B. 6. S. 145.
- Bestimmung der Taglia für die Lebensrettung aus dem Feuer. B. 8. S. 101.
- Erläuterung über die Gebühr der Taglia für Lebensrettungen. B. 9. S. 54.
- Für Lebensrettungen wird die Belohnung bestimmt. B. 9. S. 99.
- Erfordernisse zur Erlangung einer Räubertaglia. B. 10. S. 220.
- Für die Entdeckung von Brandlegern ist im Allgemeinen keine Taglia, sondern in besonderen Fällen sind zeitweilige Belohnungen festzusetzen. B. 12. S. 40.
- Für die Einbringung der Deserteur durch die Gränzwache ist die Taglia mit acht Gulden bestimmt. B. 13. S. 27. B. 14. S. 14.
- Bestreitung der Taglien für Lebensrettungen aus dem Staatschafe. B. 15. S. 201.

Tagssagung. Siehe Wirthschaftamt.

Tagschreiber. Wegen Aufnahme pensionirter Officiere und Invaliden als Diurnisten. B. 8. S. 56. B. 9. S. 262.

- Die Ausnahme von Tagschreibern wird den Unterbehörden untersagt. B. 13. S. 6.
- Bewilligung der Diurnisten für Magistrate von der Landesstelle. B. 14. S. 7. S. 163.

Dalons. Siehe Obligationen.

Tanzmusik. Vorschriften wegen Abhaltung der Tanzmusiken. B. 8. S. 224. 319. B. 9. S. 186. B. 17. S. 9.

Tapferkeitsmedaille. Siehe Medaille.

Taubstumme. Vorschrift über die Zurechnungsfähigkeit der nicht unterrichteten Taubstummen bei schweren Polizeiübertretungen oder minderen Vergehen. Vorlage der diesfälligen Urtheile vor ihrer Bekanntmachung an die Landesstelle. B. 10. S. 327.

Taubstummeninstitute. Bestimmung der Rubriken in den Jahresberichten über ihren Zustand. B. 14. S. 291.

Taufbuch. Einschaltung des Namens der, die Entbindung vornehmenden Hebamme in das Taufbuch. B. 7. S. 224.

— Jährliche Zumittlung der Verzeichnisse über die von dem Civil-Klerus mit Militärpersonen vorgenommenen Taufacte an die Militärgeistlichkeit. B. 9. S. 89. 248. Art deren Verfassung. B. 11. S. 5.

— Art der Verfassung der jährlichen Tabellen und Uebersichten aus den Taufbüchern über die im Laufe eines Jahres Gebornen. Termin zur Vorlage derselben. B. 10. S. 177.

— Vorschrift über die Führung der Taufmatrikel über Akatholiken. B. 12. S. 16.

— Bestimmung über die Eintragung der Puthen, und der Väter unehelicher Kinder in die Taufregister. Verfassung und Aufbewahrung der Abschriften von Taufbüchern. B. 17. S. 397.

Taufe. Bei den Taufen der Militärlinder von der Curatgeistlichkeit zu beobachtende Vorschriften. B. 2. S. 174.

— Benehmen katholischer Priester bei Taufen akatholischer Individuen. B. 12. S. 1.

— Beziehung einer, rücksichtlich der Nothtaufe unterrichteten Christenfrau, im Falle der Verwendung jüdischer Wehmütter bei christlichen Frauen. B. 12. S. 82.

Taufschein. Bestimmungen wegen Ertheilung der Dispensen von Veibringung der Tauffcheine bei Eheverbindungen. B. 8. S. 315.

— Bei Verzichtreversen der Ehefrauen von in Verrech-

nung stehenden Beamten ist der Tausschein beizubringen. B. 11. S. 83.

Tausschein. Die sich als Militärstellvertreter anbietenden Individuen haben über ihr Alter den Tausschein beizubringen. B. 15. S. 200.

— Behandlung der zum Gebrauche der Militärconscription, Recrutirung oder Landwehrrevision ausgefertigten Tausscheine. B. 16. S. 12.

— Vorschrift über die Ausfertigung der Tausscheine für die durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder. B. 16. S. 278.

Tausch. Grundsätze über den Diensttausch von Beamten überhaupt, und wegen des künftigen Ranges der Tauschwerber insbesondere. B. 12. S. 575.

— Die Entscheidungen über Diensttausche gehören in den Wirkungskreis der Landesstelle, in sofern die fraglichen Anstellungen von derselben verliehen wurden. B. 14. S. 3. S. 161.

Taxamt. Aufbewahrung der Weiber = Verzichtreverse bei dem Taxamte. B. 2. S. 68.

— Zufertigung der Erträgnisausweise bei Verleihung geistlicher Pfründen an das Taxamt. B. 5. S. 193.

— Stempelindorsirungs = Befugniß der Taxämter. B. 5. S. 181. 398. B. 6. S. 269.

— Mittheilung aller Expeditionen in Parteisachen mit den Expeditstabellen dem Landestaxamte. B. 5. S. 209.

— Verrechnungsmodalität für die Taxämter bei Vormerkung des Stämpels in Fällen officioser Vertretungen. B. 6. S. 135.

— Bestimmung auf welche Art das Taxamt die Portogebühr zu berechnen habe, wenn eine ämtliche Expedition mehrere Partelen betrifft. B. 6. S. 141.

— Die fideijuristischen Cautionsinstrumente sind bei den Taxämtern aufzubewahren. B. 6. S. 216.

— Die Cautionsurkunden der Taxamtsbeamten sind bei dem betreffenden Provinzial = Cameralzahlamte aufzubewahren. B. 8. S. 318.

— Vorschrift für die bei dem Taxamte vorzunehmenden Scontrirungen. B. 9. S. 340.

Taxamt. Verpflichtung der Kreisämter zur Anzeige aller selbst vorgenommenen Anstellungen an das Taxamt. B. 10. S. 316.

— Einstellung des Stämpelverschleißes bei den Taxämtern. B. 11. S. 12.

Taxen. Bekanntmachung der Arzneitar-Ordnungen. B. 1. S. 79. B. 4. S. 250.

— Die Verhandlungen über schwere Polizeiübertretungen sind taxfrei. B. 2. S. 12.

— Ursprungszeugnisse über inländische Weine sind taxfrei. B. 2. S. 4. S. 22.

— Die Bemessung der Taxen für alle Gewerbsbefugnisse wird der Landesstelle überlassen. B. 2. S. 93.

— Die Cameraltaxe bei Gewerbsverleihungen ist mit 25 Percent abzunehmen. B. 2. S. 93. B. 5. S. 268.

— Zur Berichtigung der Dienntaxen kann die Landesstelle acht vierteljährige Zahlungsfristen bewilligen. B. 2. S. 93.

— Bemessung der Charaktertaxe bei dem Uebertritte der Kanzellisten zu Cassesofficieren. B. 2. S. 168.

— Fromme Vermächtnisse sind nur von der landesfürstlichen und nicht auch von der herrschaftlichen Mortuarartaxe frei. B. 2. S. 281.

— Maßregeln zur Erzielung einer Controle und ordentlichen Verrechnung der für den Impfungsfond einzuhelbenden Trauungstaxen. B. 2. S. 375.

— Dienntaxen sind vom Tage der neuen Gehaltsanweisung oder Beförderung ohne Rücksicht auf noch zu berichtende Vorschüsse in Abzug zu bringen. B. 2. S. 396.

— Die wegen Eintreibung der Taxrückstände bestehenden Vorschriften sind genau zu befolgen. B. 2. S. 397.

— Die Trauungstaxe wird aufgehoben. B. 3. S. 5.

— Bestimmungen wegen Abnahme der Militärpflicht-Redimirungstaxe von österreichischen nach Baiern auswandernden militärdienstpflichtigen Untertanen. B. 3. S. 283. B. 11. S. 690. B. 16. S. 226. B. 17. S. 744.

— Bemessung der Taxen für die Anstellung der Capellane und Cooperatoren. B. 3. S. 357. B. 9. S. 298.

Taxen. Bestimmung der Taxgebühren für die Ausfertigung der Adelsdiplome, Incolatsbriefe und derlei Ausfertigungen. B. 4. S. 67. B. 9. S. 2.

- Bemessung der Taxgebühr mit drei Gulden für die Befähigungsdecrete der Conceptspraktikanten über die abgelegte politische Prüfung. B. 4. S. 210.
- Zur Hereinbringung der Dienntaxen mittelst Besoldungsabzügen sind stets die Taxnoten den Cassen mitzutheilen. B. 4. S. 360.
- Für Contumazurtheile ist nur die Taxe mit einem Gulden abzunehmen. B. 4. S. 430.
- Für die, bloß provisionsfähigen Staatsdienern ertheilte Bewilligung zu Reisen in das Ausland ist nur die Expeditstaxe mit drei Gulden zu entrichten. B. 4. S. 452.
- Bemessung der Taxe bei Bestätigung der Wahlen von Propsten, Aebten und Aebtissinen, dann anderen Kloster- und Stiftsvorstehern. B. 5. S. 9.
- Einhebung und Abfuhr der Privilegientaxen. B. 5. S. 30.
- Bestimmung der Taxe für Bewilligungen zur Holz- oder Holzkohlenausfuhr. B. 5. S. 171.
- Abnahme der $5\frac{1}{4}$ percentigen Cameraltaxe von jährlich bewilligten Belohnungen. B. 5. S. 184.
- Festsetzung der Gebühren bei Pfändungen wegen rückständigen Steuern oder Urbarialgiebigkeiten. B. 5. S. 188. B. 6. S. 319.
- Erneueretes Verbot, die Taxen den Beamten an Besoldungstatt zu überlassen. B. 5. S. 7. S. 191.
- Bestimmungen über die Abnahme des Mortuars von Legaten. B. 5. S. 196.
- Festsetzung der Taxe für die Bluteigel in den Apotheken. B. 5. S. 205.
- Bei Militärentlassungen im Concertationswege ist die Expeditstaxe aufzurechnen. B. 5. S. 208.
- Abnahme der Verleihungstaxe von Pfarrern und Localcapellanen, wenn sie vor Verlauf eines Jahres die Pfründe verlassen. B. 5. S. 214.
- Bestimmung der Extrapost- und Staffettentaxen im Königreiche Baiern. B. 5. S. 276.

- Taxen.** Norm zur Bemessung der Taxgebühren bei Aufnahme der Zöglinge in das Seminarium, und für die Ertheilung des Tischtitels. B. 5. S. 289.
- Bemessung der Charakter- und Carenztaxe für die in Civildienste übertretenden Officiere und Auditore. B. 5. S. 389. B. 8. S. 297.
 - Den Beamten der Grundsteuer- Provinzialcommissionen in den neu acquirten Provinzen zugestandene Dienntaxenfreiheit für die ersten Besetzungsfälle. B. 6. S. 162.
 - Wegen Ausfertigung der Taxnoten in Bezug auf eine darin vorzuzeichnende Zahlungsfrist. B. 6. S. 226.
 - Die Substitutionsgebühren werden von der Cameraltaxe freigelassen. B. 6. S. 260.
 - Vorschrift wegen Abnahme einer Besitzveränderungsgebühr oder Taxe bei Güterlotterien. B. 6. S. 294.
 - Von den im Rechtswege durch das Fiscalamt behaupteten Strafgebühren ist die Cameraltaxe an die betreffende Gefällscaffe abzuführen. B. 6. S. 318.
 - Grundzertheilungs- Bewilligungen sind taxfrei zu behandeln. B. 6. S. 321.
 - Instructionen zur Erzielung eines gleichförmigen Benehmens bei der Einhebung, Verrechnung und Controlirung der Privilegientaren. B. 6. S. 380.
 - Erläuterung des Privilegienpatentes in Hinsicht der Privilegientaren. B. 6. S. 398.
 - Verbuchung der ausständigen Taxgebühren in Conventionsmünze. B. 6. S. 437.
 - Ermächtigung der Landesstelle zur Ertheilung der Taxvormerkungs- und Nachsichtbewilligung in Streitsachen zweiter Instanz. B. 6. S. 440.
 - Bestimmung der Gebühren, welche die Bezirksgerichte für Entrichtung der Privaturfunden abzunehmen haben. B. 7. S. 4. 314.
 - Vorschrift zur Bemessung der Pfarrverleihungstaren. B. 7. S. 15. 209.
 - Streitigkeiten über die Taxen von Dominicallehen gehören vor dem ordentlichen Richter, dagegen unterliegen die Gebühren von Rusticallehen dem Patentalzuge der politischen Behandlung. B. 7. S. 115.

Taxen. Norm wegen schleuniger Bemessung und sicheren Einbringung der Taxen von geistlichen Pfründen. B. 7. S. 126.

— Entrichtung der Consistorial-Kanzleitarx von Messenstiftungen aus dem Stiftungsvermögen. Nichtabnahme einer derlei Taxe für Duplicate oder Copien der Stiftbriefe. B. 7. S. 168.

— Abnahme der $5\frac{1}{4}$ percentigen Cameraltaxe von dem Gehalte der Assistenten des medicinisch-chirurgischen Studiums. B. 7. S. 206.

— Vereinfachtes Verfahren in Vorschreibung und Berechnung der Taxen. B. 7. S. 316.

— Vorschrift, in Bezug auf die den Staatsbeamten bei ihrer Anstellung in den neu erworbenen Provinzen bewilligten Befreiung von Entrichtung der Karakter- und Carenztaxe. B. 8. S. 88.

— Verfahren bei Bemessung der Taxen für ausgefertigte Bolletenduplicate. B. 8. S. 111.

— Bei Rechtsstreitführungen vor den landesfürstlichen Bezirksgerichten wird die Taxvormerkung von der Landesstelle bewilliget. B. 8. S. 126.

— Ausfertigung der Armutshzengnisse zur Erwirkung der Taxvormerkung in Rechtsstreitigkeiten armer Parteien von den betreffenden Hauseigenthümern, und Bestätigung derselben durch das Pfarramt und die Ortsobrigkeit. B. 8. S. 132.

— Den Realitätenbesitzern ist im Allgemeinen die Taxvormerkung nicht zu bewilligen. B. 8. S. 150.

— Controle für die Bemessung und Berechnung der Nait- und Sterbtaxen. B. 8. S. 269.

— Festsetzung der Taxgebühren für die Vornahme der wirthschaftsämlichen Vergleichstagsakungen. B. 9. S. 5.

— Die Landesstelle hat die Berichte wegen Eintreibung rückständiger Cameraltaxen immer an die k. k. allgemeine Hofkammer zu erstatten. B. 9. S. 26.

— Bei Einhebung, Abfuhr und Berechnung der Taxen ist die strengste Ordnung und Controle zu beobachten. B. 9. S. 146.

— Für die medicinische Voruntersuchung in Privilegien

gegenständen ist eine Taxe von 24 Gulden Conventionsmünze zu entrichten. B. 9. S. 194.

Taxen. Postportobefreiung der Magistrate und Ortsgerichte in Aerial-Taxsachen. B. 9. S. 196.

— Bestimmung, in wiefern die Verhandlungen über Recurse und Gesuche der Magistrate und Justizobrigkeiten um Nachsicht der wegen vorschriftwidrigen Amtshandlungen verhängten Geldstrafen taxpflichtig seien. B. 9. S. 208.

— Art der Taxbemessung für die Verleihung von lehenbaren Landeserbämtern. B. 9. S. 235.

— Bemessung der Dienntaxen bei Anstellung der Professoren und Lehrer. B. 9. S. 251.

— Norm für die Bemessung der Landtafeltaxen. B. 9. S. 334.

— Art der Einbringung und Abschreibung der von ausgewanderten österreichischen Unterthanen rückständigen Taxen. B. 10. S. 4.

— Art der Berechnung und Abnahme des Mortuars, wenn das Verlassvermögen in Bankactien oder Staatspapieren besteht. B. 10. S. 75. B. 15. S. 51.

— Für die Unterthanen der vormaligen Patrimonial-Gerichtsbezirke, welche dormalen zu dem Gerichtsbezirke des Raibacher Stadt- und Landrechtes gehören, sind die Gerichtstaxen nur nach der vierten Classe der Taxordnung vom Jahre 1781 anzurechnen. B. 10. S. 212.

— Die Kreisämter sind zur Anzeige aller selbst vorgenommenen Anstellungen an das Taxamt, Behufs der Taxvormerkung, verpflichtet. B. 10. S. 316.

— Erläuterung des Hofdecretes vom 7. August 1782 rücksichtlich der Aufrechnung der doppelten Urtheilstaxe für die vom Appellationsgerichte bestätigten Urtheile. B. 10. S. 331.

— Bestimmung, in wiefern für Quartiergelder der Beamten keine Taxe vorzuschreiben ist. B. 10. S. 343.

— Art der Taxbemessung für die Bewilligung steuerfreier Baujahre. B. 10. S. 399.

— Die Vorsteher bischöflicher Seminarien haben keine Dienntaxen zu entrichten. B. 11. S. 2.

- Taxen.** Der §. 14 des den Länderstellen vorgezeichneten Wirkungsbereiches in Ansehung der Vormerkung der Dienntaxen, wird erläutert. B. 11. S. 225.
- Die über Recurse in Rechtsangelegenheiten von den Unterbehörden abgeforderten Amtserinnerungen sind taxfrei. B. 11. S. 227.
 - Für die Bewilligung zu Reisen in das Ausland ist nur die Paßtaxe von vier Gulden nebst der classenmäßigen Stempelgebühr zu entrichten. B. 11. S. 228.
 - Die Immatriculationstaxen am Gymnasium und Lyceum zu Klagenfurt, sind in Conventionsmünze einzubringen. B. 11. S. 325.
 - Bestimmung der Taxe für die Ausfertigung der Wanderbücher. B. 12. S. 99.
 - Die fiscalämtlichen Aushilfsreferenten werden für die ihnen bewilligte Belohnung von der Cameraltaxe befreit. B. 12. S. 268.
 - Hoftaxen sind durch die Landestaxämter einzubringen. B. 12. S. 313.
 - Bestimmung der Taxe für die Urlaube der Staatsbeamten. B. 13. S. 161.
 - Zur Bemessung der Taxen sind in ämtlichen Entscheidungen die Beträge in Conventionsmünze auszusetzen. B. 13. S. 369.
 - Verbot der Abnahme einer Taxe für die Ausfertigung der Cheverkündscheine. B. 13. S. 376. Aufhebung dieses Verbotes für Krain und die Gurker Diöces. B. 14. S. 59. 262.
 - Festsetzung der Ausnahmestaxen für Findelkinder. B. 14. S. 19.
 - Die Bestätigungs- und die wegen Auszeichnung im Wiederholungsunterrichte ausgefertigten Decrete für Schullehrer sind taxfrei. B. 14. S. 211.
 - Bestimmung der Taxgebühren für die Amtshandlungen der Steuerbezirksobrigkeiten, in Angelegenheit der Verzehrungsteuer. B. 14. S. 212.
 - Dem Fünfstelabzuge unterliegt nicht die Schirmbrieftaxe. B. 15. S. 23.
 - Vorschrift über die Verwendung des vierfachen Strafbetrages von den ungebührlich abgenommenen Grundbuchstaxen. B. 15. S. 33.

Taxen. Die Grundbuchstaren in Krain sind nach dem bisherigen Ausmaße abzunehmen. B. 15. S. 34.

— Ständische Katastral = Umschreibungstaren sind als eine persönliche Verpflichtung des jeweiligen Realitätenbesitzers anzusehen. B. 15. S. 307.

— Die Consense zur Auswanderung nach Preußen sind taxfrei. B. 16. S. 30.

— Die Bewilligung zur Vormerkung der Taxgebühren bei eingeleiteten Rechtsstreitigkeiten hat für den ganzen Instanzenzug zu gelten. B. 16. S. 204.

— Bestimmung der Taxen für einige in dem Grundbuchpatente für Krain vom Jahre 1769 nicht ausdrücklich genannte Grundbuchshandlungen. B. 17. S. 28.

— Bemessung der Taxe für manipulirende Cassesofficiere, welche zu controlirenden Cassesofficieren ernannt werden. B. 17. S. 81.

— Die Gebühren und Taxen für Urlaubstreisen landesfürstlicher und ihnen gleichgehaltener Beamten ins Ausland, werden mit jenen für Urlaube im Inlande gleichgestellt. B. 17. S. 178.

— Bestimmung über die Einbringung der Aufnahmestaren für Findelkinder, deren Mütter und zahlungspflichtige Verwandte zahlungsunfähig sind. B. 17. S. 187.

— Die Hälfte der Notariatstaren wird den einhebenden landesfürstlichen Bezirkscommissariaten überlassen. B. 17. S. 740.

Taxwesen. Zuweisung des Taxwesens der vereinten illyrischen Cameralgefällenverwaltung. B. 12. S. 280. 528.

Taz. Amtsunterricht für das Fleisch- und Weintazobercollectant in Laibach und für die dieses Gefäll eincollectirenden Aemter. B. 1. S. 18. Erläuterung des S. 44 dieses Amtsunterrichtes. B. 8. S. 24.

— Den Weintazpächtern sind alle selbst erzeugten oder zum Verkaufe bestimmten Getränke anzumelden, so wie die nöthige Assistenz gegen renitente Parteien zu leisten. B. 2. S. 112.

— Hintanhaltung der Benachtheiligungen des Weintazgefälles. B. 6. S. 63. B. 8. S. 152.

Taz. Die Wirthe auf dem Lande sind fleischtazpflichtig. B. 7. S. 236.

— Die Ortsobrigkeiten sind zur Annahme der Schlachtanmeldungen statt der entfernten Fleischtazpächter ermächtigt. B. 11. S. 84.

Technische Schulen. Siehe Schulen.

Temporalien = Verwaltung. Benehmen hinsichtlich der Temporalien = Administration erledigter geistlicher Pfründen. B. 9. S. 58. B. 17. S. 345.

Tempus sacratum. Vorschrift wegen Abhaltung der Lustbarkeiten während des tempus sacratum. B. 8. S. 224. 319. B. 17. S. 9.

Testament. Genaue Vollziehung der Testamente, wenn selbe nichts Gesetzwidriges enthalten. B. 8. S. 266.

— Bekanntgebung des §. 14 des Testaments Weiland Seiner Majestät Kaiser Franz I. B. 17. S. 44.

Theater. Schauspiele mit Lotterien auf eigene Ziehungen sind verboten. B. 3. S. 178.

— Abstellung der Aufführung von Schauspielen an Normaltagen für Wohlthätigkeitsanstalten. B. 3. S. 255.

— Verbot der Zulassung zu den Theaterproben von Individuen, die auf das Theaterwesen keinen Einfluß haben. B. 4. S. 105.

— Die Verwendung der Kinder zum Theaterdienste in Balleten, Pantomimen etc. ist verboten. B. 6. S. 20.

— Vorschrift wegen Schließung der Theater tempore sacrato. B. 8. S. 224. 319. B. 17. S. 9.

Thee. Beschränkung der Ordination der Theespecies für arme Unterthanen. B. 4. S. 215.

Theologen. Bewilligung der Reisekostenvergütung für die in das höhere geistliche Bildungsinstitut zu Wien berufenen Theologen. B. 3. S. 87. Art deren Verabfolgung. B. 5. S. 447.

— Unterbringung aller theologischen Zöglinge in den Seminarien, und Ueberwachung der Externisten. B. 7. S. 64.

— Art der Bemessung der Reisevergütung für die in das Wiener = Stadtconvict auf Kosten des Religionsfondes aufgenommenen Theologen. B. 11. S. 337.

Theologen. Siehe auch Studien, theologische.

Theologie. Die Professoren und Doctoren der Theologie werden hinsichtlich des Pfarrconcurseß begünstiget. B. 6. S. 75.

Theologische Studien. Siehe Studien, theologische.

Theologische Theses. Alle auf Religion Bezug nehmenden Manuscripte sind vorläufig der Guttheißung des Ordinariates zu unterziehen. B. 2. S. 374.

Theologisches Baccalaureat. Aufhebung desselben. B. 3. S. 83.

Theresianische Ritterakademie. Erfordernisse zur Aufnahme der Zöglinge in das Theresianum in Wien. B. 2. S. 404.

— Bewilligung eines Adjutums für die austretenden mittelosen Zöglinge derselben während ihrer Praxis im Staatsdienste. B. 7. S. 162.

— Anwendung der Vorschriften wegen Aufnahme und Behandlung der Conceptscandidaten auf die absolvirten Zöglinge der Theresianischen Ritterakademie. B. 10. S. 368. B. 16. S. 49.

— Bestimmungen in Bezug auf den Antritt der politischen Conceptspraxis von Seite der absolvirten Zöglinge der Theresianischen Ritterakademie. B. 16. S. 49.

— Behandlung der wegen Unstittlichkeit oder schlechten Studienfortganges aus der Theresianischen Ritterakademie, oder einem anderen Convicte entlassenen Studirenden. B. 16. S. 57.

— Verleihung systemisirter Adjuten an Conceptspraktikanten, welche als ehemalige Zöglinge der Theresianischen Ritterakademie mit einem Adjutum betheilt sind. B. 16. S. 72.

Theriak. Bestimmungen über den Bezug des venezianischen und Triester Theriakß. B. 5. S. 239. B. 6. S. 144.

Thierärzte. Diätenbestimmung für Thierärzte in Fällen ihrer Verwendung in öffentlichen Sanitätsangelegenheiten. B. 2. S. 23.

— Behandlung der Landesthierärzte rücksichtlich der Aufrechnungen bei ihren Dienstreisen. B. 3. S. 4. B. 16. S. 12.

— Für die von Civil-Thierärzten behandelten ärarischen Pferde sind die Curkosten aus dem Militärärar zu vergüten. B. 14. S. 182.

Thiere. Der Genuß des Fleisches trächtiger Thiere ist nicht ungesund, daher die Ausschrottung desselben zu gestatten. B. 5. S. 2.

— Erneuertes Verbot des Umherziehens mit wilden Thieren. B. 6. S. 300.

— Behandlungsart der von wüthenden Thieren verletzten Menschen. B. 16. S. 2.

Thierheilkunde. Bedingniß zur Erlangung eines Lehramtes aus der Thierheilkunde. B. 7. S. 357.

— Auf den Besitz des Diploms aus der Thierheilkunde ist bei Besetzung von Kreisarzt- oder Kreiswundarztstellen vorzügliche Rücksicht zu nehmen. B. 12. S. 31.

Thierknochen. Siehe Knochen.

Thierseuche. Siehe Viehseuche.

Thronbesteigung Seiner k. k. Majestät Ferdinand I. B. 17. S. 42.

Tilgungsfond. Siehe Staatsschulden-Tilgungsfond.

Tirnau. Nichtberechtigung des in der Laibacher Vorstadt Tirnau errichteten Bolletantenamtes zur zollämtlichen Behandlung der Passanten. B. 2. S. 1.

— Der Wegmauthentrichtung unterliegen die bei dem Tirnauer Bolletantenamte vorkommenden Salzfuhrn. B. 2. S. 90.

— Künftiger Bestand des Wegmauthschranken in der Laibacher Vorstadt Tirnau. B. 7. S. 40.

Tirol. Vorschrift wegen der Uebersiedlungen aus dieser Provinz in die altconscriptirten Provinzen. B. 3. S. 442.

— Bestimmungen wegen Aufhebung der Zolllinie zwischen den illyrischen, venezianischen und tirolischen Provinzen. B. 8. S. 201.

— An den Capuciner Lehranstalten in Tirol dürfen die Capuciner der steierischen Ordensprovinz die philosophischen Studien zurücklegen. B. 13. S. 194.

Tiroler. Als Militärstellvertreter können Tiroler dann angenommen werden, wenn sich selbe legal ausweisen der Militärpflicht in ihrem Vaterlande nicht mehr zu unterliegen. B. 9. S. 296.

— Paßlos betretene Tiroler sind von den Bezirksobrigkeiten nicht auf eigene Rechnung zum Militär zu stel-

len, sondern in ihre Heimath abzuschieben. B. 11. S. 376.

Tischler. Bei vorzüglichen Kenntnissen der Kunsttischlerei können Tischlergewerbe auch nach den Bestimmungen für Commercial-Gewerbe verliehen werden. B. 4. S. 10. B. 16. S. 376.

Tischtitel. Normen zur Bemessung der Taxen und Stempelgebühren bei Aufnahme der Zöglinge in die Seminarien, und für die Ertheilung des Tischtitels. B. 4. S. 449. B. 5. S. 289.

— Die Ertabulirung einer Tischtitel-Urkunde unterliegt keinem Anstande, sobald der Titulant auf ein seinen anständigen Unterhalt deckendes Beneficium investirt wird. B. 8. S. 60.

Titel. Zuständigkeit der Straferkenntnisse bei Anmaßungen des Titels und Ranges des Adels. B. 5. S. 217. B. 9. S. 337. B. 11. S. 228. B. 15. S. 187. 225.

— Bestimmung des Titels und Ranges für die durch die Auflösung des deutschen Reiches mittelbar gewordenen Fürsten- und Grafenfamilien. B. 7. S. 302. B. 11. S. 630.

— Der Unterschied zwischen dem Adel und seinen Abstufungen, dann den bloßen Titeln ist genau zu beobachten. B. 9. S. 126.

— Der Titel des neu gekrönten Königs von Ungarn wird bestimmt. B. 12. S. 479. 577.

Todeserklärung. Vorschrift, wie sich bei angebotener Erweisung des Todes eines Vermissten durch Zeugen zu benehmen sei. B. 9. S. 162.

— Civilgerichte sind zur Einleitung der Todeserklärung über die längere Zeit abwesenden, zu Militärkörpern gehörigen Individuen nicht berechtigt. B. 11. S. 397.

— Verfahren bei Todeserklärungen zum Behufe der Trennung einer gültig bestandenen Ehe zwischen Katholiken. B. 12. S. 247.

Todesurtheil. Der Vollzug desselben wider einen Abwesenden oder Flüchtigen hat durch den Scharfrichter zu geschehen. B. 2. S. 229.

— Bemessung der Reise- und Zehrungskosten für den

Scharfrichter bei Vollziehung eines Todesurtheiles in entfernten Gegenden. B. 7. S. 331.

Todtenbeschau. Regulirung der Todtenbeschau. B. 5. S. 105.

— Jährliche Einsendung der Verzeichnisse über die in den Bezirken angestellten Todtenbeschauer. B. 7. S. 206.

Todtenschein. Die von den Feldcapellanen ohne Legalisirung der Regiments-Commandanten ausgefertigten Todtenscheine können zu keinem Amtsgebrauche dienen. B. 2. S. 4. S. 150.

— Verfahren, wenn im Abgange des Todtenscheines der Tod eines Vermissten durch Zeugen erwiesen werden will. B. 9. S. 162.

— Behandlung der zum ämtlichen Gebrauche ausgefertigten Todtenscheine. B. 16. S. 12.

Toscana. Vertrag zwischen Oesterreich und Toscana wegen der Freizügigkeit der Pensionen und des Vermögens. B. 6. S. 57.

— Cartel des k. k. österreichischen und großherzoglich-toskanischen Hofes über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher. B. 16. S. 286.

— Deserteurscartel zwischen dem k. k. österreichischen und großherzoglich-florentinischen Hofe. B. 16. S. 330.

Trägerlohn. Siehe Cassen.

Transferte. Art der Berichtigung der Erbsteuer von illyrischen Transferten. B. 6. S. 526.

Transit der Waaren. Siehe Waaren oder Zoll.

Traubuch. Einsendung der zur Ausfüllung der Rubriken in den Traubüchern erforderlichen Documente bei auswärts geschenehenen Trauungen von Militärpersonen. Jährliche Zumittlung der Verzeichnisse, und Art deren Verfassung über die von dem Civil-Klerus mit Militärpersonen vorgenommenen Trauungen. B. 9 S. 89-248. B. 11. S. 5.

— Art der Verfassung der Tabellen und Uebersichten aus den Traubüchern über die im Laufe eines Jahres Getrauten. Termin zur Vorlage derselben. B. 10. S. 177.

— Führung der Traumatrikel über Katholiken. B. 12. S. 16.

Traubuch. Bestimmung über die Eintragung der Zeugen in die Trauregister, und über die Verfassung und Aufbewahrung der Traubücher. B. 17. S. 397.

Trauung. Recrutirungsflüchtlinge, Reserve- und Landwehrmänner dürfen ohne Bewilligung des Werbbezirks nicht getraut werden. B. 2. S. 12.

— Alle die Giltigkeit des geschlossenen Ehevertrages beweisende Urkunden sind den Trauungsacten beizulegen. B. 2. S. 1. S. 149.

— Benehmen katholischer Priester bei Trauungen akatholischer Individuen. B. 12. S. 1.

Trauung. Siehe auch Ehe.

Trauungstaxe. Maßregeln zur Erzielung einer Controle und ordentlichen Verrechnung der für den Impfungsfond einzuhebenden Trauungstaxen. B. 2. S. 375.

— Aufhebung der Trauungstaxen. B. 3. S. 5.

Tribune. Das in Rheinbaiern erscheinende Zeitblatt »die deutsche Tribune« wird von dem deutschen Bunde verboten. B. 14. S. 59.

Triester Findelkinder. Siehe Findelkinder.

Triester Seife. Festsetzung des Eingangszolles für die Triester Seife. B. 11. S. 660.

Triester Therial. Bestimmungen über den Bezug desselben. B. 5. S. 239. B. 6. S. 144.

Trigonometrische Zeichen. Erneuerung der Vorschriften in Beziehung auf die Haftung für die unbeschädigte Erhaltung derselben, und wegen bleibender Bezeichnung der trigonometrischen Punkte. B. 11. S. 650.

Trinkgeld. Bestimmungen des Posttrinkgeldes. B. 1. S. 74. B. 6. S. 22. 190.

Tribialschulen. Siehe Schulen.

Tröppelach. Aufhebung des dortigen Gränzzollamtes. B. 6. S. 11.

Türkei. Die nach der Türkei Reisenden müssen mit einem besonderen türkischen Passe (Feskere genannt) versehen sein. B. 4. S. 74.

— Einführung eines allgemeinen Zollsystemes gegen die türkische Gränze. B. 7. S. 259.

— Bestimmungen über die Anwendung des Auswande-

rungspatentes auf die in der Türkei sich aufhaltenden österreichischen Unterthanen. B. 17. S. 382.

Türkische Unterthanen. Der Besitz von Realitäten in den österreichischen Staaten ist türkischen Unterthanen untersagt. B. 2. S. 123.

- Die in der Moldau befindlichen türkischen Unterthanen sind in den österreichischen Staaten als erbfähig anzuerkennen. B. 3. S. 90.
- Die Schulden der türkischen Unterthanen in Egypten gegen Europäer verjähren nach zwanzig Jahren. B. 12. S. 85.
- Vorschrift über die Ertheilung der österreichischen Staatsbürgerschaft an türkische Unterthanen. B. 16. S. 140.

U.

Ueberfuhr. Regulirung der Ueberfuhrgebühren. B. 3. S. 179.

- Bestimmung über die Benützung der Privat-Ueberfuhr von den Uferbewohnern in jenen Gegenden, wo eine Aerial-Ueberfuhr besteht. B. 4. S. 64.

Ueberprüfung. Siehe Prüfung.

Ueberschwemmung. Vorschrift zur Austrocknung und Bewohnbarmachung überschwemmt gewesener Wohnungen. B. 5. S. 185.

Uebersiedlung. Benehmen bei Uebersiedlungen der Landwehrmänner in einen anderen Werbbezirk. B. 2. S. 291.

- Vorschrift wegen der Uebersiedlungen aus dem lombardisch-venezianischen Königreiche, und aus Tirol und Vorarlberg in die altconscriptirten Provinzen. B. 3. S. 442.
- Bestimmung, wem die Uebersiedlungskosten für die wegen Untauglichkeit in andere Dienstposten übersehten Beamten zur Last fallen. B. 8. S. 186.
- Weisung hinsichtlich der Vergütung der Uebersiedlungskosten bei Wiederanstellung eines Quiescenten. B. 8. S. 314.

Uebersiedlung. Den Beamten eines aufgelassenen Amtes oder einer verkauften Staats Herrschaft sind bei ihrer allfälligen Uebersetzung auf einen anderen Dienstposten keine Uebersiedlungskosten zu vergüten. B. 9. S. 55.

— Bestimmung wegen der Meublesentschädigungs- Berechnung bei den mit Naturalemolumenten verbundenen Gehalten. B. 9. S. 88.

— Vorsichten für die Bewilligung von Uebersiedlungen, und zur Verhütung der Rückkehr übersiedelter ganz erwerblos gewordener Familien in ihre frühere Heimath. B. 9. S. 348.

— Erläuterung des Uebersiedlungsnormales, hinsichtlich der Meublesentschädigungen. B. 10. S. 234.

— Entlassungen aus einem Bezirk in den anderen und die freie Wahl des Domicils sind nicht zu beschränken. B. 16. S. 1.

— Untersuchung der im militärpflichtigen Alter stehenden Uebersiedlungswerber in ein unconscribirtes Land durch einen graduirten Militärarzt. B. 17. S. 75.

Uebersiedlungsvorschüsse. Siehe Vorschüsse.

Uferschutzbauten. Befreiung der Fuhren hierzu von Entrichtung der Weg- und Brückenmäuthe. B. 12. S. 251.

Umhängtücher. Commercialstämplung der Umhängtücher. B. 8. S. 73.

Umpfarrung. Die Bewilligung zur Umpfarrung einzelner Ortschaften kann von der Landesstelle erteilt werden. B. 14. S. 29. S. 167.

Umschreibung. Bei Vornahme der Umschreibung unterthäniger Realitäten den Bezirksgerichten vorgezeichnetes Benehmen. B. 1. S. 8.

Umschreibung der Obligationen. Siehe Obligationen.

Umstände. Erläuterung des §. 412 des Strafgesetzes ersten Theiles über den Beweis aus dem Zusammen treffen der Umstände. B. 15. S. 281.

Unbefoldete Beamte. Siehe Beamte.

Uneheliche Kinder. Siehe Kinder.

Ungarn. Aufnahme und unentgeltliche Verpflegung der erkrankten mittellosen Ungarn in den österreichischen Heil- Versorgung- und Irrenanstalten. B. 2. S. 175.

B. 16. S. 211. Bestimmung über die Verichtigung der Verpflegsgelühren. B. 16. S. 41.

Ungarn. Bezeichnung der königlich ungarischen Behörden, welche zur Ausstellung der Reisepässe berechtigt sind. B. 2. S. 290. B. 5. S. 193. B. 17. S. 84.

— Behandlung der in Ungarn vorfindigen, aus den conscribirten Provinzen gebürtigen passlosen Individuen. Art der Verpflegs- und Fuhrkostenvergütung für selbe. B. 3. S. 150. B. 5. S. 193. B. 8. S. 310. B. 9. S. 74. 229.

— Gerichtsstand unbegüterter ungarischer adelicher Gattinnen von Militärpersonen. B. 3. S. 280.

— Einverleibung des jenseits der Save gelegenen Theiles von Civil-Croatien und des ehemaligen ungarischen Küstenlandes diesem Königreiche. B. 4. S. 430.

— Bekanntmachung der Gränzzollämter und Cordonspostirungen an der neuen Gränzzolllinie am Kulpluffe. B. 4. S. 445.

— Bestimmungen über die Behandlung der Weine aus den an Ungarn abgetretenen Landestheilen Illyriens bei ihrer Einfuhr nach Krain. B. 5. S. 46. 100.

— Festsetzung der Consumo-Dreißigstgebühr von Pferden im Zwischenverkehre mit Ungarn. B. 5. S. 210.

— Festsetzung des Impostes auf die aus dem ungarischen Küstenlande oder aus Militär-Croatien nach Krain eingeführten Meersalzgattungen. B. 5. S. 363. B. 11. S. 634.

— Künftige Einhebung der ungarischen Consumo-Dreißigstgebühr. B. 5. S. 377.

— Zollbestimmungen für die Ausfuhr des ungarischen Lakafes. B. 6. S. 260. B. 8. S. 35.

— Ausscheidung der Gefällspensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge &c. bezüglich auf das Königreich Ungarn und die dazu gehörigen Landestheile von den allgemeinen Staatsauslagen. B. 7. S. 358.

— Consumozoll für den Weintraubensyrup aus Ungarn. B. 8. S. 79.

— Verfassung der den ungarischen Behörden mitzutheilenden Verzeichnisse der aus Ungarn Eingewanderten, dann der Personbeschreibungen, und der Pässe für

die nach Ungarn Auswandernden in lateinischer Sprache. B. 8. S. 110.

Ungarn. Bedingnisse zur Aufnahme ungarischer Jünglinge an inländischen Lehranstalten. B. 8. S. 130. B. 10. S. 23. B. 11. S. 671.

- Behandlung der in Ungarn mit auf andere Provinzen ausgestellten Pässen betretenen Unterthanen altconscriptirter Provinzen als paßlos. B. 9. S. 225.
- Bestimmung, in wiefern Ungarn als Militärstellvertreter angenommen werden können. B. 9. S. 296.
- Für die in Ungarn zur Execution kommenden Aerial-Contracte werden die Bedingnißpunkte zur Sicherung des Alerars bekannt gemacht. B. 11. S. 20.
- Bestimmung des Zolles für die Ein- und Ausfuhr der ungarischen Weine. B. 11. S. 74.
- Herabsetzung des Consumozolles für ungarische Bettfedern. B. 11. S. 604.
- Ernennung und Krönung des durchlauchtigsten Kronprinzen zum Könige von Ungarn; Titel und Courtoisie. B. 12. S. 479. 577.
- Verfahren bei Zustellung von Gefällsnotionen an minderjährige Ungarn. B. 13. S. 49.
- Aufhebung der Certificate zur Einfuhr der Weine aus Ungarn. B. 13. S. 192.
- Bestimmungen über die Giltigkeit der Ehe minderjähriger Ungarn. B. 13. S. 251.
- Bestreitung der Heilkosten für die in Ungarn erkrankten Bagabunden. B. 14. S. 288.
- Die Correspondenz mit den königlich ungarischen Behörden ist nicht mittelst Indorsatnoten zu führen. B. 16. S. 345.

Uniform. Staatsherrschaftliche Beamte, welche vor erfolgter Bestimmung der grauen Uniform die grüne sich beige schaft haben, können selbe bis zur Abnützung tragen. B. 4. S. 95.

- Bestimmung der Uniform für die Staatsminister. B. 5. S. 52.
- Kreisingenieure sind zur Tragung der Campagne-Uniform berechtigt. B. 11. S. 191.

Universität. Siehe Studien.

Unschlitt. Freigebung der Schmelzung des Unschlittes und Erzeugung der Seifensiederwaaren. B. 7. S. 101.

Unterbehörden. Siehe Behörden.

Unterjugor. Aufstellung eines neuen Zoll-Volletantenamtes zu Unterjugor. B. 9. S. 178.

Unterkrainer Weine. Siehe krainische Weine.

Unterricht und

Unterrichtsanstalten. Siehe Schulen und Studien.

Unterrichtsgeld. Die Stipendien aus dem Unterrichtsgelderfonde für Normalschüler werden abgestellt. B. 7. S. 106.

— Verlust der Befreiung vom Unterrichtsgelde durch die dritte Classe. B. 7. S. 160. B. 8. S. 130. B. 15. S. 220.

— Für die vom Unterrichtsgelde Befreiten ist die Natur- und Weltgeschichte ein Obligat-Studium. B. 8. S. 220.

— Umsezung des Unterrichtsgeldes auf Metallmünze. B. 8. S. 241. 293.

— Grundsätze für die Befreiung vom Unterrichtsgelde; dabei zu beobachtendes Verfahren. B. 9. S. 80.

— Behandlung der Convictisten rücksichtlich der Bezahlung des Unterrichtsgeldes. B. 9. S. 186.

— Umsezung der kärnthnischen Unterrichtsgelder-Stipendien auf Metallmünze. Wiederbesetzung der erledigten diesfälligen Stipendien. B. 9. S. 310.

— Vorschrift wegen rechtzeitiger Bezahlung des Unterrichtsgeldes, und wegen Rückvergütung desselben. B. 10. S. 18.

— Bestreitung der Beheizung, Reinigung und inneren Conservation der Lehranstalten aus dem Unterrichtsgelderfonde. B. 15. S. 10.

— Verfahren bei Einhebung, Abfuhr und Verrechnung der Unterrichtsgelder. B. 15. S. 151.

— Aufhebung der Unterrichtsgelder-Stipendien. B. 15. S. 203.

Unterrichtsgeld. Siehe auch Schulgeld.

Unterstützung. Weisung, welche verunglückte Unterthanen zur Betheilung mit Unterstützungen aus dem krai-

nischen Elementarschadensfonde geeignet sind. B. 8. S. 103.

Unterstützung. Praktikanten sind zu einer Unterstützung nicht geeignet. B. 9. S. 284. 324.

— Zur Ertheilung von Krankheitsausbilsen an Beamte und mindere Diener ist die Landesstelle ermächtigt. B. 14. Lit. b. S. 140.

— Die Verhandlungen über die Schätzung verunglückter Unterthanen, zur Unterstützung derselben mit Darlehen aus Waisen-, Kirchen- oder öffentlichen Fondscassen, sind stämpelfrei. B. 13. S. 373.

Untersuchung. Benehmen des Civilrichters, wenn im Laufe derselben Anzeigen eines Verbrechens oder schweren Polizeiübertretung sich ergeben. B. 3. S. 145.

— Zu den Untersuchungen in Contrabandfällen können in Ermanglung von Gerichtspersonen auch andere obrigkeitliche Beamte oder Gemeindevorsteher beigezogen werden. B. 3. S. 237.

Untersuchungskosten. Siehe Kosten.

Unterthanen. Vorschrift wie sich bei Umschreibung unterthäniger Realitäten zu benehmen sei. B. 1. S. 8.

— Behandlung der Unterthanen der neuen Provinzen in Absicht auf Entschädigungsansprüche für ihre im Militärdienste verlorenen Pferde. B. 2. S. 105.

— Schüblinge, welche nicht erwiesen österreichische Unterthanen sind, haben die Gränzbehörden zurückzuweisen. B. 2. S. 109.

— Zum Besitze von Realitäten in den österreichischen Staaten können türkische Unterthanen nicht gefangen. B. 2. S. 123.

— Den Gottscheer und Reifnißer Unterthanen zugestandene Begünstigungen bei dem Hausirhandel mit welschen Früchten. B. 2. S. 140.

— Conscriptur der fremdherrschaftlichen Unterthanen. B. 2. S. 259. B. 3. S. 91.

— Belehrung über das Verfahren bei Zerstückung unterthäniger Gründe. B. 2. S. 386. B. 4. S. 99.

— Für verübte Waldfrevel sind Unterthanen und das gemeine Volk nur mit Arreststrafen und Gemeindegarbeit, oder mit der Strafe der Einlieferung von Wald-

samenzapfen zu belegen. B. 3. S. 10. B. 4. S. 46.

Untertbanen. Die moldauischen Untertbanen sind in den österreichischen Staaten erbfähig. B. 3. S. 90.

— Verbot der Intabulation und Pränotation ihrer Urbarialrückstände. B. 3. S. 99.

— Kreisämter haben den Untertbanen die Bescheide auf ihre Einlagen selbst bekannt zu machen. B. 3. S. 141.

— Bestimmungen hinsichtlich der Militärpflicht: Redimirungstaxe bei der Auswanderung österreichischer militärpflichtiger Untertbanen nach Baiern. B. 3. S. 283. B. 11. S. 690. B. 16. S. 226. B. 17. S. 744.

— Beschränkung der Untertbanen bei dem Ankaufe von Dominical-Realitäten. B. 3. S. 286.

— Abforderung eines Reverses von den in das Königreich Württemberg auswandernden österreichischen Untertbanen, bei etwaigen Vermögensansprüchen vor den österreichischen Gerichten Recht geben zu wollen. B. 3. S. 370.

— Vorschrift für die Uebersiedlung der lombardisch-venezianischen, dann Tiroler und Vorarlberger Untertbanen in altconscriptirte Provinzen. B. 3. S. 442.

— Verfahren bei Bewilligung der Militär-Execution zur Eintreibung der Urbarialrückstände. B. 4. S. 70.

— Bestimmungen, unter welchen Vorrichtungen die Untertbanen mit Nichtgewerken, Waldabstockungsverträge schließen können. B. 4. S. 81.

— Verfahren bei Pfändung und Abstiftung der Untertbanen. B. 4. S. 108. B. 7. S. 153.

— Vorschrift zur Verfassung der Conten über die an arme Untertbanen abgereichten Arzneien. B. 4. S. 215.

— Die Kaufrechts- und Laudemialgelder von Kirchenunterthbanen sind gehörig und ohne Abzug zu verrechnen. B. 4. S. 466.

— Vertheilung der Sackzehentschuldigkeit bei Zerstückung unterthbaniger Grundbesitzungen. B. 4. S. 471.

— Bestimmungen über die Abnahme der Gebühren bei Pfändungen zur Eintreibung der Steuerrückstände und Urbarialgiebigkeiten. B. 5. S. 188. B. 6. S. 319.

— Weisungen hinsichtlich des Abstiftungsrechtes der Do-

minien bei Urbarialausständen, und über das Verfahren gegen Steuerrückständner. B. 5. S. 260.

Untertanen. Formular für den Untertanenseid, welchen die Einwanderer bei Erhalt der österreichischen Staatsbürgerschaft abzulegen haben. B. 6. S. 132.

- Verfahren bei Abstiftung der Untertanen in Rücksicht auf den eintretenden Fall eines Concurse. B. 6. S. 132. 143.
- Vorschrift wegen Rücksichtnahme auf das von den Erben zu entrichtende Laudemium bei Bemessung der Erbsteuer. B. 6. S. 165.
- Vertheilung der Urbarialgaben bei Zerstückung unterthäniger Realitäten. B. 6. S. 240.
- Taxfreie Behandlung der Grundzertheilungs-Bewilligungen. B. 6. S. 321.
- Verfahren bei executiver Eintreibung rückständiger Kaufrechtsgelder. B. 6. S. 328.
- Bestimmungen wegen executiver Einbringung der rückständigen rectificirten Dominicalgaben von fremdherrschaftlichen Untertanen, und über die Pflicht zum Nachlasse des Fünftels von allen Urbarialleistungen. B. 6. S. 466.
- Ueber die Zulässigkeit der Zerstückung einer unterthänigen Grundbesitzung haben in politischer Hinsicht die Behörden jener Provinz zu entscheiden, in welcher das Stammgut selbst liegt. B. 6. S. 474.
- Bestimmungen über die executive Einbringung der Zehentrückstände. B. 6. S. 435. B. 7. S. 218. 250.
- Befreiung der Meldzettel zur Verhelichung der Untertanen, sowie des ganzen Schriftenwechsels bei den diesfälligen Verhandlungen vom Stempel, und unentgeltliche Verabfolgung derselben. B. 6. S. 518. B. 7. S. 112. 308. B. 8. S. 247. B. 15. S. 24.
- Abkommen von der kreisämtlichen Bestätigung der grundherrschaftlichen Gabenbüchel. B. 7. S. 22.
- Die Untertanen eines anderen deutschen Bundesstaates sind zum Besitze eines Rusticalgutes in den zur österreichischen Monarchie gehörigen Theilen des deutschen Bundes berechtigt. B. 7. S. 157.
- Einsendung vierteljähriger Ausweise über die bei den

Kreisämtern verhandelten Unterthansbeschwerden und vorgefallenen Unterthansbestrafungen. B. 7. S. 159.

Unterthanen. Wiederaufnahme der Unterthansbeschwerden bei Auffindung neuer Beweismittel. B. 7. S. 163.

— Bestimmungen, was bei Verträgen zwischen dem Gutbesitzer und Unterthanen über Siebigkeiten, oder bei Veräußerung einzelner Bestandtheile des Gutes zu beobachten sei. B. 7. S. 184.

— Nichtbestrafung ansässiger Unterthanen mit Stockstreichen. B. 7. S. 197.

— Grundsätze und Modalitäten bei Ablösungen des Heimfallrechtes auf unterthänige Besitzungen. B. 7. S. 243.

— Zur Betheilung mit Unterstützungen aus dem krainischen Elementarschaden = Vergütungsfonde sind nur verunglückte Unterthanen, oder Grund- und Haussteuer-Contribuenten aus der ärmsten Classe geeignet. B. 8. S. 103.

— Die in Zehentsachen erlassene Hofentscheidung vom 7. März 1799 hat keine Gesetzeswirksamkeit. B. 8. S. 125.

— Borrufung und Vernehmung der Unterthanen in Veränderungsfällen geistlicher begüterter Pfründner hinsichtlich ihrer allfälligen Vergütungsansprüche. B. 9. S. 93.

— Politische Amtshandlung über Gegenstände wegen stitiger Abnahme des Erdäpfelzehentes. B. 9. S. 225.

— Die in Unterthansangelegenheiten erlassenen Gubernialentscheidungen eignen sich zur Pränotirung. B. 9. S. 247.

— Art der Einbringung und Abschreibung der von ausgewanderten österreichischen Unterthanen rückständigen Postportogebühren. B. 10. S. 4.

— Stämpelpflichtigkeit der von den Bezirksobrigkeiten zwischen Unterthanen zu Stande gebrachten Vergleichsurkunden. B. 10. S. 38.

— Wirkung eines in Unterthanssachen angemeldeten aber nicht eingebrachten Recurses. B. 10. S. 187.

— Aufrechnung der Gerichtstaren nach der vierten Classe der Tarordnung vom Jahre 1781 für die Unterthanen der vormaligen Patrimonial-Gerichtsbezirke, welche dormalen zu dem Gerichtsbezirke des Raibacher Stadt- und Landrechtes gehören. B. 10. S. 212.

Unterthanen. Zerstückungen der Unterthansgründe können von den Kreisämtern bewilliget werden. B. 11. §. 5. S. 50.

- Belehrung, welche den in die Landwehr übertretenden ausgedienten Capitulanten rücksichtlich ihrer Unterthanspflichten zu ertheilen ist. B. 11. S. 76.
- Bestimmung wegen der Vermögensexportation bei dem Uebertritte österreichischer Unterthanen in Klöster des Königreiches Baiern. B. 11. S. 229.
- Die fiscalämtliche Vertretung findet bei Unterthanen, über welche den streitenden Dominien nur eine Realjurisdiction zusteht, nicht Statt. B. 11. S. 590.
- Herabsetzung der Dauer der Militär-Execution bei Eintreibung der Unterthansrückstände. B. 12. S. 32.
- Nichterforderniß einer wiederholten kreisämtlichen Pfändungsbewilligung zur executiven Eintreibung der Urbarialrückstände. B. 12. S. 33.
- Benehmen bei Veräußerungen von Dominical-Gutsentitäten rücksichtlich der auf solchen zur Sicherstellung der Unterthansforderungen haftenden Octava. Letztere haftet nicht auch für Forderungen aus der Bezirksverwaltung. B. 12. S. 62.
- Verjährung der Schulden türkischer Unterthanen in Egypten gegen Europäer nach zwanzig Jahren. B. 12. S. 83.
- Erbsteuerbehandlung des Verlassvermögens bei bedingener Gütergemeinschaft, insbesondere bei dem unterthänigen Bauernvolke. B. 12. S. 299.
- Benehmen bei Veräußerung der auf Unterthanen lautenden Zwangsdarlehens-Obligationen, und bei Vertheilung der diesfälligen baren Beträge. B. 12. Lit. b. S. 310.
- Beseitigung desjenigen, was nur den Grundobrigkeiten zur Darnachachtung zu dienen hat, aus den an die Unterthanen in Beschwerdeangelegenheiten zu erlassenden Bescheiden. B. 12. S. 476.
- Bestimmung, wann die Abstiftung der Unterthanen wegen Steuerrückständen Statt findet. B. 13. S. 187.
- Veräußerungsmodalität der auf Unterthanen oder unterthänige Gemeinden lautenden öffentlichen Obligationen. B. 13. S. 193.

Untertanen. Stämpelbefreiung der Verhandlungen über die Schätzungen verunglückter Untertanen zu ihrer Unterstützung mit Darlehen aus Waisen- Kirchen- oder öffentlichen Fondscassen. B. 13. S. 373.

— Dominien sind zur Leistung der Epidemiekosten für arme Untertanen verpflichtet. B. 14. S. 28.

— Die im Auslande unbefugt abwesenden österreichischen Untertanen sind zur Ausweisung ihrer Rückkehr aufzufordern. B. 14. S. 130.

— Prioritätsverhältniß der landesfürstlichen Steuern gegen die grundherrschaftlichen Gaben. B. 14. S. 132.

— In den Fällen, wo für die Ueberlassung des Eigenthums der Miethgründe kein Kauffchilling entrichtet, sondern anstatt desselben, erweislich eine höhere als zehnerprocentige Besitzveränderungsgebühr bedungen wurde, hat der Bezug dieses höheren Laudemiums Statt zu finden. B. 14. S. 136.

— Behandlung der Untertanen bei Betretung classenwidriger oder indorsirter Stämpel. B. 14. S. 170.

— Wirkung gutherrlicher Entlassungen auf die Jurisdictionsverhältnisse der Untertanen. B. 14. S. 244.

— Modalitäten bei Auszahlung der Interessen von den auf Namen der Untertanen lautenden Obligationen. B. 14. S. 293.

— Bestreitung der Arzneikosten für arme in Gemeinde-Choleraspitäler untergebrachte Untertanen. B. 15. S. 22.

— Das Gewährbriefgeld unterliegt nicht dem Fünftelabzuge. B. 15. S. 23.

— Bestimmungen wegen Abnahme des Erdäpfelzehentes und Verhängung eines Provisoriums bei Streitigkeiten darüber in Krain. B. 15. S. 34. 295.

— Beschränkung der Ausübung der gutherrlichen Gerichtsbarkeit in eigenen Angelegenheiten des Gutsherrn und der Waisencasse der Untertanen. B. 15. S. 233.

— Bestreitung der Heil- und Verpflegskosten für die in Baiern erkrankten österreichischen, und für die in Oesterreich erkrankten bayerischen armen Untertanen. B. 15. S. 308.

— Behandlung der im Auslande unbefugt abwesenden österreichischen Untertanen. B. 15. S. 327.

Untertbanen. Den nach Baiern reisenden österreichischen Untertbanen sind eigens dahin lautende Reisepässe zu ertheilen. B. 16. S. 66.

- Vermehrung der Feuerschadentaushilfen für die unterthänigen Besitzer in Kärnten. B. 16. S. 399.
- Bei Berathungen über Rechtsstreite zwischen Obrigkeiten und Untertbanen auf Staats- und Fondsgütern ist nur ein politischer nicht aber auch ein Cameral-Representant beizuziehen. B. 17. S. 3.
- Die für Untertbanen Behufs des zeitweiligen Aufenthaltes auf einem anderen Dominium ausgestellten Duldungsconsense und Wohlverhaltenszeugnisse sind stämpelfrei. B. 17. S. 54.
- Verpflichtung der Behörden, in allen Angelegenheiten, besonders in den Untertbanenverhältnissen ohne Vorliebe genau nach Recht und Gesetz zu verfahren. B. 17. S. 88.
- Republicirung der Hauptnormalien über Verabreichung des Zehentes und Anwendung derselben auf den Erdäpfelzehent. B. 17. S. 379.
- Bestimmungen über die Anwendung des Auswanderungspatentes auf die in der Türkei sich aufhaltenden österreichischen Untertbanen. B. 17. S. 382.
- Wegen Zustellung gerichtlicher Vorladungen an außer Landes befindliche oder auswärtige Untertbanen. B. 17. S. 530.
- Norm über die Veräußerung von Baugründen der demolirten Festungswerke in Klagenfurt, und über die Abnahme des Kauffreigeldes in Kärnten. B. 17. S. 540.
- Uebereinkommen der k. k. österreichischen Regierung und der königl. Regierungen von Preußen und Sachsen hinsichtlich der wechselseitigen unentgeltlichen Verpflegung erkrankter oder verunglückter unbemittelter Untertbanen. B. 17. S. 691.

Untertbanenverband. Siehe Staatsbürgerschaft.

Urbarialgaben. Verbot der Intabulirung und Pränotirung von Urbarialrückständen. B. 3. S. 99.

- Bei Bewilligung der Militär-Execution zur Eintreibung der Urbarialrückstände vorgeschriebenes Verfahren. B. 4. S. 70.

Urbarialgaben. Verfahren bei Pfändung und Abstiftung der Unterthanen wegen Urbarialrückständen. B. 4. S. 108. B. 7. S. 153.

- Bestimmung über die Abnahme der Gebühren bei Pfändungen zur Eintreibung von Urbarialgiebigkeiten. B. 5. S. 188.
- Weisungen hinsichtlich des Abstiftungsrechtes der Dominien wegen Urbarialrückständen. B. 5. S. 260.
- Wegen Vertheilung der Urbarialgaben bei Zerstückung unterthäniger Realitäten. B. 6. S. 240.
- Bestimmungen wegen executiver Einbringung der rückständigen rectificirten Dominicalgaben von fremdherrschaftlichen Unterthanen, und über die Pflicht zum Nachlasse des Fünfstels von allen Urbarialleistungen. B. 6. S. 466.
- Anordnung, was bei Verträgen zwischen dem Gutbesitzer und den Unterthanen über die Ablösung von Urbarialgiebigkeiten zu beobachten sei. B. 7. S. 184.
- Belehrung der zur Landwehr übertretenden ausgedienten Capitulanten über die Verpflichtung zur Abstattung der Urbarialgaben. B. 11. S. 76.
- Die Dauer der Militär-Execution zur Eintreibung der Urbarialrückstände wird herabgesetzt. B. 12. S. 32.
- Zur executiven Eintreibung der Urbarialrückstände ist eine wiederholte freisämtliche Pfändungsbewilligung nicht erforderlich. B. 12. S. 33.
- Bestimmung über die Priorität der landesfürstlichen Steuern gegen die Urbarialgaben. B. 14. S. 132.

Urkunden. Stämpfung gerichtlicher Schätzungsurkunden. B. 3. S. 192.

- Modalitäten bei Indorsirung ungestämpelter Urkunden mit dem Erfüllungstempel. B. 5. S. 181, 398. B. 6. S. 269.
- Zurückstellungsart der grundbüchlich einverleibten Urkunden. B. 5. S. 247.
- Bestimmung der Gebühren, welche den Bezirksamtsgerichten für Errichtung von Privaturkunden von ihren Bezirksamtsinsassen abzunehmen gestattet werden. B. 7. S. 4, 314.
- Legalisirung der Fertigungen der Unterbehörden auf in das Ausland bestimmte Urkunden. B. 7. S. 338.
- Die vom modenesischen Ministerium ausgestellten Ur-

funden können auch durch die Präsidien der Gubernien zu Mailand und Venedig legalisirt werden. B. 9. S. 303.

Urkunden. Lösung mehrerer wegen Stämpfung der Urkunden in Verlassenschaftsfällen vorgekommenen Zweifel. B. 11. S. 61.

— Protokollirung der mündlichen Ansuchen um Legalisirung von Urkunden. B. 12. S. 573.

Urlaub. Bestimmung, unter welchen Bedingungen den im Auslande gebornen Pensionisten der Urlaub auch auf drei Jahre in das Ausland ertheilt werden könne. B. 5. S. 127.

— Die dem Mercantil- Seedienste sich widmenden österreichischen Pensionisten sind von der Verpflichtung entzogen, für jede Seereise einen eigenen Urlaub anzusuchen. B. 5. S. 378.

— Wegen Verlängerung der Urlaubsfrist für Beamte. B. 8. S. 217.

— Art der Urlaubsbewilligung für Conceptsbeamte gemischter erster Instanzen. B. 8. S. 313.

— Den Zöglingen der Wiener-Neustädter-Militärakademie ist kein Urlaub zu ertheilen. B. 9. S. 6.

— Vorschrift für die Urlaubsertheilungen an Magistratsbeamte. B. 10. S. 55.

— Bestimmungen über die Bewilligung der Urlaube für Staatsbeamte, und über die hierbei entfallenden Taxen. B. 13. S. 161.

— Ueberlassung der Urlaubsertheilungen für Staatsbeamte der Landesstelle. B. 14. S. 2. S. 160.

— Die Urlaubsreisen von Beamten in das Ausland werden hinsichtlich der Gebühren und Taxen mit den Urlauben im Inlande gleichgestellt. B. 17. S. 178.

Urlauber. Evidenzhaltung der Militärurlauber. B. 7. S. 298.

— Benehmen hinsichtlich der erkrankenden Militärurlauber, und wegen Bestreitung der Curkosten für selbe. B. 8. S. 44. B. 14. S. 305.

— Einberufene Militärurlauber sind vor ihrer Absendung an die betreffenden Regimenter ärztlich zu untersuchen. B. 8. S. 68.

Urlauber. Den Bezirkswundärzten zugestandene Diäten bei Behandlung kranker Militärurlauber. B. 8. S. 102.

— Monatliche Anzeige der Veränderungen, welche sich mit den Militärurlaubern ergeben. B. 9. S. 95.

— Verfahren der Civil-Behörden bei Untersuchung und Bestrafung der von Militärurlaubern begangenen Excessen. B. 10. S. 412.

— Maßregeln zur Aufrechthaltung einer genauen Uebersicht der Militärurlauber. B. 12. S. 86.

— Abschaffung der Mitgabe des einen Paars Schuhe und der einfachen Leibeswäsche für die zur jährlichen Waffenübung und zur zeitlichen Erhöhung des Locostandes einberufenen Urlauber. B. 12. S. 544.

— Ausfertigung und Widmung der Wanderungsbewilligungen für Militärurlauber. B. 13. S. 5.

— Bezahlung der Leichenbeschaukosten für gäh verstorbene Militärurlauber. B. 13. S. 27.

— Einrückung der erwerblosen beurlaubten Soldaten bei ihren Regimentern und Corps. B. 13. S. 249. Bestimmung wann selbe als erwerblos zu betrachten sind. B. 14. S. 9.

— Bestimmung der Form der Studienzeugnisse für die studirenden beurlaubten Soldaten. B. 14. S. 209.

— Bestimmung der Jurisdiction über die Beurlaubten der ersten Landwehrebataillons. B. 17. S. 99.

— Militärurlauber unterstehen während der Urlaubszeit der Civil-Gerichtbarkeit. B. 17. S. 464.

Urproducenten. Zulassung derselben zum unmittelbaren Verkaufe ihrer Erzeugnisse an das Aerar. B. 14. S. 1.

Urproducte. Zehnjährige Erwerbsteuerbefreiung industrieller Unternehmungen auf die Zuckererzeugung aus inländischen Urproducten. B. 13. S. 32.

Ursprungszeugnisse. Siehe Zeugniß.

Urtheil. Gemeindebesitzer haben der Urtheilsschöpfung in schweren Polizeiübertretungen nur in Ermanglung von drei geprüften Polizeirichtern beizuwohnen. B. 2. S. 5.

— Bei Vollziehung der Urtheile auswärtiger Gerichtsbehörden im Kirchenstaate zu beobachtende Norm. B. 2. S. 100.

Urtheil. Erläuterung des Strafgesetzes in Betreff der Anzeige eines Criminalurtheiles an die Landesstelle, und der Ankündigung der Urtheile. B. 3. S. 81.

— In den Urtheilen sei von einstiger Abschiebung des Sträflings nach ausgestandener Strafe nicht zu erwähnen. B. 3. S. 100.

— Benehmen der Cameral-Representanten, wenn Stempel-Strafnationen durch gerichtliche Urtheile als nicht gerechtfertiget erkannt werden. B. 3. S. 357.

— Benehmen der Cameral-Representanten und Fiscalämter bei Schöpfung gerichtlicher Zwischenurtheile in Fiscalangelegenheiten. B. 4. S. 44.

— Die Sistirung zweier gleichlautenden Urtheile in Rechtsstreiten des Aeraars steht nur dem betreffenden Representanten zu. B. 4. S. 381.

— Für Contumazurtheile wird die Taxe von einem Gulden bestimmt. B. 4. S. 430.

— Anzeige der bewirkten Zustellung des Urtheiles bei Einbegleitung der Appellations- oder Revisionsacten. B. 5. S. 259.

— Bestimmung über die Formularien eines im Delegationswege geschöpften Civil-Urtheiles. B. 7. S. 30.

— Vorlage der Urtheile in schweren Polizeiübertretungsfällen an die Landesstelle. B. 8. S. 64.

— Die wegen schweren Polizeiübertretungen gegen Taubstumme gefällten Urtheile sind vor ihrer Bekanntmachung an die Landesstelle einzusenden. B. 10. S. 327.

— Erläuterung des Hofdecretes vom 7. August 1782 rücksichtlich der Aufrechnung der doppelten Urtheilstaxe für die vom Appellationsgerichte bestätigten Urtheile. B. 10. S. 331.

— Muthwillige Revisionsanmeldungen gegen zwei gleichlautende Urtheile sind zurückzuweisen, und nur die gegen die Nullität solcher Urtheile vorkommenden Revisionsanmeldungen binnen der gesetzlichen Frist anzunehmen. B. 15. S. 62.

— Gegen die über verübte Waldfreyel in zweiter Instanz bestätigten Urtheile findet kein weiterer Recurs Statt. B. 16. S. 237.

— Die erstrichterlichen Urtheile sind nach verstrichener

Recursfrist sogleich in Ausführung zu bringen. B. 16. S. 273.

Urtheil. Modificirung der Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781 in Rücksicht der Form und des Inhaltes der Urtheile auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige. B. 17. S. 451.

B.

Vacanz. Siehe Ferien.

Vagabunden. Behandlung heimath- und älternloser Vagabunden. B. 2. S. 109. 237.

— Behandlung der in Ungarn und Siebenbürgen, in der Militärgränze oder in den deutschen Provinzen betretenen Vagabunden. Art der Verpflegung und Fuhrkosten-Verichtigung für die in Ungarn und Siebenbürgen ergriffenen Vagabunden. B. 3. S. 150. B. 5. S. 193. B. 8. S. 310. B. 9. S. 74. 229. 234.

— Vorschriften wegen Abschiebung der Vagabunden nach Baiern. B. 5. S. 350. B. 9. S. 166.

— Vor dem vollendeten neunzehnten Lebensjahre können Vagabunden nicht ex officio zum Militär gestellt werden. B. 14. S. 277.

— Bestimmung wegen Bestreitung der Heilkosten für die in Ungarn erkrankten Vagabunden. B. 14. S. 288.

— Die für die Abschiebung von Vagabunden nach Baiern bestehenden Vorschriften werden auf die Abschiebung solcher Individuen nach allen benachbarten Staaten ausgedehnt. B. 16. S. 295.

Veliten. Anwerbung der als Veliten bei den Insurrectionen gedienten Illyrier zu den Cavalerie-Regimentern und Bestimmung der Capitulationsdauer. B. 2. S. 205. 229.

Venedig. Errichtung eines Marine-Cadettencollegiums zu Venedig. B. 2. S. 443.

— Zur Ausbezahlung der Interessen von Staatsobligationen wird eine Creditscasse in Venedig errichtet. B. 6. S. 282.

— Nichtrechnung der, unter der venezianischen Repu-

blik an mehrere Individuen in der Kindheit verliehenen Militärstellen, vor erreichtem sechzehnten Lebensjahre in die wirkliche Dienstzeit. B. 7. S. 242.

Venedig. Die vom modenesischen Ministerium ausgestellten Urkunden können auch durch das Präsidium des venezianischen Guberniums legalisirt werden. B. 9. S. 303.

Venerie. Siehe Lustseuche.

Venezianer. Paflos betretene Venezianer sind von den Bezirksobrigkeiten nicht auf eigene Rechnung zum Militär zu stellen, sondern in die Heimath abzuschicken. B. 11. S. 376.

Venezianische Militärwaisen und Witwen. Bestimmungen über deren Behandlung in Bezug auf die Pension in Verhelichungsfällen. B. 16. S. 357.

Venezianische Patrizier. Die denselben bewilligten Sustentationen können bei allen Cameralcassen angewiesen werden. B. 5. S. 18.

Venezianische Seife. Eingangszoll für selbe. B. 11. S. 660.

Venezianische Zolllinie. Bestimmung wegen Aufhebung der Zolllinie zwischen den illyrisch-venezianisch- und tirolischen Provinzen. B. 8. S. 201.

Venezianischer Thesaur. Bestimmungen über den Bezug desselben. B. 5. S. 239. B. 6. S. 144.

Venezianisches Königreich. Siehe Lombardisch-venezianisch.

Verbot. Benehmen bei gerichtlichen Verböten auf bei landesfürstlichen Cassen angewiesene Forderungen. B. 2. S. 147.

— Beidrückung des Amtseiegels in Ersuchschreiben der Gerichte an Cameralbehörden über Verböte, Sequestrationen oder Vormerkung auf Pensionen, oder andere bei öffentlichen Cassen angewiesene Gelder. B. 5. S. 445.

— Benehmen der Cassen bei Eröffnung gerichtlicher Verböte oder Vormerkungen von den Justizbehörden. B. 7. S. 327. 354.

— Die durch Feuerassicuranz-Anstalten zu leistenden Vergütungen dürfen nicht mit gerichtlichen Verböten belegt werden. B. 10. S. 232.

Verbot. Strafeinräumer = Löhnungen können nicht mit dem gerichtlichen Verbote belegt werden. B. 11. S. 649.

- Die Pains d'abbaye sind zur gerichtlichen Verbotlegung nicht geeignet. B. 11. S. 691.
- Erneuerung der Vorschriften in Betreff des Verbotes auf Zinsen öffentlicher Obligationen. B. 13. S. 262.
- Zugeständniß der Uebertragung des auf wittibliche Pensionen gelegten gerichtlichen Verbotes auf die den Beamtenwitwen angewiesenen Abfertigungen. B. 15. S. 47.
- Zulässigkeit der gerichtlichen Verbotlegung auf Diurnen und Diäten solcher Personen, die nicht wirkliche Staatsbeamte sind. B. 17. S. 534.

Verbrechen. Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes auf den Fall, wenn ein Individuum im In- oder Auslande Verbrechen begangen hat. B. 2. S. 385.

- Vorschrift für das Benehmen des Civil = Richters, wenn im Laufe eines Processes Anzeigen von Verbrechen sich ergeben. B. 3. S. 145.
- Anzeige von den Zollbehörden aller Fälle, wo ein Verbrechen obzuwalten scheint an die Criminalgerichte. B. 4. S. 364.
- Benehmen, wenn mit einem Verbrechen die Uebertretung des Verbotes des Waffentragens zusammen trifft. B. 7. S. 312.
- Behandlung der wegen eines Verbrechens schuldig befundenen oder ab instantia losgesprochenen öffentlichen Beamten. B. 9. S. 87. B. 12. S. 475. B. 14. S. 263. B. 16. S. 363.
- Die eines Verbrechens schuldig befundenen oder wegen Mangel rechtlicher Beweise losgesprochenen Individuen dürfen nicht als Beamte bei Privatherrschaften angestellt werden. B. 10. S. 173. B. 12. S. 580. Bedingung der Zulässigkeit zu deren Wiederanstellung. B. 17. S. 69.
- Pensionsbehandlung der Witwen und Waisen von Beamten und Staatsdienern, welche während der Untersuchung jedoch noch vor der Beurtheilung wegen eines Verbrechens gestorben sind, oder deren Vergehen erst nach ihrem Tode entdeckt wurde. B. 12. S. 27.

Verbrechen. Sistirung der Pensionen, Provisionen und Quiescentengehalte von Individuen, welche wegen Verbrechen in Untersuchung verfallen, nach erfolgtem Urtheile. B. 13. S. 368.

- Bezeichnung jener Drobungen, welche als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit anzusehen, und Bestimmung, wie selbe zu bestrafen sind. B. 17. S. 448.
- Zugestehung des Recursrechtes gegen Strafurtheile über Verbrechen, wegen des darin ausgesprochenen Schadenersatzes. B. 17. S. 526.
- Verlust der Civil-Ehrenmedaille und der Tapferkeitsmedaille, dann des Invalidenbeneficiums für die unter der Civil-Gerichtsbarkeit stehenden Individuen, wegen Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe. B. 17. S. 754.

Verbrecher. Gerichtsbarkeit der Criminalgerichte über flüchtige Verbrecher. B. 2. S. 28.

- Verfahren bei Entlassung der Verbrecher aus den Strafhäusern. B. 2. S. 30, 403. B. 3. S. 100.
- Bestimmung der stabilen Beschäftigung der Verbrecher im Laibacher Strafhaufe. B. 2. S. 174.
- Anwendbarkeit des Strafgesetzes auf jene Verbrecher, welche im In- und Auslande Verbrechen begangen haben. B. 2. S. 385.
- Abstellung der Verwendung der Verbrecher zum Ankaufe verschiedener Sachen außer dem Strafhaufe. B. 3. S. 196.
- Verbessertes Formular für die bei Ablieferung der Verbrecher mitzusendenden Auskunftstabellen. B. 3. S. 417.
- Grundsätze über die Vergütung der Unterhalts- und Verpflegskosten bei Uebersetzungen der Sträflinge von der Strafanstalt einer Provinz in jene einer anderen Provinz. B. 6. S. 70. B. 8. S. 128.
- Bestimmung hinsichtlich des Ersatzes der Verpflegskosten für ausländische Verbrecher. B. 8. S. 128.
- Die Verabfolgung geistlicher Bücher an Verbrecher wird bewilliget. B. 9. S. 50, 69.
- Anhaltung der Verbrecher zur öffentlichen Arbeit. B. 10. S. 323.

Verbrecher. Vertrag zwischen Oesterreich und der schweizerischen Eidgenossenschaft wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. B. 10. S. 357.

— Ermächtigung der Landesstelle zur Ertheilung von Belohnungen für die Einbringung entwichener Verbrecher. B. 11. S. 96.

— Bestimmung der Straforte für die Verbrecher des Hochverrathes und der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere. B. 11. S. 339.

— Erneuerung des Tractates zwischen Oesterreich und Parma, wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher. B. 11. S. 665.

— Art ihrer Ablieferung aus dem Klagenfurter Kreise in das Strafhaus zu Laibach. B. 14. S. 48.

— Bestimmungen des deutschen Bundes, wegen Auslieferung der Verbrecher an die Regierung ihres Geburtslandes. B. 14. S. 8. S. 257.

— Convention zwischen Oesterreich, Rußland und Preußen, wegen wechselseitiger Auslieferung der reclamirten Verbrecher des Hochverrathes. B. 16. S. 16.

— Uebereinkunft des k. k. österreichischen und königl. sardinischen Hofes zur wechselseitigen Auslieferung der Verbrecher. B. 16. S. 183.

— Cartel des k. k. österreichischen und großherzoglich florentinischen Hofes über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher. B. 16. S. 286.

Verhelichung. Siehe Ehe.

Vereine. Verbot der Vereine, welche politische Zwecke haben. B. 14. S. 2. S. 254.

Verfälschung öffentlicher Creditspapiere. Siehe Obligationen.

Vergleich. Ueber gerichtlich zu Protokoll gegebene Vergleiche sind die Parteien durch Verordnung zu verständigen. B. 4. S. 384.

— Gebrauch des Stämpels bei gerichtlichen Vergleichen. B. 6. S. 224. B. 7. S. 7.

— Tax- und Vorladungsgebühren für die Vornahme der wirthschaftlichen Vergleichstagsatzungen. B. 9. S. 5.

— Stämpelfreiheit der Vorladungszetteln zu wirthschaftlichen Vergleichstagsatzungen. B. 9. S. 259.

Vergleich. Stämpelpflichtigkeit der von den Bezirksobrigkeiten zwischen Unterthanen zu Stande gebrachten Vergleichsurkunden. B. 10. S. 88.

- Die in Absicht auf das Vermögen landesfürstlicher Städte oder öffentlicher Fonde errichtenden Vergleiche sind nur dann der Bestätigung der k. k. vereinten Hofkanzlei zu unterziehen, wenn selbe die Summe von 1000 Gulden übersteigen. B. 11. S. 8. S. 52.
- Bei unterthänigen Gemeinden und Orten sind Vergleiche bis auf den Betrag von 500 Gulden von den Kreisämtern zu bestätigen. B. 11. S. 8. S. 52.
- Die Bewilligung zu Vergleichen über Rechtsstreite kann von der Landesstelle ertheilt werden. B. 14. S. 6. S. 139.
- Auf die von politischen Magistraten geschlossenen Vergleiche kann die gerichtliche Execution ertheilt werden. B. 14. S. 208.

Verhör. Den Bezirksobrigkeiten bei Aufnahme der Verhöre in Criminalfällen vorgeschriebenes Verfahren. B. 2. S. 52.

Verjährung. Die wegen Verjährung der schweren Polizeiübertretungen bestehenden Vorschriften sind sich gegenwärtig zu halten. B. 2. S. 93.

- Das privilegirte Hypothekarrecht der öffentlichen Verwaltung für einen dreijährigen Steuerrückstand unterliegt nicht der Verjährung. B. 7. S. 306.
- Evidenzhaltung der jährlichen Geldabgaben oder Leistungen bei den Cassen und Aemtern zur Beseitigung der gesetzmäßigen Verjährung. B. 7. S. 328. B. 8. S. 286.
- Die Schulden ottomanischer Unterthanen in Egypten verjähren gegen Europäer nach zwanzig Jahren. B. 12. S. 85.
- Frist zur Verjährung der auf Verheimlichung der Hauszinsse verhängten Strafe. B. 14. S. 134.
- Bestimmung, wann politische und polizeiliche Vergehen verjähren. B. 15. S. 46.
- Erläuterung der Bestimmungen des Strafgesetzes über den Eintritt der Verjährung bei schweren Polizeiübertretungen. B. 16. S. 70.

Verkündscheine. Für die Ausfertigung der Eheverkündscheine ist keine Gebühr abzunehmen. B. 13. S. 376. Aufhebung dieses Verbotes für Krain und die Gurker-Diöces. B. 14. S. 59. 262.

Verlagscaffen. Siehe Cassen.

Verlagsgelder. Obliegenheit der Baudirection bei Absendung der Verlagsgelder an entfernte Aemter. B. 9. S. 24.

Verlassenschaft. Die in Verlassenschaften vorfindigen Kreuze pro piis meritis sind zurückzustellen. B. 3. S. 3.

— Bei geistlichen Intestat-Verlassenschaften obliegt den Fiscalämtern die Vertretung der Kirche und des Armeninstitutes hinsichtlich des für dieselben auszuscheidenden Drittels. B. 3. S. 90. B. 4. S. 16.

— Die in Verlässen vorfindigen Domestical-Obligationen können zur Berichtigung der Erbsteuer angenommen werden. B. 3. S. 277.

— Verwendung der Verlassenschaft in den Fällen, wenn der Erblasser seine Seele zum Erben einsetzt. B. 5. S. 57.

— Bei Ueberschätzungen von Verlassenschaftsrealitäten zum Behufe der Erbsteuerbemessung sind die Interessenten vorzuladen. B. 5. S. 404.

— Von der Zuwendung des ganzen Armendrittels an die armen Verwandten eines ab intestato verstorbenen geistlichen Erblassers hat es abzukommen. B. 6. S. 350.

— Der Verlaß geistlicher Pfründner darf vor Beibringung des Beweises, daß denselben keine Entschädigungen für vernachlässigte pfarrliche Gebäude zur Last fallen, nicht eingeworfen werden. B. 6. S. 447.

— Der Nachlaß eines in Verrechnung gestandenen Beamten darf ohne vorläufige Zustimmung der betreffenden Cameralbehörde Niemanden eingeworfen werden. B. 7. S. 18.

— Nichteinantwortung der Verlassenschaften vor Entrichtung oder Sicherstellung der Erbsteuer. B. 7. S. 214.

— Erstattung der negativen Anzeigen, wo den Verlässen geistlicher Pfründner keine Gebäude-Deteriorationen zur Last fallen. B. 7. S. 237.

— Behandlung der in den Verlässen vorgefundenen Au-

pferstiche, Landkarten und Steindrücke. B. 9. S. 191.
B. 15. S. 235.

Verlassenschaft. Stämpelbehandlung der Verlassenschaftsprotokolle. B. 10. S. 70. B. 12. S. 70. Frist für deren Hinausgabe. B. 14. S. 21.

- Art der Berechnung und Abnahme des Mortuars, wenn das Verlassvermögen in Bankactien oder Staatspapieren besteht. B. 10. S. 75. B. 15. S. 51.
- Einsendung jährlicher Auszüge aus den Sterberegistern zur Evidenzhaltung der Verlässe. B. 10. S. 171. 231. B. 11. S. 17.
- Lösung mehrerer wegen Stämpfung der Urkunden in Verlassenschaftsfällen vorgekommenen Zweifel. B. 11. S. 61.
- Zur Einleitung der Todeserklärung und zur Verlassenschafts-Abhandlungspflege über die längere Zeit abwesenden, zu Militärkörpern gehörigen großjährigen Individuen sind Civilgerichte nicht berechtigt. B. 11. S. 397.
- Erbsteuerbehandlung des Verlassvermögens bei bedingener Gütergemeinschaft, insbesondere bei dem unterthänigen Bauernvolke. B. 12. S. 299.
- Beschleunigung der Verlassabhandlungen. B. 12. S. 592.
- Erforderniß der Zustimmung der betreffenden magistratischen Behörde zur Einantwortung des Nachlasses eines in Verrechnung gestandenen magistratischen Beamten. B. 13. S. 323.
- Vorschrift über die Verwendung des Kirchendrittels aus Intestatverlässen von Bischöfen und Domcapitularen. B. 17. S. 406.
- Erläuterung des Gesetzes über das Recht des Fiscus zur Einziehung erbloser Verlassenschaften. B. 17. S. 407.
- Bestimmung über die Anwendung des §. 27 des Erbsteuerpatentes bei militärischen Verlassenschafts-Abhandlungen. B. 17. S. 729.

Verlassenschaft. Siehe auch Erbschaft.

Verloosung der Obligationen. Siehe Obligationen.

Vermächtniß. Fromme Vermächtnisse sind nur von dem landesfürstlichen, und nicht auch von dem grundherrschaftlichen Mortuar frei. B. 2. S. 281.

Vermächtniß. Vertretung frommer Vermächtnisse durch die Fiscalämter. B. 3. S. 20. B. 4. S. 16.

- Wegen Abnahme der Erbsteuer von einer an einen erbsteuerfreien Erben verzichteten Erbschaft. B. 7. S. 204.
- Alle in Testamenten und Verlaßabhandlungen zu Gunsten der Kirchen vorkommenden frommen Vermächtnisse haben die Gerichtsbehörden dem betreffenden Kreisamte anzuzeigen. B. 8. S. 8.
- Entrichtung der Erbsteuer von den an ausländische milde Stiftungen fallenden Vermächtnisse. B. 15. S. 209.

Vermächtniß. Siehe auch Erbschaft.

Vermahlung des Getreides. Das Maximum des hierbei bewilligten Sandabfalles wird bestimmt. B. 16. S. 344.

Vermessungsadjuncten. Ernennung der Vermessungsadjuncten von der Landesstelle. B. 14. S. 34. S. 168.

Vermögen. Freizügigkeit des Vermögens innerhalb der deutschen Bundesstaaten, diesfällige Erläuterungen. B. 1. S. 72. B. 2. S. 61. B. 9. S. 326.

- Freizügigkeit des Vermögens und der Pensionen zwischen Oesterreich und Toscana. B. 6. S. 57.
- Convention zwischen Oesterreich und Rußland wegen der Vermögensfreizügigkeit. B. 6. S. 223. 460. B. 7. S. 199.
- Freizügigkeit des Vermögens zwischen Oesterreich und Sardinien. B. 7. S. 96.
- Die Confiscation des Vermögens in Desertionsfällen ist auch im Klagenfurter Kreise aufgehoben. B. 7. S. 350.
- Freizügigkeit des Vermögens zwischen Oesterreich und Modena. B. 8. S. 74. B. 12. S. 483.
- Widmung des confiscirten Deserteursvermögens dem Invalidenfonde. B. 8. S. 99.
- Freizügigkeit des Vermögens zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und der Freistadt Krakau. B. 9. S. 103.
- Verbot der Exportation des Vermögens für die in ein Kloster des Königreiches Baiern tretenden österreichischen Unterthanen. B. 11. S. 229.

Vermögen. Amtshandlung der Behörde in Absicht auf das Vermögen der vor dem zwanzigsten Lebensjahre Ausgewanderten. B. 12. S. 10.

- Zusammenstellung der über die ordnungsmäßige Erhaltung und Verwaltung des Vermögens der Stifte und Klöster ergangenen Gesetze. B. 12. S. 83.
- Freizügigkeit des Vermögens zwischen Oesterreich und Dänemark. B. 12. S. 481.
- Evidenzhaltung des Pfarr- und Stiftungsvermögens der den Stiften und Klöstern incorporirten Pfarren. B. 13. S. 174.
- Freizügigkeit des Vermögens aus den k. k. Staaten nach Frankreich. B. 17. S. 6. 365.
- Für eidesstattige Vermögensbekenntnisse wird der Stempel zweiter Classe mit sechs Kreuzer bestimmt. B. 17. S. 40.
- Freizügigkeit des Vermögens zwischen Oesterreich und Preußen. B. 17. S. 731.
- Freizügigkeit des Vermögens zwischen Oesterreich und Sachsen. B. 17. S. 750.

Verona. Vereinigung der Generalcommanden von Mailand und Padua mit dem Siege zu Verona. B. 8. S. 143.

- Befreiung des in Verona errichteten religiösen Institutes „Sorelle della sacra Famiglia“ von dem Amortisationsgesetze. B. 15. S. 183.

Verordnete. Siehe Stände.

Verordnung. Verbot der Kundmachung landesfürstlicher Verordnungen in der Kirche von den Kanzeln. B. 2. S. 239.

- Die Zusendung der Verordnungen und Circularien an die Seelsorger zur weiteren Vertheilung an die Gemeinden wird abgestellt. B. 2. S. 239.
- Pränumeration der Seelsorger auf die gedruckten Kreisamts-Verordnungen. B. 5. S. 175. Festsetzung des Pränumerationsbetrages. B. 6. S. 147.
- Art der Kundmachung der Justiz-Verordnungen. B. 7. S. 188. B. 9. S. 378.
- Bewilligung zur Bestreitung der Kosten aus den Bezirkscaffen für die Drucklegung der an die Ober- und

Unterrichter zu vertheilenden kreisämtlichen Verordnungen. B. 7. S. 367. Aufhebung dieser Bewilligung. B. 9. S. 262. 289.

Verordnung. Bestimmungen über die Einhebung der Postportogebühren von gerichtlichen Verordnungen. B. 16. S. 69.

Verpachtung. Zu jeder Versteigerung von Gefällen landesfürstlicher Städte oder Gemeinden ist vorher die Genehmigung der Landesstelle einzuholen. B. 2. S. 88.

— Versteigerungsweise Verpachtung aller vorzunehmenden ärarischen Bauführungen. B. 2. S. 115. 183.

— Straßenarbeiten sind zu verpachten. B. 2. S. 115. 410. 414.

— Bestimmung, in wiefern geistliche Gemeinden und Pfründner zur Abschließung von Pachtverträgen befugt sind. B. 3. S. 159.

— Vorsichten bei Verpachtungen der Holzabstokungen aus den Staatswaldungen in den diesfälligen Contracten, dann wegen der Cautionsleistung. B. 12. S. 14.

— Die Verpachtungen der politischen Fonden oder Communen gehörigen Gefälle sind von der Landesstelle zu genehmigen. B. 14. S. 16. S. 165.

— Bestimmung, wie die Verpachtung der Realitäten und Zehente geistlicher Pfründen während der Intercalarzeit vorzunehmen sei. B. 16. S. 309.

Verpachtung. Siehe auch Pachtung.

Verpachtung in Verzehrungssteuer-Angelegenheiten.
Siehe Verzehrungssteuer.

Verpflegung. Berichtigung der Verpflegskosten für die in der Wiener-Neustädter-Militärakademie befindlichen krainisch-ständischen Stiftlinge. B. 1. S. 78.

— Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Baiern wegen Vergütung der Verpflegsgebühren für die gegenseitig ausgelieferten Conscriptiönsflüchtlinge. B. 2. S. 293.

— Behandlung der Criminalinquisiten in Betreff der Verpflegung und Liegerstätte. B. 3. S. 80.

— Wegen Einbringung der Verpflegsgebühren für die im Laibacher Civilspitale aufgenommenen Individuen. B. 5. S. 177.

— Grundsätze in Bezug auf die Bestreitung der Ver-

pflegskosten für Gebärende und Findlinge. B. 5. S. 253.

Verpflegung. Bestimmung der Verpflegungsgebühren im Laibacher Civilspitale. B. 5. S. 271. B. 14. S. 53.

- Grundsätze über die Vergütung der Unterhalts- und Verpflegungskosten bei Uebersezungen der Sträflinge von der Strafanstalt einer Provinz in jene einer anderen Provinz. B. 6. S. 70. B. 8. S. 128.
- Enthebung der Gemeinden, Zünfte und Innungen von Entrichtung der Verpflegungsgebühren für die in öffentlichen Anstalten untergebrachten armen wahnfinzigen Glieder derselben. B. 6. S. 253.
- Vorausbezahlung der Verpflegungsgebühren für die im Krankenhause nach der ersten und zweiten Classe behandelten Kranken. B. 7. S. 103.
- Verlängerung der Verpflegungsperiode der Findlinge an der Laibacher Findelanstalt. B. 7. S. 114.
- Art der Hereinbringung der Verpflegungsgebühren, welche auf Inländer angewendet werden. B. 7. S. 231. B. 8. S. 158.
- Abschreibung der uneinbringlichen Verpflegungsgebühren. B. 8. S. 34.
- Bestimmung hinsichtlich des Ersatzes der Verpflegungskosten für ausländische Inquisiten und Sträflinge. B. 8. S. 128.
- Aufhebung der Verpflegungskosten = Vergütung zwischen den landesfürstlichen politischen und Civil-Gerichtsbehörden und den Militärbehörden, für verhaftete Deserteure und Civilpersonen. B. 8. S. 244. 282. Nichtanwendung dieser Anordnung auf Magistrate und Patrimonialgerichte. B. 10. S. 346.
- Bestimmung, wem die weitere Verpflegung der mit physischen Gebrechen behafteten Findlinge obliege. B. 8. S. 280.
- Bestimmung der Verpflegungsgebühren, und Art der Vergütung dieser Kosten für die in Ungarn und Siebenbürgen betretenen passlosen Individuen. B. 8. S. 310. B. 9. S. 74. 229. 234.
- Nichtanwendung der A. h. Entschließung wegen freisweiser Hereinbringung der Verpflegungsgebühren bei den Individuen der Zünfte und Innungen. B. 9. S. 9.

Verpflegung. Vergütung der Verpflegs- und Curkosten für die mit leicht heilbaren Uebeln behafteten in das Militärspital zur Heilung übergebenen Militärpflichtigen. B. 10. S. 400. B. 11. S. 188. B. 17. S. 47.

- Nichtvergütung der Verpflegskosten für die zum Militär gestellten passlosen, aber wegen nicht militärpflichtigen Alter entlassenen Individuen. B. 11. S. 215.
- Bestreitung der Verpflegskosten für die mit der Scharlievo-Krankheit behafteten Individuen. B. 11. S. 319.
- Bestimmung, in welchen Fällen dem Militärärar die Verpflegskosten eines entlassenen Soldaten zu ersetzen sind. B. 12. S. 245.
- Bei Uebernahme von Findlingen in unentgeltliche Verpflegung von Seite eines Dritten hat die Anstalt auf Entschädigung für Vorauslagen an Verpflegskosten keinen Anspruch. B. 12. S. 267.
- Bestimmungen wegen der Aufnahme und Verpflegung der Findelkinder in die hierländige Findelanstalt. B. 12. S. 490.
- Bestreitung der Verpflegskosten für die in Oesterreich und Baiern erkrankten beiderseitigen Unterthanen. B. 15. S. 308.
- Bestimmung über die Verichtigung der Verpflegskosten für die in den Kranken- und Irrenanstalten der deutschen Provinzen untergebrachten Ungarn. B. 16. S. 41.
- Bestimmung über die Bezahlung der Verpfleggebühren für kranke Dienstboten im Krankenhause zu Klagenfurt. B. 17. S. 622.
- Uebereinkommen der k. k. österreichischen Regierung und der königlichen Regierungen von Preußen und Sachsen, hinsichtlich der wechselseitigen unentgeltlichen Verpflegung erkrankter oder verunglückter unbemittelter Unterthanen. B. 17. S. 691.

Verpflegung. Siehe auch Zehrungskosten.

Versagamt. Die Manipulationswährung bei dem Klagenfurter Versagante wird in Metallmünze festgestellt. B. 14. S. 287.

- Verbot der Ausfolgung von Vorschüssen aus gerichtlichen Depositenämtern an Versagämter. B. 16. S. 51.

Verschleißgewölbe. Gestattung eines Verschleißgewölbes außer dem Orte der Erzeugung an mit keinem Landesfabriksbefugnisse theilten Fabriks- und Gewerbsunternehmer. B. 8. S. 147.

Verschönerung. Bei Herstellungen oder Einrichtungen ärarischer Gebäude ist nicht auf Bequemlichkeit oder Verschönerung, sondern nur auf die strengste Nothwendigkeit zu sehen. B. 6. S. 46.

— In den Naturalquartieren, welche auf Staatskosten den Staatsdienern verabfolgt werden, sind keine Verschönerungen anzubringen, sondern nur die jedem Hausherrn obliegenden Bauherstellungen auszuführen. B. 8. S. 216.

— Beseitigung aller unnothwendigen Eleganz und Verzierung bei Bau- und anderen Plänen. B. 11. S. 605.

— Bureaux sind nicht mit kostbaren und luxuriösen Meubirungen zu versehen. B. 11. S. 635.

— Zurückführung des Aufwandes der städtischen Gemeinden, mit Hintanhaltung aller unnothwendigen Ausgaben auf Verschönerungen, auf das strengste Bedürfnis. B. 11. S. 646.

Verschwägerung. Siehe Verwandtschaft.

Verschwiegenheit. Erneuerung der wegen Beobachtung der Verschwiegenheit in Amtsgeschäften bestehenden Anordnungen. B. 5. S. 136.

Versorgungsanstalten. Bei Versteigerung der Ausspeisung in den milden Versorgungsanstalten hat das Gubernium die besten Angebote definitiv zu bestätigen. B. 2. S. 71.

— Ordinationsnormen für die öffentlichen Versorgungsanstalten. B. 5. S. 141.

— Einräumung der Gerichtsbarkeit über die allgemeine Versorgungsanstalt in streitigen Rechtsangelegenheiten dem niederösterreichischen Landrechte. B. 5. S. 446.

— Berechtigung der Landesstelle zur unentgeltlichen Aufnahme in die Staats- Versorgungsanstalten. B. 8. S. 34.

— Die Genehmigung der Licitationsacte über Medicamentenlieferungen für öffentliche Versorgungsanstalten ist den Länderstellen überlassen. B. 11. S. 3. S. 49.

Versorgungsanstalten. Verbot der Anlage von Gärten, Glashäusern u. dgl. für Beamte und Aerzte in den Hofräumen der Gebäude öffentlicher Versorgungsanstalten. B. 12. S. 480.

Versorgungsanstalten. Siehe auch Krankenhaus und Wohlthätigkeitsanstalten.

Versteigerung. Definitive Bestätigung von Seite des Guberniums, der, bei der Versteigerung der Ausweisung in den milden Versorgungsanstalten gemachten besten Angebote. B. 2. S. 71.

— Einholung der Genehmigung der Landesstelle zur Versteigerung von Gefällen landesfürstlicher Städte oder Gemeinden. B. 2. S. 88.

— Verpachtung aller ärarischen Bauführungen im Versteigerungswege. B. 2. S. 115. 183.

— Straßenbauten sind im Wege der Versteigerung zu verpachten. B. 2. S. 115. 410. 414.

— Bedingungen für die Versteigerung öffentlicher Baulichkeiten. B. 2. S. 186. B. 8. S. 83.

— Aufnahme der Verbindungsclausel hinsichtlich des Neugeldes in alle Licitationsprotokolle bei öffentlichen Versteigerungen. B. 3. S. 162. 359.

— Benehmen bei den Vorspanns-Pachtversteigerungen in Hinsicht der Cautionsleistung. B. 4. S. 380.

— Vorschrift für die Fälle, wo bei Bauversteigerungen ein Licitant das Ganze übernehmen will, ohne sich in einen Anbot für die einzelnen Theile des Bauobjectes einzulassen. B. 6. S. 252.

— Zeitpunkt zur Vornahme der Vorspanns-Pachtversteigerungen, und Einsendung der diesfälligen Protokolle. B. 7. S. 116.

— Bestimmungen hinsichtlich des Ausrufspreises bei den auf Rechnung und Gefahr saumseliger Contrahenten eingeleiteten Relicitationen ärarischer, ständischer und städtischer Objecte. B. 8. S. 278. 299. B. 14. S. 248. 265.

— Stämpelpflichtigkeit der Licitationsprotokolle bei Lieferungen von Straßenbaumaterialien. B. 10. S. 366.

— Verbot der Mittheilung der ämtlichen Kostenüberschläge bei Baulicitationen an die Bauunternehmer. B. 11. S. 18.

Versteigerung. Die Genehmigung der Licitationsacte über Medicamentenlieferungen für die öffentlichen Versorgungs- und Strafanstalten ist den Länderstellen überlassen. B. 11. §. 3. S. 49.

- Pfarrhof- Kirchen- und Schulhausbauten sind im Wege der Versteigerung auszuführen. B. 12. S. 305.
- Bedingnisse für die Pachtversteigerungen der den geistlichen Pfründen gehörigen Realitäten und Zehente. B. 16. S. 309.
- Medicamentenlieferungs- Versteigerungen für öffentliche Anstalten haben ohne Festsetzung eines Maximums des Percentennachlasses an der Apothekertare Statt zu finden. B. 16. S. 359.

Verstorbene. Art der Verfassung der jährlichen Tabellen und Uebersichten über die im Laufe eines Jahres Verstorbenen. Termin zu deren Vorlage. B. 10. S. 177.

Verstorbene. Siehe auch Sterberegister.

Veruntreuung. Bestimmung, wann Veruntreuung eine schwere Polizeiübertretung zu sein aufhört. B. 4. S. 107.

Verwaltungsämter auf Staatsherrschaften. Siehe Staatsgüter.

Verwandtschaft. Verbot der Anstellung verwandter oder verschwägerter Individuen bei derselben Gerichtsbehörde. B. 8. S. 131. B. 9. S. 281.

- Nähere Bestimmungen über das Verbot der Anstellung Verwandter oder Verschwägerter bei einem und demselben Amte. B. 9. S. 231.
- Benehmen hinsichtlich der Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse der bei solchen Behörden angestellten Beamten, welche gemischte politische und Justizinstanzen sind. B. 9. S. 281.
- Erläuterung der §. §. 195 und 377 des Strafgesetzes ersten Theiles in Bezug auf die Verschwägerung im ersten Grade. B. 9. S. 305.
- Bei den Bildungsanstalten dürfen verwandte oder verschwägte Individuen nicht angestellt werden. B. 11. S. 13.
- Benehmen, welches bei Erstattung von Besetzungsvorschlägen in Absicht auf vorkommende Verwandtschafts-

ten und Verschwägerungen, und hinsichtlich der später eingelangten Beförderungsgesuche zu beobachten ist. B. 11. S. 223.

Verwandtschaft. Einholung der A. h. Bewilligung zur Verwendung von Conceptspraktikanten bei einer Landesstelle, mit deren Conceptsbeamten sie verwandt oder verschwägert sind. B. 11. S. 659.

— Von den Verwandtschaften der Magistratualen kann die Landesstelle die Dispens ertheilen. B. 14. S. 8. S. 163.

Verzehrungsteuer. Einführung einer allgemeinen Verzehrungsteuer; Vorschriften zur Einhebung derselben; Tarif der steuerbaren Gegenstände; Benennung der aufgelassenen Abgaben; Entschädigung der Besitzer solcher Bezüge; Executionsverfahren. B. 11. S. 240.

— Festsetzung der Strafe auf die Verkürzungen des Verzehrungsteuer-Gefälles. B. 11. S. 38. S. 255. B. 12. S. 141.

— Instruction für die mit der Einhebung der Verzehrungsteuer beschäftigten Bezirksobrigkeiten. B. 11. S. 346.

— Portofreie Behandlung der ämtlichen Correspondenz in Angelegenheiten der Verzehrungsteuer. B. 11. S. 384.

— Vorzeichnung der Manipulation mit den Gemeindeforschlagsgeldern, welche mit der Verzehrungsteuer einfließen. B. 11. S. 592.

— Ausgleichung einiger bestehenden ständischen und Localaufschläge mit der zu erhebenden Verzehrungsteuer. B. 11. S. 594.

— Obliegenheiten der Landesstelle bei Bewilligung der Verzehrungsteuer-Zuschläge zur Sicherstellung von Bedürfnissen der Gemeinden. B. 11. S. 631.

— Ausmittlung der Gemeindeforschläge nach dem mit Hintanhaltung aller unnothwendigen Ausgaben auf Verschönerungen ausgemittelten strengsten Bedürfnisse. B. 11. S. 646.

— Berechtigung der Parteien, die zu entrichtenden Verzehrungsteuer-Abfindungs- oder Pachtschillingbeträge für größere Zeiträume vorhinein zu entrichten. B. 11. S. 669.

— Bewilligung einer Belohnung von zwei Percent für

die den Bezirksobrigkeiten obliegende Einhebung der Verzehrungrsteuer. B. 11. S. 670.

Verzehrungrsteuer. Jeder die Summe von 300 Gulden erreichende oder übersteigende Verzehrungrsteuer-Abfindungsbetrag ist unmittelbar an die betreffende Gefällscasse abzuführen. B. 11. S. 670.

- Art der Verfassung der bezirksobrigkeitlichen Cassen-journale hinsichtlich der für längere Zeit vorhinein abgeführten Verzehrungrsteuer-Abfindungs- und Pacht-schillingsbeträge. B. 11. S. 673.
- Vorlage und Prüfung der Rechnungsabschlüsse und Präliminarien der Gemeinden, welche Verzehrungrsteuer-Zuschläge bedürfen. B. 11. S. 674. B. 14. S. 23.
- Befreiung der Meerfische, Südfrüchte und des Olivenöles von der Entrichtung der Verzehrungrsteuer. Erläuterung in Betreff des Haidens und anderer Fruchtgattungen, dann der Nüsse und Kastanien. B. 12. S. 6.
- Bei Hochzeiten der Landleute, wo die Gäste die Speisen und Getränke selbst bezahlen ist die Verzehrungrsteuer zu entrichten. B. 12. S. 58. 263.
- Art der Abnahme der Verzehrungrsteuer bei einigen tarifmäßigen Artikeln; Steuerpflichtigkeit einiger Parteien auf dem flachen Lande. B. 12. S. 67.
- Procentenquittungen für die Einhebung der Verzehrungrsteuer sind stämpelfrei. B. 12. S. 92.
- Bestimmungen, unter welchen die Ausfertigung von Duplicaten der in Verlust gerathenen Verzehrungrsteuer-Scheine und Zahlungsbolleten gestattet, und welche Gebühr dafür zu entrichten ist. B. 12. S. 110.
- Bräuer haben jedes zum Kleinverschleiß bestimmte Biergefäß gleich bei der Anzapfung nach seinem Inhalte in dem Ausschankregister als verausgabt zu verbuchen. B. 12. S. 252.
- Zeitpunkt, binnen welchem Bräuer und Fleischhauer zur Ausfüllung der, Behufs der Verzehrungrsteuer zu führenden Empfangsregister zu schreiten haben. B. 12. S. 265.
- Beträge unter drei Kreuzer sind einzuhoben. B. 12. S. 275.
- Bestimmung für die Abfindungs- und Verpachtungsverhandlungen für das Verwaltungsjahr 1831. B. 12. S. 502.

Verzehrungssteuer. Abkürzung der Frist zur Anmeldung und Versteuerung von, der Verzehrungssteuer unterliegenden Gegenständen. B. 12. S. 530.

- Die Entrichtung der Verzehrungssteuer bei dem Kleinverschleiß von Wein, Wein- und Obstmost wird wieder auf den Verkauf unter einem niederösterreichischen Eimer zurückgeführt. B. 12. S. 567.
- Entrichtung der Verzehrungssteuer nach dem Gewichte, wenn Private von größeren selbst geschlachteten Viehgattungen nur Theile zum Verkaufe bringen. B. 12. S. 568.
- Erleichternde Bestimmungen in Absicht auf die Versteuerung der Getränke, dann des Viehes oder Fleisches auf dem Lande und in kleineren Städten. B. 12. S. 569.
- Bestimmung der Gattung und Menge der bei den Bolletantenämtern versteuerbaren Objecte, und der Stunden für Transitozüge durch Raibach. B. 13. S. 12.
- Behandlung der Pachtschillingrückstände und der Reste von Abfindungspauschalien in Concurssfällen verzehrungssteuerpflichtiger Parteien. B. 13. S. 39.
- Assistenzleistung von den Bezirksamtlichkeiten an die Verzehrungssteuercommissäre. B. 13. S. 40.
- Cementirung der Aufbewahrungsgefäße von Getränken, insbesondere von Bier, durch die Bezirksamtlichkeiten. B. 13. S. 103.
- Die Pächter der Verzehrungssteuer dürfen auf dem Aushängschilde den kaiserlichen Adler führen. B. 13. S. 210.
- Zur Erleichterung der Durchfuhr verzehrungssteuerbarer Gegenstände für die Stadt Raibach werden neue Modalitäten festgesetzt. B. 13. S. 219.
- Einhebung der Verzehrungssteuer in Raibach vom Schlachtviehe vor der Schlachtung. B. 13. S. 254.
- Modalitäten, unter welchen beim Kleinverschleiß von Getränken die Absonderung und Absperrung des Verschleißlocales, dann die Führung der Empfangs- und Ausgaberegister erlassen wird. B. 13. S. 345. 372.
- Einhebung der Verzehrungssteuer in Raibach durch den Stadtmagistrat. Bestimmungen und Abänderungen des

Tarifes. B. 13. S. 358. B. 16. S. 301. 348.
B. 17. S. 6.

Verzehrungssteuer. Bestimmung der Executionsarten, und Belehrung über die Art der Eintreibung der Verzehrungssteuer = Rückstände und Abfindungspauschalien. B. 14. S. 10. B. 15. S. 148.

— Die mit der Krankheitspflege beschäftigten Klöster unterliegen der Verzehrungssteuer. B. 14. S. 134.

— Bestimmung der Gebühren und Taxen für die Amtshandlungen der Bezirksobrigkeiten in Verzehrungssteuer-Angelegenheiten. B. 14. S. 212.

— Art der Ausführung der zur Deckung der Gemeindebedürfnisse bestimmten Verzehrungssteuer = Zuschläge. B. 14. S. 270.

— Bewilligung eines steuerfreien Einlasses für Biererzeugung und Herabsetzung des Tariffazes für das Steinbier, dann Bestimmungen in Absicht auf die Registerführung und Gefällscontrole bei Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Bier, nebst einigen Erläuterungen der Verzehrungssteuer = Vorschriften. B. 15. S. 18. B. 17. S. 410.

— Vorschriften über den Gebrauch cementirter Gefäße zur Aufrechthaltung der gefällsämlichen Controle bei Abnahme der Verzehrungssteuer. B. 16. S. 35.

— Die eingehobenen Ueberschüsse an präliminirten Verzehrungssteuer- und Localzuschlägen haben den Zahlungsberechtigten zu Guten zu kommen. B. 16. S. 182.

— Bestrafung der Bezirksbeamten, welche in ihren Amtshandlungen in Verzehrungssteuer = Gegenständen fahrlässig befunden werden. B. 16. S. 187.

— Die Ausweise über die Erträgnisse der Verzehrungssteuer = Zuschläge sind jährlich bis Ende December vorzulegen. B. 16. S. 189.

— Theilweise Herabsetzung der allgemeinen Verzehrungssteuer für Wein, Weinmost und Maische. B. 16. S. 192.

— Freilassung steuerbarer Gegenstände unter dem Steuerbetrage eines ganzen Kreuzers von Entrichtung der Verzehrungssteuer. B. 16. S. 301.

— Bestimmung der Fälle, in welchen die von einem Privaten vorgenommene Viehschlachtung als eine verzeh-

— rungsteuerpflichtige Handlung anzusehen ist. B. 17. S. 4.

Verzehrungsteuer. Ermächtigung der notionirenden Cameralbehörden, die Erklärung der Unfähigkeit zum weiteren Betriebe eines steuerpflichtigen Unternehmens wegen Vergehen gegen die Verzehrungsteuer-Vorschriften auszusprechen. B. 17. S. 72.

- Bezeichnung der Erfordernisse zur Ausfertigung der gefällsämtlichen Erlaubnißscheine für Gewerbsunternehmer bezüglich auf die Verzehrungsteuer. B. 17. S. 173.
- Verpflichtung der Steuerbezirksobrigkeiten zur portofreien Einsendung der Verzehrungsteuer-Gelder an die Gefällscassen. B. 17. S. 401.
- Bestimmungen über die künftige Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten, und Vorschrift über die Vollziehung derselben. B. 17. S. 509.
- Einstellung der Abnahme einer Verzehrungsteuer-Gebühr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei der Einfuhr derselben in die Städte der ersten Tarifclassen. B. 17. S. 542.
- Einhebung der Verzehrungsteuer von den, aus dem lombardisch-venezianischen Königreiche und aus Tirol und Vorarlberg, dann des Verzehrungsteuer-Nachtrages von den, aus Galizien und der Bukowina einzuführenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten. Errichtung eines Steueramtes zu Straßoldo im Görzer Kreise. B. 17. S. 612. 624.
- Ertheilung von Fristverlängerungen und Borgungen bei Entrichtung der Verzehrungsteuer von Branntwein und Branntweingeist. B. 17. S. 615.
- Belehrung über das bei der Einhebung der Verzehrungsteuer von Branntwein und Branntweingeist zu beobachtende Verfahren. B. 17. S. 625.

Verzichtleistung. Siehe Contracte.

Verzichtreverse. Die Verzichtreverse von Cassenbeamten-Gattinen sind bei dem Taxamte aufzubewahren. B. 2. S. 68.

- Erläuterung hinsichtlich der von Gattinen verrechneter Beamten auszustellenden Verzichtreverse. B. 10. S. 371.

Verzichtreverse. Vorsicht, welche rücksichtlich der von Ehefrauen verrechneter Beamten auszustellenden Verzichtreverse zu beobachten ist. B. 11. S. 83.

Verzierung. Siehe Verschönerung.

Verzugszinsen. Abfuhr und Verrechnung der für verzögerte Berichtigungen von Zahlungen und Ersäzen an die Aerial- politischen Fonds- dann ständischen und städtischen Cassen angerechneten Verzugszinsen. B. 3. S. 409. 434. Aufhebung dieser Vorschrift, und angeordnete Einbringung der Ersäze im administrativen Wege. B. 16. S. 267. 364. B. 17. S. 1. 2.

- Art der Verzugszinsen-Aufrechnung von den in öffentlichen Staatspapieren bemessenen Erbsteuerbeträgen. B. 9. S. 230.

Viaticum. Bestimmung wegen Verabreichung eines Viaticums an die Recruten. B. 10. S. 13.

Vicäre. Behandlung der Pfarrvicäre im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit. B. 6. S. 168.

Vicariate. Befreiung der Vicariate vom Briefporto in amtlicher Correspondenz. B. 3. S. 189. 234.

Vieh. Directiven zur Behandlung der Entschädigungsansprüche für das bei der Vorspannleistung in den Kriegsjahren eingebüßte Zugvieh. B. 2. S. 105.

- Mauthfreiheit des zur Heilung, zum Beschlagen, auf die Weide, in die Schwemme und zur Tränke geführt werdenden Viehes. B. 3. Lit. o. S. 182. B. 10. S. 319. B. 11. S. 377.
- Entrichtung der Fleischkreuzergebühr von dem nicht in dem Pachtbezirke des Domicils geschlachteten Viehe. B. 3. S. 274.
- Entrichtung der Wegmauth für das Alpenvieh. B. 4. S. 103. Befreiung desselben. B. 15. S. 190.
- Bestimmung neuer Ein- und Ausfuhrzölle für die verschiedenen Viehgattungen. B. 6. S. 285. B. 10. Nr. 79. S. 146. B. 11. Nr. 671. S. 572.
- Depositirung der Fleischkreuzergebühren für das auf Losung oder unbestimmten Verkauf nach Laibach zu Markte getriebene Vieh. B. 6. S. 285.
- Die Fleischtaggebühr für das Rindvieh wird bestimmt. B. 9. S. 245.

Vieh. Von dem zunächst eines Mauthschranken ausgespannten, nachher aber wieder als Besspannung eben desselben Fuhrwerkes verwendeten Viehe ist die volle Mauthgebühr zu entrichten. B. 11. S. 1.

— Bestimmung wegen Entrichtung des Transitozolles für Viehgattungen bei Durchziehung kurzer Straßenstrecken. B. 12. S. 302.

Vieh. Versteuerung des Viehes. Siehe Verzehrungssteuer.

Viehseuche. Erneuerung der Maßregeln zur Abwendung, Heilung und Verhinderung der Verbreitung des Milzbrandes. B. 4. S. 344.

— Formular zur Verfassung der Rapporte über Viehseuchen. B. 11. S. 16.

— Erscheinungen und Symptome der Rinderpest nach der Angabe des mährisch-schlesischen Thierarztes Doctor Sartori. B. 12. S. 537.

— Vergleichende Darstellung des Unterschiedes zwischen Milzbrand, Rinderpest, Lungen- und Ruhrseuche. B. 14. S. 68.

— Unterricht für den Landmann über ein zweckmäßiges diätetisches Verfahren mit dem Viehe zur Verhütung von Viehseuchen. B. 17. S. 101.

— Unterricht für Dominien, Wundärzte und Ortsrichter über die Behandlung der Viehseuchen. B. 17. S. 191.

Viehstand. Jährlich vorzulegende Zusammenstellung der neuesten Erhebungen über den Viehstand. B. 2. S. 429.

Viehweide. Das Verbot des Viehauftriebes auf Wiesen im Frühjahr hat auf Miteigenthumsrechte oder rechtsständige Dienstbarkeiten keine Anwendung. B. 2. S. 402.

— Erklärung der Vorschriften zur Verhütung der Beschädigung des cultivirten Bodens durch Weidevieh, und gegen den Viehauftrieb auf Wiesen. B. 17. S. 367.

Viehzucht. Modalitäten der jährlichen Vertheilung der Prämien für das Hornvieh. B. 4. S. 461. B. 5. S. 367.

— Abkommen von dem jährlichen Berichte über den Stand der Rindviehzucht. B. 7. S. 294.

— Die Hornviehprämien - Vertheilung wird im Villa-

her Kreise eingeführt und im Klagenfurter Kreise abgeändert. B. 14. S. 205.

Villacher Kreis. Vorschrift hinsichtlich der in demselben eingehoben werdenden sogenannten erbländischen Gebühren. B. 3. S. 267.

- Erhöhung der Salzpreise im Villacher Kreise. B. 5. S. 364.
- Zuteilung des Villacher Kreises der Tabak und Stämpelgefällen: Administration zu Grätz zur Gefällsleitung. B. 6. S. 501.
- Maßstab der Vertheilung der Straßenfrohne in dem Villacher Kreise. B. 11. S. 233.
- Einföhrung der Hornviehprämien: Vertheilung im Villacher Kreise. B. 14. S. 205.
- Die auf den Villacher Kreis entfallenden Interessen des Elementarschaden-Vergütungs-fondes sind nach den für den Klagenfurter Kreis in Ausübung stehenden Modalitäten zu verwenden. B. 15. S. 214.

Villacher Kreiscasse. Die Villacher Kreiscasse hat aus der Verrechnungs-Verbindung mit dem Laibacher Zahlamte in jene mit dem Klagenfurter Filialzahlamte überzugehen. B. 7. S. 63.

Vinculirung. Siehe Caution und Obligationen.

Visitationsgebühr. Siehe Schulvisitation.

Vogteiverwaltung. Zur Vogteiverwaltung sind nur ganz tadellose Individuen zuzulassen. B. 12. S. 580.

Vogtobrigkeit. Mit dem Widit der Vogtobrigkeit muß jede Gattung über Interessen von Stiftungs- und Kirchencapitalien versehen sein. B. 2. S. 88.

Volhinien. Aus- und Durchfuhrverbote der Waffen und Munition dahin. B. 13. S. 108, 158. Aufhebung derselben. B. 13. S. 324.

Völkermarkt. Die Poststrecke zwischen Klagenfurt und Völkermarkt wird erhöht. B. 8. S. 142.

- Erhöhung des Vorspanns: Meilenmaßes zwischen Klagenfurt und Völkermarkt. B. 12. S. 263.

Volksschulen. Siehe Schulen.

Volkssammlungen. Siehe Vereine.

Vollmacht. Bestimmung rücksichtlich der zur Behebung der Zinsen von Staatsobligationen auszufertigenden Vollmachten. B. 2. S. 66. B. 11. S. 40.

Voranschlag. Vorschrift über die Verfassung der Voranschläge der politischen Fonde und Anstalten. B. 2. S. 151.

— Verfassung der Voranschläge über die außerordentliche Dotation der politischen Fonde, hinsichtlich der neuen Bauten. B. 5. S. 386.

— Bestimmungen hinsichtlich der Verfassung der jährlichen Voranschläge der Studienfonde. B. 7. S. 172.

— Vermeidung der nach bereits verfaßten Voranschläge unter dem Jahre vorkommenden Bauanträge; Vorlage der jährlichen Reparationsvoranschläge. B. 7. S. 211. 297.

— Die außer dem Voranschläge während eines Baues sich zeigenden mehreren Arbeiten oder Gebrechen sind allsogleich anzuzeigen. B. 7. S. 337.

— Ersichtlichmachung der zur Unterhaltung der Wasserwerke gewidmeten Einnahmen in den Voranschlägen des Wasserbauhofes. B. 9. S. 320.

— Bestimmung, welche Gebühren in den Voranschlag der Wasserbaulichkeiten aufzunehmen sind. B. 10. S. 3.

— Normen wegen Verfassung jährlicher Voranschläge der landesfürstlichen Städte und Märkte in Krain. Termin zu deren Vorlage. B. 11. S. 28. B. 14. S. 23.

— Genaue und strenge Adjustirung der über die Bezirksauslagen vorgelegten Voranschläge von Seite der Kreisämter. B. 11. S. 320.

— Die Präliminarien von jenen Städten und Orten, deren Gemeinde-Erfordernisse durch Zuschläge zur Verzehrungssteuer gedeckt werden sollen, sind vorläufig und zu rechter Zeit vorzulegen. B. 11. S. 674. B. 14. S. 23. B. 16. S. 397.

— Vierteljährige Vorlage der Voranschläge des kärntnisch-ständischen Domesticalhofes. B. 15. S. 45.

— Art der Verfassung der quartaligen Präliminar-Ausweise des kärntnisch-ständischen Hofes. B. 17. S. 12.

Vorarlberg. Vorschrift wegen der Uebersiedlungen aus dieser Provinz in die altconscriptirten Provinzen. B. 3. S. 442.

Vorarlberger. Nichtberechtigung der Bezirksobrigkeiten zur Abstellung der passlos betretenen Vorarlberger auf eigene Rechnung. Abschiebung solcher Individuen in ihr Vaterland. B. 11. S. 376.

Vorladung. Norm über die Zustellung gerichtlicher Vorladungen an außer Landes befindliche oder auswärtige Unterthanen. B. 17. S. 530.

Vorladungszettel. Stämpelfreiheit der Vorladungszettel zu wirthschaftämtlichen Vergleichstagsatzungen. B. 9. S. 259.

Vorlesebücher. Siehe Bücher.

Vorlesung. Siehe Studien.

Vormerkung. Siehe Verbot.

Vormund. Bei der Wahl der Vormünder angeordnete größte Vorsicht und Gewissenhaftigkeit. B. 3. S. 236.

— Für die in den Waisens- und Findelanstalten befindlichen Civil- und Militärfinder sind Vormünder zu bestellen. B. 4. S. 400. B. 5. S. 240.

— Aufstellung von Vormündern für die unehelichen Kinder. B. 14. S. 18.

— Vorschrift wegen Bestellung von Vormündern für Findlinge oder Waisenfinder im Klagenfurter Kreise, denen kein privilegirter Gerichtsstand eigen ist. B. 16. S. 15.

— Die volljährig gewordenen oder volljährig erklärten Mündeln sind ermächtigt ihre Vormünder von der gerichtlichen Schlußrechnung zu entheben. B. 17. S. 612.

Vormundschaftsbehörden. Verpflichtung der Vormundschaftsbehörden zur Anzeige der Todesfälle oder Versorgung von minderjährigen, mit Verarial-Bezügen theilten Waisen. B. 16. S. 271.

Vorrufungsedict. Siehe Edict.

Vorschlag. Bei Dienstbesetzungsvorschlägen sind nur solche Individuen in Antrag zu bringen, welche vollkommen geeignet sind. B. 4. S. 65.

— Bestimmung, was bei Vorschlägen zu erledigten geistlichen Pfründen zu beobachten sei. B. 4. S. 104.

Vorschlag. Den Ordinariaten zugewiesener Vorschlag bei Besetzung von Religionslehrkanzeln. B. 4. S. 112.

- Besetzungsvorschläge für Zeichnungslehrer- und Gebilfenstellen an den Hauptschulen sind der Studien-Hofcommission vorzulegen. B. 5. S. 255.
- Vorlage der Besetzungsvorschläge für erledigte Dienststellen bei der Oberpostverwaltung zur A. h. Seiner k. k. Majestät Entscheidung. B. 5. S. 293.
- Weisungen wegen der Besetzungsvorschläge für Lehrämter der philosophischen Studien. B. 6. S. 51.
- Benehmen bei Besetzungsvorschlägen, wo Individuen von Amtswegen in Antrag gebracht werden. B. 6. S. 146.
- Einräumung des Vorschlages zur Besetzung der beiden Willacher Kreis betreffenden Stiftungsplätze in der Wiener-Neustädter Militärakademie den kärnthnerischen Ständen. B. 7. S. 9. S. 71.
- Bestimmung, wem der Vorschlag zu erledigten Landeserbämtern zustehe. B. 8. S. 35.
- Art der Vorschlagsberstattung für erledigte Fräuleinstiftspräbenden. B. 10. S. 49. 181.
- Art der Vorschreibung der Postportogebühr bei Ein- und Rücksendung der Besetzungsvorschläge. B. 10. S. 174.
- Verbot der Verlautbarung von Amtsgeheimnissen über Dienstbesetzungsvorschläge. B. 10. S. 320.
- Einrichtung der Besetzungsvorschläge bei vorkommenden Verwandtschaften und Verschwägerungen. B. 11. S. 223.
- Für Sendungen der Dienstbesetzungsvorschläge von einer Behörde an eine andere, so wie für die im gleichen Wege zurückgelangenden Erledigungen und Einbegleitungen dürfen den Bittwerbern keine Postgebühren angerechnet werden. B. 12. S. 279. B. 16. S. 191.

Vorschüsse. Instruction über die Behandlung und Berechnung der Vorschüsse bei den Staats- und Fondscassen. B. 2. S. 294. 398. B. 5. S. 41. 64.

- Auf noch zu berichtende Besoldungsvorschüsse ist bei Einbringung der Dienstarsen in den festgesetzten Terminen keine Rücksicht zu nehmen. B. 2. S. 396.

Vorschüsse. Abkommen von den vierteljährigen Ausweisen über die von den Länderstellen angewiesenen Bauvorschüsse. B. 3. S. 21.

- Modalität der Ertheilung von Reisevorschüssen aus den kreisämtlichen Verlagscaffen. B. 5. S. 27.
- Nichtanwendbarkeit der für Staatsbeamte bewilligten Ertheilung von Besoldungsvorschüssen auf die Pensionisten. B. 5. S. 177.
- Maßregeln zur rechtzeitigen Berichtigung der an das Aerar, an politische Fonde dann ständische und städtische Caffen rückzuersehenden Vorschüsse. B. 9. S. 11. 79. 116. 294.
- Benehmen der Staats- und Fondsgüterbeamten in Ansehung der aus den herrschaftlichen Renten zu verwendenden Bauvorschüsse, und der Controlirung dieser letzteren. B. 10. S. 348.
- Maßregeln zur rechtzeitigen Abfuhr der Bauvorschüsse. B. 10. S. 400. B. 11. S. 3.
- Einbringung der bei Wasserbauten für Private geleisteten Aerial-Vorschüsse. B. 13. S. 159.
- Bestimmung, wann Vorschüsse aus den Bezirkscaffen geleistet werden dürfen. B. 13. S. 371.
- Gehaltsvorschüsse können von der Landesstelle den Beamten, deren Gehalt 800 Gulden nicht übersteigt, bewilliget, und die uneinbringlichen derlei Rückstände bis zu dem Betrage von 200 Gulden nachgesehen werden. B. 14. S. 2. S. 138.
- Die Ausstände an Reise- und Uebersiedlungsvorschüssen nachzusehen, wird die Landesstelle bis zu dem Betrage von 200 Gulden ermächtigt. B. 14. S. 3. S. 138.
- Die Ausfolgung von Vorschüssen aus gerichtlichen Depositenämtern an Versahämter ist verboten. B. 16. S. 51.

Vorspann. Rückersätze für, vom Cameralärar zu vergütende Vorspannsauslagen, haben die Bezirksamtsobrigkeiten bei dem nächstgelegenen Vorspannscommissariate einzuholen. B. 2. S. 28.

- Directiven zur Behandlung der Entschädigungsansprüche für die von den Unterthanen bei der Vorspannsleistung eingeübten Pferde. B. 2. S. 105.

- Vorspann.** Die Vorspannsinstruction vom Jahre 1782 hat ferner als Richtschnur zu gelten. B. 2. S. 180.
- Abstellung der Vorspannsanweisung für Fourire und Officiersfrauen, dann für die zum Ankaufe der Uniformirungsorten nach Wien gesendeten Officiere. B. 2. S. 180.
 - Bestimmung, in welchen Fällen den Primaplanisten die Vorspann zu verabsolgen sei. B. 3. S. 18.
 - Anweisung der Vorspann für Ober- und Unterärzte. B. 3. S. 18. 248.
 - Benehmen bei Anweisung eines das Vorspannsausmaß übersteigenden Bedarfes von Pferden. B. 3. S. 269.
 - Die Civil-Vorspann unterliegt der Mauthentrichtung. B. 3. VII. S. 391.
 - Leere Vorspannsfabren sind mauthfrei, jedoch müssen selbe mit obrigkeitlichen Certificaten versehen sein. B. 3. VII. S. 391. B. 4. S. 450.
 - Bestimmungen wegen Bezahlung und Aufrechnung des ganzen Vorspannsbetrages, das ist Meilengeld und Landesbeitrag, bei dem Gebrauche der Vorspann von öffentlichen Beamten und Aerzten. B. 4. S. 210. B. 8. S. 51. B. 12. S. 273. B. 16. S. 298.
 - Benehmen bei den Vorspanns-Pachtversteigerungen in Hinsicht auf die Cautionsleistung. B. 4. S. 380.
 - Herabsetzung des Vorspanns- Meilenausmaßes von Wipbach nach Adelsberg, und Erhöhung desselben von Wipbach über Heidenschaft und Czerniza nach Görz. B. 5. S. 16.
 - Mauthfreiheit der mit den Conscriptiönsacten beladenen Vorspannswagen. B. 5. S. 369.
 - Erläuternde Norm wegen des Gebrauches der Vorspann bei Schubbeförderungen. B. 6. S. 169.
 - Bestimmung des Zeitpunktes zur Vornahme der Vorspannsverpachtung = Licitationen, und zur Einsendung der diesfälligen Licitationsprotokolle. B. 7. S. 116.
 - Vorschriften hinsichtlich der Ausstellung der Vorspannsgegenscheine von den Militärindividuen. B. 7. S. 322.
 - Termin zur Einsendung der Vorspannsrechnungen. Strafe für die nicht rechtzeitige Vorlage derselben. B. 8. S. 6.

Vorspann. Für die Amtshandlungen der Vorspannscommissariate haften die Bezirksobrigkeiten; die Vorspannsrechnungen haben die Bezirkscommissäre mitzufertigen. B. 8. S. 28.

- Abstellung der Aufrechnung von Reisekosten für die Abholung der Vorspanns-Verlagsgelder. B. 8. S. 115.
- Verpflichtung der Katastral- u. Vermessungsindividuen zur Entrichtung des Vorspannslandesbeitrages bei ihren Dienstreisen. B. 9. S. 54.
- Genaue Ausfertigung der Vorspannsquittungen B. 9. S. 313.
- Die Vorspann darf nur stationweise verwendet werden. B. 11. S. 385.
- Die den Postmeistern zugestandene Befreiung von der Vorspannlast kann nicht auf deren unterthänige und robotpflichtige Realitäten ausgedehnt werden. B. 12. S. 25.
- Erhöhung des Vorspanns- Meilenausmaßes zwischen Völkermarkt und Klagenfurt. B. 12. S. 263.
- Art der Aufrechnung der Vorspann in Recrutierungsangelegenheiten. B. 12. S. 273.
- Bei Ablieferung der Inquisiten an das Criminalgericht ist die Vorspann unentgeltlich beizustellen. B. 12. S. 477.
- Bei Dienstreisen landesfürstlicher Beamten mit eigenen Pferden ist denselben das Vorspanns- Meilengeld nebst dem Landesbeitrage zu vergüten. B. 13. S. 162.
- Die Vorspannsauslagen für die Transportirung der bezirksobrigkeitlichen Conscriptiionsacten sind aus dem Staatschätze zu bestreiten. B. 13. S. 370.
- Den zum Gebrauche der Vorspann berechtigten, aber statt derselben mit gedungenen Fuhren oder eigenen Pferden im Dienste reisenden Officieren und Militärparteien, ist von den Marschcommissariaten oder Vorspannspächtern kein Landesbeitrag zu bezahlen. B. 16. S. 280.
- Die Reisen der Kreiscommissäre in Angelegenheit der Vorspannsverpachtungen gehören in der Regel unter die officiosen Reisen. B. 17. S. 384.

Vorsteher. Nichtverpflichtung der Vorsteher bischöflicher Seminarien zur Entrichtung der Diensttaxen. B. 11. S. 2.

Vorsteher. Siehe auch Gemeindevorstände.

Vortücher. Commercialstämplung der Vortücher. B. 8. S. 73.

W.

Waaren. Die zollämtliche Behandlung der Waaren darf bei dem Volletantenamte in der Vorstadt Tirnau nicht geschehen. B. 2. S. 1.

— Bestimmungen für zollämtliche Waarenerklärungen. B. 2. S. 18.

— Legitimation der Waaren im Verkehre zwischen den durch Zolllinien getrennten Provinzen. B. 2. S. 21.

— Erforderniß der Nationalitätszeugnisse für inländische Waaren im zollfreien Verkehre. B. 2. S. 1. S. 22.

— Zollregulirung für mehrere außer Handel gesetzte, und für einige zur Einfuhr erlaubte Waarenartikel. B. 2. S. 75.

— Bestimmungen wegen der Entseglung der Waaren: collien. B. 2. S. 437. B. 8. S. 306.

— Vorschrift, wie sich hinsichtlich der Waaren, welche der kärnthnisch-erbländischen Gebühr unterliegen, zu benehmen sei. B. 3. S. 267.

— Die in den altösterreichischen Provinzen von der Commercialstämplung befreiten Waaren sind auch in Illyrrien derselben nicht zu unterziehen. B. 4. S. 9.

— Bekanntgebung der Waaren, mit welchen Krämer Handel zu treiben befugt sind. B. 4. S. 58.

— Der Bezug der Waaren ist auf Befragen der Zollbeamten auszuweisen. B. 4. S. 66.

— Bestimmungen hinsichtlich der Ursprungszeugnisse über die im Verkehre zwischen den alten und neuen Provinzen stehenden Waaren. B. 4. S. 86.

— Regulirung der Zollsätze für Apotheker-Farben und Specereywaaren. B. 4. S. 116. 386. B. 12. S. 142.

— Neu regulirter Zolltarif für den Waarentransit; diesfällige Vorschriften, Erläuterungen und Modificationen. B. 4. S. 262. 406. 457. B. 5. S. 204. B. 11. S. 125. 234. 657. B. 12. S. 33. 302.

Waaren. Bestimmung der Einfuhrzölle für mehrere Materialwaaren = Artikel. B. 6. S. 330.

- Behandlung Derjenigen, welche einen unbefugten Handel mit Medicinalwaaren treiben. B. 7. S. 251.
- Strafbestimmung für die bei Versendungen inner Landes bei der zollämtlichen Revision zuviel angegebene Waare. B. 8. S. 199.
- Begünstigung der Handelsleute der nächsten Umgebung des Küstenlandes und Kärntens rücksichtlich des Bezuges der im §. 49 der Zollordnung benannten Waaren aus dem lombardisch = venezianischen Königreiche. B. 12. S. 23.
- Aufhebung des Verbotes der Veräußerung der Contrabandwaaren an Private. B. 14. S. 15.
- Die Bolleten über die im §. 49 der Zollordnung genannten Waaren, sind bei Untersuchungen der Kaufläden oder Niederlagen den untersuchenden Gefällsindividuen vorzulegen. B. 14. S. 203.
- Erleichterung des Verkehrs mit den, in dem §. 49 der Zollordnung benannten Waaren. B. 14. S. 311.
- Verzeichniß der vom freien Handel im Innern der Provinzen ausgenommenen Waaren. B. 15. Lit. a. S. 49. S. 126.
- Behandlung der von einem Gränzzoll- oder Dreißigst- amte an ein Hauptzoll- oder Dreißigstamt, oder eine Legstätte, zur Einhebung des Zolles angewiesenen Waaren. B. 15. S. 184.
- Einhebung der Niederlagsgebühren von den in zoll- ämtlichen Niederlagen aufbewahrten Gütern. B. 15. S. 188.
- Bestimmung der Fristen, nach deren Ablauf die Bol- leten über die im §. 49 der Zollordnung genannten Waaren nicht als geltend anzunehmen sind. Herab- setzung der Niederlagsgebühren für selbe. B. 16. S. 64.
- Die der Commercial- Waarenstämpfung unterliegen- den Waaren sind mit dem Fabriks- oder Meisterzeichen zu versehen. B. 16. S. 79.

Waarenstempel. Siehe Stempel.

Wache. Auf die von öffentlichen Wachen Verfolgten und Flüchtlinge zu schießen, ist untersagt. B. 15. S. 12.

Wachfrohne. Abstellung der Wachfrohnen. B. 7. S. 355.

- Bestimmung, in wiefern die Wachfrohnen im Klagenfurter Kreise zu leisten sind. B. 8. S. 26.

Wachskerzen. Den Kreishauptleuten nicht gestattete Verwendung von Wachskerzen zur Beleuchtung ihres Amtes-locales. B. 9. S. 21.

Wachstuben. Normen für die Ausmittlung der Militärwachstuben und für die Bestreitung der Kosten. B. 11. S. 45. 47. B. 12. S. 248.

Wächter am Rhein. Verbot dieser Zeitschrift. B. 14. S. 258.

Waffen. Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen nach den italienischen Staaten. B. 2. S. 250. 391.

- Aus- und Durchfuhrverbote der Waffen nach der Moldau, Wallachei und in die Provinz Servien. B. 3. S. 176. 284. B. 13. S. 108. 158. Aufhebung dieser Verbote. B. 6. S. 171. B. 13. S. 324.

- Benehmen bei Bestrafung des verbotenen Tragens der Waffen, wenn es mit einem Verbrechen zusammenrifft. B. 7. S. 312.

- Aufhebung des Ausfuhrverbotes für Waffen im Allgemeinen. B. 9. S. 119. B. 12. S. 142.

- Aus- und Durchfuhrverbote der Waffen nach dem Königreiche Polen und dem Freistaate Krakau, dann nach Modena, Parma und in die Legationen des Kirchenstaates. B. 12. S. 601. B. 13. S. 1. 31. Aufhebung derselben. B. 13. S. 324.

- Verfahren mit den, den Schwärzern abgenommenen Waffen. B. 17. S. 523.

Waffenübung. Grundsätze über die Ausführung der jährlichen Waffenübungen, und wegen Vornahme der Behandlung der Concentrirungsbedürfnisse. B. 7. S. 347.

- Die Mitgabe des einen Paares Schuhe und der einfachen Leibeswäsche für die zur jährlichen Waffenübung einberufenen Urlauber wird abgeschafft. B. 12. S. 544.

Waffenübungsplätze. Bestreitung der Auslagen für die Waffenübungsplätze der Landwehr. B. 3. S. 147.

- Grundsätze bei Ausmittlung der Waffenübungsplätze. B. 7. S. 347. B. 13. S. 28. B. 15. S. 6.

Wage. Jährliche Rectificirung der Geldwagen nebst den Gewichten bei den Cassen. B. 5. S. 122.

Wagen. Die Wagen mit Reisenden gehören unter das leichte Fuhrwerk. B. 2. S. 54.

— Art des Ausweichens der Wagen auf den Straßen. B. 6. S. 228.

— Der vollen Mauthgebühr unterliegen Wagen, welche die Commercialstraße befahren, und ohne Zugvieh durch die Schranken gezogen werden. B. 10. S. 333.

— Die Aufstellung der Wagen vor Wirthshäusern auf der Straße selbst, bei Tag oder Nacht, wird als Polizeivergehen erklärt. B. 16. S. 58.

Wagen. Siehe auch Frachtwagen und Fuhrwerk.

Wagenreparaturpauschale. Festsetzung des Wagenreparaturpauschales bei Dienstreisen auf 10 Kreuzer für die Meile. B. 4. S. 383.

Wahlältern. Adoptivkinder haben den Pflichttheil von dem Nachlasse der Wahlältern anzusprechen. B. 15. S. 197.

Wahlfähigkeitsdecrete. Art ihrer Ausfertigung an die Candidaten des Civil-Justizfaches. B. 5. S. 100.

Wahlprotokolle und

Wahlstimmen. Siehe Stände.

Wahnsinn. Siehe Irrsinn.

Wahnsinnige. Siehe Irrsinnige.

Waisen. Den Waisen der nach fünfzig Dienstjahren verstorbenen Beamten gebühren zwei Drittheile des ganzen Gehaltes. B. 3. S. 187.

— Wirkungskreis der Landesstelle bei Anweisung der, den Beamtenwaisen zukommenden Abfertigungen, Pensionen 2c. Tabellarische Ausweisung an die betreffenden Hofstellen der diesfälligen erfolgten Genüsse. B. 3. S. 238. B. 4. S. 188. 377. B. 14. S. 137. 169. 247.

— Bestellung der Vormünder für Civil- und Militärkinder in den Waisen- und Findelhäusern. B. 4. S. 400. B. 5. S. 240.

— Vorsichten bei Anweisungen der Pensionen und Sustentationen für Militärwaisen zur Vermeidung ungebührlicher Doppelgenüsse. B. 5. S. 134.

Waisen. Nähere Bestimmung wegen des Conductquartales für Beamtenwaisen. B. 5. S. 216.

- Bemessung der Abfertigung für Waisen montanistischer Arbeiter. B. 5. S. 399.
- Vorschriften wegen des Fortbezuges der Pensionen, Erziehungsbeiträge oder Gnadengaben von Beamtenwaisen, wenn sie in eine Erziehungsanstalt untergebracht werden. B. 6. S. 348. B. 9. S. 341.
- Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit in Waisenangelegenheiten wird näher bestimmt. B. 7. S. 220.
- Fälle, welche wegen Ausmittlung der Pension für die nach den italienischen Pensionsvorschriften zu behandelnden Beamtenwaisen der Hofkammerentscheidung zu unterziehen sind. B. 9. S. 261.
- Vorbehalt des Aerial-Genusses bei Verhehlung der weiblichen Waisen für den Fall des Witwenstandes oder der Abfertigung. B. 9. S. 346. B. 13. S. 212.
- Bestimmung, in wiefern jenen Beamtenwaisen, welche das Normalalter überschritten haben, ein Anspruch auf das Conductquartal zustehe. B. 10. S. 340.
- Eignung der Waisen von in Verrechnung gestandenen Beamten zur Erlangung des Conductquartales. B. 11. S. 606.
- Pensionsbehandlung der Waisen von den, während der Untersuchung oder noch vor der Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder schweren Polizeiübertretung verstorbenen Beamten und Staatsdienern. B. 12. S. 27.
- Die Verleihung der Gnadengaben an Waisen zur Fortsetzung ihrer Studien findet nur bei gutem Studienfortgange und sittlichem Betragen Statt. B. 12. S. 100.
- Anzeige der Verhehlung weiblicher Waisen, welche eine Pension, Provision oder Gnadengabe beziehen von Seite der Ortsobrigkeit oder Pfarrgeistlichkeit. B. 12. S. 548.
- Vorschriften, unter welchen Erziehungsbeiträge, Pensionen u. den männlichen Staatsdiener- und Officierswaisen erfolgt werden dürfen. B. 13. S. 252.
- Den unehelichen Kindern sind Vormünder zu stellen. B. 14. S. 18.

Waisen. Den mit Gnadengaben theilhaftigen studirenden Waisen sind dieselben nur bis zum Zeitpunkte der Vollendung des vorgeschriebenen Lehrcursees zu erfolgen. B. 15. S. 146.

- Vorschrift, wegen Bestellung der Vormünder für Findlinge oder Waisenfinder im Klagenfurter Kreise, denen kein privilegirter Gerichtsstand eigen ist. B. 16. S. 15.
- Bestimmung, auf welche das Normalalter überschrittene mit Aerial-Bezügen theilhaftige weibliche Civil-Beamten- und Dienerwaisen bei ihrer Verhehlung die Begünstigung der freien Wahl zwischen Reservation des Bezuges oder der Abfertigung Anwendung finde. B. 16. S. 224.
- Die Vormundschafts- und Abhandlungsbehörden sind zur Anzeige der Todesfälle oder Versorgung von minderjährigen mit Aerial-Bezügen theilhaftigen Waisen verpflichtet. B. 16. S. 271.
- Behandlung der pensionirten ervenezianischen und exitalienischen Militärwaisen in Verhehlungsfällen. B. 16. S. 357.
- Vorschrift über die Vertheilung der Pensionen für Waisen von Beamten, welche theils in landesfürstlichen, theils in ständischen oder städtischen Diensten gestanden sind, auf die verschiedenen Fonde. B. 16. S. 393.
- Die aus einer im Quiescentenstande geschlossenen Ehe herkommenden Waisen erhalten keine Pension. B. 17. S. 5.
- Norm über die Behandlung der aus einer von Beamten im Pensionszustande geschlossenen Ehe herkommenden Waisen in Beziehung auf Pension etc. B. 17. S. 188.

Waisencasse. Stämpelbefreiung der Verhandlungen über die Schätzungen verunglückter Unterthanen wegen Unterstützung aus Waisencassen. B. 13. S. 373.

- Beschränkung der Ausübung der gutherrlichen Gerichtsbarkeit in Angelegenheit der Unterthans-Waisencassen. B. 15. S. 233.

Waisengelder. Strafbestimmung auf die Vermengung derselben mit Rentgeldern. B. 14. S. 154.

Waisenvater. Instruction für den Oberwaisenvater. B. 2. S. 125.

Waisenvermögen. Bestimmung zur Erzielung einer größeren Sicherheit bei dem unterthänigen Waisenvermögen. B. 6. S. XXXI.

— Bare Zurückzahlung der bei gutsherrlichen Waisenämtern für Mündel und Pflegebefohlene gemeinschaftlich angelegten Capitalien. B. 8. S. 317.

— Strafe für die unredliche Verwaltung des Waisenvermögens. B. 9. S. 245. B. 13. S. 232. B. 14. S. 154.

— Verwendung der, aus den Zinsen angelegter Interessenbeträge von Waisencapitalien entstandenen Ueberschüsse in den Waisencassen. B. 17. S. 22.

Wald. Weg- und Brückenmauthtarif der Station Wald. B. 15. S. 16.

Waldfrevel. Verwendung der für Waldfrevel eingehenden Strafgeelder zum Nutzen der Waldcultur. B. 3. S. 10. B. 4. S. 46.

— Für verübte Waldfrevel finden bei Dominien und sonst vermöglichen Personen die Strafen im Gelde Statt, gegen Unterthanen ist dagegen die Arreststrafe, die Gemeindegründe = Bearbeitungstrafe oder die Strafe der Einlieferung von Waldsamenzapfen zu verhängen. B. 3. S. 10. B. 4. S. 46.

— Gegen die in zweiter Instanz bestätigten Urtheile über verübte Waldfrevel findet kein weiterer Recurs Statt. B. 16. S. 257.

— Bestimmung des Instanzenzuges bei Untersuchung und Aburtheilung der von Dominien in den eigenen Waldungen oder von ihren Unterthanen und Bezirksinsassen in denselben verübten Forstfrevel. B. 16. S. 274.

— Verfahren bei Pfändungen aus Anlaß verübter Waldfrevel. B. 17. S. 87.

Waldsamens. Bewilligung der Einfuhr und Verzollung des Waldsamens auch bei den Zollämtern für den täglichen Verkehr. B. 6. S. 221.

Waldung. Vorschrift, unter welchen Vorichten Waldabstoßungsverträge von Gemeinden und Unterthanen mit Nichtgewerken abgeschlossen werden können. B. 4. S. 81.

— Bestimmung wegen des Schadenersatzes für die zum

Behufe der Katastralvermessung nothwendigen Wald-
durchschläge. B. 6. S. 230.

Waldung. Vorsichten in den Contracten über Verpach-
tungen von Holzabstokungen aus den Staatswaldun-
gen, dann wegen der Cautionsleistung. B. 12. S. 14.

- Ueberweisung der Verwaltung der landesfürstlichen
Waldungen in Oberkärnten an das illyrische Oberberg-
amt und Berggericht. B. 17. S. 709.

Wallachei. Verbote der Aus- und Durchfuhr der Waffen,
Munition und anderer Kriegsbedürfnisse dahin. B. 3.
S. 176. B. 13. S. 108. 158. Aufhebung dieser
Verbote. B. 6. S. 43. 171. B. 13. S. 324.

Wanderbücher. Den Wanderbüchern ist die Warnung vor
der auf ihre Verfälschung gesetzten Strafe einzuschal-
ten. B. 4. S. 101.

- Bei Ausfertigung oder Widirung der Wanderbücher
sind alle Correcturen zu vermeiden. B. 5. S. 174.
- Einführung der Wanderbücher für Handwerksge-
sellen und Arbeiter. B. 10. S. 380.
- Einführung der Wanderbücher bei den Bergarbeitern.
B. 11. S. 69.
- Bei den Hammerarbeitern sind nebst den Wander-
büchern auch die Abraitscheine ferner fortzuführen.
B. 11. S. 338.
- Taxe für die Ausfertigung der Wanderbücher. B. 12.
S. 99.
- Bezeichnung des Kreises, der Bezirksobrigkeit und der
Pfarre neben dem Geburtsorte des Reisenden in den
Wanderbüchern. B. 12. S. 587.
- Evidenzhaltung der mit Wanderbüchern betheiligten Mi-
litärurlauber und Landwehrmänner, und Widirung der
Wanderungsbewilligungen. B. 13. S. 5. 107.
- Die aus dem Auslande oder aus den lombardisch-
venezianischen Staaten reisenden Handwerksge-
sellen sind mit Wanderbüchern zu versehen. B. 15. S. 2. 41.

Wanderung. Die Länderchefs sind zur Ertheilung der
Reisepässe in das Ausland an adeliche Handwerksge-
sellen ermächtigt. B. 3. S. 12.

- Maßregeln zur Hintanhaltung des arbeitlosen Umher-
ziehens der Handwerksbursche. B. 6. S. 287.

Wanderung. Erforderniß bei Wanderung der Handwerks-
gesellen nach Frankreich. B. 7. S. 261.

- Art der Ausfertigung und Widmung der Wanderungs-
bewilligungen für Militärurlauber und Landwehrmänn-
ner. B. 13. S. 5. 107.
- Das Verbot zur Wanderung ausländischer Handwerks-
gesellen in den österreichischen Staaten ist aufgehoben.
B. 14. S. 47.
- Die Einwanderung erwerbloser Handwerksge-
sellen ist hintanzuhalten. B. 15. S. 194.
- Die Reise und Wanderung in den Canton Bern ist
den österreichischen Handwerkern verboten. B. 16.
S. 361.

Wappen. Vorlage der Wappen von Seite der Erzbischöfe
und Bischöfe. B. 7. S. 9.

- Verbot des Gebrauches adelicher Wappen mit Schild
und Helm dem Bürgerstande; Strafe über den Miß-
brauch derselben. B. 9. S. 337. B. 14. S. 285.
B. 15. S. 228.

Wappenbriefe. Bestimmung der für Wappenbriefe in Con-
ventionsmünze zu entrichtenden Kanzlei gebühren. B. 4.
S. 67. B. 9. S. 2.

Wäsche. Abschaffung der Mitgabe der einfachen Leib-
wäsche an die zur Waffenübung oder zeitlichen Er-
höhung des Locostandes einberufenen Urlauber. B. 12.
S. 544.

Wasenmeister. Bestrafung derjenigen Wasenmeister, wel-
che aufgefangene Hunde wieder zurückstellen oder an
Fremde verkaufen. B. 4. S. 405.

- Die Verfertigung von weißem Leder und geringen
Lederwerk ist den Wasenmeistern gestattet. B. 14.
S. 192.
- Erwerbsteuerfreiheit der Wasenmeister-Beschäftigung.
B. 17. S. 539.

Wartgeld. Für politische Strafboten wird das Wartgeld
bestimmt. B. 13. S. 23.

Wasserbau. Die für Wasserbauten in den Voranschlägen
genehmigten Summen sind vor der Vorlage der dies-
fälligen Bauanträge, Pläne und Kostenüberschläge
nicht zu verausgaben. B. 6. S. 525.

Wasserbau. Grundsätze über das Verfahren bei Ararial-Wasserbauten, und bei jenen, welche in der Concurrenz mehrerer Interessenten auszuführen sind. Bedeckung ihres Kostenaufwandes. Einbringung der in dieser Beziehung für Private geleisteten Ararial-Vorschüsse. Eintritt der Wirksamkeit dieser Normen. B. 7. S. 31. B. 12. S. 583. B. 13. S. 159. 327.

- Zuweisung des Wasserbauwesens ausschließlich der k. k. vereinigten Hofkanzlei. B. 7. S. 326.
- Belehrung über die zweckmäßige Anwendung der Fashinen bei Wasserbauten. B. 9. S. 145. 183.
- Befreiung der Fuhren hierzu von der Weg- und Brückenmauth. B. 12. S. 251.

Wasserbaufond. Die zur Unterhaltung der Wasserwerke gewidmeten Einnahmen sind in dem Voranschlage des Wasserbaufondes ersichtlich zu machen. B. 9. S. 320.

- Bestimmung, welche Gebühren in den Voranschlag des Wasserbaufondes aufzunehmen sind. B. 10. S. 3.
- Die Erträgnisse von Wassermäuthen und die Nebeneinnahmen des Wasserbaufondes haben in die Cameralfassen einzustießen. B. 12. S. 33. B. 16. S. 327.

Wasserbau = Deconomieausweis. Verfassung und Vorlage jährlicher Wasserbau = Deconomieausweise. B. 10. S. 376. 407.

Wassermauth. Siehe Mauth.

Wasserschaden. Siehe Elementarbeschädigungen.

Wasserschaden = Vergütungsfond. Siehe Elementarschadensfond.

Wasserscheu. Gestattung der inneren und äußeren Obduction der an der Wasserscheu Verstorbenen. B. 7. S. 193.

- Behandlungsart der von wüthenden Thieren verletzten Menschen. B. 16. S. 2.

Wasserüberfuhr. Regulirung der Ueberfuhrgebühren. B. 3. S. 179.

- Benützung der Privat = Ueberfuhren von den Uferbewohnern in jenen Gegenden, wo eine Ararial-Ueberfuhr besteht. B. 4. S. 64.

Wechsel. Ertheilung der Execution auch gegen den Acceptanten eines förmlichen Wechsels. B. 5. S. 358.

Wechselgericht. Künftige Ausweisung der Handlungs-
sonde bei dem Mercantil- und Wechselgerichte. B. 6.
S. 145.

Wechselordnung. Nähere Bestimmung einiger Vorschrif-
ten derselben in Betreff der trockenen Wechsel, der
Bürgschaft für Wechsel und der Haftung für die von
mehreren Personen ausgestellten Wechsel. B. 3. S. 372.

Wegeinräumer. Siehe Straßeneinräumer.

Weggeld. Bestimmung des Weggeldes für Gerichtsdienere
bei amtlichen Zustellungen. B. 6. S. 17.

— Für politische Strafboten wird das Weggeld bestimmt.
B. 13. S. 23.

Wegmauth. Siehe Mauth.

Weiber. Grundsätze in Bezug auf die Bestreitung der Ver-
pflégskosten und Aufnahmegebühren für schwangere
Weibspersonen. B. 5. S. 253.

— Bedingniß zur unentgeltlichen Aufnahme armer schwan-
gerer Weibspersonen in die Gebäranstalt. B. 7. S. 103.
341.

Weiberverzichtreverse. Siehe Verzichtreverse.

Weide. Das Verbot der Weide auf Wiesen im Frühjahre
hat auf Miteigenthumsrechte oder rechtsständige Dienst-
barkeiten keine Anwendung. B. 2. S. 402.

— Die Vorschriften zur Verhütung der Beschädigung des
cultivirten Bodens durch Weidevieh und gegen den
Viehauftrieb auf Wiesen werden näher erklärt. B. 17.
S. 367.

Weihnachtsferien. Beschränkung der Weihnachtsferien in
den öffentlichen Lehranstalten. B. 4. S. 367. B. 5.
S. 6.

Wein und Weinmost Versteuerung. Siehe Verzehrungs-
steuer.

Weine. Verbot, inländische Weine durch künstliche Zubere-
itung den ausländischen Weinen gleich zu machen,
und als solche zum Verkaufe anzubieten. B. 1. S. 14.

— Görzer Weine müssen bei ihrer Einfuhr nach Krain
mit den Ursprungscertificaten versehen sein. B. 1.
S. 16.

— Erforderniß der Ursprungscertificate bei der Einfuhr
steierischer Weine nach Krain. B. 2. S. 104.

- Weine.** Anmeldung bei den Weintazpächtern oder dem Aerial-Regieamte aller selbst erzeugten oder zum Ver-
kaufe bestimmten Weine und Getränke. B. 2. S. 112.
- Entrichtung der Weinaufschlag- und Weinimposition-
gebühren von den Weinen aus Istrien und dem Kü-
stenlande, bei ihrer Einfuhr nach Krain. Beibrin-
gung der Ursprungscertificate für selbe. B. 2. S. 251.
B. 3. S. 97. B. 7. S. 28.
 - Für steierische Weine werden die Stationen am Save-
strome zur Einschiffung und Vermauthung bestimmt.
B. 3. S. 22. 174. 189.
 - Bestimmung, welche italienischen fremden Weine ein-
zuführen erlaubt, und welche außer Handel gesetzt zu
betrachten sind. B. 3. S. 140.
 - Bewilligung der Einfuhr des Cypre-Weines. B. 4.
S. 472.
 - Behandlung der Weine aus den an Ungarn abgetre-
tenen Landestheilen Illyriens bei ihrer Einfuhr nach
Krain. B. 5. S. 46. 100.
 - Italienische gemeine Weine sind nur über die Landes-
gränzen des lombardisch-venezianischen Königreiches
einzuführen erlaubt. B. 5. S. 374.
 - Die Fiumaner Weine werden hinsichtlich der bei ihrer
Einfuhr nach Krain zu entrichtenden Gebühren begün-
stigt. B. 6. S. 9.
 - Benehmen rücksichtlich der Privilegirung von Erfin-
dungen, Entdeckungen und Verbesserungen zur Berei-
tung künstlicher Weine. B. 6. S. 167. Einstellung
der diesfälligen Privilegien- Ertheilungen. B. 11.
S. 665.
 - Beibringung der Ursprungscertificate bei Einfuhr der
Unterkrainer Weine in das Innere des Landes. B. 6.
S. 213. Zeitpunkt der zu geschehenden Ausfertigung
dieser Zeugnisse. B. 6. S. 349.
 - Beibringung der Ursprungscertificate für Weine aus
den, von dem allgemeinen Zollverbande ausgeschlos-
senen österreichischen Provinztheilen. B. 7. S. 28.
B. 12. S. 304.
 - Genaue Angabe der Weinmenge nach österreichischen
Eimern in den Ursprungscertificaten über krainische
Weine. B. 7. S. 295.

Weine. Bezeichnung des Ortes der Erzeugung in den Ursprungscertificaten über krainische Weine. B. 8. S. 118.

— Specereihändler sind zum Ausschank von Weinen in kleinen Quantitäten nicht berechtigt. B. 8. S. 227.

— Neuer Zollsatz für die Ein- und Ausfuhr der ungarischen Weine. B. 11. S. 74.

— Begünstigung der Istrianer Weine bei Entrichtung des Zolles. B. 12. S. 574. B. 13. S. 246. B. 14. S. 286.

— Die Certificate zur Einfuhr der Weine aus Ungarn und Croatien werden aufgehoben. B. 13. S. 192.

— Die dalmatinischen Weine sind dem Zollsatz bei der Einfuhr in die innerhalb der Zolllinie liegenden Provinzen gleich den Istrianer- und küstenländischen Weinen zu behandeln. B. 16. S. 209.

— Aufhebung der Zollgebührenfreiheit für den als Schiffstrunk angegebenen Wein auf Saveschiffen. B. 17. S. 25.

Weingärten. Einrechnung der Weingärten in das zur Militärbefreiung festgesetzte Ausmaß von Grundstücken. B. 3. S. 244.

— Ausmaß der directivmäßigen Steuernachsicht bei Elementarbeschädigungen der Weingärten. B. 11. S. 322.

Weinlager. Verbot der Erzeugung eines Weines oder Essigs aus dem Weinlager. B. 3. S. 79.

Weinleseordnung. Erneuerung der vor dem Jahre 1809 bestandenen Weinleseordnung für Krain. B. 14. S. 7.

Weinschank. Berechtigung der mit einem Personalausshank- oder Wirthshausgewerbe Betheiligten zum gemeinschaftlichen Wein- und Bierschank. Verminderung der über den Localbedarf bestehenden Ausschanksgewerbe. B. 11. S. 238.

Weintaz. Amtsunterricht für das Weintazobercollectant in Laibach und für die dieses Gefäll eincollectirenden Aemter. B. 1. S. 18. Erläuterung des §. 44 dieses Amtsunterrichtes. B. 8. S. 24.

— Den Weintazpächtern sind alle selbst erzeugten oder zum Verkaufe bestimmten Getränke anzumelden, so wie die nöthige Assistenz gegen venitente Parteien zu leisten. B. 2. S. 112.

Weintaz. Sicherung des Weintazgefälles gegen Bevortheilungen. B. 6. S. 63. B. 8. S. 152.

Weintraubensyrup. Siehe Syrup.

Weltgeschichte. Erklärung der Weltgeschichte als Obligat: Studium für die Convictisten, Stipendisten und vom Unterrichtsgelde Befreiten. B. 8. S. 220

— Vorschrift wegen Verabfolgung der Studienzeugnisse an die zum Studium der Weltgeschichte Verpflichteten. B. 10. S. 4. S. 22.

Welsabrücke. Mauthtarif für dieselbe. B. 15. S. 16.

Werbbezirk. Neue Eintheilung der Werbbezirke. B. 12. S. 53.

Werbung. Bekanntmachung der wegen des Verbrechens der unbefugten Werbung bestehenden Strafgesetze. B. 3. S. 380.

Werke. Siehe Druckschriften.

Westbote. Verbot dieses Zeitblattes. B. 14. S. 59.

Wetterschaden. Siehe Elementarbeschädigungen.

Wetterschaden = Vergütungsfond. Siehe Elementarschadenfond.

Widmungsrolle. Genaue Aufführung des Nationalis der Recruten in den Widmungsrollen und Uebergablisten. B. 9. S. 95.

— Conscriptionsobrigkeiten haben bei Ansuchen zur Militärstellung abwesender Unterthanen den abstellenden Dominien die zur Ausfüllung der Widmungsrollen erforderlichen Daten mitzutheilen. B. 10. S. 330.

Wiederholungsprüfung. Siehe Prüfung.

Wiederholungsschulen. Siehe Schulen.

Wiederholungsunterricht. Belohnung der hierbei sich auszeichnenden Schullehrer. B. 3. S. 92.

Wien. Bewilligung einer Reisekostenvergütung für die aus den Provinzen in das höhere geistliche Bildungsinstitut bei St. Augustin in Wien berufenen Priester und Zöglinge. B. 3. S. 87. Art deren Verabfolgung. B. 5. S. 447.

— Zur Besetzung der Savoyisch-Lichtensteinischen Canonicate an dem Metropolitancapitel zu Wien soll der

Concurs in allen Provinzen ausgeschrieben werden.
B. 4. S. 45.

Wien. Vorschriften wegen Einschaltung öffentlicher Kundmachungen in die Wiener Zeitung. B. 6. S. 24.
B. 16. S. 229.

- Künftige Beziehung der Interessen von den Aerial-Obligationen des Wiener Stadt-Oberkammeramtes in Conventionsmünze. B. 6. S. 159.
- Die Beschränkung der Fahrten der Fiaker auf vier Meilen im Umkreise Wiens ist aufgehoben. B. 6. S. 176.
- Betheilung der austretenden mittellosen Zöglinge des Wiener Stadtconvictes mit Adjuten, während ihrer Praxis im Staatsdienste. B. 7. S. 162.
- Schluß und Wiedereröffnung des Studienjahres an der protestantisch-theologischen Lehranstalt zu Wien. B. 8. S. 140.
- Die Ausschließung eines Schülers von den Studien ist auch an die medicinisch-chirurgische Josepfs-Akademie zu Wien bekannt zu machen. B. 9. S. 334.
- Regulirung der Geldverhältnisse zwischen den im Stadtconvicte zu Wien angestellten Piaristen-Priestern und ihren Orden. B. 10. S. 108.
- Uebertragung der großen Ferien bei den chirurgisch-medicinischen Studien in Wien auf die Monate August und September. B. 10. S. 189.
- Art der Bemessung der Reisevergütung für die in das Wiener Stadtconvicte auf Kosten des Religionsfondes aufgenommenen Theologen. B. 11. S. 337.
- Bedingungen zur Erlangung des Doctorgrades, in Beziehung auf die in das höhere weltpriesterliche Bildungsinstitut bei St. Augustin in Wien aufzunehmenden Individuen. B. 12. S. 230.
- Errichtung eines Conventes der Redemptoristinen in Wien und Befreiung desselben vom Amortisationsgesetze. B. 13. S. 10. 37.
- Die Katastralvermessungs-Centraldirection in Wien wird aufgehoben. B. 13. S. 158.
- Grundsätze für die Ausfertigung der Ehebewilligungen an die in Wien sich aufhaltenden, aber fremden Jurisdictionen angehörigen Insassen. B. 13. S. 366.

Wien. Das Institut der barmherzigen Schwestern wird in Wien errichtet und von dem Amortisationsgesetze befreit. B. 13. S. 375.

- Bestimmung über die Verleihung systemisirter Adjuten an Conceptspraktikanten, welche als ehemalige Zöglinge des Wiener = Stadtconvictes bereits mit einem Adjutum betheilt sind. B. 16. S. 72.

Wien Theresianum. Siehe Theresianische = Ritterakademie.

Wiener = Neustädter = Militärakademie. Die Verpflegskosten für die in derselben befindlichen krainisch = ständischen Stiftlinge sind in Conventionsmünze zu berichtigen. B. 1. S. 78.

- Für akatholische Competenten um Stiftplätze in der Wiener = Neustädter = Militärakademie ist der Revers wegen Erziehung in der katholischen Religion beizubringen. B. 4. S. 378.
- Bestimmung des Aufnahmealters für die Zöglinge der Wiener = Neustädter = Militärakademie. B. 6. S. 458.
- Der Vorschlag zur Besetzung der zwei den Villacher Kreis betreffenden Stiftplätze in der Wiener = Neustädter = Militärakademie wird den kärnthnerischen Ständen eingeräumt. B. 7. S. 9. S. 71.
- Den kärnthnerischen und krainischen Ständen zustehende Concursauschreibung bei Erledigung ständischer Stiftplätze in der Militärakademie zu Wiener = Neustadt. B. 8. S. 116. 303.
- Verbot die Zöglinge der Wiener = Neustädter = Militärakademie auf Vacanzen gehen zu lassen, oder selbe zu beurlauben. B. 9. S. 6.
- Beseitigung des Einrückens der neu resolvirten Stiftlinge in die Militärakademie zu Wiener = Neustadt nach begonnenem Schuljahre. Bestimmung, welche Knaben für die in besagter Akademie erledigten Stiftplätze in Vorschlag zu bringen sind. B. 9. S. 314.
- Anstellung der aus der Wiener = Neustädter = Militärakademie wegen Untauglichkeit ausgemusterten Zöglinge in Civildienste. B. 10. S. 347.

Wiesen. Das Verbot des Viehauftriebes auf Wiesen im Frühjahr hat auf Miteigenthumsrechte oder rechts = ständige Dienstbarkeiten keine Anwendung. B. 2. S. 402.

Wiesen. Einrechnung der Wiesen in das zur Militärbefreiung festgesetzte Ausmaß von fünf Joch Ackergründen. B. 3. S. 244.

— Belehrung über das Ausmaß der directivmäßigen Steuernachsicht bei Elementarbeschädigungen der Wiesen. B. 11. S. 322.

— Erklärung der Vorschriften zur Verhütung der Beschädigung der Wiesen durch das Weidevieh. B. 17. S. 367.

Wilde Thiere. Das öffentliche Umherziehen mit wilden Thieren wird neuerdings verboten. B. 6. S. 300.

Windischgrätz. Ausdehnung der Fürstenwürde der Familie Windischgrätz auf die männliche und weibliche Descendenz. B. 5. S. 63.

Winkelschreiber. Zur Hintanhaltung des Unfuges der Winkelschreiberei müssen die schriftlichen Einlagen von der Partei selbst oder dem Verfasser eigenhändig unterschrieben, und bei letzteren auch der Wohnort beigefügt sein. B. 2. S. 10.

Winklern. Uebersetzung des dortigen Zollamtes nach Iselsberg. B. 6. S. 14. 49.

Wipbach. Festsetzung der Meilenentfernung von Wipbach bis Adelsberg, dann über Heidenschaft und Czerniza nach Görz. B. 5. S. 16.

Wirkungskreis. Bestimmung des Wirkungskreises der ständisch-Verordneten-Collegien in Ansehung der Zubereitung und Entlassung ihrer Beamten, Bewilligung von Remunerationen, Verleihung von Pensionen, Conductquartalen und Erziehungsbeiträgen. B. 6. S. 218.

— Erweiterung des Wirkungskreises der Länderstellen und Kreisämter. B. 11. S. 48. B. 14. S. 157. 160. 169. 266.

— Der Wirkungskreis der obersten Hofpostverwaltung wird erweitert. B. 11. S. 97.

Wirthe. Der Fleischazentrachtung unterliegen Wirthe auf dem flachen Lande. B. 7. S. 236.

Wirthe. Siehe auch Verzehrungssteuer.

Wirthshaus. Berechtigung der mit einem Personal-Wirthshausgewerbe Betheiligten zum gemeinschaftlichen Wein-

und Bierschanke. Verminderung der über den Localbedarf bestehenden Ausschanksgewerbe. B. 11. S. 238.

Wirthshaus. Die Aufstellung von Wagen vor den Wirthshäusern, bei Tag oder Nacht, wird als Polizeivergehen erklärt. B. 16. S. 58.

Wirthschaftamt. Festsetzung der Tax- und Vorladungsgebühren für die Vornahme der Vergleichstagsakzungen bei dem Wirthschaftsamte. B. 9. S. 5.

— Die Vorladungszettel zu wirthschaftämtlichen Vergleichstagsakzungen sind stämpelfrei. B. 9. S. 259.

Wirthschaften. Benehmen bei Militärentlassungs-Gesuchen auf abgetretene Wirthschaften. B. 2. S. 280. B. 3. S. 438.

— Vorschrift, welches Besitzthum an Grundstücken zur Militärentlassung im Concertationswege eigne; dann wegen der Scheinübergaben und Uebergaben an junge Bursche. B. 3. S. 244. B. 15. S. 26. B. 16. S. 245.

— Bestimmung, in wiefern Deserteure zur Entlassung auf Wirthschaften geeignet sind. B. 4. S. 115. B. 6. S. 32.

— Zur Befreiung von der Militärpflicht muß mit dem Besitze der Wirthschaften die Selbstbewirthschaftung verbunden sein. B. 4. S. 425.

— Bei Militärentlassungen auf steuerbare Wirthschaften zu beobachtende Vorsicht. B. 8. S. 283.

— Bestimmungen, in wiefern der Besitz ererbter, erkaufter, erheiratheter und abgetretener Wirthschaften die Militärbefreiung oder Militärentlassung im Concertationswege begründe. B. 9. S. 9. S. 272. 295. 335. B. 14. S. 141.

— Die Giltigkeit der vor dem Erfließen der neuen Recrutirungsvorschrift erfolgten Wirthschaften = Antretungen ist nach den früheren Directiven zu beurtheilen. B. 10. S. 332.

— Behandlung minderjähriger Besitzer ererbter Bauernwirthschaften bei der Militärstellung. B. 14. S. 141.

— Grundsätze über die Anwendung der Wirthschaften = Antretungs = Unfähigkeit auf Recrutirungsflüchtlinge. B. 17. S. 387.

Wirthschaften. Siehe auch Unterthanen.

Wirthschaftsfuhren. Mauthbefreiung der im Wohnorte gemieteten eigenen oder mit Robotzügen bespannten Wirthschaftsfuhren. B. 2. S. 285. B. 3. Lit. o. S. 182. B. 4. S. 358. B. 7. S. 44.

- Der Mauthentrichtung unterliegen alle Industrial- oder mit mauthpflichtigen Artikeln beladenen Wirthschaftsfuhren. B. 3. S. 183. B. 6. S. 271.
- Befreiung von der Mauthentrichtung der vom Raibacher Moraste mit Heu und Schilf beladenen Wirthschaftsfuhren. B. 4. S. 423.
- Ausdehnung der Mauthbefreiung für das Fuhrwerk zum Feldbaue und für die Wirthschaftsfuhren, auf die nächst dem Mauthhebungspunkte bestehenden Ortschaften. B. 10. S. 319.

Wismuth. Siehe Cholera.

Witwen. Bei Pensionirung der Witwen von Hauptschullehrern dürfen auch die von ihren Gatten an Trivialschulen verwendeten Jahre eingerechnet werden. B. 2. S. 60.

- Den Witwen der nach fünfzig Dienstjahren verstorbenen Beamten gebühren zwei Drittheile des ganzen Gehaltes. B. 3. S. 187.
- Wirkungskreis der Landesstelle bei Anweisung der den Witwen der Beamten zukommenden Abfertigungen, Pensionen, Provisionen und Conductquartale. Tabellarische Ausweisung an die betreffenden Hofstellen der erfolgten diesfälligen Genüsse. B. 3. S. 238. B. 4. S. 188. 377. B. 14. S. 137. 194. 247.
- Einrechnung der von dem Gatten in partem solarii genossenen Emolumente bei Anweisung des Conductquartales für dieselben. B. 4. S. 355.
- Vorsichten bei Pensions- oder Sustentationsanweisungen für Militärwitwen, zur Vermeidung ungebührlicher Doppelgenüsse. B. 5. S. 134.
- Nähere Bestimmung wegen Verleihung des Conductquartales an Beamtenwitwen. B. 5. S. 216.
- Bemessung der Abfertigung für Witwen oder Kinder montanistischer Arbeiter. B. 5. S. 399.
- Verabfolgung des Conductquartales auch jenen Beamtenwitwen, welchen eine Pension mit dem vierten

Theile des ehemännlichen Gehaltes gebührt. B. 6. S. 198.

Witwen. Bestimmung der Pension für Witwen der Baudirectoren. B. 7. S. 368.

— Einziehung der den Officierswitwen als Heirathscanzion = Interessenergänzung bewilligten Gnadengaben, bei deren Wiederverehelichung. B. 8. S. 27.

— Pension für die Witwen der Vice = Staatsbuchhalter. B. 8. S. 117.

— Fälle, welche wegen Ausmittlung der Pension für die nach den italienischen Pensionsvorschriften zu behandelnden Beamtenwitwen der Hofkammerentscheidung zu unterziehen sind. B. 9. S. 261.

— Abfertigungsart für die nach italienischen Normen pensionirten und sich wieder vermählenden Witwen, welche unter dem Normalalter stehende zur Pensionserlangung geeignete Kinder haben. B. 9. S. 346. B. 13. S. 212.

— Die Witwen von in Verrechnung gestandenen Beamten sind zur Erlangung des Conductquartales geeignet. B. 11. S. 606.

— Pensionsbehandlung der Witwen von Beamten und Staatsdienern, wenn der Gatte während der Untersuchung oder noch vor der Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder schweren Polizeiübertretung gestorben ist. B. 12. S. 27.

— Pensionsunfähigkeit der Witwen, welche einen mehr als sechzigjährigen Beamten geheirathet und nicht volle vier Jahre mit ihm im Ehestande, ohne Kinder zu erzeugen gelebt haben. B. 12. S. 272.

— Vorschrift über die Pensionsfähigkeit der von ihren Gatten getrennt gewesenen Witwen der Staatsdiener. B. 12. S. 578.

— Die Abfertigung der Beamtenwitwen mit einem anderthalb oder dreijährigen Pensionsbetrage kann von der Landesstelle bewilliget werden. B. 14. S. 194.

— Bemessung der Alimentation für Witwen der in Untersuchung verstorbenen Beamten und Staatsdiener von Seite der Landesstelle. B. 14. S. 199. 245. B. 17. S. 461.

— Die den Beamtenwitwen ertheilte Abfertigung kann

zur Hälfte in Execution gezogen werden. B. 15. S. 47.

Witwen. Bestimmung der Pension für Witwen der Kammerprocuratoren. B. 15. S. 296.

— Bestimmungen über die Behandlung der pensionirten ex-venezianischen und exitalienischen Militärwitwen in Verhebelichungsfällen. B. 16. S. 357.

— Vorschrift über die Vertheilung der Pensionen für Witwen von Beamten, welche theils in landesfürstlichen, theils ständischen oder städtischen Diensten gestanden sind, auf die verschiedenen Fonde. B. 16. S. 393.

— Bestimmung der Pension für Witwen der Räte bei den Collegialgerichten in Tirol und Dalmatien. B. 17. S. 7.

— Behandlung der Witwen von Staatsbeamten und minderen Diener, welche ihren Gatten im Pension- oder Quiescenten- und rücksichtlich Provisionistenstande geheirathet haben, hinsichtlich der Abfertigung. B. 17. S. 100.

Wochenmärkte. Die Bewilligung der Wochenmärkte ist der Landesstelle überlassen. B. 14. S. 20. S. 165.

Wohlthätigkeitsanstalten. Für dieselben an Normaltagen Tänze, Opern und Schauspiele aufzuführen, wird abgestellt. B. 3. S. 235.

Wohlthätigkeitsanstalten. Siehe auch Krankenhaus und Versorgungsanstalten.

Wohnort. Von den Verfassern schriftlicher Einlagen ist der Wohnort beizusetzen. B. 2. S. 10.

Wohnung. Vorschrift zur Austrocknung und Bewohnbarmachung überschwemmt gewesener Wohnungen. B. 5. S. 185.

— Bestimmung des Termines zur Aufkündigung der Wohnungen. B. 15. S. 31.

Wohnung. Besteuerung der Wohnungen. Siehe Gebäu-desteuer.

Wohnungszins. Gerichtliche Beschreibung der Fahrnisse des Miethers gleich nach eingereichter Klage, wegen rückständigen Wohnungzinses. B. 2. S. 70.

Wolle. Siehe Baum- und Schafwolle.

Wundarznei. Bedingniß für Doctoren der Chirurgie zur Erlangung einer Anstellung mit Gehalt. B. 7. S. 287.

- Wundärzte.** Hintanhaltung der übertriebenen Forderungen der Wundärzte auf dem Lande. B. 1. S. 16.
- Aufnahme der Wundärzte in das Verzeichniß der aus tretenden Schüler nur nach überstandenen strengen Prüfungen. B. 2. S. 165.
 - Beziehung der Wundärzte zu den Assentirungscom missionen, und Verantwortlichkeit derselben für die aus ihrem Urtheile dem Militärärar erwachsenden Nach theile. B. 2. S. 178. 233.
 - Bestimmung, in welchen Fällen den zu den Militär assentirungen beizuziehenden Wundärzten, Tagelder gebühren. B. 3. S. 156.
 - Vorzugsweise Ueberlassung der Impfung an die in den Bezirken angestellten Wundärzte. B. 4. S. 227.
 - Benehmen bei Besetzung von Bezirkswundarztstellen. B. 5. S. 35.
 - Diätengebühr der Wundärzte bei Geschäftsreisen, wo die Entfernung vom Wohnorte weniger als zwei Stun den beträgt. B. 5. S. 202.
 - Verwendung der Bezirks- oder sonst tauglichen Wund ärzte zur Behandlung ausgebrochener Epidemien. B. 5. S. 252.
 - Tarif, nach welchem Wundärzte bei Behandlung er krankter Findlinge ihre Gänge und chirurgischen Ope rationen zu berechnen haben. B. 6. S. 295.
 - Den Kreiswundärzten obliegende unentgeltliche Ver wendung zur Visitation der Recruten bei den Assen tirungscommissionen. B. 6. S. 520.
 - Den Bezirkswundärzten obliegende Führung von Nor malienbüchern. B. 7. S. 89.
 - Den Wundärzten auf dem Lande vorgeschriebenes Be nehmen bei dem Ausbruche einer Epidemie. B. 7. S. 363.
 - Diätenbezug der Bezirkswundärzte für die Behandlung kranker Militärurlauber. B. 8. S. 102.
 - Für Privat-Wundärzte werden die Diäten herabge setzt. B. 8. S. 303.
 - Bedingnisse, unter welchen den Wundärzten die Nie derlassung an bestimmten Orten zu bewilligen ist. B. 9. S. 181.

Wundärzte. Instruction für die Bezirkswundärzte. B. 9.
S. 210.

- Verzeichnisse derjenigen Arzneimittel, mit welchen die Nothapparate der Landwundärzte versehen zu sein haben, und welche nebst diesen in jeder Hausapotheke eines Landwundarztes vorrätzig sein sollen. B. 9. S. 240.
- Nichtberechtigung des Wundarztes, welchem die Ausübung der Geburtshilfe untersagt ist, zur Praxis in den übrigen Zweigen des wundärztlichen Gewerbes. B. 9. S. 265.
- Erklärung, welche Wundärzte unter dem Titel: »Patrone der Chirurgie« zu verstehen sind. B. 9. S. 351.
- Bezüge der Wundärzte bei ihrer Verwendung aus Anlaß der Cholera. B. 13. S. 374. B. 14. S. 40.
- Bezirkswundärzte sind nur mit Beistimmung der Bezirksobrigkeiten und Insassen anzustellen. B. 14. S. 5.
- Bestimmung eines Equipirungsbeitrages für die bei Cholera-Epidemien verwendeten Wundärzte. B. 14. S. 40.
- Die Landesstelle ist zur Besetzung landesfürstlicher Bezirkswundärztenstellen berechtigt. B. 14. S. 23. S. 166.
- Bestimmung der Gebühren für die von den Bezirkschirurgen untersuchten Recruten. B. 14. S. 314.
- In welchen Fällen Wundärzte zur Behandlung kranker Findelkinder berechtigt sind. B. 15. S. 5.
- Bestreitung der Fuhrkosten für die bei der Cholera verwendeten Wundärzte. B. 15. S. 23.
- Leichenobductionen sind von den Wundärzten nur unter Beziehung der Kreisärzte oder Stadtphysiker vorzunehmen. B. 15. S. 289.

Wundärzte. Siehe auch Chirurgen.

Würde. Siehe Adel.

Württemberg. Den in dieses Königreich auswandernden österreichischen Unterthanen ist ein Revers hinsichtlich etwaiger Vermögensansprüche abzufordern. B. 3. S. 370.

3.

Zahlamt. Vorschrift bei Contrirung der Provinzial-Zahlämter, als politischer Fondscassen. B. 5. S. 199.

- Das zu Klagenfurt bestehende Filial-Cameral-Zahlamt wird belassen, und hat dasselbe auch die Einnahmen und Ausgaben des Villacher Kreises in seine Verrechnung aufzunehmen. B. 7. S. 63.
- Bei Contrirungen des Cameral- und Kriegs-Zahlamtes sind auch die Kriegscassengelder zu untersuchen. B. 7. S. 339.
- Die an den fixen Gebühren der für Rechnung des Hofzahlamtes zu bestreitenden Auslagen im Laufe des Jahres sich ergebenden Aenderungen sind sogleich anzugeben. B. 8. S. 286.
- Anleitung der Cameral-Zahlämter zur Behandlung der Geschäfte bei der Umsetzung der Capitalien politischer Fonde. B. 13. S. 197.
- Errichtung eines Cameral-Zahlamtes zu Klagenfurt, und Vereinigung desselben mit der Kriegscasse. B. 15. S. 1.
- Bei dem Klagenfurter Cameral-Zahlamte wird eine Creditsabtheilung errichtet. B. 15. S. 305.
- Dienst-Cautionen der Beamten des Klagenfurter Cameral-Zahlamtes können in Staatspapieren gelegt werden. B. 15. S. 309.

Zahlung. Die an öffentliche Cassen im Papiergelde zu leistenden Zahlungen sind in Conventionsmünze anzunehmen. B. 6. S. 245.

- Evidenzhaltung der jährlichen Zahlungen bei den Cassen zur Beseitigung der gesetzmäßigen Verjährung. B. 7. S. 328. B. 8. S. 286.
- Nichtgestattung der Zahlungsanweisungen von Seite der Kreiscassen auf die Bezirkssteuercassen. B. 9. S. 304.
- Einführung einer Controle für die von den Straßencommissären für Straßenarbeiten statt findenden Zahlungen. B. 10. S. 323.
- Verbot, eine Zahlung, welche bei einer öffentlichen Casse für ein nächstfolgendes Militärjahr angewiesen

ist, noch im Laufe des vorhergehenden Militärjahres zu leisten. B. 11. S. 11.

Zehent. Wegen Vertheilung der Sackzehentschuldigkeit bei Zerstückung unterthäniger Grundbesitzungen. B. 4. S. 471.

— Bestimmungen über die executive Einbringung der Zehentrückstände, und Belehrung über das hierbei zu beobachtende Verfahren. B. 6. S. 475. B. 7. S. 218. 250.

— Die in Zehentangelegenheiten erlassene Hofentscheidung vom 7. März 1799 hat keine Gesetzeswirksamkeit. B. 8. S. 125.

— Bestimmung der politischen Amtshandlung über Gegenstände wegen streitiger Abnahme des Erdäpfelzehentes. B. 9. S. 225.

— Vorschriften hinsichtlich der Abnahme des Erdäpfelzehentes, und wegen Verhängung eines Provisoriums bei Streitigkeiten darüber, in Krain. B. 15. S. 34. 295.

— Bedingungen zur Pachtversteigerung der Zehente einer geistlichen Pfründe während der Intercalarzeit. B. 16. S. 309.

— Republicirung der Hauptnormalien über die Verabreichung des Zehentes und Anwendung derselben auf den Erdäpfelzehent. B. 17. S. 379.

Zehrungskosten. Vergütung derselben an die zu den Criminalgerichten vorgesforderten Zeugen. B. 2. S. 248.

— Herabsetzung um ein Fünftel der Beiträge zu den Zehrungskosten. B. 7. S. 271.

— Bestimmung derjenigen Fälle, in welchen die Zeugen in schweren Polizeiübertretungs-Angelegenheiten den Ersatz der Zehrungskosten ansprechen können. B. 9. S. 234.

Zehrungskosten. Siehe auch Verpflegung.

Zeichen. Eisen- und Stahlfabricate sind mit dem Werk- oder Hammerzeichen zu bezeichnen. Einführung diesfälliger Matrikelbücher. B. 2. S. 244. B. 4. S. 82. B. 8. S. 230. B. 14. S. 185.

— Verbot der Beifügung eines neuen Zeichens neben den Meisterzeichen auf den Fabricaten der inländischen Sensenschmide. B. 7. S. 254.

Zeichen. Die Vorschriften wegen Haftung für die unbeschädigte Erhaltung der trigonometrischen Zeichen werden erneuert. B. 11. S. 650.

- Zuckerfabricate sind mit einem Fabrikszeichen zu bezeichnen. B. 13. S. 44. B. 14. S. 113. B. 15. S. 311.

Zeichnungsgeräthe. Kreisingenieure haben sich Zeichnungsgeräthe aus Eigenem anzuschaffen. B. 8. S. 246.

Zeichnungslehrer. Für erledigte derlei Stellen vorgeschriebenes Concurß-Formular. B. 2. S. 68.

- Vorlage der Besetzungsvorschläge für Zeichnungslehrer- und Gehilfenstellen an den Hauptschulen der Studien-Hofcommisslon. B. 5. S. 255.
- Die Ertheilung von Nachstunden wird den Zeichnungslehrern gestattet. B. 15. S. 11.

Zeichnungsmaterialien. Die Anschaffung der Zeichnungsmaterialien für Schüler an den Haupt- und Trivialschulen auf Kosten der Concurrnz ist verboten. B. 8. S. 250.

Zeichnungsprämien. Bewilligung derselben für die Normal-Hauptschulen. B. 3. S. 157. 273.

Zeichnungsunterricht. Zur Emporbringung des Zeichnungsunterrichtes an den Normal-Hauptschulen werden Prämien bewilliget. B. 3. S. 157. 273.

- Für den Zeichnungsunterricht die Materialien auf Kosten der Concurrnz anzuschaffen, wird nicht bewilliget. B. 8. S. 250.
- In den Zeichenschulen dürfen Nachstunden ertheilt werden. B. 15. S. 11.

Zeitschriften. Postämter dürfen ausländische Zeitschriften nur durch die Oberpostverwaltung bestellen und beziehen. B. 2. S. 230.

- Verbot der Verwendung des größten Theiles der Bibliothekdotation auf die Anschaffung neuer Zeitschriften. B. 11. S. 81.
- In den deutschen Bundesstaaten unterliegen alle Zeitschriften politischen Inhaltes der Censur. B. 14. S. 1. S. 253.

Zeitschwingen. Verbot dieses Zeitblattes. B. 14. S. 59.

Zeitung. Ausländische Zeitungen können nur durch die Oberpostverwaltung bestellt werden. B. 2. S. 230.

— Bestimmungen, wie sich bei Einschaltung öffentlicher Kundmachungen in die Wiener Zeitung zu benehmen sei. B. 6. S. 24. B. 16. S. 229.

— Besondere Ausweisung der Zeitungsgelder bei Con-
trirung der Briefpostcassen. B. 6. S. 172.

— Die Anschaffung politischer Zeitungen aus der Biblio-
thekdotation wird nicht zugestanden. B. 11. S. 81.

— An den früher bestandenen Verboten und Beschrän-
kungen der Einfuhr von Zeitungen ist durch die neuen
Zollbestimmungen keine Aenderung eingetreten. B. 12.
S. 303.

— Bemessung der Zeitungstämpeltaxe. B. 15. Lit. d.
S. 67. S. 143.

— Verbot der Zeitblätter, der Freisinnige, der Geäch-
tete, die deutsche Tribune, der Wächter am Rhein,
der Westbote und die Zeitschwingen in den deutschen
Bundesstaaten. B. 14. S. 59. 258. B. 16. S. 342.

Zengg. Das aus dem Aerial-Magazine zu Zengg er-
kaufte Salz ist an einer österreichischen Küste auszu-
schiffen verboten. B. 4. S. 261.

Zeugen. Norm wegen Vergütung der Fuhr und Kost an
die zu den Criminalgerichten vorgesforderten Zeugen.
B. 2. S. 248.

— Verfahren in den Fällen, wo im Abgange eines Tod-
tenscheines der Tod eines Vermissten durch Zeugen
erwiesen werden will. B. 9. S. 162.

— Bestimmung, wann in schweren Polizeiübertretungs-
Angelegenheiten die Zeugen den Ersatz der Fuhr- und
Zehrungskosten ansprechen können. B. 9. S. 234.

— Bestimmungen über die eidliche Bekräftigung der Zeu-
genausfagen in dem Verfahren über Gefälligübertre-
tungen. B. 16. S. 285.

— Die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung vom
Jahre 1781 werden in Rücksicht der Form und des
Inhaltes der Urtheile auf den Beweis durch Zeugen
modificirt. B. 17. S. 451.

Zeugenverhör. Die Einvernehmung der Zeugen bei Er-
hebungen über Kriegsschäden-Vergütungsansprüche hat
protokollmäßig zu geschehen. B. 4. S. 51.

Zeugenverhör. Beilegung der Original = Zeugenverhörprotokolle bei Einbegleitung der Proceßacten. B. 6. S. 205.

- Anwendung des §. 377 des Strafgesetzes ersten Theiles auf das Zeugenverhör bei schweren Polizeiübertretungen. B. 8. S. 74. B. 9. S. 73.

Zeugniß. Die über Pontafel nach Krain eingeführten Görzer Weine müssen mit den Ursprungszeugnissen versehen sein. B. 1. S. 16.

- Legitimation der inländischen Waaren im zollfreien Verkehre durch Ursprungszeugnisse. Befreiung dieser Zeugnisse von der Stämpel- und Taxpflicht. B. 2. S. 1 und 4. S. 22.

- Ausfertigung eigener obrigkeitlicher Certificate an die zur Verführung der Reisenden berechtigten Fuhrleute. B. 2. S. 78.

- Die in Steiermark erzeugten Weine müssen bei ihrer Einfuhr nach Krain mit Ursprungszeugnissen versehen sein. B. 2. S. 104.

- Das über den Befund der Bauherstellungen auszustellende Zeugniß ist der Baurechnung beizulegen. B. 3. S. 368.

- Um ämtliche Zeugnisse sind Seelsorger schriftlich anzugehen. B. 3. S. 380.

- Bestimmungen über die Ausfertigung der Ursprungszeugnisse für die im Verkehre zwischen den alten und neuen österreichischen Provinzen stehenden Waaren. B. 4. S. 86.

- Vorsichten bei Drucklegung und Ausfertigung der Studienzeugnisse zur Verhinderung ihrer Verfälschung. B. 4. S. 228.

- Für die Ausfertigung der Studienzeugnisse ist die Abnahme von Honorarien oder Geschenken strenge untersagt. B. 4. S. 230.

- Verbot der Ausstellung von Zeugnissen von Seite der bei dem Katastralgeschäfte angestellten Individuen. B. 5. S. 182.

- Bei Ausstellung der pädagogischen Zeugnisse für Lehramtscandidaten sind die Lehrurse genau auszudrücken. B. 5. S. 287.

Zeugniß. Ausfertigung der Wegmauthbefreiungs = Certificate durch die Vaudirection. B. 5. S. 294.

— Die von Piaristen = Professoren ertheilten Zeugnisse über philosophische Studien haben bei den aus dem Orden tretenden Klerikern keine Giltigkeit. B. 6. S. 1.

— Beibringung von Ursprungszeugnissen bei Einfuhr der Unterfrainer Weine in das Innere des Landes. B. 6. S. 213. Zeitpunkt der zu geschehenden Ausfertigung dieser Zeugnisse. B. 6. S. 349.

— Für Weine aus den von dem allgemeinen Zollverbande ausgeschlossenen österreichischen Provinztheilen sind Ursprungszeugnisse beizubringen. B. 7. S. 28. B. 12. S. 304.

— Abkommen von Beilegung der Studienzeugnisse des Regularklerus bei der jährlichen Ausweisung der zu Priestern geweihten Kleriker. B. 7. S. 117.

— Ursprungszeugnisse über die nach Krain eingeführten Weine dürfen bloß auf österreichische Eimer lauten. B. 7. S. 295.

— Der Ort der Erzeugung krainischer Weine ist in den Ursprungszeugnissen zu bezeichnen. B. 8. S. 118.

— Bestimmung, wie die Armuthszeugnisse zur Erwirkung der Tax- und Stämpelvormerkung in Rechtsstreitigkeiten auszustellen sind. B. 8. S. 132.

— Zur Aufnahme in die k. k. protestantisch = theologische Lehranstalt ist die Beibringung des Zeugnisses über das Candidaten = Examen erforderlich. B. 9. S. 1.

— Art der Ausstellung der Sitten- und Vermögenszeugnisse, welche zur Uebnahme von Findlingen in die Verpflegung erforderlich sind; Erklärung derselben als öffentliche Urkunden. B. 9. S. 92.

— Aerzte sind für die Wahrheit der an Bittsteller über ihre physische Beschaffenheit ausgestellten Zeugnisse verantwortlich. B. 9. S. 173. B. 16. S. 281.

— Vorschrift wegen Verabfolgung der Studienzeugnisse an die zum Studium der Natur- und Weltgeschichte Verpflichteten. B. 10. S. 4. S. 22.

— Art der Ausfertigung der Prüfungszeugnisse für Candidaten um Fiscaladjunctenstellen. B. 10. S. 4. S. 223. B. 11. S. 37. 78.

Zeugniß. Beibringung der Zeugnisse über die wirklich geimpften oder über die überstandenen echten Kuhpocken von Seite der Competenten um Convictsplätze. B. 11. S. 33.

- Wegen Ausstellung eigener Fortgangszeugnisse für jedes Lehrfach ist sich an die bisher bestandenen Vorschriften und Gepflogenheiten zu halten. B. 11. S. 45.
- Die von Inländern im Auslande erworbenen Studienzeugnisse sind ungiltig. B. 11. S. 379.
- Verpflichtung der Pfarrer auf dem Lande zur Ausstellung von Zeugnissen an die zur Uebernahme von Findlingen geeigneten Landleute. B. 12. S. 267.
- Ärztliche Bestätigung der Zeugnisse zur Erlangung der Pensionen und Deficientengebälte. B. 12. S. 312.
- Vorschrift hinsichtlich der Bestätigung ärztlicher Krankheitszeugnisse von Seite der öffentlichen Sanitätsbeamten. B. 12. S. 524.
- Bestimmung des Siegels auf den Studienzeugnissen und Absolutorien. B. 13. S. 33.
- Die für die Einfuhr der ungarischen und croatischen Weine nach Illyrien bisher erforderlich gewesenenen Certificate haben aufzuhören. B. 13. S. 192.
- Stämpelfreiheit der aus Anlaß der Cholera zu ertheilenden Gesundheitszeugnisse für Reisen in das Ausland. B. 13. S. 243.
- Bestimmung der Form der Studienzeugnisse für die an inländischen Universitäten und Lyceen studirenden Ausländer. B. 14. S. 55.
- Gleichstellung der Studienzeugnisse des Joanneums zu Grätz mit jenen anderer öffentlichen Lehranstalten. B. 14. S. 58. 284.
- Für Zeugnisse der studirenden beurlaubten Soldaten wird die Form bestimmt. B. 14. S. 209.
- Die für Studirende ausgefertigten ärztlichen Zeugnisse sind stämpelfrei. B. 16. S. 219.
- Stämpelfreiheit der an Unterthanen zum Behufe des zeitweiligen Aufenthaltes auf einem anderen Dominium ausgestellten Duldungsconsense und Wohlverhaltenszeugnisse. B. 17. S. 54.
- Giltigkeit der Zeugnisse der philosophischen Lehran-

stalt des bischöflichen Seminarius in Spalato zur Aufnahme in die höheren Facultätstudien. B. 17. S. 748.

Ziegel. Kreisingenieure haben über die Erzeugung der Ziegel in den vorgeschriebenen Dimensionen zu wachen. B. 8. S. 135.

Zimentirung. Siehe Cementirung.

Zimmer. Abstellung der Unterscheidung zwischen Militärkanzleizimmern größerer und kleinerer Art bei Mietzung derselben. B. 8. S. 298.

Zimmermeister. Directiven für die Prüfung der Zimmermeister, und für die Betheilung derselben mit dem Gewerbsbefugnisse. B. 10. S. 43.

Zink. Zollbestimmung für rohen Zink oder Spiauter und für Zinkbleche. B. 4. S. 217.

— Anwendung des Zinkes zur Eindeckung der Dachungen. B. 11. S. 193.

Zins. Siehe Miethe.

Zinsen. Siehe Interessen.

Zinsverheimlichung. Siehe Gebäudesteuer.

Zoll. Zur zollämtlichen Behandlung der Waaren ist das Volletantenamt Tirnau zu Laibach nicht berechtigt, sondern dieses hat nur an der Triester Linie zu geschehen. B. 2. S. 1.

— Bestimmungen für zollämtliche Waarenerklärungen. B. 2. S. 18.

— Legitimation der Waaren in dem Verkehre zwischen den durch Zolllinien getrennten Provinzen. B. 2. S. 21.

— Regulirung der Zollsätze für die in keiner Hauptclassification gehörigen in den altösterreichischen Provinzen meistens außer Handel gesetzten Waarenartikel. B. 2. S. 75.

— Für die verschiedenen Tabakgattungen wird der Zoll regulirt. B. 2. S. 164. B. 17. Nr. 12. S. 92.

— Herabsetzung des Ausfuhrzolles für rohe Schafwolle. B. 2. S. 178.

— Gestattung des zollfreien Zuges des Düngers den Grundbesitzern an der illyrisch-venezianischen Gränze. B. 2. S. 250.

- Zoll.** Für die Ausfuhr der Schafwolle werden die Zollbeschränkungen und verschärften Vorsichtsmaßregeln aufgehoben. B. 2. S. 288.
- Bestimmungen hinsichtlich der ämtlichen Entsieglung der mit Verzollungsbolleten versehenen Waarencollien. B. 2. S. 437. B. 8. S. 306.
 - Erläuterung des dritten und vierten Absatzes des neuen Seidentarifses. B. 3. S. 11.
 - Für die Einschiffung und Vermauthung der auf dem Savestrome nach Krain verführten steierischen Weine werden die Stationen bestimmt. B. 3. S. 22. 174. 189.
 - Bestimmung der gegen Zoll einzuführen erlaubten, und der außer Handel gesetzten italienischen fremden Weine. B. 3. S. 140.
 - Bestimmungen des Ein- und Ausfuhrzolles für die Floretseide und deren Gespinnte. B. 3. S. 208. B. 8. S. 135. B. 11. Nr. 605. S. 554. B. 12. Nr. 56. S. 160.
 - Zu den Untersuchungsverhören in Zoll-Contrabandfällen können in Ermanglung einer Gerichtsperson auch andere obrigkeitliche Beamte oder Gemeindevorstände beigezogen werden. B. 3. S. 237.
 - Regulirung der Zollsätze für Specerei, Apotheker- und Farbewaaren. B. 4. S. 116. 386. B. 12. S. 142.
 - Regulirung der Zolltarife für Felle, Häute, Leder, Pelzwerk, Blei, Erze, Grabstichel, Graphit und Meißel, dann für mehrere Bergwerksproducte und verschiedene in den bisherigen Tarifen noch nicht enthaltene Artikel. B. 4. S. 146. 422. B. 5. S. 1. B. 9. S. 327. B. 10. S. 130. B. 11. S. 421. B. 12. S. 142.
 - Bestimmungen der Zollsätze für Hasenbälge, Hasen- und Kaninchenhaare, Flachs, Hanf, für die hieraus erzeugten Waaren, für Knoppern und Thierknochen. B. 4. S. 146. B. 7. S. 221. B. 8. S. 287. B. 9. S. 327. B. 10. S. 130. B. 11. S. 421. B. 14. S. 147.
 - Bestimmungen des Ein- und Ausfuhrzolles für verschiedene Holzgattungen. B. 4. Nr. 37. S. 175. B. 6. S. 301. B. 11. Nr. 337. S. 494. B. 12. Nr. 27. S. 152. B. 14. S. 50.

Zoll. Für die Ein- und Ausfuhr des rohen Zinkes oder Spiauter und für Zinkbleche wird der Zoll bestimmt. B. 4. S. 217.

— Herabsetzung des Einfuhrzolles für das ausländische Weistapeten- u. Elephantenpapier. B. 4. S. 248.

— Neu regulirter Zolltarif für den Waarentransit; diesfällige Vorschriften, Erläuterungen und Modificationen. B. 4. S. 262, 406, 457. B. 5. S. 204. B. 11. S. 125, 234, 657. B. 12. S. 33, 302.

— Berichtigung eines Druckfehlers im krainischen Texte des Zolltarifes für einige Ledergattungen und Knopfern vom Jahre 1817. B. 4. S. 343.

— Bestimmung des Zolles für die Ausfuhr der Auswurfasche. B. 4. S. 388.

— Einfuhr der verdorbenen ungenießbaren Rosinen zum Gebrauche der Fabricanten gegen begünstigten Zoll. B. 4. S. 402. B. 5. S. 277.

— Herabsetzung des Ausfuhrzolles für Spinnseide. B. 4. S. 424.

— Abänderung des Transitozolles für die Baumwoll-, Lein- und Schafwollwaaren. B. 4. S. 457.

— Bestimmung des Zolles für den Cyperwein. B. 4. S. 472.

— Festsetzung der Consumo- u. Dreißigstgebühr von Pferden im Zwischenverkehre mit Ungarn. B. 5. S. 210.

— Bestimmungen über den Bezug des Triester und Venezianer Theriak. B. 5. S. 239. B. 6. S. 144.

— Bestimmung des Zolles für das aus dem ungarischen Küstenlande, aus Militärcroatien oder aus Istrien eingeführte Meersalz. B. 5. S. 363. B. 7. S. 337. B. 9. S. 349. B. 11. S. 634.

— Begünstigung der Fiumaner Weine hinsichtlich der bei ihrer Einfuhr nach Krain zu entrichtenden Gebühren. B. 6. S. 9.

— Bestimmung des Ein- und Ausfuhrzolles für Holzkohlen. B. 6. S. 13. B. 10. Nr. 60. S. 142. B. 11. Nr. 381. S. 506.

— Bewilligung der Einfuhr und Verzollung des Wald- und Leinsamens auch bei den Zollämtern für den täglichen Verkehr. B. 6. S. 221.

- Zoll.** Neue Zollbestimmungen für die Ausfuhr des ungarischen Tabakes. B. 6. S. 260. B. 8. S. 35.
- Bestimmungen in Ansehung der Ein- und Ausfuhrzölle für Getreide und Hülsenfrüchte, dann für verschiedene Viehgattungen und Nebenproducte der Viehzucht, so wie einiger anderer Erzeugnisse der Landwirthschaft. B. 6. S. 283. B. 10. S. 130. B. 11. S. 421.
 - Für Cacaobohnen, Cacaoschalen und Kaffee wird der Zoll bestimmt. B. 6. S. 283. B. 11. S. 444. 500. B. 17. Nr. 22. S. 96.
 - Bestimmung der Einfuhrzölle für mehrere Materialwaaren-Artikel. B. 6. S. 330.
 - Herabsetzung des Ausgangzolles für Branntwein. B. 7. S. 21.
 - Für Weine aus den von dem allgemeinen Zollverbände ausgeschlossenen österreichischen Provinztheilen sind die Ursprungscertificate beizubehalten. B. 7. S. 28. B. 12. S. 304.
 - Gleichstellung des Holzausfuhrzolles auf der Elbe mit dem an den übrigen Gränzpunkten bestehenden Zollsätze, und Aufhebung des Holzausfuhrverbotes in Böhmen, Mähren und Schlessen. B. 7. S. 61.
 - Bestimmungen des Zolles für Garn aus Baum- und Schafwolle, aus Flach, Hanf, Werg, Kameel- und orientalischen Ziegenhaaren. B. 7. S. 118. B. 11. Nr. 260. S. 478. B. 13. S. 167. 315. B. 15. S. 36. B. 17. Nr. 6. S. 90.
 - Gegen die türkische Gränze wird ein allgemeines Zollsystem eingeführt. B. 7. S. 259.
 - Verbot der Einfuhr des mit Farben verzierten Dedensburger Obstes. B. 7. S. 330.
 - Neue Zollbestimmung für die Ein- und Ausfuhr der Aalsfische. B. 8. S. 50.
 - Eingangszoll für die Zuckermehle und Syrupe der Fabrik in Fiume, dann Consumozoll für den Weintraubensyrup aus Ungarn und Siebenbürgen. B. 8. S. 79.
 - Bestimmung der Strafe für die bei Versendungen inner Landes bei der zollämtlichen Revision zuviel angegebene Waare. B. 8. S. 199.
 - Bestimmungen wegen Aufhebung der Zolllinie zwi-

- schen den illyrischen, venezianischen und tirolischen Provinzen. B. 8. S. 201.
- Zoll.** Für verschiedene Seidengattungen wird der Ein- und Ausgangszoll bestimmt. B. 9. S. 32. B. 11. Nr. 598. S. 554.
- Die wegen Uebertretung der Zollvorschriften untersuchten und straffällig befundenen Individuen sind zur Erlangung von Handlungsbefugnissen nicht geeignet. B. 9. S. 322.
 - Bestimmung der Ein- und Ausfuhrzölle für Blei, Kupfer, Kupfererz und Rübsamen. B. 9. S. 327. B. 11. S. 191. 399. 510. B. 13. S. 315.
 - Bestimmungen wegen Erleichterung des zollfreien Verkehrs zwischen den älteren und neu erworbenen Provinzen der Monarchie. B. 9. S. 361.
 - Ausdehnung des inneren zollfreien Verkehrs der im allgemeinen Zollverbände befindlichen Provinzen der Monarchie auf die über das königlich baierische Gebiet gehenden Richtungen. B. 9. S. 374.
 - Ein- und Ausgangszoll für Kupferzündhütchen. B. 10. S. 354. B. 11. Nr. 412. S. 510. B. 13. Nr. 5. S. 320. B. 14. S. 251. B. 17. Nr. 21. S. 96.
 - Verbot der Einfuhr von Kupferzündhütchen für Percussionsgewehre. B. 11. S. 4. B. 17. S. 374.
 - Für die Einfuhr des Eisenerzes wird der Zoll bestimmt. B. 11. S. 66.
 - Ein- und Ausgangszoll für ungarische Weine. B. 11. S. 74.
 - Bemessung der den Fiscälämtern aus Contrabanden zustehenden Fiscalquote. B. 11. S. 386.
 - Allgemeiner alphabetischer Ein- und Ausfuhrzolltarif. B. 11. S. 421. Aenderungen in demselben. B. 13. S. 110. B. 17. S. 89.
 - Bestimmungen des Zollsatzes für ausländischen Bobinet. B. 11. Nr. 61. S. 440. B. 17. S. 527.
 - Herabsetzung des Consumozolles für ungarische Bettfedern. B. 11. S. 604.
 - Eingangszoll für fremde, Triester und Venezianer Seife, dann für Strohgeflechte, Strohgewebe und Bastplatten. B. 11. S. 660.

- Zoll.** Aufhebung der Eingangverbote für einige Artikel, dann Festsetzung neuer Ein- und Ausgangzölle für diese und mehrere Gegenstände. B. 12. S. 142.
- Der Eingangzoll für das Dalmatiner Del wird herabgesetzt. B. 12. S. 264.
 - Bestimmung des Transitozolles für Viehgattungen bei Durchziehung kurzer Straßenstrecken. B. 12. S. 302.
 - An den früher bestandenen Verböten und Beschränkungen der Einfuhr von Büchern, Zeitungen, Bildern u. dgl. ist durch die neuen Zollbestimmungen keine Aenderung eingetreten. B. 12. S. 303.
 - Bestimmung des Zolles für die Durchfuhr des ausländischen Salzes. B. 12. S. 545.
 - Herabsetzung des Eingangzolles für die von Istrien in das Innere der Monarchie eingeführten Weine. B. 12. S. 574. B. 13. S. 246. B. 14. S. 286.
 - Erleichterung des Ausfuhrhandels rücksichtlich der Abnahme der Nebenzollgebühren. B. 12. S. 589.
 - Uebersicht der Erläuterungen zu den allgemeinen Zolltarifen für die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Waaren. B. 13. S. 110.
 - Befreiung vom Zolle der aus Dalmatien und Istrien eingeführten Steinkohlen. Herabsetzung des Zolles für mehrere andere Artikel. B. 13. S. 167.
 - Bestimmung der Executionsarten zur Eintreibung der Zollrückstände. B. 14. S. 10.
 - Neue Bestimmung der ungarischen Eingangzölle auf Baum- und Schafwoll-, Lein- und Seidenwaaren, dann auf Flachs, Hanf, Berg, Garn und Zwirn. B. 14. S. 147.
 - Behandlung der an die Gränzzoll- oder Dreißigstämter zur Einhebung des Zolles angewiesenen Waaren. B. 15. S. 184.
 - Die Gebühren von den in zollämtlichen Niederlagen aufbewahrten Gütern werden bestimmt. B. 15. S. 188.
 - Bestimmung des Zollsazes auf salpetersaures Natron. B. 15. S. 230.
 - Herabsetzung der Niederlagsgebühren für die im §. 49 der Zollordnung genannten Waaren. B. 16. S. 64.
 - Dalmatiner Weine sind bei der Einfuhr in die innerhalb der Zolllinie liegenden Provinzen im Zollsaze

gleich den Istrianer und küstenländischen Weinen zu behandeln. B. 16. S. 209.

Zoll. Für die unterlassene Stellung der unter Zollsegel an ein anderes Amt angewiesenen Baumwollerzeugnisse wird die Strafe bestimmt. B. 17. S. 8.

— Zur Abnahme der Gebühren von der Schifffahrt auf der Save und Sann werden die Navigationsämter bezeichnet. B. 17. S. 18.

— Die Gebührenfreiheit für den als Schiffstrunk angegebenen Wein auf den Saveschiffen wird aufgehoben. B. 17. S. 25.

Bestimmungen über den Austritt der Durchfußgüter auf den Gränzgewässern zwischen der Lombardie und den königlich-sardinischen Staaten. B. 17. S. 444.

Neuere Einrichtung der zollämtlichen Ausfertigungen. B. 17. S. 471.

— Die den Schwärzern abgenommenen Waffen sind denselben nicht zurückzustellen, sondern zu verkaufen. B. 17. S. 523.

Zollämter. Bekanntgebung der an der neuen Gränzlinie am Ruspflusse in Wirksamkeit getretenen Gränz Zollämter. B. 4. S. 445.

— Erhebung des Gränz Zollamtes Kirchschlag zu einem Commercial-Zoll- und Dreißigstamte, und Auflösung des Dreißigstamtes zu Pilgersdorf. B. 5. S. 69.

Die beiden Gränz Zollämter Maurusbrücken und Tropelach werden aufgehoben. B. 6. S. 11.

— Uebersetzung des Zollamtes zu Winklern nach Iselsberg. B. 6. S. 14. 49.

— Aufhebung des Commercial-Zollamtes zu Raan und Erhebung des Gränz Zollamtes Dobova zu einem Commercial-Zollamte. B. 7. S. 270.

— Aufstellung neuer Zoll-Volletantenämter an der Gränze von Krain und Croatien. Amtshandlungen derselben. B. 9. S. 178.

— Herabsetzung des Dreißigstamtes zu Pinkafeld zum Commercial-Dreißigstamte, dann des Commercial-Dreißigstamtes Hobeneg zum gemeinen Zoll- und Subsidiar-Dreißigstamte. B. 11. S. 175.

— In Laibach wird ein provisorisches Zollinspectorat aufgestellt. B. 13. S. 244.

Zollämter. Die am Kanon von Podgorze liegenden galizischen Zollämter werden aufgehoben. B. 15. S. 304.

Zollaufsichtspersonale. Assistenzleistung dem Zollaufsichtspersonale in Vollziehung dessen Dienstobliegenheiten. B. 2. S. 23. 65. B. 14. S. 155.

— Zu politischen Streifungen im Lande ist das Gränz-Zollaufsichtspersonale nicht zu verwenden. B. 4. S. 11.

Zollbehörden. Siehe Behörden.

Zollgebühren. Siehe Zoll.

Zollgefäll. Zu den Zollgefälls-Verhandlungen können in Ermanglung einer Gerichtsperson auch andere obrigkeitliche Beamte oder Gemeindevorsteher beigezogen werden. B. 3. S. 237.

— Anzeige an die Criminalgerichte aller Fälle bei Zollgefälls-Untersuchungen, wo ein Verbrechen obzuwalten scheint. B. 4. S. 364.

— Instruction zur Vornahme gefällsämtlicher Revisionen. B. 15. Lit. a. S. 69. 80.

Zollgefälls-Administration. Vereinigung der illirischen mit der steierisch-kärnthnerischen Zollgefälls-Administration zu Grätz. B. 7. S. 167.

— Bewilligung des Titels „Secretär“ an die Actuare der Zollgefälls-Administration. B. 7. S. 351.

Zollordnung. Erneuerte Bekanntmachung der Erläuterung des §. 48 der Zollordnung hinsichtlich der Ausweisung über den Bezug der Waaren. B. 4. S. 66.

— Anwendung des §. 111 der Zollordnung auch bei Tabakschwärzungen. B. 4. S. 89.

— Befolgung des §. 55 der Zollordnung von Seite der Ortsobrigkeiten wegen der an dieselben zur Amtshandlung angewiesenen Waaren des §. 49. B. 8. S. 306.

— Die Bolleten über die im §. 49 der Zollordnung genannten Waaren sind bei Untersuchungen der Kaufläden oder Niederlagen dem untersuchenden Gefällsbeamten vorzulegen. B. 14. S. 203.

— Erleichterung des Verkehrs mit den im §. 49 der Zollordnung genannten Waaren. B. 14. S. 311.

— Die Bestimmungen der §. §. 49 bis 60 der Zollord-

nung werden auf Kaffee, Zucker, Zuckermehl und
Zuckersyrup beschränkt. B. 10. S. 129.

Zollordnung. Bestimmung der Fristen, für welche die
Volleren über die im §. 49 der Zollordnung genann-
ten Waaren als gültig anzunehmen sind. B. 16.
S. 62.

Zucker. Verbot des Verkaufes von gestossenen oder ge-
mahlenen Zucker für inländische Zuckerraffinerien. B. 11.
S. 389.

— Industriele Unternehmungen auf die Erzeugung des
Zuckers aus inländischen Urproducten bleiben durch
zehn Jahre erwerbsteuerfrei. B. 13. S. 32.

Bezeichnung der Zuckersfabricate mit einem Fabrikszei-
chen. B. 13. S. 44. B. 14. S. 115. B. 15.

— Die Bestimmungen der §. §. 49 bis 60 der Zollord-
nung werden auf Kaffee und Zucker beschränkt. B. 15.
S. 29.

— Bestimmung wegen Ertheilung von ausschließenden
Privilegien auf die Veredlung und Raffinirung des
Zuckers. B. 16. S. 201.
Maßregeln zur Ueberwachung der Erzeugung und des
Umsatzes von Zucker aus inländischen Stoffen. B. 17.
S. 346.

Zuckermehl. Eingangszoll für die Zuckermehle der Fabrik
zu Fiume. B. 8. S. 79.

Nichtgestattung des Verkaufes oder der Versendung
des Zuckermehles durch inländische Zuckerraffinerien.
B. 11. S. 389.

Bestimmungen über den Bezug des Zuckermehles für
Raffinerien. B. 13. S. 44.

Beschränkung der Bestimmungen der §. §. 49 bis 60
der Zollordnung auf Kaffee, Zucker, Zuckermehl und
Zuckersyrup. B. 15. S. 20.

Zuckersyrup. Siehe Syrup.

Zugvieh. Behandlung der Entschädigungsansprüche für
das durch Vorspannleistung oder Kriegsverhältnisse
unverschuldet eingebüßte Zugvieh. B. 2. S. 105.

— Für das zunächst eines Mauthschranken ausgespannte
Zugvieh ist die Mauthgebühr wie in der Vesspan-
nung zu entrichten. B. 11. S. 1.

Zulage. Die den Gymnasiallehrern zugesicherte Decennialgehaltszulage tritt erst vom Tage der A. h. Entschliessung in Wirksamkeit. B. 2. S. 55.

Bestimmung der Zulagen für die als Bedeckung bei Geldtransporten zu verwendende Militärmannschaft. B. 3. S. 37. 232. B. 11. S. 213. B. 15. S. 48.

Vorsicht bei Auszahlung der Medaillenzulage an die in Civildiensten stehenden Besitzer der Militär-Tapferkeitsmedaille. B. 5. S. 210.

Nähere Bestimmung der Zulagen für Cassébeamte und Diener bei schweren Geldtransporten. B. 6. S. 255. Herabsetzung derselben. B. 8. S. 63. Gänzliche Abstellung. B. 10. S. 166.

— Personalzulagen sind bei Vorrückungen in höhere Gehalte einzuziehen. B. 6. S. 519.

— Modificationen der Decennial-Gehaltszulagen der Gymnasiallehrer, Katecheten und Präfecten. B. 13. S. 36.

Zuschläge. Siehe Verzehrungssteuer.

Zündhütchen. Zollbestimmungen für die chemischen Kupferzündhütchen. B. 10. S. 354. B. 11. Nr. 412. S. 510. B. 13. Nr. 5. S. 320. B. 14. S. 251. B. 17. Nr. 21. S. 96.

Die Einfuhr der Kupferzündhütchen ist verboten. B. 11. S. 4. B. 17. S. 374.

Zünfte. Enthebung der Zünfte und Innungen von Entrichtung der Verpflegungsgebühren für arme wahnsinnige Glieder derselben. B. 6. S. 253.

— Die Auftragsgebühren der Innungen im Klagenfurter Kreise werden auf Metallmünze umgesetzt. B. 7. S. 238.

— Die A. h. Entschliessung wegen freisweiser Hereinbringung der Verpflegungsgebühren ist bei den Individuen der Zünfte und Innungen nicht anzuwenden. B. 9. S. 9.

— Verpflichtung der mit einem zünftigen Gewerbsrechte theilenden Individuen zur Einverleibung bei ihrer im Orte des Gewerbsbetriebes befindlichen Zunft. B. 16. S. 215.

— Die illegal bestehenden Zünfte sind nirgends zu dulden. B. 16. S. 215.

Zungen. Republicirung der Vorschriften wegen Abstellung des Bezuges der sogenannten Landgerichts- oder Burgfriedszungen. B. 6. S. 462.

Zurechnungsposten. In Absicht ihrer Abquittirung für die Verarial = Cassen erlassene Vorschrift. B. 5. S. 408.

Zustellung. Die Gebühren der Gerichtsdiener für ämtliche Zustellungen werden bestimmt. B. 6. S. 17.

— Die Zustellungsscheine haben die Gerichte über alle intimirten Appellations = Verfügungen sich zu verschaffen. B. 9. S. 259.

— Verfahren bei Zustellung von Gefällsnotionen an minderjährige Ungarn. B. 13. S. 49.

— Art der Zustellung von Klagen, an im Auslande wohnende Parteien. B. 15. S. 199.

— Vorschrift über die Zustellung gerichtlicher Verordnungen an außer Landes befindliche oder auswärtige Unterthanen. B. 17. S. 530.

Zwangsdarlehen. Bestimmung, in wiefern die staats- und fondsherrschaftlichen Verwaltungsämter bei Anmeldung der krainischen Zwangsdarlehen stämpelpflichtig sind. B. 9. S. 33.

— Behandlung der noch nicht behobenen Zwangsdarlehens = Hofkammereffecte. B. 12. S. 308.

— Benehmen bei Veräußerung der auf Unterthanen lautenden Zwangsdarlehens = Obligationen, und bei Vertheilung der diesfälligen baren Beträge. B. 12. Lit. b. S. 310.

Zwischenurtheil. Siehe Urtheil.

Nachtrag.

- Ausland.** Der Austrieb der Pferde in das Ausland ist verboten. B. 13. S. 32. Aufhebung dieses Verbotes. B. 14. S. 17.
- Vorschrift wegen der Zustellung gerichtlicher Vorladungen an außer Landes befindliche oder auswärtige Untertanen. B. 17. S. 530.
- Bürgerausschüsse.** Nichthaftung der Bürgerausschüsse für die Richtigkeit der von ihnen mitgefertigten Kammeramtsrechnungen. B. 14. S. 289.
- Capitulation.** Behandlung der wegen Selbstverstümmelung ab instantia losgesprochenen Conscripten hinsichtlich der Capitulationszeit. B. 8. S. 317.
- Convictszöglinge.** Die Natur- und Weltgeschichte wird für Convictisten als Obligat-Studium erklärt. B. 8. S. 220.
- Diäten.** Bestimmung der Diäten für die Staatsminister. B. 5. S. 52.
- Gebäude.** Bestimmungen wegen Beitritt der Kirchen- Pfarr- Schul- Local- Stiftungs- und Comunalgebäude zu einer Feuerassuranzgesellschaft. B. 10. S. 67. 220. B. 12. S. 301. Bestreitung der diesfälligen Kosten. B. 16. S. 371.
- Geburtshilfe.** Die zur Ausübung der Geburtshilfe nicht berechtigten Wundärzte dürfen die Praxis in den übrigen Zweigen des wundärztlichen Gewerbes nicht ausüben. B. 9. S. 265.
- Geld.** Bei den Cassen sind durchlöchernte Münzen nicht anzunehmen. B. 4. S. 87.
- Einführung eines neuen Münzsystemes in dem lombardisch-venezianischen Königreiche. B. 5. S. 296.
- Annahme der für das lombardisch-venezianische Königreich neu ausgeprägten Gold- und Silbermünzen bei allen Cassen. B. 5. S. 371.
- Vorschrift für die Cassen zur Einzahlung in Posten

und Einfackirung der neuen lombardisch-venezianischen Gold- und Silbermünzen. B. 6. S. 152, 170.

Geld. Die Verfertigung und der Verkauf von Abdrücken wirklich cursirender Münzen ist verboten. B. 6. S. 225.

— Die Mailänder Scudi werden außer Umlauf gesetzt. B. 8. S. 219.

— Verfahren bei dem Erscheinen falscher gangbarer Münzen. B. 9. S. 151.

Gemeinden. Bei unterthänigen Gemeinden und Orten können Vergleiche bis auf den Betrag von 500 Gulden von den Kreisämtern bestätigt werden. B. 11. S. 8. S. 52.

Gerichtliche Vergleiche. Stämpelpflichtigkeit der gerichtlichen Vergleiche. B. 6. S. 224. B. 7. S. 7.

Gerichtliche Verbote. Diurnen und Diäten solcher Personen, die nicht wirkliche Staatsbeamte sind, können mit dem gerichtlichen Verbote belegt werden. B. 17. S. 534.

Gewerbe. Freigebung der Erzeugung und des Verkaufes der Seifensiederwaaren. B. 7. S. 101.

— Wundärzte, welchen die Ausübung der Geburtshilfe untersagt ist, sind zur Praxis in den übrigen Zweigen des wundärztlichen Gewerbes nicht berechtigt. B. 9. S. 265.

— Erforderniß eines eigenen Befugnisses zur Erzeugung und zum Verschleiß pyrotechnischer Gegenstände. Art dieser Befugniß-Verleihung. B. 12. S. 140.

Hochverräther. Convention zwischen dem österreichischen und sardinischen Hofe wegen wechselseitiger Auslieferung der Hochverräther. B. 16. S. 183.

Lehramt. Verwendung ganz geeigneter Individuen als Supplenten für Lehrfächer. B. 9. S. 208.

Meilengeld. Für politische Strafboten wird das Meilengeld bestimmt. B. 13. S. 23.

Oesterreich. Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Sardinien wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher des Hochverrathes etc. B. 16. S. 183.

Strafe. Bestimmung der Strafe für die unterlassene Stellung der unter Zollsiegel an ein anderes Amt angewiesenen Baumwollerzeugnisse. B. 17. S. 8.

Verbesserungen.

Seite.	Seite.	Statt:	Ist zu lesen:
4	30	anegstellt	angestellt
14	9	alter	alten
16	29	Vorschrift	Vorsicht
19	33	vidimirte	vidirte
23	23	B. 2. S. 23. 65.	B. 2. S. 23. 65. B. 14. S. 155.
47	5	Beamte	Beamten.
52	36	Dienstort	Dienstorte
62	21	Wirkungskreis der Landesstelle bei Gehaltsanweisungen der in gleicher Diensteskategorie stehenden Beamten in die höheren Gehaltsklassen. B. 6. S. 270. B. 8. S. 154. 167.	Wirkungskreis der Landesstelle bei Gehaltsanweisungen. B. 6. S. 180. Wegen Borrückung der in gleicher Diensteskategorie stehenden Beamten in die höheren Gehaltsklassen. B. 6. S. 270. B. 8. S. 154. 167.
76	22	vom	von
101	33	in	in
103	10	Postcordones	Pestcordones
125	25	Eidesformel	Eidesformeln
128	17	Band 22	Band 12
166	29	des	der
168	16	berufene	berufenen
172	31	Umwandlungen	Umwandlung
176	1	Schätzungen	Schätzung
210	5	Stadt-Oberamtes	Stadt-Oberkammeramtes
258	24	Band 13	Band 15
278	20	Stallfabricate	Stahlfabricate
312	3	Vorsichten	Vorschriften
397	15	Waaren	Waare
401	34	Seite 12	Band 12
428	31	ständischen	städtischen
430	14	Behandlungen	Verhandlungen
466	13	mehrer	mehrerer
479	31	Uebertragung der bisher von derselben besorgten Gefällsleitung zc.	Uebertragung der bisher von der Laibacher Tabak- und Stämpelgefällen-Administration besorgten Gefällsleitung zc.
510	35	Gemeindebesitzer	Gemeindebeisitzer

